This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

HF
3614
.L985

Illinois Institute

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

HF
3614
.L985

340 L
115-9

Elias Luzacs,
Advokat bey den Gerichten von Holland, Seeland und Westfriesland

Betrachtungen

über den Ursprung

des Handels

und der

Macht der Holländer,

die allmählige Zunahme ihres Handels und ihrer Schiffahrt; die wirkende Ursachen ihres Wachsthums und ihrer Abnahme; und die Mittel sie wieder zu heben, und zu ihrem ehemaligen Flor zu bringen.

Nach der neuen veränderten, vermehrten und verbesserten Holländischen Ausgabe

des Reichthums von Holland

ins Deutsche übersetzt.

Dritter Band.

Greifswald,
gedruckt und verlegt von Anton Ferd. Röse 1790.

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

Dem

Hochwohlgebohrnen Herrn,

Herrn

Wilhelm von Waldenfels,

des heiligen römischen Reichs

Freyherrn,

Erbherrn auf Oberrößla, Groschlattengrün und Eschelsdorf, ꝛc.

Domicellar-Herrn der hohen Domstifter zu Trier und Würzburg,

und

eines Hochadlichen Kapitels zu Frizlar Stiftsherrn, ꝛc. ꝛc.

Seinem gnädigen und hochzuverehrenden Herrn,

widmet dieses in der tiefsten Ehrfurcht

der Uebersetzer.

G. L.

Nicht gewohnt, mein gegebenes Verſprechen unerfüllt zu laſſen, muß ich doch jetzo um Verzeihung bitten, daß die Theile dieſes Werks ſo langſam aufeinander erfolgen. Der Herr Ueberſetzer der erſten beyden Theile, auf deſſen Anrathen und Empfehlung ich dieſes Werk übernahm, iſt Herr J. A. Engelbrecht, Dispacheur in Bremen. So gerne ich nun die Feder dieſes ſonſt geſchickten Mannes, bis zur Vollendung dieſes Werks, beybehalten hätte, ſo unangenehm war es mir, da, wider alles Erwarten und ohne alle gegebene Urſache, ſchon die Ueberſetzung der erſten beyden Theile viel ſpäter geliefert, als verſprochen worden. Beym dritten Theile aber wurde ich, nach mehr als eines Jahres vergeblichen Warten, gänzlich verlaſſen und getäuſcht. Und ich wurde nun erſt genöthiget, mich nach einem andern geſchickten Ueberſetzer umzuſehen.

Dies ist mir nun endlich gelungen, und ich habe einen Mann gefunden, der viele Jahre in Holland gelebt und das Original völlig versteht und in das Deutsche geschickt zu übertragen weiß. Daher hoffe ich, daß die Besitzer der ersten beyden Theile nichts verliehren werden, in Absicht der Güte dieser Uebersetzung des dritten und vierten Theils.

Nur die Zeit, die dabey verlohren gegangen, habe ich nicht ersetzen können. Indeß habe ich das sichere Vertrauen zu dem jetzigen Herrn Uebersetzer, daß solcher den vierten und letzten Theil eben so richtig und bald übersetzen werde, als diesen dritten, so, daß gegen die bevorstehende Michaelmesse dieses Jahrs das ganze Werk vollständig geliefert werden könne.

Greifswald den 30. März
1790.

Der Verleger.

Vor-

Vorrede des Verfaſſers.

Da ich mich entſchloß, das Werk — welches den Titel „*la Richeſſe de la Hollande*“ führet — in die holländiſche Sprache zu überſetzen, dachte ich nicht, ſo viel daran zu verändern, auszubeſſern und zu vermehren zu finden, daß es mir beynahe leichter gefallen ſeyn würde, eher ein ganz neues Buch, als eine dem franzöſiſchen Original getreue Ueberſetzung auszuarbeiten. Es verhält ſich nun

aber einmal so, welches die ersten bereits gelieferten zwey Theile gewiß zur Genüge bewiesen haben werden, und was dieser dritte, und endlich auch der vierte und letzte Theil nicht weniger bestätigen wird.

Gegenwärtiger dritter Theil zeigt die Ursachen des Aufkommens, des Anwachses, der Vermehrung und der Blüthe unserer Handelschaft und Schiffahrt an. Diese Ursachen sind hier zwar nicht mit dem Pinsel einer feurigen und erfindungsreichen Einbildungskraft entworfen; jedoch gezeichnet nach dem Bilde, welches die Geschichte und die innere natürliche Beschaffenheit der vereinigten Niederlande sowohl, als wie auch jene Veränderungen uns davon machen, die sich in ihrer Staatsverfassung und dem bürgerlichen Wesen von Zeit zu Zeit ereignet haben.

Niemand ist mehr überzeugt, als ich, daß die Handelschaft ohne Freyheit nicht bestehen könne, und daß folglich die Freyheit die Seele der Handelschaft sey. Ich glaube also, daß die Handlung nirgendwo dauern und blühen könne, wo Freyheit fehlet: weil der Mangel der Freyheit ganz gewiß die wesentlichste Ursache ist, warum man einen etwas beträchtlichern Handel in jenen Ländern vergebens sucht, deren Lage übrigens eben nicht die schlechteste wäre, und deren Handel in früheren Zeiten gewiß nicht zu dem unbedeutendsten gehörte. Daß man sich aber auch gemeiniglich einen sehr verworrenen und schiefen Begriff von der wahren Bedeutung des Wortes „Freyheit" mache, bin in nicht weniger überzeugt. Es wird demnach gar nichts überflüßiges seyn, wenn wir vorher etwas genauer bestimmen:

„worin denn eigentlich die bürgerliche Freyheit bestehe?“ um den wohlthätigen Einfluß derselben auf Handel und Wandel so anschaulich als möglich zu machen. Dies war der Bewegungsgrund, warum ich diesem Werke einen kurzen Abriß der niederländischen, bürgerlichen Freyheit einverleibet habe.

Eben so, als ich überzeugt bin, daß die Handelschaft ohne Freyheit nicht bestehen, zum wenigsten ohne dieselbe nicht blühen könne; eben so sehr bin ich auch überzeugt, daß das Wohl und die Dauerhaftigkeit des Handels größtentheils von der Güte oder Ungüte der Staatsverfassung abhängt; und — diese Wahrheit hat mich auf eine etwas genauere Betrachtung unserer eigenen Regierungsform geleitet. Ich habe meine Gedanken sehr freymüthig herausgesagt, und diese Freymüthigkeit

keit konnte, ja mußte, ich mir um so mehr erlauben, je weniger ich, weder durch meinen Stand und Beruf, noch durch jedes andere Verhältniß bestimmet oder gereitzet werden konnte, „der Freyheit meiner Gedanken und „meiner Sprache Fessel anzulegen.“ Nur Wahrheit ist mein Zweck, und Vaterlandsliebe der einzigste Sporn, der mich zu dieser Arbeit antreibt. Ich schrieb und dachte schon vor fünf und zwanzig Jahren über diese Gegenstände beynahe eben so, wie jetzt; und es ist mir in dem Verlaufe dieses Vierteljahrhunderts nichts aufgestossen, was mich bewegte, meine ehemalige Meynung hierin zu ändern. Im Gegentheil, alles was ich in diesem Zeitraum über diese Materie noch gelesen und erfahren habe, hat mich in derselben nur noch immer mehr und mehr bestärket. Ich liebe

die

die Freyheit, und mißgönne gewiß niemand den Genuß dieser himmlischen Gabe. Dafür aber fordere ich auch, daß man sie mir sowohl im Denken als im Schreiben nicht weniger gönne. Die Staats- und politischen Verketzerungen sind eben so abscheulich und schädlich, als die Verketzerungen in der Kirche; und könnte ich ja irgend Jemanden hassen, so wären es diejenigen, die beständig am meisten von Freyheit lermen, und doch das Schwerdt der Verfolgung am allererſten zucken. Gott gebe, daß diese doppelte Verfolgungssucht endlich bald einmal ganz aufhöre, und statt deren Heil und Macht gebährende Eintracht und Verträglichkeit aller Herzen bewohne. Lebe wohl.

Inhalt
des dritten Bandes.

VI. Abschnitt. Ursachen von der Entstehung, dem Anwachs und der Blüthe der Schiffahrt und des Handels, in den vereinigten Provinzen. Seite 1.

VII. Abschnitt. Ursachen, von der Zunahme der Handelschaft und Schiffahrt, nach der errichteten Vereinigung. — 135.

Regierungsform der vereinigten Niederlande. — 140.

Die Natur der niederländischen bürgerlichen Freyheit. — 231.

Vorzüglichkeit der staathalterischen Regierung. — 385.

Von

Von den Bündnissen und Verträgen. Seite 403.
Verschiedene andere Ursachen von der Zunahme der Handlung und Schiffahrt. — 424.
Ursprung und Fortgang der Wechselbank zu Amsterdam. — 450.
Gesetze der Assüranz — 468.
Beylagen von A. bis R. Seite 497 bis 576.

Sechster Abschnitt.

Ursachen des Ursprungs, des Anwachses, und der Blüthe der Handelschaft, und Schiffahrt der vereinigten Niederlande.

Kaum war Wilhelm IV., Prinz von Oranien, zu der Würde eines Staathalters der vereinigten, und der übrigen Provinzen der Niederlande erhoben, und der Friede zwischen den kriegführenden Mächten wieder hergestellet worden, so überlegte auch schon dieser wohlthätige Fürst die bequemsten Mittel, welche der Schiffahrt und der Handelschaft des Staats so bald als möglich wieder aufhelfen könnten.

Zu dem Ende berathschlagten sich Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht mit solchen Männern, aus

der holländischen Kaufmannschaft, die im Stande waren, in dieser wichtigen Sache gehörige Erläuterung zu geben; und liessen durch dieselben einen Plan entwerfen, welchen der Fürst im Jahr 1751 den allgemeinen Staaten, und insbesondere auch Ihro Edelgroßmögenden den Staaten von Holland vorlegte. Dieser Plan giebt uns einen kurzen und deutlichen Begriff von den Ursachen, welche die Aufnahme der Handelschaft in den vereinigten Niederlanden befördert, und zu einem beträchtlichen Glanze erhoben haben. Diese Abhandlung des Fürsten theilet die erst erwehnten Ursachen in 3 Hauptklassen. Die

1) enthält die natürlichen und physischen.
2) die moralischen, und
3) die äusserlichen und zufälligen [1]).

In diesem Aufsatze des Prinzen heißt es ferner: „die natürlichen und physischen Ursachen sind: die „vortheilhafte Lage des Landes an der See, und an „der Mündung verschiedener wichtiger Flüsse.

I. „Des Landes Lage, zwischen dem nördlichen „und südlichen Theile Europens, welche die Republik, als den Mittelpunkt dieses Welttheils zum allgemeinen Marktplatze macht, auf welchen die Kaufleute aller Nationen ihren Waarenüberfluß zu bringen, und gegen andre ihnen nöthige Artikel zu vertauschen pflegten.

„Die

[1]) Propositie van Zyne Hoogheid, ter Vergaderingen van haar Hoogmogenden, en haar edele Grootmogenden gedaan tot redres, en Verbeteringe van den Koophandel in de Republyk, in het Iaar 1751. bl. 11. en volgg. in 4to.

„Die Unfruchtbarkeit des Landes und der dar-
„aus fliessende Mangel haben hierzu das ihrige auch
„beygetragen; in sofern nemlich dergleichen Umstän-
„de den Scharfsinn, den Eifer, das Genie, und
„die Thätigkeit eines Volks anspornen, dasjenige aus-
„wärts zu suchen, was ihnen ihr Vaterland versagt.
„Die Fischreichheit der benachbarten Meere hat sie
„in den Stand gesetzt, nicht nur ihre eigne Noth-
„durft daraus zu befriedigen; sondern auch mit dem
„Ueberflusse einen beträchtlichen Handel mit Fremden
„zu treiben, und so aus der Einträglichkeit ihrer Fi-
„schereien eine reiche Entschädigung für den Mangel
„sich zu verschaffen, der aus der Unfruchtbarkeit und
„dem engen Bezirk ihres Landes nothwendig entste-
„hen muste.

II. „Unter die sittlichen und politischen Ursa-
„chen kann man rechnen, die unveränderliche Ma-
„xime und das Hauptgrundgesetz einer allge-
„meinen Religionsfreiheit. Kraft dessen hat
„man diese Nachsicht, und die Duldung aller Arten
„von Gottesdienst jederzeit als das kräftigste Mittel
„betrachtet, Fremde aus den benachbarten Ländern
„anzulocken, und mit denselben diese Provinzen zu
„bevölkern.

„Die unveränderliche Politik dieser Re-
„publik, Sie zu einem ruhigen und sichern Frei-
„platze für alle verfolgte und vertriebene Fremdlin-
„ge zu machen. Keine Bündnisse, keine Verträge,
„keine Rücksicht auf einen oder den andern Fürsten,
„und kein Versuch ein oder der andern Macht in der
„Welt, sind je vermögend gewesen, den Staat zu be-

„wegen, von der Beschirmung und Beschützung der„jenigen abzulassen, welche einmal ihre Zuflucht in „dieses Land genommen haben.

„Durch die vielfachen Verfolgungen und Be„drückungen der Menschen in andern Ländern, wurde „also die Republik wegen ihrer unverbrüchlichen Be„harrlichkeit in der Ausübung dieser weisen Grund„regeln mit unzähligen Auswanderern bereichert, die „nicht nur allein ihr Geld und Guth dahin brachten; „sondern auch viele Handwerke, Fabriken, Ma„nufakturen, Künste und Wissenschaften mit sich „herbeizogen, obschon in diesem Lande die ersten Ma„terialien und Bedürfnisse zu Fabriken und Manu„fakturen gröstentheils alle fehlten, und mit großen „Kosten von auswärtigen Gegenden herbeigeschaft „werden musten. Die Natur unsrer Regierungs„form, und die daraus fliessende Freiheit für den „Bürgerstand, liefern auch noch verschiedene Ursa„chen, denen man die Beförderung und den Flor „der Republik zum Theil mit zuverdanken hat. Die „Verordnungen, die Gesetze, und die Polizei der „Republik sind so beschaffen, daß Leben, Guth und „Ehre der Einwohner nicht von der willkührlichen „Macht nur eines einzelnen Menschen abzuhängen „Gefahr laufen.

„Hat daher jemand durch Fleiß, Emsigkeit und „Sparsamkeit, Vermögen und Reichthum erworben, „so braucht er nicht zu befürchten, daß ihm seine Gü„ther durch Gewalt, Unterdrückung und Ungerech„tigkeit entrissen werden könnten.

„Die

„Die Verwaltung der Gerechtigkeit ist in diesem „Lande jederzeit gewissenhaft und unpartheyisch ge„wesen, es ist vor Gericht kein Unterschied zwischen „Hohen und Niedern; Reichen oder Armen, ja selbst „nicht einmal zwischen Ausländern und Eingebornen. „Es wäre sehr zu wünschen, daß man die Kürze und „Geschwindigkeit unsrer jetzigen Rechtspflege, eben „so, wie ihre Unpartheylichkeit rühmen könnte; in„dem der Einfluß eines schnellen Rechtslaufs auf die „Handelschaft von äusserster Wichtigkeit ist. End„lich kann man noch unter die moralischen und poli„tischen Ursachen der ehemaligen Blüthe der Handel„schaft rechnen:

„Die Weisheit und die Vorsichtigkeit in der „Staatsverwaltung, die Klugheit und die Festig„keit der Rathsschlüsse, und die unverbrüchliche „Treue, mit welcher man die einmalgeschlossenen „Bündnisse jederzeit hat zu erfüllen gesucht. Hier„zu rechne man noch die ganz vorzügliche Vorsicht, „vermöge welcher man jeden Krieg mit möglichster „Sorgfalt zu vermeiden sich immer beflissen hat; weil „das wahre Interesse dieses Landes, nicht Krieg und „Eroberungssucht, sondern Friede und Ruhe ist.

„Durch diese moralische und politische Maximen „ist der Ruhm und die Ehre der Republik von jeher „so allgemein verbreitet worden, und hat Ausländ„dern zu diesem Staat, der mit so vieler Weisheit „regieret wird, ein so grosses Zutrauen eingeflösset; „daß hierdurch der Zufluß der Fremden in dieses „Land, und mit ihnen die Anzahl nützlicher Einwoh„ner, so wie auch die weitere Ausbreitung des Han-

„dels und des Reichthums dieser Provinzen immer „mehr und mehr zugenommen haben.

III. „Unter die zufälligen und äusserlichen Ursa„chen der Aufnahme und Blüthe unsrer Handel„schaft gehöret:

„Daß man gerade zu der Zeit, da man in der „Republik die wirksamsten und weisesten Maasregeln „ergriff, um die Handelschaft empor zu heben: die„selbe fast in allen übrigen Ländern vernachläßigte. „Man braucht nur die Geschichte dieser Zeiten zu „lesen, um sich zu überzeugen: daß die Religions„verfolgungen in Spanien, Braband, Flandern, „und mehreren andern Gegenden die Handelschaft der „Republik am meisten begründen halfen. Hierzu „haben nicht weniger die bürgerlichen Kriege beige„tragen, die damals in Frankreich so lange gewütet, „und sich von da aus über Teutschland, England und „mehrere andere Länder ausgebreitet haben, welches „alles zusammengenommen zu der Aufnahme der „Manufakturen in unsrem Lande gewiß nicht wenig „beitragen muste. Hierzu kam endlich noch, daß „zur Zeit des Ausbruchs unsrer heftigsten Kriege mit „Spanien und Portugal, — gewiß für Handelschaft „sehr ungünstige Umstände, — diese zwei Reiche „ihre Seemacht gänzlich vernachläßiget hatten, in„des unsre Republik, sich eben damals durch ein ganz „entgegengesetztes Betragen, in einer sehr Respekt„vollen Lage befand; und eben deswegen im Stande „war, sowohl den Handel ihrer Einwohner zu be„schützen, als wie auch den ihrer Feinde zu Grunde „zu richten."

Siehe

Siehe da, Leser! die wichtigsten Ursachen von dem Flor unsres Handels und unsrer Schiffahrt in der Kürze durch eine Meisterhand entworfen.

Der Plan des Fürsten erforderte und erlitte keine weitläuftigere und umständlichere Auseinandersetzung. Dieser Plan wird zwar die Grundlage unsrer Arbeit bleiben; Wir werden uns aber deswegen an die Eintheilung der natürlichen, sittlichen und zufälligen Ursachen nicht eben gar zu fest binden, daß wir nicht auch manchmal die natürlichen und zufälligen, mit den sittlichen und politischen zugleich vortragen sollten, wenn dieses unser Gegenstand zu erfordern scheinen wird. Denn: diese verschiedene Ursachen sind oft so genau mit einander verknüpft, daß es nicht allezeit möglich ist, sie gänzlich von einander zu trennen, oder auch nur die einen ohne die andern zu berühren. Es wird ferner nicht undienlich seyn, wenn wir den Zeitraum, welcher vor der Einrichtung des Freistaats verlief, von demjenigen unterscheiden, der auf dieselbe folgte. — Endlich werden wir uns in der Bearbeitung dieses Werks, unter Beibehaltung des Plans des Prinzen zu unserer Grundlage, vorzüglich nach allem demjenigen richten, was unseren Zweck und unsere Absicht bei dieser Arbeit am besten zu befördern im Stande seyn wird.

*** *** ***

Der Umfang und die große Ausgebreitheit der holländischen Handelschaft, ist überall hinlänglich bekannt. Und obschon dieselbe, bereits an vielen ihrer mannigfaltigen Zweige sehr abgenommen

hat; so sind doch unsre Kaufleute immer noch die einzigen, welche in Europa den grösten Handel treiben. Holland ist also nach wie vor, der vornehmste Marktplatz und die allgemeine Casse unseres Welttheils. Auch ist es noch das einzigste Land, dessen individueller Handel, den übrigen allgemeinen Handel der ganzen bekannten Welt in sich begreift. Es ist gewiß kein bloßer Zufall, daß der Sitz einer so ausgebreiteten Handelschaft sich nach einem Lande zog, welches am wenigsten geschickt zu seyn schien, denselben an sich zu locken; oder mehr, als eine mittelmäßige Handelschaft zu verdienen.

Man betrachte nur einmal die ersten Einwohner, ihre Lebensart, und die Natur des Erdreichs, welches sie bewohnten, nebst der Lage dieses Landes; so wird man sie in elenden kleinen Hütten, erbauet auf niedrigen Hügeln, wohnen; oder ausser denselben Fische mit der Hand aus vorbeifliessendem Wasser fangen; oder auch auf niedrigen, dreifüßigen Stühlchen nackt und blos, eine dürftige Mahlzeit von dem Raube ihrer Jagd verzehren sehen, womit ihre Weiber ohne Kleider, ihre Männer und Kinder bedienen [a]). Es ist eine merkwürdige, durch die Erfahrung oft bestätigte Wahrheit: daß Mangel und Noth den Scharfsinn des Menschen erwecke, und die Lehrmeister aller Künste sind. Wem nichts fehlet, verlanget auch weiter nach nichts. Wer aber Mangel hat, und außer sich selbst weiter keine Hülfe siehet,

[a]) Siehe den ersten Theil, S. 145. und die dort angeführten Schriftsteller.

stehet, wird erfinderisch, und sinnt beständig auf Verbesserung seiner Umstände. Also wird das Elend unsrer Vorfahren zu der ersten Grundlage von Hollands jetzigen Reichthum. Denn gerade diese armselige Beschaffenheit des Landes, seine Unfruchtbarkeit und seine unbewohnbaren Sümpfe, waren die ursprünglichen Triebfedern, welche die erste Aussaat der Thätigkeit, der Arbeitsamkeit und der Erfindung, — lauter wohlthätige Folgen des Mangels und der Dürftigkeit — veranlaßten; und nach und nach zum Gedeihen aufreiften, und endlich zur gesegnetesten Erndte ihrer Früchte bringen halfen. Diese elende Beschaffenheit des Landes wird demnach mit allem Rechte in der Abhandlung des Prinzen als eine der ersten Ursachen angesehen, welche zu der Schiffahrt und zu dem Handel der Holländer den ersten Grund legten. Und dies verdient um so mehr unsre Aufmerksamkeit, je seltner andere dieses Sporns der menschlichen Vernunft und Thätigkeit gedenken.

Unsere ersten Bewohner fanden in unserm Vaterlande einen sumpfigten, und morastigen Erdboden, umgeben mit Strauchwerk und Sandhügeln, welche sich längst der See und an den Mündungen der Flüsse hinziehen. In andern Ländern Europens hat man nur nöthig, die Erde bis auf eine geringere, oder grössere Tiefe, mit mehr oder weniger Mühe aufzugraben, um die Früchte zu erzielen, die unsre Lebensnothdurft erfordert.

Mit geringer Mühe gewinnt man da eine Menge Erdprodukte, welche die Eigenthümer nachher

mit grossem Vortheil gegen andere Nothwendigkeiten umtauschen, die ihr Land entweder gar nicht, oder doch nicht gut und gemächlich genug hervorbringen will. In unsrem Lande aber schien das Erdreich wenig oder gar keine Ausbeute zu versprechen. Hie und da fand man endlich einige zur Viehweide geschickte Triften; und lange Zeit ernährte sich der Einwohner fast von nichts, als von Milch, Butter, Käse und von der Jagd [3]). Die schwefelartige Torferde diente demselben statt des Holzes zur Feurung. Da er übrigens wenige Wünsche hatte, so trachtete er auch weiter nicht sonderlich nach vielem, sondern begnügte sich mäßig nur mit dem allernothwendigsten. Doch, da der Mensch bei der Erblickung gemächlicherer, und angenehmerer Gegenstände durch einen mächtigen Naturtrieb stark gereizet wird, sich den Genuß desjenigen auch zu verschaffen, was er andern besitzen siehet; so wurden endlich die Viehmast und Viehzucht, die Butter- und Käsebereitung, nebst der Fischerei zu den ersten Urquellen, aus denen unsere alten Vorfahren ihren Reichthum schöpften [4]); was sie aus diesen Quellen erhielten, vertauschten sie an ihre Nachbarn gegen Getraide, Baumaterialien, Kleider und gegen Fischerei- und Feldbaugeräthschaften. Und da ihnen wegen dem Zuwachs ihrer Fischerei und Schiffahrt auch noch andere Nothwendigkeiten unentbehrlich wurden; so erhandelten sie sich dafür endlich auch Bauholz und andere zum Schiffs-

[3]) Siehe I Th. S. 146.
[4]) Sieh. I Th. S. 147. und die hierunter folgende Beilage A.

Schiffsbau erforderliche Artikel. Die Bestreitung dieser Bedürfnisse, erforderte schon an und für sich Mäßigkeit und Sparsamkeit. Und da überdies der Ertrag der Viehzucht und der Fischerei, weit mehr Fleiß, Sorgfalt, Arbeit und Sparsamkeit erfordert, als die Erd- und Baumfrüchte, welche weit gemächlicher gewonnen werden; so muste bei den Einwohnern ganz natürlicherweise ein Charakter entstehen, welcher allen diesen Erfordernissen entsprach, und denselben zufolge so viel zu ersparen, als sie zu der Eintauschung desjenigen bedurften, was ihnen entweder gefiel, oder auch nothwendig war.

So scheint die Natur wegen der Unfruchtbarkeit, der ungünstigen Lage, und wegen der übrigen Armseligkeit des Landes, dessen ersten Einwohnern Mäßigkeit und Sparsamkeit zu ihrem ersten Gesetz gemacht, sie an Fleiß und Arbeit gebunden, und eben so zur Handelschaft angeführt zu haben, wie — nach dem Berichte Justins — einst die Marsilianer [5]).

Da nun Fischerei, Viehzucht, und endlich auch etwas Handel und Schiffahrt, die ersten Gewerbe unsrer Vorfahren waren; so läst es sich leicht begreifen, daß auch ihre meisten Handwerke in den frühern Zeiten, sich auf diese Gegenstände gröstentheils werden eingeschrenkt haben.

Wir

5) Namque Phocoenses exiguitate, ac macie terrae coacti, studiosius mare, quam terras exercuere: piscando, mercando, plerumque etiam latrocinio maris, quod illis temporibus gloriae habebatur, vitam tolerabant. IUSTINUS Lib. XLIII. C. III. item siehe den I Th. S. 145. ff. und S. 170. ff.

Wir haben den Leser bereits oben schon darauf aufmerksam gemacht: daß die Handelschaft durch den Einfall der Römer, theils aus Gallien nach unsern Provinzen gelockt; theils auch von daher zu uns verjagt worden seyn muß [6]).

Folgendes verdient noch mehr Aufmerksamkeit. Da Julius Cäsar seine Heere nach Gallien führte, und seine Unterbefehlshaber den Krieg längst den Küsten von Spanien und den Küsten von Gallien nach dem Ocean hinspielen lies, indes er sich selbst nach den Rheingegenden herabzog: hatte er, wie wir schon wissen, dem Crassus den besondern Auftrag gethan, die Völker längst den Küsten des Oceans zu bekriegen. Es glückte diesem Feldherrn, diejenigen Völkerschaften der römischen Herrschaft zu unterwerfen, die damals unter dem Nahmen der Veneti, Unelli, Osismii, Curiosolitae, Sesuvii, Aulerci und Rhedones bekannt waren, die vermuthlich das jetzige Bretagne und die Normandie bewohnten, und die Julius Cäsar selbst Seebürgerschaften nennt [7]). Auch muß dieser Held seine Eroberungen noch weiter ausgebreitet haben, denn man findet ihn kurz hernach im Laget und in den Winterquartieren vor Anjou.

Unzufrieden, daß man ihre Geisseln nicht zurück gab, behielten die von Vannes die Gesandten des Crassus in ihren Mauern gefangen zurück. Sie verhetzten ihre Nachbarn gegen die Römer, und

[6]) I Th. S. 175. u. 176.
[7]). Iul. Caes. de bello gall. Lib. III. C. XXXIV. et C. VIII.

und errichteten mit ihnen auf der Stelle ein Bündniß, Kraft dessen sie die Waffen gemeinschaftlich ergreiffen, und ihre Freiheit und Unabhängigkeit gegen die Römer mit gesammter Hand vertheidigen sollten. Sie zogen auch jene Völker in dieses Bündniß, welche damals gröstentheils Bretagne, die Normandie, die Picardie, und selbst einen Theil von Braband und Flandern bewohnten *), und Osismier, Lexovier, Nanneter, Ambiliater, Mariner, Diablinter und Menapier hießen.

In den Beschreibungen, welche der römische Held von seinen Feldzügen macht, lesen wir: daß diese Völker Ortschaften bewohnten, welche auf Erdstrichen lagen, die sich in die See hineinzogen; und daß sie, im Fall einer zu scharfen Belagerung, zu Wasser in eine andre Stadt überschifften. Daß ferner diese Völker hierzu sehr gute Fahrzeuge hatten, die so wohl gegen die stärksten Windstöße, als wie auch gegen die Wellen der See, aushielten, und vorzüglich zum Landen sehr geschickt waren. Julius Cäsar fährt fort: „er habe" — nachdem er verschiedene dieser Städte, ohne sich dadurch viel Vortheil zu verschaffen, eingenommen hatte — „endlich den Entschluß gefaßt, ihnen eine Seeschlacht zu liefern," zu welchem Ende er eine Flotte in dem jetzigen Saintonge und Poitu ausrüsten, und von daher überfahren ließ. Der Ausgang dieser Schlacht ist oben beschrieben *).

Wir

*) Iul. Caes. Lib. III. C. IX.
*) I Th. S. 174.

Wir wollen hier nur noch beyfügen, daß des römische Feldherr — welcher durch die Niederlage dieser Völker mit einmal ihr gänzlicher Besieger wurde — sein Heer nunmehr nach Guienne und Languedoc aufbrechen, und die Bewohner dieser Gegenden zwingen ließ, sich unter das römische Joch zu schmiegen.

Hierdurch sahen sich die Römer Meister von der ganzen Seeküste, von Flandern aus bis nach Spanien hin. Unter der Anzahl der von ihnen unterjochten Nationen befanden sich auch diejenigen, welche nach Julius Cäsars Geschichte des gallischen Kriegs damals die Armorischen Völker genannt wurden. Sie wohnten am Strande, und auf den Küsten des Oceans; und hatten sich unter einander zu einer gemeinschaftlichen Vertheidigung verbunden [10]). Aus diesem allen sehen wir, daß, wie wir auch besser oben angemerkt haben [11]), bey der Ankunft des Julius Cäsars die ganze französische und flamländische Küste — von dem jetzigen Dieppe an, bis an die spanischen Gränzen hinauf — mit grössern und kleinern Städten und Schlössern besetzt war, deren die meisten schon damals Schifffahrt und Handelschaft trieben; und hieraus läßt sich schliessen, daß diese Gegenden zur Zeit der Ankunft des römischen Helden in einem für diese Epoche ziemlich blühenden Zustand müssen gewesen seyn. Ein gleiches läßt sich auch von Spanien und Portugal, und

[10]) Iul. Caes. de bello gall. lib. V. c. 53.
[11]) I Th. S. 174.

und von jenem Theile Galliens sagen, der nach der mittelländischen See zu lag. Zu einem Beweise hievon dienen die Städte Narbonne, Marseille, Bourdeaux, Nantes, u. a. m., in welchen ansehnlichen Oertern schon damals Schiffahrt und Handel getrieben wurden. Zu Arles, Marseille und Narbonne kamen Schiffe aus Asien und Afrika an, deren Ladungen Kaufmannsgüter waren; von dort aus weiter nach Lyon versendet, und so endlich längst der Saone bis an die Mosel herab verführt wurden [12]). Ja selbst das jetzige Braband, Flandern, Luxemburg, Limburg und Hennegau, was man in spätern Zeiten unter dem Namen der **Niederlande** begrif, muß bey Julius Cäsars Ankunft schon ziemlich bevölkert, und mit Städten und festen Plätzen versehen gewesen seyn, wenigstens werden sie uns so geschildert [13]). Man liest sonst noch von mehreren Städten, die in den Gegenden des jetzigen Kölln, Trier, Lüttich, Cortryk, Namur, Brügge, Löwen, Dornik und Gent gelegen haben, auch gewiß schon eben so gut bevölkert, und deren Einwohner in solchen Dingen bereits ziemlich erfahren gewesen seyn müssen, die sich auf Künste, Handwerke, Manufakturen, Fabriken und Handelschaft bezogen; dahingegen diejenigen Provinzen, die wir nun bewohnen, und zwar besonders die jetzige Provinz **Holland**, als Länder beschrieben werden, deren Bewohner damals noch ganz

[12]) Huet Traité du Commerce des Anciens S. 191. und folgende.
[13]) Iul. Caes. l. c. c. 39.

ganz roh waren, keinen Handel trieben, keine bleibende Wohnung hatten, wenig oder gar nicht gekleidet giengen, und von Milch, Butter, Käse, Geflügel und von der Jagd lebten [14]). Nachdem Cäsar die von Vannes und deren Bundsgenossen besieget, und durch eine Uebergabe auf Gnade und Ungnade in seine völlige Gewalt bekommen hatte; so glaubte er, ein abschreckendes Beyspiel für andre ausüben zu müssen. Er ließ daher ihre Anführer am Leben strafen, und die übrigen zu Sklaven verkaufen. Indessen hatte Q. Titus Sabinus einen andern Theil Galliens besieget, und P. Crassus, welcher auf den Gränzen Spaniens immer weiter vorgedrungen war, brachte dort ebenfalls alles unter die Botmäßigkeit der Römer.

Man kann leicht begreifen, daß die Verheerungen aller dieser Feldzüge, vorzüglich derjenigen, welche Julius Cäsar zulezt nach Gallien unternahm, die Handelschaft und Schiffarth, deren Gedeihen Ruhe und Friede erfordert, nothwendigerweise in vielen gallischen Städten geschwächt, in manchen ganz zu Grunde gerichtet, und folglich den Handel von da anderswohin verscheucht haben müssen.

Obschon nun jene alten Völker, welche zur selben Zeit unser Vaterland bewohnten, zwar nicht ganz und gar ohne allen Handel waren, die Schiffahrt mehr oder weniger getrieben, und — wie wir oben gesehen [15]) — auch schon einige Handwerke gekannt haben

[14]) I Th. S. 145. u. folg.
[15]) I Th. S. 34. u. folg. und S. 175. u. folg.

haben müssen; so konnten sie doch noch nicht mit ihren Nachbarn in Vergleich kommen, und verhielten sich, in Ansehung der Handelschaft gegen dieselben vermuthlich, wie ein kleines Fischerdorf zu einer großen Handelsstadt. Nach der Ankunft des vielen römischen Heere gerieth alles, vom Ocean her, bis in die Rheingegenden herab, in Bewegung. Dies erforderte Lebensmittel und viele andere Bedürfnisse, welche ohne Handel und Wandel nicht herbeygeschaft werden konnten.

Daher sahe man die entlegendsten und unangesehendsten Völker dem Julius Cäsar zuströmen [16]). Der Feldherr, der aus der Lage ihres Landes sich nicht viel Vortheil versprach, empfieng sie sehr gut; und, so wie man gewöhnlicherweise die alte Geschichte dieser Länder mit dieser Epoche anfängt, so kann man gleichfalls den ersten Ursprung unsers Handels auf diesen Zeitpunkt zurückführen [17]), und den Anwachs desselben füglich den römischen Kriegen zuschreiben, welche der Schiffahrt und dem Handel der Gallier und unsrer nähern Nachbarn die erste Wunde schlugen.

Julius Cäsar wollte nun nach England überschiffen, und rüstete, wie gesagt, seine Flotte auf dem Platze aus, wo jetzt Calais liegt. Drußus kam unserm Vaterlande immer näher, und ließ in unsern Gegenden Kanäle graben, welche die Fortschaffung der Kriegsbedürfnisse und der Kaufmannsgüter

[16]) I Th. S. 29.
[17]) I Th. S. 177.

güter sehr erleichterten. Man schreibt Corbulo das ziehen eines Kanals zu, welche einige für den Lech, andre für einen andern Fluß ansehen [18a]. Und was wir ferner im ersten Theil [18b], angemerkt haben, belehrt uns daß die lange Gegenwart der Römer und die Dauer ihrer Kriege, die sie gegen die Teutschen führten, der Schiffahrt und dem Handel bey uns sehr günstig gewesen sind. Schon stunden nun Schanzen, Schlösser, Städte und Festungen, in Gegenden wo man sonst nichts als niedrige Hütten sahe; und der Umfang der Erbauung der Städte Voorburg, Leiden, Utrecht, Nymegen, Wesel, Düsseldorff, Duisburg und mehrerer anderer fällt in diese Zeit [19]. Die Fahrt nach England zog sich in unsre Häfen; und Julian, welcher einige Festungen an der Maas mit Getraide versehen wollte, ließ in denjenigen Wäldern Holz fällen, die um den Ausfluß des Rheins in den Ocean herum lagen, und davon achthundert Fahrzeuge bauen, welche alle nach Brittanien überfuhren [20]. Unsere Häfen wurden nach und nach zu Dörfern; und die Dörfer zu Städten [21]. Und so erhielt unser Vaterland das mildere Ansehen eines handeltreibenden bürgerlichen Staats,

[18a] I Th. S. 54. u. 178.
[18b] I Th. S. 37. u. f. u. S. 175 u. f.
[19] CLUVERIUS bat. Oudh. v. d. Houven Hedvest-Chron Th. III. S. 16. 17. u. 18.
[20] I Th. S. 105. u. f. Vad. Hist. I Th. S. 246.
[21] BOXHORN Tonéel van Holland, S. 355. v. d. WAL. Privilegien van Dortrecht, I Th. S. 8. 11. 169. u folg. CLUVERIUS batavische Oudheden I Th. S. 288.

Staats, in welchem die Kriege, die andern zum Untergange gereichten, den Grund zu mehrerem Gedeihen unserer Schiffahrt und unseres Handels legten [22]). Der Aufenthalt der Römer in unsern Gegenden verschafte nicht nur unserm Vaterlande, sondern auch Braband, Flandern, und vermuthlich auch einem Theil von Seeland [23]), welche Länder alle schon zu den Zeiten Julius Cäsars Handelschaft trieben, und Handwerke und Manufacturen hatten, gleiche Vortheile der Seefahrt und des Handels. Denn in Erbauung so vieler Schanzen, Schlösser, Festungen und so wichtiger Canäle und Dämme, musten natürlicherweise alle inländische Handelschaft und Schiffahrt, allerdings mehr, als irgendwo anders befördern [24]).

Alle diese günstigen Umstände veränderten nun die sonst beweglichen Wohnungen unserer Vorfahren, in beständige und unveränderliche Wohnplätze; und diese wurden erstlich zu Dörfern, endlich zu Städten; und nach und nach gar zu ansehnlichen Haupt- und Handelsstädten. Viele derselben beweisen dies durch ihre Namen; als: Roomburg, Falkenburg, Rheinsburg, Foorburg, Kenenburg, Middelburg, Remburgswalde, Utrecht, Maastricht, Dortrecht, Gouda, Yſſelmonde, Yſſelstein, Leerdam, Schiedam, Maasdam, Monnikendam, Edam, Zaandam, Sparendam, Amsterdam, Rotterdam, Zaandyk, Vlieland, Alkmaar,

[22]) I Th. S. 120. u. f.
[23]) ENDII Chronicon Zelandiae S. 49. u. f.
[24]) l. c. S. 57. 64. 92.

maar, Medenblyk, Kattendyk, Hongersdyk, Sevenbergen, Steinbergen, Bergopzoom, Gertrudenburg und mehrere andere [25]).

Wo man sonst nur einzelne von einander zerstreuete Menschen und Hütten gesehen hatte [26]): zeigten sich jetzt beisammenwohnende Völker in ummauerten Oertern, deren Größe und Anzahl immer mehr und mehr heranwuchs. Obschon die Feindseligkeiten, deren unsre Geschichtbücher erwähnen, beständig fortgiengen; obschon deren Verheerungen bey den Völkern die sie trafen, wichtige Veränderungen hervorbrachten; obschon endlich diese Kriege bey uns selbst ausbrachen, und unsre Väter vor der Macht der Frießen zittern machten: so nahm alles dessen ungeachtet, besonders da das römische Ansehen in Gallien bereits zu wanken anfieng, unsere Schiffahrt und Handelschaft immer mehr und mehr zu [27]). Man siehet diese Gegenden in spätern Zeiten überall Stadt- Volk- Schiff- und Handelsreicher, als da Julius Cäsar und seine Nachfolger in denselben den römischen Adler aufrichteten [28]). Nymegen, Arnheim, Rhenen, Deventer, Kampen, Zwoll, Vlaerdingen, Briel, Hellsut, Terveer, Vlisingen, Zirchsee, Gueß, Utrecht, Tholen, Sevenbergen,

25) I Th. S. 158 u. f. van Leuwen B. ill.
26) VICATIM habitata, sagt ENDIUS Chron. Zel. S. 72. und CLUVERII batav. Oudh. I Th. S. 269.
27) Vad. Hist. I Th. S. 267, u. f. 271. 274 u. f. LE BEAU Hist. du Bas-Empire VI Th. S. 325.
28) v. d. HOUVEN Handv. Chron. S. 85-88. 133. ENDII Chron. Zel. S. 90. 92 u. f.

bergen, Steenbergen; Gertrudenberg, Dortrecht, Wageningen, Weick zu Durstedte, Harlem, Middelburg, Leiden und viele andre Pläze sind schon sehr früh, ja manche derselben schon vor dem vierten Jahrhundert bekannt gewesen, und troz aller Verheerungen in guten Stande geblieben [29]). Die Ursache hievon um so gewisser zu entdecken, ist es nöthig, zuerst einen Blick auf die Staatsveränderung der gallischen Provinzen zu werfen.

Der Zustand Galliens war zu Ende des fünften Jahrhunderts gänzlich verändert; sowohl in Bezug auf die Völker, welche das Land bewohnten, als wie auch in Rücksicht auf ihre Lebensart und Sitten [30]). Indessen die Länder zwischen der Rhone, dem mittelländischen Meer, dem pyrenäischen Gebürge, dem Ocean und der Loire durch die Westgothen gänzlich; die, welche zwischen der Durance, der Rhone, und den Alpen liegen, von den Burgundiern; jene aber zwischen der Schelde, dem Niederrhein, der Niedermaas und der Somme durch die Franken; und endlich die Seeküsten von dieser Seite durch die armorischen Völker überschwemmt wurden [31]), befanden sich die Gegenden welche späterhin unter dem Namen der vereinigten Niederlande bekannt wurden,

[29]) MOREAU discours sur l'Hist. de France. Tom. I. p. 197.

[30]) MOREAU l. c. S. 287 u. f. Vad. Hist. I Th. S. 274. 301. JORNANDES. de rebus Gothicis. MATTHAEI Annal. V Th. Chron. de Traj.

[31]) le BEAU Hist. du bas Empire Th. VII S. 92. u. f. ex MOREAU l. c. Th. II. S. 316.

meistentheils in dem Besitze der Frießen. Was aber weiter hinauf an der Weser und Elbe lag, hatten sich die Sachsen unterworfen.

So stund es mit dem alten Gallien, als Klodovich nach der Besiegung der Römer und ihrer Verdrängung aus diesen Ländern, den Grund zu einem Königreiche legte, welches man unter dem Namen von Frankreich kennt: und seit dessen Entstehung das Wort „Gallier oder Gaulen" gänzlich verschwunden ist [32]). Klodorich hinterlies sein Reich seinen vier Söhnen, unter die er es vertheilte. Allein diese Erben wurden bald unter sich uneins; ja selbst die entferntern Abkömmlinge dieses Fürsten, welche nur einigermaßen Ansprüche auf seine Verlassenschaft zu haben meinten, ergriffen das Schwerdt gegen einander. Frankreich wurde vom Tode Klodovichs bis zum Absterben des Klotarius zwar noch immer vermehrt, blieb aber auch durch drei ganzer Jahrhunderte ein beständiger Gegenstand des Unglücks und der Plagen, welche durch den Haß herrschsüchtiger Brüder, erbitterter Sipschaft und durch die Folgen bürgerlicher Unruhen, nur immer erzeugt werden können [33]).

Unter der Zeit daß die Franzosen, — so nennen wir nun die ehemaligen Franken — beschäftiget waren, sich einander selbst aufzureiben, und sowohl durch ihre bürgerliche Kriege, als wie auch durch die Händel welche sie mit den Burgundern, Spani-

[32]) Vad. Hist. I Th. S. 301. 308. et MOREAU l. c.
[33]) MOREAU l. c. II Th. S. 198 u. f.

Spaniern und mehreren andern Völkern bekommen hatten, ihre Eroberungssucht in andern Ländern zu sättigen, verhindert wurden: waren ihre übrige Nachbarn im Stande, wieder einmal freien Athem zu schöpfen [34]): die Frieſen und Sachsen schienen hievon die Frucht eingeerndtet, und dieſe Zeit wahrgenommen zu haben, ſich eine gute Verfaſſung und ihrem Lande den möglichſten Wohlſtand zu geben. Man ſiehet ſie in dieſem dreihundertjährigen Zeitraum nur ſelten in offenbare Kriege verwickelt. Aber zu Ende des fünften Jahrhunderts ſchlug ſie Klodovich; ums Jahr 622 Clotarius und Dagobert; im Jahr 691 Pipin, und im Jahr 736 wurden ſie von Carl Martel geſchlagen und beſieget [35]), deſſen ungeachtet ſie doch immer an Kräften und Vermögen zunahmen [36]). Sie empörten ſich hierauf nach ſieben Jahren wieder gegen die Franzoſen; wurden itzt aber vollkommen überwunden, und zum erſtenmale in eine gänzliche Unterwürfigkeit gebracht.

Im Jahr 783 vereinigten ſie ſich mit den Sachſen, erregten einen neuen Aufſtand, hatten aber mit ſammt ihren Bundesgenoſſen abermals das Unglück, beſiegt zu werden; und ſo blieb ihre Lage, ohne daß man weiter etwas beſonders von ihnen läſe; als daß ſie und die Sachſen zu Ende des achten Jahrhun-

34) MOREAU l. c. II Th. S. 191 u. f. IV Th. S. 338 u. f.
35) Vad. Hiſt. I Th. S. 305. 307. 326. 331. 342. 346. 352. 358. 374. 403.
36) MOREAU l. c. V Th. S. 203.

hunderts einen Vertrag mit Karl dem Großen schlossen [37]).

„Die Schiffahrt" — sagt ein französischer Schriftsteller — „ist zur Zeit des ersten Geschlechts „unserer Könige wenig bekannt gewesen. Verschiedene ihrer Nachkommen, erbittert gegen einander „selbst, versuchten ihre Tapferkeit zu Lande. Sie „hatten keine Schiffe, weil sie ihrer nicht bedurften; „übrigens aber war das Reich durch die Theilung „sehr geschwächt. Verschiedene Lehnsfürsten fiengen „an, sich unabhängig zu machen; vorzüglich die „aus der Normandie, Guienne, Bretagne, Flandern, Provence und Toulouse. Von Klodovich „bis zu Karl dem Großen herab, war es Dieterich „allein, der eine Flotte gegen die Dänen ausrüstete [38])."

Es ist gewiß: daß zu den Zeiten dieser einländischen Kriege die Seemacht von den französischen Fürsten zu sehr vernachlässiget worden ist. Auch das ist wahr: daß sie derselben gegen einander selbst füglich entbehren konnten. Man kann noch hinzusetzen: daß die Manufakturen und der Handel unter diesen Fürsten je mehr und mehr in Verfall gerathen, und sich endlich völlig zu andern Völkern hingezogen haben

[37]) VAD. HIST. I Th. S. 133 u. f. 443. Auch siehe über diese verschiedene Kriege MOREAU l. c. V Th. S. 30. u. f. S. 63. VI. Th. S. 21. u. f., 44. u. f., 55. u. f., 71. u. f., 95. u. f., 104. u. f., 143. u. f. 270. u. f., 343. v. D. HOUVEN l. c. S. 292. u. f.

[38]) Histoire de ROCHEFORT S. 137. MORISOTI Orbis mar.

haben müssen. Denn man würde sehr irren, wenn man Frankreichs Reichthum, zur Zeit Dagoberts des Ersten, nach den fabelhaften Erzählungen schätzen wollte, die uns von der Pracht seines Hofes und von seinem goldnen Thron gemacht worden sind. Außerdem, daß die Beschreibung von dieser schimmernden und glänzenden Grösse noch manchem Zweifel unterworfen ist, kann man auch behaupten: daß die grössere oder geringere Pracht einer Hofhaltung, und der persönliche Reichthum oder Armuth eines Fürsten unmöglich zum Maaßstabe des Ueberflusses oder der Dürftigkeit eines ganzen Volks genommen werden könne. Der Herr eines Landes kann für sich selbst reich und wohlhabend seyn, indeß sein Volk arm und dürftig, ja selbst der nothwendigsten Bedürfnisse entblösset ist. Dahingegen manches Volk in allem Ueberfluß lebet, indeß sein Fürst kaum im Stande ist, eine ihm geziemende Hofhaltung zu bestreiten. Herr Moreau merket an: daß die französischen Könige gewohnt waren, eine erstaunliche Menge Hausrath zu haben, und daß ihre Schatzkammer — angefüllt durch die gewöhnlichen Auflagen — noch überdies mit dem Raube der Brandschatzungen und Plünderungen bereichert wurden [39]).

Da Frankreich durch die Nachkommen Klodovichs in einem beständigen Bürgerkrieg verwickelt blieb, und durch die Räubereyen der Gothen und Vandalen ohnehin schon sehr gelitten hatte; mußte es natürlicherweise an Reichthum und Wohlstand ab-

39) Moreau l. c. V Th. S. 254.

nehmen. Dessen ohngeachtet, und ob es gleich schon noch viele seiner andern Vermögensquellen hatte versiegen gesehen, konnte es dennoch soviel zurücklegen, daß Dagobert, Beherrscher der schönsten Länder von Europa, im Stande war, die glänzendste Hofhaltung zu führen, und mit ungemeinen Kostbarkeiten zu prahlen.

Man betrachte nur die gewöhnlichen Schicksale der Völker, und man wird sich bald überzeugen, daß der Handel, die Fabriken und Manufakturen in Frankreich wenig Unterstützung genieſſen konnten, da die Provinzen dieses Reichs verheert, die Städte ausgeplündert, und das platte Land beständig gebrandschatzt wurde. Handel und Wandel konnten unter solchen Umständen ohnmöglich auf dem Fuß bleiben, auf dem sie zu den Zeiten der Römer stunden; sondern mußten dadurch vielmehr gezwungen werden, einen Zufluchtsort in ruhigern Gegenden zu suchen. Der natürliche Lauf der menschlichen Neigungen und Begierden ist in allem Betracht so einerley; daß man sich daraus die Abwechselungen der Schicksale eines Volks sehr gut erklären kann. Hievon dienen unter andern Braband und Flandern zu einem hinlänglichen Beweise, In Frankreich sind die Züge dieser Wirkung schon schwächer und unkenntlicher geworden, indem die Länge der Zeit die Farben derselben beynahe fast gänzlich verwischt und ausgelöscht hat. Man höre hierüber einen der größten französischen Geschichtschreiber selbst [40]).

„Wenn

[40]) Moreau l. c. IV Th. S. 64—67.

„Wenn man unsern ältern Geschichtschreibern Glau„ben beymessen darf;“ sagt derselbe „so war die „Handelschaft unter König Dagoberts Regie„rung sehr ansehnlich, und der Staat soll nie reicher „als damals gewesen seyn. Ich finde aber dieses „Reichthums halber keine hinlängliche Bürgen, wenn „ich die fabelnden Beschreiber der Thaten Dago„berts und des Lebens St. Eloi's ausnehme. Der „erste spricht von einem ganz goldnen Thron, auf „welchem Dagobert in jener Versammlung gesess„en haben soll, vor der er seinen letzten Willen er„richtete. Vermuthlich ist wohl dieser Thron, als „wie auch der erwähnte letzte Wille, mit sammt der „ganzen Versammlung, weiter nichts, als ein Hirn„gespinst des Biographen Dagoberts. Was das „Leben St. Eloi's anbetrift, so sollte dieses freylich „schon um deswillen mehr Glauben verdienen, daß „es in der That den St. O'uen zum Verfasser hat; „nicht etwann, weil der Chronikschreiber von Aimon „diesem den Titel eines Referendars von Dagobert „giebt; sondern weil wir seinen Namen wirklich in „einigen Edikten dieses Fürsten unterzeichnet finden. „Man muß jedoch bekennen, daß selbst auch diese „Lebensbeschreibung voller Erzählungen und Ueber„lieferungen sey, deren Unächtheit beynahe hand„greiflich ist. Es ist völlig unwahrscheinlich, daß „Frankreich unter einer so eigenmächtigen und will„kührlichen Regierung große Reichthümer sollte ha„ben sammeln können, obschon man nicht geradezu „sagen kann, daß dieses Reich damals gänzlich „ohne alle Handelschaft gewesen wäre. Die Städte

„waren

„waren auch noch in dem Besitze einiger Künste, „und man fand unter ihren Einwohnern geschäftige „Leute, die sich mit allerhand Handel verschiedener „Waaren bey ihren Nachbarn bereicherten. Man „findet, daß zur Zeit Theodeberts, eines Enkels „Klodovichs, die Stadt Verdun von ihrem Bi„schof Desideratus, eine Summe von 700 Gold„gulden (gouden Solidi) aufgenommen habe, wel„ches sie zu einem Handelskapital anlegte, das ihr „wichtige Zinsen einbrachte. Man siehet aus dem „Beyspiel Samons, daß zur Zeit Klotarius des „Zweyten einige Franzosen manchmal große Han„delsgeschäfte in fremden Ländern unternahmen, und „wir haben schon erinnert, daß eine Verunglimpfung „der französischen Kaufleute die Ursache war, wel„che einen Krieg gegen die Veneter veranlaßte. „Allein, diejenigen sahen die Sache von der unrechten „Seite an, welche die damaligen Schätze des „Staats nach dem Ueberflusse des Goldes, des Sil„bers und andrer Kostbarkeiten berechneten, die man „bey dem Fürsten und in seiner Schatzkammer aller„dings mit Erstaunen erblickte. Der Schatz des „Fürsten verschlang alles; und indes derselbe immer „bis oben zu angefüllt war, drückte das Land Armuth „und beständiger Mangel. Die ohnehin schon sehr „schweren Abgaben wurden unter Dagoberts Regie„rung noch mehr erhöhet. Und außer diesen ge„wöhnlichen Staatsabgaben waren alle übrige sehr „vielfältige Erpressungen ohne alle Maaß und Grän„ze. Ein Volk besiegen, und dasselbe rein aus„plündern, war einerley; und einen verhaßten „Men-

„Menschen in die Acht erklären, hieß eben so viel, „als den Monarchen zu seinem Erben einsetzen. Mit „einem Wort: jeder begütherte und wohlhabende „Mann war ein Gegenstand der Raubsucht der „Staatsbeamten"

Wer zweifelt noch? daß Künste und Handel unter so drückenden Umständen entweder gänzlich zu Grunde gehen, oder in Gesellschaft der Franzosen, ihrer Besitzer eben so zu uns und ihren übrigen Nachbarn herüber flüchten musten, wie sie es später hin nach der Schweiz, nach Teutschland, England und Holland auch thaten? — daß hierdurch unser Handel und Schiffahrt, unsere Fabriken und Handwerke ungemein gewonnen haben, ist unleugbar. Dies können wir am besten sehen wenn wir lesen: „daß „im Jahr 575. die Schelde stark befahren, und ein „ansehnlicher Handel darauf getrieben wurde; daß „Wyk te Duurstede gegen das Jahr 613. von vie„len fremden Kaufleuten über See her, sehr häufig „besucht wurde, daß man im Jahr 623. zu Utrecht „ein Zollhaus aufbauete, und daß sich damals auch „schon ein Zoll zu Antwerpen befand [41]). Daß die „Uneinigkeit zwischen Offa und Karl dem Großen „die schädliche Folge hatte, daß aller gegenseitiger „Handel zwischen diesen zwey Reichen verboten wur„de [42]), daß durch dieses Verbot, so wie ohne „Zweifel auch alle diejenige sehr litten, welche am „Rhein herunter, zu Duurstede, zu Thiel, und in „vielen andern, schon damals stark nach England „han-

[41]) I. Th. S. 201. seq.
[42]) Vad. Hist. I. Th. S. 437.

„handelnden Städten unseres Vaterlandes sich nieder„gelassen hatten [43]). Und daß endlich Karl dem „Monarchen Englands das Versprechen that: daß „die englischen Kaufleute, welche etwa in seine Län„der herüberhandeln würden, jederzeit seinen kräf„tigsten Schutz genießen, und im Fall einer wirk„lichen Beeinträchtigung, sowohl von ihm selbst, als „wie auch von seinen nachgesetzten Richtern, nach „Recht und Billigkeit bestens gehandhabt werden „sollten [44]).

Man sollte glauben, hieraus mit Grunde schliessen zu können, daß die Schiffahrt, und besonders der englische Handel in diesen Gegenden merklich zugenommen, die Anwohner des Rheins, der Maas, und andrer Flüsse sich sehr vermehret [45]); und daß die alte Schiffahrt nebst ihrem Handel von Vannes sich nach den flamländischen, seeländischen, geldrischen und holländischen Städten gezogen haben müsten [46]), und diese Folgerung ist auch richtig.

Noch einen andern Beweis vom damaligen Anwachs des Handels und der Nahrung dieser Länder, finden wir an den friesischen Kleidern von verschiedenen Farben, welche Karl der Grosse seinen Höflingen einst auf das Osterfest zum Geschenk austheilte. Wagenaar hat aufgezeichnet, „daß die Wollenwe„bereien in der Mitte des dritten Jahrhunderts bey „uns

43) I. Th. S. 202. seq. Vad. Hist. l. c.
44) Vad. Hist. I. Th. S. 438.
45) I. Th. S. 203. seq.
46) Endii Chron. Zeland. S. 109. seq.

„uns schon im Gange waren, und daß die Atreba„ten, die in der Gegend Atrecht in Artois wohn„ten, wollene Kleider lieferten, die zu Rom in gros„ser Achtung stunden [47]).“

Die Ruhe und der Friede, den die Sachsen und Friessen beinahe drei ganzer Jahrhunderte ungestöhrt genossen, indes die Franken ihr eigenes Eingewand durchwüteten, war also die Ursache von dem Anwachs der Schiffahrt und ihrer Handelschaft, so wie auch von der Vermehrung ihrer Manufakturen und Fabriken. Nach eben dem Maasse, nachdem in Frankreich Handel, Schiffahrt, Fabriken und Künste in Verfall geriethen, wuchse alles dies bey ihren Nachbaren, und vorzüglich bey denen empor, deren Landeslage hierzu die vortheilhafteste war. Und hieraus begreift man, warum das jetzige Braband, Flandern, und späterhin auch unsere Provinzen den beträchtlichsten Antheil an dieser Verbesserung zu nehmen im Stande waren.

Zur Zeit Karls des Grossen nahm Schiffahrt und Handel noch mehr zu [48]). Dies erklärt sich abermals sehr leicht aus den Plünderungen und Räubereien, welche die Normänner in Frankreich und dessen Nachbarschaft ausübten, wie wir schon kürzlich erinnert haben, und die beinahe zwei hundert Jahre dauerten [49]). In dieser Zwischenzeit fielen in der allgemeinen Lage der Dinge sehr wichtige Verände-

[47]) Vad. Hist. I. Th. S. 206.
[48]) Vad. Hist. I. Th. S. 7. II. Th. S. 56. 70. 81. 92.
[49]) I. Th. S. 111. seq.

änderungen vor. Karl der Grosse hatte als Sieger über alle seine Feinde, seinem Reiche eine solche Ausgedehntheit gegeben, welche lediglich durch ihre eigne innere Kräfte bestehen muste, obschon das allgemeine Band des Ganzen an und für sich nicht das festeste war. Er hatte die Sachsen und Friessen öfters überwunden, und doch konnte man immer noch von ihnen sagen: victi quidem sed indomiti, sie sind zwar besiegt aber nicht gezähmt. Der Inhalt des Vertrags, den dieser Monarch zu Ende des achten Jahrhunderts mit ihnen schloß, lief kürzlich darauf hinaus: „Die Sachsen und Friessen versprachen „die christliche Religion anzunehmen, und sich den „Bischöfen zu unterwerfen, die man ihnen verordnen würde. Die Richter, welche ihnen die fränkischen Könige unter dem Namen „Grafen" vorsetzten [50]): sollten jede Völkerschaft nach ihren eigenen vaterländischen Gesetzen regieren. Uebrigens „wurden sie von der Einrichtung allerley Abgaben und „Lasten befreiet, den Zehenden für die Geistlichkeit „ausgenommen. Auch lies man ihnen den ehrenvollen Namen freier Menschen, und von dieser Zeit an, „sagt Herr Wagenaar" scheinen sich die Friesen „freie Friesen" genannt zu haben, welcher Ausdruck in ihren alten Landrechten und Chroniken so oft vorkommt. „Schließlich wird in oben erwähnten Vertrage Karls des Grossen noch verordnet, daß „die Sachsen und Friessen inskünftige mit den Franken

[50]) Judicem fiscalem, quem comitem vocant. Moreau T. I. S. 114. T. V. S. 160.

„ken nur als ein Volk angesehen, und von einem gemeinschaftlichen Könige regiert werden sollten [51])."

Mit dem Tode Karls des Grossen zerfiel die ungeheure Weitläuftigkeit seiner Monarchie fast gänzlich. Die Folgen dieser Veränderung erstreckten sich bis auf unser Vaterland, und hatten einen so beträchtlichen Einfluß auf das Wohl unseres Handels und unserer Schiffahrt, daß wir nicht so flüchtig darüber hingleiten dürfen.

So viel wir aus der Geschichte, und dem gewöhnlichen Laufe der Schicksale der Völker zur Zeit ihrer ursprünglichen Entstehung schliessen können; scheinen die Einwohner unserer Provinzen schon sehr früh Staatsvorsteher und Regenten gehabt zu haben, die sie aus ihrem eigenen Mittel erwählten, und deren hauptsächlichste Pflicht war, in dem ihnen anvertrauten Gerichtssprengel für das allgemeine Beste zu sorgen. Die Macht, welche sich nur über einen kleinen Haufen Volks erstreckt, ist unbedeutend. Ihr Gewicht nimmt aber in eben dem Maaße zu, in welchem das untergebene Volk sich vermehret, und seine Geschäftigkeit sich ausbreitet. Hierin sehen wir die wahre Ursache, wegen welcher, bey immer mehreren Anwachs der Bevölkerung, des Handels und der Seefahrt, und der daraus entstandenen Nothwendigkeit mancherley Kriege die Würde der Vorsteher der allgemeinen Wohlfahrt in unserem Vaterlande nach und nach so ansehnlich geworden ist. Diese Würde eines solchen Staatsregenten scheint sich übrigens vorzüg-

[51]) Vad. Hist. I. Th. S. 444.

vorzüglich auf die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, auf die Kriegsgeschäfte, und auf den Rechtszwang der Verbrechen, mit einem Worte, auf die Besorgung des allgemeinen Wohls bezogen zu haben.

Die Franken, und vorzüglich Karl der Große, welcher sonst meistentheils den Staatsmaximen der Römer folgte, wichen jedoch auch in vielen Dingen von denselben ab. Diese schienen nicht sowohl die gänzliche Unterjochung der überwundenen Völker, als vielmehr nur eine Zinsbarkeit und Abhänglichkeit derselben zur Absicht zu haben; indem sie die Schlichtung ihrer besondern Händel ihnen selbst überliessen. Die statthalterliche Bedienung, welche mit der gräflichen Würde der Franken einerley war, hatten die Römer schon eingeführt [52]), und das ist kein Wunder. Denn wie sollte das Regiment über weitschichtige Länder wohl besser geführt werden, als durch Landpfleger und Unterbefehlshaber? Es thut übrigens nichts zur Sache, ob diese die Namen „Praesides, Praefecti, Gubernatores, Imperatores, „Comi-

[52]) Endii Chronicon Zeland. S. 145, und Moreau l. c. II Th. S. 203. sagt von der Regierung Klodovichs folgendes: „Klodovich gab Bretagne, als „er diese Provinz verheerte, keine andre Regierungsform; sondern er ließ die sich ihm unterwerfende „Grafen in dem Besitze ihrer Regierung. Er betrachtete sie, wie seine übrige Beamten, als seine „Stellvertreter. Doch so, daß diejenigen, welche „in dem Inneren des Landes diesen Ehrennamen trugen, ihr Amt verlieren und von dem Fürsten öfters „abgesetzt werden konnten; und in diesem Fall trat „der Sohn in die Würde des entlassenen Vaters, „u. s. w.

„Comites, Duces; oder die Namen: „Könige, „Herzoge, Grafen, Staathalter, u. s. w. geführt „haben.

Es sey nun, daß bereits schon vor Karl dem Grossen dergleichen Unterobrigkeiten durch die fränkischen Fürsten angeordnet waren, deren vornehmste Pflicht in der Sorge bestand, daß die fürstlichen Gefälle richtig in die Schatzkammer abgeliefert wurden, Recht gesprochen und das Land beschützet wurde. Es sey, daß zur Zeit Karls des Grossen die Frießen ihre eigene Grafen erwählten; so wissen wir doch ein für allemal dieses ganz gewiß, daß durch den Vertrag mit Karln, dessen Wagenaar erwähnt hat, die Frießen verpflichtet waren, nur diejenigen als ihre rechtmäßige Grafen zu erkennen, die ihnen die französische Krone als solche zusenden würde; und die übrigens niemanden, als dem Kaiser oder Könige selbst, Rede und Antwort von ihrer Amtsverwaltung schuldig waren.

Aber diese Abhänglichkeit dauerte nur nicht lange [53]). Denn der tiefe Schlummer, in welchen die französische oder fränkische Monarchie nach Karls des Grossen Tode verfiel, und die daraus erfolgten wichtigen Veränderungen, gaben unserer bürgerlichen Verfassung eine ganz neue Gestalt.

53) Vad. Hist. Th. II. S. 16. und MOREAU giebt uns T. V. S. 160. zu erkennen: „daß sich diese „Grafen schon sehr früh unabhänglich zu machen, „und dem französischen Reich lediglich zinsbar zu „bleiben suchten. l. c.

Nun wurden unsere Provinzen nicht mehr angefallen, nicht mehr verheert von einem mächtigen, eroberungssüchtigen, benachbarten Volke, welches sie nur unter ihr Joch zu beugen, und ihren andern Besitzungen einzuverleiben trachtete; sondern sie genossen als Theile des französischen Reichs, die Früchte dieser Vereinigung in Ruhe, obschon sie gleich an den Schicksalen der beträchtlichen Veränderung dieser Monarchie, ebenfalls ihren Antheil nehmen musten. In dem Verlaufe der ersten zweihundert Jahre, nach dem Tode Karls des Grossen lieset man in Bezug auf unsere Provinzen von nichts in den Geschichtbüchern, als von Einfällen und Verheerungen der Normänner, und von einigen inländischen Zwisten. Aber zu Ende dieser zwei Jahrhunderte, findet man schon in unserer Nachbarschaft Herzöge und Grafen, die sich als unabhängliche Oberherrn betrugen [54]). Woher mochte diese Veränderung wohl kommen?

Wenn man die Schriftsteller nachschlägt, welche über das Lehnsrecht geschrieben haben, so findet man, daß die Nothwendigkeit, für Ruhe und Sicherheit seiner Besitzungen zu sorgen, und sich gegen seine Feinde zu vertheidigen, dieses Recht einzig und allein erzeuget habe. Daher war die erste und vornehmste Verpflichtung aller und jeder Grundbesitzer, welchen man Güther zur Nutznützung oder zur Lehn gegeben hatte; **ihrem Lehnsherrn in den Krieg zu folgen, und gegen seine Feinde zu dienen** [55]).

Die

[54]) Vad. Hist. Th. II. S. 154.

[55]) VELLY Hist. de France. Th. I. S. 61. u. 62. DE BEAU Hist. du Bas. Emp. Th. I. S. 52. v. D. SPIEGEL.

Die Geschichte weiset aus, daß die Fürsten aus dem Hause Karls des Grossen, so wie die Nachkommen Klodovichs, wegen ihren eigenen, beständigen innern Unruhen, ihre Grafen und Herzöge nicht im Zaum halten konnten [56]).

Da nun auf diese Art die französischen Fürsten wegen ihren häuslichen Kriegen nicht im Stande waren, ihre zu ausgedehnten Besitzungen, und deren besondere Rechte zu behaupten, am allerwenigsten aber die Seegrenzen ihres Reichs gehörig zu beschützen, so sahen sie sich gezwungen, die Vorsorge hierüber den Grafen ganz unbedingt zu überlassen, gerade so, wie vorher, die Römer — nachdem sie Attila aus Gallien gröstentheils verdrängt hatte, — auf den Besitz entfernterer Länder und derer Behauptung Verzicht zu thun, genöthiget worden waren [57]).

Der Oberlehnsherr hatte also ausser dem Titel der Lehnshoheit, sich wenig anderer Vortheile zu erfreuen. Und die Nachfolger Karls des Grossen begnügten sich gern mit einer Art Lehnsgerechtigkeit, welche ihre Lehnsträger doch noch in einer gewissen Unterwürfigkeit zu erhalten schien, obschon diese, wie gesagt, mehr scheinbar als wirklich war.

In Rücksicht auf unsere Provinzen, als die unbeträchtlichsten und entlegendsten, müssen sie sich hierzu wohl schon eher verstanden haben, als

Spiegel Rechten. Robberson hist. de Ch. V. Th. I. S. 25. u. folg. Th. II. S. 8. u. folg.

[56]) Vad. Hist. Th. II. S. 54.

[57]) Vad. Hist. Th. II. S. 71. 97.

in Bezug auf andere. Auch konnte es nicht schwer seyn, den Oberlehnsherrn zu überzeugen, daß aus diesen Ländern wenig oder nichts zu hohlen sey, und daß man wirklich mehr als den Ertrag ihrer Zölle und anderer Einkünfte nöthig hätte, um sich gegen die Normänner zu vertheidigen.

Die nemliche Nothwendigkeit, welche die Fürsten zwang, sich mit einer bloßen Huldigung und Anerkennung der Abhänglichkeit zu begnügen, wurde endlich auch die Ursache der förmlichen Vererbungen der Grafschaften. So kamen die Grafen erst auf Lebenslang, und endlich gar erblich zu einer wirklichen Herrschaft, welche nur noch durch das Band der Lehn den Schein der Abhänglichkeit hatte [z]). Es ist leicht zu begreifen, daß die Grafen zu dem Gipfel dieser Höhe sich nicht in einem einzigen Fluge empor geschwungen haben; sondern, daß sie nach und nach stuffenweise hinaufgestiegen seyn müssen. — Obschon sie keine eigentliche gesetzgebende Gewalt hatten, so erforderte doch die Natur ihres Amts, daß sie zum Besten der allgemeinen Ruhe und Sicherheit verschiedene Vorkehrungen treffen, und folglich mancherley Verordnungen ergehen lassen musten, welche nicht minder, als jede andere hochobrigkeitliche Befehle und Gesetze angesehen, geehret und befolget werden musten. Sie benutzten die Schläfrigkeit und Saumseligkeit ihrer Lehnsherrn vortreflich zur Vermehrung der ihnen anvertrauten Gewalt, welche sie weit über die Schranken ihres Amtes auszudehnen suchten.

[z]) V. d. Spiegel. Rechten.

suchten. Sie wagten es sogar, sich oft fürstlicher Vorrechte anzumaassen, obschon sie unwichtigere Sachen selten ohne Vorwissen des Fürsten besorgten, bis daß sie sich endlich mächtig genug fühlten, die fürstliche Genehmigung entweder entbehren, oder eine auf ihre Anfrage erfolgte abschlägige Antwort des Oberlehnsherrn verachten, und sich dessen Willen widersetzen zu können.

Nachdem nun endlich die Grafen und Herzoge die Obergewalt an sich gebracht hatten, und sich folglich als wirkliche Eigenthümer derjenigen Länder ansehen konnten, deren Pfleger und Vögte sie vorher nur gewesen waren; wurden sie natürlicherweise angereizt, die Wohlfahrt derselben zu befördern, um sich selbst immer grösser und mächtiger zu machen. Da unsre Provinzen an und für sich selbst wenig oder nichts hervorbrachten; so kann man sich leicht vorstellen, daß ihre Beherrscher den Reichthum, die Wohlfahrt und die Sicherheit dieser Länder, so wie ihre eigene Grösse, in nichts anders, als in die Vermehruug der Fischerey, des Handels und der Schifahrt setzen konnten, und daß sie deswegen alles thun mußten, was den Eifer der Eingesessenen aufzumuntern vermogte, und was immer nur zum Vortheil und zu der Erweiterung dieser Quellen der allgemeinen Glückseligkeit etwas beyzutragen im Stade war. Hierzu gebrauchte man verschiedene Mittel; und die besonderen Vorkehrungen in Bezug auf das allgemeine Wohl geben uns die richtigsten Begriffe von der Grösse und Macht der Grafen.

Die Erhebung der Zölle ist vielleicht so alt, als die Schiffahrt auf den Flüssen fremder Länder. Die Habsucht hat überall den Zoll auf Fahrzeuge und Schiffe als ein rechtmäßiges und erlaubtes Mittel angesehen, die Schatzkammer des Fürsten zu bereichern. Schon Dummoriges beklagte sich bey Julius Cäsar, daß er in den Gefällen der Zölle verkürzet worden wäre [a]). Die fränkischen Fürsten haben dieses Bereicherungsmittel eben so wenig, wie andre, versäumet. Es waren schon verschiedene Zölle in ihren Ländern angelegt, als Karl der Große starb. Man würde sich daher wundern müssen, wenn sich die Grafen dieses Mittels, reicher zu werden, nicht auch bedient hätten, da sie sich doch zu wirkliche Oberherren ihrer Länder gemacht hatten. Um den Handel und die Schiffahrt in ihr Gebiet zu ziehen, richteten sie Zölle auf, die die Handelschaft und Schiffahrt nach andern Gegenden erschwerten, indes sie in Bezug auf diejenigen Zölle ein Auge zuthaten, welche durch die Eingesessenen zum Besten ihrer Oberherrn bezahlt werden mußten. Auf einer Seite entstanden dadurch Händel und Feindseligkeiten mit kleineren benachbarten Fürsten, die eben so, wie die grössern, die nemlichen Absichten hegten. Aber auf der andern Seite machten sich die inländischen Oberherren bey ihren Unterthanen beliebt, deren täglich zunehmendes Vermögen jene in den Stand setzte, ihre Macht und ihre Herrschaft zu behaupten. Die beständigen Uneinigkeiten der Oberlehns-

[a]) CAESAR de bell. gall. Lib. I. C. XVIII.

lehnsherren, welche nicht mehr anders, als durch das Schwerdt, beygelegt werden konnten, gaben noch weitere Gelegenheit, zur Vermehrung der Schiffahrt und Handelschaft, indem die Lehnsherren den ihnen so nöthigen Beystand durch Wohlthaten erkaufen, und nun Vorrechte und Freyheiten zu erlangen suchen mußten, welche sie sonst nicht so leicht vergeben haben würden. „Die inländischen Kriege dieser Herren" — sagt Hr. van de Spiegel [3]) — „machten es nothwendig, daß jeder sich soviel Anhang machen mußte, als er nur konnte. So geschah es, daß oft der Besitzer einiger Ländereyen „bey einem Herren eines Schlosses, Dorfs oder „einer Stadt zur Lehn gieng, der wieder ein Lehnsträger des Herzogs oder des Grafen der Gegend war; „und diese letztern giengen endlich bey dem Oberlehnsherrn selbst zur Lehn." Man kann noch hinzufügen, daß die Verminderung der Macht der französischen Fürsten, die verringerte Abhänglichkeit der Großen — eine natürliche Folge besagter Verminderung — ja selbst die einheimischen Kriege dieser Herren untereinander, in Rücksicht auf unsere Gegenden, sehr viel zu dem Anwachs des Handels, der Schiffahrt und Seemacht Hollands beygetragen haben, man betrachte nun diese Kriege, an und für sich selbst, oder auch die Folgen derselben, zu welchen sie Gelegenheit gaben.

Die Kriege, welche wir oben [4]) nur im Vorbeygehen berührten, wurden öfters, so wie die jetzige

[3]) l. c. S. 108. [4]) I Th. S. 127. u. folg.

Fahrt, nach dem Vorgebürge der guten Hoffnung, selbst als ein Handelszweig betrachtet, und meistentheils auch nur zum Besten der Handelschaft beschlossen und geführet. Dieses erhellet unter andern aus den Klagen der Stadt Thiel, welche sie im Jahr 1018 über den Zoll zu Dortrecht erhob, und die endlich einen Krieg zwischen Dirk dem Dritten, Grafen von Holland, und Gottfried, Herzog von Lothringen, veranlaßten, zu welchem der Kaiser den letztern selbst bevollmächtiget hatte, der aber mit den kaiserlichen Truppen den Kürzern zog. So hoch war bereits die Macht und die Unabhänglichkeit der Grafen gestiegen [5]), daß sie Troz dem Kaiser und ihren Feinden sich in derselben zu behaupten wußten [6]). Der Zoll zu Geervliet, der entweder mit Bewilligung des Kaisers durch Floris den Dritten im Jahr 1157 aufgerichtet, oder doch wenigstens zu dieser Zeit vom Kaiser bestätiget wurde, gab unter andern Gelegenheit zu Feindseligkeiten zwischen den flammländischen und holländischen Städten, welche viele Jahre dauerten [7]). Die ersten Beschwerden über diesen Zoll verursachten einen Krieg mit den Flammländern, der für den Grafen von Holland unglücklich ausfiel, und denselben nöthigte, im Jahr 1168 einen sehr nachtheiligen Vertrag zu schliessen, Kraft dessen den Flammländern die

[5]) Vaderl. Hist. II Th. S. 141.
[6]) Vaderl. Hist. II Th. S. 161. 188.
[7]) Vad. Hist. I Th. S. 111, II Th. S. 239—249. 293. 321. — Mieris Charterb. I Th. S. 129. u. 130.

die Freyheit von diesem Zoll vergönnet wurde *). Da aber die Grafen von Holland ihren Vortheil nie aus dem Auge verloren; so wußte endlich Dieterich es so weit zu bringen, daß Kaiser Heinrich der Sechste ihm im Jahr 1195 den Zoll zu Geervliet aufs neue bestätigte. In diesem Bestätigungsbriefe heißt es: „So ist endlich nach Ausspruch der „Edlen unsares Hofes, in unserer Majestät Gegen„wart, in der Behausung unsers getreuen Tuto zu „Wissno, zu Recht erkannt, und dieser Ausspruch „von einer zahlreichen Versammlung von Bischöfen, „Grafen, Freyen und Lehnsmännern von Uns dahin „genehmiget und gutgeheissen worden, daß die „Flammländer eben so, wie jede andre Völker, sie „seyn nun Unsers Reichs Unterthanen, oder nicht, „den Zoll nach festgesetzter Art und Weise bezahlen „müssen und sollen *)." Diese Verpflichtung der Flammländer zur Abgabe des Zolls zu Geervliet wurde nach der Hand durch den Ausspruch des Herzogs von Braband im Jahr 1265 noch mehr bestätiget.

Die von Zeit zu Zeit verliehenen Zollfreiheiten, und die wegen der Erhebung der Zollgefälle so oft erhobene Klagen beweisen uns, wie sehr die kleinern Fürsten und Herrn, vorzüglich aber die Bischöfe sich dieses Theils der höchsten Gewalt anmaßten, und zu welchen Verdrießlichkeiten dieses Anlaß gab.

Zum

*) MIERIS Charterb. l. c. S. 130. 295. 297. 299.

*) DUMONT Corps diplom. I Th. P. I. S. 87. MIERIS Charterb. I Th. S. 112. u. 113.

Zum Beweise hierüber darf man nur unter andern den Brief Kaiser Heinrich V. vom zweyten Junii 1122 lesen, in welchem der Zoll zu Utrecht bestimmt, und der Klagen der fremden, nach Utrecht handelnden Kaufleute, Erwähnung gethan wird. Ferner den Brief von Gerard, dem Sohne Heinrichs des Grafen von Geldern vom Jahr 1117, in welchem er die von Utrecht von allen zu entrichtenden Lasten in dem Herzogthum frey erkläret [10]).

Nicht weniger das Verbot Kaiser Friedrichs im Jahr 1223 welches gegen Gerhard den jüngern, Grafen von Geldern ergieng, keinen Zoll zu Arnhem, Oosterbeke oder Lubeke, oder auch sonst einem andern Orte am Reihn zu erheben; und welches wohl wahrscheinlich nur darum erfolgte, damit sich der Kaiser den vielen Klagen endlich einmal entzöge, die beständig angebracht wurden, wie man deutlich genug aus folgender Stelle ersehen kann: „clamor conquerentium non modicus autes excellentiae nostrae pulsaverit.“ [11]). Man lese endlich hierüber den Ausspruch des Grafen Florenz von Holland, eines Bruders des römischen Königs Willhelms, über die Verdrießlichkeiten des Zolls zwischen dem Herrn van Heusden und denen von Dortrecht [12]). Und den Vertrag über den Zoll der Hoyd- oder Westerschelde vom November 1276 [13]), nebst der Verhandlung des Herrn van Kuik, wegen sei-

[10]) Mieris Charterb. I Th. S. 118.
[11]) Mieris Charterb. I Th. S. 181. u. f.
[12]) Ibid. S. 265.
[13]) Ibid. S. 386.

seinem Zwist über den Zoll zu Kuik, mit denen von Dortrecht vom 14ten Januar 1285.

Gleichwie nun diese kleinere Fürsten durch die Zölle, die sie anlegten, den Handel nach ihren Ländern zu ziehen, und hierdurch die Liebe des Volks zu gewinnen suchten, indes sie sich selbst ansehnlicher und mächtiger dadurch machten; so bedienten sie sich auch zur Erreichung dieses ihres Endzwecks der Schenkungen von Freyheiten und Vorrechten, vorzüglich gegen die Kirche, und es scheint als hätten sie in diesem Stücke dem Beyspiel der mächtigeren Fürsten nachfolgen wollen. Diese hatten ihre Mildthätigkeit fast lediglich auf die Kirche und die Geistlichen eingeschrenkt, welche erstere sie mit unmäßigen Freyheiten, Vorrechten und Privilegien begabten; theils um sich des Einflußes der Geistlichkeit zur Befestigung ihres Thrones zu versichern; theils auch, um die ewige Ruhe und Seligkeit ihrer eigenen und auch der Seelen der ihrigen zu befördern. Die Diener der Kirche erhielten nicht nur ihre eigene Gerichtsbarkeit, sondern man trat ihnen sogar Länder, Güter, Vieh und Menschen eigenthümlich ab. Man ertheilte ihnen die Zollgerechtigkeit, aber sie selbst erklärte man von allen weltlichfürstlichen Zöllen frey: der übrigen besondere Vorrechte und Freyheiten, die man ihnen sonst noch ertheilte, und der unzähligen milden Stiftungen und frommen Vermächtniße, nicht einmal zu gedenken, von denen Miräus ganze Sammlungen herausgegeben hat [24]). Das Stiftbuch des

Mieris

[24]) Opera diplomatica.

Miris liefert uns eine Menge Beispiele hievon; ausser dem oben [65]) erwähnten Einnahmeregister. Wir wollen einige derselben anzeigen, um ihren Inhalt und dessen Folgen einzusehen.

Karl Martel schenkte im Jahr 723 all dasjenige dem Kloster zu Utrecht, was zu Utrecht und zu Fethna zu den Königlichen Einkünften gehörte. Er schenkte ferner im Jahr 726 der Kirche zu Elst, all dasjenige, was der widerspenstige Eberhard dort besessen hatte. Im Jahr 713 wurden alle, von Pipin, Karl Martel und Karlomann der Kirche zu Utrecht zum besten gemachte Schenkungen durch den König Pipin; und im Jahr 772 durch Karl den Großen bestätiget.

Da sich Karl der Große, zu Verbreitung seiner Macht, der Religion und der Geistlichkeit, eben so nützlich bediente, als seine Vorfahren; so vermehrte er auch dagegen die Freyheiten, Besitzungen und Vorrechte der Geistlichen sehr dankbar. Kirchen und Klöster wurden nicht nur allein mit dem Zollfreyheitsrechte beschenket, sondern auch überdies berechtiget, Zoll und andre Gefälle zu erheben. Diese Freyheiten und Privilegien wuchsen beständig immer mehr und mehr an; und wurden von Zeit zu Zeit aufs neue bestätiget: und zwar im Jahr 815 durch Kaiser Ludwich, im Jahr 896 durch Zwentebold, König von Lothringen, im Jahr 914 durch Konrad, der Teutschen König, im Jahr 938 durch Otto den ersten, welcher den ersten April 949 die

Kirche

[65]) I Th. Beilage E.

Kirche zu Utrecht, unter andern mit dem Münz- und Zollrecht, und im darauf folgenden Jahre mit dem Kloſter und der Stadt Thiel beſchenkte.

Dieſer nemliche Otto ſchenkte den 2ten Julii 956 einige, theils in der, theils um die Stadt Deventer gelegene Güther, der Kirche zu Magetheburg; und im Jahr 968 andere dem Kloſter zu Elten. Auch beſtätigte er im Jahr 970 ſowohl ſeine eigene, als wie auch die durch Graf Wichmann dieſer Kirche gemachten Schenkungen. Kaiſer Otto der Zweyte vermehrte im Jahr 975, die der Kirche zu Utrecht geſtifteten Vermächtniße, beſtätigte die Schenkungen Ottos des Erſten, und gab im Jahr 981 [26]) die Abtey Voalde, nebſt einigen Güthern in Frießland, dem Erzbißthume Magdenburg. Auch ſcheinen der Abtei zu Epternach, Länder und Güther geſchenkt geweſen zu ſeyn, welche in Holland lagen, als nemlich die Kirchen von Rhynsburg, Warmond, Egmond, und mehrere [27]). In ſpäteren Zeiten wurden die Beſitzungen der Kirche zu Utrecht noch erſtaunlich vermehret und beſtätiget [28]). Unter andern wurden auch die Utrechter im Jahr 1184 durch Kaiſer Friedrich von dem Zoll befreiet, welcher ſonſt zu Thiel und nach der Hand zu Weerd bezahlt wurde. Das Diplom hierüber nennt dieſe Freyheit einen alten Gebrauch „antiqua conſuetudo“; und alles dies wurde im Jahr 1220 beſtätiget [29]).

Endlich

[26]) MIERIS Charterboek I Th. S. 49.
[27]) ibid. I Th. S. 64. 65 u. 77.
[28]) ibid. I Th. S. 52—70. 73. 83. 91. 95. 97. 128. 131.
[29]) ibid. I Th. S. 125. u. 178.

Endlich wurden der Kirche zu Utrecht auch noch die Grafschaften Oostergo und Westergoo geschenkt. So läst es sich begreifen, wie die Macht des bischöflichen Stuhls durch diese Menge von Schenkungen emporsteigen; und wie die kirchliche, bereichert mit der weltlichen Herrschaft so vieler Länder, immer wichtiger und ansehnlicher werden mußte. So erwuchse aus den Trümmern der französischen Monarchie eine andere Landeshoheit, welche man zuvor in diesen Provinzen nicht einmal dem Namen nach gekannt hatte. Diese neue geistlich-weltliche Monarchie verschlung beynahe alles, und erhielte wegen der ihr ertheilten Vorrechte große Macht und nicht geringen Einfluß auf Handel und Schiffahrt.

Die kleinern Fürsten ahmten dieses Beyspiel übertriebener Wohlthätigkeit grösserer Herren gegen die Kirche treulich nach, welches die letzteren theils aus Staatsmaximen, theils auch aus Aberglauben, gegeben hatten. Hilsundis, Gräfin von Stryen, eine Gemahlin Ansfrieds, eines Grafen Huy, nachmaligen Bischofs von Utrecht, stiftete im Jahr 992 das Kloster zu Thorn, und beschenkte dasselbe mit Güthern, Vorrechten und Freiheiten, von welchen die Zölle und Kanäle ausdrücklich genannt werden [20]). Graf Arnout schenkte im Jahr 998 das Dorf Matere mit der Kirche der Abtey St. Peter auf dem blandinischen Berge [21]). Selbst die Bischöfe vermehrten die Stiftungen und Schenkungen. Bi-

[20]) Mieris Charterb. I Th. S. 51.
[21]) Ibid. S. 55.

Bischof Anfridus stiftete im Jahr 1006 eine Zelle auf Hohorst, genannt der heilige Berg, die er mit verschiedenen Güthern begabte [22]). Bischof Burchard zu Utrecht schenkte zum besten seiner armen Seele Thiedradeskerke bey Dubble der St. Johanniskirche und deren Domherrn zu Utrecht [23]). Im Jahr 1118 gab der Bischof zu Utrecht die Kirche zu Medenblik den Mönchen der St. Martinskirche zu Utrecht [24]), Die utrechtischen Bischöfe machten nicht nur allein immer mehrere dergleichen Schenkungen, sondern erlaubten sich auch noch ganz andere Dinge, aus denen das Streben nach der höchsten Gewalt und deren Ausübung hell genug in die Augen fällt [25]).

Johann, Bischof zu Utrecht, verpfändete im Jahr 1277 das Schloß Ter Horst, den Zoll und die Gerichtsbarkeit zu Renen an Johann, Herrn von Kuik [26]). Im Jahr 1280 gab dieser Bischof seinem Lehnsmann Nicolaus van Cats die Freyheit, daß dessen schonhofner Unterthanen durch das utrechtische Gebiet zollfrey fahren durften [27]).

Dieser Begünstigungen der utrechtischen Bischöfe findet man mehrere. Es scheint jedoch, daß Dieterich, Bischof von Utrecht, den Zoll, den er aus Be-

22) Mieris Charterb. Th. I. S. 58.
23) Ibid. S. 77.
24) Ibid. S. 85. 196. 210. 213.
25) Ibid. S. 85. 94. 101. 135. 154. 216. 218. 228. 243.
26) Ibid. S. 135.
27) Ibid. S. 392.

Begünstigung der Kaiser und Könige von Altersher erhob, ohne Erlaubniß des römischen Königs nicht habe verlegen dürfen, welches Vorrecht ihm Philipp der Zweyte erst im Jahr 1200 erneuerte [28]). Die frommen Stiftungen und Vermächtnisse nahmen nach und nach immer mehr zu, und vorzüglich wurde das Gebiet der utrechtischen Kirche sowohl durch fremde als auch durch die Schenkungen ihrer eigenen Bischöfe sehr mächtig und ansehnlich.

Dieser damals herrschende Geschmack, oder auch die Politik dieser Zeit, scheint unsere ersten Grafen angetrieben zu haben, ihren Oberherren in der Gottesfürchtigkeit nichts nachzugeben. Die Stiftung der Kirche zu Egmond liefert hievon den deutlichsten Beweis. Als Dieterich, Graf von Holland, alle zum Besten dieser Kirche von seinen Vorfahren gemachten Schenkungen bestätigte; vermehrte er dieselben vorzüglich selbst dadurch sehr ansehnlich, daß er alle und jede, welche zu dieser Kirche gehörten, in seinem Lande zollfrey machte [29]). Diese nemliche Freyheit ertheilte er auch der Abtey Rhynsburg, welche beyde Abteyen Pabst Innocentius der Zweyte im Jahr 1139 in seinen besondern Schutz nahm. Die Bischöfe von Utrecht wusten von ihrer kirchlichen Gewalt, zur Vergrösserung ihres weltlichen Gebiets, sehr guten Gebrauch zu machen. Dieses muste natürlicherweise den Grafen von Holland, ihren Nachbarn

[28]) Mieris Charterb. I Th. S. 402.
[29]) Vad. Hist. II Th. S. 108. 124. 132. 197. Mieris Chart. I Th. S. 71. 72. 165. u. f. 237.

barn, endlich in die Augen fallen, welche daher ihrerseits dem bischöflichen Stuhl soviel zu entziehen suchten, als sie nur konnten [30]). Je unabhängiger sich die Grafen von Holland nach und nach zu betragen anfiengen, desto weniger achteten sie weiter auf die Rechte, auf welche sich die Bischöfe beriefen. Sie wusten es dahin zu bringen, daß man ihnen Kirchengüter abtrat; dagegen beschenkten sie wieder einige Kirchen, und machten verschiedene geistliche Stiftungen. Graf **Dieterich** und seine Gemahlin **Sophia**, nebst deren Nachkommen, erhielten im Jahr 1156 vom Abte zu **Epternach** das Recht über verschiedene Kirchen in Holland, wofür sie ihrerseits der Abtey 120 Morgen Land auf dem Eylande **Schouwen** abtraten [31]). **Floris** der Dritte vereinigte die Kirche zu **Vlaardingen** mit der Kirche zu **Egmond** [32]). Im Jahr 1166 verordnete Kaiser **Friedrich**: daß der Bischof von **Utrecht** und der Graf von **Holland** einen gemeinschaftlichen Grafen über **Ostfriesland** ernennen möchten, welcher Namens Ihrer der dortigen Regierung vorsitzen, und in der Grafschaft seine Residenz nehmen sollte [33]); und wegen dieser gemeinschaftlichen Regierung wurden nach der Hand verschiedene Verträge gemacht [34]).

30) MIERIS Chart. I Th. S. 93. 118. 119.
31) Ibid. S. 103.
32) Ibid. S. 108.
33) Ibid. S. 111.
34) Ibid. S. 141. u. f.

Graf Dieterich beschenkte die St. Marienkapelle zu Utrecht [35]), und dergleichen fromme Schenkungen haben die Grafen in der Folge mehrere gethan [36]). Vor andern war die Abtey zu Rhynsburg ein ganz vorzüglicher Gegenstand der Mildthätigkeit, sowohl der Grafen von Holland als auch der römischen Kaiser und Könige [37]). Durch diese eigenmächtige Stiftungen und Schenkungen, welche die Oberherren stillschweigend geschehen ließen, scheinen die Grafen wirklich den ersten Schritt zu ihrer Unabhängigkeit gethan zu haben.

Graf Wilhelm der Erste machte endlich den Anfang, die Bahn seiner Vorfahren, in Bezug auf kirchliche Bereicherungen, in etwas zu verlassen. Dieser Herr sahe vermuthlich ein, daß eine andere Richtung seiner Wohlthätigkeit ihm vielleicht nützlicher seyn würde, und daß er die gar zu übermäßigen Vorrechte und Freyheiten der Geistlichkeit diese zu sehr über andre Eingesessene erheben mögte. Daher bemühete sich dieser weise Herr, die Gunst des Volks zu gewinnen, welche ihm zur Erwerbung und Behauptung der gräflichen Würde weit bessere Dienste gethan und auch thun konnte, als die Rosenkränze der Nonnen; obschon er wohl auch zum Besten seiner Seelen Heil fortfuhr, die Geistlichen noch immer mit zeitlichen Gütern zu bereichern, deren sie nicht

35) Mieris Chart. I Th. S. 132. 136. 137. 139. 148. 197. 209.
36) Ibid.
37) Ibid. S. 146. 158. 180. 187. 188. 208. 210. 212.

nicht bedurften. Er ist nach unserer Meynung der erste von den holländischen Grafen, der sich offenbar der höchsten Gewalt anmaßte, indem er die Einwohner unserer Provinzen, und vorzüglich die Städter, mit allerhand Privilegien, Vorrechten und Freyheiten versahe, und folglich in der That die gesetzgebende Gewalt ausübte, welche gewiß der wesentlichste Theil einer unumschränkten Hoheit ist. Die schwächliche und bedenkliche Lage der kaiserlichen Herrschaft und die beträchtlichen Schenkungen derselben, zum Vortheil des bischöflichen Stuhls zu Utrecht und der Grafen von Holland, hatten bereits einige Vorfahren **Wilhelms** in den Stand gesetzt, mehrere Gewalt an sich zu reissen, als ihnen ursprünglich zukam, und dieselbe auch auszuüben. Allein **Wilhelm** — der durch Beystand seiner Freunde und Günstlinge die gräfliche Würde durch das Schwerdt erkämpfet hatte — urtheilte ganz recht, daß er sich nun auch ohne Erlaubniß des Kaisers aller dienlichen Mittel gebrauchen könnte, um seine Würde noch mehr zu befestigen, und sich in derselben zu behaupten. Er erlebte auch die Zeit, daß die Kaiser mehr um die Gunst der Grafen, als diese um die Gnade der Kaiser, zu buhlen gezwungen waren. Denn Kaiser **Otto** dem Vierten war es schon genug, daß er durch die Zusage — den Grafen **Wilhelm** in seinen Besitzungen zu bestätigen — gleichsam nur noch einen Schatten seiner Oberherrschaft übrig behielte [38]).

[38]) Mieris Chart. I Th. S. 145. 146. 156.

Wilhelm der I. scheint vorzüglich darauf bedacht gewesen zu seyn, die Einwohner mit der Zollfreyheit zu begünstigen, und so die gar zu große Ungleichheit einigermaßen zu heben, welche in Bezug auf Handel und Schiffahrt, den Pfaffen vor den Laien so vielen Vortheil verschafte. Unter den Städten, welche schon frühzeitig die Zollfreyheit erhalten hatten, findet man St. Gertruidenberg, in deren Privilegien und Freyheitsbriefen vom 1 October 1213 man folgendes lieset: „daß sie keinen Zoll in des Grafen Lande bezahlen solle, weder zur Zeit der Jahrmärkte noch ausser derselben" [39]). Die Stadt und das Gebiet von Gorcum scheinen ebenfalls mit zu den ersten zugehören, denen die Zollfreyheit ertheilt wurde. Im Jahr 1224 bestätigte Graf Floris denen von Boxel die nämliche Freyheit, die ihnen schon sein Vater ertheilt hatte, und zwar dergestalt, daß sie befugt seyn sollten, sein ganzes Land mit ihren Güthern Zollfrey zu durchstreichen. — „ita, quod per totam terram meam absque Theloneo poterunt conversari". Im Jahr 1281 wurde denen von Gorcum, die schon verliehene Zollfreyheit auch auf den Fall zugesichert, wenn etwa die Stadt wegen Durchbrechung der Dämme, und der daraus vielleicht entstehenden Ueberschwemmungen anders wohin verlegt werden müßte [40]).

Wilhelm II. Graf von Holland, sagt in den Handvesten und in dem Staatsrecht von Haarlem, vom

[39]) Mieris Charterb. I Th. S. 158.
[40]) ibid. S. 193 u. 412.

vom Jahr 1245; „Und ich habe sie — nemlich die Einwohner zu Haarlem — von allen Zöllen und Zollasten frey erklärt, sowohl zu Wasser als zu Lande meines Gebiets“ [41]). Dergleichen Begnadigungen beweisen nicht nur, daß die Grafen das Oberhoheitsrecht würklich ausübten; sondern sie belehren uns auch, was dieselbe vor Mittel erwählten, die Landsassen zu gewinnen. Und gewiß, sie konnten keine bessere und wirksamere in Bewegung setzen, die ausser dem obigen Privatvortheile der allgemeinen Liebe zu den Grafen, auch noch obendrein Schiffahrt und Handel in das Land lockten. Der römische König **Wilhelm** verblümt seine Wohlthätigkeit keineswegs, wenn er in seinem Gnadenbriefe vom 12 Febr. 1249 zu denen von Dortrecht sagt: „nachdem Wir „aus Milde unserer königlichen Würde bewogen wor„den, unsere Getreuen mit vorzüglicher Gnade an„zusehen, **indem ihr euch jederzeit um so gehor„samer gegen Uns bezeiget, je mehr ihr die „Wirkungen unserer Wohlthaten fühlet:** so ist „es Unser Wille, daß es zu Jedermanns Wissenschaft „gelange, daß Wir nach dem Beyspiel Unsers Herrn „Vaters den Bürgern zu Dortrecht, — als welche „dem edlen Manne **Florenz**, Grafen von Holland, „Unserem sehr werthen Herrn Vater, Hochlöblicher „Gedächtniß, allezeit sehr ehrerbietig begegneten, „und Uns selbst immer noch mit schuldiger Treue zu„gethan sind: das besondere Vorrecht gnädiglich er„theilt haben, daß sie auf Unsern Zöllen zu **Ammers**

[41]) MIERIS Charterb. I Th. S. 223.

„und zu Moordrecht, zu Niemantsvrient und zu „Almsvöte, von Wein, wollenen Zeugen, Stahl „und Eisen den ganzen, von Salz und andern Le„bensmitteln aber nur den halben Zoll entrichten; „mit allen übrigen Handelsgüthern aber frey und „frank da vorbey zu fahren, nicht verhindert werden „sollen" [42]). Die Dortrechter scheinen nachher noch eine weit ausgedehntere Zollfreyheit erhalten zu haben, wie eine Schrift beweiset, welche „verscheide Verklaaringen" betitelt ist; und aus der man ersehen kann, daß die Bürger im Jahr 1548 im Besitze des Rechts waren, Kraft ihrer Privilegien mit ihrem gewöhnlichen Zollbriefen, Zollfrey durch ganz Hennegau, Holland, Seeland und Frießland zu fahren [43]). Der nemliche König Wilhelm schenkte im Jahr 1254 die Zollfreyheit auch der Stadt Alkmaar; in eben diesem Jahr der Stadt Moordrecht, als eine Vergeltung ihrer Dienste und Arbeiten, zu welchen sie öfters durch das Durchbrechen der Dämme gezwungen worden. Gleiche Freyheit erhielte auch die Abtey St. Bernhard an der Schelde im Jahr 1255.

Im folgenden Jahr gab Floris, Vogt von Holland, die Zollfreyheit von Speise und Kleidung, durch ganz Holland denen Brüdern des teutschen Hauses; welche zwey Jahr später durch Aleid, und endlich im Jahr 1278 durch den Grafen Floris bestäti-

[42]) ibid. I Th. S. 255.
[43]) van d. Wall. Handvesten von Dortrecht S. 1135 u. 1136.

stätiget wurde. In dessen Bestätigungsbriefe ließt man übrigens nichts von Speise und Kleidung, wohl aber von Güthern, die sie bey Rhynsburg und Boskoop führten. Im Jahr 1260 schenkte Aleid denen von Rhynsburg die Zollfreyheit zu Niemandsvriend, und im Jahr 1273 auch zu Moordrecht, welche Befreyung in spätern Zeiten noch ansehnlich vermehrt wurde [44]). Im Jahr 1266 bekam Delft vom Grafen Floris die Zollfreyheit in allen seinen Ländern. In den Privilegien und Freyheitsbriefen von Graf Floris dem V., welche er unter dem 12ten December 1266 denen von Leyden ertheilte, und durch welche derselben alte Vorrechte erneuert und bestätiget wurden, heißt es: „in meinem ganzen Gebiete, nemlich in Holland „und Seeland sollen sie ohne Zoll zu bezahlen, ihre „Handelsgüther frey herumzuführen, nicht verhindert werden" [45]). Dieser Graf gab auch im Jahr 1270 den Schiedammern die Zollfreyheit, von der bemerkt werden muß, daß es von ihr in den Befehl an die Zöllner heißt, daß diejenigen, die auf dem neuen Damme wohnten, eben so wie die in der Stadt mit ihren Güthern, von der Bezahlung des Zolls frey seyn sollten, und zwar nicht blos allein in Bezug auf Kaufmannsgüther, sondern

[44]) Mieris Charterb. I Th. S. 210. 212. 249. 335 361. 369. 379. 477.

[45]) Mieris Chart. I Th. S. 290. 291. 292. 316. 326. 335. 342. 345. Dergleichen Befehl gab Graf Floris in den Jahren 1272 oder 1274 und 1281.

auf all ihr sämmtliches Eigenthum [46]). Im Jahr 1273 scheint Floris diese Freyheit erneuert zu haben, um entstandene Bedenklichkeiten zu heben. In den Handvesten dieses Jahres heißt es nemlich: „die da unter der Gerichtsbarkeit und Herrschaft zu Schiedamm wohnen", aber die Wörter „jure oppidanorum" sind hier nicht vorfindlich [47])

Graf Floris hat auch im Jahr 1272 „die Bürger von Gouda von allen Lasten seiner Zölle befreiet: sowohl für ihre Person, als wie auch für ihre „Güther durch sein ganzes Land; und ihnen mit den „Leydnern gleiche Rechte geschenkt [48]). Im Jahr 1299 wurde von Johann von Avennes dem Orte Schiedam — der damals schon eine Stadt gewesen seyn muß, — daß Privilegium gegeben: „daß „die Bürger in Rücksicht ihrer Güther, die sie in „andern Städten hätten, nach dem Fuße des Herkommens der dabeygelegenen Städte, Lasten- und „Schatzungsfrey seyn sollten" [49]). Im Jahr 1275 erhielten die Einwohner der Stadt Amsterdamm, die Zollfreyheit für alle ihre Güther durch des Grafen ganzes Land, und zwar zu einer Schadensvergütung, den Graf Floris, der denselben das erwähnte Privilegium ertheilte, ihnen nebst seiner Mannschaft zugefügt zu haben bekennet [50]).

Es

[46]) ibid. S. 355. 370. 376. 414.
[47]) ibid. S. 210. 212. 249. 335. 361. 369. 379. 477.
[48]) ibid. Th. I. S. 363.
[49]) ibid. S. 370.
[50]) ibid. S. 604.

Es kommt einem übrigens sonderbar vor, daß — nachdem den Amsterdammern schon im Jahr 1275 die Zollfreyheit durch des Grafen sämmtliche Besitzungen geschenkt worden war, — ihnen doch erst im Jahr 1367 die Freyheit der Zölle von **Blois** geschenkt wurde, die Städte **Schoonhoven** und **Gouda** ausgenommen; und daß sie diese Freyheit nicht anders, als gegen eine bestimmte jährliche Abgabe erhielten, die ihnen erst im Jahr 1398 erlassen wurde, um den Verlust eines Schiffes zu ersetzen, welches in dem Dienste des Grafen verlohren worden war. Im Jahr 1409 wurden die Amsterdammer von dem Zoll befreyet, der zu **Muiden** und **Worckum** erhoben wurde. Endlich erhielten sie im Jahr 1469 zu **Zwoll**, und im Jahr 1478 auch die Zollfreyheit von den Abgaben, die man zu **Utrecht** erhob.

Dieser Graf **Floris** erließ im Jahr 1276. die Schatzung, und seine Zollgefälle denen, von Aeckerfloot und Witgeest. Er verhehlet die Bewegursachen hierzu nicht im geringsten; „damit sie nemlich „um so williger und um so muthiger gegen die Friesen, und andere unserer Feinde und deren Helfer „sich stellen, und das Land beschützen mögen, — sagt „er — erlassen wir ihnen die gewöhnlichen jährlichen „Abgaben u. s. w., und befreyen sie überdies mit „allen ihren Güthern, die sie führen, auf ewig von „allen Abgaben unserer Zölle [51]).“

Diesem Privilegium zufolge, wurde dem Burggrafen zu Leyden und seinen Zöllnern befohlen, daß sie

[51]) MIERIS Chart. Th. I. S. 380.

sie die Ausübung dieser Freyheit keinesweges kränken sollten [52]). Aus der nemlichen Ursache wurden auch die von **Wormer** von allen Zöllen befreyet, welche sie sonst von ihren Güthern entrichten musten [53]). Im Jahr 1280. wurde der Stadt Briel die Zollfreyheit auf eine ziemlich sonderbare Art ertheilet, und zwar im Bezug auf die Güther der Einwohner; „diese „Güther möchten nun entweder ihr eigenes Eigen„thum, oder ihnen unter einander gemein seyn, wie „man sie auch immer nur verführte, oder in wel„chem Schiffe sie sich befänden; u. s. w. [54]). Graf **Floris** schenkte auch im Jahr 1288. denen zu **Monnickendam** die Zollfreyheit zu Wasser und zu Lande, in der Grafschaft Holland.

Die Fürsten ließen es aber nicht dabey bewenden, daß sie Zölle stifteten, um den Handel und die Schiffahrt in ihre Länder zu ziehen, und daß sie zum Vortheil ihrer Einwohner diesen die Zollfreyheit ertheilten, und die Abgaben erleichterten; sondern ihre Vorsorge gieng viel weiter. Auf der einen Seite begünstigten sie Fremde mit allerley Vorrechten, und auf der andern Seite sorgten sie dafür, daß auch ihren Einwohnern Privilegien und Freyheiten ertheilt wurden. Im Jahr 1106. ertheilte **Friederich**, Bischof zu Hamburg, auf Bitte einiger über dem Rhein wohnenden sogenannten Holländer, denenselben einige Länder unter sichern Bedingungen, daß sie nemlich

[52]) ibid. 458.
[53]) ibid. 411.
[54]) ibid. l. c.

sich den Zehnten von allen Gewächsen und von dem Viehe; von jedem Hundert Mansen aber [55]), zwey Mark an Gelde entrichten sollten [56]). Es ist zu bemerken, daß diese Länder, um welche die Holländer anhielten, und die ihnen der Bischof auch zur Bebauung übergab, unbebauet, und folglich bisher für die bischöflichen Unterthanen ohne allen Nutzen gewesen waren. „Hactenus inculta paludosaque, „nostris indigenis superflua," sagt der Bischof.

Gerhard, ein Sohn **Heinrichs**, Grafen von Geldern, schenkte die Zollfreyheit zu **Rhyswyck** im Jahr 1177. unter andern denen zu Utrecht [57]).

Im Jahr 1220. errichtete **Friedrich** der Zweyte ein Bündniß mit den vornehmsten Bischöfen Deutschlands, Kraft dessen diese Geistlichen, welche sich des Rechts, Zölle anzulegen angemaaßt zu haben scheinen, sich verpflichteten, keine neue Zölle mehr zu errichten [58]). Der Erzbischof von Bremen erkannte in dem Jahr 1270, daß er kein Recht hätte, von den Bürgern zu Utrecht, den Zoll zu Stade zu erheben [59]). Graf **Floris** ertheilte im Jahr 1276. den Einwohnern von **Oberyssel** das Privilegium, Kraft dessen sie den Handel, welchen sie nach Flandern trieben, in die Häfen von Holland verlegen durf-

[55]) Manse, sonst auch Hube, Morgen, genannt: bedeutet so viel Land, als ein Mann in einem Tage abmähen kann. Anmerk. des Uebers.
[56]) MIERIS Chart. Th. I. S. 79. Beylage D. dieses Th.
[57]) ibid. 118.
[58]) ibid. 255.
[59]) ibid. 355.

durften; und dieses Privilegium wurde nach zwey Jahren auch noch zum Besten der Stadt Deventer befestiget [60]).

„Johann, Herzog von Braband, ertheilte unter dem 6. December 1288. auf Ansuchen Floris, „Grafen von Holland, welcher zwey Städte in Seeland, eine zu Brydorp, und die andere zu Arnemuyden bauen wollte, demselben die Befreyung „von allen Zöllen, durch seine Länder" [61]).

Im Jahr 1277. gab Graf Floris denen zu Hamburg gewisse Freyheiten und Vorrechte, aus eben dem Grunde und auf eben die Art, wie ehemals den Oberyßlern. „Nachdem — sagt er — die Bürger „oder Kaufleute zu Hamburg, welche bis hierzu gewohnt waren, ihre Handelsgüther in den flandrischen Hafen, die Swin genannt, zu bringen, anjetzt gesonnen sind, in unserem Hafen, den man „die Maaß nennt, zu Dortrecht, oder sonst wo anders in unserem Lande, wo sie es selbst nur vor gut „befinden werden, ihre Kaufmannswaaren von hier „hinunter zu führen; so haben wir aus Ueberzeugung, daß ihre Fahrt unserem ganzen Lande, viel „Ehre, Nutzen und Vortheil verschaffen wird, Ihnen die Freyheit und Erlaubniß hierzu ertheilet.

„Im Jahr 1300. verordnete Graf Wilhelm, „daß alle Ostländische Kaufleute, die mit ihren Kaufmannsschiffen vor Dortrecht ankommen würden, mit „allen ihren Güthern allda zollfrey seyn sollten" [62]).

In

[60]) Mieris I Th. S. 385. 396. [61]) ibid. 492.
[62]) I. Theil. Beylage K.

In dem Gnadenbriefe vom 15. März 1284., erlaubt Graf Florenz den Schiffen von Middelburg, „wat dat sy maken van bonnen of van leeten op „weven, op vulres, op alrande lieden, die hem „gheneren mit ghewant, omme onse oorbaer, ender „der port nutschepe, metten geenen, dier zy toene„men, dat houden wy vast ende ghestade tot onse „wederroepene, ende tot onsen goetdenkene [63]). In dieser Stadt hatte sich eine Gesellschaft von Kaufleuten verbunden, deren Artikel und Gesetze durch Graf Floris unter dem 1. Junii 1271. bestätiget wurden [64]).

Im dem Jahr 1285. erklärte Graf Floris, „daß er des gemeinen Nutzens wegen, Erlaubniß „ertheilet habe, daß seine middelburgische Bürger „und alle Bewohner der Westerschelde, die nur woll„ten, Wollenarbeit, wie die zu Reymerswale, „verfertigen könnten [65]).

In einem andern Freybriefe vom 28. März 1290., erklärt Graf Floris allen seinen Leuten und Bürgern zu Dortrecht die allgemeine Erlaubniß gegeben zu haben: „daß, wenn ein Dortrechter Bür„ger in eines andern Herrn Land gepfändet, in Ver„haft genommen, oder ausser unserer Grafschaft ihm „seine Güther vorenthalten würden; ein solcher ohne „weitere Umstände vor unserem Richter und Schef„fen zu Dortrecht, jenes Herren Leute, welche einen „von unseren Bürgern gepfändet, oder ihm seine „Gü-

[63]) Mieris Th. I. S. 434.
[64]) ibid. S. 356. Beylage I. [65]) ibid. 453.

„Güther genommen haben, gleichfalls pfänden, ar„retiren, und ihre Güther beschlagen dürfe, u. s. „w. [66]). Es finden sich noch viele andere Beweise, wie sehr die Grafen jederzeit das Wohl und die Aufnahme des Handels und der Schiffahrt in ihren Ländern beherziget haben, die wir aber hier gleichsam nur noch im Vorbeygehen in einigen Beyspielen berühren können.

Im Jahr 1275. liefen die Holländer auf die Engelländer aus, weil diese ihnen keine Wolle liefern wollten [67]). Hierauf sagte Graf Floris in einem Briefe an den König unter dem 29. Novemb. 1276. den Engelländern Sicherheit und freie Geleite zu, wenn sie in seine Länder kommen, und mit ihren Güthern allda verbleiben und Handelschaft treiben wollten: auch versprach er ihnen, nicht weniger freyen Abzug [68]). Dagegen verbot im Jahr 1280. der König von Engelland, auf Ansuchen des Grafen von Holland, allen seinen Unterthanen, die seeländische Kaufleute nicht mehr zu beeinträchtigen [69]).

Graf Floris — mißvergnügt, daß die Engelländer den Stapel der Wolle von Dortrecht, theils nach Brugge in Flandern, theils nach Mecheln in Braband verlegt hatten, und weil die Bündniße der Engelländer mit den Flammländern und Brabandern, dem Handel und der Schiffahrt seiner Länder nachtheilig waren — ruhete nicht eher, bis er ein Bünd-

[66]) Mieris Chart. Th. I. S. 17.
[67]) Vad. Hist. Th. III. S. 21. Mieris Chart. Th. I. S. 378.
[68]) Mieris Chart. Th. I. S. 382. [69]) ibid. 409.

Bündniß zwischen sich und Frankreich zu Stande gebracht hatte [70]).

Hieraus ersiehet man, daß sich die Grafen die Schiffahrt und den Handel sehr angelegen seyn liessen, und zu deren Besten oft Bündnisse mit ausländischen Fürsten eingiengen. Hiervon liefert uns die Geschichte viele Beyspiele. Am merkwürdigsten ist der Vertrag, welcher unter dem 7ten März 1167 zwischen Philipp, Graf von Flandern, und Floris, Graf von Holland, errichtet wurde. Er enthielt unter andern: „daß die Geleide, welche der Graf „von Holland auf den flammländischen Märkten hielt, „abgeschafft werden sollten, daß auch alle Auflagen „aufgehoben werden sollten; und daß ein Flammländischer Kaufmann, der Schulden halber in Holland „arretirt würde, sich, um in seiner Reise nicht aufgehalten zu werden, sollte durch einen Eid reinigen „können; und wollte der Kläger nachher noch nicht „zufrieden seyn, so wäre er verpflichtet, den Flammländer vor seinem gewöhnlichen Richter zu belangen". Hieraus erhellet, daß schon damals hier die Verhaftnehmung der Fremdlinge üblich gewesen sey, um Gerichtszwang zu gründen [71]).

Dieser Vertrag, den uns Du Mont ziemlich fehlerhaft liefert, wurde im Jahr 1248 bestätiget [72]), nach einem andern Vertrage, in welchem der erst angeführte wörtlich angezogen wird, und der im Jahr 1147

70) Vad. Hist. III. Th. S. 58.
71) du MONT Corps dipl. T. I. P. I. p. 87.
72) ibid. S. 393.

1147. errichtet seyn soll, wurde der erstere in dem Vertrage noch mehr bekräftiget, welcher im Jahr 1256. zwischen **Margaretha**, Gräfin von Flandern und Hennegau, und **Floris**, Vogt von Holland, mit dem Anhange geschlossen wurde [73]: „wenn ein „Flammländischer Kaufmann in Holland oder See„land, aufgehoben oder bestohlen wird, so soll der „Graf von Holland, oder der Herr des Orts wo „der Fall eintrift, die Einwohner des Orts anhal„ten, das dem Kaufmann entwendete Guth zu erse„tzen, andern Falls soll der Graf verpflichtet seyn, „dem Kaufmann selbst Genugthuung und Ersatz zu „geben". Der Friedensschluß welcher den 3 November 1203 zwischen **Heinrich** dem I. Herzog von Braband, und **Dieterich**, Graf von Holland, errichtet wurde, enthält unter andern folgende Bedingung: „Ausser diesem hat der Graf dem Herzoge und seinen „Erben angelobt, daß alle ihre Kaufleute, welche „durch des Grafen Lande reisen würden, sowohl zu „Wasser als zu Lande, in dem Besitze des Zollrechts „bleiben sollten, so wie dasselbe bedungen geworden, „als die Zölle zuerst aufgerichtet wurden, und dieses „nemliche hat dagegen hinwiederum der Herzog „dem Grafen gelobt" [74]. In dem Friedensvertrage, welcher in dem Jahr 1204 zwischen **Wilhelm**, Grafen von Holland, und zwischen **Dieterich**, Bischof zu Utrecht, geschlossen wurde, sagt Graf **Wilhelm**: „Auch habe ich gelobt und geschworen, „daß

[73]) ibid. S. 205.
[74]) Mieris Charterb. I Th. S. 138. u. folg. Beil. H.

„daß ich nie Kaufleute verhindern wolle, Salz oder „andere Waaren in das Land des Bischofs zu ver„führen. Dagegen soll der Bischof ebenfalls es kei„nem friesländischen Kaufmann wehren, von Oosterg„go und Westergo in mein Land herüber zu kom„men" [75]). Dieses nemliche Bündniß findet man auch in dem Vertrage des utrechtischen Bischofs mit den Grafen van Loon vom selben Jahr [76]). Im Jahr 1282 erhielt Graf Floris für seine Unterthanen eine Vergütung derjenigen Gelder, welche ihnen durch Wucher abgepreßt worden waren [77]).

Der Befehl des Königs von Engelland vom 28 Septemb. 1295 „die holländische Fischer ungekränkt zu lassen", ist eigentlich keine Vergönnung, überall ungehindert und frey fischen zu dürfen, so wie ihn Herr Mieris scheint verstanden zu haben; sondern er ist ein lediglicher Gebot, die Holländer, Seeländer und Frießen in der Fischerey bey Jernemuth nicht zu hindern und zu stöhren. Die Worte dieses Befehls sind folgende: „der König grüßet seinen lieben „getreuen Johann von Buttentutte, seinen Seekü„stenbewahrer von Jernemuth, und thut ihm zu wis„sen [78]): nachdem Wir erfahren haben, daß ehe„stens viele Holländer, Seeländer und Frießländer, „die unsere Freunde sind, sich in unsere Gewässer

[75]) ibid. S. 141. [76]) ibid. S. 143.
[77]) Ibid. S. 422.
[78]) MIERIS Charterb. I Th. S. 566. im lateinischen stehet: Custodi maritimae suae Jernemuthet, *Bailivis* suis de Jernemuth, welches man nicht unbemerkt lassen muß.

„bey Jernemuth begeben werden, um zu fischen; „so befehlen Wir euch, daß ihr jede Woche ein oder „zweymahl dem versammelten Volke öffentlich be„kannt machen lasset, daß Niemand, bey Strafe die „Wir uns vorbehalten, sich erkühne, diesen Leuten „einiges Unrecht, Kränkung, Schaden, Verhin„derung oder Verdruß anzuthun, sondern Wir wollen „daß ihnen vielmehr Jedermann im Fall der Noth, „mit Rath und That beystehe, damit sie ohne Hin„derniß Fischen und ihren Vortheil bewirken können".

Wir haben zuvor der Verdrüßlichkeiten erwähnt, welche zwischen dem König von Engelland und dem Grafen Floris dem Fünften entstunden. Diese scheinen im Jahr 1295 den höchsten Gipfel erreicht gehabt zu haben; daher ist es nicht sehr wahrscheinlich, daß zu derselben Zeit der König von Engelland den Holländern die Freyheit vor Yarmouth zu fischen zum erstenmal, und zwar mit Einschluß des Heeringsfangs ertheilt haben sollte, wie es Herr Wagenaar geglaubt zu haben scheint [79]). Denn obiger Befehl enthält eine bloße Bekanntmachung, daß die Fischer kommen würden, und das Gebot, sie nicht zu beunruhigen; woraus natürlicherweise folgt, daß die Holländer, Seeländer und Frießen bereits schon in dieser Zeit gewohnt waren, dorthin aufs Fischen auszufahren, und daß zwischen dem Könige von Engelland und dem Grafen von Holland, ein Vertrag geschlossen gewesen seyn muß, Kraft dessen die Fischer keine üble Begegung zu befürchten hatten, die

[79]) Vaderl. Hist. III Th. S. 54.

die an der Küſte von Yarmouth zu fiſchen pflegten; und man verwundere ſich nicht, daß zu einer Zeit ein ſolcher Befehl zum Beſten der Holländer ergieng, da der König von Engelland und der Graf von Holland, auf einander ſo erbittert waren, weil dieſe Privatverbitterung nicht bis zu einem öffentlichen Friedensbruche kam [80]). Im Jahr 1314 ſchickte Graf Wilhelm Abgeſandte nach Engelland, um einige entſtandene Mishelligkeiten und Streitigkeiten beyzulegen. Wenn man der Geſchichte noch weiter folget, ſo wird man eine ununterbrochene Bemühung der Grafen wahrnehmen, die Schiffahrt und den Handel durch Bündniße und Verträge, immer mehr zu begünſtigen [81]). Wagenaar, welcher den Vertrag Herzog Wilhelms, den er im Jahr 1386 zu Weſtmünſter mit Richard dem II., Könige von Engelland ſchloß, erſt kürzlich herausgab, ſagt: „Auch wurde denen aus Geldern, ſo lange der Herzog „lebte, der freye Handel nach Engelland vergönnet". Das Wort „vergönnen" iſt hier uneigentlich gebraucht, denn, beyde Fürſten bedingen ſich ja freyen Handel und freye Schiffahrt für ihre Unterthanen ausdrücklich aus. Zuerſt geſchiehet dies zum Beſten der engliſchen Unterthanen, und gleich darauf auch für die des Grafens: und zwar auf eine in ſolchen Verträgen gewöhnliche Art [82]).

[80]) Vaderl. Hiſt. I Th. S. 61.
[81]) DU MONT Corps diplom. I Th. P. II. S. 2. MIERIS Charterb. II Th. S. 140.
[82]) DU MONT Corps diplom. II Th. P. I. S. 208.

In dem Jahr 1466 schloß Isabelle, Herzogin von Burgund, im Namen ihres Gemahls, Karls, Herzogs von Burgund, einen Handelsvergleich mit Eduard, König von Engelland, auf 30 Jahre lang. In demselben heißt es: daß schon von alten Zeiten her zwischen dem Königreiche Engelland, der Herrlichkeit Irrland, der Stadt Calais, und zwischen den Grafschaften Braband, Flandern und der Herrlichkeit Mecheln, zum gegenseitigen Vortheil und Nutzen mehrere Verträge und Vergleiche abgeschlossen, unterhalten und gestiftet worden wären: welche sich alle auf Handel und Seefahrt bezogen hätten [83]). Im Jahr 1470 bestätigte Christian, König von Dännemark, den Amsterdammern, die ihnen zu Bergen in Norwegen vergönnte Handelsfreyheit: und zwar vorzüglich aus Achtung für den Durchlauchtigen Fürsten und Herrn Karl, Herzog von Burgund, seinen lieben Oheim [84]). Im Jahr 1478. erneuere Eduard der IV. einen Handelstraktat mit denen von Oostergo und Westergo, welchen Traktat der König von Engelland eine Erneuerung sehr alter Verträge nennet [85]). Im nemlichen Jahr schloß Maximilian mit eben diesem Eduard auch ein Handelsbündniß [86]). Im Jahr 1496 wurde jenes Bündniß mit Engelland geschlossen, welches nach

[83]) DU MONT l. c. T. III. P. I. S. 592. Vad. Hist. IV Th. S. 89. 90. 103.
[84]) Handv. van Amsterd. I Th. S. 55.
[85]) DU MONT T. III. P. I. S. 23.
[86]) ibid. S. 181.
[87]) ibid. III Th. S. 298 u. f.

nach der Hand unter dem Namen „des groſſen Commercientraktats" bekannt geworden iſt [87]).

Dieſer groſſe Commercientraktat wurde im Jahr 1502 erneuert; im Jahr 1506 zu unſerm Nachtheil merklich beſchnitten [88]); dann wieder etwas verbeſſert [89]), und endlich im Jahr 1516 nochmals erneuert. Für die Heeringsfiſcherey iſt durch verſchiedene Verträge geſorget [90]), wie man aus dem Friedensſchluße mit Frankreich von dem Jahr 1525 erſehen kann, in welchem die freye Handlung nach dieſem Reiche wieder bedungen wird, Kriegsbedürfniße allein ausgenommen. Die Kriege mit Frankreich beunruhigten nicht ſelten die Schiffahrt dahin, aber alle dieſe Beunruhigungen verſchwunden nach dem Waffenſtillſtand vom Jahr 1528 [91]) und nach dem Friedensſchluß zu Creſpi vom Jahr 1544 [92]). Im nemlichen Jahr ſorgte Kaiſer Karl dafür, daß der beynahe zwey ganzer Jahre hindurch geſchloſſen geweſene Sund denen Holländern, deren Handel dabey merklich gelitten hatte, wieder geöfnet [93]), und Amſterdamm alle von den Königen von Dännemark ertheilte Vorrechte und Privilegien, aufs neue beſtätiget wurden.

Auſſer allen dieſen Mitteln, welche die Grafen zum Beſten der Handelſchaft und Schiffahrt anwen-

87) DU MONT l. c. S. 333 u. 334.
88) ibid. S. 356 u. 401. 90) ibid. S. 451.
91) ibid. l. c. S. 492 u. 504.
92) Vaderl. Hiſt. V. Th. S. 272.
93) ibid. S. 262. u. f.

deten, nahmen sie auch noch andere Maasregeln im Lande selbst. Zum Beyspiel: sie stifteten neue Jahrmärkte; sie gaben Verordnungen über Jagd, Fisch- und Vogelfang; sie bestimmten das Seerecht; sie rüsteten Schiffe aus [94]); sie sorgten, daß gute Biere im Lande gebrauet, und keine schlechte Zeuge gewebt wurden; sie erlaubten den Städten, eigene Verordnungen zum Besten der Nahrung, der Gewerbe, des Handels und der Schiffahrt zu machen, deren wohlthätige Folgen sich bald durch das ganze Land zur Genüge äusserten [95]), und daraus noch sichtbarer seyn werden, was wir jetzt von dem Eyfer und der Vorsorge der städtischen Regierungen, in Bezug auf Handel und Schiffahrt, noch insbesondere zu sagen haben.

Indes die Grafen beständig alle nur ersinnliche Mittel, zum Besten der Schiffahrt und des Handels, in Bewegung zu setzen sich angelegen seyn liessen; versäumten die Magistrate und Obrigkeiten der Städte ihrerseits ebenfalls nichts, was zum Vortheil des allgemeinen Bestens dienen konnte [96]).

Die Natur und die innerliche Verfassungen der Regierungen in Städten, Dörfern und Herrlichkeiten, scheinen hierzu nicht allein Anleitung, sondern auch

[94]) Gr. Plac. B. I Th. S. 684. u. f.

[95]) I Th. Beyl. F. G. H. Chart. I Th. S. 422. 453. 472. 501. u. f. 546. 566. Handvesten van Leyden S. 176. 179. 181. 363. u. f. v. d. Wall Priv. van Dordr. I Th. S. 55. 71. 76.

[96]) Vad. Hist. Th. III. S. 542. Th. IV. S. 405. u. f. 444. 489.

auch die Ausübung eines Rechts zugelassen zu haben, welches, obschon es manchem etwas fremd vorkommen kann, wegen der beständigen Vermehrung der Privilegien der Städte doch nicht für unerlaubt anzusehen ist [97]).

Wir haben im ersten Theil verschiedene Stücke, zum Beweise von der Beschaffenheit und dem Anwachs der Schiffahrt und des Handels, unter den Beylagen geliefert. Aus denselben ersiehet man, daß nicht nur die Stadt **Amsterdam** mit ausländischen Privilegien versehen gewesen sey, sondern daß verschiedene andere Oerter, ehe **Amsterdam** noch einiges Ansehen erhalten hatte, lange vorher schon Besitzungen im Norden, zur Beförderung des Handels und ihrer Fischerey, gehabt haben, wie **Kampen, Enkhuisen** und **Wieringen.** An diesen Besitzungen und Vorrechten bekam **Amsterdam** erst späterhin Antheil. Er wurde jedoch immer mehr und mehr vermehret, und wenn man der Geschichte folget, so findet sich, daß die Regenten von **Amsterdam** zur Zeit der Grafen schon sehr aufmerksam auf die Mittel gewesen sind, welche die Handelschaft und Schiffahrt in ihre Stadt zu locken im Stande waren [98]). „Schon zu Anfange des 15ten Jahrhunderts hielten die vornehmsten Handelsstädte des „europäischen Nordens allgemeine Zusammenkünfte,

[97]) Hievon wird bey der Betrachtung unserer Regierungsform mehr gesagt werden.

[98]) CRAS Redenvoering over het Staatsbeleid in't bevorderen van den Koophandel.

„zum Besten der Beförderung des gemeinschaftlichen „Handels. Ja schon 1370, und noch früher, ver„sammelten sich zu diesem Endzweck aus Holland: „Dordrecht, Amsterdam und Briel; aus See„land: Middelburg, Zierikzee und Arnemui„den; aus Friesland: Staveren; aus dem „Stiftutrechtischen Gebiete: Utrecht, Deven„ter, Kampen, Zwoll, Hasselt und Gronin„gen; und aus Gelderland: Zutfen, Harder„wyk und Elburg: und diese Versammlung nann„ten sie Ansa oder Hanse [99]).“ Auffer Zweifel hielten wohl die Einwohner jeder Provinz schon viel früher, als 1370, solche Zusammenkünfte, die das gegenseitige Interesse ihres Handels zum Gegenstande hatten. Wir sehen täglich, wenn Kaufleute ein gemeinschaftliches Interesse haben, daß sie eine Zusammenkunft ausschreiben, die man zu Amsterdam Comparitie nennet, und in dieser Versammlung berathschlagen sie sich über ihre Angelegenheiten. Auch geschehen solche Zusammenkünfte manchmal blos darum, daß sie in denselben ihre Privatangelegenheiten unter einander selbst berichtigen können. Und aus dem, was wir täglich sehen, kann man leicht schliessen, wie es in früheren Zeiten zugegangen seyn muß, da dergleichen Versammlungen für die Eingesessenen noch weniger bedenklich waren, als heutzutage. Mir wenigstens kommt es sehr unwahrscheinlich vor, daß diese allgemeinen Zusammenkünfte zum Nutzen der gemeinschaftlichen Handlung sollten

[99]) Vad. Hist. Th. III. S. 500.

sollten gehalten worden seyn, denn Gemeinschaft war damals keine.

Der Hansebund scheint bey seinem Ursprunge nichts anders zum Zweck gehabt zu haben, als die Seeräuber zu vertilgen, und die Schiffahrt zu sichern. Hieran musten natürlicherweise alle seefahrende Handelsstädte Theil nehmen, und es ist sehr wahrscheinlich, daß viele Oerter unserer Provinzen aus dieser Ursache schon früh Mitglieder dieses Bundes gewesen sind; daher man sich auch nicht verwundern darf, warum der Hansa so viele Städte beytraten, da dieses Verbündnisses erster Zweck die Sicherheit der See und der Schiffahrt war. Man sollte vermuthen, daß, nicht lange nach Errichtung dieses Bundes, Hamburg und Lübeck gegen das Jahr 1241 demselben schon beygetreten sind. Soviel ist gewiß, daß, die Liste der Hansestädte beweiset, daß viel der unsrigen dazu gehörten, und daß die Regenten dieser Städte alles thaten, was nur immer zum Vortheil der Schiffahrt und der Handlung gereichen konnte.

„Ungefehr um die Zeit der Errichtung dieses „Bundes vom Jahr 1418" sagt Herr Wagenaar, „hatten die hollsteinischen und pommerschen See„städte, die dazu gehörten, mit Erik, König von „Dännemark, Krieg bekommen. Dieser Krieg" setzt er hinzu „dauerte verschiedene Jahre. Der „Handel der genannten Städte längst der Ostsee litte „sehr darunter, und dieses gab den Holländern und „Seeländern Anlaß, mehr als jemals nach Preussen, „Liefland, Moskau und andere längst der Ostsee „gele-

„gelegene Länder zu schiffen, bis daß sie sich endlich „ein Jahrhundert später, von dieser Fahrt gänzlich „Meister machten [100])." Hieraus siehet man, daß, obschon Städte unsrer Provinzen Mitglieder des Hansebundes waren, dieselbe doch nicht unterließen, andern Mitgliedern soviel, als sie nur konnten, von der Seefahrt zu entreissen. Doch diese Betrachtung wäre hier zu weitläuftig.

Wir haben oben der Einfälle und Plünderungen der Normänner gedacht, welche die Seeküsten dieser Gegenden und des gegenwärtigen Frankreichs längst dem Ocean durchstreiften, und nicht selten bis ins Herz des Landes eindrungen [1]). Diese feindliche Besuche hörten endlich auf, und schon seit dem dreyzehnten Jahrhundert ist die Schiffahrt und der Handel zwischen den Einwohnern unsers Vaterlandes und den nordischen Völkern ziemlich beruhiget geblieben. Die Holländer und Seeländer unterhielten schon zwey Jahrhunderte vor der Zeit, wovon Wagenaar redet, nicht nur nach Deutschland, Flandern und Engelland, eine beträchtliche Schiffahrt und Handelschaft; sondern auch wohl vermuthlich schon mit Hamburg, Lübeck und Danzig [2]).

Die Zollliste von Dordrecht vom Jahr 1287 sagt unter andern: „die aus Oestland geben von jedem

[100]) Vad. Hist. Th. III. S. 503.

[1]) Siehe I Th. S. 74. u. f. Item van den Houven Th. VII. S. 356. 421. MOREAU Discours sur l'hist. de France Th. XI.

[2]) I Th. S. 196. u. f. Beyl. K.

jedem Hut Korn [3]), in sofern sie in des Grafen Land Zoll geben, ꝛc." [4]) Der Freyheitsbrief, welcher die Privilegien des Eylandes Schonen betrift, und den wir schon angeführt haben, ist gleichfalls ein Beweis hievon [5]). Der Fortgang, den man nach und nach in der Seefahrt machte, gab zuverläßig zu dem Seehandel nach und aus der Ostsee und den nordischen Ländern nach und aus unsern Provinzen Anlaß. Plünderung und Raub waren nicht allezeit der einzige Gegenstand der herumschweifenden Normänner. Die Handelschaft lockte sie in diese Gegenden; und dies mag wohl die Ursache seyn, warum man, nach dem Ende ihrer Streyfereyen, vielfache Spuren eines ordentlichen Handels mit verschiedenen nordischen Städten antrift, die späterhin entstunden, indem die Handelschaft im Norden sich nicht so früh, als bey uns, gründete [6]).

Ferner sieht man aus den alten Urkunden, die wir als Beylagen im ersten Theil geliefert haben: daß die Einwohner verschiedener Plätze unserer Provinzen den nordischen Völkern in ihren Kriegen Hülfe geleistet haben, und daß dies ihnen mit Freyheiten und Vorrechten zum Besten des Handels und der Schifahrt belohnt wurde [7]). Aus dieser Ursache ist es begreiflich, daß die Amsterdammer bereits schon um die

[3]) Ein Hut ist beynahe ein Maaß eines Malters. Anmerk. d. Uebers.
[4]) I Th. Beyl. I. [5]) Ibid. Beyl. B.
[6]) ENDII. Chron. Eccl. MALLET l. c.
[7]) I. Th. Beyl. C. I. 1. u. andere.

die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts die Ostsee stark beseegelten.

„Die östlichen Waaren, (sagt der Verfasser „der vaterländischen Geschichte,) die sie über See er„hielten, vertrieben sie auf der Amstel, und auf „den Wässern, die mit derselben zusammenhiengen, „durch ganz Holland, durch das Stiftsgebiet, und „über das Y nach **Waterland**, wo sie schon frühzeitig zollfrey waren [8])." Der Anwachs ihres Handels mit nordischen Waaren wurde noch beträchtlich befördert durch die Freyheiten, welche ihnen die Könige von Dännemark ertheilten und bestätigten; von denen besonders bemerkt werden muß, daß die Gesuche der Einwohner, um dieselben, nicht selten von den Grafen unterstützet wurden, wie man aus vielen alten Urkunden ersiehet [9]).

Noch deutlicher erhellet dies aus der Erlaubniß Philipps, „auf die Bremer zu kapern" [10]). Man wird aus demjenigen, was wir oben von Ertheilung der Zollfreyheiten sagten, begriffen haben: daß überall in unseren Provinzen, sowohl bey den Einwohnern, als wie auch bey den Regenten der Städte und Plätze ein großes Bestreben gewesen seyn müsse, innerhalb des Vaterlandes zollfrey handeln und wandeln zu können, und daß sie, um dies zu erlangen, keine günstige Gelegenheit versäumt haben werden [11]), auch schei-

[8]) Vad. Hist. Th. II. S. 251.
[9]) Handvesten van Amsterdam Th. I. S. 58. u. f.
[10]) Vad. Hist. Th. III. S. 532. u. folg.
[11]) Handvest. van Amsterd. Th. I. S. 65. u. folg.

scheinen sie nicht minder eifrig gewesen zu seyn, selbst außerhalb Landes ihre Schiffahrt und Handelschaft von Zöllen, wenigstens von unmäßigen Zöllen zu befreyen. Dieses siehet man zum Beyspiel aus der Freyheit, welche Siegfried, Erzbischof von Köln, im Jahr 1233. den Dortrechtern über die Auf- und Niederfahrt auf dem Rhein, gegen Erlag gewisser Zollgefälle ertheilte. Man siehet ferner aus dem Vertrage dieser Stadt, den sie mit Deventer wegen dem Cotterzolle in den Jahren 1347. und 1388. errichtete, und endlich auch aus dem Vergleich, den Dortrecht über das Geleite der Schelde machte. Diese Stadt, welche durch die Handelschaft zu einem so großen Ansehen gekommen ist, daß sie sowohl Eingesessene als Fremde über ihre Schätze und Reichthümer in Verwunderung setzt; würde wahrscheinlich zu dieser erstaunlichen Größe nicht empor gewachsen seyn, wenn sie, so wie die andern Handelsplätze Hollands, sich nur lediglich auf die allgemeinen Triebfedern eingeschränkt hätte, die den Handel und die Schiffahrt des Landes zur Blüthe brachten; ohne außer demselben nicht noch auch andere besondere in Bewegung zu setzen, welche Schiffahrt und Handel diese Hauptquellen des Reichthums immer ergiebiger machen konnten. Sie legte sich von Anfang an auf die Handelschaft und Schiffahrt nach der Ostsee, und nach allen nordischen Gegenden. Dies sehen wir handgreiflich aus den angeführten Urkunden [12]). Amsterdam theilte den Fruchthandel, den vornehmsten

[12]) I. Theil. Beyl. A—D.

sten Zweig unserer ganzen Handelschaft, schon in seiner Entstehung, und bald erhielt sie davon den wichsten Antheil [13]), endlich machte sie sich beynahe ganz allein Meister davon, zwar so, daß sie den Preis des Getraides bestimmte. Nach und nach kamen hierzu noch mehrere Handelszweige. Die Stadt vermehrte ihre Fischerey sehr; und, aller ihrer nachtheiligen Lage ohngeachtet, erhielt sie bald eine so große Uebermacht, daß alle übrige Städte mit ihr so wenig verglichen werden konnten, als das schwache Sternenlicht mit dem hellen Sonnenschein. Man kann mit Recht von Amsterdam sagen: daß es eine Stadt sey, deren Erbauung auf einem elenden Sumpfe, außer unzählichen andern natürlichen Hindernissen, die alle erst gehoben werden musten, der grösste Beweis ist, was Vernunft, Arbeitsamkeit und Kunst vermögen. Und da diese Stadt der vornehmste Sitz der Handelschaft der vereinigten Provinzen geworden ist, so würdigen wir die Ursachen ihrer Größe und Wohlfahrt billig noch einer fernern Untersuchung.

Bereits schon seit dem vierzehnten Jahrhundert mächtig, siehet man, wie oben erinnert worden [14]), diese Stadt sich bemühen, ihren Handel vorzüglich nach Norden hin auszubreiten, und dieses zwar unter Gunst und Freyheiten, die sie sich von den Monarchen dieser Länder, theils durch Gesuche, theils auch durch geleistete Dienste gegen ihre Feinde zu erwerben gewußt hatte.

Sie

[13]) ibid. [14]) I. Th. S. 219. u. folg.

Sie kam durch ihren Handel und Schiffahrt bald zu einer ansehnlichen Seemacht [15]). Aus dieser Ursache suchte man ihre Freundschaft, und deswegen sahe sie sich im Stande, auswärts immer mehr Vorrechte und Freyheiten zu gewinnen, die ihr einen neuen Weg bahnten, sich im Handel über alle ihre Schwestern empor zu schwingen. Zur Zeit ihrer Entstehung fand sie den morgenländischen Handel gröstentheils in den Händen der Kaufleute der Hanseestädte, unter denen Lübeck sich vor allen andern auszeichnete. Es war also nicht genug, daß Amsterdam Schiffe, brauchbare Seeleute, und guten Willen besaß, Reichthümer erwerben zu wollen. Nein, es muste überdies ohne Aufhören mit Hanseestädten, und vorzüglich mit Lübeck kämpfen. Um nun diese Städte aufwägen zu können, war kein besseres Mittel, als den Schutz und die Freundschaft, der nordischen Fürsten zu suchen, und von ihnen, und durch deren Vermittelung, Vorrechte und Freyheiten zu erlangen. Dies scheinet der erste Weg zu seyn, den Amsterdam einschlug, um seinen Handel in den Schwung zu bringen und fortsetzen zu können, und diesen Weg hat es auch beständig verfolgt [16]).

Ausser allen diesen Bemühungen, welche diese Stadt in und ausser Lands für ihr Bestes anwandte, versäumte sie nicht das geringste, was ihr die Hinderniße ihrer unvortheilhaften Lage überwinden helfen konnte. Ihr Hafen ist zum Landen und Einlaufen gefährlich. Auch siehet man aus denen vor Kai-

[15]) ibid. [16]) I. Th. S. 200. u. folg.

Kaiser Karl V. geführten Beweisen [17]): daß sie schon in sehr alten Zeiten Lootsen, um die Schiffe in die Häfen zu führen, Ausladeschiffe, um Lastschiffe zu erleichtern, und Laternen und Tonnen, um Untiefen zu bemerken, gehabt habe. Damit sie die Kosten für diese Laternen und Tonnen vergütet bekäme, wurde ihr zugestanden, von den Schiffen eine gewisse Abgabe zu fordern, und diese nach der Hand sogar hoch zu erhöhen [18]). Graf Philipp, welcher ihr diese Erhöhung erlaubte, sagt in der darüber ausgefertigten Urkunde, „die Amsterdammer hätten ihm „vorgetragen: daß täglich aus Preussen und andern „Ländern große Schiffe ankämen, und daß sie zur „Bemerkung der Untiefen von alten Zeiten her Tonnen und Laternen ausgehenkt, und zur Wiedererlangung der hierzu nöthigen Kosten, eine gewisse „Abgabe von den Schiffen bezogen hätten; die sie „aber, als für die Auslage unzureichend, nunmehr „erhöhen zu dürfen bäten," welches ihnen auch erlaubt wurde. Und so wuste diese Stadt, so gar ihre nachtheilige Lage zu einer Reichthumsquelle für ihre Schatzkammer zu machen. Die Amsterdammer bewirkten auch, daß ihnen die von Kampen das Seetonnen- und Pfalgeldrecht [19]) abstunden. Der Sentenz des Hofes von Holland, durch welchen die von Hoorn verurtheilt wurden, zu leiden: daß die Amsterdammer allda von allen Ochsen, Kühen und

17) I. Th. Beyl. A. 18) Beyl. N. dieses Th.

19) Pfalgeld nennt man, was die Schiffe im Hafen, wo sie sich vor Anker legen, bezahlen müssen. der Uebers.

und Pferden das Pfalgeld erhüben, welche über Marsdiep oder auf dem Vlie ankämen, beweist uns, wie wichtig dieses Recht für das Interesse der Stadt Amsterdam war [20]). Auch belehrt uns der übrige Inhalt dieser Urtheile von der Stärke und Macht dieser Stadt; die man nicht weniger aus der Erlaubniß schliessen kann, welche im Jahr 1399 Herzog Albrecht allen zu Amsterdam ankommenden Schiffen ertheilte; nemlich: „Gewalt mit Gewalt zu vertreiben." So wie man dies auch aus der von Wilhelm, Herzog von Baiern, im Jahr 1404 allen über Marsdiep oder auf dem Vlie einlaufenden Schiffen ertheilten Freyheit ersiehet: „nichts weiter, als die amsterdammer Zölle zu bezahlen."

Die Regierung zu Amsterdam machte sich nicht lediglich die Ausbreitung ihres Handels und ihrer Schiffahrt, und die Wegräumung aller Hindernisse derselben zum Gegenstande; sondern war auch sehr bedacht darauf, wie sie Manufakturen, Fabriken und andere Trafirung in ihre Mauren ziehen mögte. Wir haben im ersten Theil [21]) einer Verordnung des Grafen Wilhelms gedacht, in welcher er befiehlt: daß alle Jahr, auf dem Charfreytag, die Scheffen von Amsterdam vier oder fünf Bürger zu Wardeynen der Draperien erwählen sollten, welche die Güte der in der Stadt gemachten Tücher untersuchen und schätzen musten. Dies beweist, daß schon damals die Tuchfabriken sehr beträchtlich gewesen seyn müssen, weil man es der

[20]) Beylage N. [21]) I Th. S. 252.

Mühe werth hielt, Probemeister derselben zu bestellen [22]), dergleichen man in Leyden und mehrern andern Oertern zuvor schon hatte. Die Verordnung des Magistrats zu Amsterdam vom Jahr 1592 setzt es ausser Zweifel, daß die Regierung dieser Stadt schon sehr früh für die Beförderung der Färbereyen und vorzüglich der Tuchfärbereyen, gesorget habe. Aus den Briefen des englischen Gesandten Carleton erhellet, wie wichtig dieser Zweig unserer Einkünfte gewesen seyn müsse, da die Engländer damals alle ihre Tücher in unsre Färbereyen schickten. Man siehet ferner aus den besondern Verordnungen der Stadt Amsterdam, daß schon in dem vierzehnten Jahrhundert Tuchfabriken in der Stadt waren. Und ohnerachtet es sehr wahrscheinlich ist, daß Tuch- und andre Fabriken zu Leyden wohl früher als zu Amsterdam in Aufnahme gekommen sind; so würde man doch sehr irren, wenn man deswegen glauben wollte, daß die amsterdammer Fabriken erst nach der Insurrektion gegen Spanien eingeführt, und sonst nur zu Leyden anzutreffen gewesen wären. Aus denen Karl V. vorgelegten Beweisen ist ersichtlich, daß die Tuchmacherey vorzüglich in Waterland, einem Theile des nördlichen Quartiers, getrieben wurde; und daher muß man sich nicht wundern, wenn man bey Wagenaar liest: „daß im Jahr 1471 die Tuchfärberey zu Hoorn in ziemlichem Flor stund [23])." Und diese Tuchfärbereyen machten ehemals

[22]) Handv. van Amsterd. I Th. S. 111.
[23]) I Th. S. 274. u. f. Vad. Hist. IV Th. S. 122.

ehemals den Wollenhandel mit England so ansehnlich und für unser Interesse so wichtig. Denn verschiedene Jahrhunderte hindurch war die Wolle der vornehmste Gegenstand unsrer Handlung mit England, und unsrer Verträge und Bündnisse mit den Fürsten dieses Reichs.

Wir wissen, daß Amsterdam im Jahr 1275 von dem Grafen Floris mit der Zollfreyheit durch sein ganzes Land beschenkt wurde. Diese Freyheit erhielten die Amsterdammer von dem Grafen Floris als eine Vergütung eines von ihm ihnen zugefügten Schadens, und im Jahr 1291 bestätigte der Graf ihnen dieses Privilegium. Wegen Handelseyfer erhielt Amsterdam im Jahr 1342 von dem Grafen Wilhelm, nebst andern Vorrechten, die Zollfreyheit zu Wasser und zu Lande, und im Jahr 1352 wurde ihr auch der bischöfliche Zoll zu Staveren entlassen [24]). Diese Stadt brachte es nach und nach bald durch Unterhandlungen, bald auch durch Dienstleistungen und Vorschußbewilligungen so weit, daß sie ihre Handelschaft innerhalb des Landes von den meisten Abgaben und Unkosten befreyete, welche die Durchfahrt und die Versendung der Güther so sehr erschwerten. Es scheint, daß Amsterdam, (die eine unvortheilhaftere Lage, als andre holländische Städte, hat, und die nichtsdestoweniger den grösten Handel treibt, auch wohl wuste, wie sehr die Handelschaft durch die vielen Abgaben und deren Erhebung litte) besonders dahin getrachtet habe,

24) Handvest. van Amsterd. I. Th. S. 130.

diese Hindernisse zu tilgen, und sich dadurch einen leichtern Weg zum Betriebe ihres Handels zu bahnen. Hierzu dienten ihr unter andern die Vergleiche über die wassenaarsche Zölle [25]).

Item der Vertrag über den Zoll, den der Burggraf zu Leyden erhob, den sie gegen Erlag einer jährlichen bestimmten Summe abkaufte, die ihr nach der Hand ganz erlassen wurde. Aus eben dem Grunde machte sie zu Ende des nemlichen Jahrhunderts eine Verordnung über die Fahrt auf der Schelde, von der wir so eben gesprochen haben. Auch wuste sie von Antwerpen, welche Stadt damals einer der grösten Marktplätze Europens war, für ihre Einwohner die Freyheit zu erhalten, ihre Waaren ohne alle Abgabe zu verkaufen [26]).

Der Eifer der Amsterdammer, ihre inländische Handelschaft zu befördern, erkaltete nie. Ueberdies munterte sie Graf Philipp im Jahr 1505 noch auf, welches um so viel wichtiger war, weil diese Aufmunterung den Getraidehandel, den vornehmsten Zweig ihres Handels zum Gegenstande hatte. Sie bewirkte, daß sie von dem Verbot der Fruchtausfuhr ausgenommen würde, indem sonst Amsterdam, welche sich damals als die vornehmste Handelstadt geltend zu machen gewust hatte, durch diesen Befehl Philipps, ihren Getraidehandel gänzlich verlohren haben würde. So wuste sich diese Stadt ihrer zunehmenden Macht und Grösse zu bedienen, um sich immer noch mehr, und zwar auf Kosten der übrigen

[25]) Ibid. S. 127. [26]) Ibid. S. 25.

gen Städte zu erheben, die auch Frucht- und Getraidehandel trieben. Wenigstens muste die Auswahl die Handelschaft völlig nach Amsterdam ziehen. Nachdem das Verbot der Getraideausfuhr erneuert worden war, wurde es endlich auf die Vorstellungen der Staaten vom Fürsten nicht nur allein zum Besten Amsterdams, sondern überhaupt völlig aufgehoben [27]). Jedoch scheint Amsterdam, die in diesen Vorstellungen als die interessirteste Theilnehmerin an dem aus diesem Verbot entstehenden Handelsnachtheil geschildert wird, jederzeit eifriger und wachsamer, als alle übrige Städte, gewesen zu seyn, um immer mehrere Freyheiten und Vorrechte zu erlangen. Diese beständige Jahrhunderte hindurch fortgesetzte Aufmersamkeit auf ihren Vortheil, welcher sie nach der Insurrektion noch so lange an Spanien verknüpft hielte, trug sehr viel zu ihrer erstaunlichen Erhebung bey. Aber ihre Politik, es nie mit dem Hofe zu verderben, und andern überall zuvor zu kommen, hatte an derselben nicht wenigern Antheil.

Sie sparte nichts, was ihren Handel vermehren, die Schiffahrt an sie ziehen und sie über alle andere Städte erheben konnte. Aus Besorgniß, die „Prädilektion" zu verlieren: trat sie nicht anders, als durch Zwang der Parthey Wilhelms des Ersten, Prinzen von Oranien, über [28]). Sie suchte sich, wie schon S. 69. gesagt worden, überall

[27]) I. Th. Beylage A.

[28]) Amsterdam in zyn Opkomst, door WAGENAAR.

Zoll- und Abgabenfrey zu machen, wo immer nur diese Zölle und Abgaben den Handel erschwerten. Sie schloß im Jahr 1583. einen Vergleich mit Utrecht, Kraft dessen sie ihre gegenseitige Güther und Waaren mit keinen Auflagen beschweren durften; und dieser Vergleich war vielmehr nur eine Bestätigung eines bereits im Jahr 1446 gemachten Vertrags. Eben so hatte sie sich 1347 und 1348. mit der Stadt Deventer über die Abgaben verglichen, welche sie sonst allda entrichten muste. Dergleichen Verträge konnte sie ohne Bedenken mit allen übrigen Städten eingehen; denn, wegen der Ausgebreitheit ihres Handels, war sie immer diejenige, welche den größten Vortheil davon hatte. Die Armuth der Grafen von Holland wurde eine neue Quelle zur Beförderung der Handelschaft dieser Stadt. Sie verstund, wie gesagt, jezt bald allein, dann wieder mit andern Städten vereinigt, bey Ansuchungen der Grafen, große Freyheiten für ihren Handel und ihre Handwerke zu erschleichen. Und gewiß, der Zeitpunkt, den Fürsten Privilegien abzulocken, ist zuverläßig einer der bestgewählteſten, wenn nemlich die Fürsten Hülfsgelder nöthig haben und Vorschuß begehren. Dieses kann man am besten aus den Gnadenbriefen der Grafen sehen, welche nicht nur Amsterdam, sondern auch andern Städten ertheilt wurden [29]).

Unter dessen diese Stadt nach und nach den Grund zu ihrem großen Uebergewicht im Handel legte,

[29]) Charterb. I. Th. Handvest. van Amsterd. I. Th.

te, zog sie auch noch allen nur möglichen Nutzen aus den Vortheilen des Anwachses von Hollands allgemeinem Handel, und dieser wurde seit dem vierzehnten Jahrhundert sehr ansehnlich.

Gelderland, wie wir oben bemerkt haben [30]), hatte sich schon sehr früh mit dem Handel bekannt gemacht. Dies erhellet am deutlichsten aus dem Bündniß zwischen dem Herzog von Gelderland, und dem Könige von Engelland, vom Jahr 1386., Kraft dessen die Gelderländer, so lange der Herzog lebte, Handelsfreyheit in Engelland hatten. Dieses Bündniß, welches auch noch beweiset, daß Gelderland ehemals einen wichtigen Handel nach Engelland triebe, zog dem Herzog von Gelderland einen Krieg mit Frankreich zu, durch welchen Er gezwungen wurde, davon abzustehen. Dies bewog König Richard, eine Bundgenossenschaft mit den Holländern und Seeländern zu errichten, denen er aus dieser Ursache vermuthlich einige Handelsvortheile anbot.

Diese aber zogen Frankreich vor, weil sie vermuthlich einsahen, daß ihr Interesse mehr mit dem von Frankreich, als mit dem englischen verknüpft wäre. Wir sehen jedoch, daß unsere Fürsten sich immer bemüht haben, mit Engelland in gutem Verständnisse zu leben, und daß sie mit diesem Reiche selten in Zwist geriethen; es geschahe nun aus bloßer gegenseitiger Politik, oder auch aus andern Ursachen. Der Handel, den die Franzosen Commerce d'oeconomie nennen, war gleichsam der einzige, den die un-

30) I. Th. S. 137.

serigen treiben konnten. Angespornt durch die Nothwendigkeit, sich Mittel zu ihrem Bestehen zu verschaffen, scheint die Natur sie mit all den Gaben beschenkt zu haben, welche zu diesem Handel erfordert werden, der einer der schwersten ist, und den gröſsten Fleiſs und Geschicklichkeit erheischt, und der ihnen auch ohnumgänglich nothwendig war, alle die Hindernisse ihres Glücks zu überwinden, welche theils aus der Lage des Landes, theils aus seiner und fremder Völker Regierungsform entsprangen und erwuchsen.

Die Unmöglichkeit eines andern Handels, als des Commerce d'oeconomie, und die daraus fliessende Nothwendigkeit, es in demselben allen andern Kaufleuten bevorzuthun: haben innerhalb des Landes verschiedene Einrichtungen, mancherley politische Verordnungen und Ermunterungen zu diesem Handel erzeugt, deren viele unterblieben seyn würden, hätten sie nicht die Nothwendigkeit zur Mutter gehabt. Unter diese gehören zum Beyspiel: das Urtel des Herzogs Albrechts, vom Jahr 1393, Kraft dessen verschiedene Städte, und namentlich Amsterdam von dem Stapelrecht frey erkläret wurden, welches zu Dortrecht erhoben wurde, und noch bis auf dem heutigen Tag erhoben wird. Die Freyheit, welche von Maximilian und Maria, den Holländern, Seeländern und Frieſsen im Jahr 1480. ertheilet wurde, durch die Schleusen zu Gouda zu schiffen, ohne mehr, als einen bestimmten Zoll zu bezahlen, der nicht weiter erhöhet werden sollte. Die Erlaubniß,

niß, zum Besten der Amsterdammer, Leidner und Haarlemmer, um eine neue Fahrt zu errichten, ohne Abgaben dafür zu bezahlen. Endlich die besondern Vorrechte, die den Städten zum Nachtheil des platten Landes zugestanden wurden. Im Jahr 1531. wurden zum Beyspiel von beynahe zwanzig Städten dem Kaiser Karl dem Fünften, als Grafen von Holland, Vorstellungen des Inhalts überreicht: daß sie, um die nöthigen Unterhaltungs- oder Subsidiengelder für die Grafen aufzubringen, gezwungen gewesen wären, verschiedene Abgaben und Impoſten auf den Wein, auf das Bier, auf das Getraide, auf den Torf und andere Waaren, zu legen; daß das platte Land, obschon es diesen Auflagen nicht unterworfen wäre, nichtsdestoweniger doch Brauereien aufrichtete, und allerley Nahrungsquellen in den Gang brächte, welche die Städte entvölkerten und zum Nachtheil ihrer Einkünfte gereichten. Auf diese Vorstellungen gebot Kaiser Karl, keine Brauereien, Bäckereien, u. s. w. in dem Bezirk von 600 Ruthen um die Städte herum anzulegen.

Die Grafen von Holland waren — wie wir schon gesagt haben, — überzeugt, daß das Land nichts von sich selbst aufzubringen im Stande war, und daß sie folglich auf keine andere Art Vortheil aus demselben ziehen konnten, als wenn sie den Handel begünstigten. Daher waren sie gezwungen, zur Beförderung desselben alle nur mögliche Mittel anzuwenden. Hieraus entstand ihre Aufmerksamkeit auf das Beste der Handelschaft, so wie auch ihre Ueberzeugung, daß sie dieselbe nicht mit

Abga-

Abgaben beschweren, sondern vielmehr durch Bündnisse mit andern Völkern, und zwar vorzüglich durch Bündnisse mit den Hanseestädten, und mit nordischen Mächten befördern müsten. Ueberhaupt zog der nordische Handel die Aufmerksamkeit der Grafen und ihrer Unterthanen jederzeit am meisten auf sich. Dieses machte, daß die allgemeine Handelschaft zu einem beträchtlichen Flor emporwuchs, und daß die alten Zoll- und andere Privilegien nicht nur vermehret, sondern die Unterthanen auch in den Stand gesetzt wurden, ihren Fürsten im Fall der Noth mit Schiffen und andern Dingen beyzustehen. Dies findet man in dem Urtel Karls des Fünften aufgezeichnet, wovon wir oben sprachen. (Seit. 74.) In dieser Sentenz ist sehr richtig angemerkt, daß neue Abgaben und Auflagen fremde Kaufleute aus dem Lande verscheuchen müsten, statt, daß Handelsfreyheit dieselben anlockte; daß die Beschwerungen, über die man seufzte, den holländischen Handel bereits vermindert hätten, und daß dadurch auch die Zoll- und andere Gefälle vergeringert worden wären. Daß ferner der Verfall des Handels, viele Schiffer, Steuerleute und Matrosen entfernte, Entvölkerung des Landes verursachte, die Dämme in Gefahr setzte und die Handelschaft in andere Länder vertriebe.

Man siehet in diesem Urtel Karls des V, in dem man die wahren Ursachen liest, welche den Handel und die Schiffahrt der Holländer erzeugt haben, daß die Staaten diesem Provinzen vorstelleten: daß Holland ein sehr kleines Land wäre, klein der Länge,

länge, und noch kleiner der Breite nach [31]); daß es fast von allen Seiten an der See läge, folglich großen Kosten unterworfen wäre, welche die Unterhaltung der Dämme, der Schleusen, der Mühlen, und die Besoldungen nothwendig machten. Daß es überdies voller Dünen, Moräste und Gewässer wäre, die täglich immer noch grösser würden, und daher viele Gegenden weder bebauet noch mit Vieh betrieben werden könnten, welches die Einwohner nöthigte, ihre Zuflucht zu den Manufakturen und der Handelschaft zu nehmen. Die Landskinder müßten sich also auswärts allerley rohe Materialien hohlen, dieselbe verarbeiten und wieder zurück verkaufen. Zum Beyspiel, verschiedene Sorten Tücher und andre Zeuge, welche sie nach Spanien, Portugal, Deutschland, Schottland, und vorzüglich nach Dännemark und andere nordische Länder verführten; woher sie wieder andere Waaren, besonders eine große Menge Waizen und Getraide aller Art mit zurück brächten. Daß also diesem zufolge die vornehmste Beschäftigung der Einwohner, die Schiffahrt und der Seehandel wären, welcher einer großen Menge Menschen durch die Ein- und Ausfuhr der Kaufmannsgüther Arbeit verschafte, und alles dies zusammen genommen bereicherte (sagten

[31]) Man setzt die Länge der vereinigten Provinzen überhaupt auf 58 Stunden Wegs, nemlich von der Gränze von Staats-Limburg bis an die Gränze von Gröningen; die Breite aber rechnet man auf 45 Stunden, und zwar von der äußersten Gränze von Südholland bis an die äußerste Gränze von Overyssel.

ten die Staaten,) die Zollgefälle und andre gewöhnliche Einkünfte der Grafen sehr beträchtlich.

Die Staaten machten dadurch dem Kaiser begreiflich, daß Ebbe und Fluth eines großen Handels die ergiebigste Quelle der Einkünfte eines Monarchen wären, und daß er diese Quelle selbst verstopfte, sobald als er den Handel kränkte. Sie erinnerten ihn auch an die Privilegien von Holland und Westfrießland, Kraft deren sie zu keinen neuen Abgaben angehalten werden könnten, als in die sie gewilliget hätten, und daß er diese Privilegien selbst eidlich bestätiget hätte. Sie erinnerten ihn ferner an die Handelsverträge, welche vorher mit Dännemark, Norwegen, Schweden, Schleswig und Hollstein; auch mit dem Hansee- und andern nordischen Städten geschlossen worden wären, daß die Kaufleute zu aller Zeit „frey" mit allen Arten Waaren nach Holland sollten kommen können, ohne etwas mehr, als die alten gewöhnlichen Abgaben zu bezahlen. Sie berichteten ihm, daß die neue, unter dem Namen Congiegeld ausgeschriebene Auflage verursacht hätte, daß Kaufmannsgüther aus Danzig, Bremen und andern nordischen Städten nach Spanien, Portugall und Italien versendet worden wären, welche sonst durch die Holländer spendiret worden wären. Und daß dies Ursache genug sey, einen gänzlichen Verfall des Handels und ihrer Schiffahrt zu befürchten. Um noch deutlicher zu zeigen, wie nothwendig es wäre ihre Privilegien nicht zu kränken; gedachten sie auch der Gefahren und Beschwerlichkeiten der holländischen Häfen und Rheden, nebst den Kosten

welche

welche man aufwenden muß, wenn man in dem Handel empor kommen will. Sie erinnerten ferner daß ihre Seemündungen, als das Smalsdiep und das Vlie sehr gefährlich wären, theils wegen der Ebbe und Fluth, theils auch wegen den vielen Gegenwinden und Untiefen, die man ohngefehr achtzehn Meilen von Amsterdam, und auf manchen kaum anderthalb Faden Wasser fände. Daß also die geladenen Schiffe, welche aus dem Norden kämen oder dahin bestimmt wären, sowohl bey ihrem Auslauf als auch bey ihrer Ankunft zweymal erleichtert werden müßten: welches den Kaufleuten viele Mühe, Kosten und Zeitverlust verursachte. Daß es endlich in Holland keinem Schiffe erlaubt sey, ohne Lootsmann einzulaufen, welcher das Schiff in den Hafen bringen [32]), und dem dafür der Kaufmann bald 24 oder 30, bald auch 60 oder 70 Gulden holländischer Wehrung bezahlen müsse, je nachdem Wind und Wetter wären, und daß überdies alles der Kaufmann noch von jeder Last bey guter Witterung 8 oder 9 Stüber, bey Sturm und Eisgang aber wohl 24 und 25 zu entrichten habe, Tonnen- und Laternengeld nicht einmal mitgerechnet. Hieraus zogen nun die Staaten den Schluß, daß man die Handlung

so

[32]) Ein Lootsmann ist ein erfahrner Schiffer, der alle Gefahren der holländischen Küsten und Häfen kennt, und deswegen bestellt ist, ankommende Schiffe einzubringen. Sobald dieser Lootsmann das Schiff bestiegen hat, so hat der Kapitain desselben nichts mehr zu befehlen, sondern lediglich der Lootser.
Anmerk. des Uebersetzers.

so viel als möglich frey machen müsse, um so viele Kosten bestreiten zu können.

Es ist wahr, daß eine weise Regierung den Handel in ihrem Lande nicht besser gründen und befestigen können: als durch Ermunterungen der Einwohner zu Fleiß und Arbeitsamkeit. Dabey aber muß sie auch nicht versäumen, alles aus dem Wege zu räumen, was den Fortgang der Handelschaft nur immer verhindern könnte. Aus diesen erst angeführten Vorstellungen sehen wir, daß der Amsterdamsche Handel darin am meisten in Anschlag gebracht war, vermuthlich wohl: weil die übrigen Häfen nicht so vielerley Ungemächlichkeiten unterworfen sind.

Wir sind bey Anführung der Mittel etwas weitläuftig gewesen, deren sich Amsterdam bediente, um ihre Schiffahrt und ihren Handel empor zu heben; nicht etwan, als wären andere Städte weniger als Amsterdam, für das Wohl und die Beförderung ihrer Handelschaft, und für das Glück ihrer Einwohner besorgt gewesen; sondern hauptsächlich aus der Ursache, weil wir nicht von jeder Stadt insbesondere handeln, und Amsterdam als die Königin des Handels und der Seefahrt, füglich statt aller übrigen zum Beyspiel anführen konnten. Die Frage ist hier sehr natürlich, „wie kommt es, daß Amsterdam bey all ihrer üblen Lage, bey aller Gefahr ihres Hafens, und bey den schweren Kosten in denselben einzulaufen, über alle andere Städte sich so auszeichnend emporgeschwungen habe? und wie konnte diese Stadt dies schon so früh?“ — denn, obschon

es

es wahr ist, daß Amsterdam durch den Verfall von Antwerpen, und durch die Ost- und Westindische Handelschaft in der Folge der Zeit ungemein gewonnen habe: so ist es auch doch eben so gewiß, daß diese Stadt schon unter der Regierung der Grafen einen sehr beträchtlichen Handel trieb, und, zwar vorzüglich das Commerce d'Oeconomie: welches auch noch bis auf den heutigen Tag die Grundveste ihres sämmtlichen Handels ist. Wir haben es schon erzählt, daß die Einwohner dieses Landes aus Noth Fischer, See- und Handelsleute, und Fabrikanten geworden sind: und daß sie die Noth eifrig, thätig, erfinderisch und sparsam machte. Diese bürgerlichen Tugenden setzten sie in den Stand, alle Hindernisse der Lage ihres Landes zu überwinden, und selbst die Mannigfaltigkeit dieser Hindernisse spornte sie nur um so mehr zur Thätigkeit an. Ja, vielleicht hat Amsterdam diesen ungünstigen Umständen seiner Lage, den Anwachs, die Blüthe und die Höhe seines Wohlstandes am meisten zu verdanken. Die bürgerlichen Tugenden wurden allezeit von dem Glück begleitet; so sahe man **Marseille**, **Venedig** und **Genua**, nebst vielen andern Oertern auf Morästen und Felsen gedeihen, und ihr Haupt über viele tausend Plätze empor heben.

Man glaubt fast allgemein, daß die Mächte von Europa — welche sahen, wie hoch die vereinigten Niederlande durch Hülfe der Handelschaft gestiegen waren — erst seit einem Jahrhundert sich ebenfalls auf den Handel gelegt hätten. Die Vorstellungen der Staaten, welche sie Karln dem V.

machten, beweisen gerade das Gegentheil. Man ersiehet aus denselben deutlich, daß Hamburg, Bremen, Emden, und die übrige Hanseestädte schon damals Kaufmannschaft trieben; und daß Engelland, Frankreich, Spanien und Portugall, selbst fremden Völkern Freyheiten und Privilegien ertheilten: um sie in ihre Häfen zu locken. Es ist wahr, daß der Handel dieser Völker beynahe völlig durch die Seefahrt andrer unterhalten wurde. Aber, sie begriffen doch, daß eine Handelschaft, in welche sich viele ausländische Völker zugleich theilen, für ein Land oder einen Ort sehr vortheilhaft seyn müßte, auf den sie ihren Handel und ihre Schiffahrt richteten. Dieses erzeugt nemlich einen Ueberfluß, und folglich auch einen geringen Preis der Kaufmannsgüther, an denen man Mangel hat, und setzt eine Stadt zugleich in den Stand, ihre Waaren, die sie andern verkaufen kann, auf das theuerste anzubringen. Viele merken nicht genug auf diese ersten Grundsätze der Handelswissenschaft, die doch von so viel Gewicht für das Wohl eines Staats sind.

Unsere Landsmänner waren daher in dem funfzehnten Jahrhundert nicht ohne Ursache auf eine ordentliche Schiffahrt der nordischen Völker nach den westlichen Gegenden hin bedacht, indem sie dadurch gerade den nächsten Weg einschlugen, um diese an sich zu ziehen, indem sie ihnen Handelsfreyheit und viele andere Vorrechte zugestunden, welche die Seele des Handels sind. Ihr gegenseitiges Interesse schiene in der That dieses anzurathen, und daraus begreifet man ferner, daß die unsrigen ihren Stapel- und

Oeko-

University of MICHIGAN

Oekonomiehandel in dem Stande, in dem er sich damals befand, nicht anders erhalten vielweniger denselben so ansehnlich vermehren konnten, wie nach der Hand geschehen ist, als durch weise Regierung, grossen Fleiß und Sparsamkeit, und durch die Errichtung vielfältiger Handelsverträge, durch welche ihre Handelsschaft immer mehrere Freyheiten erhielt.

Man kann auch zu den äusserlichen Ursachen, welche zu dem Gedeihen des holländischen Handels seit seiner Entstehung mitgewirkt haben, als eine der wichtigsten rechnen, daß die Holländer beständig gegen Nebenbuhler zu kämpfen hatten, und zwar nicht blos in dem Oekonomiehandel, dem einzigen, den sie treiben konnten; sondern auch in Betracht allerley Handwerker, ja selbst der Fischerey und Schiffahrt, welche zwey Nahrungszweige ihnen die Lage ihres Landes doch vorzüglich zugeeignet zu haben scheint. Diese Mitbewerbungen anderer erforderten, daß die Holländer kein müssiges Leben führen durften, sondern allen Fleiß und Thätigkeit anwenden musten, den Sieg über ihre Nachbarn davon zu tragen, welches auch geschahe. Man wird bald träge und saumselig, wenn man in seinen Geschäften Niemand gegen sich hat, und man glaubt, seinen Zweck immer noch erreichen zu können. So wird man endlich ein Faullenzer und Müssiggänger; die Kräfte der Seele nehmen ab, und man wird es nicht eher gewahr, als wenn sie beynahe völlig verschwunden sind. Es geht mit einem ganzen Volk, wie mit einem einzelnen Menschen, ja selbst wie mit Kindern, welche durch Wetteifer angespornt werden wol-

len. Unsere Landsleute, die auf ihrem Wege Nacheiferer fanden, wurden dadurch nicht abgeschreckt, sondern nur noch viel thätiger gemacht, und diese Emsigkeit half ihnen alle Hindernisse der ungünstigen Lage ihres Landes überwinden, und ihren Handel auf den höchsten Gipfel erheben.

Diese Nacheiferung anderer Völker bewog wohl die Grafen vorzüglich, ihre Landeseinwohner durch Privilegien und Vorrechte im Handel und in der Schiffahrt zu unterstützen. Damit man sich aber einen richtigen Begriff von allen Beschwerlichkeiten und Hindernissen machen könne, welche aus diesem Wetteifer entstunden; muß man zuerst auf die natürlichen einheimischen Produkte sehen. Die vaterländische Erde giebt den Einwohnern nicht einmal, was zu Erbauung eines Schiffs gehört; ja selbst nicht einmal das, was erfordert wird, um die nothwendigsten Dinge zur Fischerey zu verfertigen. Sie sind also gezwungen, aus dem Norden und Deutschland nicht allein Getraide und Vieh, sondern auch allerley Sorten von Baumaterialien, zu erhandeln, und zwar vorzüglich solche, die zum Schiffbau erfordert werden. Man begreift leicht, wie sehr die Thätigkeit zur Erringung dieser Erfordernisse des Handels aufgemuntert werden mußte; und daß viele Zeit erfordert wurde, ihn so sehr auszubreiten, daß man endlich immer mehrere Zweige desselben in seine Gewalt bekäme, und sich immer von mehreren Handwerken Meister machen könnte. Die ersten Bewohner der vereinigten Provinzen befanden sich in einem Lande, das ihnen zum Schiffsbau und zum Betriebe

triebe ihres Handels die ersten Nothwendigkeiten versagte; sie musten alles ausserhalb ihren Gränzen aufsuchen, und dies gab Gelegenheit, ihre Dienste fremden Völkern nothwendig zu machen, indem sie denselben ihre Produkte abnahmen und dafür ihnen ihre eigene Waaren zuführten. So wurden sie bald diejenigen, durch deren Fleiß und Arbeit Ausländer ihre Früchte und Güther am vortheilhaftesten absetzten. Und auf diesem Wege wurden sie endlich mit der Zeit Meister der Schiffahrt und des Handels, und triumphirten mit geringer Mühe über alle ihre Nebenbuhler. Da nun der Oekonomiehandel die größte Geschicklichkeit, Aufmerksamkeit und Arbeit erforderte, und die unserigen gezwungen waren, sich wegen der Unfruchtbarkeit des Landes diesem Handel zu unterziehen; so wurden sie ganz natürlich in die Ostsee, und nach Norden hingelockt, weil die Produkte dieser Gegenden nicht nur sie selbst, sondern auch die Westländer äusserst nöthig hatten.

Dies bewog sie, die nordischen Waaren zu ihren Nachbarn, und sofort weiter nach Westen zu verführen, und von dorther wieder Güther zu laden, welche sie im Norden an der Ostsee, und anderwärts abzusetzen wußten. Da Holland in der Mitte zwischen Norden und Süden, oder wie man sonst hier sagt: zwischen den Ost- und Westländern liegt; so wurde es der Stapelplatz der Waaren dieser zwey Theile von Europa, und mit der Zeit ihr gemeinschaftlicher Markt. Dies geschahe aber nicht auf einmal, sondern diese Hauptquelle, ja vielleicht gar die einzige des holländischen Reichthums, nahm nur sehr lang-

sam zu. Die unserigen hatten nicht nur mächtige Nebenbuhler an den Hanseestädten zu bestreiten; worunter die wichtigsten, Hamburg, Lübeck und Bremen, nebst einigen andern waren, die sich des Besitzes des Handels und der Fahrt auf der Ostsee bemeistert hatten, noch ehe Holland eine Seemacht besaß: sondern ihnen stunden auch die zwey Nachbarin, Brügge und Antwerpen im Wege, welche schon mächtige Handelsstädte waren. Noch ehe die holländischen Städte in Betrachtung kamen, gegen die Flammländer und Brabänder, mußten sie vorzüglich in Betracht der Manufakturen kämpfen; und aus dem, was wir S. 60 u. folg. sagten, kann man sehen, daß die holländische Grafen sich ganz besondere Mühe gaben, um den Handel und die Handwerke der Flammländer in ihre Provinzen zu ziehen, wozu sie sich vorzüglich der Lage ihrer Länder bedienten. Diese beständige Bemühung der Grafen, vereiniget mit der ohnaufhörlichen Vorsorge der Regenten der Städte und des platten Landes, scheinen die Hauptursachen gewesen zu seyn, welche Hollands Wohlfahrt immer zunehmender machten, ohnerachtet dieses Land so vielen Verwüstungen, Plünderungen, und so mannichfaltigen Unglücksfällen unter der Regierung der Grafen ausgesetzet war.

Die Landeslage hatte hieran wohl auch ihren Antheil, aber sie mußte erst mühsam verbessert, und das Volk immer mehr und mehr zur Gewinnsucht angereitzet werden. Die Oerter, welche sonst nur Schlösser, Dörfer und Flecken waren, wurden unter der Regierung der Grafen zu Städten. Hierzu

haben

haben vermuthlich die beständigen Einfälle der Normänner vieles beygetragen [33]); denn, die offenen unbefestigten Plätze waren ein beständiger Gegenstand der Raubsucht derjenigen, welche nicht um Länder zu erobern, sondern nur um zu plündern und zu verheeren, ausgiengen. Schanzen und Festungen waren allein nicht mehr hinreichend. Die Oerter, die man bewohnte, mußten gegen den Muthwillen und die Wuth der gefürchteten Räuber noch besser gesichert werden. Die allgemeine Ruhe erforderte daher alle mögliche Aufmerksamkeit. Die vornehmste Pflicht der Grafen war die Rechtspflege, und die Besorgung der fürstlichen Intraden. Die Vorsorge für die Sicherheit der Länder, denen sie vorgesetzet wurden, war ihnen jedoch auch anbefohlen [34]). Hierzu kam noch die Pflicht, die Kirche, ihre Diener und Einkünfte, gegen Gewalt und Ueberlast zu sichern, und ihre Schätze zu vermehren [35]).

Ich bitte sich nicht zu verwundern, daß ich auch die Fortpflanzung der christlichen Religion, zu den Ursachen des Anwachses und Fortganges unsers Handels und unserer Schiffahrt rechne. Große Schriftsteller haben schon vor mir bemerket: daß die christliche Religion den geselligen Umgang und die ver-

33) ENDII l. c. Cap. XVII. pag. 102. MIRAEI Opera diplom. passim. v. d. HOUVEN Handv. Chron. III. Th. Cap. VII.

34) Siehe oben Seite 30. u. f.

35) Herstelling van de verwoeste Kerck te Utrecht door Bischop BALDERICUS. MIERIS Chaterb. I. Th. S. 35.

trauliche Gemeinschaft, zwischen Nationen und Völkern befördert, und eben dadurch auch den gegenseitigen Handel in Aufnahme gebracht habe. [36]). Auser diesen Zeugnissen beweisen es auch noch vielfältige Urkunden. In den Briefen, deren die Aussage und das Zeugniß des Bischofs von Riga erwähnt [37]), liest man: „daß Johannes, durch die Gnade „Gottes Erzbischof zu Riga ꝛc. — der berufen worden, um in Liefland unter den Heiden den christlichen „Glauben fortzupflanzen: — für gut und rathsam „gefunden habe, allen Beförderern neuer Plantagen, „und besonders den Kaufleuten, woher sie immer nur „wären, welche die Ostsee befühen, und nach Liefland handelten, oder sonst mit Uns Friedensbündnisse eingiengen, und hielten: so viele „Freyheiten und Privilegien zu ertheilen, als Wir „nur im Stande wären ꝛc." Hierauf erklärte der Erzbischof ferner: „Daß ganz Liefland mit allen angränzenden Ländern, so weit solche schon bekehrt „wären, und durch Hülfe Gottes und den Beystand „der Kaufleute noch bekehrt werden würden, so „viel als möglich Zollfrey, und sonst verschiedene „Vorrechte theilhaft seyn sollten" [38]).

Drey Dinge verdienen hier Aufmerksamkeit. Nemlich erstens: daß allen Fremden ohne Ausnahme, wenn sie nur der christlichen Religion zugethan wären, beträchtliche und ansehnliche Handelsvorrechte ertheilt

[36]) Robertson Hist. de Charles V. Mallet Hist. de Dannemarc.

[37]) I. Theil. Beylage B.

[38]) Ibid. l. c.

ertheilt wurden; und daß diese Vorrechte den Bekennern und Fortpflanzern dieser Religion für allen andern, wesentliche Vortheile verschaften. Zweytens: daß alles dies geschah um die Einwohner der Länder, in welchen diese Freyheiten ertheilt wurden, zum christlichen Glauben zu bekehren, und daß man den Umgang mit Kaufleuten als eines der bequemsten Mittel hierzu ansahe. Und drittens: daß diese Privilegien und Freyheiten nicht durch den Landsherrn, sondern durch den Erzbischof ertheilt wurden, welchen man dahin gesandt hatte, daß er die christliche Religion ausbreiten sollte.

Die christlichen Kaufleute wurden nicht nur mit ausländischen Vorrechten, sondern auch mit vielen inländischen Privilegien versehen. Man erließ ihnen öfters die Entrichtung der gewöhnlichen Zölle [39]), Hierzu nehme man noch, daß die Häupter der christlichen Kirche zur selben Zeit das Beste des Volks öfters beherzigten, für dasselbe nicht selten Vorsprachen einlegten, und das wahre Wohl der Einwohner genau kannten [40]): und denn wird man aufhören sich zu wundern, daß ich die kirchliche Vorsorge dieser Zeiten mit zu den Ursachen rechne, die bey uns den Handel und die Schiffahrt beförderten halfen.

Man kann selbst die Kriege, welche unsere Landsleute seit den frühesten Zeiten her, zu Wasser beständig haben führen müssen, als eine nicht geringe Ursache ihres immer mehr zunehmenden Handels betrach-

39) v. d. Houven Hand. Chron. VII. Th. C. XXVIII. S. 313. 322. 335. Corps diplom. T. I. P. I. p. 2.
40) Moreau l. c.

trachten, wie wir schon erinnert haben. Der Wetteifer in der Handelschaft jagte öfters die Holländer und andere Völker gegen einander in den Harnisch. Erhielte gleich nun auch der Handel durch diese Kriege manchen Stoß: so wurde doch der erlittene Schade bald wieder durch immer mehr zunehmende Schiffahrt und Handelschaft ersetzet. Was Pyrrhus von den Römern sagte, paßt auch hieher: „Sie waren ein Drache, dem nach Abschlagung eines Kopfes, sogleich wieder mehrere andere wuchsen". Ausserdem machten auch diese Kriege die Einwohner immer mächtiger und geübter in den Waffen. Sie wurden dadurch nicht allein in den Stand gesetzt, ihre Seefahrt immer weiter auszubreiten, und ihren Handel gegen die Seeräuber und Kaper zu schützen; sondern auch die Macht der nordischen Hanseestädte zu überwiegen, und den nordischen Fürsten Beystand zu leisten. Ihre Seemacht wuchs langsamer Hand so hoch, daß sie selbst den Königen von Schweden und Dännemark, gegen die Hanseestädte beystehen konnten. Alle diese Kriege beförderten abermals ihren eignen Handel und Schiffahrt ungemein. Sie erhielten Vorrechte und Freyheiten, die ihren Handel immer mehr sicherten, oder auch zu dessen weiterer Verbreitung sehr dienlich waren. Nachdem nun die Holländer eine Seemacht geworden waren: vergrösserten sie ihren östlichen Handel, und dieser trug wiederum viel zur Vermehrung ihrer abendländischen Handelschaft bey [41]).

Es

[41]) I. Th. Beyl. A.

Es ist mit dem Handel, und vorzüglich mit dem, den man Commerce d'Oeconomie nennt, so beschaffen: daß, wenn er einmal gut gegründet worden ist, derselbe aus eigener Kraft sich selbst vermehret und ausbreitet. Der Wachsthum der holländischen Seemacht, die Zunahme der Seemacht selbst der westlichen Völker; der Handel mit Schiffen und Baumaterialien, der zugleich auch den Vertrieb der östlichen und nordischen Waaren in sich begriff, welcher Vertrieb in dem südlichen Europa immer ansehnlicher wurde: machten, daß sie weit mehr nordische Güter ausführen konnten, als jede andere Nation, und daß sie folglich auch vor allen andern Völkern begünstiget werden mußten, indem sie den Nordländern den grösten Absatz ihrer Produkte verschaften, und durch ihren großen Aufkauf allerley Waaren, denselben am nützlichsten wurden. Dies hatte auch noch diese gute Folge, daß Fremde Völker immer geneigter wurden, mit den unsrigen Handelsverträge einzugehen, Kraft deren sie nach und nach, die für den Handel so nöthige Privilegien, Freyheiten und Vorrechte in Dännemark, Schweden, Liefland und Moskau erworben haben. Da wir mit den Hanseestädten einerley Absicht und Endzweck hatten; da diese Hanseestädte den nordischen gekrönten Häuptern nicht selten Gesetze vorschrieben, wir hingegen denselben beständig in den Haaren lagen, und stark genug waren, der nordischen Mächte Seefahrt gegen sie zu schützen: so mußten wir ganz natürlich den Regenten im Norden, deren Handel wir so nützlich wurden, sehr angenehm seyn. Die Lage Hollands, dessen Wiesen, und

eine

eine Art Getraide, welches in Dännemark wächst, machten den Handel zwischen den Dänen und Holländern, einer Parthey so nützlich und ersprießlich, wie der andern. Hieraus entstand eine wechselseitige Neigung zu genauen Verbündnissen mit einander, die auch beyden Theilen gleich vortheilhaft und nothwendig waren, wenn man auch die Baumaterialien hieher nicht einmal rechnen wollte, für welche doch die Dänen Kaufleute nöthig hatten, und deren Vertrieb die Holländer beständig vermehrten.

Dieses erhellet aus dem Privilegium, welches Herzog Albrecht im Jahr 1389 der Stadt Hoorn, wegen einer Art eines freyen Viehmarkts mit dänischen Ochsen, Kühen und Pferden, gegeben hatte, so wie auch aus der Sentenz des Hofes zum Nachtheil derer von Hoorn [42]), die Erhebung des Pfalgeldes in dieser Stadt betreffend, in der die Dänen einen großen Handel mit Vieh trieben. Es war in ganz Europa kein Land wegen seinen vielen Weideländern bequemer, als Holland, den Dänen ihr Vieh abzunehmen. Dieses sind natürliche Ursachen, welche den Handel zwischen zwo Nationen errichten, und fest und dauerhaft machen können; und daher findet man in dem gemeinschaftlichen Interesse dieser zwey Völker eine sehr wichtige Quelle ihrer gegenseitigen Handelschaft und Schiffahrt.

Ausser diesen allgemeinen Ursachen von dem Anwachs des östlichen Handels, war noch eine besondere, in Bezug auf den Getraidehandel, welcher sich,

[42]) l. c. Beylage N.

sich, aller deshalb angefangenen Kriege der Hanseestädte ohngeachtet, in blühendem Zustande erhielt. Das Gegenstreben der Hanseestädte konnte den unsrigen nie schaden, als wenn ein Staatsfehler von der Regierung gemacht wurde, welcher zum Nachtheil dieses Handels gereichte, wie zum Beyspiel manchmal geschah, daß man auf die Getraideausfuhr Abgaben legte, oder dieselbe auf eine Art beschwerte, wodurch die Fremden in den Stand gesetzt wurden, diesen Handel an sich zu ziehen, wie dieses die Staaten von Holland in ihren Vorstellungen an Kaiser Karl erwiesen [43]). So lange, als der Handel frey war, hatten die unsrigen über die Hanseestädte allezeit das Uebergewicht, und konnten es auch haben, obschon die Hanseestädte näher zu dem Kaufe aus der ersten Hand hatten. Unsere Landsleute siegten über jene in diesem Handelszweige, wegen der Lage ihres Landes. Der Kaufmann findet seinen wahren Vortheil nicht darin, daß er nahe bey dem Verkäufer wohnt; sondern, daß er dicht an den Ländern liegt, wo die Consumtion der Waaren geschiehet. Daher haben diejenigen den Handel wenig verstanden, welche glauben, daß Hamburg, Lübek und Bremen mit Frankreich, Spanien, Portugal und Italien keinen Getraidehandel mit Vortheil führen könnten, weil die Früchte wegen der weiten Reise unterweges ausgeladen werden und eine Zeitlang ruhen müsten, wenn sie nicht verderben sollten. Denn, hätten diese nordische Handelsstädte keine andere Hindernisse

zu

43) I. Theil. Beylage A.

zu überwinden gehabt; so wären sie gewiß in dem Besitz dieses Handels geblieben, und unsre Kaufleute würden nie Meister davon geworden seyn. Die Hanseestädte entrissen diesen Handel den unsrigen manchmal wieder; aber nie anders, als wenn, wie schon gesagt, unsre Regierung einen Staatsfehler machte, oder ein Krieg uns die Freyheit der Seefahrt entriß, und wir daher diesen Handel nicht treiben konnten.

Unsere Kaufleute halten mit den Hanseestädten gleiche Waage, wenn sie, wie diese, die Früchte aus der ersten Hand kaufen. Denn die Hanseestädte müssen so gut, wie unsere, die Aufschlags- und Aufstapelungs-Kosten in Magazinen tragen [44]). Setzt man aber, daß die unsrigen nicht aus der ersten Hand, sondern das Getraide in den Magazinen der Hanseestädte ankaufen; so verursacht ihnen dies wohl einigen Nachtheil, indem dadurch der Preis der Früchte noch mit der Kornbodenmiethe und mit den Kosten einer zwoten Ein- und Ausladung beschweret wird. Aber ohnerachtet aller dieser Kosten behalten unsere Handelsleute durch ihres Landes Lage immer noch einen Vortheil, welcher sie jederzeit in den Stand setzte, und auch darinnen erhalten wird, daß sie eben so wohlfeil, als die Hanseestädte, verkaufen konnten und können werden.

Dieser

44) Getraide aufschlagen, aufstapeln, heißt hier Magazine anlegen und sie mit Früchten anfüllen. Anmerk. d. Uebers.

Dieser Vortheil ist einfach und handgreiflich. Er bestehet lediglich in der nahen Lage bey denjenigen, die diese Waare vertreiben und verzehren. Die eigentliche Kunst des Getraidehandels bestehet nicht darin, daß man auf einem Marktplatze einkaufe, und sogleich auf einem andern wieder verkaufe. Dieser Handel geschieht bey uns jederzeit mit vieler Voraussicht in die Zukunft, und in der Muthmassung, daß das Getraide lange auf den Speichern könne liegen bleiben. Daher versiehet sich ein Handelsmann in diesem Fache des Handels bey Zeiten nach allem seinen Vermögen mit Getraide. Er füllt seine Speicher, und wartet, bis daß bey (aus Mangel der Früchte) erhöhetem Preise derselben die Aufkäufer an seine Thür anklopfen, um sie ihm feil zu machen, und dahin zu führen, wo sie mit Profit abgesetzt werden können.

Geschiehet es nun, daß bey einem der westlichen Völker ein guter Preis zu hoffen ist; so erfährt das der holländische Kaufmann nicht nur allein so gut, wie der in den Hanseestädten; sondern diesem kommt auch noch, bey wirklichen Versendungen, der Holländer zuvor, zieht zur Zeit des höchsten Preises den ersten und besten Gewinn, und hilft durch seine frühere Zufuhr dem dringendsten Mangel schon eher ab, als der Hanseestädter ankommen kann. Dieser siehet sich demnach in Gefahr, Verlust zu erleiden, oder kann wenigstens doch nur auf einen viel geringeren Gewinst hoffen. Und so hat die Lage Hollands, aller ihrer übrigen Unvortheilhaftigkeit ohngeachtet, den Anwachs des nordischen Handels dieser Stadt ungemein befördert.

Die

Die Lage des Landes nahe an den Gegenden der Consumtion, ist also eine der besondern Ursachen von der Zunahme des Handels und der Schiffahrt in der Ostsee und im Norden. Ja, vielleicht irrte man sich nicht, wenn man dieser Ursache den nordischen und östlichen Handel ganz allein zuschriebe. Wenn man auf den Gang der Handelschaft genau Acht giebt; so wird man in dem östlichen Handel und in der Fischerey eine der wichtigsten Miturſachen der Beträchtlichkeit des Handels nach Deutschland, England und nach dem südlichen Theile Europens finden. Die Waaren, die aus dem Norden kamen, und in Holland sortirt wurden, nebst dem, was Fischerey und Manufakturen lieferten, gaben gute Gelegenheit zu Schiffsladungen für die westlichen Völker, für Deutschland und andere europäische Provinzen, welche dagegen wieder Schiffsfrachten für die Ostsee und den Norden lieferten. Frankreich, Spanien, Portugal und Italien lieferten meistentheils Salz, Weine, Brandtweine, Oliven, alle Arten trockner Früchte, welche im Norden und in Deutschland stark verbraucht wurden. Die im Westen aber hatten Getraide und andere östliche und nordische Waaren nöthig. Selbst England litte nicht selten Mangel an Getraide, welches um so mehr bemerkt zu werden verdient, da sonst England so fruchtreich war, daß Julian ehemals seine Kornspeicher und Fruchtböden mit englischen Getraide anfüllte *5). Schon sehr früh zogen die unsrigen Wolle aus Engelland;

*5) I Th. S. 72.

land; und dieser Handel wurde seit uralten Zeiten für einen der vornehmsten Zweige des gesammten Handels angesehen: da derselbe zur Unterhaltung der Tuch- und anderer wollenen Zeugmanufakturen, Holland so unentbehrlich war.

Der deutsche Handel stund den unsrigen auf vier Flüssen offen; auf dem Rhein, der Elbe, der Ems und der Weser. Wegen der Schiffahrt auf den drey letzten Flüssen mußten wir allezeit mit den Hanseestädten kämpfen; aber mit der Rheinfahrt war dies nicht so. Unsere Handelsleute hatten sich schon sehr früh von demjenigen Handel Meister gemacht, welcher in die Länder getrieben wurde, die an dem Rhein oder andern Flüssen liegen, welche sich in den Rhein ergießen [46]). Hierdurch eigneten sie sich den Handel in Holz, Eisen, Asche, Rhein- und Moselweinen, in Getraide eines großen Strich Landes, und den Handel aller Waaren des südlichen Europa zu.

Die Hauptursache des Anwachses dieses besondern Zweiges des allgemeinen Handels der Holländer, liegt ebenfalls in der Lage ihres Landes, welche ihnen ein ausschliessendes Vorrecht für allen andern giebt. Dieses Vorrecht bestehet darin: daß der Rhein in Holland ein Ende nimmt, und die Holländer Meister von der Fahrt längst dieses Stroms macht; aus welcher Ursache die Römer schon das jetzige Holland zum Sammelplatze ihrer Güter, Waaren und Kriegsbedürfnisse machten [47]).

Dieser

[46]) I Th. S. 408. [47]) l. c. S. 178. u. f.

Dieser Handelszweig Hollands ist von allen, deren wir sonst in Europa theilhaftig sind, der unabhänglichste, weil andre Völker daran keinen Antheil bekommen, und uns denselben entreissen können. Aus dieser Ursache ist er auch noch bis auf den heutigen Tag für uns einer der wichtigsten. Die beständige Sorgfalt der unsrigen, in Bündnissen und Verträgen, die sie mit fremden Fürsten errichteten, sich Privilegien für die Handelschaft zu bedingen: erhob ihre Schiffahrt und ihren Handel ungemein. Wir haben schon einige Beyspiele hiervon angeführet [48]), und werden Gelegenheit haben, in der Folge deren noch mehrere zu liefern. Hier wollen wir uns einstweilen nur auf die Bemerkung einschränken, daß die verschiedene Bündnisse und Verträge, die wir bald mit Braband, Flandern und Frankreich, bald mit Engelland und den nordischen Mächten; und endlich auch mit den Hanseestädten schlossen; nebst der öftern Hülfe, die wir verschiedenen dieser Mächte leisteten, neue Ursachen zum Fortgang unsers Handels und unserer Schiffahrt wurden; und hier verdient bemerkt zu werden, daß einige Staatskundige alles dessen ohngeachtet behauptet haben, und noch jetzt behaupten: „unserem Staate wären Bündnisse mit andern Mächten nachtheilig". Der Schutz, welchen die freyen Niederländer ohne Unterlaß ihrem Handel verschaften, indem sie denselben mit gewafneter Hand mit einer beträchtlichen Seemacht unterstützten: trug nicht weniger zu der Blüthe ihres Wohlstandes

[48]) Siehe hier oben die 60. Seite u. f.

standes zu. Wir haben gesehen, wie respektabel sie sich von Zeit zu Zeit zur See machten [49]). Die Sorge für die Sicherheit der Schiffahrt und des Handels, scheint im Anfange lediglich den Kaufleuten überlassen gewesen zu seyn. Wir wissen daß bevollmächtigte verschiedener Oerter zusammen kamen, um Vorkehrungen für das allgemeine Wohl zu machen, und die dazu erforderlichen Kosten auszutheilen. Wir sahen auch bewafnete Fahrzeuge zur Sicherheit der Schiffahrt und des Handels in See bringen [50]). Da aber die Hanseestädte gegen die holländischen Schiffe in den Jahren 1437 und 1438 einst Gewalt brauchten: so wurden die Staaten von Holland und Seeland endlich einig, zu Kriegszeiten eine Art öffentlichen Schutzes der Handelschaft angedeihen zu lassen, und den Krieg der Sicherheit ihres Handels halber in den Norden zu spielen. Die Staaten, welche zur Ausrüstung dieser Flotte Befehl ertheilten, bestimmten auch zugleich die Städte, welche Theil hieran haben sollten, und wie viel jede zu diesem Zweck aufzubringen hatte.

Seit diesem Zeitpunkt haben die Staaten, unter Genehmigung und Autorität der Grafen nicht nachgelassen, gröstentheils für denjenigen Handel zu sorgen, welchen damals die Städte durch ihren besondern Fleiß an sich gezogen hatten. Die Zusammenkünfte der Ritterschaft und der Städte, wurden vervielfältiget, und machten jene Versammlungen aus,

49) I. Th. S. 129. u. f.
50) l. c. S. 132. Vaderl. Hist. IV. Th. S. 534.

durch welche jetziger Zeit die Einwohner der sämmtlichen Provinzen des Staats vorgestellet werden. Unsere Grafen widersetzten sich diesen Zusammenkünften zum allgemeinen Besten nicht. Sie bewiesen vielmehr von Zeit zu Zeit, daß ihnen das Wohl des Handels und der Schiffahrt, ganz und gar nicht gleichgültig wäre [51]). Da Heinrich II. König von Frankreich, im Jahr 1550 alle Güther für verfallen erklärte, welche auf Schiffen oder Fahrzeugen angetroffen wurden, die zugleich seinen Feinden allerley Bedürfnisse zuführten; so ließ der Kaiser gegen die Franzosen eine ähnliche Verordnung verkündigen. Dies gab Gelegenheit zu einem Vertrage zwischen Frankreich und den Niederlanden, „daß man von „beiden Seiten keine andere Güther für verfallen er„klären sollte, als die dem Feinde gehörten".

Obschon ein gemeinschaftliches Interesse die Menschen vorzüglich einig machen kann, besonders, wenn dieses Interesse mit Gefahr verknüpft ist; so war doch die Eintracht der holländischen Städte nicht immer so beschaffen, als es die allgemeine Wohlfahrt wohl manchmal erfordert hätte. Ihre Theilnehmung am allgemeinen Besten wurde bestimmt, je nachdem ein jeder diesen oder jenen Handelszweig, mehr oder weniger in Beherzigung zog. Die Städte, welche sich aufs Tuchmachen gelegt hatten, sehnten sich eifrigst wegen dem Wollhandel nach Engellands Freundschaft.

[51]) I Th. S. 129. u. f. und hier oben Seite 50. und die folgenden.

schaft. Jene aber, welche Frucht- und Getraidehandel trieben, neigten sich auf die Seite der nordischen Mächte und Städte, unter welchen letzteren damals Lübeck den ersten Platz einnahm. Diese verschiedene Neigungen offenbarten sich am stärksten bey folgender Gelegenheit. Die Stadt Lübeck war nicht damit zufrieden, daß sie den König von Dännemark ohne Aufhalten, gegen die Holländer aufhetzte; sondern sie ließ auch noch im Jahr 1533 ein klein Geschwader von Kriegsschiffen gegen sie in die See stechen; welches von Seiten der Holländer eine gleiche Gegenzurüstung zur Sicherheit ihres nordischen Handels nöthig machte. Die Bemühungen, dieselbe zu Stande zu bringen, wurden beynahe vereitelt durch die Verschiedenheit des Interesse der Städte. Die Städte, welche den grösten Vortheil bey dem nordischen und östlichen Handel hatten, hätten die übrigen gerne zu dieser Ausrüstung gegen Lübeck bewogen. Die aber bei diesem Handel wenig oder gar keinen Vortheil fanden, verlangten, daß die ersteren die Kosten dazu allein tragen sollten. So verlohr man damals das allgemeine Beste aus dem Auge, weil man sich zu stark von dem Privatinteresse hinreissen ließ. Hier liesse sich eine ziemlich wichtige Frage aufwerfen; nemlich diese: „In welchen Fällen muß das Privatinteresse einer Stadt, oder einer einzelnen Provinz, dem allgemeinen Staatsinteresse vorgezogen werden, oder nicht“? Die Macht der Grafen entschiede diese Frage endlich zum Nachtheil des Privatinteresse. Die Städte wurden zur Eintracht bewogen, die Flotte ausgerüstet, und diese Ausrüstung

gleich nachher durch einen Vertrag mit Dännemark auf 30 Jahre festgesetzt [52])

Dieser Fall, deren es noch mehrere giebt, beweist: daß die Städte bey einer Kollision ihres Privatinteresse, öfters durch die Beherzigung des allgemeinen Bestens, zur Eintracht und zur Ausrüstung großer Flotten zur Unterstützung des Handels bewogen worden sind. Und diese Eintracht ist gewiß eine der wichtigsten Ursachen mit, daß der Handel und die Schiffahrt unsers Vaterlandes sich so ausgebreitet haben. Die Unvollständigkeit der europäischen Staatsgesetze; die unrichtige Politik der kriegführenden Mächte, vermöge welcher man das Recht zu haben glaubt, des Feindes Handel zu Grunde zu richten, und die Verheerungen des Kriegs selbst über Völker zu verbreiten, welche nach dem Naturrecht nicht den geringsten Antheil daran haben sollten, und deren Thätigkeit für die ganze Menschheit so wohlthätig ist, als zum Beyspiel die des Landmanns: verursachte, daß unsere Landsleute allezeit Mittel gefunden haben, ihren Handel sogar zu Kriegszeiten wo nicht zu vermehren, doch wenigstens Aufrecht zu erhalten. Ja was noch mehr ist, dies bewirkten sie auch dann noch, wann sie selbst mit unter die kriegführenden Mächte gehörten; und daher muß man auch die Geschicklichkeit, selbst zu Kriegszeiten ihren Handel zu befördern, nicht vergessen, mit unter die Ursachen dessen Aufnahme zu rechnen [53]).

Der

[52]) Vaderl. Hist. Th. V. S. 54. u. f.

[53]) Eine Geschicklichkeit, welche man sich, „nach dem eigenen Geständniße eines gebornen Holländers“ auf

Der Verfasser der vaterländischen Geschichte machte eine Anmerkung, bey Gelegenheit der Kriege zwischen Heinrich II. und Karl V., und über die Erhöhung der Beyträge, welche man zu Führung dieser Kriege von Holland forderte. Diese Anmerkung beweiset uns, daß schon damals die Handelswissenschaft der Holländer sehr groß war, und daß ein arbeitsames und kluges Volk nie in Verlegenheit kommt. Es heißt in derselben: daß aus der Erhöhung dieser Beyträge, die immer grösser wurde, der zunehmende Reichthum Hollands handgreiflich erwiesen wäre, ohneracht die Staaten beständige Klagen über Verfall des Handels und der Geldquellen des Staats führten.

Daß die Kaufleute, wenn Kriege und Empörungen einen Zweig des allgemeinen Handels abschnitte, gleich wieder Mittel wusten, einen andern in ihre Gewalt zu bekommen, und sich auf der einen Seite zweyfach dafür zu entschädigen, was sie auf der andern verloren; daß sie ferner selbst in des Fein-

auf Kosten der leidenden Menschheit erwirbt und ausübt, scheint eine sehr elende Geschicklichkeit, und noch ein erbärmlicherer Lobspruch, auf die Maaßregeln des Erzbischofs von Liefland zu seyn, „daß er sich nemlich des Umgangs solcher Leute mit Neuzubekehrenden bediente, welche aus Durst nach zeitlichen Güthern eine so verdächtige Maxime, wie hier der Autor erwähnt, gewissenhaft finden konnte; und daß der Bischof den Umgang dieser Leute mit Ungläubigen, als ein Mittel ansahe, die Religion Jesu auszubreiten". Dieser Anmerkung konnte sich der Uebersetzer nicht enthalten.

des Land, und zwar namentlich in Frankreich, einen sehr ansehnlichen Handel zu treiben, schlau genug waren, aus welchem Reiche ein gewisser Melchior Schatz mit den Seinigen, im Jahr 1554, das ist im ersten Jahr des Krieges, vierzehntausend Ballen Pastel zu ziehen wuste; daß also der Handel, selbst während dem Kriege, das Land bereicherte, den Ertrag der Gefälle durch vielfältigen Waarenabsatz vermehrte; und so den Staat in den Stand setzte, dem Kaiser grössere Summen, als jemals, zu bewilligen, auf deren Entrichtung er um so stärker drang, als gewiß er von dieser geheimeren Bereicherungsquelle der Holländer Kundschaft hatte [54]).

Eigene Kriege, Theilnahme an dem Interesse fremder Mächte und Völker, Hülfsleistungen, sowohl mit Schiffen, als auch mit Mannschaft, gereichten öfters, so wie wir schon erinnert haben, zur Beförderung des Handels und der Schiffahrt. Doch würden diese Hülfsleistungen, und diese Kriege dergleichen glückliche Folgen nicht immer gehabt haben; sondern dem Staat manchmals eher schädlich, als nützlich, gewesen seyn, wenn sie nicht, wie schon gesagt, allezeit vortheilige Bündnisse erzeugt hätten. Die Bündnisse, bald mit dieser bald mit jener Macht, geschlossen zum Vortheil der Handelschaft, gehören ohne Widerspruch unter die vornehmsten Ursachen, welche den vaterländischen Handel stuffenweise erhoben, und unsere Vorfahren in den Stand stellten, über ihre Nebenbuhler den Sieg davon

54) Vaderl. Hist. V Th. S. 405. u. f.

davon zu tragen. Die Vorrechte und Freyheiten, welche sie für sich in diesen Verträgen zu bedingen, und, von Zeit zu Zeit, bestätiget zu kriegen wusten; nebst dem ungemeinen Eifer für die Schiffahrt, wie auch ihre einfache, mässige und arbeitsame Lebensart, welche wenige Kosten erforderte, machten es ihnen möglich, den Vortheil der Ausländer durch Handel und Schiffahrt besser zu besorgen, und eine weit reichere Erndte von allerley Handelswaaren in ihre Häfen zu versammeln als jedes andre Volk, indem sie, Trotz aller Hindernisse, die ihnen in den Weg gelegt wurden, allen übrigen Nationen im Handel und Wandel den Rang abzulaufen gewust hatten.

Man muß sich aber nicht vorstellen, als wenn die nordischen Mächte, ausser der Unterstützung der Holländer in ihren Kriegen, nicht noch andre eigene Beweggründe gehabt hätten, unsern Handel in ihren Staaten zu begünstigen. Die Handelschaft der Hanseestädte vermehrte freylich in den nordischen Häfen die Menge der Schiffe und Kaufmannsgüther. Denn sie führten ihnen die westlichen Produkte zu, sorgten für den Mangel derselben, und erhielten sie dadurch auf einem mässigen Preise. Ihr Handel verursachte auch, daß der Absatz der nordischen und östlichen Waaren, deren die Westländer bedurften, nicht nur blieb, wie er war, sondern auch zunahm. Aber unsere Kaufleute übertrafen darin die Hanseestädter und alle die übrigen Handelsleute, daß sie den Nordländern sehr viele Güther abnahmen, mit welchen die andern nicht wusten, was sie anfangen sollten. Zum Beyspiel nehme man den Aufkauf

einer grossen Menge Rindvieh, welches ausser den unsrigen entweder unverkauft geblieben wäre, oder in einem sehr geringen Preise losgeschlagen hätte werden müssen. Denn, mit der Handelschaft hat es die Bewandniß, daß sie selten zwischen einem zweyten und dritten Volke von gleichem Nutzen ist.

Ihro Durchlauchtige Hoheit, **Wilhelm IV.**, glorreichen Gedächtnisses, setzen unter die Ursachen, die den Handel in Holland emporgebracht haben, eine **unpartheyische Rechtspflege.** Und es ist ausser Zweifel, daß man sich gern in einem Lande niedersetzt, oder mit demselben Verbindungen eingehet, von dem man versichert ist, daß man in den vollen Genuß der Rechte desselben eingesetzet wird. Hierzu kann man noch fügen, daß der Gebrauch, Fremdlinge, durch Handauflegung, mit Arrest belegen zu können, um sich zu seinen Rechten zu verhelfen, oder sich deren Erreichung zu erleichtern, viel hierzu beygetragen habe [55]). Dieses Mittel, zu dem Seinigen zu kommen, hat in dem sechszehnten Jahr-

[55]) Dieses Recht können nur Bürger der vereinigten Niederlande gegen Fremde ausüben. Aber nicht Ausländer gegen Ausländer, wenn die erstern noch keine Bürger des Staats geworden sind. Es bestehet kürzlich darin, daß ein holländischer Bürger, jeden, der das nicht ist, ohne weitere Rechtsformalitäten, von der Straße hinweg, in Verhaft führen lassen kann, wenn der Bürger an den Fremden gegründete Forderungen hat. Und „Fremde" heißt in Holland jedermann, welcher weder das große noch kleine Bürgerrecht hat, er mag übrigens in einer andern Stadt wohnen oder nicht. Anmerk. des Uebers.

Jahrhundert zu einem heftigen Streit, zwischen den Holländern und Brabandern Anlaß gegeben, welcher durch ein Urtheil, im Jahr 1549, zum Vortheil der unsrigen entschieden wurde. Die Brabander behaupteten nemlich: daß sie durch die goldene Bulle von dieser Art Rechtsforderung befreyet worden wären. Die Holländer hingegen antworteten: daß die Sicherheit des Handels die Gewohnheit rechtskräftig gemacht hätte, durch Handauflegung jemand in Verhaft zu nehmen; daß die Handelschaft nicht zuliesse, daß man den Ausländern in ihr Vaterland nachliefe, um sie dort vor ihrer Behörde zu belangen; daß die Holländer gleichfalls jeder Nation das Recht liessen, sie überall eben so zu behandeln. Die Brabander kamen, wie gesagt, vor Gericht zu kurz, und die Holländer sind bis heutezu noch im Besitze dieses Rechts [56]).

Die Freyheit, durch Testament das seinige zu vermachen, wem man will; selbst mit Ausschluß seiner nächsten Blutsverwandten, muß man gleichfalls unter die ersten Triebfedern rechnen, welche die Arbeitsamkeit und den Fleiß der holländischen Bürger in die größte Thätigkeit setzten. Man mag auch noch so gleichgültig seyn in Bezug auf seine Verlassenschaft, und deren Vertheilung bey seinem Tode: so bleibt es doch allezeit ein sehr trauriger Gedanke, daß dereinst Taugenichte unsern sauern Schweiß und Blut verschwelgen werden. Und in sofern muß es immer süsse, und ein großer Sporn zu Fleiß und Arbeit-

[56]) Hork, Tractaat van Arresten.

Arbeitsamkeit seyn, wenn man überzeugt ist, daß man dereinst sein erworbenes Vermögen denjenigen vermachen kann, die es um uns am meisten verdient haben.

Warum soll man arbeiten? was soll uns von dem Müßiggang abhalten? und zu welchem Ende sollen wir Schätze mühsam aufzuhäufen suchen, wenn wir gezwungen sind, sie Leuten zu hinterlassen, die sie nicht verdienen, und uns dereinst keinen Dank dafür wissen werden? Daher ist vielleicht diese Testamentsfreyheit die erste Ursache, warum die Reichthümer einzelner Familien in Holland beträchtlicher sind, als in andern Ländern.

Wem ist es unbekannt, daß Käiser Ludewig, da er die Frießen wieder in den eigenthümlichen Besitz ihrer Allodialgüther einsetzte, sie blos darum mit der Freyheit, ihre Verlassenschaft durch Testament Jedem, dem sie nur wollten, vermachen zu können, begnadiget hat: damit ihre Bemühung um Reichthümer, und ihr Fleiß und Eifer in Bezug auf deren Erwerbung angefeuert würde? [57]).

Die Gelindigkeit und außerordentliche Vorsicht in Bestrafung der Verbrechen, gehören ebenfalls unter die Ursachen, denen man die Volkreichheit, und den Flor des Handels unsers Vaterlandes zuzuschreiben hat. Man kann hierzu noch die beständige Bemühung der Städte fügen, um Freyheiten und Vorrechte zum Besten ihrer bürgerlichen Verfassung zu erhal-

[57]) v. d. Houven. I. Cap. VII. Th. S. 371.

erhalten. Das Recht, nicht anders als vor seinen gewöhnlichen Richtern belangt werden zu können, genannt das privilegium de non evocando: ist den Bürgern mehr als einmal bestätiget worden. Dieses Privilegium hält man für die Grundlage der bürgerlichen Freyheit, und zwar nicht ohne Ursache; denn dieses Recht sichert jeden Bürger für einer willkührlichen Handlung der höchsten Gewalt. Wenn die Regenten ihren Schutz jedem Bürger angedeihen lassen, und ihn gegen alle Unterdrückung sicher stellen müssen; so kann Jedermann wegen einer willkührlichen und eigenmächtigen Beraubung seines Lebens oder seiner Güther, sehr ruhig seyn. Die Regenten zu Leyden gaben zur Zeit der Tyranney des Alva, ein vortrefliches Beyspiel ihres Eifers, ihrer Treue und Bürgerliebe, dessen Gedächtniß bis auf die spätesten Nachkommen fortgepflanzet zu werden verdient.

Obgleich wir nun bereits schon so viele Ursachen von der Entstehung und Zunahme unserer Handelschaft und Schiffahrt angeführet haben, deren eine mehr oder weniger zu ihrem Flor beytragen mußten: so kennt man sie doch lange noch nicht alle, wenn man nicht auch die Sitten unseres Landes zugleich in Betrachtung ziehet. Unsere Landesleute waren jederzeit sittsam in ihrer Kleidung, fleißig, und in der Arbeit geduldig, mäßig und sparsam, nicht blos in Führung ihrer Haushaltung; sondern auch in allen Theilen des Handels. Sie waren über die Maassen vorsichtig und behutsam, ihre vielen Privilegien und Freyheiten vermehrten ihren Handelseifer, und was

sie

sie einmal beschlossen hatten, führten sie standhaftig aus. Sie waren geschickt, die mühsamsten Künste zu treiben, und sie zur größten Vollkommenheit zu bringen. Im Schiff- und Seedienst hatten sie ihres gleichen nicht. Sie waren sehr, und vielleicht gar zu sehr auf Gelderwerb, und auf das Zusammenscharren zeitlicher Güther erpicht. Ja, man sagt ihnen sogar nach, sie hätten bey dem Betriebe ihrer Handlungsvortheile weder Tugend noch Untugend in Betracht gezogen, wovon man ein Beyspiel liest, dessen sie unser vortreflicher Huig de Groot selbst bezüchtiget [58]). Kein Land hat geschicktere und unverzagtere Seeleute aufzuweisen. Ein geleisteter Eid war ihnen heilig und unverbrüchlich, theils wegen angebohrnen, theils auch wegen angenommenen Begriffen davon. Sie waren schlau, aber doch auch treu im Handel; und ihre beyspiellose Mildthätigkeit machte, daß sie ihre Reichthümer nie durch Hochmuth, Pracht und Verschwendung zeigten; sondern dieselbe vielmehr zur Unterstützung des Vaterlandes, und zur Hülfe der Menschheit anwendeten.

Von dieser Art waren die alten Einwohner der vereinigten Provinzen, vor dem Verfall der gräflichen Regierung. Diese alten Sitten sind heutzutage noch nicht gänzlich verschwunden. Man findet dieselben noch in verschiedenen Gegenden Hollands, in Nordholland, im Rheinlande und vorzüglich in dem westlichen Theile des Staats. Hier findet man.

58) In Append. ad Epist. GROTII. S. 429.

man verschiedene reiche Familien, welche sich mit einem sehr einfachen Leben begnügen, unter einander Heyrathen, und einen Widerwillen sowohl gegen Ehen über ihren Stand, als auch gegen fremde Sitten haben. Wer von einem wahrhaft glückseeligen Leben rechte Begriffe hat, der wird es hier finden. Zuerst kann man die alten Sitten der Einwohner des Norderquartiers unsers Landes zum Beyspiel anführen; und unter diesen vorzüglich die des Dorfes Brök. Dieses Dorf ist vielleicht das reichste in ganz Holland. Die Einwohner lebten jederzeit in der grösten Einfalt, und verzehrten sehr wenig. Sie heyratheten nicht ausser ihrem Mittel, und durch den Handel häuften sie erstaunliche Schätze auf. Man sahe unter ihnen nicht nur allein keine Armen, sondern selbst keinen Dürftigen. Die Armenkasse war so reich, daß derjenige, der je in den Fall gekommen wäre, seine Zuflucht zu derselben nehmen zu müssen, nicht weniger als 6 oder 800 Gulden jährliches Einkommen besessen haben würde. Nirgends ist nach Brand oder Ueberschwemmungen die Mildthätigkeit grösser, als hier. Was man von dem Reichthum der Bürger dieses Dorfs sagt, ist beynahe unglaublich. Man erzählt, daß allda ein Bauer wohnte, der jährlich keine tausend Gulden verzehrte, obschon er alle Jahr hundert und zwanzig tausend Gulden Einkünfte hatte. Es ist ausgemacht, daß die Brökner vorzüglich einen großen Getraidehandel auf der Ostsee getrieben haben, und daß dieser Handel jetzt zwar verringert, aber keinesweges gänzlich verfallen ist. Die Familie

lie der Pläger ist bekannt. Einer derselben war einst der größte Assecurateur unsers ganzen Landes. Man versichert, es wäre unter den Brüknern eine Gesellschaft gewesen, an welcher jeder Dorfseinwohner vor eine Summe, die sich nicht unter fünfhundert Gulden belaufen durfte, Theil nehmen konnte. Die jungen Leute wurden zum Handel angeführet, in der Sitte des Dorfs erzogen, und zur Arbeitsamkeit ermuntert. Sie wurden sonst mehr als jetzt nach verschiedenen europäischen Handelsstädten geschickt, um den Gang der Geschäfte und jede Art des Handels zu beobachten und kennen zu lernen. Bey der letzten Geldnegotiation des Staats erhielte derselbe große Summen von diesem Dorfe, welche allda schon lange baar, aber zinsenlos gelegen hatten.

Noch eine der vornehmsten Ursachen des Anwachses der Schiffahrt und des Flors unsers Handels ist: der allgemeine Handelseifer aller Einwohner in frühern Zeiten, und die allgemeine Ausbreitung desselben, und der Schiffahrt durch das ganze Land hindurch. Seitdem die ehemaligen Wohnörter ummauert, mit Thoren versehen, und zu Städten geworden sind, und sich so von dem platten Lande getrennet haben: seitdem sind die Manufakturen, Fabriken, Handwerke und Krämereyen auch auf dem platten Lande aufgekommen.

Schiffahrt und Handelschaft trieben die Einwohner überall. Hiervon sahe man so viele Beyspiele, als die Anzahl der Städte sich vermehrte, denn, obschon eine oder die andere Stadt an diesem oder jenem Handel mehreren Antheil nahm, und obschon

Dort-

Dordrecht in der Schiffahrt und Handelschaft alle übrige holländische Städte übertraf; so war doch der Handel im Allgemeinen ziemlich gleich unter die Städte und Einwohner der vereinigten Provinzen vertheilet. Ja, die Bewohner des platten Landes hatten sogar eben so guten Antheil an dem allgemeinen Handel, als die Städter selbst. Man braucht nur dasjenige aufzuschlagen, was wir aus den Geschichtsbüchern angeführt haben [59]), die Beschwerden einzusehen, welche von Zeit zu Zeit gegen das Stapelrecht zu Dordrecht geführt wurden [60]); so wird man die Beweise hierzu finden. Die Zurüstungen für die Sicherheit der Schiffahrt, und die inländischen Empörungen, liefern gleichfalls Beyspiele hiervon [61]). Was vor Widerwärtigkeiten unser Vaterland auch manchmal drückten; so nahmen doch Handel, Schiffahrt und Seemacht immer, je länger, je mehr, zu, und breiteten sich immer weiter nach der Ostsee und nach Norden zu aus, allwo man sich bereits stark auf den Handel zu legen angefangen hatte.

Die allervornehmste Ursache unsers Wohlstandes ist wohl vermuthlich die beständige Bemühung der Grafen und Stadtregenten, den Handel so frey, als möglich, zu machen, und ihn nie mit schweren Auflagen und Abgaben zu drücken. Die Grafen bezo-

[59]) I Th. S. 196. und S. 201.
[60]) l. c. Seite 200. 218. u. f. Item Beylage D. des ersten Theils.
[61]) I Th. S. 232. u. 238.

bezogen die Zollgefälle und die Einkünfte ihrer Freygüther und weniger anderer. Uebrigens, wenn sie Unterstützung nöthig hatten, oder welche fordern zu können glaubten, wurden Subsidiengelder ausgeschrieben, über welche gemeiniglich ein Vertrag gemacht und sodann bestimmt wurde, wie viel jeder Theilnehmer daran bezahlen sollte. Alle Beschwerungen auf Kaufgüther, und alle Auflagen auf die Verführung der Handelsartikel waren so unbekannt, als wie alle übrige Beschwerlichkeiten, welche jederzeit mit der Erhebung dergleichen Auflagen verknüpft sind, und die der Handelschaft, und wäre es auch nur durch den Verlust der Zeit, mehr Nachtheil bringen, als die Abgaben selbst. Wie sehr der Handel hierdurch in Holland habe zunehmen müssen; indeß derselbe in andern Ländern, aus entgegengesetzten Ursachen, zu Grunde gieng, ist nicht schwer zu begreiffen, wenn man nur beherziget, daß der Kaufmann am liebsten dahin will, wo er die geringsten Abgaben hat, und die wenigsten Bedrückungen erfährt: und daß niemand sein Glück im Handel in solchen Gegenden suchen wird, allwo derselbe mehreren Kränkungen und Kosten unterworfen ist, als irgendwo anders.

Soviel wir auch bereits über die Ursachen der Aufkunft und des Anwachses unserer Handelschaft und Seefahrt gesagt haben; so können wir doch nicht unterlassen, noch einen Umstand zu berühren, den man leicht übersehen kann, und der doch gewiß auch seinen sehr wichtigen Antheil an der Beförderung des allgemeinen Handelsbesten hat. Dieser Umstand

ist

ist „die Nothwendigkeit", in der sich die Einwohner Hollands jederzeit befanden: „ihre Schätze in den Handel stecken zu müssen". Land- und Feldgüther sind in Holland viel zu wenig. Wer also Vermögen besaß, und Vortheil davon ziehen wollte, der war gezwungen, auf eine oder die andre Art Theil an dem Handel zu nehmen.

Die Geldnegotiationen, welche in spätern Zeiten fremde Fürsten und Völker so tief in Schulden gestürzt, und deren wir schon erinnert haben, waren damals entweder noch gar nicht, oder doch sehr wenig, bekannt; und verschaften daher den Reichen noch keine Mittel, Müssiggänger, und folglich unnütze Glieder des Staats, zu werden. Alle Landeseinwohner, den Adel allein ausgenommen, waren, so zu reden, gezwungen, sich einem oder dem andern Geschäfte zu widmen; ihr Geld in die Handlung zu legen; ihre Kinder zur Arbeit anzuhalten und dieselben schon früh zu gewöhnen, von ihrer Geschicklichkeit Gebrauch machen zu können. Dieses hat auf das Staatswesen unseres Vaterlandes mehr Einfluß gehabt, als es beym ersten Anblick scheint.

Wenn man nun dasjenige, was wir gesagt haben, kürzlich überdenkt; so wird man finden, daß die Ursachen, die den Handel und die Schiffahrt bey uns, noch ehe sich die nunmehr vereinigte Provinzen der gräflichen Regierung entledigten, so ansehnlich gemacht haben, vorzüglich folgende sind:

1. Die Unfruchtbarkeit des Erdreichs, und die schlechte Beschaffenheit der Ackerländer.

2. Die Lebensnothdurft und die Nothwendigkeit, Mittel zu deren Erwerb auszudenken.
3. Die Feldzüge der Römer in Gallien.
4. Die Lage des Landes an der See und an den Mündungen der Flüsse.
5. Die Lage des Landes, fast im Mittelpunkte Europens, zwischen Norden und Süden nemlich; oder auch, wenn man will, zwischen Osten und Westen von Europa.
6. Die Feldzüge der Römer gegen die Deutschen, und ihre Maasregeln für die Erleichterung der Zufuhr ihrer Kriegsbedürfnisse und anderer Güther.
7. Die bürgerlichen Kriege in Frankreich, seit dem Absterben Klodovichs, bis zu dem Tode Klotarii.
8. Der Verfall des Handels und der Handwerke in Frankreich, den die innerlichen Händel verursachten, und der Uebergang derselben zu uns.
9. Die Uneinigkeiten und Zwiste der Nachkommen Karls des Großen.
10. Die Sorge, welche die Grafen trugen, den Handel, sowohl durch Bündnisse mit andern Fürsten und durch Befreyungen von Schatzen und Lasten zu begünstigen, als wie auch die Nothwendigkeit, in der sich die Grafen öfters befanden, dergleichen Freyheiten zugestehen zu müssen.
11. Der Einfluß der geistlichen Gewalt, auf die weltliche Regierung.
12. Die Sorge der Städte für das Wohl des Handels und der Schiffahrt; und ihre Bemühung

hung um Privilegien und Freyheiten, zu deren Besten.

13. Die Zunahme der Seefahrt.
14. Der Holländer weise Benutzung ihrer Landeslage.
15. Die erstaunliche Eifrigkeit und große Sparsamkeit derselben in allem, was sich auf den Handel bezog.
16. Der Nacheifer anderer handeltreibenden Völker.
17. Der allgemeine Hang der Einwohner zur Handelschaft.
18. Die beständige Unterstützung und der unaufhörliche Schutz des Handels.
19. Die Freyheit der Bürger, deren Hauptzüge folgende sind: daß jeder Bürger sowohl bey gesunden Leibe, als auch durch seinen letzten Willen sein Vermögen zuwenden kann, wem er will; daß die Bürger mit keinen willkührlichen Schatzen und Lasten bedrückt werden können; daß kein Bürger, im Fall einer Missethat, vor einem andern Richter, als vor seiner gewöhnlichen und kompetenten Behörde belangt werden darf.
20. Der Mangel an Gelegenheit, sein Geld in Feld- und Landgüther zu stecken; und die daraus fliessende Nothwendigkeit, es in die Handlung zu legen.
21. Die Weisheit und die Thätigkeit im Handel; der Abscheu vor eitler Pracht und Verschwendung; die natürliche Neigung zum einfachen

Leben; die Ueberzeugung, daß der Handel nicht entehre; und über alles dies, die Redlichkeit (bona fides) im Handeln und Wandeln.

22. Die Einsicht, Manufaktur- und Traffikwaaren von der besten Sorte, mit den wenigsten Kosten zu verfertigen.

23. Die schnelle und unpartheyische Rechtspflege.

Obschon nun alle diese hier mit einem mahl vor das Auge gebrachte Ursachen der Aufkunft, des Anwachses und des endlichen Flors unser Handelschaft und Schiffahrt, das ihrige zu deren Wohl beygetragen haben; so muß man doch nicht vergessen, daß einige schlechterdings nothwendig waren und da seyn mußten, andere derselben hingegen blos ersprieslich und nützlich genannt werden können. Die Unfruchtbarkeit des Landes, die gallischen Unruhen, und den Einfluß der kirchlichen Gewalt muß man nicht unter die nothwendigen Ursachen zählen, weil auch ohne sie die Handlung in Aufnahme hätte kommen können. Aber die Lage des Landes, die Sitte und Lebensart der Einwohner, und die Weisheit der Regierung, sind so genau mit dem Ganzen verbunden, und haben einen so wichtigen Einfluß auf dasselbe, daß, wenn nur eines dieser dreyen Dinge fehlet, der ganze Staatskörper sogleich in Unordnung geräth. Ungefähr so, als wenn man aus einem Uhrwerke eine Hauptfeder herausnähme. Und dieserwegen muß man die erst angeführten Ursachen zu denen Haupturſachen zählen.

Siebenter Abschnitt.

Von den Ursachen des Anwachses des Handels und der Schiffahrt der Holländer, nach ihrer Staatsvereinigung.

Der Krieg, den die Einwohner der vereinigten Provinzen für die Erhaltung ihrer bürgerlichen Vorrechte und ihrer Gewissensfreyheit gegen Philipp den Zweiten erheben, und noch mit seinen Nachfolgern fortsetzen musten, gehöret wohl unstreitig unter die vornehmsten Ursachen, welche den Handel und die Schiffahrt nach der Vereinigung des Staats am meisten bis zu jener Höhe erheben halfen, über welche bald die ganze Welt in Erstaunen gerieth. Die errungene Unabhängigkeit von dem Hause Oesterreich, und das daraus fließende Recht, sich als ein freyes Volk zu betragen, zerbrach vollends alle Fesseln, die bis hierzu unsere Landesleute noch immer verhindert hatten, ihrem Eifer zum Handel und ihre Begierde zur Vermehrung ihrer Schiffahrt freyen Zügel schießen zu lassen. Nun hieng es blos von ihnen ab in die ganze Welt zu handeln, neue Entdeckungen zu machen, und jede andere für das Wohl ihrer Schiffahrt und ihres Handels ersprießliche Maasregeln zu ergreifen. Aber diese erkämpfte Frey-

heit würde an und für sich allein noch nicht hinlänglich gewesen seyn, von ihr so vielfältige Früchte zu erndten, als doch wirklich geschahe; wenn unter den Besitzungen des Tyrannen, dessen Joch sie abgeworfen hatten, sich nicht auch einige befunden hätten, deren Lage alle unsere Unternehmungen ungemein begünstigten. Und wenn der Umstand: „daß man uns durch Uebermuth und Unterdrückung zur Ergreifung der Waffen gezwungen hätte," uns nicht das Recht gegeben hätte, Eroberungen zu machen, und so unserm vorigen Landesherrn verschiedene Provinzen wegzunehmen, deren sich seine übrige Unterthanen sowohl in Asien als auch in Afrika und Amerika, bemeistert hatten.

Wie sollten wir wohl jemahls im Stande gewesen seyn, unsern bereits schon ziemlich beträchtlichen Handel auch noch mit dem auf der Küste von Afrika, wie nicht weniger mit jenem nach Ost- und Westindien zu bereichern; wenn wir in dem ungekränkten Besitze unsrer alten Privilegien, und unter der Regierung der Grafen, geblieben wären? — Oder, in sofern wir uns ohne allen Widerstand zu einem freyen Volke gemacht hätten? Man würde es wohl schwerlich weiter gebracht haben, als vielleicht mit vieler Mühe, und durch mancherley beschwerliche Reisen und Unternehmungen, in den drey andern Welttheilen einige Eroberungen zu machen, wie z. B. die Dänen und andere Völker auch schon gethan hatten; und wegen welchen die Holländer selbst bereits einige Jahre vor der Vereinigung Portugalls mit Spanien, unter Philipp dem Zweiten verschiedene Ver-

Versuche gemacht hatten, durch den Norden einen nähern Weg nach Indien zu suchen, welchen zu finden es endlich einer portugiesischen Flotille von vier Schiffen späterhin glückte. Diesen Versuch kann man für den ersten Schritt zur Errichtung unserer ostindischen Compagnie ansehen, ohnerachtet die Begründung unserer Macht in Indien, und unsere nachherige Grösse daselbst, zur selben Zeit noch in sehr weitem Felde war. Wie hätten wohl ohne wichtigere Veranlassungen die freyen Niederländer auch nur jemals auf den bloßen Einfall kommen können, dereinst in Indien ein so mächtiges Reich zu errichten, gesetzt, daß so etwas auch von einem der grösten Köpfe einmal in Vorschlag gebracht worden wäre? Unsere ersten Unternehmungen geschahen lediglich um dem Feinde allen möglichen Abbruch zu thun, und Schiffahrt und Handel überallhin zu verbreiten, ohne damals noch einen andern bestimmten Endzweck zu haben, als sich blos nach dem Umständen und dem Fortgange dieser Unternehmungen zu richten. Tapferkeit, Regierungsweisheit, Vorsichtigkeit, allgemeiner Eifer das Joch der Tyranney abzuschütteln, mit einem Worte, wahre Vaterlandsliebe und ächter Patriotismus beseelten alle Einwohner gleich stark, und machten, daß alle ihre Unternehmungen gegen einen Feind glücklich ausfallen musten, der zur selben Zeit von allem diesen das Gegentheil war. Dergleichen und mehrere andere Vorfälle scheinen von der Vorsicht vorher bestimmt gewesen zu seyn, der ganzen Welt ein Beyspiel aufzustellen, wie bald auch ein mächtiger Tyrann, verführt

durch einen verkehrten Religionseifer und sträflichen Uebermuth, selbst von einer geringen Schaar unterdrückter und zur Verzweiflung gebrachter Unterthanen, entthronet, und seiner Herrschaft über sie entsetzt werden könne.

Die ersten Unternehmungen auf Ostindien überzeugten unsere zu großen Thaten aufgelegte Vorfahren, daß sich allda sehr vieles ausrichten ließe. Sie legten unvermerkt den Grund zu jener erstaunlichen Seemacht, die sich die unsrigen durch die vielen Siege über die Spanier und Portugiesen vorzüglich erwarben, und lange Zeit in allen Gewässern der Welt aufrecht zu erhalten wusten. Es strömte uns so zu sagen alles zu. Denn unser anhaltendes Glück lockte bald die unerschrockensten Seeleute und die auserlesensten Matrosen auf unsere Schiffe. Der Haß der Bürger gegen einen Tyrannen, und die Religions- und bürgerliche Freyheitsliebe veranlaßte diesen Krieg gegen Spanien nicht nur allein, sondern spornten auch die braven Niederländer zur äußersten Verwendung aller ihrer Kräfte für Religion und Freyheit an. Was ihr Glück noch mehr begünstigte, war, daß selbst wider ihren Willen alle Fürsten, die ihnen über sie angebotene Oberherrschaft gradezu von der Hand wiesen. Am allermeisten aber trug zu dem erstaunlichen Fortgange der holländischen Waffen die Hartnäckigkeit Philipps selbst bey. Seine Uebermüthigkeit und Tyranney hatte unsere Vorfahren gezwungen, Bürger- Religions- und natürliche Freyheit mit dem Schwerdte in der Hand zu erringen. Philipp schmerzte dies, und suchte, aber nur

zu

zu seinem noch größeren Unglück, die verlohrne Oberherrschaft durch Fortsetzung des Kriegs wieder zu erlangen; denn diese Fortsetzung gab den Holländern Gelegenheit, nicht nur unzählige reichbeladene aus Ost- und Westindien kommende spanische Kauffarteischiffe zu erbeuten; sondern auch viele ansehnliche Eroberungen in Philipps ostindischen, amerikanischen und afrikanischen Besitzungen zu machen, welche er durch die im Jahr 1580. bewirkte Vereinigung Portugalls mit der Krone Spanien sehr beträchtlich zu vermehren gewust hatte.

Es ist nothwendig, über die Auseinandersetzung so vieler verschiedener Ursachen der Vergrößerung der Macht unsers Vaterlandes etwas weitläuftiger zu seyn, und deshalb wollen wir uns zuerst mit Betrachtung einer innerlichen Ursache unserer nach und nach bewirkten Grösse beschäftigen, die gewiß keinem wahren Patrioten gleichgültig seyn kann, der anders wirklichen Antheil an der Wohlfahrt seines Vaterlandes nimmt. Diese sehr wichtige Ursache hat man nie dafür angesehen, daß sie so ungemein viel zum Wohl des Handels und zur Verbreitung der Schifffahrt beytrüge, als sie doch wirklich von jeher dazu beygetragen hat, und welche es fast ganz allein war, die da verursachte, daß alle äußerliche und zufällige Umstände zur Erweiterung erwehnter Reichthumsquellen des Staats jederzeit so weise benutzt geworden sind. Ich meyne: „unsere vortrefliche Regierungsform," welche die einzige ihrer Art und ohne alles Beyspiel ist. Man hat dieselbe mit den Regierungen der Griechen und der armerischen Völker ver-

vergleichen wollen, weil der vereinigte Staat ebenfalls aus dem Zusammentritt verschiedener Provinzen entstanden sey, und daher einen starken Zug von Aehnlichkeit mit der Vereinigung jener Völker zu haben schiene. Aber man hat nicht bedacht, daß von der Gleichheit einzelner Theile eines Dinges nicht auf die Gleichheit des Ganzen geschlossen werden könne; und man hat nicht eingesehen, daß unser Vaterland, sowohl seiner innern Beschaffenheit, seiner Bedürfnisse, und der Lebensart der Einwohner nach, als wie auch in seiner ursprünglichen Verfassung, und in Begriffen und Neigungen des Volks, himmelweit von jenen griechischen Bürgerstaaten unterschieden sey; und daß wir daher dieselben eben so wenig mit unsern Provinzen vergleichen dürfen, als ein jedes andere asiatische Volk mit einem europäischen, obschon sie auch in der Unterwürfigkeit gegen einen gemeinschaftlichen König, oder deren Abwerfung in etwas übereinkämen. Und vermuthlich würde unser Vaterland auch schon lange in seine vorige elende Lage zurückgesünken seyn, wenn seine einzelne Provinzen und Städte, deren Eintracht ihre Seele ausmacht, sich selbst durch Zwitracht aufgerieben hätten, wie jene griechischen Staaten.

Regierungsform der vereinigten Niederlande.

Obschon ich hier von der Regierungsform unsers Vaterlandes zu sprechen unternehme, so muß man doch keine ausführliche und vollständige Beschreibung der-

derselben erwarten, denn, außer daß dies mein mir vorgesetztes Ziel weit überschreiten würde, so hat man auch schon Bücher genug, um sich hierüber aus denselben Raths zu erholen. [z]) Mein Vorhaben ist, nur lediglich dasjenige zu berühren, was andere manchmal übersehen haben das auf dieses Werk Beziehung hat; und auch selbst dies werde ich nicht weitläuftiger behandeln, als es mir zu meinem Vorhaben nöthig und dienlich zu seyn scheinen wird. Weit davon entfernt, Jemands Begriffe über diesen Gegenstand zu tadeln, hoffe ich, daß es mir Niemand übel nehmen werde, daß ich mir eine Freyheit erlaubt habe, deren sich schon viele vor mir bedienten, und die ich nie andern übelgenommen habe; die Freyheit nemlich, über einen so wichtigen Vorwurf offenherzig und treu zu schreiben. Sollte ich manchmal meine eigene Gedanken bey dieser oder jener Materie über die Meynungen anderer Männer sagen müssen; so werde ich niemal den Namen dieser Schriftsteller nennen. Denn, nicht die Personen, die über dies oder jenes schrieben, sind mein Gegenstand; sondern lediglich nur die Sache, von der sie bald dies oder jenes geschrieben haben.

Philipp! der bethörte Philipp. glaubte in seiner verderbten Religion einen Trost für sein böses Gewissen gefunden zu haben, und wähnte, daß er von einem beschwornen Bündnisse durch den Pabst frey gesprochen werden, und durch ihn Befugniß erhalten könnte, alle natürliche Gesetze, dieses ewige, von

[z]) Staat der Vereenigden Nederlanden.

von der göttlichen Weisheit, selbst zum Besten der Menschheit, vorgeschriebene Recht ungestraft zu übertreten, und sich einer willkührlichen Macht über freye Menschen anzumaßen. Kann man sich bey solchen Umständen noch wundern, daß die gekränkten Niederländer aus viel wichtigern Gründen sich des Eides der Treue gegen Philipp für entlediget glaubten, ohnerachtet sie der heilige Vater zu Rom nicht davon losgezählet hatte? — Nachdem nun dieses Band zwischen Unterthan und Fürsten auf solche Art zerrissen worden war, musten sich natürlicherweise in jeder Stadt, und in jeder Provinz, Veränderungen ereignen, welche auf Landes- und Staatsregierungen allerdings vielen Einfluß hatten, indem jeder so viel von der höchsten Gewalt an sich zu reissen suchte, als er nach Zeit und Gelegenheit nur immer an sich reissen konnte.

Dieses würde natürlicherweise alles in eine allgemeine Verwirrung gestürzt haben, und Philipps Unterjochungsabsicht sehr dienlich gewesen seyn, wenn man nicht bey Zeiten ein Hülfsmittel dagegen gefunden hätte. Man sahe sehr bald ein, daß man nur mit vereinigten Kräften der Sklaverey des Tyrannen ein Ende zu machen, im Stande seyn würde. Man begriff ferner, daß diese Vereinigung von einerley Wirkung hervorgebracht werden müste; und daß diese Wirkung nie anders erzeuget werden könnte, als durch eine allgemeine Eintracht aller Provinzen, Städte und Flecken. Da ausserdem das wirkliche Interesse derselben, an und für sich so sehr verschieden war, so wäre es kein Wunder gewesen, eine

solche Eintracht für ein bloßes Hirngespinst zu halten, das nie wirklich werden könnte. Aber Wilhelm I., dessen verwunderungswürdige Weisheit alles durchsahe, konnte nichts abschrecken. Die ausserordentlichen Bemühungen dieses großen Fürsten fürs Wohl des allgemeinen Besten, sind eben so bekannt, als die erstaunliche Hindernisse, die man ihm in den Weg legte, und er alle überwinden mußte. Und nur er war es, welcher nach bewirkter Pacification von Gent, auch die utrechtsche Union zu Stande brachte. Vielleicht hätte selbst dieser Fürst nicht alle angeführte Schwierigkeiten so glücklich überwunden, wenn die Lage der Sache und die drohende Gefahr derselben, seine guten Rathschläge nicht so nachdrücklich unterstützt hätten.

Man findet überall, und unter allen Regierungsformen, Feinde des allgemeinen Bestens; doch wenigere in jenen Staaten, in denen man nur die Kraft der Gesetze, nicht aber die bloße Willkühr eines Fürsten zu fürchten hat. Und wenn ein Volk die Waffen ergreift, um das Joch eines Tyrannen abzuwerfen; so scheint es mit verjüngter Kraft, und mit allen möglichen Tugenden vorzüglich begabt zu werden. Die Gefahr ermuntert den Muth, und bewegt die Eigenliebe zur Mäßigung und Eintracht. Die Begierde, das gewünschte Ziel zu erreichen, und sich aus einem bedrängten Zustande zu erretten, macht, daß man sich die Hand zu gegenseitiger Hülfe und Beystand bereitwillig bietet. Und die Begründung des Wohls des Vaterlandes wird dann eben so sehr gemeinschaftliche Sache, als die Erhaltung

tung eines Schiffs zur Zeit des Sturms in der See, wenn auch alles über Bord geworfen werden müste, was noch so verschiedenen Interessenten gehörte. Dies ist das Schicksal eines Volks, welches man zwingt, sich einer unmenschlichen Unterjochung zu widersetzen. Der patriotische Eifer setzt alles in Flamme; die Nationalsitte wird bieder, die gegenseitige Zuneigung wohlwollend, Recht und Gerechtigkeit pünktlich und unpartheyisch ausgeübt; die Gesetze werden heilig und ehrwürdig, nicht aus Furcht der Strafe, sondern als die selbst angeführte Grundveste zur allgemeinen Sicherheit. Jedermann strebt nach wahren Verdienste, weil nur dies allein Anspruch auf Beförderungen und Aemter machen darf. Ein solches Volk ehrt natürlicherweise seine Regenten über alles; denn es weiß, daß dieser ihr Vorwurf nichts anders, als seine wirkliche Glückseligkeit sey. Das Privatinteresse verliert sich in dem allgemeinen Interesse des Staats, weil jeder seinen besondern Vortheil als den Vortheil seines Vaterlandes ansiehet; und dies ist die Ursache, warum in den Staatsversammlungen eines solchen Volks, so wie bey jeder andern Gelegenheit, das Staatsinteresse allemal die Oberhand über das Privatinteresse behält. Diese Ursache ist die Mutter jener Weisheit, Edelmüthigkeit und Biederheit, jener Standhaftigkeit und jenes Heldenmuths, mit einem Wort, aller jener Tugenden, die nur in Republiken einheimisch sind.

Diese Vaterlandsliebe, dieser eigentliche und nur allein wahrhafte Patriotismus, welcher die

stärkste

stärkste Triebfeder aller bürgerlichen Tugenden ist, scheint seine Kraft, leider! freylich nur so lange zu behalten, bis daß das Vaterland seine Selbstständigkeit errungen, und den höchsten Gipfel seiner Unabhänglichkeit erreicht hat. Es scheint also dem Menschen nicht gegeben zu seyn, den wahren Werth einer solchen Staatsverfassung lange in seinem vollen Gewichte zu fühlen, und diese Erscheinung ist ziemlich natürlich. Denn, errichtete selbst die Tugend einen bürgerlichen Freystaat, und brächte ihn auch nach und nach bis zum höchsten Gipfel der möglichsten Vollkommenheit; so würde der Mensch doch endlich dies für etwas sehr zufälliges halten, und immer glauben, daß ein solcher Staat auch ohne das Band vereinigter Kräfte gar wohl hätte entstehen können, und auch ohne dasselbe in die Zukunft bestehen würde. Aber, mit welchem Rechte glaubt man dies? — Eine bürgerliche Gesellschaft ist „eine sittliche Person;“ zu dem Bestand eines solchen Wesens gehört „nur ein einziger und zwar ein ganz unbedingter Wille.“ Und ohne diese allgemeine Seele ist ein Freystaat — Nichts.

Man nehme die Einrichtung einer bürgerlichen Gesellschaft für so vollkommen an, als man will: wenn ihr die Eintracht fehlt, so werden die Triebfedern ihrer Regierung nie etwas anders seyn, als Herrschsucht und Privatinteresse; und die daraus entstehenden traurigen Folgen sind um so viel unvermeidlicher, je schwerer die Mittel ausgefunden werden können, die man ihnen entgegenzusetzen wagen darf. Denn, jene edle Ehrsucht, welche in einer

beynahe zu weit ausgedehnten Uneigennützigkeit bestand, die nichts als das allgemeine Wohl beherzigte, und die keinem Bürger erlaubte, Glück und wahre Ehre ausser dem Interesse des Vaterlandes zu suchen, ist freylich bey uns nun weiter nichts mehr, als ein lediglicher Vorwand, Privatabsichten zu bemänteln. Heutzutage weiß man nichts mehr davon, seinen eignen Vortheil dem Vortheile des Staats aufzuopfern; ja man sollte jetzt vielmehr glauben, daß dieser nur noch darum da wäre, um von Zeit zu Zeit das Privatinteresse verschiedener Familien zu besorgen. Nur bey der Entstehung und dem Verfalle der Freystaaten wird man grosser Geister gewahr. Dies erhellet aus den Geschichten aller alten Republiken, von welcher Beschaffenheit ihre Regierungsform übrigens auch gewesen seyn mag.

Die beste und für das Volk glücklichste Regierungsform eines Freystaats ist: welche — nachdem sie das allgemeine Beste bis zum höchsten Flor emporgehoben hat — auch dessen Verfall zuvorzükommen weiß. Und dies kann nichts bewirken, als Eintracht und Vorzug des Staasinteresse, vor dem des Privatmannes.

Nach diesen Grundzügen einer republikanischen Verfassung wird man im Stande seyn, sich einen richtigen Begriff von der Güte der Regierungsform der sieben vereinigten Provinzen zu machen. Betrachtet man den Adelstand jeder Provinz, an und für sich; so ist nichts ersichtlich, als eine Art Aristokraten, oder — eine Regierung der Vornehmsten. Die Gesandschaften der Städte aber, durch Bevollmächtigte,

rigte, repräsentiren eine Volksregierung; und das Gewicht eines Staathalters bringt einem endlich auf die Gedanken einer Monarchie. Die Vermischung dieser drey Regierungsformen, welche man in der Welt nur als die einzigen möglichen annimmt, kann in der That außerordentlich mannigfaltig seyn, und ist selbst in den sieben vereinigten Provinzen nicht überall einerley Art. Man kann kühn behaupten, daß unsere Regierungsform durch Zufall entstanden, und diejenige geworden sey, welche alle frühere Zeiten für die bestmöglichste hielten. Die Staaten von Frießland behaupteten dies wenigstens im Jahr 1651. Und deren Behauptung wird durch den Ausspruch Cicero's ziemlich gerechtfertiget, der da sagt: „fa„tuo esse optimè constitutam rempublicam, quae „ex tribus generibus illis, regali, optimatum, et „populari confusa est.“

Die sieben Provinzen schlossen im Jahr 1579. ein Bündniß, Kraft dessen sie sich auf ewig vereinigten und einander gelobten, daß sie sich beständig als ein Volk, und ihre Länder, als das gemeinschaftliche Vaterland, ansehen wollten, dessen allgemeines Wohl jederzeit der Hauptzweck aller verbundenen Provinzen seyn sollte, ꝛc. ꝛc. Die Absicht dieser Vereinigung war, einen Freystaat zu gründen, der im Stande wäre, jeder fremden Macht und deren Eingriffen zu widerstehen, und die besondern Rechte jeder einzelnen Provinz zu schützen und zu handhaben. Eine so wichtige Vereinigung, wie ihrem großen Zweck zufolge die utrechtische Union war, muste nun auch die Mittel enthalten, welche

alles aus dem Wege räumen konnten, was ihrer Absicht zuwider oder im Stande war, Uneinigkeit zu stiften, und deren Beylegung zu verhindern. Ohne diese Mittel würde die utrechtische Union nicht viel mehr gewesen seyn, als jener Vertrag, von dem in der Astrea von d'Urfé die Rede ist, oder sie würde einem Kinderspiel geglichen haben, welches dieser oder jener Knabe verläßt, so bald er es überdrüssig wird; ohne sich darum zu bekümmern, was seine Kameraden hierzu sagen. Dergleicheu Mittel waren von Seiten der verbundenen Provinzen um so viel nöthiger, je verschiedener sie von einander selbst in ihren Gebräuchen, Sitten und Gesetzen waren, außerdem, daß auch noch ihre einzelne Regierungen aus so vielen Personen bestanden, deren jeder besondere Einwilligung, doch unumgänglich zur Gültigkeit eines Staatsabschlusses in wichtigen Dingen, erfordert wurde. Die ungemeine Langsamkeit der Berathschlagungen, und die noch grössere Trägheit in der Ausführung der genommenen Beschlüsse ließ von einer Regierung eben nicht all zu viel Gutes erwarten, an der so viele Menschen, von so verschiedenem Interesse, und von so vielerley Begriffen und Einsichten Theil hatten; und man hätte zuverlässig von derselben tägliche Uneinigkeiten und beständige Zwietracht erwarten müssen, wenn man nicht für alle vereinigte Provinzen nur eine einzige allgemeine Richtschnur bestimmt hätte, welche, gleich einer Feder im Uhrwerke, eine vorausgesetzte Wirkung wenigstens in sofern hervorzubringen im Stande war, als eine solche Würkung, und deren Voraus-

bestim-

bestimmung, die Gränzen der menschlichen Vernunft nicht überschreiten. Denn man kann eben so wenig einer Regierungsform alle mögliche Vollkommenheit geben als jedem andern Kunstwerke. Wir finden diese Mittel: „Zwietracht nemlich zu verhindern, Eintracht zu befördern, und die gemeinschaftlichen Kräfte aller einzeler Glieder, zur Erreichung des großen allgemeinen Endzwecks zu vereinigen," in dem IX. XVI. und XXI. Artikel besagter Unionsakte. Daselbst heist es:

Art. IX. „Item: Man soll weder Waffenstillstand noch Friede machen; keinen Krieg anfangen; keine neue Auflagen und Abgaben verordnen als mit allgemeiner Bewilligung aller verbundenen Provinzen. Und alles, was nur immer die Staatsverwaltung dieser vereinigten Staaten, und deren gemeinschaftliches Interesse betrift: soll nur durch die meisten Stimmen entschieden, und diese Stimmen auf die bis hierzu übliche Art so lange gesammelt und eingefordert werden, bis daß hierüber ein anderes durch einen allgemeinen Rathschluß der gesammten Bundsgenossen verordnet seyn wird. Geschähe es aber ja, daß sich einst die verbundenen Provinzen über Abgaben, Waffenstillstand, Krieg und Friede, etwan nicht vereinigen könnten; so sollen sie in diesem Falle den zeitlichen Staathaltern der vereinigten Provinzen, die Sache zur Entscheidung übergeben; welche dieselbe dann sofort nach besten Wissen und Gewissen beyzulegen, und die Partheyen ausser Streit zu setzen verpflichtet seyn sollen. Sollten aber die Herren Staathalter

„sich diesem Geschäfte nicht gern allein unterziehen „wollen, so sollen sie berechtiget seyn, sich nach eigener „Wahl Beysitzer zuzuordnen; und die uneinigen Par„theien sollen gehalten und verbunden seyn, demje„nigen auf das pünktlichste nachzukommen, was die „Herrn Staathalter auf diese Weise in der streitigen „Sache für Recht erkannt haben werden".

Art. XVI. „Und wenn es geschehen sollte, was „Gott verhüte! daß zwischen einzelen Provinzen „Mißverständnisse und Uneinigkeiten ausbrächen: so „sollen diejenige der unpartheyischen Provinzen, oder „deren Deputirte die Sache schlichten, welche die „mißhelligen Partheyen sich selbst zu ihren Schieds„richtern erwählen werden. In Sachen jedoch, die „das Interesse aller Provinzen beträfen, soll durch „die Herren Staathalter auf oben beschriebene Art, „und zwar in Monatsfrist; oder falls es die Gefahr „des Verzugs erheischte, und eine oder die andere „Parthey um Beschleunigung nachsuchte: auch noch „eher entschieden werden. Was nun in dergleichen „Fällen entweder von andern dazu erwählten Provin„zen, oder auch selbst von den Herren Staathaltern zu „Recht erkannt werden wird, das soll sofort von den „streitigen Partheyen ohne alle fernere Widerrede an„genommen, und dagegen kein weiteres Rechtsmittel, „als der weiteren Berufung; der Revision einer „Nullitätseinwendung u. s. w., statuiret und erlaubt „werden".

Art. XXI. „Und in sofern man etwa in einem „solchen Ausspruche, eine Dunkelheit oder Zweydeu„tigkeit vorzufinden glaubte, woraus neuer Verdruß

„und

„und Mißverstand entstehen könnte: so soll die Sa-
„che ohne Verzug von denjenigen Bundsgenossen er-
„läutert werden, die man von Seiten der Partheyen
„als gemeinschaftliche Schiedsrichter erwählt hatte.
„Könnten diese aber unter sich selbst nicht einig wer-
„den, so sind sie gehalten, auch in diesem Falle
„nach oben beschriebener Art ihren Rekurs zu den
„zeitlichen Herren Staathaltern zu nehmen.

Aus dem Inhalt dieser Artikel siehet man, daß die Stifter der utrechtschen Union, die Nothwendigkeit eines solchen Mittels sehr gut einsahen, welches Einigkeit erhalten, und entstandene Mißhelligkeiten zu schlichten, stark genug wäre; und daß sie die Dazwischenkunft der Staathalter, und deren Vermittelung hierzu als das bequemste ansahen. Welche Folgen bewirkte nun die Vereinigung der allgemeinen Kräfte, und der staathalterliche Einfluß auf diese Vereinigung? „daß wir Herr und Meister von sehr
„einträglichen und großen Besitzungen, sowohl in Asien
„als auch in Afrika und Amerika wurden; und daß
„wir Handel und Schiffahrt so erstaunlich ausbreite-
„ten: daß unsere Schiffe alle Gewässer bedeckten;
„und unsere Flagge überall mit Freundschaft und
„Achtung überhäuft wurde" *). Es würde nicht schwer halten, eine unzählige Menge von Beyspielen anzuführen, um zu beweisen, welchen glücklichen Einfluß die staathalterische Würde jederzeit auf Schiffahrt und Handel gehabt habe. Ich werde mich

*) I. Th. S. 282. u. f. II. Th. S. 1. u. f. Item. S. 90. u. f.

aber mit Berührung nur sehr weniger begnügen. Man sage doch, wie würden wohl die unsrigen in Indien je so großen Fortgang, so viele Eroberungen und Bündnisse haben machen können, wenn die Republik kein Oberhaupt gehabt hätte, unter dessen Namen und Ansehen die Seezüge unternommen werden mußten? Es ist nicht nur allein nützlich, sondern auch nothwendig einen Feldherrn zu haben, wenn man in den Krieg zeget. Es ist nicht nur allein nützlich, sondern sehr nothwendig einen geschickten Lootsmann zu haben, wenn man in einen gefährlichen Hafen einseegeln will. So war es nicht nur allein nützlich, sondern auch äusserst nothwendig ein Oberhaupt zu haben, dessen Macht die Ausführer kühner Unternehmungen in den gehörigen Schranken zu halten vermogte; dessen Würde, Achtung und Ehrfurcht einflößte, und unter dessen Namen alle Unternehmungen erst ihren eigentlichen Glanz, Ansehen und Gewicht erhalten konnten. Dies war auch die Ursache, daß die Generalstaaten allen ihren Geschäften von Wichtigkeit, die ihnen eines besonderen Schutzes nöthig zu haben schienen, jederzeit den Namen des Prinzen Moriz vorsetzten. Die Reisen und die Feldzüge, welche die unsrigen in und nach Indien machten, geschahen unter dem Namen der Generalstaaten und des Prinzen Moriz; und endlich noch im Namen der ostindischen Compagnie, nachdem diese errichtet worden war. Im Jahr 1604 kam van der Hagen nach Amboina, um es einzunehmen. Nachdem er den Gouverneur des Kastels zu dessen Uebergabe aufgefordert hatte, und dieser ihn fragte, in wessen Namen er diese Aufforderung thäte?

thäte? gab ihm van der Hagen zur Antwort, „auf „Befehl der Generalstaaten und des Fürsten „Moritz“. Die Capitulation van der Hagens mit den Portugiesen enthielt unter andern: „daß diejenigen, welche in dem Kastel wohnen bleiben wollten, den Eid der Treue den Generalstaaten und dem Prinzen Moriz schwören musten“. Im nemlichen Feldzuge forderte Cornelis Sebastiaanszen, welcher mit einem kleinen Geschwader von Kriegsschiffen vor Tidor lag, von dem Commandanten, „er solle ihm das Kastel einräumen“; und machte diese Forderung ebenfalls im Namen der Generalstaaten und des Prinzen Moriz. Dieser glückliche Einfluß der staathalterischen Würde auf das allgemeine Wohl, bewirkte uns auch vorzüglich die Achtung und das Zutrauen auswärtiger Mächte; weil die Briefe und Geschenke an indianische Fürsten alle unter dem Namen des Prinzen Moriz übersendet wurden. In einer Audienz welche der Admiral Spilbergen im Jahr 1601 bey dem Kaiser von Zeilon erhielte, übergab Spilbergen dem Kaiser ein Gemählde, welches den Prinz Moriz zu Pferde in Lebensgrösse vorstellte; und auf dessen Hintergrund man den Sieg abgebildet sahe, welchen dieser Fürst im Jahr 1600 in Flandern über die Spanier erfochte. Der Kaiser betrachtete dieses Gemählde mit Entzücken, nahm es an und ließ es in eines seiner Zimmer aufhängen. Als Spilbergen abreisete, gab ihm der Kaiser Briefe mit, sowohl an Prinz Moriz als auch an die Generalstaaten.

Unsere Befehlshaber in Indien, bedienten sich gar sehr oft des bloßen Namens des Prinzen Moriz

in ihren Briefen an die indianische Fürsten, ohne alle Erwähnung sowohl der Generalstaaten, als auch der ostindischen Gesellschaft. Zwey solcher Briefe schrieb der Admiral Maartenszen im Jahr 1610, einen an den Kaiser von Zeilon, und den andern an den Kaiser, oder Samorin von Malabar, der erste war folgendes Inhalts [*]).

„An den Durchlauchtigen und großen König des „Eilands Zeilon und Candia; und anderer „daherum gelegener Länder.

„Nachdem wir mit unserm Schiffe, genannt „die kleine Sonne, dahier auf der Rhede vor Te„genapatam angekommen sind, und erfahren ha„ben: daß Ihro Majestät von unsern Landsleuten „Hülfe und Beystand gegen ihre Feinde, die Portu„giesen, verlangt hätten; so muß ich zu erkennen „geben, daß dies vor jetzt unmöglich geschehen kön„ne: indem wir selbst alle Hände voll zu thun ha„ben. Eure Majestät werden uns daher bis auf „eine andere Gelegenheit zu verschonen geruhen. „Damit aber Ihro Majestät die freundschaftliche „Gesinnung unsers Prinzen gegen Höchstdieselben er„sehen mögen, so haben unsers Fürsten Durchlaucht „nicht unterlassen wollen, Ihro Majestät einen eigen„händigen Brief zu schreiben, welchen unser Oberste „Hans Marcelis Höchstdenselben einhändigen wird. „Ferner wäre mein Gesuch, daß wir mit Ihro Ma„jestät ein ewiges Friedensbündniß, zwischen Höchst„denselben nemlich, und unsers Fürsten Durch„laucht,

[*]) Historisch Verhaal van de O. I. C. Th. I. S. 498.

„laucht, errichteten: damit wir gegründete Ursache „bekämen, die Feinde Ihrer Majestät als unsere ei„gene unterdrücken zu helfen. Um nun zwischen „Ihrer Majestät und unserm Fürsten einen solchen „Contrakt zu errichten, so haben wir unserm Ober„sten, Hans Marcelis, vollkommene Macht und „Gewalt gegeben, zwischen Ihrer Majestät und uns „Holländern ein ewiges Friedensbündniß abzuschlies„sen: zu welchem, wie ich hoffe, Eure Majestät nicht „ungeneigt seyn werden. Zugleich gehet Hirogie, „Ihro Majestät Gesandter, ebenfalls mit ab. Da „dieser nun Ihro Majestät von allem, was bey uns „herum vorfällt, die beste Auskunft mündlich wird „geben können: so will ich mich desfalls auf seinen „Bericht bezogen haben. Wenn Ihro Majestät die „Güte haben und uns zwey Elephanten schicken woll„ten: so würden wir dieselben nicht nur gerne bezah„len, sondern in andern Dingen Ihro Majestät auch „bereitwilligst wieder zu Diensten seyn. Hiermit wün„sche ich Euret Majestät beständiges Wohlseyn, „und Sieg über Höchstdero Feinde. Gegeben auf „dem Schiff „die kleine Sonne": auf der Rhede „vor Tegenapatam".

Der Brief an den Kayser, oder Samorym von Malabar lautete folgendermaßen *).

„Durchlauchtiger, Hochgebohrner, und
„mächtiger Kaiser.

„Nachdem wir zu Athyn über unsere Erwartung „aufgehalten worden, und bey unserer Ankunft auf „der

*) l. c. S. 504.

„der Rhede vor Tegenapatam uns Winde und „Ströme entgegen sind, um mit unserem Schiffe „bis vor Kallikut hinzuseegeln, wo wir diejenige „Hochachtung hinreichend zu erkennen gegeben haben „würden, die wir Holländer für Ihro Majestät he„gen; und wo wir uns der Aufträge unsers Prinzen „auch gerne persönlich entlediget hätten: so haben wir „gut gefunden, Cornelis Jakobszen van Breek„velt und Hans Bullard in aller Eile abzufertigen, „um Ihro Majestät die Urkunden unsers Fürsten „nebst einem Briefe zu überbringen, aus welchem „Eure Majestät ersehen werden, was inzwischen bey „dem Admiral Peter Willemsz Verhoeven vor„gefallen ist. Da es uns nun zu unserem größten „Leidwesen unmöglich ist, zu Ihrer Majestät zu kom„men: so hoffen wir, Eure Majestät werden geru„hen mit diesen zwey Männern in Unterhandlung zu „treten, die wir mit vollkommener Gewalt und „Macht versehen haben, um mit Ihro Majestät zu „contrahiren, und ein beständiges Bündniß errich„ten zu können, wozu wir Eure Majestät nicht un„geneigt zu seyn verhoffen. Eure Majestät werden „geruhen, diesen unsern Abgesandten alle Freund„schaft zu erweisen, wofür wir Ihrer Majestät wieder „alle mögliche Gegendienste und Freundschaft anbie„ten. Wir würden Ihro Majestät mehr schreiben, „da aber diesen Männern unser ganzer Zustand be„wust ist, so werden Eure Majestät von denselben „alles am besten mündlich vernehmen. Hiermit be„fehlen wir den Durchlauchtigen, Hochgebohrnen und „mächtigen Kaiser in den Schuz Gottes, welcher

„Eurer

„Eurer Majestät Glück und Segen gegen Ihre Feinde verleihen wolle. Von unserem Schiff, die „kleine Sonne, auf der Rhede vor Tegenapatam „den 28ten April 1610.

Die indianische Fürsten beantworteten die Briefe und Gesuche der holländischen Befehlshaber auf gleichen Fuß. Hier ist ein Schreiben des Kaisers von Pegu an Arent Martenszen [1]).

„Salimhscha, Kaiser von Pegu, König von „Arakan, Chatigan, Sindene, Diang und „andern Provinzen von Bengalen; Herr vom „vergüldeten Hause, und der zwey weissen Elephanten ꝛc. sende meinen Gruß den Kapitainen „meines Bruders in Waffen, des mächtigen Königs von Holland.

„Nachdem ich sowohl aus dem Schreiben der „Kapitaine aus Mazulipatam, Petapouli und „Atschyn; als wie auch aus dem mündlichen Berichte Eures Pieter Willemszen, die große Geneigtheit Eures Fürsten ersehen habe: mit allen „Königen Indiens Freundschaft und Allianz zu machen, und zwar vorzüglich mit denen, welche Feinde der Portugiesen sind; so würde ich von allen diesen gewiß der erste seyn, wenn Euch anders meine „Denkungsart genau genug bekannt ist, der aus „Rücksicht Eures großen weit ausgebreiteten Ruhms „Euch in seinem Lande zu haben wünschte. Ich habe „mit den Portugiesen keine längere Geduld haben „können, sondern — da sie mir alle ihnen erwie-

„sene

[1]) l. c. S. 509 u. 510.

„sene Wohlthaten mit Undank und Treulosigkeit „vergalten, — mich gezwungen gesehen, die 600 „Portugiesen theils tod zu schlagen, theils auch ge„fangen zu nehmen, und ganz Bengalen zu ver„heeren; so daß mir nun weiter nichts mehr, als „nur noch ein einziger Xhenga in Pegu zu besiegen „übrig ist; gegen den ich auch schon das verflossene „Jahr mit einer beträchtlichen Macht zu Felde zog. „Da ich nun bereits den größten Ihrer Feldherrn, „Namens Paulo del Ree, mit drey seiner Haufen „gefangen genommen hatte, und das Castel schon „auf dem Punct stand, sich zu ergeben: so empör„ten sich verschiedene Arixins gegen mich; und da „über dies die Regenzeit eintrat, so sahe ich mich „gezwungen, vor dieses mahl das Lager aufzuheben. „Wenn ihr nun diejenigen Holländer seyd, die ge„gen den Unterkönig so brav gefochten haben; wenn „ihr Eurem Fürsten und mir würkliche Dienste thun „wollt, und Euren Ruhm und Eure Ehre in Indien „zu verbreiten winschet; so verlange ich fürs erste „von Euch, daß ihr unverweilet kommet, und mir „an dem Rebellen Xhenga Rache nehmen helfet. „Thut ihr dies, so verspreche ich Euch auf mein kö„nigliches Wort: ein ewiger Feind der Portugiesen „zu bleiben, ihnen meine Staaten zu verbieten, „und Euch ganz Bengalen, Arakan und Pegu, „oder was Ihr sonst vor Oerter zu Städten und Fe„stungen Euch selbst erwählen werdet, zu geben; und „Euch hierzu allen Vorschub und Hülfe zu leisten. „Sollte Euch dieses Anerbieten aber noch nicht groß „genug seyn, so soll Euch außer diesem bey Eurer An-

„kunft

„kunft auch noch eine größere Forderung nicht abge-
„schlagen werden. Darum bitte ich Euch, und zwar
„um die Liebe zu Eurem Fürsten, der mir wohl
„schwerlich noch einen wichtigern Gesuch abschlagen
„würde, daß Ihr so bald als möglich kommen wollet,
„indem mir an der Eil in dieser Sache sehr viel ge-
„legen ist, wie Ihr weitläuftiger aus dem Briefe Eu-
„res Peter Willemsen ersehen werdet: dem ich
„meinen Willen umständlich zu erkennen gegeben,
„und auf dessen Bericht ich mich hiermit bezogen ha-
„ben will. Ich schließe unter Anwünschung eines
„vollkommenen Sieges und einer baldigen Hie-
„herkunft".

Der Kaiser von Atchyn übersandte eine Ant-
wort an Martenszen, dieses Inhalts *):

„Ala, die Hülfe Gottes, der die Welt regieret
„und erhält, und preiswürdig ist. Ein Kö-
„nig aller Könige, größer und mächtiger, als
„die Monarchen der Erde."

„Nachdem die Nation von Holland, nament-
„lich der ehrsame Wilhelm Janszen und Arent
„Martenszen, vor mir, König von Atchyn, ge-
„nannt Panduqua Sexi Sultan; erschienen sind,
„und mir Nachricht von Ihro Fürstl. Durchl., dem
„Prinzen Moriz von Oranien, gegeben haben; er-
„klärten sie mir ferner, der ausdrücklichen Order
„ihres Prinzen zufolge: daß, wenn in dem zwi-
„schen ihrem Prinzen und dem Könige von Spanien
„im Werk seyenden Friedensgeschäfte unsere Bun-
„des-

*) l. c. S. 511 u. 512.

„desgewossen von diesem Frieden ausgeschlossen werden „sollten; sie sodann den Krieg gegen die Portugiesen „lieber fortsetzen wollten. Hierauf antwortete ich, „König von Atchyn, diesen Deputirten: daß meine „Vorfahren mit den Portugiesen, wegen Religion „und Tyranney, Krieg geführt hätten, und daß ich, „König von Atchyn, diesen Krieg wider die Por„tugiesen ewig fortsetzen würde. Wollten aber Ihre „Fürstliche Durchlaucht mit den Spaniern Friede „machen, so stünde dies in Dero belieben. Aber „ich sage nicht: thuet oder unterlasset es, und zwar „aus der Ursache: weil meine Länder von denen Eu„res Fürsten, meines Bruders, viel zu weit entle„gen sind, als daß wir uns, im Fall der Noth, ge„hörig unterstützen könnten. Wäre aber Eures „Fürsten, meines Bruders Land dem meinigen „benachbarter, und Ihr wolltet dann den Krieg „wider die Portugiesen fortsetzen, so würde ich Euch „gerne meinen eignen Bruder, an der Spitze aller „meiner Edlen und übrigen Unterthanen, zu Hülfe „schicken. Da aber unsere Besitzungen so weit von „einander entfernt sind; so kann ich auch Eurem „Fürsten keine Kriegshülfe leisten, dem ich daher „volle Freyheit lasse, mit den Portugiesen Friede „zu machen, oder nicht. Was übrigens unsere bey„derseitige Freundschaft betrift; so soll dieselbe fort„dauern, und zwar so, als wären ich und Euer „Fürst nur ein einziger König. Die zwey an „mich von Eurem Fürsten geschickte Abgesandten „haben mich vor einem portugiesischen Heerhaufen „gewarnet, der Anschlag auf mein Land gemacht ha„ben

„ben soll. Ich bin hierbey sehr ruhig. Sollte „dies aber je ein wirklicher Fall werden, so hoffe „ich mit Gotteshülfe den Portugiesen genug gewach„sen zu seyn; und dann soll Euer Fürst hören, wie „ich mich im Felde werde gehalten haben".

Der Einfluß der staathalterischen Würde auf die Geschäfte der freyen Niederländer in Indien, erhellet noch stärker aus den Ausdrücken, deren sich die indianischen Fürsten in ihren Briefen an Prinz **Moriz** bedienten: und aus den Geschenken, welche dieselben dem Staathalter überschickten. Die unsrigen hatten sich kaum in Ostindien bekannt gemacht, so kamen auch schon Gesandte des Königs von **Sumatra** an den Prinz Moriz nach Holland. Diese Gesandten stiegen zu Mittelburg ans Land; begaben sich sofort nach **Grave**, welchen Ort damals Fürst Moriz belagerte; und überreichten diesen Fürsten die Geschenke, welche ihnen ihr Monarch für denselben mitgegeben hatte. Der Admiral **Matelief** brachte bey seiner Zurückkunft aus Indien im Jahr 1608 Gesandte des Königs von **Siam** mit, die ebenfalls dem Prinz Moriz Geschenke überreichten. In der Audienz, welche sie bey dem Staathalter erhielten, knieeten sie zuvor dreymahl für ihm nieder, ehe sie zu sprechen anfiengen. Solch einen Einfluß hatte die Würde des Staathalters auf die Begriffe dieser Völker! — Eben so wurden auch alle Bündnisse mit den indianischen Fürsten allgemein im Namen der Generalstaaten, des Prinzen Moriz, und der Vorsteher der ostindischen Kompagnie geschlossen. Auf diese Art errichtete man den Verbund mit dem

Samoryn von Malabar, welchen der Admiral Verhöven folgendermaßen abkündigen ließ [7]).

„Allen denjenigen, die dieses sehen und hören „werden, unsern Gruß! Nachdem unter dem 11ten „November 1604 zwischen dem Durchlauchtigen, „Hochgebornen und Großmächtigsten Samoryn, „dem Kaiser von Malabar, König von Kallikut „u. s. w., einer: und dem gestrengen Herrn Steven „van der Hagen, Admiral der 13 großen niederländi„schen Schiffe, Namens der wohlgebornen Herren „Generalstaaten der vereinigten niederländischen „Provinzen; seiner Durchlaucht des Prinzen Moriz „von Nassau; und der edlen Herren Vorsteher der „Ostindischen Kompagnie, andererseits ein Bünd„niß errichtet worden ist; welches die gegenseitige „Freundschaft beyder Theile, immer mehr und mehr „befestigen, die Allianz zwischen den Unterthanen „erstgedachter kaiserlicher Majestät, und unserem „niederländischen Volke aufrecht erhalten, und zur „Vertilgung der Portugiesen und ihrer Bundesge„nossen gereichen solle; zu welchem Bündnisse wir „denn auch von den Wohlgebohnen Edlen Herren „Generalstaaten, Seiner Hochfürstl. Durchlaucht, und „von den Vorstehern der Ostindischen Kompagnie „ausdrücklich beordert worden sind: so haben wir „Peter Willemszen Verhöven, Großadmiral „von 13 Schiffen, Namens der Generalstaaten, Sei„ner Hochfürstlichen Durchlaucht und der Vorsteher „der

[7]) Hist. Verh. van de O. I. C. Th. I. S. 408. u. f.

„der Ostindischen Kompagnie, unter Vorwissen un-
„seres großen Raths, und auf Ansuchen besagter kai-
„serlichen Majestät diesen Contrakt genehmiget und
„gut geheissen, so wie wir denselben hiermit noch-
„mals gutheissen und genehmigen, in allen seinen
„Punkten und Artikeln. Wobey wir zugleich Ihro
„kaiserlichen Majestät alle Freundschaft, allen Vor-
„schub und Beystand angeloben, sowohl mit Schif-
„fen als mit Mannschaft: um Ihro Majestät und
„unsere Feinde zu vertilgen, so viel als unsere Kräfte
„zulassen. Zu diesem Enden wir dann zwey bevoll-
„mächtigte Kaufleute, nebst zwey Schiffsladungen
„mit zwey Schiffen von Bantam nach Kallikut
„absenden werden, um Handlung, Kommerz und
„Kaufmannschaft, allda zu befördern und zu regie-
„ren; welche Schiffe inzwischen zum Dienste Ihro
„Majestät gegen Höchstderoselben und unsere Feinde,
„nach Gutachten besagter zwey Kaufleute, und je
„nachdem es der Vortheil ihrer Geschäfte erfordern
„wird, gebraucht werden mögen. So haben auch
„Ihro kaiserliche Majestät die feste Zusage gethan,
„diese Kaufleute unserer Nation mit guten Wohnun-
„gen in vortheilhaften Plätzen, zur Sicherheit ihrer
„Person und Güther, und zum Vortheil jeder an-
„dern Bequemlichkeit zu versehen; sie auch in ihren
„besondern Schutz und Schirm zu nehmen, und nie
„zu leiden: daß man sie auf eine oder die andere Art
„kränke, oder beeinträchtige; sondern sie vielmehr
„bestmöglichst sowohl in ihrer Handelschaft, als in
„allen ihren übrigen Geschäften begünstige, und sie
„mit keinen schwereren Zöllen, als Ihro Majestät ei-

„gene Unterthanen, belege. Geschehen zu Kallikut „den 13 October 1608."

Ein ähnliches Bündniß schloß der Admiral Hön den 16ten December 1609 mit dem König von Ternate [a]).

„Ewiges Bündniß der Freundschaft zwischen „dem Durchlauchtigen und Hochgebornen König „von Ternate, Modevar: und dem gestrengen „Herrn Simon Janszen Hön, Viceadmiral „von 13 großen niederländischen Schiffen, Na„mens Ihro Edelmögenden der Generalstaaten „von Holland; Seiner Hochfürstlichen Durch„laucht des Prinzen von Oranien, Grafen von „Nassau, Katzenellbogen, Vianden, Marquis „van ter Vere &c., und Namens der Vorsteher „der Ostindischen Kompagnie, Eines: und auf „Ansuchen des großmächtigsten Königs Laudyn, „König aller batsjanischen Inseln, zwischen Höchst„denselben, andern Theils. Kraft welches „Bündnisses sie sich einander auf königliches „und fürstliches Wort versprechen: nachstehende „Punkte und Artikel auf das genaueste zu erfüllen.

„Erstlich geloben Ihro Königliche Majestät von „Ternate, nebst allen ihren Bundsgenossen, die „Generalstaaten; Ihro Hochfürstliche Durchlaucht „und die Herren Vorsteher der Ostindischen Gesell„schaft, Ihro Königl. Majestät von Batsjan allen „Schutz gegen jede Feinde, die Ihro Majestät in„ner-

[a]) Hist. Verh. van de O. I. Comp. Th. I. S. 422. u. f

„nerhalb ihren Gränzen einigen Ueberlast sollten an„thun wollen.

„Dagegen versprechen Ihro Majestät von Batsjan mit allen ihren Alliirten Ihro Königl. Majestät von Ternate und ihren Unterthanen, gegen „alle Gewalt und Bekränkung unserer Feinde mit „aller ihrer Seemacht reciproce beyzustehen, und „auf den ersten Anruf ohne Verzug zu Hülfe zu eilen. „Auch sollen alle Einwohner der Inseln von Cago, „und die sonst von dem König von Batsjan über„wunden wurden, und ehedem zum Reich Ternate „gehörten, diesem Reiche hierdurch wieder einver„leibet seyn, ohne daß der König von Batsjan fer„ner das geringste Recht auf dieselbe habe.

„Was die Religion anbetrift, so soll es allem Unter„thanen Ihro Majestät, sowohl Mohren als Heyden, „frey stehen, sich zum christlichen Glauben zu bekennen „wenn sie wollen: ohne daß dies ihnen Ihro Maje„stät weder öffentlich noch heimlich verbiete. Dahin„gegen sollen aber auch die Herren Bewindhaber den „Mardykern oder neubekehrten Christen, gleich„falls nicht verwehren Mohren zu werden, wenn sie „ernstlich um diese Erlaubniß ansuchen.

„Ferner geloben wir Simon Janszen Hön, „Namens der Generalstaaten; des Prinzen Durch„laucht, und der Herren Bewindhaber, Ihro König„lichen Majestät Burg zu befestigen, und dieselbe „mit Mannschaft, Kriegsvorrath und allerley Ma„nufakturwaaren so zu versehen, daß Ihro Majestät „mit Gotteshülfe von allen Anschlägen der Spanier

„wohl befreyet bleiben sollen. Dafür versprechen „Ihro Königliche Majestät von Batsjan, mit allen „seinen Unterthanen, die Kaufleute und Soldaten „der niederländischen Nation, mit guten Städten „und Wohnungen zu versehen, in denen sie ihre „Güther und Waaren in Sicherheit bringen, und „bequem wohnen können. Auch sie in ihren beson„dern Schutz zu nehmen und nie zuzugeben, daß „ihnen einiges Leid angethan werde; sondern denselben vielmehr sowohl in ihrem Handel, als auch in „ihren übrigen Geschäften allen möglichen Vorschub „zu leisten, und dem Commandanten des Forts „Barnevelt ihre Truppen oder Cora Coraa's, „sowohl zum Abbruch der Feinde, als zu jedem an„dern Gebrauch, nie zu verweigern.

„Was den Handel der Würznägelein betrift, „verpflichten sich Ihro Majestät der König von „Batsjan, dieses Gewürze an niemand anders als „an die Bevollmächtigten der ostindischen Gesellschaft „zu liefern, und es in dem nehmlichen Preise an sie „zu verkaufen, wie der König von Ternate, ohne „je zu gestatten: daß es in den Händen einer andern „Nation ausgeführet werde. Auch sollen von dieser „Handlung keine höhere Zölle entrichtet werden, als „die der Landeseingeborhrnen sind. So geschehen „zur Ehre Gottes, und damit es gereiche zur Ver„mehrung der gegenseitig errichteten Freundschaft zwi„schen beyden Höchstgedachten Königlichen Majestäten „und unsern Unterthanen; und daß es gedeihe zur „Vertilgung der Portugiesen und Spanier, und ih„rer Bundsgenossen. Durch den gestrengen Herrn „Vice-

„Viceadmiral Simon Janszen Hön, auf Be„vollmächtigung der Generalstaaten, des Prinzen „Durchlaucht, und der Herren Bewindhaber der „ostindischen Kompagnie, wie zu ersehen aus den „Ihro Majestät überreichten Creditiven, mit Zu„sage, alles dies bald möglichst in amplissima forma „auszufertigen".

Dieser Art waren auch die Bündnisse, welche der Admiral Martenszen mit verschiedenen indianischen Fürsten schloß, und wovon wir drey Beyspiele unter den Beylagen liefern werden *). Hierher gehöret auch der Vertrag, welchen der Admiral Westerwald, Namens der Generalstaaten, des Prinzen Friedrich Heinrichs und der Bewindhaber der ostindischen Kompagnie, im Jahr 1638, mit dem Kaiser von Zeilon errichtete. Die Generalstaaten schienen von der Nothwendigkeit, die indischen Geschäfte unter der Authorität und dem Namen der Staathalter zu betreiben, selbst so sehr überzeugt zu seyn, daß sie den Admirälen und andern holländischen Befehlshabern sogar erlaubten, den Prinz Moriz auswärts den König der Holländer zu nennen. Man sehe, wie sich der Admiral Warwyk in einem Briefe an den König von Siam ausdrückt **):

„Wir Wybrand van Warwyk, Großad„miral einer Flotte von 15 Schiffen, mit der wir „aus Holland und Seeland an die Insel Java, und

*) Siehe die Beylage dieses Theils O. S. 1. 2. 3.
**) Hist. Verh. van de O. I. C. Th. I. S. 209. 210. 211.

„zwar bis vor die Stadt **Bantam**, gekommen sind, „wo wir in Person sieben Monathe zugebracht ha„ben, wünschen dem Durchlauchtigen und Hochge„bohrnen Könige und Herrn der Länder **Crongh**, „**Preneschoon**, **Judia**, ꝛc. ꝛc. Glück, Heyl und „allen Seegen! Wir, Ihro Majestät Diener, „sind, nachdem wir unsere Schiffe, zu besserem „Betriebe unsers Handels, in verschiedene Plätze „Indiens vertheilt haben, auf Befehl unsers Kö„nigs von **Holland**, in eigener Person mit zwey „Schiffen, hier zu **Pattani** angekommen, um un„sere Reise und unsern Handel nach China zu be„fördern. Wir werden aber durch Erfahrung be„lehrt, daß dieses ohne andrer Hülfe nicht wohl „möglich sey. Das Glück wollte uns so wohl, daß „wir Eurer Majestät Abgesandten, **Opra Rad'zia „Phackdy Fry Swasdy**, der von **Borneo** kam, „hier antrafen. Nachdem wir nun von demselben „vernommen haben, daß Eure Majestät alle Jahre „Gesandte an den Kaiser von **China** senden, so wa„ren wir sogleich entschlossen, Eurer Majestät mit „unsern Schiffen einen persönlichen Besuch abzulegen. „Da wir aber hieran durch den bereits eingetretenen „Mouson [20]) verhindert werden; so senden wir mit „Höchstdero Abgesandten unsern jüngern Bruder, „**Cornelis Specx**, Ihro Majestät Diener, ab; „mit Bitte: daß, wenn Eurer Majestät Abge„sandten nach **China** abgehen werden, demselben „unter

[20]) Ein stäter Seewind, der beständig aus einerley Gegend wehet. Anm. des Uebers.

„unter Dero Gefolge mitzureisen erlaubt seyn möge, „damit er und der holländische Name um so leich„ter bekannt werde. Sollten Eure Majestät gar „bewirken können, daß die nach China kommende „holländische Schiffe allda eines freyen Handels ge„nössen: so bitten wir zugleich, daß die Provinzen „von Holland und Seeland mit den Staaten Eurer „Majestät, durch ein Bündniß, zu einer beständigen Freundschaft vereiniget werden mögen. Und „da die Portugiesen, als geschworne Feinde der Hol„länder, alle List anwenden werden, um dies zu „verhindern; so bitten wir nicht weniger: daß Eure „Majestät die Holländer und Seeländer sowohl in „Höchstdero eigene Staaten, als wie auch in China, „unter Ihren Schutz zu nehmen geruhen wollen. „Da wir, Eurer Majestät Diener, schon lange „Reisen gethan, und mancherley Königreiche besucht „haben, wodurch wir uns für jetzt von allen Sel„tenheiten Hollands bereits enblößt sehen, die wir „Eurer Majestat als ein würdiges Geschenk anbieten „könnten; so haben wir doch nicht ermangeln wol„len, Eurer Majestät beykommende zwo metallene „Kanonen zu übersenden. Sie sind von ganz neuer „Erfindung, und tragen eine 9pfündige Kugel mit „3½ Pfund Pulver auf eine weitere Entfernung, „als andere Kanonen mit 9 Pfund Pulver nicht ver„mögen. Wir bitten: Eure Majestät wolle dies ge„ringe Geschenk von uns in Gnaden annehmen, und „unsern mehrgedachten Landsgenossen, wenn er „etwan einst Handlungshalber in Höchstdero Staa„ten käme, vor aller Gewalt und Ueberlast der Portu-

„gieſen und Ihrer Majeſtät Unterthanen zu ſchützen.
„Geſchrieben zu Pattani den 8ten des Sommer-
„monaths im Jahr 1604."

„War unterzeichnet:"

Wybrand van Warwyk.

Auf der Fahrt, welche der Admiral Matelief im Jahr 1607 that, ſchickte er von den Küſten von China aus einen Brief an einen chineſiſchen Mandarin, in dem er dieſem zu erkennen gab, daß der König der Holländer ihn mit drey Schiffen nach China geſchickt hätte, „welche alle mit Geld und „Kaufmannswaaren befrachtet wären."

Die oben angeführten Briefe beweiſen ferner, daß die indianiſchen Fürſten dem Staathalter von Holland gleichfalls den Titel eines Königs gaben. Dies beweiſt auch noch folgender Brief, den der Kaiſer von Japan an den Prinz Moriz ſchrieb [11]).

„Ich Kaiſer und König von Japan wünſche dem
„König von Holland, der mich aus ſeinen
„entfernten Staaten beſuchen läſt, meinen
„Gruß."

„Euer Majeſtät Schreiben und Anerbieten hat
„mir viel Vergnügen gemacht, und ich wünſchte nur,
„daß unſere Beſitzungen ſich näher wären, damit
„Wir unſere angefangene Freundſchaft um ſo beſſer
„unterhalten, und durch Eurer Majeſtät Gegenwart
„noch vermehren könnten. Da ich Eurer Majeſtät
„ganz

[11]) Hiſt. Verh. van de O. I. C. Th. I. S. 474-476.

„ganz unbekannt hin, so halte ich Höchstdero Liebe „zu mir für eine recht herzliche innige Liebe, vermöge „welcher mir Eurer Majestät Freygebigkeit Geschenke „überſandte, deren ich zwar nicht bedurfte, die ich „aber nichtsdestoweniger, wegen des Namens Eurer „Majestät, angenommen habe, und jederzeit in groſ„sen Ehren halten werde. Und zwar um so viel „mehr, da die holländiſche Nation, Eurer Majestät „Unterthanen, mit ihren Schiffen in meinem Lande, „welches nur geringe und klein ist, mit meinem „Volke Handelschaft treiben wollen. Ich wünschte, „daß sie meiner Residenz näher gesegelt wären, da„mit ich ihnen um so behülflicher und nützlicher seyn „könnte; welches, in der jetzigen Lage, die Be„schaffenheit meines Landes sehr erschweret. Ich „werde aber deswegen nicht unterlaſſen, täglich zu „ihrem Vortheil alle mögliche Verfügungen zu tref„fen, und meinen Staathaltern und übrigen Unter„thanen befehlen, daß sie denſelben in allen meinen „Häfen und Städten überall alle Freundschaft er„weiſen, und ihren Waaren und Güthern alle Si„cherheit angedeihen laſſen. Ihro Majestät haben „daher für Sich und die Ihrigen bey mir nichts Wi„driges zu befürchten; ſondern Höchstdero Unterthа„nen werden in meinen Staaten jederzeit so frey und „ſicher seyn, als in ihrem eigenen Vaterlande; „auf daß von meiner Seite ja alles zur Vermehrung „des guten Vernehmens und der Freundschaft unſerer „beyderſeitigen Unterthanen geſchehen möge. Ich „bin zum Theil beſchämt von Eurer Majestät, Höchst„weſſen Name, Ruhm und Heldenthaten ſich durch

„die

„die ganze Welt verbreitet haben, daß Eure Maje-
„stät Höchstdero Unterthanen in ein so unbeträchtli-
„liches Land, wie das meinige ist, mich zu besuchen,
„und mir Eurer Majestät Freundschaft, die ich
„nicht verdient habe, anzubieten, senden. Da ich
„dieses nun für eine wahre Wohlwollenheit gegen
„mich ansehen muß; so habe ich nicht unterlassen
„können, Eurer Majestät Unterthanen freundschaft-
„lich aufzunehmen, und deren Gesuch in allem zu
„bewilligen. Daher gegenwärtiges zur Urkunde
„dienen mag, daß sie in allen Städten, Plätzen und
„Eylanden meines Gebiets ungestört zu handeln,
„Häuser zu bauen, und Magazine für ihre Waaren
„und Kaufmannsgüther anzulegen, nicht verhindert
„werden sollen. Daß sie bey mir, in meinem
„Lande, sowohl für jetzt, als auch in der Zukunft,
„ohne die geringste Beeinträchtigung ihre Geschäfte
„besorgen mögen; und daß ich ihnen jederzeit, so
„wie meinen eigenen Unterthanen, meinen besondern
„Schutz angedeihen lassen werde. Ich verspreche
„ferner: vorzüglich die Personen, die man dahier
„lassen wird, auf alle nur mögliche Art, und zwar
„so zu begünstigen, daß Eure Majestät daraus zur
„Genüge werden ersehen können, daß ich mich als
„Freund und Nachbar betrage. Was ich noch sonst
„alles mit Ihro Majestät Dienern verabredet, würde
„hier zu weitläuftig zu erzählen fallen, weswegen ich
„mich auf jener mündlichen Bericht beziehe.“

Der Schriftsteller von dem Historisch Verhaal der Ostindischen Kompagnie bemerket, daß die Staaten den Titel: eines Königs von Holland,

land, deswegen einführten, um den Indianern einen hohen Begriff von der holländischen Nation und ihrem Oberhaupte beyzubringen; und so der Geringschätzung vorzukommen, die gewiß bey Völkern, welche an prächtige Titel gewöhnt sind, von einer Regierungsform entstanden seyn würde, die keinen Kaiser oder König zum Oberhaupt hätte.

Muß man je Vorurtheile übersehen, so ist es gewiß in gegenseitigen Geschäften zwischen verschiedenen Völkern. Alle Vorurtheile sind freylich lächerlich, folglich auch diese. Aber es würde noch lächerlicher seyn, wenn man, statt Vortheil aus denselben zu ziehen, sich daran störte. Ein Weiser weiß selbst sein Unglück zu benutzen; und diese Regel befolgten die Unserigen bey Errichtung der Republik meisterlich. Sie haben auch nicht unterlassen, die Ausübung derselben als ein Mittel anzusehen: ihren Handel und ihre Schiffahrt in Indien zu einer Höhe und zu einem Glanze zu erheben, der jedermann in Erstaunen gesetzt hat. Sie haben es mit der That bewiesen, daß sie einsahen: es sey nicht nur nützlich sondern auch nothwendig für das Wohl des Handels und der Schiffahrt, daß ein Oberhaupt am Ruder des Staats stände, welches dem so mannigfaltigen Betriebe der Kaufleute und Seefahrer hinlängliches Gewicht und Ansehen verschaffen könnte; und daß daher die staathalterliche Würde für das allgemeine Beste höchst erforderlich wäre. Eine Würde, deren Nothwendigkeit die Staaten von Friesland noch in andern eben so wichtigen Beweggründen fanden. Die von dem verstorbenen Erbstaathalter

halter den Generalstaaten gethane Proposition beweiſt ebenfalls, welchen vielfachen Nutzen das Amt und die Würde eines solchen Oberhaupts, für den Handel und deſſen Flor haben könne. Und die vielfältigen Empfehlungen, welche Ihro königlichen Hoheit die Frau Erbstaathalterin so oft bey den Staaten zum Besten der Kaufleuten thaten, und wovon wir einige in den Beylagen liefern, erörtern alles dies noch stärker; [12]) und widerlegen unwiderſprechlich mit triftigen Urkunden die hämiſche Läſterung, als bekümmerte der staathalteriſche Hof ſich nicht um Handel und Seefahrt [13]). Hierzu nehme man noch die Errichtung einer Admiralität, von der wir oben geſprochen haben [14]). Wir haben geſehen wer in frühern Zurüſtungen zu Waſſer gegen Staatsfeinde und Seeräuber veranſtaltete; wie ſehr man ſich dadurch in der Schiffahrt verſtärkte, daß man anfieng geſchwaderweiſe unter Admiralſchaften zu fahren; wie ſehr ſich Maximilian bemühete, eine Admiralität zu errichten; welche Hinderniſſe man aber deren Errichtung in den Weg legte, obgleich man doch damals ſehr wichtige Urſachen zu einer ſolchen Einrichtung gehabt hat [15]). Zu dieſen Urſachen gehören erſtlich: Die Nothwendigkeit, gegen die ſpaniſche Seemacht zu kämpfen; und ferner: die Nothwendigkeit, alle Kräfte des

[12]) Beylage dieſes Theils P. I. u. f.
[13]) Siehe Interest van Holland. Anwyſing der heilſaame Politieke gronden van Holland: Politieke Weegſchaal, und andere dergleichen Schriften mehr.
[14]) II. Th. S. 1. u. f.
[15]) ibid. S. 12. u. f.

des Staats zu vereinigen; die Früchte endlich, welche man auf der andern Seite aus den Seezügen unter dem Befehl Wilhelm des ersten einerndete [16]), und welche bewürkten, daß endlich ein Generaldepartement über Seesachen beschlossen wurde. So mangelhaft diese Einrichtung auch in ihrer Entstehung war; was wurde dessen ohngeachtet unter dem Einflusse des Admirals nicht alles durch dieselbe bewürket? wie würde man wohl die Seezüge, deren wir oben [17]) gedachten, bewerkstelliget und ausgeführet haben, wenn die Befehle, die Aufsicht, und alle sonst nöthige Verfügungen zum Besten derselben nicht von einem einzigen Oberhaupte, sondern von einer Versammlung von Mitgliedern abgehangen hätten, deren Interesse, Einsichten und Begriffe eben so verschieden, als ihre Anzahl stark war? kann man wohl die Merkmale verkennen, welche uns die Streitigkeiten mit den Hanseestädten, und vorzüglich mit der Stadt Lübeck, in Menge liefern, und die uns alle zur Genüge erweisen: wie sehr das gar zu verschiedene Interesse der Städte ihre Uneinigkeit unter sich vermehrte, als es um eine Zurüstung zur See zu thun war? Und wie schädlich, wie ausserordentlich nachtheilig würden die traurigen Folgen dieser Uneinigkeit nicht für das allgemeine Beste geworden seyn, wenn nicht die Autorität der gräflichen Würde dazwischen gekommen wäre, und die bereits entzweiten Glieder wieder vereiniget hätte? Oder, ist man wohl thörig genug sich einzubilden, daß Seekriege eher ein Oberhaupt

[16]) ibid. S. 18. u. f. [17]) ibid. S. 22. u. f.

haupt entbehren können, als Landkriege? Soll das Regiment über Kriegsoperationen in den Händen einer Versammlung von Menschen seyn, die ihrer Erziehung, ihrer Kenntnisse, ihrer Aemter, ihrer Geschäfte und ihrer Geschicklichkeit zufolge, wenig oder gar keine Einsicht hierzu haben können, und worüber ein jeder nach seiner Art und Weise denken und urtheilen würde? Oder sollen sich die Mitglieder eines solchen Departements etwa erst von Sachkundigen belehren lassen, und sofort das Resultat dieser Belehrung in der Versammlung hersagen, damit man daraus einen allgemeinen Beschluß nehmen könne? War wäre wohl in Kriegssachen von einer solchen Art Rathsbeschlüsse zu erwarten, allwo ein glücklicher oder unglücklicher Ausgang der Sache am meisten von schnellen oder langsamen und trägen Entschlüssungen abhängt? — „Daß Saguntus „ausgeplündert und verheeret werden würde, indes„sen man zu Rom über seine Erhaltung die Zeit mit „Rathsdeliberationen verlöhre."

Wem es um Wahrheit und Offenherzigkeit zu thun ist, der wird nie leugnen, daß ein Oberhaupt nöthig sey: das man täglich sprechen, täglich von der Sachen Lage unterrichten, und alle Stunden bey Tage und bey Nacht auffinden kann, damit man die bey vorkommenden Gelegenheiten etwa schnell nöthigen Befehle von demselben erhalte? Woher soll Nachdruck und Gewicht bey Seeunternehmungen kommen, wenn kein Oberhaupt da ist, welches die Flotten und ihre Absichten vereiniget, die Seezüge ordnet, und deren gemeinschaftliche Wirkung bestimmt?

stimmt? wer soll über das Betragen einer Flotte wachen? wem diese Verantwortung schuldig seyn? wer dafür sorgen, daß jeder seine Pflicht thue, und daß keine Vernachläßigung derselben ungestraft bleibe? wenn es nicht ein Oberhaupt ist, welches weder seine übrigen Bedienungen, weder Anverwandschaft, noch sonst andere besondere Absichten und Vortheile davon abhalten können? Wie ist es möglich ohne Staathalter es zu bewürken, daß man immer wohlgeübtes und gut disciplinirtes See- und Landvolk in seinem Dienste habe? und — woher soll denn endlich die Aufsicht über Kriegsvorrath, über Vestungen und Magazine kommen?

Die Nothwendigkeit eines Oberhaupts wird bey Betrachtung der Seefahrt noch ersichtlicher. Verschiedenes Interesse, und verschiedene Absichten haben die Verfassung der Admiralitätskollegien auf den Fuß gebracht, auf welchem sie wirklich sind. Diesen Kollegien ist nicht nur allein die Besorgung des Seewesens aufgetragen, sondern auch, daß sie auf allerley Mittel zur Unterhaltung der Seemacht des Staats bedacht seyn, und deren Einkünfte verwalten sollen. Von welchem Gewicht also ihr Amt sey, kann man leicht begreiffen, wenn man bedenkt, daß dasselbe mit Handel und Seefahrt im genauesten Verhältnisse stehe, sowohl in Bezug der Abgaben, die auf den Handel gelegt sind, als wie auch des Schutzes, den man ihm dafür angedeihen lassen muß. Und man kann mit Wahrheit sagen, daß die Schifffahrt und der ganze Handel des Staats, lediglich von der Güte oder Ungüte der Verwaltung und Be-

sorgung der Nationalgeschäfte der Admiralitätscollegien abhänge. Es sey fern von mir, daß ich mir über den würklichen Gang dieser Verwaltung auch nur das geringste Urtheil erlaubte. Vollkommenheit ist nirgendwo; Gebrechen und Fehler aber sind überall zu finden.

Die Noth zwang, wie gesagt, die sieben Provinzen zur Errichtung eines Departements über Seesachen. Da diese Einrichtung das allgemeine Beste zum Gegenstande hatte, war es natürlich: daß auch alle Provinzen an diesem Departement Antheil haben wollten; viele sehr wichtige Ursachen musten ein solches Verlangen rechtfertigen. Und doch ist eine Verschiedenheit in dem Regiment dieses Departements, und daraus wieder eine Verschiedenheit selbst in der würklichen Administration der Geschäfte entstanden, die sich mit dem Hauptzweck desselben Errichtung nicht vereinigen läßt. Die Unbequemlichkeiten dieser Verschiedenheit hat man mehr als einmahl erfahren; mehr als einmahl überleget, und man war mehr als einmahl darauf bedacht, denselben abzuhelfen, aber jederzeit umsonst. Wenn man übrigens auf die gegenseitigen Klagen der Admiralitätskollegien unter sich Achtung giebt: so wird einem der eifrigste Wunsch abgezwungen, daß man Mittel gegen diese Verdrießlichkeiten ausfinden, und der Einfluß der staathalterlichen Macht deswegen durch eine uneigennützige Mitwirkung derjenigen unterstützet werden mögen, welche dazu am meisten beytragen können, daß die Seemacht des Staats ihren alten Glanz und ehemalige Größe wieder erhalte. So nachtheilig die Verschiedenheit

der

der Verwaltung der Seesachen dem allgemeinen Besten ist, so geschwind ist nothwendig diesem Verderben abzuhelfen. Und was sollte dies wohl besser können, als die staathalterliche Würde?

Die Admiralitätskollegien hängen von den Generalstaaten ab. Ihre Pflicht ist, für die Sicherheit der Häfen, der Flüsse und deren Mündungen zu sorgen, und dem Schleichhandel zu steuren. Sie sind schuldig, von der Verwaltung ihres Amts den Generalstaaten Rede und Antwort zu geben. Aber, fehlt nicht schon hier das nöthige Ansehen und die erforderliche Autorität, um die mannigfaltigen Bedienten, die zu einem Admiralitätskollegio gehören, zur pünktlichen Befolgung der Staatsbefehle und strengen Befolgung ihrer Amtspflicht anzuhalten? Und kann diese Autorität wohl irgendwo anders gefunden werden, als in einem Oberhaupte, welches das Ganze übersiehet; dessen Auge nichts entgehet, vor dessen Tribunal sich alles sachgehörige conzentriret; und das kein Privatinteresse zwingt, sich auf diese oder jene Seite zum Nachtheil des allgemeinen Besten hinüberzulenken? Obschon man es nun nie so weit hat bringen können, daß man ein Oberadmiralitätskollegium bestallt hätte, so getraue ich mir doch nichts destoweniger zu behaupten, daß der Einfluß der staathalterlichen Würde, und die Obermacht eines Admirals, während dem spanischen Kriege den Operationen der Admiralitäten jene Eintracht und jene gemeinschaftliche Wirkungsart verschafte, ohne welche unsere Seemacht ihre damahlige Größe nie erreicht haben würde. Hier ohngefähr läßt sich die

Fabel anwenden, welche La Fontaine, *l'oeil du Maitre* nannte. Ueberdies treibt den Menschen nichts mehr zur Erfüllung seiner Pflicht, als der Gedanke „an eine Oberaufsicht." Handwerksleute und Dienstboten sind der Beweis hievon. Die Aufsicht des Meisters ist meistentheils, hinlänglich seine Leute in ihrer Pflicht zu erhalten; fehlt diese Aufsicht, so gehet alles schläfrig, alles wird verwahrloset, und — zu Nichts.

Noch mehr: finden sich wohl in unserm Vaterlande Geschäfte, die ohne Aufsicht eines Oberhaupts besorgt werden? Nicht, als wollten wir beweisen, daß alles und jedes lediglich allein von dem Staathalter abgehangen hätte, und daß bloß ihm allein die großen Fortschritte zu verdanken wären, die man im spanischen Kriege machte. Nein! Ohne Hülfe, ohne erforderliche Mittel und ohne geschickte Männer ist es einem Staathalter eben so unmöglich, dem Gange der Geschäfte eine glückliche Wendung zu geben: als einem Feldherrn ohne geübte Truppen und geschickte Officiers zu siegen. Und eben so unmöglich ist es, einen festgesetzten Endzweck, auch unter dem Zusammenflusse aller möglichen Erfordernisse, ohne Obermacht zu erreichen; als es unmöglich ist, daß mit der vortreflichsten Armee ein Sieg erfochten werde, welche keinen Befehlshaber hat, der Einigkeit in derselben erhalte. Und diese Einigkeit ist es, welche durch den Einfluß der staathalterlichen Würde, während dem spanischen Kriege unter den Provinzen, wo nicht in allen Sachen, doch wenigstens in den meisten, bewürket wurde; und in diesem Verstande meyne ich es, kann man sagen: daß die staathal-

ter-

terliche Würde groſsen Einfluſs auf unſern Handel und unſere Schiffahrt gehabt habe.

Man wird ſich, wie ich hoffe, hiervon noch mehr überzeugen, wenn man das Verhältniſs, in welchem die Schiffahrt und der Handel der Provinzen mit dem allgemeinen Staatsintereſſe ſtehen, etwas genauer beherzigen will. Unſere Provinzen gehören nicht zu den Ländern, die durch ihre eigene Produkte beſtehen können, und folglich ſich um den auswärtigen Handel wenig oder gar nichts zu bekümmern brauchen. Unſer Wohl und Subſyſtenz hängt von der Schiffahrt und dem Handel ab; und dieſer — von der Verwaltung des allgemeinen Staatsintereſſe. Werden in dieſer Verwaltung Fehler begangen, ſo empfinden Handel und Seefahrt die Folgen davon augenblicklich, weil in einem Staat nichts eher Regierungsgebrechen empfindet, als eben Handel und Schiffahrt. Und da in einem Freyſtaat unter allen Fehlern, die Vervielfältigung der Regenten einer der gröſten iſt; ſo iſt auch dieſer nemliche Fehler für unſere Schiffahrt und unſern Handel der verderblichſte.

Die Errichter der Union haben alles dieſes, wie wir ſchon erinnert, ſehr wohl begriffen und eingeſehen. Wem kann es aber fremde vorkommen, daſs ſie mit Rückſicht auf Eintracht der allgemeinen Regierung übrigens jedoch ihre beſondere Vorrechte ſo ſehr zu erhalten ſuchten, als es die Natur dieſer Union nur immer erlauben wollte. Hieraus entſtunden nun die Schwierigkeiten und Hinderniſſe, welche Prinz Wilhelm I. und ſeine Nachfolger zu überwin-

winden bekamen. „Ich habe, sagt
„seiner Apologie, den Spaniern gesta
„die Union bewirket habe; ich hab
„und mich bemühet, sie zu erhalten.
„es Ihnen, meine Herren! und sage
„ich wünsche, es möge es nicht nur
„sondern ganz Europa hören; erhalte
„aufrecht! aber sorgen sie dafür meine Herren! sor-
„gen sie ja dafür, daß es nicht lediglich mit Worten
„und Buchstaben geschehe, sondern daß sie in der
„That das Sinnbild der sieben durch ein einziges
„Band bevestigten Pfeile erfüllen mögen".

Hat Prinz **Wilhelm I.** schon so starke Ermahnungen thun müssen; hat dieser vortrefliche Fürst, den Gott mit so außerordentlichen Gaben begnadiget hatte, noch so viele Mühe gefunden, Eintracht zu bewirken: was würde erst dann von den sieben Pfeilen geworden seyn, wann sie ganz ohne alles Band gewesen wären?

Der Staatskörper der vereinigten Provinzen zeigt sich in der Versammlung Ihro Hochmögenden, welche aus Abgesandten derselben bestehet. Da sich jede Provinz die höchste Gewalt für sich selbst vorbehalten hat; so ist es offenbar, daß weder das eine noch das andere, weder der ganze Körper noch einige Glieder derselben, eine allgemeine Herrschaft ausüben können; und das ganze gegenseitige Verhältniß beruhet lediglich auf der Kraft eines Bündnisses, dessen Glieder keine andere Verpflichtungen gegen einander haben, als: die an und für sich aus jedem

Ver-

Vertrags, und hier ins besondere noch aus der Natur der Union, fließen.

Die bevollmächtigten Mitglieder der Staatsversammlung, welche in derselben die Stelle ihrer Bevollmächtiger vertreten; haben jederzeit verschiedene Ein- und Aussichten, verschiedenes Privatinteresse und ganz natürlicherweise auch die Absicht, dieses bey jeder Gelegenheit so viel als möglich geltend zu machen. Was Wunder nun, wenn die mannigfaltige Verschiedenheit dieses Privatinteresse so vieler Glieder, so vielfältige Collisionen unter denselben verursachet? wie viele heimliche und unmerkliche Triebfedern werden da nicht in Bewegung gesetzt, um seinen Zweck zu erreichen? und was kann man von einer solchen Versammlung erwarten, der unter diesen Umständen ein allgemeines Vereinigungsmittel fehlet? ein Mittel, welches nur allein im Stande ist, alle Berathschlagungen in einem Punkte zu concentriren; das allgemeine Interesse den Privatvortheilen vorzuziehen, und alles zum gemeinschaftlichen Besten zu lenken? würde man wohl im Stande gewesen seyn, ohne dieses Mittel der spanischen Monarchie die Spitze zu bieten?

Alle Provinzen behielten sich ihre **Souveränität** bevor. Hieraus folgt: daß die Gesetze und Verordnungen der Generalstaaten keine gesetzliche Kraft in einzelnen Provinzen haben konnten, in sofern sie nicht von denselben insbesondere angenommen wurden. Wenn man nun bedenkt, daß sich manchmal eine einzige Stadt vor berechtiget hält, eine solche Annahme zu verweigern, und daß alle Städte das nem-

liche Recht haben; so wird man leicht begreifen, wie geschwind Eintracht zerstöhret und Zwietracht erzeuget werden könne; und wie schwankend der ganze Grund einer Republik stehe, die eines allgemeinen Hülfsmittels entblößt ist, welches das Widerstreben eines Mitgliedes gegen den Willen der übrigen verhindern könnte [12]). Betrachtet man übrigens die Republik, die aus der Vereinigung der sieben Provinzen entstand, deren jede für sich einen eigenen Staat ausmacht, und so wie sie die Union gebildet hat; dann ist ihre Generalregierungsform sehr einfach.

Die Generalstaaten und der Staathalter sind im wesentlichsten Verstande nur die Ausführer und Handhaber des Verbunds, der ihnen zur Richtschnur und zum Gesetze dient, so wie alle übrige Bündnisse und Verträge; und ihre beyseitige Macht strebt gemeinschaftlich, ohne daß die eine die andere verhinderte, dahinaus, die Bundsgenossenschaft zu handhaben; und das Wohl aller Glieder derselben zu bevestigen, ohne sich unter einander zu kränken, und das Recht eines oder des andern Theils zu schmälern.

Die Vereinigung der sieben Provinzen ist die Grundveste des Staats; und diese Vereinigung beruhet lediglich auf dem Einfluße eines zeitlichen Staathalters. Ein solcher Einfluß ist also der wesentlichste und vornehmste Theil der Regierungsform des Staats; und nur dieser war es, der demselben die-

[12]) Hierüber hat sich der Rathpensionär Slingeland sehr weitläuftig in seinen Schriften erkläret.

diejenige Festigkeit und Form gegeben hat, die erfordert wurde, um die sieben vereinigten Provinzen zu einer eigenen unabhänglichen Macht zu erheben. Aus diesem Gesichtspunkte kann man **Wilhelm I.** den Stifter unserer Republik, und seine Söhne **Moritz** und **Friedrich**, die Befestiger derselben nennen.

Wilhelm III., ein Urenkel von **Wilhelm I.** wurde als der Wiederhersteller des Freystaats verehret, weil er das Band der Einigkeit unter den Provinzen wieder zusammenzog, das ziemlich nachgegeben hatte. Man nehme auch an, daß die Harmonie der vereinigten Provinzen auf eine Zeitlang ohne alle Kränkung bestehen könne: so kann sich doch immer auch sehr bald ein Mißverständniß erzeugen, dessen Beylegung die Dazwischenkunft eines Oberhaupts erheischet. Was anders erhielte wohl zur Zeit des spanischen Krieges die Eintracht unter so vielen Provinzen und Städten, deren so verschiedenes Interesse auch noch oft genug mit dem allgemeinen Staatsinteresse kollidirte, als die staathalterliche Würde? was unterhielte denn die allgemeine Einigkeit und die Liebe für das Wohl des Vaterlandes, unter einer so großen Anzahl Glieder des hohen Raths, so feste, wenn es nicht eine Macht war, welche alle die besonderen Absichten zu vereinigen, alles zum Besten des allgemeinen Staatsinteresse zu koncentriren, und der Regierung diejenige Thätigkeit einzuflössen wuste: durch welche das Vaterland innerhalb seinen Gränzen blühend, und auswärts ehrwürdig gemacht wurde? Man hat einen Olden-

barneveld gewiß sehr viel zu verdanken; und diesen vortreflichen Mann beförderte Wilhelm I. an des Staatsruder. Aber, würde auch selbst ein Oldenbarneveld es haben so weit bringen können, wenn ihn der Einfluß der staathalterlichen Macht nicht so kräftig unterstützt hätte? Hiervon war dieser große Staatsmann selbst so sehr überzeugt: daß er die staathalterliche Würde schon auf den Prinzen Moriz übertragen ließ, da dieser junge Fürst noch keinen Gebrauch davon machen konnte. Die Eintracht im Vaterlande war unwandelbar, so lange als die staathalterliche Autorität durch den Advokaten des Landes nicht wider den Willen des Prinzen Moriz gebraucht wurde. O wäre doch diese Eintracht nie gestöret worden?

Es ist wahr: Moriz war nicht der einzige Staathalter: und zwischen den Staathaltern der einzelnen Provinzen sind öfters verschiedene Meinungen entstanden, welche nicht selten Uneinigkeit unter denselben verbreiteten. Es ist aber auch nicht weniger wahr, daß diese Anmerkung weiter nichts beweist, als daß Mißhelligkeiten zwischen zwey und drey Oberhäuptern, sich eben so gut zu Zeiten entspinnen können, als zwischen einer großen Anzahl verschiedener Mitglieder. Man kann selbst daraus sehen, wie viel vortheilhafter es sey, nur unter einem, als unter mehreren Oberhäuptern zu stehen; und wenn unter zwey bis drey derselben, schon so leicht Zwietracht möglich ist: was soll erst unter vielen geschehen?

Hierzu nehme man noch, daß niemand mehr Interresse dabey habe, daß das Wohl des Staats beför-

befördert, und das Gewicht des Vaterlandes beständig ansehnlicher werde, als der Staathalter. Ja man kann wohl sagen, daß das Interesse des Staats und des Staathalters in eines zusammenfliessen. Ein Staathalter ist freylich auch Fehlern unterworfen, wie jeder andere Mensch. Allein er kann keinen andern Willen und keinen andern Wunsch haben, als die Beförderung des allgemeinen Besten des Staats. Er kann diesen Gegenstand keinen Augenblick aus dem Auge verlieren, weil er sonst sich seinen eigenen Untergang bereiten würde. Seine Ehre, sein Ruhm, seine eigne Subsistenz, mit einem Worte, alles was entweder seiner Eigenliebe, oder auch seiner Ehrfurcht nur immer schmeicheln kann, ruft ihn auf, ein Vater des Staats und ein Beförderer dessen Glücks zu seyn. Aus diesem wohlthätigen Einfluß der staathalterlichen Macht, erwuchse also des Vaterlandes Stärke und Grösse; und eben so hat auf der andern Seite die staathalterliche Würde ihren Glanz, vorzüglich ihrer beständigen Bemühung fürs allgemeine Wohl zu verdanken. Die wahre Kraft einer solchen Würde ist von der Art, daß sie sich nicht anders, als durch Wohlthätigkeit erhalten kann, weil diese Tugend das erste und wirksamste Mittel ist, das die Beschützung des Vaterlandes erfordert. Die Prinzen Staathalter glaubten auch nie anders, als daß ihre eigne Grösse nur mit der Grösse der Republik steigen oder fallen könne [19]).

Die

19) Het nut der stadthouderlyke Regering aangetoond enz. S. 108. 111. Reponse aux questions d'un Republicain.

Die Verschiedenheit und die grosse Anzahl der mannigfaltigen Hülfsmittel der höchsten Gewalt, deren Kraft sich beynahe bis in das Unendliche vertheilet, schwächen jede Regierung; und es war wohl schwerlich schon ein Freystaat, indem sich diese Vertheilung der höchsten Gewalt so ausserordentlich vervielfältigte, als in dem unsrigen. [20]) Der Herr Rathspensionär van Slingeland spricht hiervon sehr viel [21]). „Wer der alten Regierungsverfassung der Republik „nicht ganz unkundig ist [22]), der weiß, daß die Generaldirektion der gemeinen Sachen der vereinigten Provinzen, oder um in der Sprache unserer „Väter zu reden, die Generalregierung schon länger, als seit einem Jahrhundert durch den großen „Staatsrath der Versammlung Ihro Hochmögenden „übertragen worden ist. Und wer dabey einige „Kenntniß der jetzigen Regierungsverfassung hat, „dem kann es nicht fremde seyn, daß die Provinzen „schon verschiedene Jahre, und zwar vorzüglich seit „dem letzten Kriege, einen solchen Gebrauch ihrer „Macht gemacht haben, die ihnen über ihre Deputirte zur Staatenversammlung zukommt: daß diese „abgeordnete gegenwärtig unter dem prächtigen Titel „der Generalstaaten der vereinigten Niederlande

[20]) Het nut der stadhouderl. Regeer. S. 82. u. f.

[21]) In zyn nagelaaten discours over de constitutie der Vergadering van de H. M. Heeren Staaten Generenz.

[22]) Vorzüglich seit dem Aufstande gegen Philipp II., denn bis auf frühere Zeiten gehet der Herr Rathspensionär van Slingeland nicht zurück.

„de, auſſer ihren, ihnen von den Provinzen ausdrück„lich gegebenen Aufträgen nicht viel mehr, noch we„niger zu ſagen haben, als der hohe Staatsrath.

„Wohin das abzweckt, wird jeder ſehen der Au„gen im Kopfe hat, und einigermaßen ein Staats„verſtändiger iſt. Nemlich, auf eine gänzliche „Vernichtung der Union, und auf eine vollkommene „Anarchie in Sachen, welche die Provinzen allge„mein angehen". Es giebt Beyſpiele von Republiken, deren gänzliche Regierung nur eine gewiſſe Anzahl der Vornehmen an ſich geriſſen hat. Von dieſem lehret uns die Erfahrung, daß die Regierungsmitglieder die Staatsbeſchlüſſe alle Zeit nach ihrem Privatintereſſe abmeſſen, weil kein Oberhaupt da iſt, deſſen Vortheil mit dem Vortheil des Staats einerley wäre, und das Kraft der Staatsgrundgeſetze Gewicht genug hätte, um die Geſinnungen des groſſen Raths entweder auf das Intereſſe des Vaterlandes zu lenken, oder deſſen Stimmen zu entkräften [a]).

Unmündigkeit und Partheyſucht können in einer Regierung eine ſehr ſchnelle und gefährliche Schwäche hervorbringen. Und dieſe Schwäche, welche unſer Vaterland ſelbſt ſchon dreymal empfunden hat, iſt ein unleugbarer Beweis, daß jede Regierung allezeit eines Oberhaupts benöthigt ſey: welches Eintracht wiederherſtelle, wenn ſie verlohren gegangen, und äuſſerliche und innerliche Mittel zum Beſten des Staats in Bewegung zu ſetzen wiſſe. Dieſe Wahrheit iſt zu handgreiflich, und die Republik hatte zu lange die Vor-

a) Reponſe aux queſtions d'un Republicain. Memoires du Comte de *Guiche*. Introduction.

Vortheile davon genossen: als daß man dieselbe in den ersten Berathschlagungen der Generalstaaten unmittelbar nach dem Tode Wilhelms II. sogleich hätte sollen anfechten. Nichtsdestoweniger aber hatten schon damals Leute, welche in Holland einen Haß gegen das Haus Oranien gefaßt hatten, ihre Maasregeln genommen, um die Regierung des Staats ihres Oberhaupts zu berauben. Hierzu bediente man sich unter andern des Beyspiels der Republiken, die vor alten Zeiten ohne ein Regierungsoberhaupt, und ohne einen beständigen Feldherrn bestanden hätten. Nach dem Begriffe dieser Staatsklügler war es sehr überflüßig, von Union und Religion zu sprechen, wenn man auch der erstern getreu bleiben: und die letztere bekennen wolle: „wie sie überall in allen öffentlichen Kirchen der vereinigten Niederlande geprediget würde, und durch die Synode zu Dortrecht im Jahr 1618 und 1619 bestimmt geworden wäre". Einige Provinzen fanden keinen Geschmack weder an dem Zwecke, noch an dem Entwurfe, vielweniger an den Gründen, welche von Seiten der Provinz Holland vorgetragen wurden, um ihren Absichten einen Weg zur Aufnahme zu bahnen. Frießland wurde zuerst gegen die Aeusserung dieser Absichten in sehr starkem Tone laut. Man sahe ein, daß der Union die Axt an die Wurzel gesetzt würde, wenn die Regierungen der Provinzen ohne Oberhaupt blieben; und daß die wichtigen Dienste, welche die Ahnen des jungen Fürsten von Oranien, Wilhelms des Dritten, demjenigen Staate geleistet hatten, dessen Stifter und Stützen

sie

sie gewesen waren, auf eine solche Art nicht müssten vergolten werden. Man begriff ferner: daß Kriegssachen eine große Verschwiegenheit, und eine ganz vorzügliche Eintracht unter denjenigen erforderten, welche sie besorgten; und daß man dahero unumgänglich einen Oberfeldherrn nöthig hätte: um Ordnung und Subordination zu bewirken, und die Unternehmungen mit Weisheit, Wachsamkeit und Schnellheit auszuführen.

Diese Erinnerungen suchte man dadurch zu entkräften, daß der Prinz von Oranien ein Kind wäre; und daß der Generallieutenant, der das Amt des Staathalters während dessen Minderjährigkeit würde verwalten müssen, davon einen Misbrauch machen könnte. Man wähnte, daß man jetzt ganz ruhig die Ideen des Stifters des Staats verlassen dürfte, und daß man das Band nun sehr leicht entbehren könnte, welches die sieben Pfeile zusammen halten sollte.

Anstatt, daß man sich nun wieder ein gehöriges Oberhaupt hätte geben sollen, nahm man vielmehr zu ganz andern Maaßregeln Zuflucht. Was war aber die Folge hievon? Cromwel, dessen Herrschsucht keine Grenzen hatte, und dessen Staatsklugheit beständig mit grossen Unternehmungen schwanger gieng: sahe augenblicklich ein, daß aus dieser Lage der Sachen Vortheil zu ziehen wäre. Seine Absicht war keine geringere, als die Republik mit der Krone England zu vereinigen, und aus England und Holland nur ein Reich zu machen. Oder dieselbe wenigstens in das Verhältniß zu verflechten, in

weh-

welchem sich damals Schott- und Irrland befanden. Cromwel hatte gute und wohlgeübte Soldaten; Er sahe unsern Staat ohne Oberhaupt, und die alten Truppen abgedankt. Cromwel glaubte, und zwar mit Grund, daß sich die Republick nach dieser doppelten Schwächung ihrer selbst, gegen ihn nicht halten könnte, und daß er jetzt leicht durch das Mittel der Waffen erhalten würde, was er durch den Weg der Verhandlung umsonst gesucht hatte. Er wußte ferner, wie wenig der französische Hof durch den Abschluß des münsterschen Friedens vergnüget worden war. Er schritt also schnell zu Feindlichkeiten, und es wurden bald eine ganze Menge holländischer Kaufartheyfahrer durch die englischen Kriegsschiffe aufgehoben. Alle hierüber durch die holländischen Gesandten bey Cromwel geführten Beschwerden blieben fruchtlos. Er suchte und wollte Krieg; und um der englischen Nation zu schmeicheln, begleitete er seine Antwort mit einer Rechnung desjenigen, was das englische Volk, wie er sagte, an uns zu fordern hätte. Er forderte unter andern, daß Holland die Engländer wegen desjenigen entschädigen sollte, was diese vor 30 Jahren auf den Eiländern Amboina und Bandee in Ostindien verlohren hätten; weil dieser Verlust, wie er vorgab, vorzüglich durch die Mitwürkung unserer ostindischen Gesellschaft verursacht worden wäre: die dort den englischen Handel hätte ruiniren helfen, um auf dessen Trümmer den Flor des ihrigen zu bauen. Er klagte noch überdies über vielfältigen Schaden, den die Engländer in Moskau, Grönland, und in mehreren Gegenden, durch

durch Zuthun der unserigen erlitten hätten, und schätzte den Werth dieses Schadens auf ungeheure Summen.

Man erklärte in seinem Namen den holländischen Gesandten, daß die Oberherrschaft zur See den Engländern gehörte: und daß diese Nation es nie zugeben würde, daß die Holländer eine Flotte unterhielten, die ihr diese Oberherrschaft streitig machen könnte.

Man hat gar nicht nöthig einer der scharfsichtigsten zu seyn, um zu begreifen, was diese trotzige Sprache vor Absichten zum Grunde hätte. Die feindseligen Handlungen und die Kriegszurüstungen der Engländer, verriethen dieselben deutlich genug; denn die Engländer hatten bereits schon über zweyhundert holländische Kaufferteyschiffe genommen. Die Staaten von Holland gebrauchten die größte Mäßigkeit, und dachten immer noch, die Sache durch den Weg gütlicher Unterhandlungen zu schlichten. Da sie aber durch diese (man muß es sagen) Saumseligkeit nichts ausrichten konnten, so entschlossen sie sich endlich zum Kriege. Hätte der Staat ein Oberhaupt und seine alten Soldaten noch gehabt; so wäre dieser Krieg entweder nie entstanden; oder hätte doch ganz gewiß kein so schimpfliches Ende genommen. Außer dem Schiffs- und Waarenverluste, außer den Summen, die man Cromwel geben, und außer der Akte der Seefahrt, die man genehmigen mußte: verlor der Staat in zwey Jahren alle die Achtung, die er sich seit achtzig langen Jahren her bey auswärtigen Mächten zu erwerben gewust hatte.

Und die Republik muste sehr froh seyn, daß sie den Frieden nur noch so theuer erkaufen konnte, weil sie sich sonst genöthiget gesehen hätte, den Krieg ohne Oberhaupt gegen die damals schon sehr ansehnliche Seemacht der Engländer fortzuführen, welche ein Mann, wie Cromwel war, in diesem Zeitpukte ganz willkührlich regierte. Man kann noch dabey fügen, daß Cromwel sich des Hasses meisterlich zu seinen Absichten zu bedienen wuste, den einige gegen die staathalterliche Regierung, und gegen das Haus von Oranien im Herzen trugen. Und man glaubt allgemein, daß Cromwel als ein Feind des königlichen Stammes, auch deswegen aus Haß gegen Wilhelm III., die Ausschließung dieses Prinzen von den väterlichen Würden, sich vorzüglich ausbedungen habe *). Daß diese Ausschließung dem Friedensvertrage einverleibt wurde, ist gewiß. Aber Cromwel, ein viel zu feiner Kof, um nicht aus jedem Umstande Vortheil zu ziehen; und der da wuste, daß de Witt und dessen Anhänger wünschten, daß er diese Ausschließung lieber zu einer Bedingung, als zu einer positiven Forderung machte; benahm sich nicht anders, als wenn er den Prinzen von Oranien nur seiner Verachtung werth hielte. Da ich, sagte er, den König von England nicht einmal in Betrachtung zog, warum sollte ich diesen Prinzen fürchten, der nur noch ein Kind ist. Man muste ihn also noch gewissermaßen bitten, die Ausschliessung des

*) Memoires de GUICHE. Introduct. Vaderl. Hist. Th. XII. S. 231. Nut der stadh. Reeg. S. 47.

des Prinzen von der Regierung befördern zu helfen, und ihm diese Gunst um die Bewilligung solcher Dinge abkaufen, deren traurige Folgen unserer Handelschaft und Seefahrt den ersten tödlichen Stoß gaben.

Er benahm sich übrigens, als wenn ihm diese Bedingung sauer würde; und es ist bekannt genug, wie dieselbe durch einen heimlichen Vertrag mit Holland durchgesetzt, und wie dieser Vertrag nachher im Jahr 1667 die Grundlage zu dem sogenannten ewigen Edikte wurde, Kraft dessen die staathalterliche Würde auf ewig aufgehoben seyn sollte [24]). Noch stärker fühlte man den Mangel des Einflusses der staathalterlichen Würde in dem Kriege, welchen der Bischof von Münster gegen die Republik erhob, und der durch den Angriff Ludwigs XIV. noch wichtiger wurde, indem dieser Angriff das Vaterland auf den Rand seines Verderbens hinführte. Hätte der Freystaat einen Staathalter gehabt; so würde vielleicht Bernhard van Galen nie haben daran denken dürfen, je die Waffen gegen denselben zu führen. Und wäre nur bey allen diesen Umständen die Kriegsmacht nicht in einer gar so elenden Verfassung gewesen; und hätte nur ein einziger tüchtiger Mann an der Spitze des Staats gestanden! wären die guten Ermahnungen Wilhelms II., nicht so leichtsinnig in den Wind geschlagen worden, und hätte dieser Fürst sein Leben erhalten; so dürfte Ludwig XIV.

24) Man sehe die Schriftsteller der Vaterländischen Geschichte der Holländer.

mit seiner großen Armee vielleicht wohl einige Vortheile auf dem Gebiete der Republik errungen haben; aber nie hätte er den größten Theil derselben mit einer so erstaunlichen Geschwindigkeit in seine Gewalt bekommen können, welche diejenigen, so die einzige Ursache zu dieser Staatsentkräftung gewesen waren, allerdings schon vor dem französischen Joche erzittern machte [25]). Wer gesunde Vernunft hat, kann hierüber nicht anders denken, wenn man erwäget, wie schnell nach der Erhebung **Wilhelms III.** (dessen Wiedereinsetzung in die staathalterliche Würde, die allgemeine Noth des bedrängten Vaterlandes nur zu laut predigte), die Fortschritte der französischen Waffen gehemmt, und wie bald **Ludwig** die Bahn seiner Siege nebst allen seinen gemachten Eroberungen zu verlassen gezungen wurde, obschon **Wilhelm III.** nur einen sehr kleinen Heerhaufen, der noch überdies aus lauter ungeübten Leuten, und mehrentheils aus Rekruten bestand, der Armee des französischen Monarchen entgegen zu setzen hatte. Gewiß ein merkwürdiges Denkmal und ein vollgültiger Beweiß, wie heilsam und segenvoll jederzeit die Staathalterliche Würde für das wahre Wohl unsers Vaterlandes gewesen sey!

Allem Ansehen nach war es damals um die Republik geschehen, wenn das Volk nicht die Wiedereinsetzung der Staathalter gefordert hätte. Jeder andere Feldherr, den in dieser Lage die Staaten etwa auch hätten anstellen wollen, der aber von der Lang-

[25]) Memoires de GUICHE.

Langsamkeit und Unzuverläßigkeit ihrer Berathschlagungen hätte abhängen müssen, und wenn er der gröste Held und der erfahrendste Mann gewesen wäre, würde doch nie im Stande gewesen seyn, seine Truppen gehörig zu üben; und mit alle dem Gewicht, alle der Heimlichkeit und Schnelle einen so kräftigen Widerstand zu thun, als die Größe der Macht eines Feindes erforderte, der uns beinahe schon besieget hatte.

Das Gewicht der staathalterlichen Macht im Kriege, kann man am besten aus dem Betragen des Prinzen Friedrichs Heinrichs ersehen, als dieser Herzogenbusch belagerte. Die vereinigten spanischen und kaiserlichen Truppen hatten Amersfurt erobert und Utrecht belagert. Die Staaten von Holland schickten Abgesandte an Prinz Friedrich Heinrich mit dem Auftrage, er solle die Belagerung aufheben und dem Feinde zu Leibe gehen. Ein bloßer Feldherr würde diesen Befehlen augenblicklich nachgekommen seyn. Friedrich Heinrich aber, der zugleich Staathalter war, ließ den Kriegsrath, den er von seiner Absicht hatte benachrichtigen lassen, zusammen berufen, und ließ die Abgesandten gleichfalls in demselben eintreten; und hier hörten dieselben, daß der Kriegsrath der Meinung sey, die Belagerung vor Herzogenbusch fortzusetzen. Hierauf ersuchte der Prinz die Abgesandten, daß sie bey ihrer Zurückkunft in den Haag den Staaten hinterbringen sollten: „er würde in wenigen Tagen dem Feinde eine „so große Beschäftigung machen, daß sie ihn länger „zu fürchten keine Ursache mehr haben sollten".

Der Fürst nemlich hatte durch heimliche Kundschafter erfahren, daß zu Weßel ein Bollwerk größtentheils eingestürzt und die Bresche ziemlich beträchlich wäre. Da dieser Ort dreyßig Meilen von seinem Lager entfernt war, so konnte er denken, daß die Feinde von dem nichts muthmaßen würden, was er vorhatte. Er stellte einen erfahrnen Obersten an die Spitze von 6000 Mann Fußvolk und 2000 Mann Reuterey, welcher noch dieselbe Nacht mit diesem Corps aufbrechen muste. Zehn Tage darauf lief die Nachricht ein, daß Weßel überrumpelt, daß die Magazine, die Bagage, das Grobegeschütz nebst allem Kriegsvorrath in der Festung erobert, und die Besatzung zu Kriegsgefangenen gemacht worden sey. Dies Zwang den Feind die Belagerung Utrechts aufzuheben, und sich mit einem großen Verluste bis nach Maßtricht zurückzuziehen. Gewiß konnte kein Feldherr einen solchen Meisterstreich spielen, der von den langsamen Bewegungen eines Staatsraths, dessen Einsichten in Kriegssachen nicht immer die größten sind, abgehangen hätte; und der Dienst den hier der Prinz dem Vaterlande leistete, wäre verlohren gegangen, wenn er sich hätte müssen an die Befehle der Staatenversammlung binden. Der Prinz soll bey dieser Gelegenheit zu dem Grafen d'Estrades, dem er diesen Vorfall erzählte, gesagt haben, was einst Eugenius in dem spanischen Succeßionskriege zu einem seiner Freunde sagte: „Wenn Alexander gezwungen gewesen wäre, seine „Entwürfe nicht eher auszuführen, bis dieselben durch „Abgesandte ins Lager genehmiget worden wären;

„er

„er würde gewiß in seinen Eroberungen nicht halb „so weit gekommen seyn, und sie mit ungleich wenni„ger Schnelligkeit haben verrichten können".

In dem Kriege des Jahres 1741 befand sich der Staat beinahe wieder in der nemlichen Ohnmächtigkeit, wie im Jahr 1672, da uns Ludwig XIV. überfiel. Nur dieser Unterschied fand sich, daß man damals eine gute Seemacht hatte, die in dem letzten Kriege fast ganz fehlte. Ein Staathalter würde vielleicht die Gränze nach Frankreich zu, gegen eine Armee, nicht zu decken im Stande gewesen seyn, welche gegen die der Feinde so klein war, und an deren Spitze ein Moritz von Sachsen stand. Ein Staathalter aber würde sie ganz gewiß weit besser vertheidiget, und die Unpartheylichkeit weit mehr in Betracht gekommen seyn, was dem Lande zuverläßig viele gute Dienste geleistet haben würde.

Ausser diesen vielen Gründen für die Nothwendigkeit der staathalterlichen Würde ist noch einer, welcher aus unserer ursprüglichen Regierungsform, wie dieselbe unter den fränkischen Fürsten war, von selbst entstehet. Wenn man die Staatsverwaltung der Franken untersuchet: so findet man alle Verrichtungen und Expeditionen einem Oberhaupt aufgetragen. Es war der Graf oder dessen Stellvertreter, er mochte nun übrigens Amtmann, Drost oder Schultheis genennt werden, der die Rechtspflege versahe. Die Aufsicht über die Dämme, und über alles was hierzu gehörte, hatte der Teichgrafe. Die Büsche und das hierhergehörende hatten ihre Förster und Waldmeister. Und die Klöster

hielten sich ihren Sachwalter, der ihre Rechte und Gerechtsamen wahrnehmen muste. Mit einem Wort, jede öffentliche Verwaltung hieng von der Autorität eines Oberhaupts ab. Da waren Grafschaften und Untergrafschaften, oder Aufsichten und Unteraufsichten. Jedes von deren Oberhäuptern hatte unter verschiedene Benennungen seine Leute, die seine Rathsherren ausmachten, und deren Meynung er in vielen Dingen genöthiget war zu befolgen. Aber ohngeacht ein solches Oberhaupt seine ihm zugeordneten Räthe hatte, so kam es doch mit der Zeit so weit, daß diesen, ausser dem Namen, von ihrer Gewalt nicht vielmehr übrig blieb, und die blaße Willkühr der Obergrafen ihre Richtschnur wurde. Da nun alle kleinere Theile der öffentlichen Staatsverwaltung, schon ihre Grafen oder Oberaufseher hatten: wie will man sich denn einbilden, daß die Verwaltung und Regierung des Ganzen, allein eines Oberhauptes entbehren könne?

Die Nothwendigkeit eines solchen erhellet auch noch aus der willkührlichen Eigenmacht, welcher sich die Amtleute, Schultheißen und Drosten manchmal annaßen. Die höchste Obrigkeit giebt Gesetze unter Bedrohung der Bestrafung im Uebertretungsfalle. Wer muß dieser Gesetze Kraft erhalten? wer die Frevler dagegen strafen? die Amtleute, Schultheißen und Drosten. Wenn nun aber einer dieser Justizbedienten diese seine Pflicht vernachläßiget? wenn er die Gesetze nicht in Ausübung bringt, oder sie wohl gar partheyisch ausübet, was hat man dann für Mittel gegen solche Fälle? zum Beyspiel; der

Sou-

Souvrain verbietet das Hausieren und Herumlaufen mit allerley kurzen Waaren, weil dies den Kramladen so vielen Abbruch thut: und verbietet dieses besonders unter der Kirchzeit. Man drückt aber dem Drosten etwas in die Hand; und — dieser erlaubt nun beydes. Welche Macht soll ihm nun diesen Unfug verweisen und bestrafen? Und wenn solche Mißbräuche und mehrere dergleichen gewissenlose Justizverwaltungen in weit wichtigern Dingen unter diesen Beamten einreissen, wer soll sie denn im Zaume halten, wennman ihnen ihr Oberhaupt nimmt? [25])

Je mehr man die Geschichte unseres Vaterlandes mit Aufmerksamkeit durchliest: desto mehr wird man überzeugt, daß sein wahres Wohl und Glück genau an die staathalterliche Regierung gebunden ist. Daß die Dauer dieser Würde das Band der Union, und das einzige Mittel ist, Partheyen und Trennungen des Ganzen wo nicht völlig zu verhindern, sie aber doch wenigstens zu mäßigen, und die Union in ihrer Kraft so viel als möglich aufrecht zu erhalten.

Durch den Einfluß der staathalterlichen Gewalt wurde die Grundlage zu der Republik gelegt; das erste und vornehmste Staatsgrundgesetz gemacht; die Grösse, die Macht und das Ansehen des Vaterlandes vermehret; dessen Verfall nach dem Jahr 1672 verhindert, sein voriger Wohlstand wieder hergestellt; und nun erst wieder kürzlich durch den Vater unsers jetzigem Staathalters beynahe vom Verderben errettet. Wenn so viele, so wichtige Thatsachen

[25]) Nat der Stadh. Reeger. S. 96. u. f. 107. u. f.

sachen, deren uns die Geschichte unserer Republik eine ganze Menge liefert, von der Nothwendigkeit der staathalterlichen Regierung auch noch nicht überzeugten, so würden es die traurigen Schicksale unseres Vaterlandes gewiß thun müssen, welche das Vaterland und die Freyheit seiner Bürger, schon so manchmal bis an den Rand ihres Unterganges gebracht haben.

Die Nothwendigkeit der Eintracht bewegte die Stifter der Union zur Einsetzung der staathalterlichen Macht. Diese wusten wohl, daß, im Fall entstandener Mißhelligkeiten, eine einseitige Obergewalt die besten Dienste zu deren Wiederausgleichung thun, und am ersten die Mängel einer vielköpfigen Regierung verhindern und heben könne. Und wahrlich, wenn man die Sache wohl erwägt: welche Regierungsform wäre denn mehr gegen Eigenmacht und Willkühr gesichert, und geschickter, aller Herzen Eintracht stärker zu bewirken, als die, in welcher den Repräsentanten der Nation gesagt wird: „besorget „die Geschäfte des Staats mit Einigkeit und „Weisheit; und ruft mich zu Hülfe, wenn „ihr unter einander nicht mehr fortkommen „könnet". Hierauf laufen die Bedingungen der Union zu Utrecht in Bezug auf dem Staathalter ohngefehr hinaus. Man hat aus Noth im Jahr 1672 Zuflucht zu diesem Hülfsmittel genommen, und die vernichtete staathalterliche Macht wieder hergestellt. Aus Noth nahm man im Jahr 1747 zum zweytenmahl seine Zuflucht zu dem nehmlichen Mittel; und hielte es vor dienlich, die staathalterliche Würde erblich zu machen, damit der Staat ein für

alle

alle mahl gesichert wäre, nie mehr in eine Oberhauptlose Regierung zu versinken; und nie mehr eines Theils seiner Regierungsform beraubet zu werden, auf dem seine Sicherheit und Festigkeit allein mit Zuversicht ruhen könne. Die Worte, welche Prinz Wilhelm I. einst zu seinem Sohn gesagt haben soll, sind kräftig und schön.

„Ich befehle Euch vor allen Dingen, das Interesse des Staats und die Union von Utrecht, nie „aus dem Auge zu verlieren; die Regierungsform „und die Staatsgesetze sorgfältig zu erhalten; die „Privilegien und Vorrechte der Städte nie zu kränken; ihnen allezeit als Freund und Erster des „Staats, ein sanfter Schiedsrichter in ihren Mißhelligkeiten zu seyn, ohne daß eure Macht weder „den Städten noch dem Volke zu Argwohn Anlaß „gebe. Nie anders als auf den Fuß eines Staathalters und eines Feldobersten zu Werke zu gehen; „und vor allen Dingen die Bündnisse mit den Königen von Frankreich und Engelland getreu zu unterhalten [27])".

Ich hielte davor, mich über die staathalterliche Würde mit Beziehung auf die Staatsverfassung der Republik etwas weitläuftiger erklären zu müssen, weil ich glaube: daß der innerlichen Ruhe eines Landes sehr viel daran gelegen ist, welchen Begriff sich der gemeine Mann von der Regierungsform des Staats, und von der grössern oder geringern Güte derselben

macha

[27]) Brieven enz. van den Graaf D'Estrades.

mache. Das Volk ist gemeiniglich nicht jenes Vernunftlose Thier, wie einige wollen, welches nur mit der Peitsche bezähmt seyn will, und kaum einer Achtung werth ist. Ausserdem daß ein solches Bild vom Menschen gegen die sittlichen Pflichten desselben läuft: so hat auch Gott dem geringsten unter dem Volk ein so gutes Recht auf einen stillen Genuß des Lebens, den er sich durch Fleiß und Arbeit erwerben kann, gegeben: als dem mächtigsten Monarchen der Erde. Und ich darf wohl sagen, daß ein so häßliches Bild unserem niederländischen Volke am allerwenigsten ähnlich sey. Unsere Landsart ist durchgängig nicht ungeneigt, dasjenige bereitwillig aufzubringen, was zu der Unterhaltung des Landes nöthig ist. Die etwanige Hartnäckigkeit des Pöbels kommt meist daher: daß er befürchtet, das Geld so er aufbringt, möchte vielleicht zu andern Dingen verwendet werden, als dessen eigentliche Bestimmung erfordert. Nichts macht das Volk williger zu Abgaben, nichts erhält es mehr in einer gehorsamen Unterwürfigkeit; als seine Ueberzeugung von der Güte der Staatsverwaltung und der Regierung. Da es demnach für die vereinigten Niederländer keine gleichgültige Sache ist: ob die staathalterliche Macht und Würde dem Vaterlande unnütz, schädlich und verderblich: oder nützlich, heilsam und unentbehrlich sey? weil das Interesse des Handels und der Seefahrt, schlechterdings nach der weisesten und besten Regierungsform der sieben Provinzen streben muß, so habe ich diesen Gegenstand unmöglich anders als gründlich untersuchen dürfen.

So

So überzeugt ich übrigens bin, daß unsere Regierungsform die staathalterliche Obergewalt nicht entbehren könne, ohne das Vaterland seinem völligen Verderben und seinem gänzlichen Untergange blos zu stellen; wie stark und unwidersprechlich die Gründe auch seyn mögen, die dieses beweisen: so finden sich doch Menschen, welche diese Würde für überflüßig, unnütz, ja selbst für schädlich halten; welche, was noch mehr ist, alle diejenigen, die den Werth und die Wohlthat der staathalterlichen Regierung anerkennen, vor schlechte Bürger ansehen, sie vor landsverderbliche Schmeichler ausschreyen, und überall als unwissende, ausgeartete Holländer, als dumme, boshafte Menschen, und als Fuchsschwanzstreicher der Monarchen abschildern [28]). Man könnte freylich in dem nemlichen Ton gegen die Lästerer der staathalterlichen Würde laut werden, und sie so mit gleicher Münze bezahlen; aber bey Wahrheitsuntersuchungen, und, „wenn es einem anders noch um Wahrheit zu thun ist", wenn uns eine unabsichtliche Neigung antreibt, nicht nur allein Wahrheit zu suchen, sondern die gefundene auch unverfälscht und lauter nach der Fülle aller unserer Kräfte zu verkündigen und zu vertheidigen! dann — verachtet man mit Abscheu eine solche Art ohnmächtiger Waffen, die sich nur für Matrosen und Fischweiber schicken. Ich für meinen Theil, halte mich also lediglich an die Gründe, die man gegen die staathalterli-

[28]) Anwysing der heilsame politieke gronden, enz. in de Voorreden; en hier en daar in het werk zelf.

terliche Würde vorbringt, und nehme mir die Freyheit, sie etwas schärfer durchzuwägen. Die hitzigsten Widersacher der staathalterlichen Regierung haben behauptet, die Republick selbst könne an und für sich eines Staathalters ganz füglich entbehren, und die Regierung der einzelnen Provinzen gleichfalls ohne ein gemeinschaftliches Oberhaupt bestritten werden. Es wäre also überflüßig und gefährlich, über sich selbst einen Herren zu setzen, welcher, im Fall er seine Gewalt mißbrauchen sollte, die allgemeine bürgerliche Freyheit beeinträchtigen, und — um es nur mit einem Worte zu sagen: ein zweyter Philipp werden könnte. Man hat nicht unterlassen, die Bestrafung Oldenbarnevelds und die Schicksale, welche de Groot und Oldenbarnevelds Anhang erfuhr, als ein Beyspiel anzuführen, was man alles von einem Staathalter zu befürchten habe; und welches alles die Unternehmung Wilhelms des zweiten auf Amsterdam noch mehr bewieß. Man hat endlich noch verschiedene Handlungen der Staathalter angeführet, um zu beweisen, daß die staathalterliche Regierung sehr gefährlich wäre, und daß, wenn auch dieselbe in einigen Fällen Nutzen hätte, dieser doch nicht den Nachtheil aufwäge, welcher aus derselben entstehen könnte. Selbst der Herr Rathspensionär van Slingeland — so sehr er auch von dem Mangel eines Einflusses bey unserer Regierungsform überzeugt war, welcher die Eintracht der Glieder bewirken, die Einigkeit in den Provinzen erhalten, und die Republik für ihrem Verfalle bewahren könnte, — war der Meynung, daß diese wohlthätige Kraft gefun-

den

ben werden könnte, ohne eines hervorragenden Oberhaupts nöthig zu haben, und dieses müßte auch der Wunsch und die Bemühung jedes wahren Patrioten seyn, wie er sich ausdrückt.

Da nun bey solchen Streitfragen die Partheyen meistentheils nicht sehr geneigt sind, die Gründe pro und contra scharfsinnig zu überwägen, und da es dem Menschen nicht gegeben ist, eine so hohe Stufe der Vollkommenheit zu erreichen, die ihn für allen Fehlern bewahrte, und gegen den Einfluß schützte, welchen unsere Leidenschaften auf unsere Begriffe und Neigungen haben; da überdies eine Regierung, so vollkommen sie auch sey, jederzeit ihre Schwächen hat; so ist es freylich nicht zu verwundern, daß man auch selbst die staathalterliche Regierung verschrieen, und Fehler mancher Art an derselben ausgefunden hat. Ja, es würde so gar ein Wunder seyn, wenn man nie etwas über dieselbe zu sagen gehabt hätte. Was man nun überhaupt hierauf antworten kann, ist: daß hienieden unter dem Monde alles seine Fehler und Mängel habe, und daß daher ein Verzeichniß der Fehler einer staathalterlichen Regierung nichts besonders beweise. Man sollte den Nachtheil, welcher aus den Gebrechen derselben gefolgert wird, gar füglich mit demjenigen widerlegen können, was Cicero bey einer andern Gelegenheit sagt: „Ohne diesen Nachtheil würdet ihr des Vortheils entbehren, den ihr daraus ziehet.“ [a]) Hier ist aber

[a]) Sed bonum quod est quaesitum in ea, sine isto malo non haberemus. CICERO de leg. L. II. C. X.

aber gar nicht die Frage, ob die staathalterliche oder die staathalterlose Regierung Fehlern und Mängeln unterworfen? sondern welche von diesen beyden die Beste, und für die Verfassung der sieben vereinigten Provinzen die tauglichste und brauchbarste sey; und welche also von beyden dem Vaterlande die wichtigsten Dienste leisten könne? Will man nun ohne Vorurtheil gewissenhaft untersuchen, was einer Republik nützlich und nöthig ist, so muß man alles, was Einfluß aufs allgemeine Wohl haben kann, in scharfen Anschlag bringen, alle Vortheile und Nachtheile wohl überwägen, das Gute und Böse genau untersuchen, und nach dem Resultate einer solchen gewissenhaften Untersuchung, diejenige Parthey nehmen, welche den wenigsten Mängeln ausgesetzt und von welcher der größte Nutzen zu hoffen zu seyn scheint. Es ziemt sich vor allen Dingen, daß man sich bey einer solchen Untersuchung hüte, dieser oder jener Regierungsform Fehler vorzurücken, die man eben so groß und eben so mannichfaltig in derjenigen finden könnte, der man etwa den Vorzug gebe. Wir wollen es nun nach diesen Regeln einmal versuchen, die Fehler der staathalterlichen Regierung auszuspähen. Und so sehr ich wünschte, hiebey alle besondere Fälle, so viel als möglich vermeiden zu können; so sehe ich mich doch gezwungen, von dem traurigen Schicksal eines Oldenbarnevelds und der Gebrüder de Witt etwas weniges zu sagen, weil diese zwey Vorfälle, benebst dem Anmarsche gegen Amsterdam im Jahr 1650 jederzeit für die größten und gründlichsten Kla-

gen

gen angesehen worden sind, die man gegen die staathalterliche Regierung erheben könne und müsse.

Man bezichtiget Prinz Moritz, daß er seine Macht und seinen Einfluß gemißbraucht habe. Diesen nemlichen Vorwurf macht man auch Oldenbarneveld. Beyde große Männer [20]) konnten freylich auch immer ihre Schwächen haben. Wilhelm I. beförderte Oldenbarneveld an das Staatsruder, und dieser sorgte seiner Seits dafür, daß Moriz an die Spitze der holländischen Armee gestellet wurde, damit er nicht nöthig hätte von Leicester abzuhängen [21]).

Unglücklicherweise entstand Staatseifersucht zwischen diesen zwey Häuptern der Republik. Oldenbarneveld hat sich vielleicht vor dem Staathalter nicht tief genug gebückt; und der Staathalter äusserte vielleicht zu viel Empfindlichkeit hierüber. Einer von beyden muste fallen, und dies Schicksal traf Oldenbarneveld, so wie es wahrscheinlicherweise Prinz Moriz würde getroffen haben, wenn dessen Anhang nicht die Oberhand gehabt hätte. Der wahre Grund der Mißhelligkeit zwischen Prinz Moriz und Oldenbarneveld ist, so viel ich weiß, nie ganz genau bekannt geworden. Unsere Geschichtschreiber lassen uns hierüber im Irrthum; vermuthlich, weil sie selbst nichts Bestimmtes davon wusten, und deswegen am liebsten darüber hinschlüpften. Allein, wenn es

[20]) Siehe die holländischen Geschichtschreiber.

[21]) Herr Rathpensionär van Slingeland sagt auch: daß die Staaten von Holland Prinz Moriz zum Admiral von Holland machten, um die Engländer von der Regierung ihrer Admiralitätssachen zu entfernen.

es wahr ist: daß Oldenbarneveld immer eine Begierde gehabt hat, die Republik unter gewissen Bedingungen an die Krone Frankreich zu knüpfen, und sich hierüber ohne Vorwissen des Prinzen Moriz in wirkliche Verhandlungen eingelassen hat, wie man dies bey einigen Schriftstellern findet [32]): so braucht man sich über diese Mißhelligkeiten nicht sehr zu verwundern. Und hieraus könnte man sich auch die Ursache ziemlich erklären, warum Frankreich sich des Oldenbarnevelds so nachdrücklich annahm, indes England für den Prinzen Moriz war.

Der Fall mit Amsterdam gehöret bey genauer Betrachtung eher unter die Sachen von Partheysucht und verschiedener Gesinnungen, als unter die Rubrik eigener, vorausbestimmter Entschlüsse. Wer unsere vaterländische Geschichte nur einigermaßen kennt, der weiß, daß die Staatsglieder nicht einig waren, ob man mit Spanien einen besondern einseitigen Frieden machen sollte oder nicht? da war nun viel dafür, und viel dagegen zu erinnern. Amsterdam drang am meisten darauf, vielleicht aus Furcht, daß, wenn Antwerpen in die Gewalt der Republik käme, die Generalität schon einen Platz haben mögte, dessen sie sich gegen die Uebermacht, welche Amsterdam nach und nach erhielt, und die man leicht mißbrauchen konnte, nicht allein zum Nachtheil der übrigen Städte Hollands, sondern auch der andern Provinzen, würde haben bedienen können. Es ent-

32) Memoires Secrets tirés des Archives des Souverains de l'Europe. Mercure de Vittorio Siri.

entstand ferner Mißhelligkeit über das mehr oder weniger Abdanken des Kriegsvolks; bey welcher Gelegenheit sich die Stadt Amsterdam, mit noch einigen Gliedern von Holland, gegen die andern sechs Provinzen, und gegen die Mehrheit von Holland selbst auflehnte. Die sechs Provinzen glaubten das Zwangsrecht gegen Amsterdam zu haben, nicht, wie dieses einige uns beschreiben wollten: als maßten sich die übrigen Provinzen eine Oberherrschaft über diese Stadt an; sondern sie verstanden hierunter lediglich ein Recht, was ein Bundsgenosse gegen den andern hätte und ausüben könne, wenn man die Pflichten vernachlässiget, die man Kraft der Bundsgenossenschaft erfüllen muß [33]). Prinz Wilhelm II., bevollmächtiget durch die sechs Provinzen, hat also auf diesem Zuge nichts weiter gethan, als was ein Superintendenz-Collegium auch würde gethan haben, welches der Herr van Slingeland für die Erhaltung der Republik so nothwendig hielte. Eine von folgenden Maximen muß in dergleichen Streitfällen doch immer zu einer Regel angenommen werden, „entweder, daß man ein Staatsmitglied „auch durch Zwang zur Erfüllung derjenigen Pflich„ten, welche die andern Mitglieder ihm obzuliegen „vermeinen, anhalten dürfe: oder, daß jedes Mit„glied insbesondere seine Schuldigkeit thun könne, „oder nicht; je nachdem es sich hierzu für verpflichtet „hält, oder nicht". Die erste ist freylich bedenklich, und deren Ausübung gewiß mancherley Verdrießlich-

[33]) HUGO de GROOT Verantwoording.

keiten ausgesetzt. Aber die zweyte ist selbst nach den Begriffen des Rathspensionärs van Slingeland äusserst böse und nachtheilig [34]). Da nun die Stadt Amsterdam sich nicht zum Ziel legen wollte, und gegen die Meinungen der Nebenmitglieder ihrer eigenen Provinz, so wie nicht weniger auch der übrigen Provinzen, ihren Vorsatz täglich nach ihrem eigenen Kopfe durchsetzte: was blieb da wohl zu thun übrig? entweder zu dulden, daß sich jede Stadt des Rechts anmaßte, um bey dem Abdanken oder Beybehalten der Soldaten nach ihrem eigenen Begriffe handeln zu können? oder der Stadt Amsterdam, selbst auch durch Zwang einen so gefährlichen Schritt für die Republik zu verwehren? Alle Zwangsmittel sind bey dem ersten Anblick gehässig, so vorsichtig man sie auch immer anwende; und vorzüglich dann, wann sie unter Bundsgenossen vorgefallen. Es ist daher nicht zu verwundern, daß der Zug Wilhelms II. den Pöbel erhitzte, und daß nach seinem Tode das Andenken dieses Fürsten wegen demselben gelästert wurde. Wenn man aber die Sache kaltblütig und nach Gründen, von Recht und Billigkeit überwägt; und wenn man nicht das Vorurtheil hat, daß eine ganze Republik vor den Begriffen einer einzigen Stadt sich beugen müsse; denn siehet dieser Vorfall ganz anders aus [35]). „Es giebt

„sonst

[34]) Discours over de Constitutie der Vergadering van de Hoogmogende Heeren Staaten Generaal &c.

[35]) Auf diese sonderbare Ereigniß, hat man nun ohnlängst mit vielem Lerm in einem Büchel, betittelt: het Politiek Systema van de Regering van Amsterdam

„sonst noch sehr natürliche Verbindungen und Gesell-
„schaften, deren einige ein ganzes Volk, andere
„aber nur einzelne Personen betreffen. Und diese
„beziehen sich entweder wieder nur auf eine einzige
„Nation, oder auf verschiedene Völker unter einan-
„der. Darin kommen sie aber alle überein: daß in
„Dingen, wegen welchen sie sich hauptsächlich
„verbanden, der ganze Körper der Gesellschaft,
„oder deren gröster Theil aus Rücksicht des
„allgemeinen Bestens, die einzelnen Glieder
„die zu einer solchen Verbindung gehören,
„überwäge, und zu ihrer Schuldigkeit ver-
„pflichte. Denn, man muß schlechterdings vor-
„aussetzen: daß diejenigen, die sich mit einander zu
„einerley Verbindung verstehen, des Vorsatzes sind,
„daß die Sachen und Geschäfte dieser Verbindung ih-
„ren gehörigen Lauf haben, und zum allgemeinen Be-
„sten der Mitglieder ausgeführet werden sollen. Es
„streitet daher offenbar mit aller Billigkeit: daß
„die Mehrheit der Stimmen, sich nach der Min-
„derheit derselben richten müsse. Daher ganz na-
„türlicherweise der gröste Theil das Recht über das
„Ganze solcher Gesellschaften hat, in sofern keine
„ausdrückliche Gesetze und Verträge hierüber etwas
„anders bestimmen [76])". Ist dieses überhaupt wahr,

dam in zyn waar taglicht voorgesteld &c., das Betragen der amsterdamschen Regierung gebilliget und vertheidiget.

[76]) So spricht HUGO GROTIUS de I. B. et P. Lib. II. C. V. §. 17. Item man lese auch andere Schriftsteller über Natur und Völkerrecht.

dann ist es in Bezug auf unsere Republik ganz unwiderſprechlich, besonders in solchen Fällen, in welchen die Mehrheit noch durch die staathalterliche Meinung unterstützt wird. Und unter diesen Umständen geziemte sich es nun wohl, daß sich die Minderheit nach der Mehrheit richtete. Wollte man auf diesen Fuß eine Grundregel des allgemeinen Rechts in unser besonderes Staatsrecht aufnehmen, wie vielen Verdrießlichkeiten würde man in der Regierung unserer Republik nicht vorkommen; wie viele Zwistigkeiten nicht verhindern, und wie mancherley traurige Folgen derselben nicht vermeiden?

Wenn man nun bedenkt: daß die übrigen sechs Provinzen nach Rechtsgründen, die durch die Autorität unsers Huge de Groot noch ein großes Gewicht erhalten, einsahen: daß sie sich vor Amsterdam nicht beugen müsten; sondern daß es im Gegentheil vielmehr billig wäre, daß diese einzelne Stadt allen ihren übrigen Bundsgenossen nachgäbe: so blieb bey der hartnäckigen Widersetzlichkeit der Stadt Amsterdam freylich nun weiter nichts mehr übrig, als den Weg einzuschlagen, den unser unsterbliche Hugo de Groot in seiner Verantwortung anräth, indem er sagt:

„Es ist wahr, daß die Generalität gegen Pro„vinzen, welche die Union verachten, ein Zwangs„recht habe. Und dieses Recht fließet aus der na„türlichen Freyheit aller gekränkten Souverainen, „nicht aber aus Obergewalt, u. s. w.“

Wenn es aber würklich wahr ist, daß die Generalität im Fall der Mehrheit ein solches Recht habe:

so

so hat ja die Generalität durch den Anzug gegen Amsterdam nichts weiter gethan, als ein Recht ausgeübt, daß ihr zukommt, und zu dessen Ausübung der Herr van Slingeland selbst die Einstellung eines eigenen Kollegiums gewünscht hat [37]). Ob man aber ein solches Kollegium zu errichten im Stande seyn würde, welches ohne Oberhaupt dem vorgesetzten Zwecke entspräche, wird sehr zweifelhaft, wenn man die Klage des Landraths beherziget, die man in dessen „Kort Verhaal, hoe de Landraad zyn begin genomen heeft findet: und welche den 21 September im „Jahr 1584 von den Herren Roerda und Verdds, „Namens des Landraths, den Generalstaaten übergeben wurden". Es würde gewiß weit sicherer seyn, daß, im Fall je ein Zwangsmittel nöthig würde, dasselbe lieber von einem Kollegio, dem ein Staathalter vorstände, ausgeübt werden möchte. Die Einsetzung eines solchen Kollegiums ist aber bis hierzu noch immer unterblieben, weil man schlechterdings unter keinem Zwange stehen will.

Ohne zu untersuchen ob geheime Ursachen vorhanden waren, welche die Stadt Amsterdam so hartnäckig machten, oder den Prinzen gegen diese Stadt erbitterten: kann man die Sache selbst gar wohl begreifen. Prinz Willhelm II. konnte völlig überzeugt

37) Diesen Gegenstand habe ich bereits schon vor 25 Jahren auf die nemliche Art betrachtet, wie jetzt, welches meine zwei Werkchen beweisen, die den Titel führen: Zucht van IOHANN DE WITT tot zyn Vaderland. S. 70. u. f. und het Oordeel over den Heeren DE WITT.

zeugt seyn, daß es schädlich wäre, seine Landmacht so sehr zu schwächen, daß man dadurch die Freundschaft Frankreichs verlieren könne; und daß die Republik für sich allein nicht stark genug seyn würde, sich aufrecht zu erhalten. Auf der andern Seite würde es gar nichts fremdes seyn, wenn Amsterdam und noch einige andere Städte Hollands befürchtet hätten, daß der Handel aus Holland sich wieder nach Flandern und Braband ziehen möchte, wenn der Freystaat seine Eroberungen und Besitzungen noch weiter ausbreitete. Und ein so verschiedener Begriff von dem allgemeinen Besten der Republik, kann an und für sich allein schon Ursache genug zu Ereignissen werden, über welche der große Hause ein desto schiefer Urtheil fällt, je weniger er im Stande ist, den wahren Grund derselben gehörig einzusehen.

Wollte man sich übrigens auf besondere Fälle einlassen: so würden wohl die andern Staatsbedienten der Republik so wenig von aller Verantwortung frey seyn, als die Staathalter selbst [38]). Beydes waren Menschen, die einen wie die andern. Und es ist sehr gleichgültig, ob man den Namen eines Staathalters oder eines ersten Staatsdieners trage, wenn man nur die Macht dieser Posten in Händen hat. Alle Menschen, welche in solchen Bedienungen stehen, laufen Gefahr, ihre Macht und sich selbsten öfters zu verkennen, wie schon Aulus Gellius bemerket: „nimis enim perpetuo verum est, cui plus licet, quam par est, semper plus velle, quam licet.“

das

[38]) Siehe Nut der stadhoud. Regering.

das heißt: „wem mehr Macht gegeben ist, als ihm „gebührt, der will immer mehr, als ihm erlaubt ist.“ Ist es nun ausgemacht, daß ein Prinz von Oranien seine Gewalt als Staathalter mißbrauchen, daß er sich durch seinen Einfluß der Stimmen der übrigen Provinzen bemeistern, und so würklich die höchste Gewalt und deren willkührliche Ausübung an sich reissen kann: so ist es auf der andern Seite gewiß nicht weniger wahr, daß die Häupter der Staatsregierung ihre Gewalt eben so gut mißbrauchen, und gerade das nemliche thun können, was man den Staathaltern zur Last legt. Das Volk ist also in einem Falle so wenig, wie in dem andern gesichert. Dies beweisen zwar die Geschichten fremder Nationen auch, aber die Geschichte unsers eigenen Vaterlandes am aller stärksten. [39]) Wie groß war nicht der Einfluß eines **Oldenbarnevelds**, und wie geschickt wußte er sich desselben nicht zu bedienen, um die öffentliche Staatsverwaltung nach seinen Absichten zu lenken? Was hat der Rathspensionär **de Witt** nicht alles unternommen, und auf welche hohe Stufe der Macht wußte er während seiner Epoche seinen Einfluß nicht zu erheben? [40]) Hier muß man noch bemerken, daß, wenn ein Minister der Republik sich einmahl so viel Gewicht zu verschaffen gewußt habe, er, und wenn er die Ehrlichkeit selbst wäre, die Geschäfte des Staats nie so unpartheyisch

39) Reponse aux questions d'un Republicain.

40) Zucht van IAN DE WITT. S. 32 u. f. 100. u. f. Vaderl. Hist. Th. IX. S. 451. XII. XIII. XIV. Memoires de GUICHE.

betreiben könne, als ein Staathalter, dessen eigenes Interesse sich in dem Interesse des Staats verlieret. Man nehme es übrigens wie man will, so wird es doch immer in einer Republik, und vorzüglich in einer Republik wie die unserige ist, ein weit geringeres Uebel bleiben, daß sich ein Staathalter oder ein anderer Minister durch seinen Einfluß von den Rathsbeschlüssen der Regierungsversammlung Meister zu machen wisse: als daß Uneinigkeit herrsche, und dadurch alles in Unordnung und Verwirrung gerathe. Oder will man etwa wohl gar der Meynung jenes Schriftstellers beypflichten, der da behauptet: Misklänge in der Musick wären um so nöthiger, als gewiß man ohne dieselbe das Entzücken der Harmonie nur halb empfinden würde? Und daß eben so die Vollkommenheit einer Republik von der Verschiedenheit der Meynungen, ja gar von der Uneinigkeit der Glieder einer vielköpfigen Regierung abhänge? [41]) Sollte man nicht richtiger unter einer bessern Anwendung dieses Gleichnisses behaupten können, daß — gleichwie man bey einer Musik von verschiedenen Instrumenten nie Harmonie und Wohlklang erreichen würde, wenn nicht Jemand sie durch Angebung eines genauen und bestimmten Zeitmaaßes dirigirte: — man auch eben so wenig in einer Republik ohne Oberhaupt an Friede, Wohl und Eintracht gedenken dürfe, indem es in einem Staate ohne Oberhaupt eben so bunt übereck und verworren, als bey einem vollen Orchester ohne einen dirigirenden Kapellmeister

41) R. H. SCHELII libertas publica.

ter zugehen müste? Solche Asterideen, wie diese des angeführten Schriftstellers sind, widerlegen sich von selbst, ohne daß man Ursache hat, sich die Mühe zu nehmen, ihre Ungereimtheit aufzudecken. Man sehe es sogar als eine ganz besondere Staatsklugheit und Geschicklichkeit an, wenn ein Minister unter den Regierungsmitgliedern verschiedenerley Meynungen zu erhalten, und doch zu verhindern wisse, daß daraus nie offenbare Streitigkeiten und Zwietracht entstehe; und in der That ist es Pflicht, daß sich ein Minister nach den Umständen und Gegenständen richte, mit denen er zu thun hat. Aber für das übrige sehe man sich ja wohl vor, das Betragen eines Mannes leichtsinnig zu bekritteln und zu lästern, der zunächst am Ruder des Staats sitzet.

Die Schritte die er thut, und die Maasregeln die er nimmt, so wunderbar sie uns auch vorkommen mögen, gründen sich auf Ursachen, die Privatleuten undurchschaulich sind, und die äusserst geheim bleiben müssen, um das Beste des Staats um so viel sicherer zu bewirken. Ja selbst dann enthalte man sich noch aller voreiligen schnöden Beurtheilungen solcher Männer, wenn sich dieselben auch gleich manchmahl gezwungen sehen, etwas zu bewilligen, durch das freylich das Privatrecht einzelner Menschen öfters gekränkt werden muß, um etwa einen großen Nachtheil für das allgemeine Staatsinteresse zu verhindern.

Wer sich öfters zu Schiffe befunden hat, der wird gesehen haben, daß der Mann, der am Ruder stehet, seine Augen beständig auf die Flagge richte, und

und sein Ruder nach Maasgabe wende, wie ihm diese den Wind zu erkennen giebt. Man wird sich auch öfters verwundert haben, daß das Schiff nicht selten eine ganz andere Richtung nehme, als es nach unserer Meynung wohl sollte: um an den Ort zu gelangen, wohin man will. Ja, man wird selbst gewahr worden seyn, daß das Schiff sich würklich manchmahl von den bestimmten Orte entferne, statt sich ihm zu nähern, worüber unwissende Reisende dem Schiffer wohl gar oft Vorwürfe machen. Gleiche Bewandniß hat es mit einem Staatsmanne. Damit er dort einlaufe, wohin er bestimmt ist, wendet er seines Schiffes Schnabel nach Maasgabe der Witterung, des Laufes der Winde und der Ströme; und da er genau weiß, wie stark sein Schiff sey, und wie viel es folglich vertragen könne, so handelt er sehr weise, zur Zeit des Sturms den sichersten Lauf zu nehmen, und wäre es auch just nicht immer der nächste. Wir Einwohner sind die Reisenden, die weder Schiff noch Fahrwasser kennen; und wir sollten uns unterstehen, und einen Staatsminister wegen seiner Führung des Staatsruders zu bekritteln und zu lästern? — Ohne Einfluß eines Staathalters oder eines andern Ministers, kann das Staatsschiff eben so wenig sicheren Strich halten, als jedes andere Fahrzeug ohne Steuermann, und folglich ist dieser wohlthätige Einfluß eher eine unumgängliche Erforderniß für das Wohl des Staats, als ein würklicher Fehler desselben.

„Ein Fürst an der Spitze einer Republik, heißt es ferner: ist umringt mit Schmeichlern, die allezeit bereit

bereit sind ihren Eid, den sie dem Staate geleistet haben, ihrem Privatintereſſe aufzuopfern. Sie verderben das Herz des Fürsten, und machen ihn oft zu einer Geißel des Staats„ — Man hat schon lange die Erfahrung gemacht, daß ein Fürst wenig wahre Freunde habe; und daß ein mehr als gemeiner Geist dazu gehöre, wenn man Muth genug haben soll, ihm jederzeit die Wahrheit unverfälscht zu sagen, und ihn seiner würklichen Fehler offenherzig zu erinnern. Das ist alles sehr wahr. Allein sind diese Regierungsmängel nur an den Höfen der Fürsten einheimisch? sind jede andere Oberhäupter eines auch republikanischen Staats weniger von Heuchlern umringt, die begierig nach Staatsbedienungen schnappen? Und sollten von diesen Regenten nicht auch die nemlichen Anmerkungen gelten, die man in Rücksicht auf die staathalterliche Regierung macht? [42]) Findet man wohl auch noch eine Stadt, in welcher Schmeicheley und Fuchsschwänzerey ärger im Schwange giengen, als zu Amsterdam? [43]) Ist wohl

[42]) Sehe Interest van Holland. Anwyſing der heilsaame Politieke, Gronden en Maximen van Holland. Politieke Weegschaal; und andere Bücher dieser Art mehr.

[43]) Man darf das Auge zu Amsterdam nur auf die Ladenfenster einer dasigen Buchhandlung schlagen, und man wird sie voll von salzlosen und niedrigen Dichtereyen finden, die zum Ruhme mancher groſsen Männer gereichen sollen. Die Bücher werden aus der nemlichen Ursache mit Kupfern solcher Personen gezieret; und so getreu auch manchmal das Bild sein Original darstellt, von dem man übrigens nichts Merkwürdiges, ja sonst oft gar nichts sagen kann; als

wohl noch ein Ort in der Welt, in welchem sich die Einwohner sklavischer vor einem Klumpen Goldes beugen, als zu Amsterdam? es sey fern von uns, daß man die Bürger daselbst wegen der Ehrerbiethung und Hochachtung tadeln wollte, die sie ihren Regenten zu erweisen schuldig sind. Dies ist eine preiswürdige Tugend; aber diese Tugend muß ihre rechte Richtung behalten, sonst — wird sie Laster. Zum Beyspiel: die Ehrfurcht, die man einem Burgermeister zu Amsterdam erweiset, ist man auch jedem andern hohen Regierungsmitgliede der Republik schuldig, und vorzüglich dem zeitlichen Herren Staathalter. Oder muß man sich etwa benehmen, als wäre die Republik ihre Wohlfahrt und Erhaltung nur allein diesem oder jenem Regenten einer einzelnen Stadt schuldig, da man doch aus Unwissenheit in solchen Fällen geradezu mit seiner Ehrfurcht an den unrechten Mann kommen kann? Man bezichtiget die Staathalter, daß sie die wichtigsten Staats- und Kriegsbedienungen Ausländern ertheilten; und diese den Eingebornen mehrentheils vorzögen. Man kann nicht leugnen, daß dies ein sehr großer Mißbrauch der höchsten Staatsgewalt sey, und daß man hierdurch verdienstvolle Landeskinder sehr beeinträchtige. Das Oberhaupt am Ruder des Staats, sey, welches es wolle, es handelt immer

als daß er durch blinden übertriebenem Eifer gegen die staathalterliche Regierung sich bekannt gemacht habe. Dafür verdient er nun freilich, als ein verdienstvoller rechtschaffener Vaterländer; und als ein großer Patriot gepriesen zu werden!

immer sehr übel, wenn es zum Dienste des Vaterlandes Fremdlinge wählt, obschon sich unter den Landeskindern Männer befinden, welche gleiche Geschicklichkeit besitzen. Aber trift ein solcher Vorwurf nur allein die Staathalter von Holland? und sollten auch diese Prinzen Staathalter zu solchen Klagen gegründete Ursache gegeben haben, sind die übrigen Regierungsmitglieder wohl von solchen Handlungen immer gänzlich frey? Der General **Würts** und der Fürst von **Waldek** — um von tausend andern nichts zu sagen — sind keine Landeskinder. Und da man vor der Erhebung der Prinzen, **Wilhelms III.** und **Wilhelms IV.** zu Staathaltern, die Kriegschargen vergeben muste, wie viele Fremdlinge hat man da diesen Prinzen nicht vorgezogen, obschon sie von allen Staatsmitgliedern das größte Interesse in des Vaterlandes Wohl hatten, obschon sie herzlich geneigt waren, dem Vaterlande treu zu dienen; und obschon sie die größten Geschicklichkeiten besaßen, es beschützen und aufrecht erhalten zu können?

Man sagt, ein Staathalter könne einer Provinz mehr als den übrigen zugethan seyn; und daß dies Verbitterung und Partheysucht verursachte. Dies giebt man zu. Aber sind diese Uebel nicht auch ohne einen Staathalter möglich? neigen sich die einzelnen Provinzen nicht immer am liebsten auf ihre Privatinteresse hin? läuft die schwächste unter ihnen daher nicht Gefahr, von der mächtigsten übermannt zu werden? und welche Gewogenheit auch ein Staathalter zu dieser oder jener Provinz vorzüglich trüge,

muß

muß man denn gleich voraussezen, daß er dieselbe so weit treiben, und wider sein eigenes Interesse die allgemeine Wohlfahrt des ganzen Staats der besondern Wohlfahrt einer einzelen Provinz aufopfern werde? ist der Gedanke nicht viel natürlicher, daß er trachten werde, das Gleichgewicht zwischen den Provinzen zu erhalten, und die schwächere vor der Unterdrückung der stärkeren zu schützen? was für ein Gewicht hat übrigens aber ein Vernunftschluß von der Möglichkeit auf die Wirklichkeit und deren Nothwendigkeit? Ein Staathalter kann das Interesse dieser oder jener Provinz mehr beherzigen, als der übrigen, das ist wahr. Aber folgt aus dieser Möglichkeit auch die Wahrscheinlichkeit, daß er es wirklich thun werde? und muß man denn Staatsgrundsetze auf Möglichkeiten und Wahrscheinlichkeiten einschränken? Nur die höchste Wahrscheinlichkeit, und nicht eine bloße kahle Möglichkeit der Zwietracht und Unordnung, könnte allenfalls die Verwerfung eines einseitigen Oberhaupts des Staats gewissermaßen rechtfertigen [44]). Wollte man das Argument einmal umkehren, so würde man folgendes Resultat erhalten. Es ist möglich, daß die Eintracht in einer vielköpfigen Regierung erhalten werde; es ist aber doch höchstwahrscheinlich, daß dieses nie geschehen wird. Weil es aber doch geschehen kann; so muß diese vielköpfige Regierung vorgezogen werden, indem die Dazwischenkunft eines einseitigen Oberhauptes, das eine Mitglied mehr als das andere begünstigen könnte, was

44) Reponse aux questions d'un Republicain.

was kann wohl eine solche Logik nicht all für Zeug zusammen raisonniren?

Noch ist etwas, das man dem Prinzen Staathalter übel nimmt: und das ist die Einsetzung des hohen Kriegsraths. Man sagt, es könnte den Landeskindern zum größten Nachtheil gereichen, ihr Recht in Privatsachen vor einem solchen Tribunal verfolgen zu müssen; daß so was nur allerley Unordnungen nach sich ziehen müsse; und daß man, wenn diese Behörde nur erst einmal auf festen Fuß gebracht seyn würde, nicht länger leugnen dürfte, daß die höchste Gewalt in den Händen der Staathalter wäre [45]). Diese Schlußart ist, wie mir es vorkommt, sehr unlogikalisch. Ich finde keinen Zusammenhang zwischen der Errichtung einer höchsten Gerichtsbank über Militairpersonen, und zwischen dem Meisterwerden von der höchsten Gewalt. Wittwen haben das Vorrecht, ihre Gegner vor dem Hof von Holland zu citiren. Professoren der vaterländischen Universität zu Leiden müssen vor dem nemlichen Gerichtshofe erscheinen. Studenten und andere Einwohner gemeldeter Universität erkennen keine andere Gerichtsstelle, als ihre hohe Schule. Unendlich viele Rechtssachen, ohne die, so die gemeinen Mittel angehen, nur zu berühren; kommen nicht immer vor die gewöhnliche Behörde. Aber was hat alles dies für eine Verbindung mit dem Besitze der höchsten Gewalt? — —

Die

[45]) Nut der Radhoud. Reegering. S. 166.

Die Gerichtsstellen, welche aus Leuten bestehen, die sich eben nicht sonderlich auf die Wissenschaft der Gesetze gelegt haben, werden jederzeit ein Gegenstand der Verachtung und der Verhöhnung bleiben. Aber sollte man einem wohl die Frage übelnehmen: ob mehr Schwierigkeit darin stecke, Kriegsleute oder Handwerksleute, Ackerleute, ja selbst Leute, wenn auch von größerem Range, doch noch von geringeren Einsichten zu Richtern erheben? Man weiß, daß in Holland die Richter des platten Landes ihre Urtheile unter Vorkenntniß eines unparteyischen Rechtsgelehrten aussprechen. Ueberhaupt genommen, waren die Urtheile auf dem platten Lande gerade wohl nicht diejenigen, worüber sich das meiste sagen ließe. Ein Kriegsrath hat dieselbe Zuflucht; und wer sollte es einem Kriegsrathe verdenken, dieses Mittel zu ergreifen, wenn es die Wichtigkeit der Sache erforderte? Die Errichtung eines hohen Kriegsraths würde nicht so sehr befremden, wenn man die alte Staatsverfassung unserer vaterländischen Provinzen etwas genauer erwägen wollte. Ich werde Gelegenheit haben, hiervon ausführlicher zu handeln, wenn ich von der Würde eines Generalkapitains reden werde.

Man setzet auch noch auf die Liste, der Mängel der staathalterlichen Regierung, die Kosten, welche ein Oberhaupt der Republik der Staatsschatzkammer verursacht. Zur Zeit des Rathspensionärs de Witt hat man hierüber eine Berechnung gemacht. Hätte man dieser die Kosten gegenübergestellt, welche Bedienungen verursachen, deren man gar gerne

gänzlich entbehren könnte; das Facit dieser letztern würde mit dem der erstern gewiß nicht sonderlich contrastiret haben; nicht einmal zu erinnern, das Kosten zum Unterhalte eines nützlichen Oberhaupts gewiß nicht unter die überflüßigen Ausgaben einer Staatskasse gehören.

Endlich erinnert man noch sehr weißlich, die Erfahrung habe es gelehrt, daß die Republik ohne die staathalterliche Regierung eben so behalten seyn könne, als unter derselben; und daß daher ein solches Oberhaupt dem Staat wo nicht schädlich, doch wenigstens ganz überflüßig sey. Die Beyspiele, die man aus der vaterländischen Geschichte anführet, um dieses zu beweisen, sagen, alles wohl erwogen, weiter nichts mehr, und nichts weniger, als: daß manche Dinge eine Zeitlang auf einem guten Fuße sich erhalten können, wenn sie zuvor erst auf einen solchen gesetzt worden sind [46]). Hätte Wilhelm III. nicht so viele Mächte zu einem Bündnisse zu bewegen gewust; der Krieg gegen Frankreich würde gewiß nicht eine so glückliche Wendung genommen und — dieselbe behalten haben. Und hätte man einen Staathalter gehabt, die Unterhandlungen zu Gertruidenberg würden gewiß mit weit mehr Nutzen abgelaufen und der Friede zu Utrecht zuverläßig mit ungleich größerem Vortheil geschlossen worden seyn. Außerdem muß man wissen, daß dies noch kein Beweis sey, daß es einer ganzen Republik wohl-

46) Siehe unter andern Het nut der stadhoud. Reegering. S. 63. u. f.

gehe, wenn sie auch in einigen Dingen Glück zu haben scheint. Schon andere vor mir haben die Bemerkung gemacht, daß diejenige Epoche, die man als einen Beweis anführt, daß der Staat sich ohne Staathalter eben so gut befunden habe, als unter demselben, dieses nun so gradezu eben nicht beweise [47]). Und man braucht den Gang der traurigen Schicksale des Vaterlandes nur mit Aufmerksamkeit zu betrachten, um sich zu überzeugen, daß diejenigen, die dies behaupten, auf den wahren Zusammenhang der Dinge und auf den innern Zustand des Landes wenig Achtung gegeben haben.

Sie urtheilen über die Beschaffenheit des Landes grade als wie öfters über einen Kranken, dessen Uebel sich äußerlich nicht sichtbar macht; also lediglich auf das äußerliche Ansehen, auf dessen Lebensart, und nach seinem Hunger und Durste. Der Rathspensionär van Slingeland spricht über das Wohl unserer Republik aus einem ganz andern Ton. Er beweist, daß es unmöglich sey, daß sich eine Republik auf einem solchen Fuße, als der damalige war, erhalten könne. Dieser Staatsmann, welcher das Hülfsmittel in der staathalterlichen Regierung zu suchen nicht geneigt war, lebte jedoch der festesten Ueberzeugung, daß man die eine oder die andere Verfügung treffen müste, um sich in den Stand zu setzen, gegen halsstarrige Mitglieder auch selbst Zwangsmittel gebrauchen zu können. Zu diesem Ende entwarf er eine Instruktion für die Versammlung

47) Het nut der stadh. Regering.

lung Ihro Hochmögenden, und bildete sich vermuthlich ein, daß die Verfügung, welche diese Instruktion enthielte, den Mangel der staathalterlichen Würde etwa ersetzen könnte. Dieser Entwurf blieb aber ohne Ausführung. Man überzeugte sich vielleicht, daß der Gebrauch des Zwangs, dessen Anwendung man einem eigenen Kollegio auftragen müßte, nie gut geheissen werden, sondern ewigen Widerspruch erfahren; und daß dies traurige Mittel, wenn es auch zu Stande und zur Ausübung käme, den nemlichen Schwierigkeiten unterworfen seyn würde, wegen welchen man die staathalterliche Würde abzubringen wünschte. Die Ursachen, warum man dies befürchtete, waren ungefehr diese: „Es würde „bei diesem Mittel vorzüglich auf die Execution des„selben, wie sich Herr Slingeland selbst ausdrückt, „ankommen. Execution vertrage sich aber nicht mit „mehreren Oberhäuptern Die Ausführung der „schiedsrichterlichen Entscheidungen und anderer öf„fentlichen Aussprüche würde also immer wieder nur „einem Einzigen übertragen werden müssen; und „dieser Einzige könnte alsdann, wo nicht noch mehr, „doch wenigstens eben so viel Mißbrauch von seiner „Gewalt machen, als der Staathalter vor ihm". Der natürliche Widerwillen gegen allen Zwang scheint also die Glieder des hohen Raths der Republik von der Annahme eines Entwurfes zurückgehalten zu haben, der gewiß eben so viele Beschwerden erregt haben würde, als die staathalterliche Macht nimmermehr. Und wenn man es recht am Lichte beschet; so ist dieser natürliche Widerwillen gegen Zwang, der so nahe

an die Begierde gränzt: „von gar nichts abzuhän„gen", die erste und die vornehmste Ursache der Erbitterung gegen die staathalterliche Regierung. Man hat sich jederzeit bemühet zu beweisen, daß die Erhaltung der bürgerlichen Freyheit mit einer Staathalterschaft nicht bestehen könne; und dies immer als die Hauptgrundursache ausgeschrieen, warum der Freystaat kein einseitiges Oberhaupt an seinem Ruder haben müste. Wer also kein Sklave seyn wollte, und die Freyheit liebte, müste allen einseitigen Einfluß eines solchen Oberhaupts aus dem Vaterlande verbannen und die staathalterliche Macht ausrotten helfen.

Da man die Erhaltung der Freyheit als eine Haupturſache angiebt, warum man der staathalterlichen Regierung ein Ende machen müsse, da man also diese Regierung als den Tod der bürgerlichen Freyheit unserer Republik abschildert; und da übrigens unsere bürgerliche Freyheit mit dem Wohl des Handels und der Schiffahrt unseres Vaterlandes auf das genaueste verknüpft ist; so habe ich geglaubt, keine unnütze Arbeit zu unternehmen, wenn ich der Betrachtung der wahren Beschaffenheit unserer bürgerlichen Freyheit hier einige Seiten widmete, da dies in der That ein Gegenstand ist, über den bis hierzu, nach meiner Meynung nicht einmal etwas gründliches gedacht, vielweniger geschrieben worden ist.

Von der Natur der niederländischen bürgerlichen Freyheit.

Obschon der weise Rath des größten Redners des alten Roms, „daß, wenn man einen gewissen Gegenstand gründlich behandeln wolle, man eine genaue Beschreibung desselben vorausschicken müsse", sehr gegründet ist, und allem Wortstreite allerdings am sichersten abhelfen kann; so erfordert doch die Befolgung dieses Raths viele Vorsicht, damit man nicht, indem man die eine Unbehutsamkeit zu vermeiden sucht, in die andere falle. Wenn man sich entschließt über diesen oder jenen Gegenstand zu reden und sich von demselben allerley Begriffe gemacht hat; so giebt man endlich von diesem Gegenstande eine Beschreibung, nicht wie die innere Natur desselben es erforderte: sondern wie die Idee beschaffen ist, die wir uns von ihm gemacht haben [48]). In diesem Fall entfernt man sich so sehr von dem rechten Wege, als wenn sich jemand einen zu unbestimmten Gegenstand zu seiner Bearbeitung wählt, und folglich, so zu sagen, ins Wilde hinein ficht.

Diesen Fehler muß man vorzüglich in solchen Fällen vermeiden, in welchen es am meisten auf die Erforschung der Gedanken und Begriffe, die sich andere von einem Dinge machen, und auf die Ergründung der wahren Bedeutung der Worte ankommt, mit welchen sie dieses Ding bezeichnen.

[48]) Diesen Fehler scheint nur ohnlängst der Herr Price in seinem Buche: über die Natur der bürgerlichen Freyheit, begangen zu haben.

Ist man nun mit einer Definition seines Gegenstandes zu voreilig; so beschreibt man meistentheils nicht sowohl die Sache selbst, als vielmehr nur die Idee, die man sich von ihr gemacht hat. Und doch soll eine jede Definition nicht eine Beschreibung unserer Ideen, sondern der Sache, seyn. Daher ist es nun manchmal nöthig, nicht geradezu mit einer Definition, sondern vielmehr mit einer Untersuchung, anzufangen, welche Begriffe man sich hier oder da von unserm Gegenstande mache, und mit welchen Worten man diese Begriffe ausdrücke.

Wem ist es wohl unbekannt, daß die schwankende Bestimmung des Worts: „Freiheit", sowohl in der bürgerlichen und kirchlichen, als wie auch in der gelehrten Welt, viel Unheil und Verwirrung angerichtet habe? Jeder, der sich auch nur obenhin in der Geschichte der Wissenschaft umgesehen hat, kennt die Plagen, die aus der Lehre einer sittlichen Nothwendigkeit entstanden sind, und welche Unruhen die verschiedenen Meynungen, in Bezug auf die Willkühr der menschlichen Handlungen, erzeugt haben. Die Schicksale aller bürgerlichen Verfassungen lehren uns, daß nie etwas mehr Unglück verursacht habe, als die verschiedenen Begriffe von dem Worte „Freiheit" und dessen Bedeutung [49]).

Unser

[49]) Herr Pestel, der mit so viel Ruhm und Ehre erster Lehrer der Rechtsgelahrtheit auf einer unsrer vaterländischen Universitäten ist, sagt in seinem Commentar de Repub. Bat. §. 76. Libertas naturalis est potestas, illaesis juribus alienis, vivendi ut velis. De hujus pretio varia semper fuerunt, suntque etiamnum

Unser Vaterland gab schon in frühern Zeiten Beyspiele hiervon, und giebt sie noch täglich. Jeder spricht und schreibt über Freyheit, nicht etwann: was Freyheit wirklich sey? — sondern lediglich, was er sich nach seiner Idee — als Freyheit vorstellt.

Da nun aber diese Vorstellung bey den Menschen so sehr verschieden ist, so ist es kein Wunder, daß sie einander nicht verstehen, und über die Sache selbst nicht einig werden können. Wollte ich mich bey allen den Büchern, Schriften und öffentlichen Blättern aufhalten, welche hierüber täglich heraus kommen, und in welchen mit dem Worte Freyheit so mannigfaltig gespielet wird; so würde ich nicht leicht zu Ende kommen, mein mir vorgesetztes Ziel weit überschritten, und doch nur eine vergebliche Arbeit unternommen haben. Es sind bereits schon 25 Jahre verflossen, daß ich über den unbestimmten Begriff des Worts, „Freyheit" mit Bezug auf unsere Republik einige Bemerkungen bekannt gemacht habe, welche ich hier nun ausführlicher zu entfalten entschlossen bin [50]).

Wenn man so geradehin auf den Sinn Achtung giebt, in welchem das Wort Freyheit täglich in dem gemeinen Leben gebraucht wird, so findet man, daß

num hominum gentiumque judicia. Errores ea in genere sunt multi et graves, nullibi vero capitaliores quam in civitatibus liberis. Vera libertatis notio civium animis impressa munit rempublicam; falsa eam evertit.

50) Zucht van den Heeren Raadpensionaris IAN de WITT &c.

dieses Wort bey allen Menschen, ja selbst bey den Kindern, eine Idee von Befugniß und Willkühr erwecke, zu thun: was wir wollen. Man stelle sich einmahl eine Kindergesellschaft vor, — welches Beyspiel ich zu entschuldigen bitte, — und lasse denjenigen sich entfernen, der zu ihrem Aufseher verordnet ist, alsbald wird man diese Kleinen sich ihrer Freyheit erfreuen sehen, indem sie wähnen, daß sie nun thun könnten, was sie nur wollten, weil es ihr Aufseher nicht sähe. Dieser Wahn erhält sich bey uns, so lange wir leben, weil er eine Geburt unserer natürlichen Neigungen ist. So lange man bey diesen Gedanken bleibt, ohne dieselben nicht auf die Verhältnisse zu werfen, in welchen wir gebohren werden und leben müssen; so lange setzen wir auch eine vollkommen unbedingte Befugniß und Macht voraus, zu thun, was uns beliebt. Der Mensch würde in der Ausübung dieser Befugniß keine Grenzen kennen, wenn dieselbe nicht mit dem gleichmäßigen Rechte einer unumschränkten Freyheit seines Nebenmenschen stritte und zusammenträfe. Man begreift nun und siehet ein: daß — wenn man, und mit uns alle übrige Menschen das Recht hätten, unbedingt zu thun, was man nur wollte, — eine allgemeine Verwirrung in der Welt entstehen müste, welche mit der Natur des Menschen, und mit dem geselligen Leben eben so wenig, als mit der so nöthigen Gemeinschaft, und der vertraulichen Uebereinstimmung der Erdensöhne bestehen würde, von welcher Hugo Grotius in seiner Einleitung zu der holländischen Rechtsgelehrsamkeit redet, und wozu er die Idee aus den

den Schriften des Aristoteles gesammelt zu haben scheint. So überzeuget den Menschen endlich die genaue Uebersicht seiner Verhältnisse, in denen er leben muß, daß sein Recht „zu thun, was er will" sich unmöglich ins Unendliche erstrecken kann; sondern nur dahin eingeschrenkt werden müsse: „nichts, als das zu thun, was andere von ihm zu erdulden und zu ertragen verpflichtet sind." Auf diese Art erfährt der Mensch, daß er einer völlig unumschrenkten Freyheit unfähig und unmächtig sey. Er findet, daß diese Freyheit, deren er zu genieſſen hat, natürlicherweise durch die Ueberlegung begrenzt werde: nie etwas andern zu thun, was er nicht wünschen würde, daß es ihm selbst geschähe. Er fühlt also seine Willkühr durch sittliche Pflichten gefesselt, und so verknüpfet er endlich mit der Vorstellung von seiner Freyheit den Gedanken, daß dieselbe durch diese Fessel nichts verliere, indem die natürlichen Gesetze wahre Freyheit nie verkürzen und beeinträchtigen können. Die zuerst aufgefaßte Idee von Willkühr kommt hierdurch in ihre bestimmte Grenze zurück, und verändert ihre Natur nur in sofern, als wir nemlich in der Ausübung des Rechts „zu thun, was wir wollen" von niemand anderem abhängen, so lange wir nicht gegen moralische und politische Gesetze sündigen und anstoßen. Eine solche Vorstellung der Sache überzeugt uns endlich, daß nur derjenige Mensch wahrhaftig frey sey, welcher — unabhänglich von dem Willen eines andern — thun und lassen kann, was er will, insofern er nur die gleichen Rechte seines Nächstens durch sei-

ne Handlung nicht beeinträchtiget. Dieser einfache Begriff von natürlicher Freyheit entfaltet sich noch deutlicher, wenn man die Beschaffenheit einer bürgerlichen Staatsverfassung in Erwägung ziehet. Hier wird man gewahr: daß man eben so wenig wider die bürgerlichen Gesetze sündigen dürfe, als wider die sittlichen und göttlichen. In einer gut gestimmten Seele entstehet nun abermals die Ueberzeugung, daß auch die bürgerlichen Gesetze die Freyheit des Menschen nicht verkürzen können, und daß folglich die natürliche und bürgerliche Freyheit nur darin bestehe: daß wir in dem Thun desjenigen, das uns behagt, oder in der Ausübung unsers eigenen Willens von niemand anderm abhängen, als lediglich von sittlichen und bürgerlichen Gesetzen, und daß folglich der Mensch bürgerlich frey sey, der von nichts, als nur von diesen Gesetzen abhängt. Hieraus erhellet nun, daß die Freyheit — die der Mensch, als ein zur Geselligkeit bestimmtes Geschöpfe, welches in den Verhältnisse leben muß, in denen wir ihn hienieden erblicken, sich zueignen könne, — nichts anders sey, als die Unabhängigkeit in seinem Thun und Lassen, von dem Willen eines andern, insofern dieses Thun und Lassen moralischen und bürgerlichen Gesetzen nicht zuwider ist. Und dieser Begriff von Freyheit verträgt sich auch recht gut mit der Beziehung auf sich selbst, nemlich: allein von seinem eigenen Willen abzuhängen, und folglich das Recht zu haben, zu leben, wie es uns gutdünkt, wenn wir nur nicht die gleichen Rechte unsers Mitmenschen beeinträchtigen, und moralische und politische Gesetze beleidigen.

Wenn

Wenn man nun in dem gesellschaftlichen Leben auf den wahren Sinn Achtung giebt, in welchem man das Wort „Freyheit" gebraucht: so wird man sich bald überzeugen, daß dieser allezeit auf die hier gegebene Erklärung hinaus laufe [51]). Gehet man nun weiter, und merket man auf die verschiedenen Verhältnisse, in denen der Mensch lebt: so siehet man, daß der Mensch auf mancherley Art von dem Willen eines andern abhänglich seyn kann, und auch würklich ist. Die Kinder werden in der Abhänglichkeit von ihren Eltern gebohren. Wahnsinn macht den

51) Die bürgerliche Freyheit findet man bei ansehnlichen Schriftstellern sehr verschiedentlich beschrieben. CICERO Paradox V. nennt sie, Potestatem vivendi, ut velis: welche Definition sehr schön bestimmt wird durch die Worte: Illaesis juribus alienis. PESTEL Comment. §. 76. p. 66. — GROTIUS de jure Belli ac Pacis L. I. C. 1. §. 5. nennt die Freyheit des Menschen, das Vermögen und die Macht, die er über sich selbst hat. Das römische Recht beschreibt sie so: Libertas hominis est naturalis facultas ejus, quod cuique facere libet, nisi quid vi, aut jure prohibetur. BOURLAMAQUI Principes du Dr. Nat. Part. I. Ch. III. §. 25. definiret die bürgerliche Freiheit mit diesen Worten: „La liberté civile est la liberté naturelle elle même, depouillée de cette partie qui faisoit l'independance des particuliers par l'autorité qu'ils donnent sur eux à leurs Souverains, accompagnée du droit d'exiger de lui qu'il usera bien de son autorité, et l'assurance morale, que le droit aura Son effet.

Wolf nennet die Freyheit: Independentiam in agendo ab alterius libertate, seu dependentiam a propria saltem voluntate. Inst. Jur. Nat. et P. I. C. III. §. 77. mit welcher Definition das Wort, Selbstbeherrschung, am meisten übereinkommt.

den Menschen abhänglich von dem Willen eines zweyten. Der Rausch unterwirft uns dem Willen anderer. Dies thut auch jede Krankheit, und noch tausend andere Fälle, welche alle anzuführen zu weitläuftig seyn würde. Alle Contracte, welcher Art sie auch seyn mögen, von der Ehe, dem wichtigsten unter allen, bis zum geringsten herab, nehmen uns unsere Freyheit oder beschrenken dieselbe bald mehr bald weniger, je nachdem der Gegenstand unserer Verbindung, und diejenige Handlung ist, aus der sie entstand: so daß der Mensch Kraft dieser Verbindungen, die er eingehet, gewissermaaßen von dem Willen eines andern abhänglich werde: weil er durch sie einen Theil seiner Befugniß verlieret, zu thun was er will; eben so wie sein Wille auch durch die sittlichen Gesetze eingeschrenkt wurde. Theilnehmer an der Befrachtung eines Schiffs werden von einander abhänglich durch das Recht, so sie auf einander bekommen. Durch die Anstellung eines Buchhalters, verfallen sie in eine gewisse Abhänglichkeit von dessen Willen; der Schiffer wird ebenfalls abhänglich von dem Willen der Rheder, und vorzüglich des Buchhalters. Das Schiffsvolk wird abhänglich vom Willen des Schiffers; und diese Bewandniß hat es mit allen übrigen Verbindungen. „Aber gleich wie „keine Gesellschaft — so sprach die Provinz Frieß„land im Jahr 1651 — errichtet werden kann, ohne „daß die Contrahenten etwas von ihrer Freyheit ver„liehren, die sie vor dem Contracte hatten; so kann „auch unsere Union keinen Effect haben, es sey denn: „daß jeder von seiner Freyheit so viel dazu beytrage,

„als

„als zur Erhaltung derselben und zur Wahl der da„zu erforderlichen Personen nöthig und bestimmt ge„worden ist [52]).

Je mehr sich die Verbindungen ausbreiten, desto grösser wird auch die daraus entstehende Abhänglichkeit; und wir haben nicht nöthig zu sagen: daß die Dienstbarkeit diejenige Verbindung sey, welche die gröste Abhänglichkeit nach sich ziehe, und so zu sagen die Schwester der Sklaverey genennt zu werden verdiene. Allein, alles was wir aus eigenem Triebe, aus freyem Willen thun, das läßt uns den Verlust eines Theils unserer Freyheit nur nicht so sehr empfinden, und daher wird uns eine solche freywillig gewählte Abhänglichkeit von dem Willen eines andern nicht sonderlich sauer. Und es ist ganz recht, daß eine solche Abhänglichkeit von uns nicht als eine Verkürzung unserer Freyheit angesehen werde: weil freywillige Verbindungen die Kraft der Gesetze erhalten, und die Einschrenkung der Ciceronianischen Definition von Freyheit, **als einer Befugniß zu thun was uns beliebt**, durch die Worte: **ohne jedoch die Rechte eines zweyten zu kränken**, ist nicht mehr als billig.

Von allen Verpflichtungen ist keine so ausgedehnt, als die: welche freye Bürger gegen ihr Vaterland haben; und keine beschrenkt auch den Menschen mehr in seiner natürlichen Freyheit zu thun, was ihm gefällt. Es ist wohl niemand, der nicht erkenn-

52) Conſideratien ende Inclinatien van de Provincie van Friesland, ſoo aangaande de Religie, Unie &c.

erkennte: daß er sowohl durch bürgerliche, als auch durch natürliche und positive göttliche Gesetze in der Ausübung seines freyen Willens gebunden sey. Jeder begreift wohl auch, daß dieses Band mit seiner Unabhänglichkeit nicht streite. Man fühlt es, und ist sich selbst bewußt, daß wahre bürgerliche Freyheit nur darin bestehe, daß wir und unser freyer Wille von niemandes Willkühr, und überhaupt von gar nichts anderm abhänge, als von moralischen und politischen Gesetzen; und daß folglich nur der Mensch wahrhaft bürgerlich frey sey, der keinen andern Zwang, als den dieser wohlthätigen Gesetze, kennt. Hierzu kommt noch, daß der Mensch, dem es natürlicherweise wohlthun muß, daß auch kein anderer die moralischen und bürgerlichen Gesetze gegen ihn übertreten darf, in diesem Punkte überall eine Gleichheit findet, welche ihm die Vermissung eines Theils seiner natürlichen Freyheit zu vergüten scheint. Und dieses ist die Ursache: warum eine gleiche Verpflichtung aller Bürger einer Republik, weniger mit der allgemeinen Freyheit derselben zu streiten scheine, als wenn von einer solchen Verpflichtung unter den Bürgern Ausnahmen gemacht werden.

So wie nun auf einer Seite der Mensch gegen seinen Nächsten keine unbedingte Macht haben kann, alles zu thun, was ihm behagt, und sich in der Ausübung seines freyen Willens, fürs erste durch sittliche und bürgerliche Gesetze beschrenkt fühlet; so kann man doch auch auf der andern Seite diese Beschrenkung keine unbestimmte Abhänglichkeit nennen, indem wir nie anders von dem Willen anderer abzuhän-

hängen verpflichtet sind, als es die Gesetze verordnen. Der Mensch ist nicht sein eigner Schöpfer. Er ist ein Werk Gottes, und von diesem in Verhältnisse versetzt worden, die Verflichtungen erzeugen, welche fest, bestimmt, unveränderlich und ewig sind. Der Mensch hat die Gewalt nicht, sich selbst in eine unbegränzte Abhänglichkeit von einem andern zu stürzen; und niemand hat auch das Recht im sittlichen Verstande, andere in eine völlig unbestimmte Abhänglichkeit von sich zunehmen.

Man irrt daher, wenn man glaubt: daß Fürsten berechtiget sind, eine unumschrenkte willkührliche Gewalt auszuüben; und daß, um auf unser Vaterland zu kommen, die Grafen von Holland ein unbedingtes Recht unumschrenkter Obermacht über die Einwohner der Niederlande gehabt hätten, daß diese so abhänglich von dem Willen der Grafen gewesen wären, daß sie sich alles gefallen lassen und alles erdulden musten, ohne nur die geringste Widerstrebung äussern zu dürfen. Eine solche Tyranney, eine solche Sklaverey sind in der sittlichen Natur der Welt Mißgeburten, Ungereimtheiten, Unmöglichkeiten und Widersprüche, welche der Regierung der Welt ihren Glanz rauben, und sie über den Haufen werfen würden. Es giebt keine Gewalt und keine Unterwürfigkeit auf dieser Erde, welche nicht an sittliche Gesetze gebunden wäre. Und wenn uns also die Geschichte Fürsten und Monarchen aufstellt, welche eine willkührliche Gewalt ausgeübt haben; so geben sie uns lediglich ein Beyspiel von Verirrungen, in welche der Mensch verfällt, der seine Pflichten entweder

weder mißkennt; oder zu deren Uebertretung sich durch seine Leidenschaften verführen läßt [53]).

So wie die Menschen — um unserm Vorwurfe etwas näher zu kommen — sich von dem Willen eines andern durch ihre Verbindungen abhänglich machen, und einen Theil ihres freyen Willens dadurch abtreten können; so kann dies auch von ganzen Völkerschaften und Ländern geschehen. Wer von einer Bürgerschaft oder von einem Bürgerstaate spricht, der spricht von einer Gesellschaft; und so bald man von Gesellschaften spricht, spricht man auch von Gesetzen: weil sich keine Gesellschaft ohne Gesetze und Bedingungen denken läßt [54]).

Man durchforsche alle Geschichten der Welt, und betrachte die Schicksale aller Völker; so wird man überall eine Gemeinde finden, welche in Bezug der Regierung des Staats von dem Willen eines oder mehrerer abhängt, denen das Ruder anvertrauet worden ist; so wie ohngefehr diejenigen dem Willen des Kapitains in Bezug auf die Regierung des Schiffs sich unterwerfen müssen, welche sich auf ein Schiff begeben wollen. Aber so wie man eine solche Unterwerfung der Reisenden, gegen den Schiffssteuermann fordern kann; eben so ist auch der Steuermann von seiner Seite verpflichtet, die Reise nach allen seinen Kräften zum Vergnügen der Passagiers zu fördern und zu beenden.

Diese

[53]) Diese Wahrheiten findet man sehr schön erörtert, von NOODT de jure summi Imp. und LOCKE du Gouvernement civil.

[54]) PESTEL. l. c.

Diese erste Grundveste aller Regierungen, diese vornehmste Quelle aller Bürgerpflichten, welche aus ewigen, unveränderlichen Grundgesetze herfließt: ist so beständig, so unumstößlich, daß, — auf welche Art auch Menschen der Oberherrschaft eines Landes, entweder durch die Stimme des Volks, oder durch die Gewalt der Waffen unterworfen worden seyn mögen, — sie nie mehr so unabhänglich werden können, daß sie alles sollten thun dürfen, was sie nur wollten, ohne an Gesetze gebunden zu seyn; daß sie aber auch auf der andern Seite keine solche Unterjochung mehr zu befürchten haben, die sie mit Hintansetzung des natürlichen Rechts der despotischen Willkühr eines Tyrannen Preis gäbe [55]).

Die sittliche Freyheit ist in dem weitläuftigsten Verstande des Worts, das Recht zu thun was man will, wie wir schon gezeigt haben, ohne jedoch moralische Gesetze, oder die Rechte unseres Nächsten zu kränken; und dessen Wille von keines andern abhängt, ausser daß ihm die mehr erwehnten Gesetze nur die gehörige Richtung geben, der ist vollkommen frey. Je mehr nun jemand durch diese Gesetze dem Willen eines oder mehrerer Menschen unterworfen wird, desto mehr verliert er von seiner natürlichen Freyheit. Und je wichtiger die Ursache ist, wegen welcher man diesen Freyheitsverlust erduldet, desto grösser wird auch das Gefühl desselben seyn. Hieraus sehen wir, daß wir unsere natürliche Freyheit bald weniger oder mehr verlieren können, je nachdem

55) Noodt. l. c. und mehrere andere.

unsere Verhältnisse sind, in denen wir leben; daß jedoch aber auch bey der Vermissung eines Theils derselben sie nie ganz verlohren gehen könne. Eine Wahrheit, auf welche man so wenig merket, und die doch unsere ganze Aufmerksamkeit verdient!

Wir haben gesagt: daß alle Gesellschaften einen gewissen Verlust unserer natürlichen Freyheit, nothwendigerweise nach sich ziehen müssen, und daß dies die bürgerliche Gesellschaft am allermeisten thue. Vortheile aus dem gesellschaftlichen bürgerlichen Leben zu ziehen wünschen, ohne sich jedach einer Bürgerlichen Obrigkeit unterwerfen zu wollen, ist eben so ungereimt: als wenn man den Nutzen aus einer Verbindung mit genießen wollte, zu der man jedoch keine Beyträge entrichtete.

Zu beweisen: „daß die bürgerliche Freyheit in „der Gewalt bestehe, die ein Bürgerstaat hat, um „sich nach eigenen Gutdünken und nach eigenmächtigen Gesetzen zu regieren, ohne zu einem Gehorsam „gegen die Befehle einer Macht gezwungen zu seyn, „die weder durch das gesammte Volk, noch durch „andere gültige Bevollmächtigungen autorisiret ist, „und gegen deren Ausschweifungen man keinen Zaum „in Händen hat," kommt mir eben so ungereimt vor, als wenn man erst beweisen sollte: „daß Reisende „auf der See nicht frey wären, sie hätten denn den „Schiffer und seine Gewalt über das Schiff in ihrem „besonderen Zaum und Zügel." Die Natur eines Staats erfordert, daß dessen Glieder fürs allgemeine Beste einigen Verlust ihrer natürlichen Freyheit erleiden.

selben, so wie es die Nothwendigkeit einer Reise erheischt, daß die Passagiers aus Rücksicht derselben einigen Zwang ertragen, vermöge welchem sie nur das Recht erhalten können, in das Schiff zu treten.

Aber alles dessen ohngeachtet, bleibt es immer eben so unnöthig, daß die Mitglieder eines Staats, auch in den gleichgültigsten Sachen ihre Freyheit der unbedingten Willkühr eines despotischen Oberhaupts aufopfern, als wenig es von Reisenden gefordert werden kann, daß sie nicht eher essen, trinken, und sich einander die Zeit vertreiben, als bis sie hierzu die Erlaubniß des Schiffskapitains erhalten haben.

Obschon es daher nöthig ist, daß man etwas von seiner Freyheit entbehre, wenn man ein Mitglied einer Gesellschaft werden will, und folglich sich der Obrigkeit eines Staats unterwerfe, dessen Bürger man zu werden wünscht; so folgt doch hieraus keinesweges, daß diese Unterwerfung so blind und unbedingt sey, daß man selbst das Athemhohlen als eine Gnade anderer ansehen müßte.

Wenn man diesen einfachen Begriff von der natürlichen und bürgerlichen Freyheit des Menschen noch genauer entfaltet; so wird man bald inne werden, daß dieselbe um so mehr eingeschrenkt werde, je vielfältiger und mannigfaltiger unsere Verhältnisse sind, die uns von andern abhänglich machen können, und daß man endlich dieselbe ganz verliert, wenn alle unsere sittliche Handlungen dem Willen eines andern unterworfen werden. Ist nun die Freyheit, das Kleinod der Menschheit, so weit verlohren, daß

wir ohne Aufopferung unsers freyen Willens in Bezug auf sittliche Handlungen gar nicht mehr bestehen können, so ist unser Schicksal nichts anders, als — eine wahre bürgerliche Sklaverey.

Da übrigens unsere Abhänglichkeit sich bald auf viele, bald aber auch auf eine bestimmte Anzahl von Menschen, und bald wieder nur auf einen einzigen beziehen kann; so wäre ein Beweis sehr überflüßig, daß unsere Freyheit eben sowohl in einem Staate beschnitten, verkürzt und unterdrückt werden könne, in welchem viele das Ruder führen, als in einem solchen, in dem nur ein Oberhaupt ist, und daß dieselbe eben so gut in einem Lande bestehen, gehandhabt und beschützt werden könne, in welchem nur ein einziges Oberhaupt herrscht, als in einem solchen, das gar kein Oberhaupt hat.

Diese Wahrheiten, welche wir hier aus den natürlichsten und vornehmsten Begriffen von der sittlichen Freyheit ziehen, findet man in den Ereignissen und Schicksalen aller Staaten hinlänglich bewähret und bestätiget. Um sich hiervon zu überzeugen, so überwäge man nur die Empörungen, welche das römische Volk so oft auf die Beine brachten, und die durch Vertot so meisterhaft beschrieben sind [56]). Wenn man nun bedenkt, daß sich manche Menschen eben nicht sonderlich viel aus dem Verluste eines Theils ihrer Freyheit machen, andere aber doch oft stark an einer Sache hängen, die einige wieder gar nicht achten, und das, was hier von einzelnen Menschen

[56]) Revolutions Romaines.

schen gesagt wird, auch der Fall ganzer Völker sey; so findet man bald die wahre Ursache, warum man bey verschiedenen Völkern auch verschiedene Begriffe von Freyheit findet. Die Mannigfaltigkeit der menschlichen Neigungen muß natürlicher Weise eine so ausserordentliche Verschiedenheit von Ideen über die bürgerliche Freyheit hervorbringen. Wenn man nun hierzu noch die mancherley Gegenstände rechnet, welche die bürgerliche Freyheit einschrenken und bestimmen. Wenn man ferner bedenkt, daß diesem zufolge in jedem Staate die bürgerliche Freyheit einer andern Natur und Beschaffenheit seyn müsse, so wird man sich nicht mehr wundern, daß selbst Bürger eines Vaterlandes oft von ihrer Freyheit sehr verschiedene Begriffe haben.

„Man findet kein Wort, sagt der scharfsinnige „Montesquieu [97]) mit welchem man mehrere Begriffe verbunden, und daß den Geist der Menschen „auf so vielerley Art in Bewegung gesetzt hätte, als „das Wort „Freyheit." Manche setzten die Freyheit in die Gewalt, denjenigen des Throns entsetzen zu können, dem man eine willkührliche Macht „übertragen hatte. Andere in die Macht sich ihren „Monarchen selbst zu wählen; andere in das Recht „bewafnet zu seyn, und sich selbst Genugthuung verschaffen zu können. Noch andere meynten, das „wäre nur Freyheit, wenn man von einem aus seinem eignen Mittel, und durch eigenmächtige Gesetze regieret würde. Endlich gab es auch ein Volk,

97) Esprit des Loix. Livr. XI. Ch. II.

welches seine Freyheit in dem Tragen eines langen Bartes setzte." Der Schriftsteller der Abhandlung an de Vryheid in den Burgerstaat, sucht dieselbe in dem Glück der Eingebohrnen, vereinst Antheil an der Regierung haben zu können. Ich meinerseits, besinne mich gelesen zu haben, daß es Leute giebt, die ihre Freyheit darin finden, daß sie einen großen Priesterkragen, eine lange Busenkrause, und einen Huth, so spitz wie ein Zuckerbrod, tragen dürfen.

So verschieden nun unsere Begierden sind, so verschieden ist auch die Idee von Freyheit unter den Menschen; und die Klagen über deren Verlust sind um so viel ungestümer, je mehr eine oder die andere unserer Begierden durch gesetzlichen Zwang gekränket zu seyn scheint. Ein Liebhaber der Jagd klagt über Verlust der Freyheit, wenn er durch Gesetze verhindert wird, von Gränze zu Gränze zu jagen. Der Eigenthümer klagt über Verlust der Freyheit, daß er selbst in seinem eigenen Garten nicht einmal einen Hasen fangen dürfe, und doch leiden müßte daß ihm ein Gemüse aufgefressen, und ihm so die Leibesnothdurft verheeret würde. Der Kaufmann klagt über Gewalt, wenn er keiner vollkommen freyen Versendung seiner Waaren genießt, und wären es auch Kriegsbedürfnisse für den Feind des Vaterlandes. Jeder hat also auf seine eigne Faust auch eine besondere Freyheit, so wie jedes Land für sich etwas Eigenes hat, aus dem man auf die Freyheit der Eingebohrnen schliessen kann. Aber, um sich einmal von diesen verkehrten Begriffen der Menschen loszureissen, und unserem Augenmerk näher zu kommen, müssen wir

wir nur noch bemerken, daß, in Ansehung der vielerley Regierungsformen, die Begriffe von Freyheit auch in der That sehr verschieden sind. Montesquieu, [58]) da er von dieser Verschiedenheit spricht, merkt an: daß man durchgehends die Freyheit in eine gewisse Regierungsform, ausschlußweise aller übrigen gesetzt habe. „Die an eine Volksregierung „gewöhnt waren, sagt er: schrieben ihre Freyheit „diesem Regiment allein zu. Wer Geschmack an „einer bestimmten Alleinherrschaft findet, behaup„tet, nur hier wäre wahre Freyheit zu finden. Um „sich kurz zu fassen, jeder nannte seine Lieblingsre„gierungsform, Freyheit. Weil übrigens in einer „Volksregierung die Mängel und Fehler derselben „nicht gleich so stark in das Auge fallen, und die Ge„setze mehr, als die Ausführer derselben zu sprechen „scheinen; so hat man die Freyheit größtentheils „nur in Republiken suchen zu müssen geglaubt, und „gänzlich aus Monarchien verbannt. Da in einer „Volksregierung noch dazu der große Hause am mei„sten berechtiget zu seyn scheint, zu thun, was er „will; so hat man dieser Art Regierungsform um „so viel lieber den Vorzug gegeben, ohne zu beden„ken, daß man so die unumschrenkte Gewalt eines „Volks, mit seiner wahren gesetzlichen Freyheit ver„wechsele." Von allen Begriffen über bürgerliche Freyheit scheint übrigens keiner mehr herrschend und allgemeiner beliebt zu seyn, als dieser: daß wahre bürgerliche Freyheit nächst einem einseitigen Ober-

[58]) Esprit des Loix. I. c.

haupte nicht bestehen könne. Was mag wohl die Ursache hiervon seyn? dieser Vorwurf verdient allerdings einer genauern Erwägung und Untersuchung.

Das Schicksal Lukreziens, und dessen Folgen in der römischen Republik, sind bekannt. Man weiß wie sehr diejenigen, welche durch das Verbrechen Tarquins am meisten beleidiget waren, diese Gelegenheit benutzten, um mit dem König auch die königliche Würde auszurotten. Das Volk, welches immer am meisten an den äusserlichen Schein hängt, und selten, zum wenigsten in der ersten Hitze, weiß, was es thun oder lassen muß: schöpfte durch die Verhetzung Brutus und seines Anhangs einen Haß gegen die königliche Würde; gerade, als wäre das Laster Tarquins nur eine Brut seines Diadems, und nicht vielmehr eine Folge seiner persönlichen Lasterhaftigkeit gewesen! Man wuste nun einmal das Volk zu überreden, daß es durch die Ausrottung der königlichen Würde seine bürgerliche Freyheit erhielte. Zufolge dieser Einbildung entstand bey den Römern die Idee, daß die bürgerliche Freyheit nur in oberhauptlosen Regierungen statt haben, und man den vollen Genuß derselben nur in diesen finden könne. Es ist unnöthig zu sagen, wie sehr diese Idee bey den Römern einwurzelte. Die Ermordung des Julius Cäsars ist hinlänglicher Beweiß hievon. Diejenigen, welche bey der Verjagung Tarquins die Alleinherrschaft auf immer aus dem römischen Staat zu verbannen wünschten, hatten ihre Ursachen das Volk so sehr gegen die königliche Würde zu erbittern. Bey den Römern bestand also die bürgerliche Freyheit

heit in dem Leben unter einer höchsten Gewalt ohne Oberhaupt. Und wie sehr auch ihre Gesetze mit einer solchen Freyheit streiten mogten, besonders in Bezug auf verschiedene Verfügungen, welche natürlicherweise manchmal nur von der Willkühr eines einzigen Menschen abhängen dürfen; so war es doch genug, daß keine einzele Person mehr am Ruder saß, welche den Namen eines Königs führte [59]).

Grotius führet in seinem Buche über Krieg und Frieden viele Stellen aus den römischen Schriftstellen an, die dies beweisen [60]). Dergleichen finden sich auch in seiner Abhandlung de antiquitate Reip. batav. C. 2. p. 25., welche man in einem gewissen Buche wiederhohlet hat, das dem Titel führet: Public Gebedt [61]). In welchem letztern man noch die Stelle des Livius findet, da Brutus redend zum römischen Volk eingeführet wird [62]). „Es scheint, „sagt

[59]) Esprits des Loix. Liv. XIV. Ch. VI.

[60]) l. c. C. III. §. 12.

[61]) Public Gebedt enz. Amst. 1663. S. 94.

[62]) Solicitam suspicione plebem Brutus ad concionem vocat, ibi omnium primum Jusjurandum populi recitat, neminem regnare passuros, nec esse Romae unde periculum libertati foret, id summa ope tuendum esse: neque ullam rem quae eo pertineat, contemnendam. Invitum se dicere hominis causa; nec dicturum fuisse ni charitas reipublicae vinceret. Non credere populum Romanum solidam libertatem recuperatam esse. Regium genus, regium nomen non solum in civitate, sed etiam in imperio esse. Id officere, id obstare libertati. Hunc tu, inquid, tua voluntate L. Tarquini remove metum. Meminimus, fatemur: ejecisti reges. Absolve beneficium tuum, aufer hic regium nomen. Res tuas tibi

„sagt Montesquieu, daß in Volksregierungen das „Volk thue was es will; aber die Freyheit eines „Volks bestehet nicht in einem solchen Thun. „In einer auf Gesetze gegründeten Republik kann die „Freyheit derselben in nichts anderm bestehen: als „in der Befugniß, zu thun was uns geziemt „zu wollen; und daß wir nicht gezwungen „werden können, etwas zu thun, was kein „rechtschaffner Mann thun darf [63])". Man bedenke, daß das Schicksal einzeler Menschen oft das Schicksal ganzer Nationen seyn kann. So wie nemlich dieses oder jenes Mitglied in seinem Staate bald mehr bald weniger abhänglich ist, je nachdem seiner Verbindungen mit dem Ganzen bald mehrere, bald wenigere sind: so kann es auch gerade mit einem ganzen Staate beschaffen, und er bald weniger bald mehr von einem andern abhänglich seyn. Und nur jene Republik ist vollkommen frey, welche in allen ihren Verfügungen und Verhältnissen von keinem andern Staate, und überhaupt von nichts als den sittlichen Gesetzen dieser Welt abhängt [64]).

Wenn

tibi non solum reddent cives tui, auctore me: sed siquid deest, munifice augebunt. Amicus abi, exonera civitatem vano forsitan metu. Ita persuasum est animis, cum gente Tarquinia regnum hinc abiturum. Liv. Libr. 2. ad init.

[63]) Esprit des Loix. T. I. p. 233. u. f.

[64]) Libertas civilis, sagt Grotius, est jus regendae per se reipublicae. L. II. C. XXIV. §. 6.

Wolf nennt diese Freyheit: Independentiam quoad actus ad bonum publicum promovendum requisitos a voluntate alterius. Inst. Jur. N. et G. P. III. Sect. II. C. I. §. 990. Pestel Comment. de Rep. Bat.

Wenn man nun die Natur der bürgerlichen Freyheit auf diese Art betrachtet; wenn man endlich frägt, ob die alten **Bataver** und ihre Nachkommen ein freyes Volk gewesen sind? Und, im Fall sie dies waren, worin denn ihre Freyheit eigentlich bestanden habe? Wenn man überdies auch diese Fragen gehörig beantworten will, so ist es nöthig, nicht seine eigene Begriffe über Freyheit, auch nicht die Ideen anderer Völker hierüber, sondern die Geschichten unserer Väter und ihre Nachkommen um Rath zu fragen. Diese werden uns lehren, daß die Völker, welche man unter den Namen der **Kauzen, Friesen, Sachsen** und **Germanier** kannte, von jedem fremden Volk unabhänglich waren, und so lange ein freyes Volk geblieben sind, bis man sie völlig vertrieben und ausgerottet hatte; und ihre Länder von andern in Besitz genommen worden waren, welche nachher **Karl Martel** und **Karl der Große** auch besiegten, und unter die Herrschaft der Franken beugten, bis sie endlich zuletzt unter die der besondern Grafen kamen [65]).

Um nun weiter urtheilen zu können, ob diese, unter der Regierung der Grafen, ein freyes Volk waren oder nicht? und wie sehr sie dieses eigentlich waren? so findet man zwo verschiedene Meynungen zu untersuchen, zwischen welchen man am sichersten die Mittelstraße hält. Wenn man einigen Schriftstellern glaubt; dann haben die Grafen nicht nur eine gesetzliche Macht, sondern auch eine unbedingte, will-

[65]) PESTEL Comment. l. c. MORRAU. l. c.

willkührliche Obergewalt über die Einwohner dieses Länder besessen. Andere aber wollen wissen, daß die höchste Gewalt nur bey dem Volk oder dessen Repräsentanten zu finden war, welche letztere eine Versammlung ausmachten, in deren Mitte nachher eigentlich die höchste Gewalt geruhet haben soll [66]).

„Die Deutschen und die Bataver erwählten „sich nicht immer Könige," sagt ein Autor, welcher des Hugo Grotius Abhandlung, über das Alterthum unserer Republik, folgte [67]), — „sondern nur manchmal. Sie wählten ihre Könige „aber jederzeit aus den angesehensten Mitgliedern, „unter Vorbehalt der Wiederabsetzung, und zwar „nicht, um blos zu befehlen; sondern des gemeinen „Bestens halber, die große Rathsversammlung zu„sammenzurufen, und denn dafür zu sorgen, daß „die Verordnungen dieser Versamnlung durch den„jenigen pünktiich vollzogen würden, dessen Amt es „war. Alle Jahr aber wählte man in dieser ho„hen Rathsversammlung aus den Fürsten, das „ist, aus den Großen des Staats, durch die meisten „Stimmen, Grafen, welche den Gerichtshöfen „vorstehen, Verbrecher vor Gericht fordern und die „Urtheile nach Weisung des Ausspruchs der Hun„dertmänner, die jedem Grafen in seiner Graf„schaft zugeordnet wurden, vollziehen musten [68])."

Die-

[66]) Begin, Voortgang &c. S. 15.
[67]) Ibid. S. 17.
[68]) Diese Hundertmänner nannte man eigentlich Welborene. Und wenn in einer Landschaft Hundert oder mehrere dergleichen Männer gefunden wurden, so

Dieser Schriftsteller spricht auch aus keinem günstigern Ton von unserer Republik, zur Zeit der fränkischen Fürsten. Nachdem er von dieser Epoche vieles erzählet hat, so schließt er folgendermaßen [69]): „Aus dem Vorhergehenden ist ersichtlich, daß unsere „Grafen in unserem Freystaate, zur Zeit der Römer, nichts anders, als Ankläger der Großen und „Vollzieher der Urtheile waren. Durch Usurpation der fränkischen Könige aber wurden sie endlich „in unserer besiegten Republik auch unsere Herzöge, das ist, unsere Feldobristen. Und da „sich diese Könige auch, wie wohl mit Unrecht, in „unserem Lande aller Regalien und herrenloser Güther anmaßten; so setzten sie auch unsere Grafen „durch ordentliche Bestallungsbriefe hierüber zu Verwaltern ein. Ferner ist ersichtlich, daß unsere gemeine Eingesessenen, wenn sie sonst keine sonderliche Ursache zum Widerwillen gegen die Person „derselben hatten, zum Theil aus Respekt für die „obgemeldeten Könige, zum Theil aus Liebe zum „Frieden, die Abgesandten der Könige zu ihren „Grafen erwählt und angenommen haben. Daß „aber auch diese Grafen durch unsere freyen Voreltern „manchmal aus dem Lande gejagt und von ihren „Bedienungen vertrieben worden sind. Daß die „Könige endlich den gemeinen Eingesessenen mit „Gewalt untersagt hätten, ihre eigene Grafen zu „wäh-

so erhob man sie zur Grafschaft. Uebrigens bedeutet das Wort selbst: einen wohlhabenden Mann. Anmerk. des Uebers.

[69]) Begin, Voortgang &c. S. 17.

„wählen, und sich einige herrenlose oder verlassene „Güther zuzueignen; oder auch gemeine Güther zu „benutzen, die dem Staate gehörten, und also nicht „von jedermann in Anspruch genommen werden dürf„ten. Am allerwenigsten aber sich solcher Güther „anzumaßen, die, ihrer besonderen Natur zufolge, „nicht von einem jeden besessen werden können; ob„schon dieses alles gegen das Recht der Natur, ge„gen die römischen bürgerlichen Gesetze und gegen „das alte Herkommen unserer freyen Vorfahren „stritte."

Auf diese nemliche Art wird in einem andern Buche gesprochen, in welchem uns der Autor eine kurze Erzählung von demjenigen macht, was in alten Zeiten in unserer holländischen Regierung geschehen ist. In der hierhergehörigen Stelle heißt es: „daß „Holland von undenklichen Zeiten her voller kleinen „Freystaaten war, deren jede ihr Oberhaupt hatte, „um Recht zu sprechen, und in das Feld zu ziehen, „mit freywilligen Landsassen, gegen die Feinde des „Vaterlandes [70])."

Unser Hugo Grotius sagt in einer seiner Deductionen über die Rechte der Städte, welche man in de hollandsche Consultatien finden kann: „daß „ehedem, vor der Errichtung erblicher Fürstenthü„mer, als die deutschen Völker und nachher auch „die unsrigen noch auf republikanischen Fuß regieret „wurden, die Generalversammlungen jeder Land„schaft

[70]) Considerationen van Staat ofte Politieke Weegschaal 3. Edit. Amsterd. 1662. B. IV. S. 282.

„schaft nicht allein Gewalt hatten, die Polizey zu „verwalten, sondern auch allerhand Jurisdictions„handlungen zu vollziehen. Licet, inquit Tacitus, „apud consilium accusare, quoque crimen castitatis „intendere. Diese Verfassung", fährt dieser vortrefliche Rechtsgelehrte fort, „erhielt sich auch ziem„lich lange, nemlich so lange, als die deutschen „Völker durch Könige und Fürsten regieret wurden. „Die Versammlungen der Staaten wurden in den „französischen Geschichtbüchern PLACITA genannt, „und hiervon stammet das sonst gewöhnliche Wort „placitare, welches jetzt die Franzosen durch playdoyer „ausdrücken. Nachher nannte man die Versamm„lungen parlamenten, so wie man noch jetzt in Eng„land die Staatsversammlungen Parlamente heißt. „Allein, seit dem die Könige von Frankreich, deren „Beyspiel hier zu Lande durch die Prinzen von Bur„gund nachgeahmt wurde, welche von Frankreich „abstammten, beständige und feste Justizkollegien „errichtet haben, so haben dieselben, nebst dem rich„terlichen Amte, auch den Namen von Parlamenten „erhalten, und sonst viele Geschäfte an sich gezogen, „die von Rechtswegen den Staaten zugekommen „wären; so, daß einige gelehrte Männer nicht un„recht angemerkt haben, daß dies der Meisterstreich „der Könige von Frankreich gewesen, um die Au„torität der Staaten, durch welche die königliche „Macht pflegte angefochten zu werden, nach und „nach als überflüßig verschwinden zu machen. Es „ist auch leicht erweißlich, daß in Frießland sowohl „von alten Zeiten, als wie auch nachdem die Grafen

„von Holland allda für Herren erkannt wurden, die „Grafen die niedere Gerichtsbarkeit, die hohe aber „die Landesversammlung besaße; so wie auch noch „bis auf den heutigen Tag in der Provinz Overyssel das Staatenkollegium die lezte Instanz ist".

Nach dieser Abbildung der alten Staatsverfassung unserer Provinzen will ich kürzlich bemerken: 1) daß aus allen Stellen, die man aus dem Tacitus und andern Schriftstellern anführt, es keineswegs erhellet, daß in den ältesten Zeiten Versammlungen weder des Volks, weder einiger aus demselben, weder der Grossen gewesen sind, welche eine solche Autorität gehabt hätten, die man jezt die höchste Gewalt oder Souverainität nennt. 2) Daß aus dem Zusammenkommen des Volks oder einiger aus dessen Mittel in gewissen Fällen, auf gewisse Zeiten und in bestimmten Plätzen, um sich über allerley Gegenstände des gemeinen Bestens zu berathschlagen, eben so wenig gefolgert werden kann, daß die höchste Gewalt in diesen Versammlungen anzutreffen war, als aus der Zusammenkunft der Bevollmächtigten einiger Städte und Oerter unseres Landes, um sich über die Ausrüstung einer Flotte zum Schutze der Seefahrt zu berathschlagen, geschlossen werden kann, daß die höchste Gewalt des Landes in dergleichen Zusammenkünften liege. Manche dergleichen Zusammenkünfte konnten unter Genehmigung des Fürsten, ja selbst auf dessen Befehl geschehen, zwar aus mancherley Ursachen, ohne daß jedoch eine solche Zusammenkunft sich des Rechts der höchsten Gewalt hätte anmaßen wollen. Die verschiedenen Versammlungen, welche von denjenigen gehalten wurden, denen eine

gewisse

gewisse Aufsicht und Verwaltung über diesen oder jenen Handelszweig aufgetragen war, beweisen dies hinlänglich; am allermeisten aber diejenigen Zusammenkünfte, die man in Amsterdam Comparitien nennt. 3) Daß alles bisher angeführte pro et contra noch lange nicht eine ohnfehlbare Schlußfolge aufstelle.

Tacitus spricht von Versammlungen, in welchen über Landessachen Rath gehalten wurde, und vor welchen selbst Bezichtigungen der Unkeuschheit angenommen wurden. Also hatten diese Versammlungen die höchste Gewalt? würde man auf diese Art, und mit dieser Logik nicht auch dem Hofe von Holland die höchste Gewalt auf den Hals schliessen können? z. B. der Hof von Holland thut verschiedenes was zur höchsten Gewalt gehöret; vor dieser Behörde werden die wichtigsten Sachen entschieden; also hat dieser Gerichtshof die höchste Gewalt oder die Souveränität? 4) Daß, obschon Tacitus, Julius Cäsar und andere, aus deren Schriften man Anführungen die Menge macht, der Zeit näher lebten, von der sie sprechen, als wir, deswegen doch nicht folge, daß sie die gehörige Einsicht hatten, uns die wahre Staatsverfassung unserer Provinzen der damaligen Zeiten genau zu beschreiben. Was waren die Bewohner dieser Provinzen zur Zeit, von der Tacitus redet? welches war ihr gegenseitiges und gemeinschaftliches Interesse? gewiß ein unbeträchtliches genug, daß kaum eine höchste Gewalt und eine weitläuftige Rechtspflege, geschweige denn große Versammlungen über gemeine Landessachen erforderte. Es ist höchstwahrscheinlich, daß die damaligen Ein-

wohner unseres Vaterlandes keine andere gemeinschaftliche Angelegenheiten hatten, als etwa einen gegenseitigen Feind zu bekriegen. Und das ist wohl vermuthlich die Ursache, warum die römischen Schriftsteller keiner andern Oberhäupter bey ihnen gedenken als der Feldobristen. 5) Daß dies kein Schluß sey: „Zur Zeit der alten Teutschen, Germanier und Bataver bestand die höchste Gewalt, — zugegeben, als wenn dies unwidersprechlich bewiesen wäre — in einer Landesversammlung, deswegen ist diese auch in spätern Zeiten, nachdem die Franken diese Länder verheeret hatten, auf den nemlichen Fuß geblieben"! Nach welcher Syllogistik läßt sich wohl folgender Schluß rechtfertigen? die deutschen Völker und auch die unsrigen wurden in den ältesten Zeiten auf republikanischen Fuß regieret, und die Generalversammlungen derselben hatten nicht nur die Macht, die Polizey zu besorgen, sondern auch allerley Jurisdictionsakte zu vollziehen. Also ist das immer auf diesen Fuß geblieben. Wem ist es unbekannt, wie viele Veränderungen diese Provinzen seit Tacitus Zeiten nicht erlitten haben? wie dieselben unter die Macht Karl Martels und Karls des Großen, also unter die Regierung der Franken fielen? und wie sie endlich mit der nemlichen Regierungsform unter die Bothmäßigkeit besonderer Fürsten kamen, welche Vasallen des teutschen Reichs waren [71]).

6) Daß

[71]) Vaderl. Hist. Th. I. MOREAU, und mehrere andere, besonders den Comment. de Republica Batava des Herrn Pestel. S. 2. u. f. van de HOUVEN l. c. S. 161.

6). Daß die Versammlungen, welche in der Geschichte unter den Namen Placita bekannt sind, niemals die höchste Gewalt besessen haben. Dies wird selbst von den geschikteſten französischen Schriftstellern nicht erwiesen, welche doch die Macht der Parlamente vertheidigten, und deren Meynungen darauf hinauslaufen, daß die Gesetze der Könige von Frankreich keine Kraft haben könnten, wenn sie die Parlamente nicht angenommen hätten; und die königliche Gewalt in Bezug auf die Gesetzgebende Macht deswegen sehr eingeschrenkt wäre, in welche Einschrenkung die Franzosen die Erhaltung ihrer Freyheit setzten. Diesen Meynungen, nebst denen, daß die fränkischen Fürsten die höchste Gewalt durch Uebertragung der Staaten oder der vornehmsten Einwohner, besessen haben sollten, wird handgreiflich widerlegt in den vortreflichen Schriften des Herrn Moreau, welcher die Natur der fränkischen Regierungsform auf das deutlichste und genaueste abbildet in dem Werke, mit dessen Vollendung dieser tugendhafte und vortrefliche Schriftsteller noch jetzt beschäftiget ist [72]).

7) Daß man sich sehr irre, wenn man sagt, daß das gräfliche Amt sich lediglich auf die Rechtspflege einschrenkte. Mit dem Namen Comes bezeichnete man Leute von gar verschiedener Würde und Bestimmung [73]). Das Amt unserer Grafen bestand gemei-

[72]) Principe de Morale, ou Discours sur l'Histoire de France &c.

[73]) v. d. Houven. l. c. S. 136. 140. 158. 161. 217. 223. 313. Moreau l. c. Th. I. S. 68. Th. II. S. 58. 62. Th. IV. S. 40. 47. 63. 420. 432. 436. 443. 448.

niglich darin, daß sie des Landes Sicherheit nicht aus dem Auge ließen; die fürstlichen Gefälle und Regalien besorgten, und die Justiz verwalteten.

Uebrigens findet man in der Geschichte auch nicht den geringsten Beweis, daß jemals in unserem Vaterlande Staatsversammlungen existirt hätten, die berechtiget gewesen wären, die höchste Gewalt auszuüben. Man kann also diesen Vorwand als eine bloße Fabel betrachten, woran niemand zu zweifeln Ursache haben wird, der sich die Mühe nehmen will, unsere Staatsverfassung unter der Regierung der Grafen etwas genauer zu untersuchen. Jeder Strich Landes, über welchen ein Graf gesetzet war, hatte wieder seine Unterabtheilungen. Hundert Haushaltungen von freyen Leuten in einer Grafschaft machten eine sogenannte Burg, oder vielmehr eine Gespannschaft aus, der ein Centenarius vorstund. Diesem war eine bestimmte Anzahl der ältesten und verständigsten Männer aus der Bürgerschaft zugeordnet, die man Scheffen hieß, und unter deren Zustimmung der Centenarius in Sachen Recht zu sprechen befugt war, die den Verlust des Vermögens, der Freyheit und des Lebens nicht nach sich zogen. Aber diese Centenarii waren immer weiter nichts als bloße Unterrichter; und blieben mit samt ihrem Scheffenkollegium jederzeit den Grafen untergeordnet [74]).

Um zu beweisen, daß die höchste Gewalt über unsere Provinzen ehmals die sogenannte Landesstaaten-Ver-

74) Moreau l. c. Th. IV. S. 179. und die daselbst angezogenen Schriftsteller.

Versammlung besessen hätte, führet man noch ferner an: daß bey Huldigungsfällen zuförderst die Grafen, und nach ihnen erst die Staaten den gewöhnlichen Eid geleistet hätten. Allein dieser Beweiß ist eben so unzureichend; als alle die vorigen. Denn, obschon es wahr ist, daß bey Huldigungen der Grafen diese in spätern Zeiten zuerst schwuren, und die Landsassen hierauf erst den Grafen ihren Eid leisteten: so folgt doch hieraus keineswegs, daß die zuletzt schwörenden die höchste Gewalt entweder selbst hatten, oder sie auch den Grafen nur übertrugen. Und was hätte auch wohl die Ursache einer solchen Befugniß seyn können? die Ordnung der Dinge erheischte, daß der Graf seinen Eid zuerst ablegte; hierdurch bewieß er mit der That, daß er das gräfliche Amt übernehme: und denn war es noch Zeit genug, ihm Treue und Gehorsam zu schwören. Man betrachte übrigens dieses gegenseitige Gelöbniß von welcher Seite man wolle, so bleibt es immer eine sehr ausgemachte Sache, daß die gesetzgebende Macht, als der wesentlichste und vornehmste Theil der höchsten Gewalt, nie in einer Staatenversammlung, sondern jederzeit nur lediglich und allein in der gräflichen Gewalt, so wie diese sich bis auf die Zeiten Philipps, des lezten Grafen von Holland, ununterbrochen erhalten hat, gesucht werden könne, und müste. Dies beweisen die Verordnungen Karls des großen sowohl, wie die seiner Nachfolger.

In sofern man sich also nicht blos an einseitige Sage, sondern an wahre Geschichte hält, ist es ausser allem Zweifel, daß es weiter nichts, als ein

blosses Hirngespinst sey; wenn man uns weiß machen will, als hätten in unserem Vaterlande jemals die Bevollmächtigten des Volks, oder die Vornehmsten desselben, in ihren Staatsversammlungen die höchste Gewalt besessen; und, als hätten die Grafen weiter keine andere Gewalt gehabt, als die ihnen durch diese Versammlungen der ersten Repräsentanten des Volks übertragen worden wäre.

Die andere Meynung, als hätten die Grafen eine vollkommen willkührliche Macht in den vereinigten Provinzen ausgeübt, gründet man sowohl auf Handlungen der Grafen, als wie auch auf Zulassungen des Volks. Die Geschichte liefert freylich Beyspiele, daß sich die Grafen nicht selten verschiedene willkührliche Handlungen erlaubten, welche die Einwohner des Landes stillschweigend gut zu heissen schienen. Dies hat zu folgendem Urtheil Anlaß gegeben: wenn die Grafen geraume Zeit über, allerley Verfügungen treffen, die nur der höchsten Gewalt zukommen, und die Einwohner mit diesen Verfügungen zufrieden sind; dann kann man den Grafen den rechtlichen Besitzstand der höchsten Gewalt nicht absprechen. Nun aber beweiset die Geschichte dergleichen Verfügungen der Grafen, und die stillschweigende Genehmigung derselben von Seiten der Landeseinwohner vielfältig. Also besaßen die Grafen eine begründete höchste Gewalt. Ich gestehe gar gerne, daß ein vieljähriger Besitzstand, und eine ruhige ununterbrochene Ausübung dieser oder jener Sache, in der Folge zu einem gültigen Beweise für uns und unsere Rechte werden könne; aber, wohlgemerkt!

dann

dafür müssen unsere anmaßlichen Rechte auch mit unseren sittlichen Pflichten vereinbar seyn. Ein Beyspiel wird dies heller machen. Der türkische Kaiser beschließt den Tod einer seiner Unterthanen; und unverzüglich überschickt man diesem Unglücklichen die seidene Schnur. Der Verurtheilte unterwirft sich dem Ausspruche seines Monarchen mit Gehorsam, erkennet die Rechtmäßigkeit desselben und — stirbt. Kann man aber deswegen behaupten, daß der Großherr eine solche despotische Macht und Gewalt mit Recht ausübe? ich glaube es nicht. Ich halte dies für einen Mißbrauch der höchsten Gewalt, und wenn man deren Ausübung auch durch tausend Beyspiele beweise, und die Unterthanen die Erduldung einer solchen Tyranney auch zehnmal für ihre Pflicht hielten. Ein solcher Despotismus überschreitet die Schranken sittlicher Gesetze, und verträgt sich mit keiner einzigen civilisirten Staatsverfassung, sie sey auch, welche sie wolle. Unsere vaterländische Geschichte beweiset, daß die ehemaligen Beherrscher unserer Provinz eine ziemlich willkührliche Gewalt über dieselben ausgeübt haben. Unsere Vorfahren waren, nachdem sie die Franken überwunden hatten, gezwungen, sich deren Oberherrschaft zu unterwerfen, und von denselben Gerichtspfleger und Unterbefehlshaber anzunehmen [75]).

Die fränkischen Fürsten hatten ihr Recht auf diese Länder mit dem Schwerdte erfochten: es kam

[75]) Pestel Comment. §. 2. u. f. Vaterl. Hist. Th. II. S. 12. u. f.

ihnen also auch alle diejenige Macht über dieselben zu, welche jederzeit das Schicksal durch Waffen besiegter Völker gewesen ist, und immer seyn wird. Diesem zufolge war die Herrschaft der Franken über unsere Vorfahren uneingeschränkt und willkührlich. Hier ist es nicht am unrechten Orte, die Anmerkung zu machen, daß man dergleichen Umstände meistentheils nur nach den Begriffen und nach der Lage unserer Zeit beurtheile, ohne zu untersuchen, ob in den alten Zeiten die Sachen wohl auch auf einem solchen Fuß standen, wie heutzutage? Worin bestand wohl eigentlich die Oberherrschaft der Franken? vielleicht etwa nur in jenen Rechten, welche gewisse Schriftsteller in spätern Zeiten jura Majestatica nannten? Nach meiner Meynung hatten diese Besieger unserer Voreltern ein wirkliches Eigenthumsrecht auf das überwundene Land, und alle Einwohner desselben waren folglich verpflichtet, sich deren Herrschaft unbedingt zu unterwerfen. Hieraus lassen sich nun die vielfältigen Länderverschenkungen, unter bestimmten Bedingungen, und andere ertheilte Freyheiten, erklären, von denen wir oben gesprochen haben [76]), und die auf so mancherley Art geschahen. Hieraus siehet man, daß zur selben Zeit ganz und gar nichts ohne die Erlaubniß und Genehmigung der Fürsten geschehen durfte. Daher kam es nun, daß man nicht jagen, fischen, Turf graben, Städte bauen, Zünfte errichten mogte, ehe man nicht hierzu

[76]) Siehe S. 38. u. f.

zu die Privilegien der Fürsten erhalten hatte [77]). Daher kam noch die Schuldigkeit, sogar zu dulden, daß man auf unserem eigenen Grunde und Boden jagte, den wir bebaueten, besäeten und bewohnten. Eine Schuldigkeit, die, so natürlich sie auch scheinen mag, nichtsdestoweniger doch eine sehr natürliche Folge der damaligen despotischen Regierung war [78]).

Damit aber unsere Leser einen vollständigen Begriff von allen den mannigfaltigen Rechten und jener ausgebreiteten Gewalt der ehemaligen gräflichen Regierung bekommen mögen; so wollen wir zu diesem Ende eine Stelle aus der Rede des Herrn **Kluits** ausheben, welche er über die Abschwörung des Gehorsams gegen **Philipp** hielte.

Auf der dreissigsten Seite dieser Rede des Herrn **Kluits** heist es:

„Betrachte ich diese Rechte im allgemeinen Verstande nach ihrer inneren Beschaffenheit, so kann „man dieselben füglich in zwo Hauptabtheilungen bringen; nemlich: in kirchliche und politische. Ich „glaube nicht, es werde von jemandem geläugnet „werden, daß unsere Grafen, unter Genehmigung „des römischen Pabstes, dessen Ansehen damals „sehr groß war, die kirchliche Gewalt, ausschliessungs-

[77]) Charterb. Th. I. S. 41. 42. 109. Th. III. S. 717. 718. MOREAU Th. IV. S. 39. 474. 126. v. d. HOUVEN B. VI. S. 222. 247. LE BEAU Th. VI. S. 43.

[78]) LE BEAU Th. VI. S. 43. v. d. HOUVEN l. c. B. VI. S. 222. 247. MIERIS Charterb. Th. I. S. 1. 42.

„sungsweise aller andern, wirklich ausgeübt haben. „Sie baueten Kirchen, stifteten Abteyen, verord„neten Kirchendiener, übten das Patronatrecht aus, „errichteten öffentliche Schulen, setzten ungeschickte „Lehrer ab, hatten den Vorsitz in Consistorialver„sammlungen; um mit einem Worte alles zu sagen; „ihre Meynung war ein Befehl, und alles, was „den Gottesdienst und dessen Freyheit betraf, wur„de von ihnen entweder geboten oder verboten. Frey„lich giengen sie in dieser Sache nach und nach zu „ihrem eigenen Unglück zu weit. Sie stritten mit „der gröſten Hartnäckigkeit gegen die immer mehr „und mehr überhandnehmende Reformation der „Religion. Sie schützten zu ihrer Rechtfertigung „ihren Eid vor, Kraft dessen sie verflichtet wären, „den altväterlichen Gottesdienst unverfälscht zu er„halten, und ihn nach allen Kräften zu schützen. „Aber sie gebrauchten hierzu oft so gewaltsame Mit„tel, die schnurstracks gegen die Privilegien und „Freyheitsbriefe stritten, welche sie vorher dem „Volke, und mancherley Klassen der Einwohner, „mit so vieler Milde ertheilt hatten. Wie schmerz„haft übrigens der Dorn sey, welchen uns die Krän„kung unserer Gewissensfreyheit, in Bezug auf Re„ligion und Gottesdienst, eindrückt, beweisen die „Geschichten aller Zeiten, und deswegen geführten „blutigen Kriege, nur zu deutlich. Es wäre zu„verlässig besser gewesen, wenn bey einer so grossen „Gährung der Gemüther Karl V. und sein Sohn „Philipp etwas mehr von Zeit und Umständen er„wartet hätten, als daß sie sich durch ihren unzeiti-

„gen

„gen Eifer endlich in die Nothwendigkeit stürzten, „ihre Länder andern zu überlassen, obschon dieses „ihre gegründeten Ansprüche hierauf nicht verkürzen „konnte. Die übrigen Fürsten, die, seit der Zeit „der Reformation, die Lehrsätze Luthers und Kal„vins annahmen, haben durch die Abschaffung des „römischen Gottesdienstes in ihren Ländern, durch „die Einführung einer gereinigtern Gottesverehrung, „durch die Einschränkung der bischöflichen Gewalt, „in Bezug auf sich selbst und auf ihre Unterthanen, „durch die Verwandlung der Klöster und geistlichen „Stifter in öffentliche Schulen, und andere allge„meine fromme Staatsanstalten, nichts weiter ge„than, als was sie, Kraft ihrer Landesobrigkeitli„chen Gewalt und Macht, mit allem Fuge Rechtens, „unwidersprechlich thun konnten und musten, und „worinnen ihre Vorfahren mit ihrem Beyspiele ihnen „vorgegangen waren. Auf dieses nemliche Recht „gründet es sich auch, daß noch bis auf den heutigen „Tag die Staaten unseres Vaterlandes sich nach die„sem Beyspiel richten, nur mit dem wesentlichen „Unterschiede, daß sie sich, bey Beherzigung der „Religion und ihrer Art, keine Herrschaft mehr „über die Gewissen der Einwohner erlauben, sondern „alle Religionen in ihren Provinzen, ohne Ausnahme, „dulden."

„So wie nun unsere Fürsten die höchste Gewalt „in Kirchen-Sachen besaßen: so übten sie dieselbe „auch in weltlichen Dingen aus. Wer gab wohl „jemahls Gesetze, als die Grafen? Wer machte sonst „wohl anders Verordnungen, als nur Sie? Wer

beschloß

„beschloß noch außer ihnen über Sachen des allge-
„meinen Wohls? Wer vergab die Magistratsbedie-
„nungen? wer stellte Amtleute, Schultheißen und
„Scheffen an? wer erwählte Damm- und Schley-
„senaufseher? wer ernannte die Staaten? Wer gab
„diesen die Erlaubniß sich zu versammeln, und in
„diesen Versammlungen sich über ihr gemeines Be-
„ste zu berathschlagen? Wer setzte Justizkollegien,
„Gerichtshöfe und andere hohe Behörden ein? —
„Niemand anders als der zeitliche Graf. Ja, haben
„wir wohl eine andere Quelle selbst unserer peinlichen
„Rechtspflege, als eben diese höchste Gewalt unserer
„Grafen? Nur von diesen allein hieng die Inqui-
„sition in peinlichen Fällen, die Entscheidung bür-
„gerlicher Prozesse, und die Ausführung der ergan-
„genen Endurtheile ab. Wo sich der Graf befand,
„da hörte die Gewalt aller Rechtshöfe und sonstigen
„Kollegien auf. Nur er allein hatte das Recht, Ge-
„fängnisse und Hochgerichte anzulegen wo er wollte;
„Scharfrichter zu besolden, und Missethäter zu be-
„gnadigen oder zu bestrafen. Hierzu nehme man
„noch, daß alle Gerichtshöfe und Behörden dieser
„Zeiten alle ihre Instructionen und Procedurformeln
„entweder von den Grafen empfiengen, oder daß
„diese unter deren Erlaubniß oder ausdrücklichem
„Befehl eingeführet wurden; und wer wird dann
„noch an der höchsten Gewalt der Grafen zweifeln?
„Was soll ich von dem Recht, Krieg und Friede zu
„beschließen, sagen? Kraft dessen den Grafen zukam,
„Truppen anzuwerben, der Armee zu befehlen, Feld-
„obristen zu ernennen, Schanzen, Schlösser und

„Kastele

„Kästele in ihren Ländern, und in Dörfern und „Städten zu erbauen, diese mit Mannschaft zu be„setzen, Admiralitäten zu errichten, dem Feinde „entgegen zu marschiren, oder mit ihm Friede zu „machen? Ueberdies sind die Beyspiele eben nicht so „gar selten, daß diese Oberherrn unseres Vaterlan„des bald diese oder jene Stadt, bald auch diese oder „jene Provinz nach aller Schärfe bestraften, die sich „in unruhigen Zeiten empörten und die Waffen ei„genmächtig ergriffen.

„Was soll ich sagen von der Errichtung öffent„licher Schulen? von der Stiftung mancher Akade„mien? von der Ertheilung einer eigenen Gerichts„barkeit? von der Erlaubniß Studenten anzuneh„men, Hörsäle zu öffnen und alle Verfügungen zu „treffen, die sonst etwa das Beste und das Wohl „dieser Akademien befördern konnten? Ich schweige „von den Versammlungen der Städte, und deren „Freyheiten und Vorrechten. Ich schweige von den „Gilden und Zünften, die von niemand anders als „nur von dem Grafen errichtet und bestätiget werden „konnten. Ich schweige von den großen Jahrmärk„ten, und von den wöchentlichen Markttägen, deren „Errichtung lediglich von der Gnade und der Milde „unserer Grafen abhieng. Ich sage kein Wort von „dem Münzrechte, von der Erhebung der Staats„einkünfte, von den Ausschreibungen jener Beysteu„ern, welche die Grafen unter dem Namen eines „Gesuchs oder einer Bitte forderten, damit sie um „so eher im Stande wären, die Regierungskosten „zu bestreiten, und Land und Leute im Fall der Noth

zu

„zu vertheidigen. Ich schweige von der Gerechtig„keit über Flüsse, öffentliche Heerstraßen, entstehen„de Inseln, Wälder und Jagd. Ich übergehe das „Recht der Zölle, Abgaben zu erheben, und hundert „dergleichen Sachen mehr. Aber es ist gewiß, daß „dies lauter Regalien der Grafen waren, und daß „sich niemand ohne deren Erlaubniß unterstehen durf„te, Zollgefälle zu erheben, Havenrecht zu fordern, „und Vogelfang, Fischerey und Jagd zu treiben. „Alles dies hieng von der Gnade der Grafen oder „von der Erlaubniß derjenigen ab, denen diese über„tragen hatten, ihre Rechte zu wahren.

„Ich berufe mich zum Beweise hierüber, auf alle „Privilegien, Vorrechte und Begünstigungen, mit „welchen die Grafen Dörfer, Städte, einzele Per„sonen und ganze Provinzen so mildiglich begnadiget „haben. Ich berufe mich auf die vielen öffentlichen „Urkunden und Landesedikte, deren Stirn jederzeit „mit dem Namen der Grafen, und deren Ende im„mer mit dem Siegel und angestammten Wapen der„selben gestempelt ist. Zu einem überflüßigen Be„weise alles dessen kann noch das Edikrbuch der Gra„fen von Holland und Seeland dienen, welches Mie„ris herausgegeben hat, und welches zwar bis auf „den heutigen Tag viele nicht einmahl verstehen, des„sen Inhalt jedoch aber niemand unbekannt seyn „sollte, weil er das wahre Wohl unsers Vaterlan„des in allem Betracht so nahe angehet.

„Was wir nun hier ausführlich von der Macht un„srer alten Grafen angeführt haben, meine Zuhörer! „das wird in den Ohren derjenigen freylich wunder„bar

„bar und ſeltſam klingen, welche die alte erbgräfliche „Würde und die Urgeſchichte unſers Vaterlandes ent„weder gar nicht kennen, oder welche den wahren In„halt unſerer alten Urkunden über den Leiſten unſerer „jetzt gemäßigtern neueren Regierungsform ſpan„nen, und Schriftſteller dieſes Syſtems zu Rathe „ziehen.“ —

Dieſen hier erwähnten gräflichen Vorrechten kann man noch mehrere zuzählen, aus welchen offenbar erſichtlich iſt, daß faſt gar nichts neues ohne Vorwiſſen und Genehmigung der Grafen geſchehen konnte und durfte. So durften ohne Bewilligung der Grafen keine Dämme und Verteichungen angelegt und keine Kanäle gegraben, am allerwenigſten aber offene Plätze mit Mauern umſchloſſen werden [79]). Das Recht Bier zu brauen, beſaßen die Grafen unter dem Namen Gruitrecht [80]).

Die Wollenwebereyen hatten gräflichen Conſens nöthig [81]). Die Waſſerleitung zu Spärendam [82]), die Handelsgeſellſchaft zu Mittelburg [83]), die freye Triſt der Schweine im haarlemmer Holze [84]), das Recht des Nachkaufs [85]), waren lauter Dinge, die ohne die Bewilligung der Grafen nicht geſchehen durften. Was folgt nun aus allem dieſen?

Wenn

79) Vaderl. Hiſt. Th. I. S. 67. 95. Th. II. S. 16. Charterb. Th. I. S. 109. 447. Th. IV. S. 474. 492.
80) v. d. WALL. Th. I. S. 55, 71. 76. 150. 319.
81) v. d. Wall. Th. II. S. 117.
82) Item. Th. I. S. 421.
83) Charterb. Th. III. S. 717. 718. Th. IV. S. 39.
84) Ibid. Th. I. S. 453.
85) Ibid. S. 276. 293. 589.

Wenn wir die alten Urkunden einsehen, und untersuchen, wie Karl der Große zum Besitze dieser Länder gekommen ist, und wie ihm in demselben seine Nachkommen aufgefolget sind; so werden wir gestehen müssen, daß diese Fürsten eine sehr unumschränkte Gewalt über die vereinigten Provinzen sich erworben hatten, und dieser zufolge berechtiget waren, alle Rechte der Souverainität auszuüben. Aber folgt deswegen, daß sie dieses höchste Souverainitätsrecht nach Willkühr und Eigendünkel verändern durften?

Die Grafen waren in dem Besitze der gesetzgebenden Macht [86]); aber das berechtigte sie noch lange nicht, in allen Dingen leidenschaftliche und unsittlich willkührliche Gesetze zu geben. Sie hatten das Recht, Krieg und Frieden zu beschliessen. Aber hatten sie deswegen auch das Recht, Jünglinge überall im Lande aufzuheben und sie zum Dienste zu zwingen? Hatten sie wohl das Recht, Leute vom Pfluge wegzupressen, welche zu diesem oder jenen Rittersitze, oder unter das Gebiete dieses oder jenes Herren gehörten? Konnten sie selbst von ihren eigenen Unterthanen mehr fordern, als daß ihre Lehnsträger ihnen die stipulirte Hülfe leisteten? Waren diese Vasallen nicht sogar berechtiget, gegenseitige Bündnisse, zu ihrer Sicherheit, mit andern Fürsten

[86]) Historie van de satisfactie, waar mede de Stad Goes, en het Eiland van Zuidbeveland, zich begeeven hebben, onder het Stadhouderschap van Prins WILLEM van Oranie. S. 6. Aanmerking op het redeneerende Vertoog. S. 48. 95. 127. u. f.

ten einzugehen, wenn sie nur nicht die Waffen gegen ihren eigenen Landesherren, Kraft dieser Bündnisse, führen musten? Hatte nicht der Adel das Recht, zu seiner eigenen Vertheidigung die Waffen zu ergreifen? Waren die Grafen nicht schuldig, ihre Lehnsleute zu beschützen und deren Rechte zu handhaben, so wie diese wiederum die Verpflichtung hatten, ihrem Lehnsherren in seinen Kriegen Hülfe zu leisten?

Die Grafen hatten das Recht, Bündnisse und Verträge mit fremden Mächten zu schliessen. Aber, um diesen gehörige Kraft zu geben, ließen die Grafen ihre vornehmsten Landsaßen die Festhaltung dieser Bündnisse beschwören [87]). Die Grafen stellten Amtleute, Schultheissen, Drosten und andere Richter an; aber stand es in ihrer Gewalt, die Justizverwaltung und Rechtspflege nach ihrem Eigensinn und unbeschränkter Willkühr einzurichten?

„Musten die Grafen, oder, was damals einerley war, die Richter, welche die fränkischen Könige „den Sachsen und Frießen zuschickten, nicht jedes „Volk nach seinen vaterländischen Gesetzen regieren?" Die Grafen allein hatten das Recht, Steuern auszuschreiben und sie erheben zu lassen; aber gieng dieses Recht wohl so weit, daß sie ihre Unterthanen, wenn sie nur wollten, über die Gebühr mit Abgaben belegen durften? [88]) Waren die Sachsen und Friesen nicht vielmehr von allen Abgaben befreiet, den

[87]) Historie van de satisfactie van Goes. S. 6. 7.
[88]) Ibid. S. 7.

Zehenden der Geistlichkeit allein ausgenommen [29])? Wie lange waren die Steuern und Impoſten bey uns nicht unbekannt? Auch waren — ſagt ein Miſſiv der Scheffen zu Amſterdam, vom 3. Sept. 1756 — damals ſowohl die Mittel, als wie auch die Art, dergleichen einzuführen, Himmelweit von denjenigen unterſchieden.

Die Ströme und öffentlichen Heerſtraßen waren ein Regale der Grafen, und deswegen erhoben ſie den Zoll zu Waſſer und zu Lande. Allein, wenn ſie Geld zu ihrer Unterſtützung nöthig hatten; ſo muſten ſie um einen ſolchen Beytrag Bittweiſe anhalten [30]), und dieſe Bitte war in der That ſtärker, als ein abgeſendetes Executionskommando geweſen ſeyn würde. Die wahre Weſenheit der gräflichen Regierung beſtand nicht ſo ſehr in einer Macht, über die Einwohner ſo deſpotiſch zu herrſchen, wie uns Deſpotismus von jüngern Gelehrten in ſpätern Zeiten beſchrieben wird; ſondern die Lehnsverfaſſung des Landes bewürkte eine ganz andere Regierungsform.

Die Fürſten vergaben Länder, bald mit mehreren bald mit wenigeren Privilegien und Freyheiten. Sie behielten ſich aber gewiſſe Einkünfte bevor, und unterwarfen die Nutznieſſung, ſowohl des Landes, als wie auch des Waſſers, beſtimmten Abgaben, aus denen nach der Hand die Zölle, die Zehenden, die Schoßgelder, u. ſ. w. entſtanden, die denn, nebſt den Strafgeldern, an die Grafen geliefert werden

[29]) Pestel Comment. S. 5. 6. Vad. Hiſt.
[30]) Charterb. Th. I. S. 157.

den mußten, ohne daß man sonst noch andere gemeine Schatzungen und Lasten erhoben hätte [91]). Ihre Gewalt erstreckte sich weder über die Landsassen insbesondere, noch auch über sie alle zusammen überhaupt genommen [92]). Sie bestand vielmehr in einer gewissen Unterthänigkeit ihrer Vasallen, welche, nach Maaßgabe ihrer grössern oder kleinern Privilegien, über ihre Untervasallen und Landsassen wiederum eine gewisse Gewalt hatten.

Die ganze Verpflichtung der Vasallen war, daß sie ihrem Lehnsherren zur Zeit der Noth beystehen, und Hülfe leisten musten. Die Regierung ihres Landes aber und dessen Einwohner war gänzlich ihre eigene Sache, nur muste sie dem Interesse des Oberlehnsherren nicht entgegen seyn. Thaten aber auch jezuweilen die Vasallen und Untervasallen einen Schritt über ihre Macht; so musten sie diesen Fehler verbessern, und die Entscheidung hierüber war keine willkührliche; sondern der Fürst ertheilte dieselbe unter dem Beysitze einiger Mitvasallen des Beklagten.

Zu der Gewalt der Grafen gehörte auch jede Art der Justizverweisung. Dieses Recht übten in den alten Zeiten die Grafen selbst aus. Da aber ihr Gebiet immer grösser und weitläuftiger wurde; so stellten sie Untergrafen, Drosten, Amtleute und

91) Siehe die Beylagen des I. Th. I. P. Q. 1, 2, 3. u. 4te Beylage dieses Theils A. B. C. G.
92) Pertel. S. 76. 78. 225.

Schultheissen an, die ihre Stelle vertraten. Ließen sich diese nun in den Pflichten ihrer Amtsverwaltung etwas zu Schulden kommen; so wurden von den Grafen sogenannte missi dominici kommittirt, diese Sachen zu untersuchen. Späterhin ordnete man den Untergrafen, Drosten und Schultheissen Beysitzer zu, deren Rath sich jene bedienen musten. Und endlich kam es gar so weit, daß die mehrbesagten Unterrichter und Justizverweser bey ihren Amtsgeschäften den Rath dieser Beysitzer nicht nur allein einholen, sondern auch ohne Abänderung befolgen musten. Diese Justizbedienten wurden also aus würklichen Richtern nur bloße Vollstrecker der Urtheile; und diese Veränderung legte endlich die wahre Grundveste zu unserer bürgerlichen Freyheit, denn, Kraft dieser Anordnung, verlohren die Grafen das Recht, eigenmächtiges Gericht über Angeklagte zu hegen, und über Missethäter willkührlich zu erkennen. Dieses Recht gieng nemlich auf diejenigen über, welche zuerst nur lediglich Beysitzer gewesen waren.

Die Einwohner, welche auf diese Art nur den Rechtsaussprüchen ihrer Mitbürger unterworfen wurden, erhielten dadurch einen so wichtigen Schutz gegen alle eigendünkliche und willkührliche Gewalt, daß sie nicht versäumten, sich das Vorrecht: „nur von ihrem Mitbürger verurtheilt werden zu können," durch ein förmliches Privilegium versichern zu lassen. Welches Privilegium, das man gemeiniglich das jus de non evocando nennet, sie auch jeder-

jederzeit aus allen Kräften zu behaupten gesucht haben [93]).

Die Regierung in den Städten war freylich in etwas von der erstererwehnten verschieden, jedoch aber meistentheils nach der Regierungsform der Franzosen gemodelt. Da Klodovich sich von Gallien Meister machte, ließ er die Gerichtspflege und die Regierung auf dem nemlichen Fuße, wie sie unter den Römern gewesen war [94]). Die Städte erwählten sich ihre eigenen Magistrate, und regierten sich selbst, als freye Staaten, die jedoch dem römischen Reiche bothmässig waren. Die Häupter der Gemeinde berathschlagten sich nicht lediglich über innere Gegenstände des Staats, sondern auch über ihr Interesse unter auswärtigen Völkern. Zu diesem Ende schickten sie Gesandte aus, schrieben sich untereinander Briefe, hielten in den Hauptstädten Zusammenkünfte, durch Bevollmächtigte, um sich über das gemeinschaftliche Interesse des Vaterlandes zu bereden [95]). Jede Stadt hatte ihre eigene Truppen, welche unter ihrem Obristen, zum Dienste ihres Fürsten, in das Feld zogen. Sie bekriegten sich einander öfters selbst, und machten auch endlich wieder Friede. Chilperich erlaubte sogar der Stadt Tours, sich ihren Grafen selbst zu wählen [96]). Die Städte waren jedoch nicht unabhänglich, sondern

93) Historie van de satisfactie van Goes. S. 16.
94) MOREAU Principes de Morale, ou discours sur l'Histoire de France Th. I. S. 65.
95) MOREAU S. 138.
96) Ibid Tom. II. S. 34.

dern der oberhoheitlichen Würde der Grafen unterworfen, welche das Gebiet derselben beherrschten. Diese Grafen beriefen auch die Truppen zusammen, und bedienten sich ihrer, nach Vorschrift des Fürsten.

Man überließ übrigens die Regierung der Städte und deren Einwohner meistentheils solchen, welche sich die Städte selbst gewählt hatten, und den Fürsten war es genug, daß sie ihnen im Kriege beystanden und Hülfe leisteten, und daß sie denselben bey Verheyrathungen, und bey der Geburt ihrer Kinder, Geschenke brachten.

Der Magistrat war auch keinesweges befugt, die Bürger mit Auflagen zu beschweren. Dies wurde demselben nur erst in spätern Zeiten von den Grafen erlaubt, wenn er unter dem Vorwande gehörig darum anhielte, daß er sonst kein ander Mittel übrig habe, die Geldgesuche der Grafen zu bewilligen. Die Obrigkeiten der Städte waren nicht befugt, neue Gesetze zu geben, oder Veränderungen und Neuerungen in der Regierung einzuführen. Das ist alles wohl wahr; aber es ist auch nicht weniger wahr, daß die Gesetze der Städte, obschon sie von den Grafen gegeben wurden, doch meistens nach dem Gesuche der Stadtobrigkeit eingerichtet, und mit dem Namen von Privilegien gestempelt wurden *). Die Uneinigkeiten, welche wegen der Nachfolge in der gräflichen Würde, und wegen der Vormundschaft über unmündige Grafen entstanden, gaben Gelegenheit, daß sich die Landsassen des Rechts

*) Festel l. c. S. 75.

Rechts anmaßten, beydes für null- und unrechtskräftig zu erklären, wenn sie zu dem einen oder dem andern ihre Zustimmung nicht gegeben hatten [97]). Die offenen Plätze durften, ohne Erlaubniß der Grafen, in keine Mauer eingeschlossen werden; aber hatten die Besitzer freyherrlicher Güther nicht das Recht, ihre Wohnsitze zu befestigen? [98])

Es wurden ferner von den Grafen den Landsassen nach und nach verschiedene Freyheiten und Vorrechte ertheilt, welche Bezug auf die Rechtspflege, auf die Besorgung der Landessachen, auf die Beschränkung gewisser Rechtsbefugnisse und auf sonst allerley Dinge Einfluß hatten, die nur der höchsten Gewalt zukommen können. Das Hauptprivilegium der Fürstin Maria hat seinen wahren Ursprung in schon viel früheren Freyheitsbriefen [99]), deren Inhalt, durch Eid und Schwur befestiget, die Kraft heiliger Verträge und Bündnisse bekam, und deswegen eben so wenig von den Fürsten wieder gebrochen werden konnte, als wenig demselben die Einwohner ihre Unterwürfigkeit versagen durften.

Wie soll man es nun anfangen, aus diesem Mischmasch unzähliger Verhältnisse, durch welche das Recht, zu thun, was uns behagt, mehr oder weniger eingeschränkt wird, die wahre Natur ächter bürgerlicher Freyheit unserer Vorfahren genau zu bestimmen und anzugeben? Wir haben das Wort

97) Hist. van de Satisf. van Goes. S. 8.
98) Ibid. S. 7. 15.
99) Siehe hier oben Seite 42. u. f.

„Freyheit" beständig in dem Munde; wir haben so oft für dasselbe die Waffen ergriffen. Wir haben die Freyheit uns durch Aufopferung von Gut und Blut erfochten. Wir sind also durch uns selbst ein freyes Volk, und als ein solches auch anerkannt worden. Wir nennen uns daher freye Niederländer und unser Vaterland „eine freye Republik". Aber, worin bestehet denn endlich diese unsere Freyheit, die wir so theuer erkauft haben? soll man mit Strada Lib. VI. behaupten, daß kein Volk mehr nach Freyheit dürste, als wir Niederländer, und doch auch kein Volk das Joch der Sklaverey geduldiger ertrüge als eben wir? soll man von uns sagen, was wir auf der dritten Seite der Consideratien van Staat, of politieke Weegschaal aufgezeichnet finden:

„Gedrückt von schwerer Last, gespornet in die Seit,
„Dünkt Hollands dummes Pferd, sich doch vom
Zwang befreit".

Wir überzeugen uns aus der Geschichte, daß unsere Vorfahren unter der Regierung der Grafen nicht auf einem solchen Fuße gestanden haben, als zur Zeit der Siege der Römer. Sie waren damals nicht verpflichtet, nur für ihre Oberherrn zu pflügen, zu säen, und das fette Mastvieh auf den Markt zu liefern [200]). Ihr Zustand war also nicht ein Zustand der Sklaverey. Die meisten Dinge, so ihre Erhaltung und ihre Verbesserung betrafen, hiengen von ihrer freyen Wahl ab; und sie waren hierin befuge

[200]) Vad. Hist. Th. I. S. 265. u. f.

fügt zu thun, was ihnen das Beste dünkte. Aber, was machte doch von allem diesen wohl die wahre Wesenheit derjenigen Freyheit aus, für welchen unsere Voreltern das Schwerdt zuckten, und die sie mit gewafneter Hand errungen? sollt man diese etwa in eine vollkommene Unabhänglichkeit jedes Gliedes von dem Staate setzen, Kraft deren man alles thun könnte, was man nur wolle? oder bestehet sie vielleicht in einer wirklichen Anarchie der Provinzen, Städte und Dörfer? der zufolge ein jeder nach seinem eignen Gutdünken thäte, was er wollte: bald dieses Handwerk, bald jene Handthierung nach belieben triebe, ohne sich an gewisse Gesetze zu binden, oder um Bezahlung der Abgaben zu bekümmern? Mit einem Worte, ohne seiner seits auch nur das geringste zur Ordnung und zum Wohl des Staats beyzutragen? — Soll man etwa gar diese so theuer erkaufte Freyheit in den Schoß nur einiger Staatsmitglieder legen, damit dieselben das Recht erhielten, nach ihrer Willkühr das Land zu regieren? alles durchzusetzen, was ihnen behagte? und nichts zu gestatten, was ihren Absichten zuwider wäre? — Oder muß man vielleicht Kraft dieser Freyheit dem Volke die Macht geben, sich jederzeit denjenigen widersetzen zu können, die am Ruder des Staats sitzen *)? Sollte die Freyheit etwa in dem Rechte bestehen, so gut, wie jeder andere an der Staatsverwaltung Antheil bekommen zu können? oder soll man

*) Dieser Meinung scheint der Herr Price zu seyn. l. c. S. 4. 5.

man sie vielleicht in der Befugniß suchen, Schleichhandel treiben, und den Feind des Vaterlands mit Pulver und Kugeln gegen uns versehen zu dürfen? Sitzt unsere wahre Freyheit etwa in der Mitte einer Regierung ohne Haupt? und haben unsere Vorfahren vielleicht die gräfliche Gewalt eben so abgeschworen, wie ehmals die Römer die ihrer Könige, damit sie dereinst ihre Wohlfahrt einem Schiffe ohne Steuermann anvertrauen: oder, was das nemliche ist, unter den Drangsalen einer Staatsregierung ohne Oberhaupt seufzen könnten? — Wäre ein solcher Zustand wohl in der That die wirkliche Wesenheit unserer so hochgepriesenen Freyheit [2])? Ich hoffe, mit Zuversicht sagen zu können, daß jeder einsichtsvolle Patriot alle diese Fragen mit „nein" beantworten werde. Wir wollen nun ohne Vorurtheil untersuchen, wie man die mancherley verwirrten und dunkeln Begriffe von dem Worte „Freyheit" gehörig berichtigen und aufklären müsse. Tacitus hat angemerkt, daß die Germanier sich am meisten allerley Arten von Abgaben und den Bedrückungen der Pächter widersetzten [3]). In diesem kützlichen Punkte von Niemanden abzuhängen, hieß bey ihnen „Freyheit", und — wahrlich nicht ohne Ursache. Niemands Willkühr in Bezug auf das, einige unterworfen zu seyn, was wir durch Geschicklichkeit, Fleiß, Arbeitsamkeit und Häuslichkeit erworben haben, macht in der That den wesentlichsten Theil unserer natür-

[2]) Polit. Weegschaal Th. 3. S. 275.
[3]) I. Th. S. 14.

natürlichen Rechte aus. Aber die Früchte unseres sauren Schweißes, gesäet unter der Last des Tageshitze, und eingesammelt unter schweren Sorgen und bitterer Mühe, den willkührlichen Erpressungen anderer Preis gegeben zusehen: das ist von allen Beeinträchtigungen unserer Freyheit die aller grausamste, weil die Rechte der Menschheit vorzüglich darin bestehen, daß jeder die Frucht seiner Arbeit allein und ungekränkt genieße, ohne gezwungen zu seyn, oft den besten Theil derselben einem Tagediebe zu verschwelgen zu geben. Diesem zufolge darf man sich gar nicht wundern, daß die Franken, nachdem sie von den Römern überwunden worden waren, ein Joch abzuschütteln sich bestrebten, welches uns ein vollständiges Bild der ärgsten und drükendsten bürgerlichen Sklaverey liefert. „Die Römer verschickten den „gröſten Theil der überwundenen Franken mit Frauen „und Kindern, und allem was sie hatten, in die unbe„wohnten Gegenden der Ambianer, Bellovaken, „Tricassiner, Lingoner und anderer Nationen der „Gallier, um da als Unterthanen des römischen „Reichs zu leben; das Feld zu bauen, und anstatt „die See durch Kapereyen unsicher zu machen, den „römischen Soldaten ihren Unterhalt zu verschaffen, „und ihr gemästetes Vieh auf die nächsten Marktplätze zu liefern. Die Chamaven und Frießen, „die in und um die Gegenden Bataviens wohnten, „musten nur zum Besten der Römer pflügen und „säen; der römischen Tyranney zu Friedenszeiten unterworfen seyn; und zur Zeit des Krieges geschehen „lassen,

„lassen, daß aus dem Kern ihrer jungen Mannschaft „die römischen Heere vollzählig gemacht wurden [4])“. Dieses trayrige Bild der tiefsten Kränkung aller natürlichen Rechte der Menschen, erkläret uns das Bestreben der Franken, sich einer solchen Tyranney zu entziehen, und macht uns begreiflich, warum bey ihnen nicht so sehr Schatzungserhebungen als vielmehr bloße Gesuchsbewilligungen ihrer Fürsten im Gebrauche waren. Die alten Franken waren ihren Landesherren nichts schuldig, als Kriegsdienste zu leisten, Zollgefälle, Zehenden und Strafgelder zu bezahlen; von andern Auflagen und Schatzungen aber wusten sie nichts.

Ausser dieser Art Freyheit, welche Tacitus von den Germaniern aufgezeichnet hat, ist noch eine andere, auf welche die nordischen Völker, und vorzüglich auch die Franken, am meisten scheinen erpicht gewesen zu seyn. Diese bestund hauptsächlich darinn: „In „Criminalsachen nur der Gerichtsbarkeit seiner Va„terstadt unterworfen zu seyn, und vor keinem an„dern Richter gezogen werden zu können, als nur „vor seine Mitbürger“. Hierauf gründet sich auch noch unser altes Staatsgesetz, daß kein Bürger vor jemand anders als vor seinen Mitbürgern belangt werden dürfe [5]); welches in spätern Zeiten so lau-

tete:

[4]) Vaderl. Hist. Th. I. S. 226.

[5]) Siehe die Beylagen dieses Theils K. L. M. v. d. WALL. Privil. van Dortrecht. Th. I. S. 112 113. Th. II. S. 964. N. 1. MOREAU l. c. Th. IV. S. 228. 269. Velly Hist. de France. Tom. XIV. S. 232. T. XIX. S. 52.

kete: „daß Niemand seiner ordinairen kompetenten Instanz entzogen werden sollte.“

Die Franken scheinen auch sehr begierig gewesen zu seyn, das Recht zu haben sich selbst Genugthuung verschaffen zu dürfen [6]); hieraus entstanden die Zweykämpfe und allerley Arten anderer Versöhnungen. Und man findet noch bis auf den heutigen Tag, und zwar vorzüglich bey dem Militair ein Ueberbleibsel der Gewohnheit der Selbstrache; denn der Mann in Uniform hält es nicht nur für Schande, die ihm widerfahrene Unbilde selbst zu rächen, sondern achtet auch in diesem Punkte die äusserste Schärfe der Duellmandate nicht im geringsten [7]).

Die Einwohner dieser Länder hiengen ferner, so wie alle Völker, sehr an ihrem eigenen Gottesdienst. Sie kämpften lange mit dem Schwerdt in der Hand um die Freyheit, die Religion nach ihren eigenen Begriffen, und ihrem alten Herkommen ausüben zu können; bis sie endlich Karl der Große zwang, in diesem Puncte sich nach seinem Befehl zu bequemen.

Die Germanier, und nach ihnen auch andere Völker, setzten ihre Freyheit vorzüglich in eine Unabhänglichkeit von jeder fremden Macht. Man sahe sie nie die Waffen ergreiffen und zu Felde ziehen, um zu einer hauptlosen Regierungsform zu gelangen, aber wohl, um keinen fremden Fürsten zinsbar zu seyn. Man lese die vaterländische Geschichte der frühesten Zeiten, und man wird finden: daß die Einwohner

[6]) Moreau l. c. Th. II. S. 7.
[7]) Vad. Hist. Th. I. S. 443.

wohner unserer Provinzen jederzeit sehr gern unter der Gewalt nur eines Oberhauptes standen, ungeachtet diese Gewalt damals wirklich sehr groß und ausgedehnt war [8]). Einige, die die ehemalige gräfliche Gewalt am besten kennen wollen, behaupten; daß die Privilegien der Städte unter Vorbehalt der Wiederrufung gegeben worden wären, daß sich die Grafen das Recht jederzeit vorbehalten hätten, sie wieder einzuziehen, so bald es ihnen gefallen würde; und daß folglich die Einwohner nie das Recht hätten, sich wegen einer solchen Einziehung zu beschweren, vielweniger sich zu empören, und deshalb ihrem Landesherrn den Gehorsam aufzukündigen. Sie behaupten ferner, daß unsere Vorfahren selbst dieser Meynung gewesen wären, und berufen sich auf Urkunden, deren Inhalt beweiset, daß die unterdrückte Landsassen auf das heiligste betheuerten, daß sie die Waffen lediglich nur wegen der Tyranney des Alba, und nicht darum ergriffen hätten, um den König Philipp, dem sie treu und unterthänig bleiben wollten, seiner Herrschaft zu berauben, und so weiter. — Glaubt man diesen Schriftstellern, so würden es sich unsere Vorfahren haben gefallen lassen müssen, wenn sie die Grafen eben so grausam, als ehemahls die Römer hätten behandeln wollen.

Was die Meynung über die Willkühr der Grafen, und den Bezug auf ertheilte Privilegien und Freyheiten, und deren Wiedereinziehung betrift: so hat das

[8]) Vad. Hist. Moreau l. c. Pestel l. c. S. 219. u. f.

das Resultat derselben aus der Idee gefolgert, daß die Grafen würklich jemals eine unbegränzte Gewalt besessen hätten, welches sich aber weder mit der Form, noch mit dem Inhalte der Privilegien und Freyheitsbriefe selbst vereinigen und zusammenreimen läßt. Siehet man auf die Form und die innere Natur derselben, so findet man: 1) daß sie meistentheils solche Gegenstände betreffen, die nicht wohl mit der Unsicherheit bestehen würden, ob man deren Genuß auf immer behalten oder auch täglich wieder verlieren könne? 2) Diese Freyheitsbriefe sind öfters zur Vergütung geleisteter Dienste und erlittenen Schadens ertheilt. Was ist nun wohl unnatürlicher, als zur Belohnung treuer Dienste jemanden eine Gnade erweisen, und sich doch vorbehalten, die Würkung dieser Gnade Tag täglich wieder vernichten zu können? Man belohnet keine Dienste, welche bloße Pflicht sind, und die man als ein uns gebührendes Recht fordern kann. 3) Findet man in verschiedenen dergleichen Freyheitsbriefen die ausdrückliche Verheißung, daß sie ewig seyn sollten [9]), so wie die Grafen auch manchmahl ihre Privilegien nur auf eine gewisse Zeit und auf Wiederrufung ertheilten [10]). Hieraus läßt es sich mit Grund schließen, daß sie sich die Einziehung der einmahl gegebenen Privilegien niemahls vorbehielten, wenn sie dieses nicht ausdrücklich bedungen. Am allerwenigsten aber alsdann, wenn solche Gnadenbriefe unter bestimmten Worten auf ewige Zeiten gegeben wurden.

Man

9) PESTEL l. c. Beylage D. G. Th. I.
10) Beylage K. Th. I.

Man beruft sich umsonst auf Handlungen der Grafen, welche Eingriffe in die ertheilten Freyheiten sind. Ausserdem, — daß dergleichen Handlungen weiter nichts beweisen, als daß auch unsere Grafen ihre Verträge manchmahl brachen, welches sich die Einwohner gefallen ließen, — würde man mit vielmehr Recht aus andere Handlungen der Grafen darthun können, daß sie mehr als einmahl durch ihr Betragen eingestanden und bewiesen haben, wie sie sich verpflichtet hielten, ertheilte Freyheiten und Vorrechte nicht mehr kränken zu dürfen.

Da sich die Staaten von Holland im Jahr 1545. bey Kaiser Karl dem Fünften über die Forderung des sogenannten **Congiegeldes** beklagten und vorschützten, daß so etwas ihren Privilegien und Freyheiten zuwider wäre, was that dieser Monarch hierauf. Bewies er etwa, daß er diese Privilegien nur auf Wiederruf ertheilt, und daher das Recht habe, sie alle Stunden wieder einzuziehen? Nein. Er resolvirte vielmehr auf die Requette der Staaten: „Daß „die Supplicanten ihre Vorstellung betreffend, sich „mit seinem **Generalprocurator** in einen förmlichen „Proceß einzulassen befugt seyn sollten; um nach „Vorliegenheit der Gründe und Gegengründe die „Sache nach Recht und Billigkeit entscheiden zu kön„nen.“ Die Folge dieses Processes war: „daß Karl „der Fünfte durch ein Endurtheil condemniret wurde, „zu dulden und geschehen zu lassen; daß das Korn „und das übrige Getraide ohn alle Zollgefälle, Im„posten oder Congiegeld ausgeführet werden möge, „außer was bisher gebräuchlich nach der bestimmten

„Auf-

„Auflage vom 14 Decemb. des Jahres 1495. [11]) „bezahlet worden wäre.“

Was that wohl Kaiser Karl der Fünfte damahls, als die Holländer sich gegen die Brabander des Zwangsmittels des persönlichen Arrestes bedienten, um gegen sie Gerichtsbarkeit zu gründen; die Brabander sich aber über diesen Arrest, als ihren durch die güldene Bulle erhaltenen Privilegien schnurstracks zuwider, höchlich beklagten? that er vielleicht diese Sache aus eigener, unbeschränkter, willkührlicher Macht ab? Nein. Er verwies die Partheyen an den großen Rath von Mecheln, welcher diesen Proceß zum Nachtheil der Brabander entschied.

Wann manchmahl über die Befugniß, gewisse Zweige der Justizpflege vor sein Tribunal zu ziehen, zwischen dem Generalprocurator und andern Staatsbedienten Streit entstand, oder wenn sich die Grafen einer Privatentscheidung in peinlichen Sachen anmaßten, legten dann die Grafen dergleichen Zwiste durch Macht und Gewalt ihrer unbeschränkten Regierung bey? Niemals. Die erste Instanz aller dergleichen Rechtshändel war der Hof von Holland, und die Appellationsinstanz der große Rath zu Mecheln [12]).

Es ist wahr, man hat die Grafen die Waffen gegen ihre Unterthanen ergreiffen sehen, um sich dieselben

[11]) Beylage A. Th. I.

[12]) Register van de Heeren Staaten van Holland, gehouden by ADRIAAN VAN DER GOES, Advocat van hetzelve Land.

selben zu unterwerfen. Aber man hat sie auch auf der andern Seite förmliche und ordentliche Rechtsgedinge über Sachen pflegen sehen, durch welche sie von ihren Vasallen oder den Städten in den Rechten ihrer Würde gekränkt zu seyn glaubten [23]). Und nach meiner Meynung sind diese Handlungen weit mehr gegen das Recht einer despotischen Oberherrschaft, als andere dafür sind, weil es gar nicht denklich ist, daß ein Fürst, der da weiß, daß er eine willkührliche, unbegrenzte Macht besitzet, sich auf förmliche Processe mit seinen Unterthanen eingelassen haben werde. Da nun dieses aber unsere Fürsten würklich manchmahl thaten, so ist es ein sicherer Schluß, daß sie sich hierzu verpflichtet hielten. Ja wahrlich! die ganze Verfassung der fränkischen Regierung war so weit von einer despotischen Gewalt entfernt, daß vielmehr alles und jedes förmlichen Rechtsverhandlungen unterworfen war.

Es ist auch wahr, daß unsere Vorfahren lange die Waffen gegen die Tyranney des Alba geführet haben, lediglich ihre Vorrechte und Privilegien zu schützen, aber nicht, um von König Philipp abzufallen. Aber beweiset diese Mäßigung einen Mangel der Befugniß? „die Selbstvertheidigung, — „sagt der gelehrte Schriftsteller der Historie van de „Satisfactie, wegen welcher die Stadt Goes und „die Insel Quidbeveland sich im Jahr 1577. unter „die Staathalterschaft des Prinzen Wilhelms von „Oranien begeben haben, — ist eine der ersten Ur-

„sachen

[23]) Beylage L. Th. I.

„sachen eines befugten Krieges. Die Natur giebt „uns dies Recht, und nicht die Person und Würde „des angreifenden Theils. Hätten auch die Nieder„länder damals ihre Waffen gleich anfangs selbst ge„gen Philipp gewendet, und ihn ohne alle weitere „Umstände für ihren Feind erkläret: so würde man „doch nicht sagen können, daß ein solcher Krieg „widerrechtlich und unbefugt gewesen wäre [25])."

Es würde uns gar nicht schwer halten, mit tausend Beyspielen zu beweisen, daß sich die Grafen selbst nie einer unumschränkten Gewalt angemaßt haben, obschon sie freylich wohl manchmal eines oder das andere thaten, was nach derselben zu streben schiene. Und gesetzt auch, daß von dem ersten Ursprunge der gräflichen Regierung an, seit welcher Zeit diese Herren nemlich anfingen, aus eigener Gewalt Befehle zu ertheilen, und Verordnungen zu machen, eine auf einander folgende ununterbrochene Reihe von willkührlichen und großen Handlungen der Grafen erweißlich wäre, ohne daß sie dabey auch die Privilegien, Vorrechte und Freyheiten der Eingesessenen in Betrachtung gezogen hätten: was sollte denn wohl daraus gefolgert werden können? Doch wohl nicht, daß solche eigenmächtige gewaltthätige Eingriffe in die Rechte der Unterthanen rechtlich und gesetzlich gewesen wären? daß die Einwohner kein Recht gehabt hätten, sich dieser Tyranney mit den

[25]) l. c. S. 34. Dieses Werk verdient aus mehr als einer Ursache gelesen zu werden.

Waffen in der Hand zu widersetzen, und ihre Unterdrücker zum Lande hinauszujagen?

Auf was für einen Rechtstitel hätten die Grafen einen solchen Despotismus wohl gründen können? Sie waren ursprünglich ja immer nur bloß verordnete Staatsbediente, deren Macht und Gewalt nicht weiter gieng, als die Einkünfte der Fürsten zu verwalten, für die Sicherheit des Landes zu sorgen, und den Unterthanen Recht zu sprechen. Auf diesen Fuß kamen sie ins Land, und auf diesem Grunde beruhete der Gehorsam, welchen die Einwohner ihnen schuldig waren. Daß sie in der Folge die Oberherrschaft fast ganz an sich rissen, dadurch gewannen sie weiter nichts, als den Genuß der ehemaligen fürstlichen Einkünfte, die sie sonst nur verwalteten, und — die Erheblichkeit ihrer gräflichen Würde. Aber sie erhielten hierdurch keineswegs auch noch das Recht, über die Landsassen despotisch zu regieren, und über dieselben eine grössere Gewalt auszuüben, als die ehemaligen Oberlehnsherren selbst ursprünglich besessen hatten. Glaubten die Grafen berechtiget zu seyn, das Joch der Abhänglichkeit von ihren Oberlehnsherren abzuschütteln, so waren es die Einwohner gewiß nicht weniger, denen Grafen keine ausgedehntere Macht über sich zu zugestehen, als wie dieselben ursprünglich besaßen.

Wollte man aber gegen die Gültigkeit der Privilegien einwenden, daß sie den Grafen manchmal abgezwungen worden wären, so würde man beweisen, daß man nicht gehörig in Erwägung zöge, daß die Einwohner zu einer solchen Erpressung weit mehr

Recht,

Recht, als die Grafen hatten, sich der Oberherrschaft des Kaisers zu entziehen. Das Unvermögen der Oberfürsten, oder wenn man man lieber will, die ewigen Streitigkeiten der Abkömmlinge Karls des Großen unter einander selbst, entzogen unseren Provinzen den Schutz, dessen sie doch so sehr bedurften; und dies veranlaßte die Grafen, die Oberherrschaft endlich an sich zu ziehen; die Unterthanen aber den Grafen keine gröffere Gewalt einzuräumen, als ihnen Kraft ihrer gräflichen Würde obenhin schon von jeher zukam.

Was für Gründe die Grafen auch immer etwa gegen die Landsassen aufbringen mögten, um ihre unumschränkte Gewalt über sie zu beweisen, die Gegengründe der Unterthanen würden gewiß allezeit weit stärker seyn, vermöge welchen sie den Grafen beweisen könnten, daß sie ihnen weiter keinen Gehorsam, keine Unterwürfigkeit schuldig wären, als welche aus der Natur der ehemaligen gräflichen Bedienung und Würde fortflöße.

Die damalige Lehnsverfassung brachte mit sich, daß diejenigen, welche nicht im Stande waren, ihre Vasallen und deren Länder zu beschützen, ihre Oberherrschaft verlöhren. Die Verheerungen der Normänner, gegen welche man den schuldigen Schutz nicht leistete, wie man wohl gesollt hätte, wären allein schon vermögend gewesen, die Landsassen zu bewegen, sich der Oberherrschaft des Reichs zu entziehen. Und es ist sehr unnöthig, zum Beweise der bürgerlichen Freyheit zur Zeit der unmittelbaren Regierung der Grafen, Landesversammlungen, die

mit der höchsten Gewalt versehen gewesen wären, zu erdichten, die in der That niemals irgendwo anders ihre Wirklichkeit hatten, als in dem Gehirn manchen Schriftsteller, deren — frey von der Brust weg zusprechen — gewisse Absichten allerdings einer solchen Erdichtung bedurften, wenn sie nicht gleich bey ihrer ersten armseeligen Geburt schon wieder scheitern sollten.

Wenn man nun den ganzen bürgerlichen Zustand der ehemaligen Bewohner unseres Vaterlandes, zur Zeit, daß sie unter der Regierung der Grafen, oder ihren besondern Herrn standen, genau erwäget; wenn man Ferner alle Verhältnisse, in denen sie mit diesen Herrn standen, gründlich untersuchet; und wenn man endlich von dem Resultate dieser Untersuchungen auf die wahre Natur der damaligen bürgerlichen Freyheit schliessen will, so wird es sich finden, daß dieselbe zu jener Zeit vorzüglich darin bestand:

1. Daß die Grafen kein Recht hatten, über das Eigenthum der Einwohner willkührlich zu schalten und zu walten.

2. Daß sie kein Recht hatten, ihren Landsassen willkührliche Gesetze vorzuschreiben [16]).

3. Daß sie nicht befugt waren, Schatzungen anzusetzen [17]).

4. Daß die Einwohner nicht anders mit Strafe belegt werden durften, als durch den Weg eines förmlichen Processes [18]).

5. Daß

[16]) PESTEL l. c. S. 229. Beylage L. Th. I.
[17]) PESTEL. l. c. S. 223. u. f.
[18]) Ibid. l. c. S. 230.

5. Daß man sie vor keinen andern Richterstuhl ziehen konnte, als vor das Tribunal ihrer Mitbürger und ihres Gleichen [19]).

6. Daß die Landsassen das Recht hatten, ihnen angethanes Unrecht selbst zu rächen, und für ihre Ruhe und Sicherheit durch Bündnisse und Verträge zu sorgen.

7) Daß sie nicht unmittelbar unter der Regierung der Grafen standen, sondern bloß nur mittelbar, durch Dazwischenkunft ihrer besondern Herren.

8. Daß diese Herren in ihren Besitzungen keine Verfügungen zur Last der Einwohner ohne gräfliche Erlaubniß machen durften.

9. Daß die Grafen das Recht der Oberherrschaft verlohren, wenn sie ihren Lehnsträgern und Unterthanen den schuldigen Schutz entweder ganz verweigerten, oder auch zu saumselig angedeihen liessen [20]).

10. Daß die Landsassen über ihr Eigenthum nach Willkühr, selbst in Testamenten, disponiren konnten.

11. Daß rechtlich erworbene Privilegien ihnen nicht mehr genommen werden konnten [21]).

12. Daß die Landsassen nicht, nach der lediglichen Willkühr der Grafen, in den Krieg zu ziehen brauchten [22]); am allerwenigsten aber verpflichtet waren, die Kosten hiezu zu bestreiten.

19) Ibid. l. c. S. 232. 234.
20) PESTEL l. c. S. 228.
21) Ibid. l. c. S. 229.
22) Ibid. l. c. S. 231.

13. Daß sie von keiner fremden Macht abhiengen.

Von diesen verschiedenen Theilen der bürgerlichen Freyheit unserer Vorfahren hielten sie, ausser ihrer Abneigung gegen allen Gewissenszwang, vorzüglich auf folgende zwey, nemlich:

1. Auf das Recht, keine Schatzungen und Abgaben, wider ihren Willen, zu bezahlen, und

2. Ihrer täglichen kompetenten Gerichtsbehörde nicht entzogen werden zu können. Und hierzu hatten sie auch die gegründeteste Ursache: denn, wenn diese zwo Hauptstützen der bürgerlichen Freyheit darnieder sinken; so verlieren die andern alle auch bald ihre Kraft.

Zu diesen Quellen der allgemeinen Freyheit muß man noch die vielen Privilegien und Vorrechte rechnen, welche die Landsassen von Zeit zu Zeit zu erwerben gewust hatten, und welche sich entweder auf alle Einwohner überhaupt, oder auch nur auf einige derselben, erstreckten. Unter diese Privilegien kann man vorzüglich rechnen: das Stapelrecht der Stadt Dortrecht, das Erhebungsrecht des Pfahlgeldes der Stadt Amsterdam, das Wahlrecht ihrer Obrigkeiten, das Proberecht des Silbers und anderer Artikel, das Accisrecht, u. s. w. [a])

Alle diese Vorrechte wurden durch **Maria**, für sich und ihre Nachkommen, aufs neue, durch den Freyheitsbrief, bestätiget, den man insgemein das Groß-

a) Siehe hier oben Seite 40. u. f. Beylagen A. D. I. Q. 5. I. Th. item. Beylagen G. I. dieses Theils.

Großprivilegium von der Fürstin Maria nennt. Wir können uns nicht enthalten, das Vornehmste des Inhalts desselben, nach der Gewährleistung des Herrn Wagenaars, allhier anzuführen.

„Die Herzogin sollte sich nicht ohne die Einwilligung ihrer ersten Blutsverwandten und der Staaten ihrer Länder verehelichen. Holland wurde von „der Bezahlung des bittweise erlangten Zuschusses losgezählet, den man im Jahr 1475, dem Herzog „Karl bewilligte, und für dessen Entrichtung sich „die vornehmsten Städte, als: Dortrecht, Delft, „Leyden, Amsterdam und Gouda, verbürget „hatten. Auch wurde dem Lande eine auf gewisse „Veranlassung bewilligte und alle Jahr zu bezahlende Summe von 500000 Kronen erlassen. Dortrecht und Südholland wurden insbesondere von der „jährlichen Lieferung von 6000 gebrannten Pflastersteinen freygesprochen, welche sie dem Herzog Karl, „im Jahr 1468, statt aller restirenden und noch künftig zu bezahlenden sogenannten Bedegelder [*4]), „stipulirt hatten. Alle Aemter und Bedienungen, „welche die Herzogin zu vergeben hätte, sollte sie „niemand andern, als Landeskindern, übertragen. „Niemand sollte zu gleicher Zeit zwey Aemter bekleiden; vielweniger sollten Aemter verpachtet werden „mögen. Der Rath von Holland sollte hinführo „aus einem Staathalter und acht Rathsherren bestehen, von denen zween vom Adel und die übrigen „sechs

[*4]) Zuschußgelder, deren Bewilligung die Grafen bittsweise erhielten. Anmerk. des Uebers.

„sechs Rechtsgelehrte, item zweene aus Seelaud, „die andern sechs aber aus Holland gebürtig, seyn „müsten. Diesem Rathe aber sollten noch zweene „eingebohrne Beysitzer, jedoch ohne Besoldung, zu„geordnet werden. Vor diesem Rath sollten keine „Rechtshändel, deren Entscheidung der Gerichtsbar„keit der Städte und Dörfer zukäme, mit Vorbey„gehung dieser gewöhnlichen Instanzen, gebracht „werden, als nur allein durch das Mittel des höhe„ren Berufs oder der Appellation. Die Städte „und Provinzen sollten bey ihrem Rechte geschützt „werden, „nirgend, als vor ihrem gewöhnlichen „kompetenten Richter, vor Gericht gezogen werden „zu dürfen." Die Gerichte in den Städten sollten „wieder auf den Alten Fuß gesetzt werden. Die „Städte sollten berechtiget seyn, sowohl unter sich, „als wie auch mit den übrigen Niederlanden, Tag„fahrten und Versammlungen zu halten, so oft und „wo es ihnen nur belieben würde. Es sollten keine „neue Zölle oder andere Lasten eingesetzet werden, „als mit Bewilligung der Staaten des Landes. „Die Landsassen sollten bey ihrer Freyheit im Handel „und andern Handthierungen geschützt bleiben. Die „Herzogin und ihre Nachkommen sollten, ohne die „Zustimmung der Herren Staaten, weder einen „offensiven noch defensiven Krieg anfangen. Geschähe „dies aber doch; so sollte man nicht gehalten seyn, „in demselben Kriegsdienste zu thun, ohnerachtet „dies ein Befehl des Herzogs Karls ehemals for„dern wollte, und jetzt noch zu erheischen schiene. „Man solle hinführo in offenen und gesiegelten Brie„fen

„sen sich der teutschen Sprache bedienen. Alle gräf„liche Befehle sollten eo ipso null und nichtig seyn, „sobald sie gegen die Privilegien der Städte wären. „Die Rechnungsrevisionskammer zu Mechelu sollte, „in sofern sie Holland und Seeland beträfe, von da „nach Holland verlegt werden. Jeder sollte forthin „seine auf der See verunglückten Güther wieder an „sich ziehen mögen, in sofern er Strand- und Be„wahrungsgebühr erlegte." (Diese Güther wurden sonst meistentheils der gräflichen Schatzkammer oder dem Aerario Fisci zugesprochen.) „Die kleinen „Aemter, als: Küster- Schul- und Bothendienste, „sollten diejenigen zu vergeben das Recht haben, „die sie bereits seit 60 Jahren vergeben hätten. „Ohne Vorwissen der Herren Staaten sollte man „keine neue Münze schlagen, oder den Cours der „alten erhöhen oder absetzen; und die holländische „Münze solle nie von Dortrecht irgendanderswohin „verlegt werden. Das Land Stryen solle immer „ein Glied von Holland bleiben. Die Städte soll„ten nicht verpflichtet seyn, Bedegelder zu entrich„ten, welche sie nicht bewilliget hätten. Der Herr „des Landes sollte von nun an gehalten seyn, diese „Gelder in Person fordern zu müssen. Der Graf „sollte Niemandes Lehngüther an sich zu ziehen be„fugt seyn, die ihm nicht auf eine rechtmässige Art „heimgefallen wären. Die Herzogin versprach: „keine Erlaubniß mehr zu geben, daß man in Ge„genden Torf grübe oder Salz siede, welche inner„halb der unddämmten Besitzungen Hollands, See„lands und Frißlands lägen."

Alle diese Freyheiten, Vorrechte und Privilegien sind als so viele Zweige der bürgerlichen Freyheit anzusehen, deren Erwerbung und Erhaltung sich unsere Väter so sauer werden liessen.

Unter den jetzigen Völkern der Erde hält man heut zu Tage die Engländer für diejenigen, welche sich am meisten rühmen könnten, eine freye Nation zu seyn. Ich bin weit davon entfernt, ihnen diese Ehre streitig machen zu wollen. Aber wenn ich die Pressungen bedenke, durch welche dieses freye Volk zu Kriegsdiensten gezwungen wird; wenn ich überwäge, welche Grausamkeiten man sich gegen eine Classe Menschen erlaubt, gegen die man nichts weiter einzuwenden hat, als daß sie in gewissen Sachen eigener Meynung sind, sich aber übrigens still und ruhig betragen, dann schwindet mir das Bild wahrer Freyheit bey einer solchen Nation freylich weit aus meinem Gesichte. Wo von der einen Seite Gewalt gebraucht wird, da verlieret auf der andern auch immer die Freyheit. Eben so wenig kann ich das liberum veto der Pohlen als wahre Freyheit ansehen. Denn sobald der Wille eines einzigen Mitgliedes auch die heilsamsten Maasregeln aller übrigen durch einen bloßen Machtspruch: *Ego veto*, vereiteln kann, da höret wahre Freyheit wahrlich auf; weil hierdurch der ganze übrige Staatskörper wegen einer Afteridee eines einzigen Mitgliedes gezwungen ist, sein allgemeines Beste in die Schanze zu schlagen. Uebrigens aber ist man in England doch würklich noch am wenigsten von den zwey Hauptgrundpfeilern wahrer Freyheit abgewichen. Nemlich: nicht verbunden

stunden zu seyn, Schatzungen und Steuern zu bezahlen, welche das Volk nicht bewilliget hat, und nie seinem kompetenten gewöhnlichen Richterstuhl entrissen werden zu können. Es ist bekannt, daß der König von England keine Abgaben erheben darf, ohne daß dies das Parlement, welches das Volk repräsentiret, bewilliget hätte. Eben so bekannt ist es, daß in England niemand anders, als durch die Jury's oder durch seine Mitbürger verurtheilet werden dürfe. Von der Art und Weise der Rechtspflege der Engländer haben uns unlängst die Processe des Admirals Keppels, der Herzogin von Kingston und des Lords Gordon eine Idee gemacht, und ein Beyspiel geliefert. Untersuchet man die Klagen der Amerikaner, durch welche sie die Regierung von Grosbritannien beschuldigen, sie habe sie in ihrer Freyheit verkürzt und beeinträchtiget; so wird man aus den Ursachen, welche sie für ihren Aufstand vorbringen, bald ersehen, daß sie sich vorzüglich darauf gründen; „es könnten von ihnen keine willkührliche „Abgaben gefordert werden, die sie nicht freywillig ge„nehmigten, und man wäre nicht befugt, sie ihrem ge„wöhnlichen und kompetenten Tribunal zu entziehen.“

Die nemliche Bewandniß hatte auch — wenn man die Beschwerden über Gewissenszwang noch ausnimmt — der Aufstand unserer Voreltern gegen die spanische Tyranney. Nur mit diesem Unterschiede, daß von den Engländern gegen die Amerikaner nicht mit solcher Grausamkeit, mit so vielem Blutvergießen, mit sengen und brennen, mit peinigen und foltern, und mit der Ermordung so vieler tau-

send

send unschuldigen Seelen so unmenschlich gewüthet wurde, als von Seiten der Spanier gegen unsere Väter. — Die Klagen, welche unsere Vorfahren außer den Beschwerden über Gewissenszwang, dem König Philipp überreichten, liefen meistentheils auf die Kränkung des Privilegiums de non evocando, und auf die Einführung willkührlicher Schatzungen hinaus. Die Grafen hatten sich bereits seit langer Zeit verdächtig gemacht, daß sie auf nichts weniger aus wären, als die Art an die Wurzel dieser beyden Grundsäulen der bürgerlichen Freyheit zu setzen [25]), je größer ihre Macht wurde, desto hitziger verfolgten sie diese ihre Lieblingsidee. Philipp, welcher wähnte, daß die Zeit seiner Regierung zu dieser wichtigen Epoche bestimmt wäre, und — sich zu sehr auf seine Stärke verließ, nahm endlich den unglücklichen Entschluß, die Sache mit Gewalt durchzusetzen. Seinem Vater war dieses in Spanien glücklich von statten gegangen [26]), und Philipp meynte, daß er in unsern Provinzen noch weniger einen unglücklichen Ausgang seines Vorhabens zu befürchten hätte, da doch der bethörte Fürst eher aus dem Verfall der Monarchie Spaniens, welcher gleich darauf erfolgte, als sein Vater Karl der Fünfte dieses so schöne Land dem Joche des Despotismus unterworfen hatte, viel eher hätte lernen sollen, daß es der Weg gar nicht sey, sich glücklich zu machen, auf welchen ihn die Fußstapfen seines Vaters leiteten. Wem ist wohl unbe-

[25]) Satisfactie van Goes. S. 31. u. f.
[26]) Robertson Histoire de Charles V.

unbekannt, welchen unglücklichen Ausgang das Project Philipps hatte? Und — wie glücklich unsere Väter dessen Tyranney durch Gottes Segen entgiengen, und den gegenwärtigen Freystaat der vereinigten Niederlande gründeten. Ich übergehe daher alles dies, und will hier weiter nichts bemerken; als daß in der ganzen Revolutionsgeschichte so wie in den übrigen Geschichten früherer Zeiten, auch nicht der geringste Schein noch Schatten anzutreffen sey, als hätten unsere Väter jemals nach einer hauptlosen Regierung gerungen, oder bey der Errichtung der Republik den Willen nur im entferntesten Verstande geäussert: als wünschten sie eine Regierung ohne Oberhaupt einzuführen. Man lese alle ihre Beschwerden, man untersuche alle ihre Berathschlagungen, man erwäge alle ihre Beschlüsse bis auf den Tod Wilhelms des Zweyten, und man wird hiervon auch nicht die geringste Spur antreffen. Was man auch immer etwa zur Zeit des Hugo Grotius mag im Schilde geführt haben; so empfiehlet doch selbst dieser Gelehrte eine, mit einem Oberhaupt versehenen Regierungsform, eifrigst an [27]). Und wer sollte wohl glauben, daß schon damals, als Grotius dieses schrieb, bereits ein Entwurf gemacht worden war, allen Einfluß und Gewalt eines Oberhauptes aus der Regierung des Staats zu verbannen?

Die Worte des Hugo grotius sind folgende: „Denn, wenn zu dieser Regierung, die aus den „Weisesten aller Stände bestehet, noch eine fürst-

„liche

[27]) GROTIUS de antiq. Repub. Bat.

„liche Person rechtlich hinzugefüget wird; so muß „allerdings eine solche Regierung die Beste und ge„mäßigste seyn. Da man in allen Dingen die Mit„telstraße anpreiset, und das Mittel überall für das „Beste und Edelste gehalten wird, weil das Mittel „sich von den übrigen beyden Enden so zu sagen ab„scheidet, und doch mit jedem Gemeinschaft unter„hält, so ist es klar, daß eine solche Regierungs„form gewissermaßen zwischen der einseitigen und „blossen Volksregierung der glücklichste Mittelweg „seyn müste, weil sie alles das Gute dieser beyden „Regierungsformen an sich ziehen, und die Fehler „und Mängel derselben vermeiden würde. Denn auf „der einen Seite wäre das Volk vor der Macht nur „eines einzigen Menschen, der immer sehr vielen Feh„lern ausgesetzt seyn kann, gehörig gesichert; und „auf der andern Seite erhielte eine solche Staatsver„sammlung durch den Beytritt einer fürstlichen Per„son denjenigen Glanz und diejenige Würde, welche „nöthig ist, alles in Ordnung und Einigkeit zu er„halten. Und da überdies eine solche Regierungs„form niemanden, selbst von der Theilnahme der „höchsten landesherrlichen Bedienungen ausschließt, „insofern er sich nur hierzu den Weg durch Recht„schaffenheit und persönliche Verdienste bahnen will; „so kann man leicht denken, was sich von derselben „erwarten liesse [28])."

Wenn es nun wahr ist, und wer könnte es läugnen, der die Geschichten der Völker nur etwas durchblät-

[28]) Herstelde Prins. S. 119.

klärt hat? daß die natürliche Befugniß, zu thun, was uns beliebt, in jeder bürgerlichen Staatsverfassung bald mehr oder weniger eingeschränkt werde; und daß diese Beschränkung endlich nach und nach bis in eine förmliche Abhänglichkeit des Volks von denjenigen ausarte, welche am Ruder sitzen; gleich viel übrigens, ob dieser mehrere oder nur einige sind, oder ob es auch nur ein einziger ist. Wenn es ferner wahr ist, daß jeder Bürgerstaat, seine Regierungsform sey auch, welche sie wolle, bald mehr, bald weniger von einer fremden Macht abhängen könne, die ihm seine bürgerliche Freyheit schmälert. Wenn es endlich wahr ist, und wer wollte dies widersprechen, dem das Schicksal unsers Vaterlandes bekannt genug ist? daß die Einwohner unserer Provinzen seit den frühesten Zeiten her ihre bürgerliche Freyheit nie in einer Oberhauptslosen Regierungsform, sondern jederzeit in den verschiedenen Theilen des natürlichen Rechts des Menschen suchten, „zu thun, was uns behagt.“ Was mag denn da wohl die Ursache seyn, daß so viele Abhandlungen im Druck erschienen sind, in welchen sich die Schreiber derselben so emsig bemüheten, die Staatsregierungen, an deren Spitze ein Oberhaupt stehet, als einen Widerspruch der bürgerlichen Freyheit abzuschildern, und als Fesseln der tiefsten Sklaverey auszuschreyen? Was konnte wohl die Verfasser solcher Büchleins bewegen, alle Fehler dieser Regierungsformen so mühsam auszuspähen, und ein ganzes Register der schändlichsten Uebelthaten einzeler despotischer Fürsten zu liefern, damit sie dadurch die Schädlichkeit einer Monarchie

auf das lebhafteste abbilden, und dann entweder gerade zu, oder auch nur durch einen Seitensprung eine Anwendung auf unser Vaterland machen könnten, wenn dieses alles nicht blos darum geschähe, um die guten Gesinnungen gegen die staathalterliche Regierung, und gegen das Haus Oranien zu vermindern, und zu schwächen, oder wohl gar allein Herr und Meister der Republik zu seyn, und keinen Mitherrscher mehr zu haben, der manchmal vielleicht etwas zu scharf in die Karte sähe? Gesetzt auch einmal, das alle die scheußlichen Farben, mit welchen diese Skriebler das Bild einer Monarchie auf das häßlichste ausmahlen, nicht im geringsten übertrieben, und der Wahrheit vollkommen gemäß wären; mit welchem Rechte könnte man wohl ein so schwarzes Bild einer willkührlichen Regierung mit der unserigen vergleichen, und von jener einen Schluß auf diese machen? Kann man es rechtfertigen, daß man alle Fehler einer monarchischen Regierung unseren Staathaltern beymißt? — da, wie es bekannt genug ist, unsere staathalterliche Regierung alle drey mögliche Regierungsformen in sich begreift, und gerade deswegen die Beste aller übrigen ist? Kann man es noch verantworten, daß man von einer solchen Staatsverfassung gerade so spricht, als wäre sie eine vollkommen einherrische, da sie doch nur zu den zwey übrigen Theilen unserer Regierungsform blos den dritten Mann ausmacht? Ist es ehrlich, bieder, treu und rechtschaffen gehandelt, zu behaupten: daß, sobald ein Staathalter wäre, die Freyheit der Bürger in Gefahr stände? daß die Staathalter beständig

auf

auf die Freyheit der Einwohner Jagd machten? sie zu vernichten suchten? und nach nichts mehr, als nach Souverainität lechzeten? [29]) Wozu dienen dergleichen unerweißliche Bezüchtigungen gegen die staathalterliche Regierung, die man in unsern Tagen so häufig, theils heimlich, theils öffentlich, ausstreuet; wenn man nicht dadurch unsere guten Mitbürger gegen die staathalterliche Regierung zu verhetzen, und gegen das Haus Oranien in Harnisch zu bringen sucht?

Was läßt sich aber indessen wohl von allen diesen giftigen Ausfällen so schwarzgälliger Menschen rechtlich darthun und beweisen? Haben 1) die Fürsten Wilhelm der Erste, Prinz Moriz, Prinz Friederich Heinrich, Wilhelm der Zweyte, Wilhelm der Dritte, und unser letztverstorbener Staathalter, wohl jemals willkührliche Verfügungen über das ein oder das andere Eigenthum dieses oder jenes Bürgers verhängt? Haben Sie jemals einem andern, unter welcherley Vorwand es auch wäre, das seinige entrissen? und sollte man nicht vielmehr sagen können, daß das Haus Oranien würklich verschiedener Besitzungen widerrechtlich beraubt worden sey?

„Ich habe — so schreibt der Vater unseres jetzigen Staathalters den 7ten October 1742 bey der Gelegenheit an die Generalstaaten, als er zu der Kriegswürde eines Generalleutenants erhoben wurde, — „Gewalt erlitten, die man in Rücksicht

[29]) Considerationen. enz. Publyck Gebeck. Aanwysinge der Politicke gronden; und mehrere andere.

„auf meine Güther gegen mich ausgeübt hat, und „ich habe müssen zusehen, daß man mich eines an„sehnlichen Theils des Erbguths meiner Väter be„raubte, ohnerachtet ich in einem ruhigen Besitzstan„de desselben von beynahe zweyhundert Jahren war: „Die Art und Weise, wie man mich in Bezug auf „Veer und Vlißingen behandelt hat, und die Un„tersagung eines rechtlichen Weges in dieser Sache, „so sehr dieses Interdict den uralten Privilegien, und „der Absicht der Union übrigens auch zuwider seyn „mag, hätten mich freylich auf dasjenige vorberei„ten sollen, was mir jetzt widerfährt.

„Aber, obschon ich auch das Meinige nicht „schützen konnte, so ist es doch in meiner Gewalt, „wozu ich durch meine Instructionen berechtiget „bin, der Würde meiner Aemter nichts zu ver„geben, die in der That einen sehr wichtigen Theil „der praeeminentien und Freyheiten derjenigen Pro„vinzen ausmachen, in deren Namen ich diese Aem„ter zu bekleiden die Ehre habe.

„Die große Anzahl Generäle, die zu dem nem„lichen Range erhoben worden sind, den man mir „ertheilt hat, so wie auch die Klausel, diese Anzahl „selbst noch mit Ausländern, im Fall der Weige„rung der ernannten Eingebornen, vermehren zu wol„len, giebt das feste Vorhaben genug zu erkennen, „meine Beförderung nur zu verhindern, und läßt „mir wenig Hofnung übrig, daß Ihro Hochmögen„den nach solchen Maasregeln, sich meiner Dienste „gebrauchen zu wollen, wirklich entschlossen seyn sollten. „Ich sehe aus allem diesem sehr deutlich, wie wenig

man

„man geneigt ist, mir Gelegenheit zu verschaffen, „mich zum Besten des allgemeinen Wohls so gemein„nützig zu machen, als ich wohl gerne wollte, und „dies ist es, was mich am meisten kränkt.“

2) Haben sich die Staathalter, vorzüglich Fürst Moriz und seine Nachfolger, wohl jemals der gesetzgebenden Macht angemaßt? 3) Haben die Staathalter wohl jemals die Einwohner mit willkührlichen Schatzungen belegt, und das Recht, Auflagen zu machen, verlangt? ist dieses Recht nicht jederzeit ein ausschliessendes Prärogativ der Generalstaaten geblieben? 4) Haben die Staathalter den Bürgern je ihr Recht de non evocando streitig gemacht? oder ihnen verkürzet? oder sie wohl gar inkompetenten Richtern unterworfen? — Es ist wahr, daß man den Prinzen Moriz die Verurtheilung des Oldenbarnevelds und seines Anhangs als einen Eingriff in das jus de non evocando verweiset [30]). Aber, ausser dem, was wir deswegen schon oben gesagt haben [31]), und ohne sich in eine genauere Untersuchung der wahren Ursache des Zwistes zwischen Oldenbarneveld und Prinz Moriz einzulassen, kann man wohl diesem Fürsten auch nur das Geringste schuld geben, was man nicht auch mit noch weit mehr Recht dem Landsadvokaten zur Last legen könnte? Die Inhaftirung des Advokaten und seiner Schicksalsgenossen; die Veränderungen

30) Vaderl. Hist. Th. X. S. 353, und vorzüglich alle Schriften, welche zur Vertheidigung des Landsadvocaten im Druck erschienen.

31) Seite 204.

der Regierungen in den Städten; die Folgen der damaligen Rechtspflege, sind freylich Thatsachen, die wider Ordnung und gesetzliche Richtschnur liefen. Aber hat dies Prinz Moriz je geläugnet? hat er diese Mißbräuche mit seiner Autorität unterstützt? setzte er die Gültigkeit aller Staatsgeschäfte nicht immer lediglich in die Nothwendigkeit, Ruhe und Friede im Lande wiederherzustellen, um dadurch grösserem Unheil vorzukommen? War damals im Vaterlande nicht wirkliche große Uneinigkeit und gefährliche Zwietracht entstanden, deren Gift tagtäglich nur noch immer weiter um sich fraß? Man lese die Geschichten und die Schriften dieser Zeit; man lege sodann das Betragen des Landesadvokaten in die eine, und das des Fürsten Moriz in die andere Wagschaale, und man wird bald sehen, welche von beyden sinken oder steigen wird.

Unter der Autorität und Gewalt Oldenbarnevelds und der seinigen, wurden beständig Handgelder für die Werbungen der Soldaten erhoben; in dem Eide der Truppen und deren Disciplin, wurden wichtige Veränderungen gemacht, um im Fall der Noth die genommenen Maßregeln mit starker Hand ausführen zu können; den Gerichtshöfen nahm man einen großen Theil ihrer Gerichtsbarkeit, und zwar unter dem Vorwande einer Oberherrschaft, welche die Grafen doch nie besessen hatten, und die geradezu gegen die Privilegen und Freyheiten der Landsassen anstieß. Traun! Alle diese Handlungen überschritten Ordnung und Recht gewiß eben so sehr, als das, was Fürst Moriz that. Der Landesadvokat läugnete

nete dies alles auch eben so wenig, als Prinz Moriz. Aber mit welchen Gründen suchte Barneveld diese seine Handlungen zu rechtfertigen? Immer, und jederzeit nur lediglich durch die Nothwendigkeit, Empörungen zuvor zu kommen, fernern Uneinigkeiten auszuweichen, und des Landes Ruhe zu erhalten [32]). Beyde Theile schützten also gleiche Bewegursachen vor. Konnte sich also Barneveld und sein Anhang so ausserordentlicher ungewöhnlicher Mittel zu dem angeführten Endzwecke gebrauchen, warum sollten dem Prinzen Moriz die nemlichen Mittel zu dem nemlichen Endzweck weniger erlaubt gewesen seyn?

War dasjenige, was Prinz Moriz that, mehr gegen die allgemeine Freyheit, als das was Barneveld unternahm? War das Anwerben gewafneter Heerhaufen, um eine Parthey des Staats durch die andere zu unterdrücken, und zwar noch in einer Glaubenssache! war das Versagen des Rechts gegen diejenige, welche durch die Gewalt der Magistrate glaubten gekränkt zu seyn; item das Verändern des Soldateneides, um die Truppen dem Gehorsam gegen den Staathalter zu entziehen, und sie den Befehlen der Staatsobrigkeiten zu unterwerfen; war die Einführung einer willkührlichen Macht der Staaten über die Landsassen, mit einem Worte, war eine gänzliche Veränderung der gesammten Staatsverfassung wohl mit wahrer Bürgerfreyheit zusammen

32) Vad. Hist. Th. X. S. 162. Zucht van Ioh. de Witt. S. 35.

zu reimen? [33]) und stritte alles dies nicht weit mehr mit der Natur dieser Freyheit, als die Regierungsveränderungen in den Städten? Was ist wohl im Stande, unsere bürgerliche Freyheit mehr zu kränken, als wenn ein Landsasse, ohne vorhergegangenen Proceß, auf einen bloßen Machtspruch der höchsten Obrigkeit aus seinem Geburtsort gerissen, und gegen eine solche despotische Procedur alle Zuflucht zu seinem gewöhnlichen Richter versperrt wird? Hugo Grotius hat in der Abhandlung der wir so eben erst gedacht haben, seinen großen Scharfsinn und seine tiefe Einsichten in Rechtssachen freylich hinlänglich bewiesen, um die Befugniß einer solchen willkührlichen Handlung der höchsten Gewalt zu zeigen. Allein, ausser dem, daß sich dieser große Rechtsgelehrte zu seiner Beweißführung gewisser vorausgesetzter Gründe bedient, welche niemals aus der Natur unserer Staatsbeschaffenheit gezogen werden konten, so leitet er auch noch die Gesetzlichkeit einer solchen Handlung aus lauter allgemeinen Ideen von einer höchsten Gewalt her, so wie man sich diese, überhaupt genommen, gröstentheils nur vorstellt. Und er betrachtet die Staatsversammlung nicht als Staatsglieder, welche nur im Namen des Volks als seine Repräsentanten eingesetzt worden sind, um bey jeder Gelegenheit die Rechte und Freyheiten desselben zu vertre-

[33]) Siehe het Vertoog van HUGO DE GROOT. seine Apologie, het Redeneerent Vertoog van de Alouderheid, en de Souvereiniteit. Item. Zucht van IOHANN DE WITT. S. 36.

vertreten und zu beschützen; sondern als einen Staatskörper, welcher ursprünglich schon durch sich selbst eine völlige Oberherrschaft über die Bürger, und folglich auch das Recht gehabt hätte, über gemeine Sachen, nach Gutbefinden und eigenen Willen, Verordnungen zu machen, und den Gerichtsbänken alle Entscheidungen derjenigen Rechtshändel zu entziehen, die man ihnen zu lassen nicht für gut befand.

Grotius setzet also eine förmliche unbegrenzte höchste Gewalt in dem Staatskörper der Staatenversammlung voraus, welche niemals in der Natur der Dinge Wirklichkeit gehabt hat; und so schreibt er auf der einen Seite dieser Versammlung irrigerweise eine Gewalt zu, die ihr nie zukam, und folgert aus derselben eben so irrig auf der andern Seite, einen unbedingten Gehorsam der Eingebohrnen gegen die Verordnungen derselben. Nach dieser Abhandlung des Hugo Grotius würden also die Generalstaaten nicht nur eine weit grössere Macht über die Einwohner unserer Provinzen, als die Grafen selbst haben; sondern ihre Gewalt über uns würde in der That nichts anders, als ein vollkommener Despotismus seyn [84]). Dieser Despotismus war es, den Barneveld und seine Anhänger „des Landes Gerechtigkeit" nannten. Barneveld glaubte, wenn man ja sein Betragen nicht eine hinterlistige Verstellung nennen will, daß in dem Mittel der Staatenversammlung von Holland die höchste Gewalt in so vollem Maaße residirte, als Hugo de Groot

[84]) Zucht van IOHANN DE WITT. S. 10. u. f. 41. u. f.

Groot wähnte. Daß also, diesem zufolge, die Staaten die Macht hätten, willkührliche Gesetze zu geben; die niedern Gerichtshöfe, in Ansehung ihrer Jurisdiction, so sehr einzuschränken, als man für gut fände; und, in Bezug auf Gottesdienst und Militair, solche Maaßregeln zu nehmen, als man nur nöthig erachten würde. Eine solche unumschränkte, vollkommen despotische Landesregierung hieß Herr Oldenbarneveld „des Landes Gerechtigkeit!" Wenn er sich also manchmal der Ausdrücke bediente: „er könne des Landes Gerechtigkeit nichts vergeben;" so hieße das nicht viel weniger, als: „ich kann nicht leiden, daß man mir meine unbegränzte despotische Gewalt nehme!" Die Abhandlung des Grotius scheint dieses ausser allem Zweifel zu setzen [35]).

Prinz Moriz war in Ansehung alles dessen gewiß einer ganz andern Meynung. Er konnte sich nicht

[35]) Ibid. S. 42. u. f. Grotius Werk, betittelt: De antiqua republica batava, nebst der mehr erwähnten Abhandlung desselben, scheinen die Absichten derjenigen, welche damals die Regierung in Händen hatten, ziemlich deutlich aufzudecken. Und diese zwey Werkchen des Grotius sind es auch, welche den meisten Einfluß auf die allgemeinen Begriffe, die man sich von höchster Gewalt und Regierungsform nachher machte, gehabt; und die unsrigen in Bezug auf diese Gegenstände auf viele Irrwege geführt haben. Man sehe unter andern het redeneerent Vertoog van de Alondheid en de Souverainiteit der Heeren Staaten van Holland; als Vorrede zu den Schriften des Mr. P. Borts. nebst den Anmerkungen auf dieses redeneerent Vertoog.

nicht vorstellen, daß diejenigen, welche in den Staatsversammlungen blos als Repräsentanten des Volks erschienen, eine unumschränkte willkührliche Gewalt besitzen sollten. Noch weniger konnte er begreifen, daß sie sogar ohne einen Staathalter, dessen Würde und Amt doch ein unzertrennlicher Theil von der höchsten Gewalt war, das Recht hätten, „den Souverain zu spielen.“ Er konnte es unmöglich zusammenreimen, daß jetzt die Staaten wirklich noch mehr Gewalt, als die alten Grafen ehemals selbst, haben, und zu einem so vollkommenen Despotismus berechtiget seyn sollten, wie Hugo Grotius will; da doch unsere Väter blos darum das Schwerdt zogen, um das Joch des spanischen Despotismus abzuschütteln, und sich von der Tyranney Philipps zu befreyen. Diese Lage der Sachen giebt uns schon sehr wichtige Ursache, zu erkennen, warum zwischen Prinz Moriz und dem Landesadvokaten Uneinigkeit entstanden war, und — entstehen hatte müssen. Dieser behauptete nemlich: „daß der Staatenversammlung die höchste Gewalt „in Landesregierungssachen ganz allein zukäme, ohne „des Beytritts der staathalterlichen Autorität benöthiget zu seyn.“ Prinz Moriz war gerade der entgegengesetzten Meynung. Barneveld wollte dem Vaterlande weiß machen, er thäte (bey aller Vertheydigung seiner despotischen Grundsätze) weiter nichts, als was die Erhaltung der Landesgerechtigkeiten erheischte, und daß Prinz Moriz nach zu grosser Gewalt dürstete. Der Staathalter hingegen gab Oldenbarneveld Schuld: „er verwandelte des Lan-

landes Gerechtigkeit in eine tyrannische Regierungsform, und verkürzte die statthalterliche Würde und Gewalt.“ Wie war es nun bey solchen Umständen möglich, daß zwischen diesen beyden Staatshäuptern Einigkeit seyn konnte? — Aus dem bisher gesagten läßt sich auch die räthselhafte Aeußerung erklären, welche Barneveld einst that: „Er wollte nemlich seine „Richter zwar nicht beschuldigen, er hätte aber das Un„glück, in einer Zeit zu leben, da man andere Staats„und Regierungsmaximen befolgte, als sonst.“ Hierauf antwortete Prinz Moriz: „Barneveld hätte „diese neuen Maximen im Staate nicht gefunden, „sondern sie erst suchen einzuführen“ [35]).

Wenn man nun alles dieses unpartheyisch betrachtet, sollte dann wohl die Frage zu voreilig oder wohl gar beleidigend seyn können: ob nemlich diejenigen, welche solche unselige Staatsgrundsätze einführten und wirklich befolgten, nicht weit mehr einer Verschwächung der vaterländischen Nationalfreyheit zu beschuldigen wären, als ein Fürst, welcher die Regierungen der Städte umänderte, und sich gewisser Personen bemächtigte, die der Empörung und der gefährlichsten Anschläge verdächtig waren? Oder sollte es von weniger Gewicht seyn, Bürger aus ihrem Geburtsorte zu verbannen, als Magistratspersonen ihres Amtes zu entsetzen? Man kann freylich zu dem ersten seine guten Ursachen gehabt haben; aber diese konnte man auch ebensowohl zu dem letzteren haben, und diese Ursachen bestanden auch

[35]) Vad. Hist. Th. X. S. 40.

auch beyderseits in einer „vorgeschützten angeblichen Nothwendigkeit", für das Wohl des Staats sorgen zu müssen. Ist es wahr, was der Präsident van Bynkerhök bezeuget: „daß die Staaten eben so „wenig, als die Grafen, befugt wären, etwas ge„gen die Privilegien des Volks und des Vaterlandes „zu thun;" so kann man auch wohl behaupten, daß nichts, als die äusserste Noth, und zwar nur in einem bestimmten Falle, die Staaten berechtigen könne, etwas gegen diese Privilegien zu verfügen; und man kann, diesem zufolge, den Staatsbeschluß vom Jahr 1617, welcher nur durch die Mehrheit, und zwar wider die Protestation vieler Staatsmitglieder, genommen wurde, nie anders, als der allgemeinen Freyheit höchst nachtheilig betrachten, der also, ohne die äusserste Noth, niemals als ein wirkliches Staatsgesetz angesehen und auf andere Fälle angewendet werden dürfe. Uebrigens muß es zu nicht geringer Beruhigung der Einwohner dieser Provinzen gereichen, daß sie endlich unter eine so gemässigte und wohlwollende Regierung gekommen sind, von der jetzt gewiß niemand mit Wahrheit sagen kann, daß sie ihre Gewalt mißbrauche. Die kritische Lage unseres Vaterlandes, zur Zeit des spanischen Krieges, entschuldigte eine Anmaßung einer grössern Gewalt eben so, als wie die Annäherung des Feindes den Kommandanten einer Festung entschuldiget, wenn er die Vorstädtee abbrennet, damit sie dem Feinde nicht zur Bedeckung dienen, und dessen Belagerungsoperationen begünstigen mögen. Solche äusserst gefährliche Lagen, so wie auch Empörun-

pörungen, Meutereyen und Volksverhetzungen können manchmal, wegen der Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, die Obrigkeit zwingen, wegen der Gefahr auf dem Verzuge, zu solchen ausserordentlichen Mitteln ihre Zuflucht zu nehmen. Und dies sind nur die Fälle, auf welche sich die alte Sentenz anwenden läßt: Videant Consules, ne respublica quid detrimenti capiat.

Auf diese Art muß man, glaube ich, den Werth der Handlungen des Prinzen Moriz und Oldenbarnevelds prüfen und untersuchen. War die Lage der Sachen auch wirklich so beschaffen, daß ausserordentliche Hülfsmittel angewendet werden musten? Barneveld sagt ja, und — Prinz Moriz auch. Barneveld schritte zuerst zu diesen gewaltsamen Mitteln, und ließ die Armee unter die Waffen treten; Prinz Moriz aber gebrauchte dieselbe nur vertheidigungsweise. Barneveld hatte, durch heimliche Triebfedern, überall seine Kreaturen, die pünktlich von seinen Winken abhiengen, in die Regierungen zu erheben [37]), und sich hierdurch der Mehrheit in den Städten, und auch in der Versammlung der Staaten, zu versichern gewußt. Prinz Moriz wählte keinen heimlichen Schleichweg zur Veränderung der Magistrate; sondern that dies öffentlich. Die Grundsätze Barnevelds stellten die Ruhe des Vaterlandes keinesweges wieder her. Die Zwietracht nahm im Gegentheil nur zu, und die Flamme derselben griff täglich mehr um sich. Aber

[37]) Vaderl. Hist. Th. IX. S. 284.

Aber die Vorkehrungen des Prinzen Moriz brachten alles wieder in seine vorige Lage, und Ruhe und Sicherheit des Vaterlandes krönten dessen Maßregeln.

Wir wollen aber alle besondere Beschuldigungen gegen Barneveld und seine wunderlichen Ideen über des Landes Gerechtigkeit beyseite setzen, und nur fragen: Ob die damalige Lage der Sachen wirklich auch ausserordentliche und gewaltsame Mittel erforderte? Ob ferner die Anwendung dieser ungewöhnlichen Mittel dem Prinzen Moriz zu einem gegründeten Vorwurf gereichen könne, daß er die bürgerliche Freyheit beeinträchtiget habe? Und ob endlich dieser Vorwurf Oldenbarneveld und seinen Anhang nicht mit weit mehrerem Recht treffe, als den Prinzen Moriz? Man kann schlechterdings nicht läugnen, daß Barneveld alle Gewalt an sich zu reißen, und den Prinzen der seinigen zu berauben suchte. Warum hätte er sonst den Staatsrath grösstentheils mit der Versammlung der Generalstaaten vereinigt [38])? Warum wollte er seine Einwilligung nie zur Anstellung eines neuen Raths geben, den man doch für die Herstellung der Einigkeit so nöthig fand [39])? Was für Ursache konnte er wohl haben, dieses Mittel wirklich zu hintertreiben [40]), von dem man

[38]) Zucht van IOH. DE WITT. S. 45. u. f.

[39]) Vad. Hist. Th. IX. S. 453. 454.

[40]) Ibid. S. 455. 456. Zucht van IOH. DE WITT S. 28. u. f. Negociations du President JEANNIN dessen Briefe an den König von Frankreich vom 8. May 1609. An Villeroy unterm nemlichen dato. Brief des Königs an Jeannin vom 18. May 1609. Brief von Jeannin an den König vom 5. May 1609.

man sich, und zwar mit Recht, so heilsame Folgen versprach? — Daß durch dieses Mittel vielen Unheil, ja selbst den traurigen Schicksal des grauen Staatsmannes, dem Heerzuge gegen Amsterdam, und noch vielen andern traurigen Folgen vorgebeugt worden seyn würde, bezeugen selbst die hinterlassenen Schriften des Rathspensionärs van Slingeland. Was ich hier über die Vorfälle der Jahre 1618 und 1619 angemerkt habe, läßt sich auch auf die Ereignisse des 1651 Jahrs anwenden. Die Thätlichkeiten wurden nicht von Seiten des Prinzen, sondern von Seiten der Stadt Amsterdam angefangen. Hierdurch wurden die sonst gewöhnlichen Wege der Geschäfte gesperrt. Man muste ein ausserordentliches Mittel zur Hand nehmen; und man würde sich umsonst bemühen, wenn man in der Anwendung dieses Mittels einen Eingriff des Prinzen in die bürgerliche Freyheit ausspähen wollte.

Nie bestund unsere Freyheit in einem Rechte einer einzelen Stadt, „in Bezug auf allgemeine Landessachen und Bundsgenossenschaft nach eigener Willkühr zu handeln, so wie es derselben nur etwa gefiele.“ Freylich war das Mittel, welches man der Hartnäckigkeit der Amsterdammer entgegen zu setzen gezwungen wurde, ziemlich gewaltsam; aber es wurde durch das hinlänglich gerechtfertiget, was wir erst kurz vorher von dem Recht der äusserſten Noth gesagt haben. Es bleibt also immer sehr sonderbar, daß man zum Nachtheil Wilhelms II. von jeher so viel Aufhebens von dem Zuge dieses Fürsten gegen

die

die halsstarrigen Amsterdammer gemacht hat, und jetzt wieder aufs neue macht, um die Gefährlichkeit der staathalterlichen Regierung zu erweisen, da man übrigens von noch weit gewaltsameren Schritten anderer auch nicht ein Wörtchen verlauten läßt, die doch gewiß nicht weniger ausserordentlich waren. Warum sagt man denn gar nichts von der Einnahme der Stadt Gröningen im Jahr 1600? warum denn gar nicht das geringste von der Entwaffnung der dasigen Bürgerschaft? warum schweigt man denn so still von der Erbauung eines Kastels allda, um die Stadt im Gehorsam zu halten? warum hört man denn gar nichts von den übrigen gewaltsamen Maaßregeln gegen diese Stadt und ihr umliegendes Gebiet, vermöge welchen man die dasigen Einwohner zur Befolgung des Staatenurtheils, und zur Zahlung ihrer Steuerrückstände zu zwingen suchte [41])? Hat man denn über die Gewaltsamkeit des Gebrauchs der Armee im nemlichen Jahr gar nichts zu erinnern, die man anwendete, um die frießischen Unruhen zu dämpfen [42])? Lassen sich gar keine Glossen über die Gesandtschaft machen, welche man in dem Jahr 1613 mit der Vollmacht in die Provinz Frießland abfertigte: „die zwey Quartiere dieser Provinz zur Annahme derjenigen Akte zu bewegen, in welcher die „Quota von Seeland festgesetzt wurde, und im Fall „der Weigerung die Frießen, oder die zwey widerspenstigen Quartiere durch förmliche Execution,

41) Vad. Hist. Th. IX. S. 95. u. f.
42) Ibid. l. c. S. 100.

„deren Art und Weise man sogar bestimmte, zur „Annahme dieser Akte zu zwingen?“

Hierher gehörte doch wohl billig auch die Beurtheilung der Rechtlichkeit der Absendung des Prinzen Moriz, nebst einer Deputation aus den Generalstaaten und dem Staatenrathe nach Utrecht im Jahr 1610; um mancherley Zwistigkeiten zwischen der Stadt und den Staaten beyzulegen! Ferner die Ankunft der Generalstaaten und des Staatsraths, en corps in Gesellschaft des englischen und französischen Gesandten zu Wörden aus gleicher Absicht. Die Belagerung Utrechts in Gegenwart des Staatenraths, welcher die Laufgräben zu öfnen befahl. Die hierauf erfolgte Uebergabe der Stadt, unter der Bedingung, daß die obwaltende Mißhelligkeiten durch die Herren Gesandten, die Generalstaten und den Staatsrath beygelegt werden sollten [43]). Der Zug des Staatsraths auf den Beschluß Ihro Hochmögenden im Jahr 1637 in die Provinz Frießland, in welcher durch die Uneinigkeiten unter den Regierungsgliedern die Finanzen in großen Verfall gerathen waren, und welchem abzuhelfen diese Gesandtschaft bevollmächtiget wurde „alles ohne Widerrede „unternehmen zu dürfen, was sie hierzu für dienlich „erachten würde.“ Freylich überzuckerte man diese Pille dadurch, daß der Staatsrath erst die Provinzialstaaten von Frießland ermahnte; „alle Uneinig-

„keiten

43) Wagenaar redet von diesen Fällen in der Vaderl. Hist. Th. X. S. 25. u. f. aber nicht mit der gehörigen Pünktlichkeit.

„keiten und Mißverständnisse beyzulegen, und sich „unter einander zu vergleichen; wenn sie dies aber „für zu unsicher und langweilig hielten, so sollten sie „dieses nur dem Staatsrath übertragen, welcher — „da er kein eigenes Interesse, und keine Privatlei„denschaft dabey hätte, auch durch seinen Eid einer „Provinz so gut, wie der andern verpflichtet wäre, — „sich es sehr angelegen seyn lassen würde, die Sache „zu allgemeiner Zufriedenheit zu schlichten und beyzu„legen.“ Diese Vermittlung wurde angenommen, und der Staatsrath, der beynahe ein ganzes Jahr in Friesland blieb, verordnete alles nach seinem Gutdünken; veränderte die Magistratsglieder der Städte, und tilgte sonst noch verschiedene Mißbräuche und Mängel der Provinzialregierung.

Wie viele militairische Executionen hat man übrigens nicht zur Aufhebung der Geisseln angelegt, um die Provinzen, welche die Consenten, oder bewilligten Abgaben schuldig blieben, zu deren Berichtigung zu zwingen? — Konnte man denn über so viele wichtige Schritte wider die bürgerliche Freyheit gar nichts aufbringen? Wahrlich! wenn man dies alles so bedenkt, und dabey noch erwägt, durch wie viele Beyspiele ein wiederholter Gebrauch wirklicher Zwangsmittel bewähret wird, vermöge welcher man Zwietracht zu dämpfen, und halsstarrige Staatsglieder, die sich auf keine andere Art wollten zurecht weisen lassen, zu ihrer Pflicht zurückzuführen; so kann man sich nicht genug über den erstaunlichen Lärmen verwundern, den man erhob, und heut zu Tage wieder erhebt, weil Ihro Hochmögenden und Wil-

helm II., nach allen fruchtlos abgelaufenen gütlichen Versuchen, sich endlich berechtiget hielten, ihre Zuflucht zur militairischen Macht zu nehmen, um die Widersetzlichkeit der Stadt Amsterdam, oder — besser zu sagen — nur einiger Regenten derselben, welche sich die Mehrheit zu verschaffen gewust hatten, zu beugen, und sie zur Einmüthigkeit mit den übrigen Gliedern des Staats zu bewegen.

Ihro Hochmögenden und der hohe Staatsrath hatten ja wohl kein geringeres Recht gegen die Stadt Amsterdam, als gegen die Stadt Gröningen und die Quartiere von Frießland! Was nun im Fall der äussersten Noth recht und billig gegen diese letzteren war, warum sollte das im ähnlichen Nothfall gegen Amsterdam widerrechtlich und unbillig gewesen seyn? Alles also wohl erwogen, kann man Wilhelm II. weiter nichts vorwerfen, als daß dieser Fürst in einem Lande gebohren war, in welchem er ein Amt bekleidete, dessen Würde ihm das Recht ertheilte, oder — wenn man es ganz genau beim Licht betrachten will — „ihm vielmehr die Pflicht auflegte," sich auch unangenehmer Mittel gegen halsstarrige Glieder des Staats im äussersten Nothfall zu bedienen, um allgemeine Ruhe und Sicherheit zu erhalten, so sehr man sich auch immer bemühen mag, diese Mittel als unerlaubt, und als eine Schändung der Landesbürgerlichen Freyheit auszuschreyen.

Hätte man die Ruhe des Vaterlandes nicht durch Starrsinn und Eigendünkel untergraben; so wäre in beyden erwähnten Fällen die Dazwischenkunft des Prinzen Staathalters unnöthig gewesen,

und

und so hätte man sich die Mühe ersparen können, über die Aufführung der Fürsten Klage zu erheben, als verkürzten sie die Freyheit der Einwohner. Man wird finden, daß es allezeit auf die väterliche Ermahnung eines unserer besten Fürsten am meisten ankomme: „seyd einig unter einander, und ru„fet mich zu Hülfe, wenn ihr unter euch nicht „mehr fortkommen könnt.“ Mit welchem Rechte beschuldiget man denn nun unsere Staathalter, daß sie in der Barneveldischen Sache, und in den Vorfällen des 1650sten Jahrs sich Eingriffe in unsere bürgerliche Freyheit erlaubt hätten?

Betrachtet man auf solche Art auch die übrigen Theile unserer bürgerlichen Freyheit, wo findet man da die Beweise, daß unsere Prinzen Staathalten sie je beeinträchtiget haben? Mir wenigstens ist es unbekannt, daß man jemals die Staathalter habe beschuldigen können: sie hätten uns das Recht der eigenen Genugthuung, der persönlichen Sicherheitsvorsorge, und das Recht hierzu dienlicher Verträge und Bündnisse, geschmälert und verkürzet. Schon seit geraumer Zeit sind unsere Begriffe über Selbstrache und Zweykampf ziemlich hell geworden, und man siehet, Gott sey Dank! die Abschaffung dieser Mißbräuche schon lange nicht mehr als Eingriffe in die Rechte wahrer Bürgerfreyheit an. Die Vorsorge für seine eigene Sicherheit, und die Befugniß, zu diesem Ende Verträge und Bündnisse einzugehen, ist bis hierzu nicht gekränket worden, wenn die Mitglieder des Staats die Vorschrift der utrechtischen Union dadurch nicht verletzten. Wenig-

stens ist mir in diesen Punkten keine gegründete Klage gegen unsere Staathalter bekannt. Wer kann beweisen, daß unsere Staathalter die Rechte der Landsassen gegen ihre Herren, oder auch die Rechte dieser gegen ihre Unterthanen, und was etwa den Besitzern freyherrlicher Güther sonst noch laut Inhalts ihrer Privilegien zukam, jemals durch willkührliche Verfügungen verkürzet haben? Hat man wohl jemals gesehen, daß, nachdem durch die Empörung gegen Philipp das Volk das Recht erfochten hatte, sich selbst zu Beschützen, die Herren Staathalter, welche nach der Hand in diesem Punkte die Stelle des Volks vertraten, hierinn eher saumseelig und nachlässig, als eifrig und wachsam gewesen wären? So viel mir bewust ist, haben die Herren Staathalter nie etwas gethan, woraus mehr oder weniger zu schliessen wäre, daß sie die Einwohner in ihrer freyen Disposition über ihre Güther, auch nur im mindesten hätten beschränken wollen. Wo ist der Beweis, daß die Herren Staathalter entweder selbst, oder auch durch ihre Mitwirkung, jemanden, wer es auch sey, seine rechtlich erworbenen Freyheiten und Privilegien entrissen, oder zu so was die Hand geboten haben? Wann maßten sich unsere Herren Staathalter je des Rechts an, Krieg oder Friede zu beschließen? und kann man läugnen, daß man in diesem wichtigen Punkte immer eher der Meynung anderer, als ihrem Rathe Gehör gegeben habe? Oder erinnert man sich etwa nicht mehr, daß die Meynung Oldenbarnevelds einst über die des Prinzen Moriz den Sieg erhielte? Haben übrigens die Herren Staathalter

die

die Freyheit Consenten zu bewilligen, oder nicht, jemals bestritten oder verkürzet? Mit einem Worte, wo ist der Beweiß gegen die Fürsten des Durchlauchtigen Hauses Oranien zu finden, daß einer, oder mehrere derselben die wirklichen Privilegien und Freyheiten unserer republikanischen Bürgerschaft, jemals zu verkürzen und zu schmälern gesucht haben? Nirgends, als in dem Gehirn, entweder unruhiger empörungsüchtiger, oder auch dummer Köpfe, welche nicht wissen, was sie sagen, und wollen, — und wenn nun dem so, und nicht anders ist, mit welchem Rechte macht man denn endlich diesem hochfürstlichen Hause den elenden Vorwurf, daß es mit der Beförderung des Untergangs unserer Freyheit schwanger gehe?

Die Beschuldigung, daß diese Fürsten nach der altgräflichen Macht und Würde trachteten, ist mehrmals aus allerley Muthmaßung, aber nie mit Gewißheit, gemacht, und vorzüglich in Bezug auf dem Prinzen Moriz vielfältig aufgewärmt worden; aber mit welchem Rechte? Man hat schon erwiesen: 1. daß diese elende Bezichtigung auf so erbärmlichen Gründen beruhe, daß man dieselbe mit mehr Recht für eine Lästerung, als eine erwiesene Thatsache, halten könne. 2. Daß weder Prinz Moriz, noch seine Nachfolger, je eine Handlung begangen haben, aus der man mit Zuverlässigkeit schliessen könnte, daß sie die altgräfliche Gewalt wieder herzustellen suchten; daß man aber wohl sehr viele Handlungen dieser Fürsten anführen könne, die vielmehr bewiesen, daß sie nach einer solchen Gewalt nicht im mindesten lüstern waren. 3. Daß, wenn auch Prinz Moriz wirk-

lich nach dieser Gewalt gestrebt hätte, was jedoch immer unerwiesen bleiben wird, doch noch lange nicht dargethan wäre, daß man ihm deswegen einer Schändung unserer bürgerlichen Freyheit bezichtigen könne, weil sich diese gar füglich mit der altgräflichen Würde verträgt, und man in alten Zeiten nie der Meynung war, daß die gräfliche Würde an und für sich mit der bürgerlichen Freyheit stritte, insofern man sie nicht mißbrauchte.

Es finden sich aber noch zwey Dinge, welche viele, obschon fast immer aus einem andern Standpunct, entweder in lauten Aeusserungen, oder auch nur heimlich, als wirkliche Eingriffe der Prinzen Staathalter in die Rechte unserer bürgerlichen Freyheit, abzuschildern gesucht haben. Das erste ist: das Verbot der freyen Jagd. Das zweyte: die Justizpflege über Militairpersonen. Wir wollen diese zwey Dinge hier so kurz, wie möglich, berühren.

Ich gestehe gerne ein, wenn man abgezogene Betrachtungen über die ursprünglichen Besitzstände des Menschen anstellet, daß im Anfange der Zeiten sich freylich dann eine Allgemeinschaft aller Dinge muthmaßen läßt, welche unsere Gelehrten vorauszusetzen auch keinesweges ermangelt haben, um die natürlichen Rechte des Menschen in ein desto helleres Licht zu setzen. Und nach diesen Voraussetzungen sollte man allerdings glauben, daß, nach der endlichen Einführung eines wirklichen Erb- und Eigenthumsrechts, jeder Besitzer auch die Befugniß gehabt haben müsse, auf seinem eigenen Grund und

Boden,

Boden, so wie er Herr desselben, entweder durch Erbfolge oder andere rechtliche Titel, geworden war, ohne alle Bedrückungen anderer, alles dasjenige zu thun und zu treiben, was ihm, nach dem vollen Rechte der Natur, nur immmer zukäme; und daß sich selbst die Lehrsätze der römischen Rechtswissenschaft, welche hierher einschlügen, gar wohl mit diesem natürlichen Rechte vereinigen liessen. Allein, dagegen hoffe ich, daß man auch von der andern Seite eingestehen werde, daß — insofern liegende Gründe, Landgüther und andere Besitzungen, unter mancherley Lasten, Bedingnissen und Einschränkungen, und folglich nicht mit einem vollkommenen, sondern nur mit einem beschränkten Eigenthumsrechte, von ihrem ersten Herren an andere überlassen, und auf diese Art, nach und nach, immer von einem Besitzer auf den andern vererbet worden sind — daß, sage ich, man forderſamst genau untersuchen müsse, welches Recht die ursprünglichen Besitzer dieser Güther fürs erste selbst über dieselben hatten, und unter welchen Beschränkungen sie solche Besitzungen andern etwa wieder überliessen, und dann wird man erst zu bestimmen im Stande seyn, was für ein wirkliches Recht den heutigen Eigenthümern auf ihren Gütern zustehe, oder nicht? Was kann nun wohl die endliche Folge dieser Lehrsätze seyn? gewiß keine andere, als: daß jeder Eigenthümer auf seinen Güthern allerdings frey jagen könne, und nicht zu leiden brauche, daß auf demselben auch ein anderer jage; sobald er zu beweisen im Stande ist, daß das Jagdrecht mit dem Besitze seiner Güther verbunden sey. Daß aber

auch

auch kein Grundherr dieses Recht auszuüben befugt seyn könne, welcher nicht rechtlich darthun kann, daß dieses Privilegium auf seinen Besitzungen, von Altersher, hafte, oder ihm auch in spätern Zeiten erst verliehen worden sey.

Nach dieser Berichtigung braucht man nur noch zu untersuchen, auf welche Art unsere Provinzen unter die Herrschaft der Franken, und endlich unter die Bothmäßigkeit unserer Grafen geriethen; und mit welchem Rechte unsere Vorfahren ihre Güther besaßen? Diese Untersuchung wird uns belehren, daß unsere Voreltern ihre Güther unter den Franken ursprünglich nie mit einem so vollkommenen Eigenthumsrechte besessen haben, daß sie befugt gewesen wären, auf denselben, in allem Betracht, nach eigener Willkühr zu thun und zu lassen, was sie nur wollten. Die Fürsten waren Herren und einzige Eigenthümer des ganzen Landes. Daher eigneten sich dieselben auch alles, ohne Ausnahme, zu, was es nur immer hervorbrachte. Niemand durfte ohne ihre Bewilligung in ihre Besitzungen kommen; niemand von ihren Güthern etwas hohlen; und kein Mensch sich den Gebrauch einer Sache erlauben, welche man zu denselben zugehören glaubte. Aus diesem Grunde war selbst die Luft auf dergleichen Güthern nicht einmal ganz frey. — Hier frägt es sich nicht: ob ein solcher Despotismus nicht die gröste Unbilligkeit sey? und, — ob er wohl mit dem Recht der Natur bestehen könne? — Es frägt sich nur: auf welchem Fuße diese ersten Grundbesitzer, und unter welchen Bedingungen und Einschränkungen, sie ihre Güther

an andere abtraten? Geschahe nun dieser Abstand unter Vorbehaltung der Jagdgerechtigkeit, mit welchem Rechte klagt man dann über deren Zwang? Kann man wohl über die Entbehrung derselben, mit mehr Befugniß Beschwerde führen, als über die Entrichtung der Erbbestandsgelder, der Zinsen, über den Nachkauf und über andere Lasten und Dienste mehr, mit denen das Eigenthum, oder der Besitz unserer Güther, ursprünglich beschweret wurde? — Und läßt sich wider solche Dinge wohl rechten?

Es ist ein allgemein angenommener unumstößlicher Grundsatz, daß, um gründlich zu urtheilen, in wiefern man sagen kann, daß eine Sache unser sey, und welchen Gebrauch man von derselben machen könne, man zuerst auf den Titel sehen müsse, Kraft dessen wir Eigenthümer davon geworden sind. Und wenn dieser Titel uns nur ein mit Lasten und Beschränkungen beschwertes Eigenthum übertägt; so müssen wir uns auch dabey beruhigen. Da nun die fränkischen Fürsten ursprünglich Herren des Jagdrechts, so wie aller übrigen Rechte, waren, die sie durch das Glück der Waffen erworben hatten, konnten sie auch bey Belehnungen und andern Veräußerungen der Güther sich das Jagdrecht vorbehalten; und dieses sowohl auf Güthern, die sie zu einem wirklichen Eigenthum, oder auch nur zur Lehn, abtraten; oder die sie sich auch zu ihrem besondern Gebrauche vorbehielten, und welche deswegen Domainen genannt wurden. Es wird nicht nöthig seyn, um den Ursprung dieses Rechts der Fürsten zu ergründen, daß man zu der allgemeinen Begierde der Menschen Zuflucht

flucht nehme, sich, auf Kosten anderer zu bereichern; und daß man daher voraussetze, daß die Grafen und ihre Vorfahren dieses Recht mit langsamer Hand den Landsassen unrechtmäßigerweise entzogen hätten. Eben so wenig wird es nöthig seyn, daß man die Art der Verjährung untersuche, Kraft welcher die Grafen berechtiget worden wären, das Jagdrecht allein auszuüben, und sich dessen, mit Ausschlieſſung eines jeden andern, anzumaßen. Diese ganze Streitfrage wird von selbst eine sehr genaue, natürliche und einfache Entscheidung in der geschichtsmäſſigen Untersuchung finden: „ob das Jagdrecht nicht „jederzeit für ein Recht gehalten worden sey, welches „den Fürsten nur allein zukäme, in sofern sie es „nemlich niemand andern abgetreten und übertragen „hätten"? Diese Frage ist würklich durch die Geschichte aller Völker bereits hinlänglich beantwortet, und mit derselben auch zugleich diese: „wie sind un„sere Staaten zu dem Rechte der Jagd gekommen"? weil sie nemlich in der Folge in die volle Gerechtsame der gräflichen Würde traten.

Otto I. geboth, auf Ansuchen Balderichs, des Bischofs zu Utrecht, daß in dem Holze, welches in Eberhards Grafschaft lag, ohne Erlaubniß des Bischofs nicht gejagt werden sollte. In diesem königlichen Verboth heißt es ferner: daß dieses Recht dem bischöflichen Stuhl und dem Landesfürsten, nebst den Seinigen, allein zustände. Hieraus ersiehet man, meines Erachtens, daß der Landesherr über das Jagdrecht, sogar in einer fremden Gerichtsbarkeit, entschiede, die nicht einmal zu seinen besondern

Domai-

Domainen gehörte [44]). Dieser Umstand beweiset ferner: daß der Oberlandesherr, nebst den Seinigen, das Recht hatte, sogar auf dem Gebiete einer fremden Grafschaft zu jagen, und dem Bischof von Utrecht die Befugniß zu ertheilen, die Jagd in diesem Gehölze der Eberhardischen Grafschaft zu erlauben und zu untersagen, wem er wolle.

Als Kaiser Otto, im Jahr 970, die Vermächtnisse des Grafen Wichmann, und seine eigene, der Kirche zu Elten bestätigte, und in dem Bestätigungsbriefe von bebaueten und unbebaueten Ländern, Feldern, Aeckern, Wiesen, Weyden, Gehölzen, Flüssen, Wasserleitungen und Mühlenwerken gesprochen hatte; fügte er noch die Fischerey und Jagd hinzu [45]). Wenn nun das Jagd- und Fischereyrecht unmittelbar aus dem Eigenthume der Wälder, der Ländereyen und Flüsse gefolgert werden könnte, warum machte hier Otto diesen ausdrücklichen Zusatz? Man sage nicht, das dies nur zu allem Ueberfluß geschehen sey, um allen Bedenklichkeiten und etwanigen Mißverständnissen vorzukommen; die wahre Ursache hiervon liegt in dem Grundsatze aller Vermächtnisse der fränkischen Fürsten, Kraft welches keine fürstliche Vorrechte, die man gewöhnlich unter dem Namen: der Regalien, verstehet, auf jemand übergehen konnten, als durch deren ausdrückliche Uebertragung [46]).

Wil-

44) Charterb. Th. I. S. 41. 42. 45) ibid. l. c. S. 47.
46) Hierüber sind alle Gelehrte eins. Siehe LOYSEAU Droit des Seigneuries. BORT. Tractaat over de Domainen.

Wilhelm, Graf von Holland, bestätigte seinem Neffen, den 6ten November 1406, nicht das bloße Eigenthum gewisser Länder; sondern: „alle „Rechte und Freyheiten der Erbschaft, der Zehenden, der bedämmten und unbedämmten Gewässer, „der Strandgerechtigkeit, der niedern Jagd, und „so weiter" [47]). — Ein abermaliger Beweis, daß diese Gerechtigkeiten keinesweges durch die Uebergabe des bloßen Eigenthums, sogleich auch auf jeden andern neuen Besitzer mit übergiengen.

So wie nun oft das Eigenthum über gewisse Grundstücke und Güther, ohne diese besondern Rechte und Gerechtigkeiten auf andere übertragen wird; so verlehnt man manchmal auch wohl nur blos diese Rechte und Gerechtigkeiten auf gewissen Güthern und Besitzungen, ohne das Eigenthumsrecht über dieselben zugleich mit zu vergeben.

In dem Bestätigungsbriefe Kaiser Otto's des Dritten vom Jahr 996, welcher über die Vermächtnisse zum Besten des Klosters zu Elten ausgefertiget wurde, heißt es: „daß kein Mensch in den vier „Theilen des Forstes Sternwold das Recht haben „solle, Hirsche und Hirschkühe zu jagen, als die Aebtissin, oder wem diese es etwa erlauben würde; und „sollte ja dergleichen Wild aus diesem Walde manchmal überwechseln, so wären die Jäger der Aebtissin befugt, es in fremde Gehölze zu verfolgen."

Hieraus siehet man, daß Otto die Jagdfreyheit auf gewissem Grund und Boden der Willkühr der

[47]) Charterb. Th. IV. S. 39.

der Aebtissin zu Elten überläßt, und daß er ihr sogar das Folgerecht in auswärtige Wälder ertheilt; welches er gewiß nicht hätte thun dürfen; wenn er hierzu nicht berechtiget gewesen wäre. Im Jahr 1417 und 1418 schenkte Jacoba an Hubrecht van Zoelen einen Thiergarten von ungefehr 16 Morgen im Umfange [48]). Verfolgt man die vaterländische Geschichte des Jagdrechts noch weiter, so findet man in derselben überall Beweise, daß dieses Recht unter mehreren oder wenigern Beschränkungen an Freyherren, Edelmänner, kleinere Grundherren und andere ansehnliche Leute verlehnt worden ist; und daß diese Verlehnungen den Grund zu der nachherigen Jagdgerechtigkeit des Adels, so wie zu allen übrigen Freyheiten und Vorrechten desselben gelegt haben [49]). Man siehet ferner hieraus, daß schon die fränkischen Fürsten, Förster und Aufseher über Wald, Wild und Jagd hatten, so gut, als über andere Theile der landeshoheitlichen Rechte.

Van der Houven erwähnet gewisser Procuratorum Cynegiorum, welche, wie er glaubt, nach der Hand den Namen „Oberforstmeister, Oberjägermeister und Oberförster" erhalten haben. Liderich, der in dem siebenten Jahrhundert lebte, soll

[48]) Charterb. Th. IV. S. 474.

[49]) IDSINGA Staatsrecht. II. Verd. VII. Hoofdst. §. 211. HUGO DE GROOT Inl. tot de Holl. Rechtsg. II. B. IV. Th. ZYPAEI Not. jur. belg. de venat. ferar. VAN LEEUWEN Cens. for. lib. II, C. III. §. 9.

soll nach diesem Schriftsteller der erste Forstmeister in Flandern gewesen seyn [50]).

Es war in dem Staatsrecht der Franken ein allgemeiner Grundsatz: „daß alle Rechte, welche die „Unterthanen besässen, aus dem Schoße des Lan„desherrn entsprungen wären: daß aber die Rechte „der Fürsten nie von ihren Unterthanen herkämen; „die Güther würden nicht erb- und eigenthümlich, „sondern nur zur Nutznießung übergeben, so viel „man derselben durch seinen Fleiß aus diesen Güthern „ziehen könnte;" so ungefehr wie in unsern Colonien andern ganze Striche Landes unter der Bedingung eigenthümlich überlassen werden, damit sie auf denselben Pflanzstädte anlegen sollen.

Alles übrige, was sonst zu dem verlehnten Gebiethe gehörte, blieb in der Gewalt der Grafen, und wurde zu ihren Gerechtigkeiten gerechnet. Wie kann man nun wohl voraussetzen, daß die Güther ursprünglich erb- und eigenthümlich übergeben wurden? Konnten die Grafen nicht ihre Ursachen, ja selbst gute und wichtige Ursachen haben, warum sie sich verschiedene Rechte, welche zu den abgetretenen Güthern gehörten, und besonders das Jagdrecht, vorzubehalten bewogen wurden [51]).

Daher

[50]) v. d. Houven Handvest. Chronyck. B. VII S. 222. 247.

[51]) Feudorum jura per quosdam articulos velut actatum profecere, ut quae primum erant precaria, atque ad arbitrium revocabilia hinc annalia, deinde ad vitam Vasalli usufructus instar duravere. — Concessa feuda remanebant in patrimonio domini. *Consuet. feud.* Tract. I. de causis acquir. Feud. §. 1. 3.

Daher braucht man sich gar nicht zu verwundern, und es war auch meistentheils üblich, daß die Fürsten bey Landes- oder Güterverlehnungen sich die Jagdgerechtigkeit vorbehielten. Alle alte Urkunden beweisen, wie wachsam die Fürsten waren, welche unsere Provinzen besiegten, damit ja nichts ohne ihre Bewilligung auf dem Gebiethe der Länder und Güther geschähe, welche sie entweder erb- und eigenthümlich, oder auch nur zur Lehn vergeben hatten. So war ohne ihre ausdrückliche Erlaubniß kein Lehnsmann oder Guthsbesitzer befugt, Torf zu graben [52]), zu mahlen [53]), Städte, Kastele und Festungen zu bauen [54]), Holz zu fällen, und dürre Bäume zu verkaufen. Ohne Bewilligung des Fürsten hatte niemand das Recht zu fischen [55]), selbst nicht einmal in der See; und von den Fischereyen muste der Zehende bezahlet werden [56]).

Was Wunder nun, daß die Grafen sich auch das Jagdrecht vorbehielten, und nicht erlauben wollten, daß dieses Recht jemand aus eigener Macht ausübte?

Daß die Landsassen nicht das geringste Recht hatten, etwas auf ihren Güthern zu thun, welches ihnen nicht ausdrücklich gestattet worden wäre, erhel-

52) Charterb. Th. I. S. 403.
53) ibid. Th. III S. 717. 718.
54) ibid. Th. I. S. 109. 348. 425. 426. 433. 540.
55) Siehe den ersten Theil S. 161. u. f. und dessen Beylagen F. G.
56) ibid. l. c. u. f. nebst den Urkunden und denen dort angeführten Schriftstellern.

let noch aus vielen andern Begünstigungen, welche die Grafen ertheilten. Zum Beyspiel: die Erlaubniß, welche die Delfter erhielten, eine Fleischbank und ein Brauhaus zu erbauen, und wovon die Rezten zum gemeinen Nutzen der Bürger verwendet werden sollten [57]). Die Erlaubniß, alle Jahr 11 Schweine in das haarlemmer Holz zu treiben, ohne Vademinghe oder den Zehenden davon zu bezahlen [58]). Der Bescheid des Grafen Florens über den Damm zu Schouwen [59]). Die Loszählung von der Entrichtung der Gebühr, welche für die Begräbnisse eher unrechtmäßigerweise erpreßt, als bezahlet wurde [60]). Das Verbot, Länder zu veräußern und das Recht des Nachkaufs zu vergeben [61]).

Die Gewalt der Fürsten war so groß, daß sie nicht das Geringste, ohne ihre Erlaubniß, zu thun litten, und alle Aemter, bis auf die kleinsten Bedienungen, sich vorbehielten, welche sie nie anders vergaben, als unter dem Titel, einer Verlehnung, oder einer Begünstigung. Von allen Rechten, welche sich die Grafen vorbehielten, scheint das Recht, Bier zu brauen, das unnatürlichste zu seyn; und doch durfte sich niemand unterstehen, Bier zu brauen, der hierzu nicht ausdrücklich von dem Grafen berechtiget war. *)

Wenn man nun bedenket, daß die Landsassen, von welcher Geburt und Abkunft sie auch waren, ur-

[57]) Charterb. Th. I. S. 566.
[58]) ibid. S. 337.
[59]) ibid. S. 501.
[60]) ibid. S. 84.
[61]) ibid. S. 586.
*) ibid. S. 375.

ursprünglich gar keine Gewalt über ihre Güther hatten, als das bloße Recht, ihre Früchte aus denselben zu erzielen. Daß also auch kein weiteres Recht, als dieses, auf ihre Nachkömmlinge forterben konnte, und daß alle übrige Freyheiten ihnen in der Folge, als lediglich Begünstigungen, ertheilt wurden; daß die Fürsten alles Wild, alles Wald- und Feldgeflügel und alle Fische als ihr Eigenthum, und folglich die Jagd, den Vogelfang und die Fischerey als eine ihnen ganz allein zustehende Gerechtigkeit angesehen haben. Daß die Grafen endlich mit der Verlehnung des Jagdrechts bey weitem nicht so freygebig waren, als in andern Puncten; so braucht man sich gar nicht zu verwundern, daß die Staaten hierin den Grafen nachfolgen, und Jagd und Fisch- und Vogelfang sorgfältig für sich behalten [62]).

Diejenigen, welche dieses Recht nur blos auf die Domainen eingeschränkt wissen wollen, scheinen nicht zu bedenken, daß hier eine Voraussetzung nicht gilt, welcher zufolge man annimmt: „daß alle Rechte der Souverainen von dem Volke herkämen.“ Obgleich dies wirklich in manchen Fällen statt haben mag; so kann man es doch nicht auf unsere Provinzen anwenden, als welche, durch das Recht der Waffen, der Herrschaft der Franken unterworfen wurden. Man wollte denn, wider alle angenommene Staatsgrundsätze, behaupten, daß der Sieger keine andere Rechte besitzen könne, als die

[62]) Siehe de verschillende placaaten en Ordonnantien nopens de Iagt, Visscheryen en Vogeleryen.

ihm von dem besiegten Volke zugestanden würden; und daß, diesem zufolge, die Nachkommen eines Ueberwinders — wenn sie gewisser Rechte, ausschliessungsweise aller andern, sich anmaßen wollten — erst beweisen müsten, daß diese Rechte von dem Volke ihren Vorfahren übertragen worden wären. Allein, die Gelehrten sind nicht dieser Meynung [63]). In unsern Provinzen sowohl, als wie auch in andern Ländern, hält man die Jagd für ein Regale [64]). Und es ist bekannt, daß man glaubt, ein jedes Regale stehe nur dem Landesherrn zu; es wäre denn zu beweisen, daß er es andern abgetreten hätte. Ich werde mich nie überzeugen, daß die Annahme des römischen Rechts, oder vielmehr nur der Gebrauch desselben, in unserem vaterländischen Staatsrecht eine solche Veränderung sollte hervorgebracht haben; daß dieser Staatsgrundsatz bey uns dadurch in Verfall gekommen seyn könnte. Ich kann mich hiervon um so viel weniger überzeugen, je gewisser es ist, daß unsere Edelgroßmögenden auf diesen Staatsgrundsatz nicht nur allein nicht Verzicht gethan; sondern denselben vielmehr jederzeit, und zwar vorzüglich in Betracht der Jagd, ununterbrochen ausgeübt haben [65]).

Will man diese Betrachtungen durch ein Beyspiel erläutert haben; so können uns hierzu abermals unsere Colonien dienen. Die Eigenthümer von Surinam,

[63]) GROTIUS de jure B. ac P. Lib. II. C. 8.
[64]) BORT Tractaat over de Domeinen. Tit. VI.
[65]) Siehe de Placaaten en Ordonnantien over de Jagd. &c.

rinam, Berbice, Essequebo und Demerary standen, in Bezug auf ihr Eigenthum, unter der Herrschaft Ihro Hochmögenden. Sie waren also Unterthanen und keine Landesherren. Dies beweisen sie selbst sehr deutlich durch den Gesuch an Ihro Hochmögenden die Generalstaaten, vermöge welchem sie von Höchstdenselben die Erlaubniß begehrten, liegende Gründe in diesen Landstrichen vergeben zu dürfen. Wären sie Oberherren dieser Länder, und nicht vielmehr der Herrschaft anderer unterworfen gewesen; so würden sie sich um diese Erlaubniß wenig bekümmert, sondern ganz gewiß aus eigener Macht gethan haben, was sie gewollt hätten.

Ich hoffe, es wird mir nun niemand mehr läugnen, daß die ersten Herren und Besitzer dieser Länder, welche das volle Eigenthumsrecht, entweder ursprünglich durch die Waffen, oder nach der Hand durch Erbfolge, erworben hatten, bey der Verlehnung und Veräußerung derselben, nicht solche Bedingungen hätten machen können, als sie für gut fanden; und dies zwar besonders in Beziehung auf das Jagdrecht in seinem ganzen Umfange. Eben so wenig wird man widersprechen können, daß dieses Recht, wenn es bey Verlehnung der Güther und Länder nicht ausdrücklich mit vergeben wurde, jederzeit bey den Oberlehnsherren, oder sonstigen Eigenthümern, verblieb. Man nehme nun einmal an, daß wir bereits um fünf bis sechs Jahrhunderte älter wären, daß unsere Colonien in dieser Zeit sehr ansehnlich und blühend geworden wären; daß indessen die ursprünglichen Eigenthümer der Colonien, und deren

Nachfolger, sich, diese fünf bis sechs Jahrhunderte hindurch, gerade immer so, in Bezug auf das Jagdrecht, benommen hätten, wie einst unsere Grafen, und nach diesen die Generalstaaten. Und nun kämen in unseren Zeiten die Unterthanen der Colonien und Pflanzstädte mit dem Rechte der Natur und mit den römischen Gesetzen für den Tag, aus welchen sie beweisen wollten, daß sie durch die Ausübung des ausschliessenden Jagdrechts in ihrer Freyheit verkürzet; und daß die Eigenthumsherren der Colonien hinführo dieses Recht nirgend, als auf ihren eigenen Domainen auszuüben befugt wären. Was würde man wohl hierzu sagen? — —

Die Eigenthümer unserer Plantagen sind keine Oberherren, sie sind blos bevollmächtiget, unter vorgeschriebenen Bedingungen liegende Gründe zu vergeben; und wie vielerley Rechte üben sie alles dessen ungeachtet nicht aus? — statt des Zehenden erheben sie Kopf- und Waagegeld, und ausser diesem noch viele andere Abgaben, welche alle zur Zeit unserer Grafen ganz unbekannt waren. Und doch haben die Eigenthümer unserer Plantagen und Colonien nicht das geringste Recht in Regierungssachen, und folglich als Regenten nicht das mindeste zu befehlen. Diejenigen, welche unter dem Namen „Directeurs" die Regierung über die Colonien führen: üben über die Einwohner derselben eine Gewalt aus, welche dem Despotismus sehr nahe kommt. Ja, wenn Ihre Hochmögenden in dieser Sache nicht manchmal Rath schaften, so würde die Tyranney der Directeurs, die Plantagenbewohner gewiß endlich

sich zu Empörungen verleiten. Auch behandelt man die Eigenthümer der Colonien und Plantagen in den schriftlichen Urkunden von Seiten der Directeurs gemeiniglich nur als würkliche Unterthanen. Und, obschon es sehr wahr ist, daß die Directeurs der Colonien mit deren Eigenthümern nichts weniger als in einem würklichen oberherrschaftlichen Verhältnisse stehen; so bleiben doch diese Directeurs der festen Meynung, daß sie Kraft ihrer Octroy berechtiget wären, alle diejenigen Rechte unbeschränkt auszuüben, die sie nicht den Eigenthümern der Plantagen ausdrücklich abgetreten hätten. — Um nun wieder auf unser Gleichniß zu kommen: sollte es wohl recht und billig seyn, daß man nach einem Verlauf von fünf- bis sechshundert Jahren, — ohne zu untersuchen, wie die Eigenthümer der Colonien und Plantagen zu ihrem Besitzstande gekommen sind, — nach dem natürlichen und römischen Recht untersuchen wollte: „ob auch den Eigenthümern der Colonien alle diejenigen Gerechtigkeiten würklich zukämen, die sie sich auszuüben anmaßten, und — durch deren Ausübung das volle Eigenthumsrecht der Colonisten gekränket würde?" — ich, meines Erachtens, glaube es nicht. Und eben so wenig findet dies gegen unsere übrigen Landeseinwohner statt. Die Besieger unsers Vaterlandes ertheilten andern das Eigenthumsrecht über gewisse Ländereyen und Güther unter willkührlichen Bedingungen, und das konnten sie thun, weil die Einwohner unserer Provinzen ihren Besiegern durch das Recht der Waffen unbedingt unterworfen wurden. Natürlicherweise blieben die

Erben der Sieger mit den Erben der Besiegten in eben und demselben Verhältnisse bis auf die Zeit der Revolution zum Nachtheil Philipps des Zweyten. Und nachdem das Volk der Niederlande, das Joch dieses Tyrannen mit gewafneter Hand abgeworfen hatte; so traten die Herren Staaten in alle Rechte der ehemaligen Beherrscher dieser Provinzen. „Es hat also daher niemand von uns „Ursache zu klagen, daß er nicht befugt sey, über „sein Eigenthum zu schalten und zu walten wie er „wolle, und wie es ihm das römische Recht erlaubte. „Oder, daß er nicht einmal das Recht habe, auf sei„nem Grund und Boden Wild zu schießen, da er „doch dulden müste, daß dies andere thäten." **)

Wollte

**) So viel Achtung auch der Uebersetzer für Herrn Luzac, für dessen Einsichten und Patriotismus, für die gute Sache hat; so kann er sich doch unmöglich hier der nachstehenden Betrachtung enthalten. „Uebermuth und irrige Religionsbegriffe machten Phi„lipp II. zum Tyrannen. Die damaligen Einwoh„ner der jetzt vereinigten Provinzen, entrissen sich „endlich dem Joche dieser Tyranney durch die Ge„walt der Waffen. — Das Volk also war es, „welches sich und sein Vaterland frey fochte, und „nicht die Staaten desselben, die damals noch nicht „einmal ihre Existenz hatten, sondern erst später „hin nur zu Repräsentanten dieses Volks erwählet „wurden. — Wenn es also wahr ist, was Herr „Luzac so zuversichtlich behauptet, daß nemlich der „Sieger in alle Rechte des Besiegten trete; so ist „auch nicht zu läugnen, daß nur das Volk (und nie„mand anders), welches das Joch der spanischen „Monarchie abschüttelte, Erbe aller derjenigen Rech„te seyn konnte, die Philipp und seine Vorfahren „in Bezug auf die sieben vereinigten Provinzen be„sessen

Wollte man sagen, daß in einem wohlgeordneten Staate so etwas nicht geduldet werden müste: daß es zu sehr gegen das Recht der republikanischen Freyheit laufe: so könnte man sehr leicht hierauf antworten. Aber hier ist nicht die Frage: „was man in „Ansehung der Jagd bey Errichtung eines Bürger„staats verordnen solle? „sondern:" welche Beschaf„fenheit es mit der Jagd von alten Zeiten her in un„seren Provinzen würklich gehabt habe?" Im ersten Falle würde man gezwungen seyn, alle Schwierigkeiten und Vortheile der Jagd zu untersuchen, um zu berechnen, was sie ungefähr einbringen könnte? Und das Resultat dieser Untersuchung würde entscheiden,

„sessen hatten. Wollen also die Staaten ein aus„schließendes Recht der Jagd und anderer Regalien „verlangen; so müssen sie erst, nach den eignen „Grundsätzen des Herrn Luzacs, beweisen, daß ihnen „die siegende Nation der vereinigten Niederländer, „zur Zeit der Errichtung ihres Kollegiums, dergleichen Rechte wirklich abgetreten habe. Weil nach „der Meynung Herrn Luzacs keine Uebertragung „von Regalien vorausgesetzt werden darf, sondern „jederzeit durch Urkunden und Begünstigungsbriefe „bewiesen werden müsse; so lange also die Staaten „dieses nicht beweisen, so lange bleibt die freye nie„derländische Nation der einzige rechtmäßige Besitzer „aller dieser Gerechtigkeiten, und folglich auch der „Jagd. — Der Uebersetzer kann es sich gar nicht „erklären, wie ein so scharfsinniger Mann, als Hr. „Luzac ist, einen so unlogikalischen Seitensprung „machen konnte.

„Nachdem das Volk der Niederlande das „Joch Philipps abgeworfen hatte; so traten die „Herren Staaten in alle Rechte der ehemaligen „Beherrscher dieser Provinzen!

den, ob es dem Landesherrn einträglicher wäre, wenn er die Jagdgerechtigkeit ganz allein für sich behielte, oder nur einige seiner Unterthanen damit belehnte, oder auch dieselbe für ein allgemeines Recht aller Bürger erklärte? Im zweyten Falle braucht man nur der Geschichte zu folgen, und diese beweiset uns: daß die Fürsten das Jagdrecht eben so gut, als wie das Recht der Gerichtsbarkeiten sich jederzeit vorbehalten haben: quae ab Imperatore tanquam perenni fonte fluunt, atque refluunt ad eundem. Daß also diese Vorrechte der Fürsten, mit der Uebergabe der Güther entweder gar nicht, oder nur unter gewissen Bedingungen auf andere übertragen wurden, so, daß man hiervon sagen kann, was Bort in Bezug auf Jurisdictionssachen sagt: „Domanialrechte oder Regalien erhielte man bey uns zuförderst der Gnade des „Prinzen des Landes: aber nur *accessoria*; und es „wird ohne ausdrückliche Verfügung nicht vorausgesetzt, daß sie mit vergeben worden sind, „selst auch nicht einmal *cum omni moda* [67]).“

Noch mehr: gesetzt auch, die Ausübung der Jagd, so wie es die Gewohnheit unseres Landes mit sich bringt [68]), verursachte wirklich den Landsassen ver-

[67]) Bort Tractaat van de Domeinen. T. XIV. 11. n. 4-7.

[68]) Hierüber schlage man die unlängst herausgekommenen Schriften nach. Vor allen de Verhandeling over't Recht van de Iagt. Den Brief aan den Heer Mr. Ioachim Rendorp over het Recht van de Iacht; door I. D. Auch die angezogene Stelle aus dem Staatsrecht des Rathsherrn Iosinga, allwo man

verschiedene Unbequemlichkeiten, wo findet man denn überhaupt eine Regierungsform, über deren Druck sich nicht der eine oder andere beschweren zu können vermeinen sollte? Es ist wahr, es muß jedem Eigenthümer, und vorzüglich dem bemittelten empfindlich seyn, mit ansehen zu müssen, daß man ihm bis an seine Hausthür jage, ohne daß er dies selbst zu thun berechtiget ist. Der Zwang, nicht thun zu dürfen, was andere thun, ist allezeit lästig, vorzüglich aber in einem Staate, dessen Bürger in der Meynung sind, daß alle einerley Rechte haben, und einer so gut sey wie der andre. Aber, es scheint mir doch immer etwas zu unbescheiden zu seyn, daß man behaupte: dergleichen ausschliessende Gerechtigkeiten, von denen wir so viel gesprochen haben, beeinträchtigten die Freyheit der Bürger. Zu was denn dergleichen Vorspiegelungen, wenn es auf die Ausübung von Recht und Gerechtigkeiten ankommt, die als Regalien der ehmaligen gräflichen Würde auf unsere jetzigen Staathalter gegangen sind? Warum schildert man die Ausübung dieser Rechte jederzeit als einen Herzstoß der bürgerlichen Freyheit ab, wenn man nicht die Absicht hat, die staathalterliche Regierung, als unserer Freyheit äusserst nachtheilig, allgemein verhaßt zu machen? Ich gestehe gar gern, daß das Recht der Jagd das natürliche Recht der Grundeigenthümer sehr kränken würde, wenn diese ihre Besitzungen ursprünglich ganz frey und unbeschwert

man finden wird, daß das Jagdrecht nicht überall einerley war.

schwert erworben, und überkommen hätten. Aber, wo findet man heut zu Tage wohl noch bürgerliche Verhältnisse, von welchen sich nicht das nemliche sagen ließe? Jedem Bürger des Staats käme freylich das Recht zu, mit allen übrigen Einwohnern gleiche Handlungsvortheile zu genieſſen.

Aber ist dies natürliche Recht der Bürger nicht ausserordentlich geschmählert, durch die der Ost- und Westindischen Handlungsgesellschaft ertheilten Octroyen? und doch würde es immer sehr ungereimt seyn, dieses als eine Verkürzung der bürgerlichen Freyheit anzusehen.

Es sind tausenderley bürgerliche Verhältnisse, welche uns die Hände binden, daß wir nicht in allen Sachen thun können, was wir wohl wollten [70]). Zum Beyspiel: keinen Torf, keine Steinkohlen, kein Getraide aufspeichern zu dürfen: item keine erkaufte Güther aus dem Waarenlager des Verkäufers in das unsrige überbringen zu mögen, ohne sich hierzu der Torfträger, Wogeleute oder anderer zu dergleichen Dingen verordneten Menschen zu bedienen.

Wie streitig sind nicht die vielerley Gilden und Zünfte mit einer ganz unbeschränkten bürgerlichen Freyheit? Die Verordnungen, Wege und Dämme zu

[70]) Ja wohl, aber alle diese tausenderley Verhältnisse, so bürgerlich als sie auch immer seyn mögen, verhindern doch noch lange nicht, daß man nicht manchmal über Gewalt klagen könnte.
Der Uebersetzer.

zu unterhalten? Die Befehle über aus- und inländische Schiffahrt? Die Bestimmung der Anker- und Lagerplätze für Schiffe, Wagen und Karren? Die Bestimung der Zeit deren Abfahrt? die Verordnungen über die Art und Weise Ehen zu schliessen? Die Verordnungen über die Aufsicht über Unmündige, Wahnwitzige und Arme? über Veräusserungen liegender Gründe? über Assecuranz? und so weiter. Alle Verfügungen über die Waage? über Gewicht und Maaß? über den Werth des gemünzten und ungemünzten Silbers, und alle übrige Vorkehrungen gegen noch mancherley andere Betrügereyen? Gereichen alle diese Sachen nicht zur wirklichen Beschränkung unserer bürgerlichen Freyheit [71])? Kurz, ist wohl etwas, das uns alle angeht, und zur Bewirkung unserer aller Wohl geschiehet, was man insgemein unter dem Worte „Polizey" verstehet, welches nicht bald mehr oder weniger unsere Freyheit verkürzte? soll man aber deswegen sagen, die allgemeine bürgerliche Freyheit werde beeinträchtiget? gewiß nicht. Warum thut man denn dies aber doch in Bezug auf diejenigen Gerechtigkeiten, deren Ausübung nur dem Staathalter anvertraut ist. Alle die Verfügungen, durch welche die natürliche Freyheit des Menschen eingeschränkt wird, haben jederzeit ihren Grund in dem allgemeinen Nutzen der Bürgerschaft, so wie wir oben gesehen haben. Die Landes-

[71]) Bewahre Gott! alles das befördert ja wahre bürgerliche Glückseligkeit; und was unser Wohl befördert, kränkt unsere Freyheit nicht. der Uebers.

deshoheitlichen Vorrechte, deren Bewahrung und Aufrechthaltung den Herren Staathaltern übertragen worden ist, beruhen auf dem nemlichen Grund. Warum siehet man denn diese nun mit einem neidischen Auge an? — Was wir hier von dem Jagdrechte gesagt haben, können wir auch in vielen Betracht auf den hohen Kriegsrath, oder die Militairjurisdiction unseres Landes anwenden.

Ueber diesen Gegenstand ist schon was ehrliches geschrieben worden, und das Geschreibe will immer noch kein Ende nehmen. Kluge und Narren, alle meynen gleiches Recht zu haben, darüber zu urtheilen und den Werth und Unwerth dieser Sache zu entscheiden [72]). Uebrigens beruhet hierbey alles auf der Beantwortung der Frage: „vor welchem Richter gehören die, welche in beständigem Krigsdienste der Republik stehen?" Diese Frage ist schon auf mancherley Art beantwortet worden, und deswegen hat man den Soldaten auch verschiedene Behörden angewiesen, je nachdem die Vorgänge sind, welche sich unter ihnen zutragen können. Hat der Soldat in den Pflichten seines Dienstes gefehlet, so will man, daß ihn das Kriegsrecht richte. Hat er eine Missethat begangen, die auf seinen Dienst keine Beziehung hat; so soll er von dem

[72]) van Hasselt Verhandeling over het gezag en Jurisdictie der Militairen. enz. Verhandeling over de Militaire Jurisdictie. Te Amsterd. by SCHOUTEN 1778. Aanmerkinge over de verklaaring der Unie van Utrecht. door E. H. I. Vrymödige Aanmerkingen over de Militaire Jurisdictie. enz.

dem ordinairen Richter der Ortsbehörde verurtheilt werden. Bekommt ein Soldat mit dem andern Verdrießlichkeiten, dann entscheidet das Kriegsrecht. Entstehen aber Zwistigkeiten zwischen Bürgern und Soldaten, so soll der bürgerliche Richter über sie Recht sprechen. Die Verschiedenheit der Verbrechen und Umstände hat sowohl als die Verschiedenheit des Orts, in welchen sich ein Soldat vergehen kann, noch allerley Meynungen über die Kompetenz der Behörde veranlaßt. Vorzüglich aber beruft man sich auf das römische Recht, auf die Ordonnanz Philipps II., und auf Gebrauch und Herkommen. Man hat vor einigen Jahren aus diesen drey Quellen den unbedingten Ausspruch geschöpft: „daß Militairpersonen, sowohl in bürgerlichen als wie „auch in peinlichen Sachen, welcher Natur und Beschaffenheit diese immer nur seyn mögten, vor Niemand anders, als vor dem Kriegsrecht belangt „werden könnten."

So gründlich dieser Ausspruch auch seyn mag, so hat doch eines Theils die ungewisse und unbestimmte Auslegung des römischen Rechts; andern Theils die Bedenklichkeit über die Anerkennung der peinlichen Ordonnanz vom Jahr 1570 für ein allgemeines Staatsgesetz, und theils auch die Verschiedenheit der Justizpflege über Soldaten seit der spanischen Revolution, vielfältiger Anlaß zu allerley Meynungen und Widersprüchen gegeben, wie man aus den häufigen hierüber erschienenen Schriften sehen kann, deren Verfasser uns in denselben nicht selten ihre wilden Begriffe als die ersten Staatsrechtsgrundsätze

aufheften, und alle unsere bürgerliche Gesetze nach denselben erklären und auslegen wollen.

Obschon ich weit davon entfernt bin, das römische Recht und die besagte Criminalordonnanz verwerfen zu wollen, so glaube ich doch behaupten zu dürfen, daß das römische Recht, — weil dasselbe zu allen Zeiten immer sehr verschieden war, eben so wenig eine Hauptgrundregel unseres Staatsrechts zu seyn verdiene, — als die Criminalordonnanz — indem diese gar zu sehr mit den Privilegien und Freyheiten der Einwohner kollidiret, — und folglich nicht anders als nur mit der größten Vorsicht auf das, was die Staatsverfassung unserer Provinzen betrift, angewendet werden kann. Und daß man wegen der so verschiedenen Procedureu in Rechtssachen militairischer Personen, seit der spanischen Revolution auch nicht gar wohl aus Gebrauch und Herkommen, auf die eigentliche Behörde der Soldaten schliessen könne. — Vielleicht wäre man in diesem Punkte gewisser, wenn man den ursprünglichen Zustand der Rechtsverwaltung hier zu Lande, ehe uns die Franken besiegeten, so wie auch den Umfang der Würde eines Generalcapitains, bestimmter und genauer kennte.

Wir sehen aus der Geschichte, daß die fränkischen Fürsten, da sie Gallien besiegten, meistens dem römischen Rechte, und vorzüglich in Beziehung auf das Militair nachgiengen und folgten [71]).

Aber

[71]) Moreau l. c. Th. I. S. 141. u. f. Robertson. Th. I. S. 139. u. f. van de Houven. B. VI. S. 202.

Aber so wie die Autorität des römischen Rechts selbst schon unter den letzten römischen Kaisern sehr schwankend wurde; so erlitte selbe auch vielerley Veränderungen unter den Franken.

„Bis auf ihn — sagt Herr **Moreau** von der „Regierung Constantins des Großen — waren „nur bloß zwey Oberhäupter des Praetoriums, nem„lich eines in Osten und das andere in Westen. Er „aber stellte ihrer viere an, deren jedem er einen ge„wissen Strich Landes unter dem Namen einer Diö„cese übergab. Die erste dieser Diöcesen begriff „Lybien, Egypten und die Provinzen, welche die „Monarchie in Asien besaß. Die zweyte umfaßte „Griechenland, Pannonien und die angränzenden „Länder. Italien, dessen benachbarte Inseln und „der Theil von Afrika, welcher sich bis nach Lybien „und bis an den Ocean erstreckt, machen die dritte „aus. Die vierte endlich bestand aus Gallien, „Spanien und Großbritanien.

„Die Häupter dieses Praetoriums hatten keine „andere Gerichtsbarkeit, als die bürgerliche, und „nebst dieser die Finanzverwaltung; sie standen an „der Spitze der bürgerlichen Bedienten des Reichs. „Sie hatten das Recht der höchsten Behörde und „letzten Instanz, und sie hatten von allen Justizbe„amten die gröste Gewalt in bürgerlichen Sachen, von „welcher Beschaffenheit diese auch seyn mogten. Aber „sie hatten jetzt nicht mehr, wie ehedem, das Com„mando über das Kriegsvolk. Die Gerichtsbarkeit „über das Militair war nun ein Eigenthum der Feld„herrn, welches **Constantin** einführte, um der Macht

„der Häupter des Praetoriums das Gleichgewicht zu „halten. Diesen Kriegsobersten, denen man die „Verwaltung der Militairjustiz übertrug, wieß „man einen gewissen Strich Landes von bestimmten „Umfange an, innerhalb dessen alles von ihnen ab„hieng, was das Militair betraf. Diese hohen „Beamten hatten jeder seine besonderen Geschäfte, „und ihre Rechte konnten nicht mit einander verwech„selt werden. Sie boten einander die Hände zum „Wohl und Glück des Reichs, und konnten sich sel„ten zu dessen Untergrabung vereinigen [74]).

„Die Obersten des Kriegsvolks hatten verschie„dene Namen, je nachdem die Heerhaufen die sie „anführten, weniger oder mehr zahlreich an Mann„schaft waren. Man unterschiede die Obersten der „Reuterey von denen des Fußvolks. Ihre Titel „waren Viri illustres: der Titel des Haupts des Prae„toriums hieß Vir clarissimus. Aber die Kriegs„obristen sowohl, als wie auch die Häupter des Prae„toriums hiengen von keinem andern, als nur vom „Kaiser ab, und waren ausser ihm, niemand Red „und Antwort schuldig.

„Vor den Gerichtshof des Praetoriums wurden, „als vor die höchste Behörde, alle bürgerliche Sa„chen gezogen. Die Häupter desselben waren die „Beschü-

74) Julianus, welcher Oberbefehlshaber der Gaulen war, fügte sich in allem, was die Regierung des Bezirkes betraf nach dem Haupte des praetoriums Florentius, und dieser konnte dagegen die Hülfe des Militairs ohne den Befehl Julians nicht erhalten. Ammianus Marcellinus Libr. XXII.

„Beschützer und Oberaufseher, sowohl über die all„gemeine Landesregierung, als wie auch über die „Regierungen einzeler Bürgerschaften. Alle Beam„ten dieser Regierungen, selbst die Befehlshaber der „Provinzen nicht ausgenommen, waren zum Theil „mittelbar, zum Theil unmittelbar dem Haupte des „Praetoriums unterworffen. Dieser Clarissimus „machte, so wie ehmals der Praetor zu Rom, Edikte „und Verordnungen, nach denen die Richter sich zu „benehmen verbunden waren [75]). Er bestrafte und „setzte die ihm untergeordneten Unterbeamten ab [76]). „Nur er allein untersuchte ihre Ungerechtigkeit und „Rechtsplackereyen; auch selbst dann, wenn schon „auch der Ankläger eine Kriegsbedienung beklei„dete [77]). Und endlich sorgte er für den Unterhalt „und Sold der Armee [78]).

„Die Kriegsbedienten, welche unmittelbar un„ter dem Obristen der Armee standen, nannte man „Herzöge oder auch Grafen. Jeder von ihnen stand „einem bestimmten Districte vor, von welchem er „den Namen erhielt. Denn, anstatt daß sonst das „Wort „*Dux*“ oder Herzog ein Oberhaupt eines „Heers bedeutete, welches überall, wo sich auch das „Heer befand, denselben zu befehlen hatte; fieng „man im vierten Jahrhundert an, nur diejenig Be„fehlshaber Herzöge und Grafen zu nennen, welche „beständig in einem ihnen angewiesenen Districte

75) L. 2. Cod. de off. Praef. praet.
76) L. 3. Cod. eod. 77) L. 4. Cod. eod.
78) L. 2. Cod. de off. Praef. Afr.

„blieben, und dort unter ihrem Namen den Oberbe„fehl über das ganze Kriegswesen führten.

„Die Herzogen und Grafen hatten die Tribu„nen, oder Collonelle, und diese wieder die Centu„rionen, oder Hundertmänner, unter sich. Wir „wollen hier keine ausführliche Liste der so verschie„denen Civil- und Kriegsämter liefern, aus welchen „beyden diese zwey von einander getrennten Regierun„gen bestanden. Wir wollen nur lediglich bemerken, „daß, so wie die Kriegsobersten und ihre Unter„bedienten nicht die mindeste Gewalt in bürgerlichen „Sachen und über die bürgerlichen Obrigkeiten hat„ten, die Oberhäupter des Prätoriums dagegen auch „nichts über diejenigen befehlen durften und konnten, „welche Oberbefehlshaber der Armeen waren.

„Die gegenseitige Grenze dieser zwo verschiede„nen höchsten Behörden ist in einem Gesetze Kaiser „Valentinians, Gratians und Theodosius, sehr „genau bestimmt, dieses Gesetz lautet, wie folget: „Viri illustres Comites, et Magistri peditum et equi„tum in provinciales nullam penitus habeant pote„statem; nec amplissima praefectura in militares. „Das heist: Ihre Durchlauchten, die Grafen und „Kriegsobersten des Fußvolks und der Reuterey, „sollen nicht die geringste Gewalt und Gerichtsbar„keit über die Einwohner der Provinzen ausüben; „und eben so unbefugt sind auch die Oberhäupter des „Prätoriums, über das Militair zu befehlen [79]).

„De

[79]) MOREAU l. c. Th. I. S. 45. u. f.

„Da die römische Monarchie, nach dem Tode „Constantins des Großen, immer je mehr und „mehr in Verwirrung und Verfall gerieth, und die „Herrschaft der Franken auch nicht allezeit auf einer„ley Fuß blieb; so kann man sich leicht vorstellen, „daß es mit der Kriegszucht ebenfalls nicht immer „gar zu ordentlich hergegangen seyn wird. Man „muß jedoch bedenken, daß das Kriegswesen und „die Militairverfassung der Franken himmelweit von „der römischen unterschieden war **); und daß die „Franken von dem höchsten Civilregiment ganz an„dere Gedanken hegten, als die Römer, wie wir „besser oben schon erinnert haben."

Bey den Franken war der Kriegsdienst eine Pflicht, die jederman seinem Fürsten schuldig war; und jeder muste die Waffen ergreifen und zu Felde ziehen, wenn der Landesherr einer solchen Hülfe gegen seine Feinde nöthig hatte. Die Grafen erschienen sodann mit ihren Männern und reisigen Knechten, und diese wiederum mit den ihrigen. Klodovich hatte in seiner Person diese zwiefache Obergewalt, nemlich die bürgerliche und die militairische, wieder vereiniget, und übertrug sie auch seinem Beamten. Herr Moreau sagt:

„Eben und derselbe, welcher in der Provinz die „Justiz verwaltete, stand auch an der Spitze des „Heeres. Jeder Beamte, welcher einige bürger„liche Gewalt in Civilgerichtssachen besaß, hatte „diese Gewalt auch in Kriegssachen. So, daß

**) Le Beau hist. du bas empire. Th. VI. S. 92.

„Frankreich zwar unter bürgerlichen Befehlshabern „stand, aber doch nur unter solchen, welche zugleich „auch mit der Militairgewalt versehen waren. Alle „die unterbedienten, Drosten, Baillifen, Schult„heißen und welche sonst noch das Recht der bürgerli„chen Gerichtsbarkeit hatten, waren zugleich die „Capitains des Volks, welches unter ihren Gerichts„sprengel gehörte [81]).“

Hieraus läßt sich sehr natürlich folgern, daß — da unsere Fürsten Staathalter, sowohl in Bezug auf wirkliche Ausübung der Rechtspflege, als wie auch in Rücksicht auf das Oberkommando über das Militair, vollkommen in alle Rechte der alten Grafen getreten sind — man dieselben auch als die höchsten Feldherrn unserer Armee, und als die ersten Richter darüber, erkennen müsse, und dies zwar lediglich, Kraft ihrer staathalterlichen Würde. Denn, sobald man erwägt, daß die alten Grafen, ursprünglich bey ihrer Entstehung, die wirkliche Person des Landesherren vorstellten, und daß in der Folge alle Rechte derselben unläugbar auf unsere Staathalter übergegangen sind, deren Macht, laut ihres Amtes, sich endlich über alle Theile der höchsten Gewalt verbreitete; so wird man gewiß nicht länger zweifeln können, ob unsere Staathalter, als solche, die einzigen Oberhäupter und rechtmäßigen Richter des Militairs sind oder nicht. Man wird überzeugt werden,

[81]) Moreau l. c. Th. I. S. 72. 288. u. f. Th. II. S. 2. u. f. Th. III. S. 78. u. f. Th. V. S. 311. u. f.

werden, daß die Armee, diesem zufolge, ausser ihnen, nie andere oberste Feldherren und Richter, nach unserer Staatsverfassung, haben konnte; und daß, da bey uns ehedem die Unterhaltung einer beständigen bestimmten Armee nicht Mode war, auch damals noch kein beständiger Kriegsrath erfordert wurde; da das ehemalige zeitliche Oberhaupt der Truppen einen solchen ganz unnütz machte, indem dasselbe bey vorkommenden Fällen sich immer noch früh genug einige der ersten des Heers auswählen, und mit denselben Recht sprechen konnte.

Man glaubt insgemein, daß das Amt eines Generalkapitains eine besondere Bedienung sey, welche unter der staathalterlichen Würde nicht begriffen wäre. Man muß aber bedenken, daß die staathalterliche Würde alle und jede Rechte der alten Grafen in sich faßt; daß ihr also auch in der Ausübung dieser Rechte nichts bezweifelt werden darf, es wäre denn, daß man beweisen könnte, daß dieses oder jenes Recht der staathalterlichen Würde ausdrücklich jemand andern übertragen worden wäre, wie etwa zum Beyspiel schon die alten Grafen gewisse einzele Theile ihrer Macht an andere verlehnten.

So ist das Oberforstmeisteramt unter andern keine besondere Bedienung und Würde, sondern nur ein Theil des Amts und der Würde der Staathalter, aus welcher es seinen Ursprung hat: weil alle besondere Bedienungen, als Arten einerley Geschlechts, oder als Zweige eines Baums in der staathalterlichen Würde, welche die Stelle der Macht der alten Grafen eingenommen hat, sich

gleichsam wie auf einem gemeinschaftlichen Stamme koncentriren. — Die nemliche Bewandniß hat es auch mit der Würde eines Admirals. Da Maximilian eine Admiralität errichten wollte, machte man unter andern den Einwurf: „daß man gewohnt sey an den Staathalter zu appelliren.“ — So lange das Amt eines Generalkapitains keine besondere Bedienung, sondern mit der staathalterlichen Würde vereiniget war, so lange begrif auch die staathalterliche Würde die, eines Generalkapitains in sich; und daher war Prinz Wilhelm der Erste, als Staathalter Philipps, auch das Oberhaupt der Armee, oder deren Generalkapitain.

Man braucht sich also nicht zu verwundern, daß während dem spanischen Kriege, und zwar vorzüglich zu Anfang des Aufstandes, die Würden eines Staathalters und eines Generalkapitains in Kriegssachen nicht von einander unterschieden wurden, wie unter andern dieses Herr van Slingeland sehr richtig aufgezeichnet hat. Nachdem man aber späterhin das Amt eines Generalkapitains für eine eigene von der staathalterlichen Würde abgesonderte und zertrennliche Staatsbedienung angesehen, und dieselbe den Prinzenstaathaltern in der Folge absonderlich übertragen hat; so wird es nicht überflüßig seyn, hier zu untersuchen, was diese Würde denn eigentlich für einen Umfang habe, und worin die Wesenheit derselben vorzüglich bestehe?

Hält man sich an die allgemeine Meynung hierüber, dann scheint es, daß man unter einem Generalkapitain das Oberhaupt des Heers verstehen müs-

ste, dessen vornehmste Pflicht darin bestände, darauf zu sehen: daß die Truppen durch fleißige Waffenübungen zu guten Soldaten gemacht, die Vestungen in gutem Stande erhalten, und für den Vorrath der Magazine und Zeughäuser gehörig gesorgt würde.

Irre ich mich nicht, so ist dies die allgemeine Idee von dem Amte eines Generalkapitains. Es ist dem Menschen eigen, zu glauben: daß die Dinge, die er siehet, immer so gewesen sind, wie sie ihm gegenwärtig erscheinen; und man denkt selten daran, daß man auch ihre Entstehung und ihre ursprüngliche Beschaffenheit erwägen müste, um ein gründliches Urtheil über dieselben zu fällen. Man siehet: daß ein Generalkapitain das Oberhaupt der Truppen ist; daß er die Heerhaufen in den Waffen übet; daß er für die Unterhaltung der Vestungen sorget, und der ganzen Armee Befehle ertheilet. Wenn man dies nun täglich so mit ansiehet, so fällt man leicht in den Wahn, zu glauben: daß alles dieses die würklichen Grenzen der Macht eines Generalkapitains ausmache, und daß sich dessen Gewalt nicht weiter, als nur hierauf erstrecke. Aber, ist dies wohl auch in der That würklich so, wie wir es uns einbilden? Das Wort Capitain, bedeutet ursprünglich jeden, welcher ein gewisses Commando hatte, und einem Haufen Kriegsvolk vorgesetzt war [82]). Es

[82]) MOREAU l. c. Th. VI. S. 432. 449. DU CANGE gloſſar. voce Capitaneus feud. L. I. T. I. VII. et Lib. T. X. LI.

Es scheint aber, daß diese Benennung später hin, nur den Feldherren und Kriegsobristen beygelegt worden sey.

Worin bestand nun die eigentliche Gewalt eines solchen Oberhaupts? bezog sie sich lediglich auf den Oberbefehl in Kriegssachen und Militärverrichtungen? waren die Soldaten der Gewalt der Capitains nicht noch auf eine andere Art unterworfen, als blos insofern es ihr Dienst mit sich brachte? Einige scheinen dies zu glauben, und sehen nicht scharf genug auf die erstaunliche Veränderung, welche diese Sachen nach und nach erlitten, und daher so zu sagen, eine ganz andere Gestalt und Beschaffenheit erhalten haben.

Man muß vor allen Dingen bedenken, daß die Grafen, Amtleute, Schultheißen und alle andere, die Kraft ihres Amts Richter waren, in früheren Zeiten mit denjenigen im Felde erschienen, welche ihrem Rechtsgebieth unterworfen waren, und daß sie selbst mit ihren Untergeordneten im Kriege wieder unter dem Befehl derjenigen standen, welche die höchste Behörde in Rechtssachen, oder die letzte Instanz zu Hause ausmachten. Zweytens muß man bemerken: daß bey den Franken ganz und gar niemand einige Macht und Gewalt über Menschen und Sachen haben konnte, der nicht schon in einem oder dem andern richterlichen Amte stand. Jeder dieser Richter sprach seinen Untergebenen Recht; und kaum wurde man diesem oder jenem unterthänig, so war man auch augenblicklich unter der Gewalt seines Rechtszwanges. Die nemliche Beschaffenheit hatte

es

es auch mit den Soldaten, oder besser, mit denjenigen Unterthanen, welche zu Kriegeszeiten ihrem Landesherren zu Hülfe kommen musten. Sie zogen unter dem Befehl ihrer Richter, das heißt: ihrer Schultheißen, Amtleute, Drosten, Grafen und Kapitains zu Felde. Wurden nach dem Feldzuge ihre Befehlshaber verändert, nachdem sie aus Soldaten wieder Bürger geworden waren; so wurden sie auch einem neuen Richter unterworfen. Hieraus läßt sich begreiffen, warum in spätern Zeiten, in welchen die Soldaten jedoch noch keinen eigenen Körper, und besondern Stand im Staate ausmachten, die Truppen nach vollbrachtem Feldzuge, bey ihrer Rückkehr aus dem Kriege wieder unter die nemliche Gerichtsbarkeit verfielen, unter die sie vor dem Kriege gehöret hatten. Nachdem aber das Militair zu einem eigenen Körper, und besondern Stande des Staats erhoben, und folglich eine ständige Armee errichtet worden war; so wurde auch ein beständiges Oberhaupt der Truppen erfordert, welches, auser der Uebung des Volks in Waffen, auch dessen höchster Richter, und dem also die Armee, auser dem Gehorsam gegen ihre Compagnie- und Regiments-Inhaber, jederzeit vollkommen unterworfen war.

„Der Graf — so heißt es bey Herrn Mo„reau [83]) — hatte eine vollkommene Oberherrschaft „über die Truppen, welche die Bürgerschaften, die un„ter ihm standen, zu Kriegszeiten stellten. Die Cen„turionen oder Hundertmänner, waren in ihren ih„nen

[83]) l. c. Th. VI. 429. u. f.

„nen anvertraueten Kreisen eine Art von Land„richtern, und hatten als solche zu Kriegszeiten das „Commando über den Heerhaufen ihres Distrikts. „Sie selbst standen unter dem Oberbefehl der Gra„fen. Was die kleinen Kriegsbanden betrift, wel„che im Fall der Noth von geistlichen Stiftern auf„gerichtet wurden, diese hatten entweder weltliche „Stiftsherrn, oder auch die Kastenvögte der Kir„chen zu Hauptleuten. Da diese aber mit samt „ihrer Mannschaft der bürgerlichen Gerichtsbarkeit „der Grafen nicht unterworfen waren, welche letztere „sogar das Verboth hatten, in den meisten dieser „Art Domainen richterliche Handlungen auszuüben: „so behaupteten auch die erstern, daß sie unmittelbar „unter dem Landesfürsten selbst ständen, und hielten „den Grafen für weiter nichts in Bezug auf sie, als „für einen blossen Vollstrecker der landesherrlichen „Befehle. Sie hatten auch ihre eigene Fahne, und „das Recht, die Unterbefehlshaberstellen in ihrem „Mittel selbst zu vergeben. Wenn sie auf dem all„gemeinen Sammelplatz des Heers angekommen wa„ren, vermeynten sie befugt zu seyn, niemand für „ihr Oberhaupt zu erkennen, als den König selbst, „im Fall sie dessen unmittelbare Beneficiarien wa„ren, oder falls sie ihre Beneficien von einem an„dern hatten; so unterwarfen sie sich auch nur die„sem. Und nur insofern hielten sie sich zum Ge„horsam gegen die Grafen verpflichtet. Allein, hätte „sich der Graf das Recht anmaßen wollen, sie im „Fall würklicher Vergehungen mit Strafe zu bele„gen; so würde er auch gewiß einer Klage gegen

ihn,

„ihn, und einer Verantwortung vor dem Ober„fürsten nicht haben entgehen können. Dies war „nun freylich eine reiche Quelle vieler Uneinigkeiten „bey den Feldzügen, und verursachte mancherley Un„ordnungen, denen man fast allezeit durch die Fin„ger sehen muste. Dergleichen Unordnungen hör„ten auf, wenn diese Kriegesbanden sich unterweges „mit andern Heerhaufen, welche nach und nach auf „ihrem Marsch zusammen getroffen waren, vereinig„ten, über die ein Oberbefehlshaber das Commando „führte, unter welchem verschiedene Grafen standen. „Diese Oberbefehlshaber waren die Herzöge. Es „ist bekannt, daß diese verschiedene Grafschaften „unter ihrem Gebiethe hatten; und man weiß unter „andern, daß das Herzogthum Mans, welches „Pipin seinem Bruder Gripon schenkte, zwölf „Grafschaften enthielte.

„Wenn die Provincialheere allzustark waren; „so stand es bey den Grafen, sie in kleinere Haufen „zu vertheilen. Aber welchen Titel führten sodann „diejenigen, denen sie das Unterkommen hierüber „auftrugen? Dieses mit Gewißheit zubestimmen, „ist jetzt entweder gar unmöglich, oder doch wenig„stens sehr schwer. Du Cange glaubt, daß unter „Karl dem Großen, die Tribunen die Lieutenants „der Grafen gewesen sind [84]), Er gestehet jedoch „ein, daß alle Stellen der alten Geschichtsschreiber, „welche

[84]) Sub Carolo Magno et ejus successoribus, Tribuni comitum Vicarii fuisse videntur. DU CANGE Gloss. in verbo *Tribunus*.

„welche die Tribunen betreffen, unter dem Namen „dieser Officiere keine andere Würde anzeigen, als „die, welche die Römer mit diesem Worte bezeich„neten; und daß sich dieser Begriff bis auf diese „Zeiten unter dem Militair gar leicht erhalten haben „könne.

„Man siehet, daß man in diesem Zeitpuncte „den Namen eines Capitains allen denjenigen bey„legte, die das Recht hatten, einen Heerhaufen zu „befehlen, er mogte nun übrigens groß oder klein „seyn [85]). Daher führten diesen Titel die Grafen, „so wie auch die Beneficiarien und Kastenvögte der „Kirche."

Alles das, was die Grafen thaten, konnten auch die Staathalter thun; und deswegen hatte Prinz Wilhelm keine besondere Bevollmächtigung nöthig, um über die Landmiliz die Rechte der Jurisdiction auszuüben, wie einige behaupten wollen.

Eben so wenig scheint man einen richtigen Begriff von der Anstellung einer Admiralität zu haben, wenn man glaubt, daß alsdann der Staathalter nichts mehr über Seesachen und Seevolk zu sagen gehabt habe [86]).

Man errichtete nicht darum eine Admiralität, als hätte man einen eigenen Gerichtshof über das gesammte Seewesen anstellen wollen; sondern, weil man für nöthig fand, die Seesachen einem eigenen Depar-

[85]) Omnes itaque fideles nostri Capitanei, cum eorum hominibus &c. ad conductum placitum veniant. Cap. de 807. BALUZIUS. Th. I. S. 457.

[86]) Verhandeling over de militaire Iurisdictie.

Departement zu unterwerfen, welches, da es sein besonderes Oberhaupt hatte, auch unter einer besondern Gerichtsbarkeit stehen mußte, wie z. B. die Förstereyen, Deichgrafschaften und Strand- und Küstenvogteyen u. s. w.

Wir haben schon angemerkt, daß den Grafen, bey ihrer ursprünglichen Anstellung, 1) die Gerichtspflege und des Landes Sicherheit anvertrauet war; 2) daß die Gerichtsbarkeit einen der wesentlichsten Theile der gräflichen Würde ausmachte; 3) daß alle diejenigen, die mit einem oder dem andern Theil der obrigkeitlichen Gewalt bekleidet waren, eben deswegen und zwar vorzüglich darum das Richteramt ihres Gebiets erhielten, welches sich sowohl über die Personen ihrer Untergebenen, als wie auch über deren Eigenthum, erstreckte; 4) daß die Befugniß, über gewisse Menschen Gericht zu halten, sich nicht auf das Territorium, sondern auf die besondern Classen und Stände der Einwohner gründete; und dieses gieng so weit, daß beynahe so viele Gerichtsbänke, als Classen der Menschen und ihrer Besitzungen, waren. Wer also unter einem schon bestimmten Oberhaupte stand, brauchte keinen andern Richter mehr zu erkennen; und wenn für diese oder jene Sachen einmal eine feste Behörde angestellet war, so hatte man nicht nöthig, in Bezug auf solche Sachen, außer der gewöhnlichen Gerichtsbank, noch eine andere zu erkennen. Aus dieser Einrichtung entstanden die zwey verschiedenen Tribunäle, eines nemlich über Sachen, und das andere über Personen.

Man muß hierbey noch bemerken, daß, in Bezug auf Gerichtsbarkeit, die persönliche Unterthänigkeit jederzeit derjenigen nachgieng, welche aus Sachen und Eigenthum entsprang. Wer also, in Bezug auf seine Person, unter einem Schultheissen, Amtmann oder Drosten stand, vor dem er belangt werden mußte, wurde, in Bezug auf gewisse Sachen, vor einem ganz andern Richter belangt, dem nemlich die Gerichtsbarkeit solcher Sachen übertragen war. Dieses geschiehet noch bis jetzt bey uns, in dem, was die gemeinen Mittel und Einkünfte, die Jagd, die Seefahrt, die Straßen und Wege, die Deiche und Dämme, und andere dergleichen Dinge mehr betrift. Und dies ist auch die Ursache, warum das Militair wegen Wald- und Feldfreveln vor demjenigen Richter erscheinen muste, dem der Gerichtszwang über diese Sachen anvertrauet war [87]).

Hierzu nehme man noch, daß die Franken in Rechtssachen nur von ihres Gleichen und von ihren Mitbürgern verurtheilt werden konnten [88]), und daß aus dieser Ursache die Worte des L. 6. C. de Jurisd. omn. Jud. auf sie sehr anwendbar sind, welche also lauten: militarem reum nisi a suo judice nec exhiberi posse, nec, si in culpa fuerit, coërceri.

Hieraus siehet man, daß Soldaten nicht anders, als vor Soldaten, oder, was das nemliche ist, vor einem

[87]) Hiervon findet man Beweise in den schriftlichen Verordnungen Ihro Hochf. Durchl. Wilhelms IV. glorreicher Ged. vom 6. März u. 24 Junii 1751.

[88]) Siehe die Beylagen K. L. M.

einem Kriegsrath belanget werden konnten; und daß ein Soldat, sowohl wegen seiner Person, als wie auch wegen seinem Stande, so lange er in wirklichen Diensten war, keinen andern Richter erkennen durfte und konnte, als die Militairbehörde seines Regiments. Da nun in unseren Zeiten endlich ständige Armeen eingeführt worden sind; so ist es ganz natürlich, daß aus dieser Verfassung auch eine ständige und fortdaurende Militairgerichtsbarkeit entstanden, deren Oberhaupt, sowohl in bürgerlichen als in Kriegssachen, niemand anders ist, als der zeitliche Staathalter, Kraft seiner Macht und Würde.

Noch muß man erwägen, daß die Grafen und andere Befehlshaber entweder das Richteramt selbst verwalteten, oder dessen Verwaltung auch jemand übertrugen, und daß sie sich Gerichtsbeysitzer erwählten, deren Rath sie vernahmen, und deren Urtheil sie befolgten. Die Capitains hatten dergleichen Rathgeber und Assistenten so gut, wie andere Befehlshaber, unter welchem Namen sie auch einst bekannt gewesen seyn mögen. Es wird daher niemandem befremden können, welcher nicht mit Vorurtheilen eingenommen ist, daß unsere Staathalter in der Qualität eines Generalkapitains Militairpersonen, und insbesondere einen hohen Kriegsrath, angeordnet haben, um das Richteramt über Soldaten und Kriegssachen zu führen. Diese Anordnung ist der ursprünglichen Staatsverfassung unsers Landes eben so wenig zuwider, als der ursprünglichen Würde eines Generalkapitains. Man muß es also

blos einem unrichtigen Begriffe von der Würde eines Generalkapitains zuschreiben, wenn man behauptet: daß sich die Herren Staathalter, durch den Gerichtszwang, über das Militair einer größern Macht anmaßten, als ihnen, von wegen ihres Amts, zukäme: und daß die Gerichtsbarkeit über die Soldaten, als eine nöthige Folge der Gewalt eines Kriegsoberhaupts, nicht weiter, als auf die Militairdisciplin, ausgedehnt werden dürfe, **wenn nicht diejenigen, von welchen das besagte Oberhaupt seine Macht und Gewalt bekommen hat, demselben ausdrücklich eine ausgebreitetere Gerichtsbarkeit gegeben hätten** [89]).

Anstatt daß eine solche Jurisdiction die Freyheit der Einwohner beeinträchtigen sollte, wie einige wähnen, so gereicht sie vielmehr zur Handhabung der Freyheit des Militairs, die so gut, wie alle übrige Bürgerklassen, das nemliche Recht zu fordern haben: **„vor niemand anders, als ihres Gleichen und ihrem gewöhnlichen kompetenten Richter, belangt werden zu dürfen."**

Ausser dem, was wir hier von der Würde eines Generalkapitains gesagt haben, und was man hierüber noch bey Du Cange aufgezeichnet findet, welcher, um von dieser Charge eine Idee zu geben, das Diplom Philipps des Schönen wörtlich anführt, vermöge welchem Guy de Neelle zum Generalkapitain ernannt wurde, kann man auch aus den Ausdrü-

[89]) Verh. over de Milit. Jurisd. S. 32.

drücken, deren sich Maximilian, bey der Anstellung einer Admiralität, zur Beschreibung der Würde eines Admirals bedient, auf die, eines Generalkapitains, schliessen. Er sagt Art. I.: „nur „ganz allein der Admiral hat das Recht, „Information und Gerichte zu halten, und durch „Endurtheile über alle Vergehungen, Missethaten, „Excesse und Criminalfälle zu entscheiden, welche „auf der See oder auf den Küsten und dem Strande „verübt worden ꝛc. Art. XI. Er soll bevollmächtigt seyn, einen Lieutenant und andere Justizbeamten, in welchem Orte er es nur für nöthig fände, „zu ernennen und anzustellen. Art. XII. Auch soll „er befugt seyn, einen Lieutenant und andere Unterbedienten durch das ganze Land zu kommittiren, „damit sie, Namens Seiner, jedermann Recht und „Gerechtigkeit verschaften [90]).“

Hieraus kann man, wie wir glauben, den sichern Schluß machen, daß, da man dem Prinzen Moriz, im Jahr 1585, die Würden eines Generalkapitains und Admirals vereint übertragen hat; diese auch, Kraft solcher Uebertragung, mit allen den Rechten und Präeminenzien auf diesen Fürsten übergegangen sind, welche zur selben Zeit mit diesen hohen Staatsämtern verknüpft waren, oder die nicht etwa ausdrücklich bey dieser Gelegenheit vorbehalten, und von der Würde dieser Chargen getrennt worden sind; und daß also eine solche Uebertragung dem

[90]) Siehe den II. Theil Beylage B.

Fürsten die vollkommen unbeschränkte Gerichtsbarkeit über das Militair zuwege bringen muste, insofern diese sich nemlich nach der Natur unserer Regierung und Staatsverfassung, als derselben nicht widersprechend, denken läßt. Dieser Schluß wird durch die Instruction gerechtfertiget, welche unter dem 18ten August 1584 dem Prinzen Moriz und dem Staatsrathe ertheilet wurde, deren dritter Artikel also lautet: „Der Prinz Moriz und der Staats„rath sollen über alle Kolonellen, Kapitaine und an„dere Militairpersonen Information und Gerichts„barkeit zu pflegen berechtiget seyn.“ Und im zehnten Artikel: „Prinz Moriz und der Staatsrath „sollen verpflichtet seyn, über Kriegsvolk und Feld„officiers gute Ordnung und Disciplin zu halten; „so wie auch, im Erforderungsfall, Strafe zu ver„hängen, Recht und Gerechtigkeit zu handhaben „und handhaben zu lassen, wie sie es für nöthig er„achten würden.“

Es ist freylich sehr wahr, daß im spanischen Kriege, in Bezug auf Disciplinär- und Rechtssachen die Gerichtsbarkeit über die Armee sehr veränderlich war, und auch noch nach diesem Kriege lange Zeit ziemlich unzuverlässig bliebe. Hierüber sagt der Herr Rathspensionär van Slingeland: „daß „es nicht eine so leichte Sache wäre, aus der Staats„registratur genau zu beweisen, worin denn eigent„lich die Würde und Pflicht eines Generalkapitains „über die Armee für jetzt bestände? als es die Wich„tigkeit der Sache wohl erforderte.“ Herr van Slingeland fügt darauf eine weitläuftige Erzählung aller

aller Meynungen und Streitigkeiten hinzu, welche je über diese Materie geäussert und geführet worden sind, und die gröstentheils in de Verhandling over de Militaire Jurisdictie wiederhohlet werden [91]).

Aber, ich bin nicht der Meynung, daß eine geringe Verschiedenheit und Veränderung in der Ausübung gewisser Rechte, welche ursprünglich und ganz nothwendigerweise zu der Wesenheit eines Staatsamtes gehören, auch eine würkliche und wesentliche Veränderung des Amtes selber erzeugen können. Ich halte vielmehr dafür, daß ein hohes Staatsamt, aller dergleichen Zufälligkeiten ungeachtet, nichts von dem Umfange seiner Pflichten und seiner Macht verlieren könne, insofern diese nicht ausdrücklich von Seiten der höchsten Gewalt eingeschränkt worden sind. — Da nun der Macht eines Generalkapitains die Gerichtsbarkeit über das Militair niemals genommen worden ist, so ist auch dieses Recht bis hierzu mit dieser Würde vereinigt geblieben. Ausserdem ist ja durch die Wiederherstellung der staathalterlichen Würde, und durch die Uebertragung der Aemter eines Generalkapitains und Admirals, Ihro Hochfürstl. Durchl. Wilhelm II., glorreichen Angedenkens, die Gerichtsbarkeit über das Kriegswesen neuerdings erst wieder auf den nemlichen Fuß anvertrauet worden, wie solche ehemals Prinz Moriz und der Staatsrath besessen hatten. Da es also ausser allem Zweifel ist, daß schon von

91) Verhandl. over de Militaire Jurisd. te Amsterd. by Schouten 1780.

Prinz Moriz Zeiten her ein hoher Kriegsrath ausser dem Generalkapitain in dem Haag residiret habe, und da dieser Umstand der gültigste Beweiß derjenigen Gewalt und Macht ist, die mit der Würde eines Generalkapitains verbunden war; da ausserdem alles dieses mit der alten Staatsverfassung unseres Vaterlandes genau übereinkommt, so scheinen diejenigen es nicht getroffen zu haben, die behaupten wollen: „daß — um die Gesetzmäßigkeit einer Gerichtsbehörde zu beweisen, welche in Militairsachen „die höchste zu seyn verlangte, — man irgendwo „aufgezeichnet finden müste, daß dem Prinz Moriz, „oder dem hohen Kriegsrath würklich eine solche Gewalt übertragen worden wäre." [92]) Denn, da wir schon gezeigt haben, daß die Berechtigung zu dieser höchsten Instanz in Militairsachen schon in der Würde eines Generalkapitains mit einbegriffen sey, so würde eine solche Uebertragung eine höchst unnöthige und lächerliche Sache seyn.

Die Gränzen meiner Absicht, und die Beschaffenheit meines Vorwurfs erlauben mir nicht, ausser diesen allgemeinen Betrachtungen über denselben, mich auch noch auf alle seine verschiedene Besonderheiten einzulassen. — Nur dies will ich noch hinzufügen, so sehr als ich auch der Meynung bin, daß die Rechte eines Generalkapitains in Bezug auf wirklichen Gerichtszwang nur aus unserer vaterländischen Staasverfassung, und deren Gesetzen erkläret und

[92]) Verhand. over de Militaire Jurisd. S. 47.

und vorgetragen werden können, so wenig verschmähe ich jedoch die Meynung derjenigen, welche behaupten, alles was eine höchste Militairbehörde beträfe, müste sich auf das römische Recht, und auf die Ordonnanz über die peinliche Rechtspflege gründen. Meine Betrachtungen befestigen vielmehr diese Meynung, insofern als man diese zwey Rechtsquellen nemlich als einen Beweiß ansiehet, „daß Militair„personen, sowohl in bürgerlichen als wie auch in „peinlichen Sachen, welche Art diese auch immer „seyn mögten, vor keinem andern als dem Militair„richter belangt werden können". Und hiermit begnüge ich mich, bewiesen zu haben, wie man hoffentlich nicht läugnen wird, daß die Anstellung eines hohen Kriegsraths unserer bürgerlichen Freyheit nicht im geringsten gefährlich ist, welches zu erörtern auch nur die einzige Ursache war, warum ich vorstehende Betrachtungen über diese Sache niedergeschrieben habe. Ich habe oben gezeigt, wie ungegründet es sey, daß man die Errichtung eines hohen Kriegsraths als eine Handlung ansehe, durch welche die höchste Staatsgewalt in die Hände des Staathalters fiele. Hier habe ich, wie ich glaube, hinreichend dargethan, daß diese höchste Militairbehörde keinesweges mit der Natur unserer bürgerlichen Freyheit streite, sondern sich sehr wohl mit ihr vertrage.

Will man nun bey der Behauptung bleiben, daß alle Rechtsbänke (deren Richtern die gehörigen Einsichten fehlten, als daß sie die ihnen vorkommenden Rechtsfälle mit Gründlichkeit ent-

scheiden könnten), mit der bürgerlichen Freyheit strittten, und daher aufgehoben werden müsten, so mag diese Staatsregel wohl zwar bey der Errichtung eines neuen Staats ihren Nutzen haben; allein, wollte man sie jetzt in unserem Vaterlande in Ausübung bringen; es würde uns blutwenige Gerichtshöfe und Richterstühle mehr übrig bleiben!!

Aus dem, was ich von unserer bürgerlichen Freyheit und von dem Vorwande gesagt habe, als vertrüge sich die staathalterliche Würde nicht mit derselben, erhellet, wie ich glaube, zur Genüge, daß alles, was man hierüber nur immer zu Markte zu bringen, sich so sehr hat angelegen seyn lassen, ein bloßes Bestreben übelgesinnter Köpfe ist, „die staat„halterliche Würde auszurotten, um selbst desto zü„gelloser und unumschränkter über seine Mitbürger „herrschen zu können."

Uebrigens kann ich diesen Abschnitt meiner Arbeit nicht besser beschliessen, als mit den goldnen Worten des vortreflichsten Staatsmannes, der selbst so lange am Ruder unserer Republik saß, und daher die Stärke und Schwäche derselben wohl am besten kennen mußte. Seine eigenen Worte lauten so: „Die „Ordonnanzen der Versammlung der Staaten von „Holland und Westfriesland, von den Jahren 1574, „1581 und 1585, nebst den Registern dieser Zeit wei„sen aus: Unsere Väter wären der Meynung gewe„sen, daß, sowohl in der Versammlung von Holland, „als auch in der Generalität, ein Mittel ausgefunden „werden müste, welches im Stande wäre, die „Staatsdeliberationen vor Ueberstimmung zu sichern.

„Ja

„Ja, sie hätten diesen Punkt für so wichtig gehalten, „daß — als im Jahr 1585 zwey Mitglieder von den „neunzehn hierüber einige Schwierigkeit machten — „die übrigen siebenzehn einstimmig erklärten: daß „auf diesem Punkte die Erhaltung und der Un„tergang des Staats beruhe. Und der Herr „Hugo de Groot, dessen Urtheil in diesem Stück „von keinem geringen Gewicht ist, sagt sogar: daß „der Gebrauch, nicht überstimmt werden zu „dürfen, der schon bey Contributionssachen zur Zeit „der Grafen eingeführt worden wäre, der Frey„heit der Bürger einer Republik sehr gefährlich „werden könnte. Aber welchen Begriff hat man „heut zu Tage wohl von dieser Sache? Man ist „weit davon entfernt, hierüber so wie Grotius, und „die obenbemeldeten siebenzehn Staatsmitglieder zu „urtheilen; man behauptet vielmehr, daß das „Recht, weder durch Ueberstimmung, weder durch „einen würklichen Rathsschluß zu Contributionen, „Tractaten und andern wichtigen Sachen verpflich„tet werden zu können, diejenige Freyheit sey, „um deren Genuß unsere Väter gefochten hät„ten; und unterdessen deliberiret und disputiret man „ohne Auskunft und Ende, und läßt Regierung und „Finanzen in eine erstaunliche Unordnung versinken, „ohne daß auch nur ein einziges Mitglied, geschwei„ge denn siebenzehn, von der Wiedereinführung der „heilsamen Maximen und Grundregeln ein Wört„chen spräche, die man in den alten Ordonnanzen „und Verordnungen der Staatsversammlungen un„serer Vorfahren befolget findet.

„Es

„Es würde etwas sehr leichtes seyn, noch mehrere dergleichen Punkte als Beyspiele anzuführen, „wenn die vorstehende nicht schon mehr als hinreichend wären, dem Leser ersichtlich zu machen, wie „verschieden unsere Vorfahren verglichen mit unseren „Zeitgenossen, über die wahre nöthige Beschaffenheit der Regierungsform des Staats gedacht haben; „und denselben in den Stand zu setzen, richtig zu „urtheilen, ob die Meynung der alten Staatsmitglieder, oder die Meynung der neueren Politiker „mit dem ächten Begriffe von wahrer Volks- und „Regierungsfreyheit am meisten übereinkomme. Zu „diesem Behuf wollen wir hier die wichtigsten „Kennzeichen einer solchen Freyheit beschreiben, damit ein jeder seinen Begriff von Freyheit, und deren Gebrauch, nach diesem Probierstein zu prüfen „und zu berichtigen, um so besser im Stande seyn „möge.

„Das Volk und seine Regierung ist ein freyes „Volk, und eine freye Regierung, wo das „Volk, oder dessen Repräsentanten die Macht „und Gewalt haben, Gesetze zu geben, Schatzungen „zu erheben, Krieg zu erklären, Friede zu machen, „und überhaupt alles was die Regierungsform betrift, nach eigenem Belieben einzurichten und zu „verändern, so oft man es vor nöthig hält; aber „nicht, wo ein jedes einzelne Staatsmitglied das „Recht hat, dem ganzen Volke oder dessen Repräsentanten die Hände zu binden, und willkührlich „die nöthigsten und nützlichsten Staatsanstalten zu „vereiteln.

„Es

„Es ist ein freyes Volk und eine freye Re„gierung, wenn die Gesetze und Verordnungen über „die Erhebung der Abgaben zwischen grösseren und „geringeren Bürgern keinen Unterschied machen, son„dern, pro rata eines jeden, ohne alle Partheylich„keit gerade durchgehen; und wo niemand als das „Volk oder dessen Repräsentanten das Recht haben, „in dieser Sache Exemtionen zu machen; aber „nicht, da jedes Mitglied als Repräsentante „eines gewissen Theils des Volks befugt ist, „für sich und seine Repräsentaten allgemeine „Staatsverordnungen zu vereiteln. — Es „ist ein freyes Volk und eine freye Regierung, „wo zwar die ausübende Macht, der das Volk oder „dessen Repräsentanten, die Vollziehung der Ge„setze und Verordnungen anvertrauet haben, mit „der erforderlichen Gewalt und Autorität bekleidet ist, „die Gesetze zu handhaben, und deren Uebertreter „zu bestrafen; aber nicht, wo man diese Au„torität und Gewalt zur Unterdrückung des „Volks mißbrauchen kann; oder auch wo man „die ausübende Macht nicht mit der gehörigen Ge„walt und Autorität versiehet, und sie folglich zu „ohnmächtig ist, als daß sie Gutes oder Böses „stiften könnte. Fehlen nun einer Regierungsform „diese drey Hauptkennzeichen wahrer Bürger„freyheit, so ist eine solche Regierung auch keine „freye Regierung zu nennen. Wie sehr wäre nicht „zu wünschen, lieber Leser, daß man diese Merk„male an unserer Staatsverfassung nicht vergebens „suchte! daß die jetzigen Regenten unsers Vaterlan„des

„des die Maximen und Meynungen noch hätten, die „unsere Väter gehabt haben, und mit vereinigten „Kräften sich bemühen mögten, die General- und „Provinziatregierungsform unsers Staats darnach „einzurichten und zu modeln [93])!"

Diese Aeusserung des Herrn Rathspensionärs van Slingeland erklären uns, welche begriffe dieser vortrefliche Staatsmann von unserer vaterländischen Freyheit gehabt, und für wie sehr nöthig er es gehalten habe, daß man ein Mittel ausfände, durch welches die Mitglieder des Freystaats gezwungen werden könnten, dasjenige zu bewirken, was dem Wohl aller Republiken so unentbehrlich ist, nemlich: „unionem voluntatum, et virium; die Vereinigung der Kräfte und der Gemüther." Und diese Vereinigung kann, meiner Meynung nach, nur durch den wohlthätigen Einfluß der staathalterlichen Würde erzeugt werden. Zu mehrerer Ueberzeugung dessen, bedenke man nur wie nothwendig die Autorität eines Fürsten-Staathalters sey, um uns bey auswärtigen Mächten die gehörige Achtung und das nöthige Ansehen zu verschaffen? Wem ist es unbekannt, welchen beträchtlichen Einfluß die guten, oder bösen Meynungen auf das Wohl eines Staats haben, welche andere Mächte von ihm hegen? Es hat hiermit die nämliche Bewandniß, wie mit dem Credit der Kaufleute. Das gute Vorurtheil, was man für einen Kaufmann hat, ist überall

[93]) Vorrede zu nachgelassenen Schriften des Herrn Rathspensionärs van Slingeland.

all die Grundstütze seines Vortheils und seines Glücks. Dahingegen stürzt ihn nicht selten, ganz allein ein böses Vorurtheil sehr schnell. Wer wird einem Handelsmann creditiren, wenn man höret, daß er in Kompagnie handele, aber sich mit seinem Kompagnon überworffen hätte? daß sie unter sich die Zeit mit Zank und Zwist verlören, indessen die Geschäfte in Unordnung geriethen? — Keine Macht wird es wagen, Zutrauen zu einer andern zu fassen, und sich auf diese zu verlassen, deren Regierung aus verschiedenen Gliedern bestehet, welche alle gleiche Rechte und Macht haben, und deren ein einziges im Stande ist, die Staatsbeschlüsse aller übrigen zu vereiteln?

Das Zutrauen und die Sicherheit der Verträge anderer Mächte mit uns, so viele deren in der Welt nur die sieben vereinigten Provinzen für einen unabhänglichen freyen Staat, aber nie jede einzelne Provinz, vielweniger jede einzelne Stadt, als eine selbstständige Macht anerkannt haben, beruhet lediglich und allein auf den Einfluß der staathalterlichen Würde, als dem einzigen wahren Mittel, die sieben Provinzen, als Glieder eines Körpers, fest unter sich zu verbinden, und Eintracht unter ihnen zu erhalten. Und welcher fremden Macht könnte man es auch wohl verdenken, wenn sie Anstand nähme, sich mit einer Republik in Bündnisse und Verträge einzulassen, deren jedes einzelne Regierungsmitglied den Inhalt der Union nach eigenem Gutbefinden auszulegen, und so oft es ihm gefällt, befugt ist, allen übrigen Regierungsmitgliedern

in

in ihren Staatsbeschlüssen Hindernisse in den Weg zu legen?

Man kann hiervon sagen, was ein alter Schriftsteller einst von den Feldherren sagte: „daß es zur „Führung eines Krieges und dessen glücklicher Been„digung ungemein viel beytrüge, was Feinde und „Bundesgenossen von den Anführern und Kriegs„obristen für einen Begriff hätten [94])." Und gewiß wäre es eine Sache, über die man sich zu verwundern Grund genug hätte, wenn fremde Mächte ihr Vertrauen einer Republik schenkten, und sich mit ihr in Verbindungen einliessen, die entweder gar kein Oberhaupt, oder auch eins ohne gehöriges Ansehen und nur von gemeiner Geburt, hätte. Wir leben nicht mehr in den Zeiten der Römer; auch sind wir nicht im Stande, die Würde eines blossen Bürgermeisters mit der Würde eines gekrönten Hauptes zu vergleichen. Hierzu gehört allerdings etwas mehr; und deswegen können wir es als einen Seegen des Himmels, und als unser grösstes Glück ansehen, daß die staathalterliche Würde dem Durchlauchtigen Hochfürstlichen Hause Oranien übertragen worden ist; so wie man es als einen Seegen und als ein wahres Glück ansehen kann, daß die Regierungsform unserer Provinzen so beschaffen ist, daß ich mich unmöglich enthalten kann, ihre Vortreflichkeit (welche auf Seefahrt und

94) Vehementer enim pertinet ad bella administranda, quid hostes, quid socii de Imperatoribus existiment.

und Handel zu großen Einfluß hat, als daß man gänzlich von ihr schweigen könnte) allhier mit wenigen Worten abzuschildern.

Von der Vortreflichkeit der staathalterlichen Regierung.

Wären wir nicht überzeugt, daß ohne Zulassung, und ohne den Willen der ewigen Vorsicht nichts geschehen kann, so würden wir sagen: unsere vaterländische Regierungsform hätte ihre Entstehung dem blinden Ohngefehr, und einem bloßen Zufall zu verdanken. Es ist außer allem Zweifel, daß weder zur Zeit der Revolution gegen Spanien, noch in der Folge des daraus entstandenen Krieges ein Entwurf zu einer Regierungsform gemacht worden ist, der unsere jetzige Staatsverfassung, so wie sie würklich ist, hervorzubringen im Stande gewesen wäre. Es bleibt also ausgemacht: daß die Bewohner der vereinigten Provinzen unmerklich, und nur nach und nach zu einer Landesregierung gekommen sind, wie heut zu Tage der Freystaat eine hat, in welcher nemlich die höchste Gewalt nicht der unumschränkten Willkühr eines einzigen Menschen, oder nur den reichsten, edelsten und weisesten Mitbürgern, oder auch lediglich dem großen Haufen des gesammten Volkes Preis gegeben; sondern einer ehrwürdigen Versammlung bevollmächtigter Repräsentanten der Nation anvertrauet worden ist, die man Staaten der Republik nennet, welche höchste Landesversammlung mit dem Glanze und der Würde eines Durch-

lauchtigen Oberhauptes gekrönet ist, in welchem der wahre Patriot des Vaterlandes zeitlichen Staathalter verehret. Wir haben besser oben eine Stelle aus den Werken unsers unsterblichen **Hugo de Groot**, über das Alterthum unsers Freystaats, ausgehoben, in welcher dieser vortrefliche Schriftsteller behauptet, daß unter allen möglichen Regierungsformen eine solche, deren wir jetzt zu geniessen das Glück haben, die vortreflichste und beste sey. Er ist auch nicht der einzige Gelehrte der dies behauptet. Alle einsichtsvolle Staatsmänner erkannten sie jederzeit, und erkennen sie noch als die sicherste und vortheilhafteste, sowohl in Bezug auf bürgerliche Freyheit, als auch in Rücksicht auf das Regiment der ganzen Republik. Die Staaten von Frießland übergaben im Jahr 1651 eine vortrefliche Abhandlung der Generallandesversammlung, welche dies auf das gründlichste erweiset, und werth ist, gelesen, und wiedergelesen zu werden; daher ich mich auch nicht entbrechen konnte, diese Abhandlung ihrem ganzen Umfange nach den Beylagen einzuverleiben [95]).

Aber so sehr auch alle Schriftsteller darin übereinkommen, daß eine Regierungsform allen übrigen vorzuziehen sey, welche gleichsam aus einer Mischung der monarchischen, aristokratischen und republikanischen bestehe; so haben sie uns jedoch, so viel ich weiß, nirgends gesagt, auf welche Art, unter den vielen möglichen eine solche Mischung eigentlich geschehen, und was man bey einer solchen Vermischung

[95]) Siehe Beylage Q dieses Theils.

schung als etwas wesentlich nothwendiges ansehen müsse, um den vorgesetzten Endzweck dadurch am sichersten zu erreichen? Die Einsichten in Staats- und Regierungssachen besitzen, wissen: daß die höchste Gewalt gleichsam aus drey besondern Theilen bestehe, nemlich: aus der gesetzgebenden, aus der rechtsprechenden und aus der vollziehenden oder ausführenden Gewalt. Durch die Gesetzgebung wird bestimmt, was gethan oder gelassen werden muß, und was folglich der Willkühr der Einwohner überlassen bleibt oder nicht? Durch die Rechtspflege wird jedem zuerkannt, was er entweder gegen andere, oder diese gegen ihn zu beobachten haben. Die ausübende Gewalt endlich vollstreckt die Urtheile der Gerichtshöfe, und vollziehet alles was durch die Gesetze verordnet worden ist. Es hat vor dem Präsidenten Montesquieu niemand die Fehler und Mängel einer Regierung so klar, wie er, angezeigt, in welcher sich diese dreyfache Gewalt entweder in einem einzigen Oberhaupte, oder in einer Kollegialversammlung mehrerer vereinigte. Er hat die Unschicklichkeit einer Regierungsform bewiesen, in welcher der Gesetzgeber auch zugleich der Vollstrecker seiner eigenen Gesetze und Urtheile ist, und doch bleibt es auffer allen Zweifel, daß bey den Franken die Grafen zugleich Gesetze gaben, Recht sprachen, und ihre Urtheile auch selbst vollzogen, und daß folglich schon damals diese dreyfache Gewalt sich in der Person der Grafen koncentrirte. Man merkte gar bald die vielen üblen Folgen einer solchen Regierung, aber nie stärker, als da man sich wegen der immer mehr

überhandnehmenden Vermehrung und Zusammenlebung der Menschen gezwungen sahe, diese dreyfache Gewalt unter verschiedene Personen zu vertheilen. Man hat eingesehen, daß es eine gefährliche Sache um einen Fürsten sey, der zugleich Richter und auch Vollzieher seiner Urtheile wäre. Hieraus entstand der Gebrauch, den Richtern und Grafen Beysitzer zuzuordnen, deren Gewicht nach und nach so groß wurde, daß die Fürsten oder deren Stellvertreter im Grunde endlich weiter nichts mehr waren, als Vollstrecker der Endbescheide dieser Beysitzer. Auf diese nemliche Art trennete sich auch die Ausübung der Rechtspflege von der gesetzgebenden Macht; dieser Trennung zufolge kam es endlich dahin, daß der Gesetzgeber selbst aufhörte Richter zu seyn, und Recht zu sprechen, und so entstanden nach und nach eigene Gerichtshöfe, sowohl um Rechtssachen zu entscheiden, als wie auch um Uebertretungen und gesetzwidrige Handlungen zu rügen und zu bestrafen. Dieß sicherte die Einwohner gegen alle willkührliche Gewalt, und niemand wurde mehr anders als nach bestimmten Gesetzen gerichtet.

So lange aber der Gesetzgeber zugleich Richter und Vollzieher seiner Bescheide ist; so bald er noch über dies eine willkührliche Gewalt besitzt, dem Volk als Gesetz alles dasjenige aufzudringen, was ihm nur einfällt, wie ohngefehr zur Zeit des Herzogs von Alba; dann ist der Unterthan wahrlich sehr zu bedauern, und muß täglich, ja stündlich in Angst und Besorgniß schweben, der gewaltsamsten und schrecklichsten Tyranney aufgeopfert zu werden, wovon die

erstaun-

erstaunliche Menge durch Henkershände zur Zeit der spanischen Unruhen gewürgter Menschen ein nur zu trauriger Beweis ist.

Was also die Einwohner eines Landes am kräftigsten bey ihrer Freyheit schützen, und sie am sichersten gegen die Drangsale eines tyrannischen Despotismus beschützen kann, ist: 1) daß derjenige, der in einer Republik die höchste Gewalt hat, nicht befugt sey, willkührliche Gesetze eigenmächtig zu geben, und wenn er dies ja einmal thäte, daß ihm die ausführende Macht so viele Hindernisse in den Weg lege, als erfordert werden, dergleichen Gesetze kraftlos zu machen. 2) Daß der Gesetzgeber nicht selbst seine eigene Gesetze zur Ausübung bringen könne, sondern die Vollziehung der ausübenden Macht überlassen müsse. 3) Daß derjenige, der mit dem letztern Amte bekleidet ist, nicht den geringsten Antheil an der gesetzgebenden Gewalt habe, ausser so viel sein Amt der Vollstreckung der Gesetze unumgänlich erfordert.

Da nun einer solchen Verfassung zufolge die ausübende Gewalt nur lediglich die Vollstreckerin der Gesetze ist; so fließt von selbst, daß sie Gesetze, die noch nicht gegeben worden, auch nicht vollziehen kann. Es folget hieraus ferner sonnenklar, daß — da die ausübende Macht nicht vermag selbst Gesetze zu machen — sie auch so lange schlechterdings ausser Stande sey, die bürgerliche Freyheit zu verkürzen, als die gesetzgebende Gewalt keine Verordnungen sanctionirt, welche diese Freyheit beeinträchtigen könnten. So lange also die Staaten die gesetzge-

bende Gewalt behalten, und den Herren Staathalter nur die Vollziehung der Gesetze anvertraut bleibt, so lange ist es auch schlechterdings unmöglich, daß die Herren Staathalter die bürgerliche Freyheit kränken konnten. Erst müste der Staathalter, ehe er so was vermögte, die gesetzgebende Gewalt an sich gerissen, und die Staaten davon verdrängt haben, welches aber noch nie der Fall bey uns gewesen ist.

Aber, wird man hier vielleicht fragen, wäre denn das wohl so etwas unmögliches? giebt die „Besetzung, beynahe aller Aemter, durch die Staat„halter, und das Erwählen derselben aller Magi„stratspersonen in den Städten, — wodurch die „Staathalter zugleich von den Mitgliedern der „Staatsversammlung Meister werden — keine Gele„genheit, es vollends dahin zu bringen, daß in den „Staatsverordnungen nichts beschlossen und verord„net wird, was ihrem Willen zuwider wäre?"

Ich gestehe gar gern, daß der Einfluß der Staathalter auf die Vergebung der Aemter, und auf die Wahlen der Stadtmagistrate, denselben auch in der That einen beträchtlichen Einfluß auf die Beschlüsse der höchsten Staatsversammlung verschaffen könne und müsse. Aber daraus zu folgern, daß dieser Einfluß so weit gehen könnte, daß die Staathalter die Staaten wohl gar einst von dem höchsten Rechte der Gesetzgebung verdrängten, das scheint mir eben so ungereimt, als unmöglich zu seyn. Ich glaube nicht, daß ein Staathalter — um mich hier eines Beyspiels zu bedienen — es je so weit bringen wür-

würde, daß von den Staaten ein Beschluß genommen werden sollte, Kraft dessen den Gerichtshöfen die Entscheidung solcher Sachen entzogen würde, die ausdrücklich unter deren Gerichtszwang gehörten, und daß — ohne diese Sachen einer andern Behörde zu übertragen — man vielmehr deren Entscheidung der Willkühr des Staathalters überliesse. Ja ich glaube, daß es ein Staathalter nicht einmal wagen würde, so etwas auch nur vorzuschlagen.

Betrachtet man den hartnäckigen Widerstand, den der Staathalter jedesmal erfährt, so oft er das allgemeine Wohl des Landes beherziget; untersuchet man die unaufhörlichen Bemühungen, die man sogar auch in denjenigen Augenblicken nicht spart, um das Volk gegen den Fürsten Staathalter aufzuwiegeln, in denen dieser am meisten für aller unserer Glück arbeitet; erwäget man den Einfluß der Magistratsglieder auf die Gemeinde, und die Gährung, die man, so oft man will, gegen den Prinzen erregen kann, obschon dieser die zukünftigen Uebel dem Staat jederzeit laut genug vorherverkündiget, und die väterlichsten Ermahnungen desfalls an die höchsten Staatsversammlungen thut: ich sage, wenn man alles dieses so recht in seinem ganzen Umfange übersiehet, wie man nemlich auch bey dem schuldlosesten, ja selbst bey dem preiswürdigsten Betragen der Herren Staathalter sich unaufhörlich bemühet, seinen Haß gegen sie zu erkennen zu geben, was würde man nicht erst thun, wenn sich der Prinz je eine offenbare und thätliche Art der gesetzgebenden Macht, oder deren Beeinträchtigung anmaßen wollte? Mit

wie viel mehr Recht, und mit welcher Begierde würde man dem Staathalter nicht wieder unter die Augen sagen: „daß er auf diese Art leicht der Gegenstand der Verachtung, und des Mißtrauens des Volcks werden könnte, statt daß er „der Gegenstand der allgemeinen Liebe und „Hochachtung seyn sollte." Wie man diese Ausdrücke erst kürzlich auf eine höchst unschickliche, unzeitige und widerrechtliche Art, ohne alle Bevollmächtigung, und ohne allen Grund und Ursache durch zwey amsterdammsche Bürgermeister, leider! hat gebrauchen hören?

Wer sein Gehirn am rechten Platze hat, der wird überzeugt seyn, daß der Prinz nie etwas wesentliches zum Nachtheil der gesetzgebenden Macht unternehmen könne, so lange unsere Regierungsform die jetzige bleibt, und nicht von der Wurzel aus umgeändert wird, welches meines Erachtens, ohne die Einwilligung und Mitwirkung der Landesmagistrate und Obrigkeiten nie geschehen kann.

Wollte man voraussetzen, daß ein Staathalter im Stande wäre, in alle Regierungen solche Leute zu erheben, die Niederträchtigkeit genug besässen, um Tugend, Ehre, Eid, Pflicht, und das gute Zutrauen des Volks auf die infamste Art zu schänden, um nur den Prinzen auf den Thron des Despotismus zu setzen; dann müssen auch überall in unserem ganzen Vaterlande unter denjenigen, welche die nächste Anwartschaft auf Staatsregierungsämter haben, solche Schurken gefunden werden, wie man

hier

hier vorausſetzt. Gott bewahre! was ſollte wohl das liebe Vaterland von einer ſolchen Bande Regenten zu erwarten haben, wenn man ſie noch dazu zaum- und zügellos machte? — Ich, meinerſeits, hege von den Regenten unſeres Vaterlands beſſere Gedanken! — Man nehme es übrigens wie man wolle, ſo wird dies doch immer der gröſte Beweiß der Vortreflichkeit unſerer Regierungsform bleiben: „daß die geſetzgebende Macht — poteſtas legislatoria — als der weſentlichſte Theil der höchſten Gewalt von unſeren Staaten; die ausübende Macht aber — poteſtas executoria — von unſeren Herren Staathalter abhänge.

Die Natur der Geſetzgebung erfordert eine vorſichtige, anhaltende und gründliche Erwägung der Gegenſtände der zu machenden Geſetze. Bey Geſchäften von dieſem Gewicht, durch deren Folgen wir das gegenwärtige und zukünftige Glück einer ganzen Nation gründen und befeſtigen wollen, darf wahrlich keine Uebereilung ſtatt haben, und es iſt in der That ſehr nützlich, daß an den Berathſchlagungen über das Wohl und Weh eines Volks, mehrere, ja viele einſichtsvolle Männer Antheil nehmen, wie wir zum Beyſpiel vertrauensvoll von unſerer Generalſtaatenverſammlung mit allem Recht vorausſetzen. Aber, ſo ſehr die Natur der Geſetzgebung wirklich mehrere große Köpfe, verſammelt in eine Collegialſchaft zu einerley Endzweck erfordert, ſo ſehr ſtreitet eine ſolche Vielheit mit der Natur der ausführenden Macht der Geſetze. Die Vollziehung derſelben erfordert weiter keine Ueberlegung der Sachen, erfor-

dert bloß eine schnelle und pünktliche Ausführung desjenigen, was die gesetzgebende Gewalt als Staatsgesetze sanctioniret hat; und diese Schnelle und Pünktlichkeit wird man da vergebens suchen, wo deren Bewirkung mehreren, als einem einzigen Oberhaupte anvertrauet ist. Was also der gesetzgebenden Macht zukommt, und ihrer Natur gemäß ist, das gebe man ihr. Und was die Natur der ausführenden Gewalt erfordert, das zerstöhre man nicht durch ungegründete Vorurtheile, und so wird jeder kluge Staatsmann augenblicklich einsehen, daß eine Regierungsform, bey der man diese zwey Hauptkennzeichen wahrer innerer Güte findet, unstreitig die bestmöglichste sey.

Was ich hier in Bezug auf unsere höchste Staatsversammlung und auf den Herren Staathalter gesagt habe, kann man auch gar wohl auf die Versammlung der Edlen Großmögenden Herren Staaten von Holland und Westfriesland, ja selbst „mutatis mutandis“ auf die Versammlung Ihro Hochmögenden, der verschiedenen Collegien und Regierungen der Städte anwenden. Es ist die Bestimmung der Versammlung von Holland, daß in derselben alles, was das allgemeine Wohl dieser Provinz betrift, in Ueberlegung genommen, und beschlossen werde. Es sind Mitbürger, welche diese Versammlung ausmachen, und die den übrigen Eingesessenen keine weitere Verpflichtung auflegen, als der sie sich selbst unterwerfen. Und so viel Beruhigung eine solche Verfassung allen Einwohnern geben muß, da sie genau wissen, daß man keine Gesetze machen kann, welche

den

den einen verhältnißmäßig mehr drückten als den andern, und da eine solche Verfassung also in der That eine mächtige Schutzwehr gegen alle gewaltsame Bedrückungen ist; so können wir diese Art Regierungsform wirklich als ein drittes Merkmal der Vortreflichkeit der staathalterlichen Regierung betrachten, und dies zwar um so viel mehr, je gewisser es ist, daß man fast unter allen Völkern, und wie wir schon erzählet haben, auch bey unseren Vorfahren, eine willkührliche Anlegung und Erhebung von Schatzungen und Abgaben, als die drückendste Tyranney der bürgerlichen Freyheit jederzeit angesehen hat. Dieser Theil der höchsten Gewalt kommt nach der Natur unserer Regierungsform Niemanden zu, als dem Staatenkollegium. Dies ist die Ursache, daß den Einwohnern unseres Vaterlandes keine andere Abgaben aufgebürdet werden können, als welche sie sich bey den Versammlungen der Stände durch ihre abgeschickten Bevollmächtigten selbst freywillig auflegen, welche so gar das Recht haben, die Art und Weise zu bestimmen, wie die bewilligten Abgaben entrichtet und erhoben werden sollen. Hierbey haben die Herren Staathalter weiter nichts zu thun, als die etwa sich bey solchen Fällen ereignenden Schwierigkeiten durch den Vorschlag der dienlichsten Mittel zu heben, und die allenfallsigen verschiedenen Meynnngen hierüber zu vereinigen zu suchen. Alle dergleichen Abgaben werden endlich nur zum Nutzen des Landes und nicht des Fürsten erhoben. Das Geld kommt in die Landeskasse, und nicht in die Schatzkammer des Fürsten, und man verwendet es zum

Besten

Besten des allgemeinen Wohls, und nicht zum Privatvortheil der Herren Staathalter.

Krieg und Frieden zu beschliessen ist ebenfalls ein Recht der höchsten Gewalt; aber auch, leider! derjenige Theil derselben, welcher eine Nation am ersten in den Abgrund des tiefsten Elends zu stürzen vermag. Ein kriegerischer und ruhmsüchtiger Fürst ist — welche Tugenden er auch sonst besitzen mag — und bleibt eine wahre Landesplage und eine Geissel des menschlichen Geschlechts. Wohl unserm lieben Vaterlande, daß in demselben jeder Bürger sich ruhig schlafen legen kann, ohne die Furcht mit zu Bette nehmen zu müssen: „Herrsch- und Ehrsucht, oder Vermehrungs- und Vergrößerungsbegierde der Länder und Besitzungen, und was alles sonst noch Fürsten mit dem Schwerdte der Verheerung umgürten kann, könne ihn morgen oder übermorgen aus dem Schooße seiner Familie oder von der Sense und dem Pfluge, mitten in die schauervollen Scenen des Todes und auf das blutige Schlachtfeld des Krieges, wegen der bloßen Grille eines einzigen Menschen, gewaltsamerweise dahinreissen.“ Nur die äusserste Noth geschändeter Nationalrechte, und die Hülfe, die in solchen Fällen jeder Bürger, aus eigenem Interesse, seinem Vaterlande schuldig ist, und nur die Pflicht, die uns beschworne Verträge gegen unsere Bundesgenossen auflegen, können uns, nach unserer Staatsverfassung, vermögen, gerechte Wehr und Waffen zu führen. Kriegs- und Friedensschlüsse erfordern vor allen andern Dingen die meiste Ueberlegung, und müssen nie übereilt genommen werden.

Der

Der Zusammentritt mehrerer weiser und tugendhafter Männer ist also in solchen Fällen, von deren mächtigen Folgen Glück und Umsturz ganzer Nationen abhängen, wohl unstreitig am allernöthigsten. Wie muß nun dem wahren Patrioten nicht das Herz schwellen, wenn ihn auch der flüchtigste Blick auf unsere Regierungsform schon überzeugt, daß ihr dieses Kennzeichen wahrer Vollkommenheit in keinerley Betracht abgesprochen werden könne. Aber, da auch unvorhergesehene Fälle sich ereignen können, die eine schnelle Vorkehrung erheischen, und oft nicht den geringsten Verzug vertragen; und da dieses am allermeisten in der wirklichen Führung eines bereits angefangenen Krieges der Fall ist, so muß es natürlicherweise jeden Patrioten eben so sehr freuen, daß auch für diese wichtigen Fälle in unserem Vaterlande, durch die Anstellung einer Macht, gesorget sey, welche das Recht hat, bey jeder sich äussernden Gefahr, die schleunigsten Maasregeln zu ergreifen, und sie ohne Verzug, zur Abwendung alles Nachtheils, schnell auszuführen. Einer Macht, sage ich, welche zur Zeit des Kriegs ihr Auge auf alles wirft, was zur Sicherheit der Nation, durch deren Vertrauen sie ist, „was sie ist," nur immer gedeihen kann.

In keinem Staat in der Welt ist für die einheimische Ruhe besser gesorgt, als in welchem das Wohl der Einwohner einer fortdaurenden Aufsicht und Wachsamkeit geniesset, in welchem diejenigen, die auf diese oder jene Art zur Regierung des Landes gehören, keine Gewalt haben, die sie mißbrauchen, und unruhige Köpfe zaum- und zügellos machen

könnten.

könnten. Unsere höchste Staatsversammlung wacht Tag und Nacht über das Wohl ihrer guten Bürger, und verliert nichts aus dem Auge, was dies vermehren könnte. Der Staathalter, der, als höchstes Staatsmitglied, an dieser väterlichen Vorsorge Antheil nimmt, giebt dieser Wachsamkeit ihre nöthige Kraft, ohne welche sonst von ihr gesagt werden könnte, was der große Kanzler Baco irgendwo in seinen Schriften sagt: Etenim bene cogitare, licet Deo acceptum sit, tamen versus homines non multo melius est, quam bene somniare, nisi in actum producatur. Das heißt: „obschon es Gott immer „angenehm ist, gut zu denken; so ist dies doch, in „Bezug auf die Menschen, nicht viel besser, als „gut zu träumen, wenn man seine wohlwollenden „Gedanken zum Besten anderer nicht realisiren „kann." — Unser Staathalter hat mit allen übrigen Regenten unseres Vaterlandes gleiches Recht, gleiche Verpflichtung und auch gleiches Interesse, überall und in allen Dingen Recht und Gerechtigkeit zu handhaben, jeden Staatsmitregenten in seinem Amte zu schützen, und die Rechte der Obrigkeiten so gut, wie die der Bürger, aufrecht zu erhalten. Man kann also den Staathalter gar füglich als das Mittel zwischen Obrigkeiten und Einwohnern ansehen, durch welches jedem Theile seine Gerechtsame hinlänglich gesichert werden.

Nach unserer Staatsgrundverfassung ist der Gerichtszwang weder der höchsten Gewalt, noch dem zeitlichen Staathalter anvertrauet. Wir wissen nichts von einem geheimden Rathe, der unter der

blossen

bloſſen Namensunterſchrift ſeines Fürſten jemandem in Kerker und Feſſeln werfen könnte. Jede Sache hat ihre beſtimmte Behörde und ihre beſonderen Richter; und vor dieſen Tribunälen wird bey uns niemandem der Weg Rechtens verſperrt. Fänden ja die Vollziehungen der Urtheile dieſer Rechtsbanken Widerſtand; ſo iſt die ſtaathalterliche Macht zu deren Unterſtützung jederzeit bereit, und ſo wiederfährt jedem, was ihm von Recht und Gerechtigkeits wegen gebührt.

Ich hoffe, es wird überflüßig ſeyn, auſſer dem, was ich ſchon vorher angeführt habe, hier noch mehr zum Beweiſe der Vortreflichkeit der ſtaathalterlichen Regierung zu ſagen.

Vielleicht finden ſich auch wohl noch einige, welche ſagen: ich hätte hier ein Gemälde entworfen, daß ſeinem Original nicht gemäß wäre, weil man die Sachen gar oft einen ganz andern Gang nehmen ſähe, als den ich anwieſe, und weil man ſelbſt, indem ich dies ſchriebe, von allen den Vortheilen wenig oder gar nichts gewahr würde, welche man doch aus einer ſo vortreflichen Regierungsform allerdings zu erwarten berechtiget ſeyn müſte.

Ich werde meine Antwort auf dieſen Einwurf ſo kurz, als möglich, faſſen. Man denke ſich eine Uhr, ſo gut, ſo genaur und richtig, als möglich, gemacht. Welcher Thor würde wohl verlangen, daß ſie Stunden, Minuten und Secunden noch genau anzeigen ſollte, wenn bald dieſer, bald jener, ſich die Freyheit nähme, ihre Feder zu hemmen, aus Beſorgniß, ſie möchte ſonſt ihre Kraft zu ſehr äuſ-

fern?

sern? Oder, wenn man in ein solches Werk allerley Stiftchen steckte; der Meynung, durch dieselben den Gang der Uhr noch regelmäßiger zu machen? — Der Mangel der guten Früchte, welche wir aus der Wohlthat des staathalterlichen Regierung genießen sollten, fließt nicht aus der Natur dieser Regierungsform selbst; sondern **aus der Verhinderung, die man ihrer Wirkung anthut.** Will man mir dies nicht so geradezu auf mein Wort glauben; so wird man sich hiervon vollkommen überzeugen, wenn man sich die Mühe nehmen will, des Herrn Rathspensionairs van Slingeland Anmerkungen über unsere Regierungsform zu durchblättern.

Man höre nur einmal, wie sehr sich dieser scharfsichtige und weise Staatsmann über die Hindernisse beklagt, durch welche das Wohl der gemeinen Sache, in Bezug auf den Consenten, fast immer verzögert wurde [96]).

„So lange der Krieg mit Spanien dauerte, „und die Prinzen von Oranien an der Spitze des „Staats standen; verursachte die Furcht vor einem „mächtigen Feinde und die staathalterliche Gewalt „und Verwendung, daß sich die Provinzen noch „einigermaßen bereit finden ließen, Consenten zu „bewilligen und zu entrichten. Man war zu der„selben Zeit, von Seiten der Generalität, noch „ziemlich pünktlich, die Bestimmung der jährlichen „Consenten, nach Vorschrift des alten gebräuchli-

„chen

[96]) Verhandeling van de Instelling, Instructien en Amt van den Raad van Staate der vereenigde Nederlanden.

„chen Herkommens, zu regulieren, und streng darauf „zu sehen, daß, sowohl die laufenden, als wie „auch die rückständigen Beyträge, von den morosen „Provinzen gehörig entrichtet würden. Man ge„brauchte sich zu diesem Ende gewisser Gesandtschaf„ten, ja man schlug sogar manchmal den Weg der „Execution ein.

„Allein, da die Furcht vor Spanien verschwun„den war, und die Gewalt des Prinzen von Ora„nien aufhörte, so sahe man bald, wenn man an„ders Augen im Kopfe, und Einsicht in unsere Re„gierungsverfassung hatte, daß es die höchste Zeit „wäre, in Bezug auf die Entrichtung der Consen„ten kräftigere Maaßregeln zu ergreiffen, oder daß „man endlich auf gar keine Beyträge mehr würde „rechnen können. Diese Maaßregeln hätten nun der „erste Gegenstand der ausserordentlichen Ständever„sammlung seyn sollen, welche im Jahr 1651 auf „dem großen Saal des Hofes im Haag gehalten „wurde; aber an so was dachte man nicht einmal. „Der Punct der Consenten kam vor dieser erlauch„ten Versammlung so wenig in Anschlag und Erwä„gung, als wenn man nach den spanischen Frieden „nie einen Krieg mehr in dieser Welt zu befürchten, „und also auch nicht die geringste Ursache hätte, auf „neue Quellen und Mittel zu denken, aus denen „man die Kosten bestreiten könnte, falls es ja wie„der einmal geschähe, daß man etwa die Armee über „die damals festgesetzte Anzahl der ständigen Trup„pen, mit noch mehreren Soldaten verstärken, oder „auf andere ausserordentliche Beyträge denken müste.

„Und es ist in der That Verwunderungswerth, „daß, — nachdem in dieser Versammlung die Pro„vinzen sich endlich so ziemlich Ueber die Mittel zur „Beylegung der Uneinigkeiten vereinigt hatten, die „sich vielleicht zwischen ihnen einst über Dinge ent„spinnen könnten, in denen nach Vorschrift der Uni„on keine Uebereinstimmung Platz greiffen darf — „die Provinz Holland **die Materie der Consenten „hiervon ausgenommen wissen wollte**, und lie„ber geschehen ließ, daß die Versammlung, ohne die„sen wichtigen Punct entschieden und berichtiget zu „haben, aus einander gieng, als daß sie drein ge„williget hätte, daß auch nur dem Schatten nach „die Freyheit der **Consenten** — das heißt: **die freye „Bewilligung der Beyträge, welche die gemein„schaftliche Beschützung und Erhaltung des „Vaterlandes erfordert**, — gekränkt würde; „obschon dergleichen Dinge ihrer Natur nach, in al„len gut geordneten Staatsverfassungen und übrigen „Gesellschaften ihre bestimmte Weissung haben „müssen. — So wenig sahen damals die Regenten „der Provinz Holland voraus, daß der Staat in „einer Zeit von etwas mehr als funfzig Jahren schon „wieder würde gezwungen seyn, drey schwere Kriege „gegen Frankreich, und drey andere eben so wichtige „gegen England zu führen; daß die Last dieser Krie„ge würde mit sehr ungleichen Schultern getragen „werden müssen, und daß die Provinz Holland so„dann zuerst über diese Ungleichheit, und über die „unbestimmte Freyheit der Consenten zu klagen Ur„sach haben würde. — Oder noch besser zu sagen:

„die

„die Regenten der Provinz Holland hatten ihre Köpfe „von den Vorfällen des Jahrs 1650 noch zu voll, — „als nemlich die Frage über die zu bestimmende An„zahl der beständigen Truppen zu Friedenszeiten auf„geworfen wurde, und wo Holland glaubte, sich „der Meynung aller sechs übrigen Provinzen und „der beyden Herren Staathalter widersetzen zu müs„sen, — als daß sie im Stande gewesen wären, „mit der gehörigen Vorsicht und Unpartheylichkeit „die üblen Folgen zu erwägen, welche unter einer „solchen Regierungsverfassung, als man im Jahr „1651 festsetzte, mit der Zeit theils aus der unbe„stimmten Freyheit der Consenten, — welche Frey„heit die erforderlichen Mittel zur allgemeinen Ver„theidigung des ganzen Staats, jederzeit der Will„kühr und dem eigenen Begriffe jeder einzelen Pro„vinz Preis geben muste, — theils auch aus der „Schwierigkeit, die über die Wahl der Mittel zur „Beylegung etwa entstehender Mißhelligkeiten, bey „der Auswerfung der Rata, und der Erhebung dieser „Consenten gar leicht sich ereignen konnte, ganz na„türlicherweise entstehen musten.

Von den Bündnissen und Verträgen.

Die bloße Betrachtung eines Landes, daß durch sich selbst fast nichts hat, oder wenigstens nicht so viel, als zu einem gemächlichen und angenehmen Leben der Einwohner gehöret, bringt uns von selbst auf den Gedanken, die Freundschaft anderer Völker zu suchen, um von demselben dasjenige zu erhalten,

was uns nöthig, nützlich und angenehm ist. Daher lehren uns schon die allerälteſten Geſchichtsbücher unſeres Vaterlandes, daß unſere Vorfahren ſehr früh nach Bündniſſen und Verträgen mit andern Völkern geſtrebt haben. Da ihnen ihr eigenes Land keine Producte lieferte, die ſie hätten gegen ausländiſche Waaren vertauſchen können, ſo verdienten ſie ſich ihre Bedürfniſſe durch ihre Arbeit und Dienſte. Sie fiſchten, weideten und mäſteten Vieh; ſie trieben allerley Weberarbeit, und fuhren zur See, um bey andern Nationen etwas von den Früchten ihres Fleißes und ihrer Sparſamkeit abzuſetzen, und dagegen andere Artikel anzunehmen, die ſie bey andern Völkern wieder abzuſetzen, oder auch zu ihrem eigenen Gebrauch zu benutzen wuſten. Da aber ſo etwas nicht ohne die Erlaubniß der hohen Obrigkeit derjenigen Länder, wohin ſie handelten, geſchehen konnte, ſo giengen ſie Verträge und Bündniſſe ein, durch welche ſie ſich durchgehends verpflichten, zur Zeit des Krieges ihren Bundsgenoſſen mit gewafneter Hand gegen ihre Feinde beyzuſtehen [97]). Wir haben dieſes natürliche Bild des Zuſtandes unſerer Vorfahren, und ihrer Beſitzungen aus den alten Geſchichten bewähret, und bewieſen [98]), daß unſere Väter in den erſten Zeiten, ſchon zur Beſchützung und Befeſtigung ihrer Seefahrt und ihres Handels die Waffen ergriffen, und mit fremden Mächten Traktaten ſchloſſen. Man hat geſehen, wie die Verei-

[97]) Siehe Beylagen C. &c. des erſten Theils.
[98]) I. Th. S. 135.

Vereinigung der Seemacht des Landes unter Admiralitätschaften das besondere Kriegführen zur See, grösstentheils unnöthig machte; ohnerachtet man die Befugniß, die Waffen aus eigener Macht zu ergreifen, und Verträge mit fremden Völkern zu schliessen, der Ost- und Westindischen Kompagnie ertheilte. Von allen diesen haben wir gute und böse Folgen angezeigt. Auch haben wir uns überzeugt, daß alle Verträge und Bündnisse mit den indianischen Fürsten, lediglich zum Besten des Handels und der Seefahrt geschlossen wurden, und daß bey diesen Fürsten die unserigen vorzüglich dadurch Eingang fanden, weil sie denselben jederzeit ihren Schutz und Beystand gegen ihre Feinde angelobten.

Nachdem sich die sieben Provinzen zu einen Körper vereiniget hatten, damit sie im Stande wären, unter den andern Mächten der Erde einen eigenen Platz behaupten zu können; so war es ganz natürlich, daß diesem neuen Staatskörper auch alles dasjenige heimfiele, was nur immer auf ihm und seine Natur einige Beziehung haben konnte, und daß ihm also auch die Befugniß zukam, mit fremden Mächten zu handeln, und — sowohl zum gegenseitigen Schutze und gutem Vernehmen, als wie auch zum Besten des Handels und der Seefahrt, — Verträge und Bündnisse zu schliessen. So bald also der Freystaat sich stark genug fühlte, um der spanischen Macht die Spitze zu bieten, so sahe man ihn auch schon mit verschiedenen fremden Mächten Verträge und Traktaten, zum Besten seines Handels und seiner Seefahrt errichten. Hierher kann man zum

Beyspiel die Verfügungen in Bezug auf den Tuchhandel der herumreisenden Kaufleute rechnen, von denen wir oben des ersten Theils gesprochen haben. Ferner, das Gesuch an den türkischen Kaiser, auf welches derselbe den unsrigen im Jahr 1598 freie Fahrt und Handelschaft in seinen Landen erlaubte. Das Bündniß welches man nachher im Jahr 1610 mit diesem Reiche machte, und welches Gelegenheit gab, daß der vereinigte Staat im Jahr 1622 mit Tunis, und im Jahr 1626 endlich auch mit Algier sich in Verträge einließ, Kraft deren die unserigen berechtiget wurden, geradeswegs nach der Levante zu fahren, statt daß sie dieses zuvor nur unter der Flagge einer andern Seemacht hatten thun können, und doch dabey den Kapereyen der Seeräuber auf den Küsten der Barbarey immer noch ausgesetzt blieben. Der Kaiser von Maroco schickte schon in dem Jahr 1609 einen Gesandten zu uns, um mit unserer Regierung einen Handelsvertrag zu schliessen, und die Generalstaaten versäumten diese Gelegenheit keineswegs, ihre eigene Handelschaft so sehr als möglich auszubreiten. Aber, erst im Jahr 1631 glückte es unsern Generalstaaten, mit Persien ein Handelsbündniß zu wege zu bringen, und dieses nemliche Jahr erhielten auch die unserigen mancherley Handelsvorrechte in Moskau.

Die öftern Unruhen, welche von Zeit zu Zeit den Frieden im Norden störten, und durch welche unser Handel auf der Ostsee sehr litte, gaben ebenfalls zu verschiedenen Bündnissen Anlaß. Im Jahr 1610 schickte man eine Gesandtschaft nach Schweden,

um die Hinderniſſe zu heben, welchen der liefländiſche Handel ausgeſetzt war. Drey Jahre ſpäter verband ſich die Republik mit der Stadt Lübek, um ihren Handel auf der Oſtſee zu ſichern. Dieſes Bündniß, welches funfzehn Jahre dauren ſollte, nöthigte Chriſtian dem Vierten, König in Dännemark, die Abgaben für die Durchfahrt durch den Sund auf den alten Fuß zu ſetzen, und bewog ſelbſt den König von Schweden, Guſtav Adolph, Jakob van Dyck nach Holland zu ſenden, um mit dem Staat über ein gegenſeitiges Schutz- und Handelsbündniß in Unterhandlung zu treten. Beyde wurden auch im Jahr 1614 auf 15 Jahre wirklich geſchloſſen [1]). Guſtav Adolph trat dadurch mit in den Vertrag, den die Generalſtaaten mit der Stadt Lübek errichtet hatten. Deſſen ungeachtet konnte es die Republik doch nicht ſoweit bringen, daß ſich der ſchwediſche Monarch aller neuen Auflagen zu Danzig, in der Pillau, zu Riga und an andern Oertern enthalten hätte. Abgaben, welche den Handel der unſrigen äuſſerſt benachtheilten.

Man erneuerte von unſerer Seite die dringendſten Vorſtellungen ſehr oft, aber immer vergebens, und doch fand es die Republik für nothwendig, Schweden gegen Dännemark beyzuſtehen, welche Monarchie ihrerſeits gleichfalls die Abgaben für die Durchfahrt durch den Sund erhöhete, um ihre Schatzkammer zu bereichern.

[1]) Vad. Hiſt. Th. X. S. 67.

Die Dänischen Monarchen hatten in vorigen Zeiten [2]) mehr als einen Beweis gegeben, daß sie sich nach der Erhöhung der Sundzölle sehr sehnten; und die Regenten unseres Vaterlandes hatten mehr als eine Ursache, dies nicht geschehen zu lassen. Es war daher nöthig, sich mit solchen Mächten zu verbinden, die bey dieser Sache ohngefehr gleiches Interesse hatten, um Dännemark desto eher gewachsen zu seyn; und doch mußte man auch auf der andern Seite dafür sorgen, daß die übrigen Mächte gegen Dännemark nicht gar zu überwichtig wurden. Dieses Reich, welches unsere Verträge mit seinen Nachbarn mit einem neidischen Auge ansah, und wegen denselben argwöhnisch wurde, schloß selbst, im Jahr 1621, mit uns ein Freundschaftsbündniß [3]), in welchem unter andern bedungen wurde, daß die Verträge, welche in und nach dem Jahr 1613 mit dessen Nachbarn geschlossen worden wären, nie zum Nachtheil der Dänen ausgelegt werden sollten.

Die Krone Schweden verlangte im Jahr 1645 von den Generalstaaten, die Tractaten zu erfüllen, welche sie mit ihr, für die Freyheit und Sicherheit des Handels und der Schiffahrt auf der Ostsee, errichtet hätten. Auf diese Aufforderung hielten sich die Generalstaaten verpflichtet, die Parthey der Schweden gegen die Dänen zu nehmen, damit diese gezwungen würden, mit den Könige von Schweden Friede zu machen, und sich zu verbinden, keine andere

[2]) Vad. Hist. Th. V. S. 327. Th. VI. S. 237. u. f.
[3]) ibid. Th. X. S. 427.

dere und höhere Zollgefälle in den Sund zu erheben, als wie man dieselbe gemeinschaftlich untereinander bestimmen würde. Bey diesem Bündnisse gewannen die unsrigen beträchtlich, weshalb wir es auch unter die Beylagen gesetzt haben [4]).

Einige Jahre später wurden Ihre Hochmögenden durch ein gleiches Handels- und Seefahrtsinteresse bewogen, mit den Dänen gemeinschaftliche Sache gegen die Schweden zu machen. Sie brachten es durch ihren Einfluß soweit, daß zwischen diesen Mächten der Friede hergestellet wurde, und die freyen Niederländer ihre Vorrechte und Vortheile des Handels und der Schiffahrt bestätiget bekamen.

Im Jahr 1615 erneuerten die vereinigten Provinzen den Bund mit den Hanseestädten, welcher besonders deswegen auch noch merkwürdig ist, weil er uns beweiset, wie hoch sich damals der Freystaat schon über die Hanseestädte emporgeschwungen hatte, da doch in frühern Zeiten eine einzige derselben uns die Spitze bieten konnte. Es heißt nemlich in dessen vierten Artikel: „daß Ihre Hochmögenden die Di„rection über diesen Bund haben sollten."

So blieben die Vortheile des Handels und der Seefahrt beständige Ursachen und Bewegungsgründe, zu Bündnissen und Verträgen mit den nordischen Mächten, mit welchen man jederzeit auf einen guten Fuß zu stehen, und das Gleichgewicht unter ihnen zu erhalten suchte. Unser Vaterland hat diesen

[4]) Siehe Beylage R dieses Theils.

Zweck sowohl in als auch nach dem spanischen Kriege nie aus dem Auge verlohren.

Die Generalstaaten hatten schon sehr früh durch Verträge mit dem Herzog von **Würtemberg**, mit dem Kurfürsten von **Brandenburg** und mit dem Herzoge von **Neuburg** den Handel und die Schifahrt längst dem Rhein und der Maaß herab befördert.

Auch suchten die vereinigten Provinzen alle Verträge und Bündnisse, welche sie mit fremden Mächten, zur Beschirmung und Beförderung des Handels und der Seefahrt, geschlossen hatten, von Zeit zu Zeit zu erneuern [5]); und so waren wir im Stande, unterstützt durch andere, die Macht der Spanier zu verachten. Hierher gehöret vorzüglich der Bund, der den 25 April 1605 [6]) zwischen **Friedrich**, Pfalzgrafen und Kurfürsten am Rhein, und **Joachim Friederich**, Marggrafen und Kurfürsten zu Brandenburg, in Preußen, Stettin und Pommern ꝛc. **von einer**, und zwischen den Herren Generalstaaten der vereinigten Niederlande, **von der andern Seite**, geschlossen wurde. In diesem Vertrage garantirten die Generalstaaten Ihro Kurfürstlichen Hoheit und Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht ihre gegenwärtige und zukünftige Rechte und Gerechtigkeiten auf und in den Fürstenthümern Jülich, Berg und Kleve, auf die Grafschaften von der Mark und Ravensberg, und auf die Freyherrlichkeit Ravenstein ꝛc., wogegen Höchstgedachte Reichskurfürsten den Generalstaaten eine

[5]) Vad. Hist. Th. XIII. S. 136. 185.
[6]) ibid. Th. VIII. S. 418. Th. X. S. 8. 9.

eine bestimmte Anzahl Hülfstruppen versprachen [7]). Hieraus entstand endlich der Vertrag, welchen wir den 10 März 1622 mit den Kurfürsten von Brandenburg schlossen, und den 23 October 1624 erneuerten [8]), nebst allen übrigen Bündnissen, welche man noch mit diesem Fürsten eingieng. Hierher gehöret auch der Bund, den unser Vaterland im Jahr 1613 mit dem Pfalzgrafen und andern deutschen Fürsten errichtete [9]). Wie nicht weniger der im Jahr 1626 erfolgte Zutritt des siebenbürgischen Fürsten, **Bethlehem Gabors**, zu dem unter dem 9 December 1625 zwischen England, Dännemark und den vereinigten Provinzen geschlossenen Bündnisse, bey welchem Zutritt sich der Fürst Gabor verpflichtete, mit einem Chor von funfzehntausend Mann den Generalstaaten im Kriege zu Hülfe zu kommen [10]).

Der Herzog von **Braganza** hatte im Jahr 1641 kaum den portugiesischen Thron bestiegen, als er schon einen Gesandten nach dem Haag schickte, um eine **De- und Offensivallianz** mit uns, gegen Spanien, zu schliessen. Man schloß auch wirklich endlich mit diesem Fürsten einen Seefahrts- und Handelstraktat, worin sich beyde Partheyen verbanden, nach vorhergegangener gemeinschaftlicher Erwägung der Sachen, einander zu Schutz und Trutz gegen Spanien mit starker Hand zu unterstützen. Aber aus keinen Bündnissen hat der vereinigte Staat mehr

7) Corps. diplom Th. V. S. 2. 53.
8) ibid. S. 465 9) ibid. S. 226.
10) ibid. S. 498.

mehr Vortheil gezogen, als die er mit Frankreich errichtete.

Heinrich der Vierte versäumte nichts, was den vereinigten Provinzen ersprießlich seyn, und zur Bestreitung der spanischen Kriegskosten etwas beytragen konnte. Dieser grosse Monarch wuste, daß die freyen Niederländer hierzu keine andere Mittel hatten, als die Vortheile ihres Handels, daher suchte er ihnen denselben in seinem Reiche auf alle Art und Weise zu erleichtern. Heinrich erlaubte unsern Kaufleuten, in allen seinen Ländern und Besitzungen mit der nemlichen Freyheit, zu fahren und zu handeln, wie seine eigene Unterthanen, und mit denselben einerley Vorrechte zu geniessen.

„Der allerchristlichste König von Frankreich" — so lautet der achte Artikel des Vertrags, welcher mit diesem Fürsten, unter dem 31 Oktober 1596, errichtet wurde — „und seine Nachfolger sollen fortfah„ren, den vereinigten Provinzen, deren Städten „und Einwohnern, sowohl ins allgemeine, als wie „ins besondere, ihre Gnade und Freundschaft, ihre „Beschirmung und ihren Beystand fernerhin ange„deihen zu lassen, und sie gegen alle Gewalt, die „man ihnen etwa sollte anthun können und wollen, „kräftigst zu schützen; und deshalb soll es den verei„nigten Provinzen, so wie auch deren einzelnen Bür„gern und Einwohnern, Kraft dieses erlaubt und „vergönnet seyn, mit gleicher Freyheit, und unter „dem Genusse gleicher Vorrechte, deren unsere ei„eigene Unterthanen nur immer geniessen, durch „alle unsere Reiche und Länder allerley Handel und „Kauf-

„Kaufmannschaft zu treiben.“ Und im zehnten Artikel heist es ferner: „die Unterthanen des allerchristlichsten Königs von Frankreich sollen befugt „seyn, frey und ungehindert in den vereinigten Provinzen und deren Städten, so wie in ihren übrigen „Besitzungen, alle Sorten von Waaren und Kaufmannsartikeln zu kaufen, zu verkaufen, abzusetzen „und zu laden, aus- und einzuführen; so wie dagegen die Einwohner der vereinigten Provinzen „dieses nemlichen Rechts in allen Provinzen und Ländern Frankreichs geniessen sollen, und zwar so und „dergestalt: daß weder die einen, noch die andern, „von allen ihren Waaren und Kaufmannsgüthern, „andere Abgaben, Zölle und Auflagen zu entrichten „angehalten werden sollen, als die eigenen Einwohner und Eingebohrnen des Landes, in welchem der „Handel geschlossen und vollzogen wird“ [11]).

Diese vollkommene gegenseitige Handelsfreyheit wurde, wo nicht bestätiget, doch wenigstens auch nicht geschmälert, durch alle die hernach zwischen Frankreich und Holland in den Jahren 1608. 1609. 1624. 1630. 1635. 1636. 1643. 1644. und 1647. zu Stande gekommenen Bündnissen. Dieses Reich hatte sich überdies noch genauer mit uns verbunden, um den Krieg gegen Spanien fortzusetzen; und zur bessern Unterhaltung der gegenseitigen Freundschaft wurden auch die übrigen Verträge von Zeit zu Zeit, bis auf die Epoche des münsterschen Friedens, erneuert,

[11]) Corps dipl. T. V. P. I. S. 540.

neuert, welcher dem guten Vernehmen, das sich zwischen Frankreich und der Republik, von der Zeit ihrer Entstehung, bis dahin, ununterbrochen erhalten hatte, eine so tiefe Wunde schlug, daß man sie bis jetzt noch nicht hat wieder heilen können.

Aüsser den verschiedenen Bündnissen, welche die Republik, theils um Spanien gewachsen zu bleiben, theils auch um ihren Handel und Seefahrt zu schützen und zu vermehren, eingieng: ertheilten auch noch die Generalstaaten der Ost- und Westindischen Kompagnie die Freyheit, Bündnisse und Verträge unter Rücksicht auf ihre Privatintereſſe zu schliessen. So sahe man, was man sonst noch nie gesehen hatte, eine Gesellschaft von Kaufleuten nicht allein als eine selbstständige Macht, mit andern Mächten handeln; sondern in der Folge auch ihre Handlungen auf einen so hohen und trotzigen Ton stimmen, daß man, ausser den Thaten der römischen Bürgermeister, welche sogar gekrönten Häuptern Gesetze vorschrieben, wenige Beyspiele hiervon finden wird.

Wir haben schon erinnert, daß unsere erste Seefahrt, und unser erster Seehandel nach England gewesen zu seyn scheint; daß wir schon früh mit diesem Reiche einerley Handlungsintereſſe hatten, und daß selbst unsere erste Handelsverträge mit diesem Lande errichtet wurden. Dieses Volk, welches selbst schon das Uebergewicht Spaniens mit neidischen Augen ansahe, war unter der staatsklugen Königin Elisabeth sehr leicht zu bewegen, uns seinen Beystand zu bewilligen. Allein es begrif auch eben so geschwind, daß es auf dem nemlichen Wege seinen eigenen Han-

del

bel und seine Seefahrt vermehren könnte, auf dem wir die unserige zu vergrössern suchten. Dies reitzte uns zum Wetteifer. Ihre Fahrten nach Ost- und Westindien, welche zwischen ihnen und den unserigen manchmal so gar Feindseligkeiten veranlaßten, erweckte unsere Eifersucht noch mehr. Unsere Kaufleute, welche bey dem Fortgange der Geschäfte der Ost- oder Westindischen Kompagnie ihr Interesse hatten; sahen die Engländer mehr für offenbare Feinde als für ihre Nebenbuhler in der Handelschaft an. Beyde Partheyen bemüheten sich einander den Vortheil abzujagen. Und da die Bereicherungssucht als die Haupttriebfeder aller merkantilischen Unternehmungen durchgehends in Gemäßheit ihrer Art und Natur gleich unersättlich, als taub und blind, für Redlichkeit und Billigkeit ist: so thaten diese beyde Nationen sich einander so viel Abbruch als sie nur konnten. Dies muste nun freylich die natürlichen Bande, welche diese zwey Völker der Lage ihrer Länder zufolge immer hätten vereinigt halten sollen, zerreissen, und so geschahe es, daß England endlich ganz abgeneigt wurde, sich ferner mit uns in Handelsverträge einzulassen.

Die Königin von England und unsere Generalstaaten sahen das Interesse ihrer Provinzen mit ganz andern Augen an, als wie ihre Kaufleute. Sie begriffen, daß es ihr wahrer Vortheil sey, unter einander ein gutes Vernehmen zu unterhalten, um dereinst nicht von andern Mächten Europens abhänzu müssen. Daher wählten sie immer die gelindesten

sten Mittel, die Klagen, bald der Engländer, bald der Holländer, so viel als möglich in der Güte beyzulegen und aus dem Wege zu räumen. Und diesen Weg hielten die Regenten Hollands und die Monarchin Englands für sicherer und besser; als sich durch Feindseligkeiten zu schwächen, und so einander aufzureiben. So sehr sich nun auch das Privatinteresse der Engländer und Holländer in Bezug auf Handel und Seefahrt beständig im Wege stand; so geschah es doch, daß aus wichtigern Betrachtungen, und aus Rücksicht auf das allgemeine Wohl beyder Staaten zwischen denselben mancherley Verträge und Bündnisse zu Stande kamen. So wurden in den Jahren 1598. 1608. 1609. 1624. 1625. 1659. 1668. 1669. 1674. 1689. 1709. und 1713. zwischen diesen beyden Völkern Verträge und Tractaten geschlossen, die theils die gegenseitige Beschützung, und theils die Beilegung allerley entstandener Mißhelligkeiten betrafen, oder die auch den Handel und die Heeringsfischerey zum Gegenstande hatten. [12])

Aus dem, was wir hier oben von dem Bündnisse der Generalstaaten mit Heinrich dem Vierten gesagt haben, siehet man: daß dieser Monarch den Bürgern unserer Republik, und diese hinwiederum den Unterthanen des Königs von Frankreich, das Vorrecht und die Freyheit ertheilten, in Bezug auf Handel

[12]) Vad. Hist. Th. VIII. S. 502. Th. IX. S. 318. u. f. 446. u. f. Th. X. S. 493. Th. XII. S. 476. 478. Th. XIII. S. 302. 403. Th. XIV. S. 339. Th. XVI. S. 27. 37. 38. Th. XVII. S. 346. 496.

del und Wandel wie einerley Unterthanen und Einwohner angesehen zu werden. Dieses Bündniß, nebst jenem, welches im Jahr 1645. mit Dännemark errichtet wurde, beweisen uns unter mehreren andern, daß die Generalstaaten und die sieben vereinigten Provinzen bey allen ihren Verträgen mit andern Mächten jederzeit am meisten auf die Bedingung drangen, daß ihre Einwohner in Bezug auf Handel und Seefahrt nie mit schärferen Abgaben und Zöllen beschweret werden sollten, als die eigenen Unterthanen ihrer Bundesgenossen.

Dies muste ihnen natürlicher Weise vor allen andern Nationen einen großen Vortheil voraus gewähren; ja selbst über die eigenen Unterthanen ihrer Bundesgenossen, die oft entweder nicht genug Eifer und Geschicklichkeit besassen, oder denen auch meistens die Gelegenheit und das Vermögen fehlte, um es mit den unserigen aufnehmen zu können. Und diesem wichtigen Vortheil über andere kann man mit allem Recht den Anwachs, und den Flor verschiedener unserer Handelszweige, besonders die Aufnahme der Fahrt auf Fracht zuschreiben.

Man muß ferner in Ansehung der vielerley Bündnisse den Umstand als eine der wichtigsten Ursachen des Anwachses und des Flors der Ostindischen Kompagnie ansehen, daß sie auf eine ganz andere Art dirigiret und eingerichtet wurde, als wie wohl in solchen Fällen andere Mächte zu thun pflegten. Die Holländer kamen nicht in Indien, wie ehemals die Normänner zu uns, deren Hauptzweck bey ihren Streifereyen Raubsucht, Mord,

Brand und Verheerung war, wie dies ein groſser Theil Europens lange genug erfahren hat. Eben so wenig folgten sie dem lächerlichen Beyspiel der Spanier und Portugiesen, die in Ost- und Westindien erschienen, als hätte sie der Himmel selbst dahin gesandt, und als hätten sie einen Frey- und Vollmachtsbrief von Gott in Händen, Kraft dessen sie berechtiget wären, sogleich bey ihrer Ankunft, und ohne alle weitere Umstände, Besitz von einem ganzen Welttheile, von dem Vermögen und den Güthern, ja selbst von Leib, Seele und Leben der Einwohner zu nehmen, und denselben Gesetze und eine Religion nach ihrer Willkühr zu geben. So einfältig, schwachköpfig und unverständig man sich auch die Indianer vorgestellt haben mogte, so waren sie doch nichtsdestoweniger vernünftig genug, Menschen zu verabscheuen, die, Kraft eines Rechtstitels, sich zu Herren einer halben Welt aufwarfen, der eben so verabscheuungswürdig, als kindisch und läppisch, vielleicht in dem Gehirn eines Wahnwitzigen ausgebrütet war; vernünftig genug, um einzusehen, daß eine Religion entweder Thorheit, oder boshafter Betrug, oder gar Teufelsdienst seyn müsse, die man mit Feuer und Schwerdt verkündiget, mit Sengen und Morden beweiset, und mit den ungerechtesten Usurpationen und Räubereyen besiegelt. Die endlich noch immer Mutterwitz genug hatten, um zu begreifen, daß man nur auf eine schändliche Weise die Sache Gottes zum Vorwande nehme, um Menschen und Gewissen in die grausamste Sklaverey zu stürzen, und Gold- und Silberminen, Perlenbänke

und

und Juwelenschachte, zur Ehre des sanft- und demüthigsten Gottes rein auszuplündern [33]).

Gott sey Dank! diesen abscheulichen Weg wandelten unsere Väter nicht. Sie erschienen als Freunde, denen es um die Beherrschung von fremden Ländern und Menschen gar nicht zu thun war, die aber am allerwenigsten Bewohner eines andern Welttheils zur Annahme ihrer Religion und ihres Gottesdienstes zu zwingen gedachten. Sie bemüheten sich lediglich, zu beyderseitigem Vortheil und Nutzen, nur Handel- und Kaufmannschaft zu treiben.

Sie waren sogleich bereit, den Einwohnern, gegen die Unterdrückung der Spanier und Portugiesen, Hülfe zu leisten, und sie von dem Joch und der Tyranney dieser Feinde der Menschheit zu erlösen. Dieses Anerbieten wurde durch eine Aufführung unterstützt, welches mit demselben übereinkam. Man bewieß auch durch die That, daß man ein solches Versprechen zu erfüllen vermögte. Es erschienen überall in Indien zahlreiche, wohlbemannte und gutausgerüstete holländische Flotten. Deren Befehlshaber zeigten sich nicht hochmüthig und trotzig; und thaten überhaupt nichts, was Abscheu und Widerwillen gegen sie erregen konnte. Unsere Voreltern waren so einfach, als ihr tägliches Kleid; aber standhaft in ihren Unternehmungen, geduldig in Widerwärtigkeiten, mäßig und bescheiden im Glück,

33) Siehe die Schriftsteller über die Entdeckungen und Seereisen der Portugiesen und Spanier, in und nach Ost- und Westindien.

und besaſſen alle übrige Tugenden, die ſie bey den Indianern, wenigſtens bey jenen indianiſchen Fürſten, beliebt machen konnten, welche nur einigen Begriff von Menſchenliebe hatten. Ueber dieſen großen Unterſchied, der ſich alſo zwiſchen den unſerigen und den Spaniern und Portugieſen, ſowohl in Sitten als Handlungen, zeigte, muſten ganz natürlicherweiſe die Indianer erſtaunen. Sie hatten bis hierzu die letzteren als ein unüberwindliches Volk, und als das mächtigſte der ganzen Welt, angeſehen. Auf einmal erſcheinen unſere alten braven Holländer, und augenblicklich verſchwindet auch ſchon jenes allmächtige Volk, gleich einem Schatten. — Wenn man die Eindrücke erwägt, die eine ſo ſchnelle Abwechſelung auf die Seele der Indianer machen muſte; ſo wird man aufhören, ſich zu verwundern, daß die unſrigen gemeiniglich ſehr wohl empfangen und mit den gröſten Gunſtbezeugungen der indianiſchen Fürſten überhäuft wurden. Sie benutzten ſehr weiſe alle Vortheile, welche ihnen Zeit und Gelegenheit darboten. Sie baten die Fürſten nur um die Erlaubniß, in ihren Staaten handeln zu dürfen, und daß ſie in dieſer Begünſtigung vor allen übrigen Völkern den Vorzug haben möchten. Dagegen boten ſie ihnen Hülfe und Schutz gegen ihre Feind an; und ein ſolches Anerbieten war nicht wohl zu verſchmähen. Dabey zeigten die Holländer eine Macht, die ſie furchtbar machte. Sie bemüheten ſich, Wohnplätze und Häuſer zu erhalten, damit ſie in denſelben, ſowohl ihre Waaren bergen, als wie auch ſich ſelbſt die nöthige Gemächlichkeit verſchaffen

könn-

Kunten [14]). Man erlaubte ihnen sogar auf dem Grundgebiete der Fürsten, mit denen sie handelten, befestigte Plätze anzulegen; und so waren sie gar bald gegen alle Anfälle, sowohl der Spanier und Portugiesen, als auch der Landeseinwohner selbst, so ziemlich gesichert [15]).

Als sie nun auf diese Art zuerst für ihre Freyheit gesorgt hatten, fiengen sie auch an, ihren ersten Hauptgrundsatz des Handels in Ausübung zu bringen, nemlich, sich um das Privilegium zu bewerben: „keine schwerere Zölle und Abgaben vom Han„del und Wandel bezahlen zu müssen, als die eige„nen Unterthanen der Fürsten, mit denen sie Handel „trieben" [16]). Oder sie suchten auch wohl alle Gefälle und Abgaben auf einmal für immer mit einer bestimmten Summe abzukaufen. Die besondern Umstände mancher indianischen Fürsten, und der Glanz, in welchem sich die unsrigen jederzeit zeigten, erwarben der ostindischen Handlungsgesellschaft noch mehrere ansehnlichere Vortheile. Zum Beyspiel: sie erhielten den Genuß eines ausschliessenden Handels verschiedener Waaren und Handelsartikel [17]); und das Recht, von diesem Handel jeden zu verweisen, der keinen Erlaubnißbrief von ihrem Staathalter vorzuzeigen hatte [18]).

Ueberdies suchten die unsrigen alles zu vermeiden, was zwischen ihnen und den Indianern zu

[14]) Beylage O. 1. 2. 3. dieses Theils, auch II. Theil S. 87. u. f.
[15]) ibid. l. c. [16]) ibid. l. c.
[17]) Beylage O. 3. l. dieses Theils. [18]) ibid.

Mißhelligkeiten hätte Anlaß geben können. Und, weil die Spanier und Portugiesen sich vorzüglich dadurch bey den Landeseinwohnern verhaßt gemacht hatten, daß sie sich des Rechts über die Gewissen und über den väterländischen Gottesdienst anmaaßten; so vermieden die unsrigen dieses Versehen sorgfältig, und machten es in allen ihren Verträgen, die sie mit den Indianern errichteten, zu einer der ersten Bedingungen: „daß es weder ihnen, noch den In„dianern, wer es auch wäre, erlaubt seyn sollte, „über Religion und Gottesdienst Zank und Streit „zu erheben" [19]). Manchmal wurde dieser Bedingung noch die Klausel angehängt: „daß es Indianern und Christen jedoch freystehen solle, die väterliche Religion, insofern dies ihr eigner Wille wäre, verändern zu mögen" [20]). So wusten unsere weisen Vorfahren auf der einen Seite die Indianer wegen ihrem vaterländischen Gottesdienst zu beruhigen und sich deren ganzes Vertrauen zu erwerben; und auf der andern die freye Ausübung der christlichen Religion, für sich selbst zu sichern.

Diese Art zu handeln muste freylich den Indianern ganz anders vorkommen, als das Betragen der Spanier und Portugiesen. Sie bewirkte auch, daß die Indianer ein Anerbieten der unsrigen mit Freuden annahmen, das ihnen zu so gelegener Zeit kam. Man braucht sich daher gar nicht zu verwundern, daß — so sehr auch die Indianer bereits gegen alle Verbündnisse mit Europäern eingenommen waren,

[19]) Beylage O. 1. 2. 3. I. dies. Th. [20]) ibid.

gen, sie sich doch jetzt so bereitwillig finden liessen, mit den unsrigen Verträge zu errichten, da diese einen so ruhigen und sanften Weg zu ihrem Ziele fanden, und dabey doch immer diejenige Macht sichtbar werden liessen, die die Indianer von der Größe und Stärke ihrer Nation, und von den Vortheilen überzeugen konnte, welche sie aus der Verbindung mit einem solchen mächtigen Volke für sich selbst zu hoffen hatten. Die unsrigen suchten nicht Herr und Meister eines fremden Welttheils zu werden, und sich dessen Einwohner durch die Gewalt der Waffen zu unterwerfen; sondern sie bemühten sich, durch Bündnisse und Verträge, mit Kaufen und Verkaufen der Produkte und Manufakturwaaren, theilhaftig zu machen, welche in diesem Welttheile wuchsen und betrieben wurden.

Dies war der Grund, auf welchem die ostindische Compagnie, so zu sagen, aus Nichts, bis zu jener erstaunlichen Grösse heran wuchs, in der man sie späterhin erblickte, und sie zum Theil auch noch jetzt erblickt; und es scheint, daß dieselbe den ersten Grundsätzen ihrer Stifter noch bis heute ziemlich getreu geblieben sey.

Sahe sich in der Folge diese wichtige Handelsgesellschaft, allerley sich ereignenden Vorfällen und Veränderungen halber, gleich gezwungen, auch ihren bisherigen mildern Gang zu verändern, und des Rechts der Waffen gegen gewisse indianische Völker zu gebrauchen; so bleiben doch ihre erstern sanftern Schritte jederzeit der ursprüngliche Grund ihrer nachher erfolgten Größe; und die Kriege zu Wasser

und zu Lande, deren wir im zweyten Theil erwähnt haben, waren nur Folgen der ersten gelinderen Unternehmungen, die man also immer noch als die Haupturſache der urſprünglichen Macht der oſtindiſchen Compagnie anſehen, die erfolgten Feindſeligkeiten aber nur als eine Nebenurſache jenes glücklichen Fortgangs betrachten muß.

Verſchiedene andere Urſachen des Anwachſes des Handels, und der Seefahrt.

So bald unſere Republik ihr Daſeyn erhielt, oder, wenn man lieber will, ſo bald die Union zu Stande gekommen war, ſobald wurde man auch in dem ganzen vereinigten Staate einen allgemeinen Geiſt der Tolleranz und Duldſamkeit, in Bezug auf alle Arten von Gottesdienſt, gewahr. Dieſe Duldſamkeit wurde bald als ein Hauptſtaatsgrundſatz angeſehen, obſchon man ihn nicht ſogleich ausdrücklich für ein wirkliches Staatsgeſetz erklärte. Man nahm dieſe weiſe Maxime ſtillſchweigend wirklich als ein ſolches auf und an, und dieſer zufolge kränkte man keinen Menſchen wegen ſeiner verſchiedenen Meynung in Religionsſachen.

Dieſe vortrefliche Staatsregel, die ſo geſchickt war, Ausländer in die Republik zu locken, wirkte damals um ſo viel ſtärker, da zur ſelben Zeit faſt die halbe Welt unter dem grauſamſten Gewiſſenszwang ſeufzte, und ſich deswegen jedermann nach ruhigern und freyern Wohnſitzen ſehnte. Erforderte auch die innere Ruhe und Sicherheit der Einwohner des Freyſtaats,

staats, daß nur eine einzige allgemeine öffentliche Religion angenommen werden müste, so genießen doch alle übrige Religionen bey uns einer so vollkommenen Freyheit, als irgendwo in der Welt; ja wohl gar eine unbeschränktere, als in allen übrigen Theilen der Erde.

Die Reformation der christlichen Religion trug zu dieser Duldsamkeit sehr vieles bey, indem die Freyheit „Gott auf allerley Art zu verehren" auch die Abschaffung der Klöster und Pfaffen nach sich zog, und folglich eine Menge Ungeziefer von Mönchen ausgerottet wurde, die sich als unnütze Lasten der Welt von dem sauren Schweiß und Blute ihrer arbeitsamen guten Mitbürger, dick und fett mästeten. Dieses verderbliche Geschmeiß der Erde, hatte sich überall, gleich einem Heuschreckenschwarm so erstaunlich ausgebreitet, daß — da in dem Jahr 1515 der Herzog von Sachsen, sein Recht auf Frießland vor 350000 Gulden an Karl V., damaligen Grafen von Holland, verkaufen wollte — man damals in ganz Holland nicht mehr als 50000 Morgen Land, 45000 Häuser und 172000 Einwohner finden konnte, welche Steuern und Schatzungen bezahlen musten. Alle übrige Ländereyen und Häuser gehörten Mönchen und geistlichen Stiftern, und ihre Bewohner waren entweder Pfaffen, — oder Bettelleute. Diese schlechte und niederträchtige Mönchsseelen, welche unter dem frommen Vorwande „sich Gott zu weihen" in einem müßigen und unnützen Leben die Früchte der Erde zu verschwelgen suchten, hatten bereits schon einen großen Theil von Holland ver-

schluckt; aber die Reformation war — so wie den Engländern, — auch uns eine wahre Wohlthat des Himmels, denn sie verscheuchte diese Brut der Heucheley und Habsucht auf ewig aus unserem Vaterlande.

Man hatte nun keine Müßiggänger mehr bey uns, sondern lauter fleißige arbeitsame Mitbürger. Fleiß und Arbeit, die ergiebigsten Quellen der wahren Wohlfahrt eines Volks, gaben denjenigen Tagen ihr Leben wieder, welche Pfaffentrug durch Religionsquacksalberey, um sich von ihr desto besser zu mästen, dem Himmel und der Welt gestohlen, und von dem Zeitumfange des Jahres getödtet hatte. Hierdurch gewannen wir so beträchtlich, daß bey uns mit gleicher Kraft, ungleich mehr gethan werden konnte, als in andern gleich großen Ländern.

Hierzu kam noch die Veränderung unserer Regierungsform, deren Gelindigkeit eine neue große Wohlthat des Vaterlandes wurde. In der Proposition Ihrer hochfürstl. Durchlaucht, heißt es auf der 12ten Seite: „die Constitutionen, die Gesetze und „die Policey, sind so beschaffen, daß Ehre, Guth „und Leben der Einwohner, von Niemandes will„kührlicher Macht und Gewalt abhängen. Wer sich „also durch Fleiß, Mühe und Arbeitsamkeit, Ver„mögen und Reichthum gesammelt hat, der darf bey „uns nicht bange seyn, dieses sein Eigenthum durch „Unterdrückung, Ungerechtsamkeit und Tyranney zu „verlieren.“

Eine so allgemein wohlthätige Staatsverfassung trug ganz natürlich zu der Vermehrung der Einwohner, ihrer Emsigkeit und ihres Handels, sehr viel bey,

bey, und so wurde der Wohlstand unserer Republik sehr bald weit blühender und grösser, als der Wohlstand der Franzosen, und eines beträchtlichen Theils der teutschen und österreichischen Provinzen, wo man noch immer unter schwerem Religionszwange seufzete, und durch übertriebene Schatzungen und Auflagen ausgesäuget wurde. Diese zwey Landesplagen und Hauptfeindinnen des menschlichen Geschlechts, vertrieben aus diesen Ländern eine unglaubliche Menge Handwerksleute und Künstler, denen Holland sehr gern einen ruhigen Zufluchtsort anbot. Daher Prinz Wilhelm IV. in seiner Proposition auf der 12ten Seite, diesen Umstand mit allem Recht, als eine der wichtigsten politischen Ursachen ansiehet, die unseren Staat empor heben halfen, indem er sagt: „die beständige Politik der Republik, allen unterdrückten Fremdlingen Schutz und Schirm zu vergönnen, so zwar, daß nie eine Allianz mit andern „Mächten, nie einige Verbündnisse und Verträge „den Staat bewegen konnten, von diesem Schutz „derjenigen abzugehen, die einmal ihre Zuflucht zu „uns genommen hatten.“ Die unterdrückten Fremdlinge belohnten diese Wohlthat dem Vaterlande durch Ueberbringung ihrer Künste und ihres Vermögens, durch welches sowohl als wie auch durch ihren Fleiß, die allgemeine einheimische Glückseligkeit sehr stark befördert wurde.

Indes Antwerpen sich seinem Untergange nahete, und dessen Handel sich nach Holland zog, wurde die Republik, und vorzüglich die Provinz Holland, immer blühender. Der König von Spanien sperrte den

den Haven zu Antwerpen, weil er wähnte: daß er hierdurch den Provinzen, die unter seinem Joche geblieben waren, den Handel mit den Holländern abschneiden würde. Da aber auf solche Art diese Stadt weiter keine andere Schiffe mehr, als nur noch sehr kleine Fahrzeuge aufnehmen konnte, so verlohr sie endlich ihren Handel gänzlich. Der bethörte Fürst, der so wenig vermogte, das wahre Wohl seiner Unterthanen einzusehen, bedachte nicht, daß er uns durch das sperren des antwerpischen Hafens selbst in die Hände arbeitete, und sahe nicht voraus, daß folglich dasjenige, was er vermeinte zu unserem Nachtheil zu thun, unseren wahren Vortheil nur noch mehr befördern würde, dessen wir uns vielleicht nach der Hand sogar gegen ihn selbst bedienen könnten, wie denn auch wirklich geschahe, indem bey denen zwischen uns und dem Hause Oesterreich nachher erfolgten Bündnissen dieses allezeit unsere erste Bedingung war: „daß der Hafen zu Antwerpen ge„schlossen bleiben sollte."

Wie viele spanische und portugiesische Juden, welche gleichfalls durch Afterbegriffe von Religion und Glaubenslehre, aus diesen Ländern vertrieben wurden, haben sich nicht bey uns niedergelassen, um ihrer freyen Religiosübung zu genießen, welche nicht nur ihre Schätze, sondern auch den Gang ihres Handels und ihrer Geschäfte, in unser Vaterland brachten? Welche große Menge französischer Flüchtlinge zwang nicht die Einziehung des Edikts von Nantes, im Jahr 1685 — aus Liebe ihrer freyen Religionsübung — bey uns Zuflucht zu suchen? Dieser,

ser, für Frankreich so verderbliche Schritt, zu welchem sich Ludwig XIV. durch dumme Pfaffenränke und fanatische Grillen verleiten ließ, bewirkte, daß alle reformirte Künstler, Handwerker und Kapitalisten wegen den schweren Religionsverfolgungen, denen sie in Frankreich ausgesetzt waren, mit allem ihrem Reichthum zu uns flüchteten, und unsere Provinzen mit einer Menge Fabriken, und selbst äusserst beträchtlichen Manufakturen bereicherten, deren Verlust für Frankreich von den wichtigsten Folgen war. Dieser Zuwachs geschickter Handwerker und Künstler setzte uns in den Stand, daß unsere Fabriken und Manufakturen es den französischen nicht nur eine geraume Zeit gleich thun, sondern dieselbe sogar in mancherley Artikeln übertreffen konnten. Nur allein in Verfertigung der Zeichnungen und Modelle, blieben die Franzosen noch unsere Meister, worinn wir ihnen es nicht sogleich nachthun konnten; aber dafür übertrafen unsere Fabrik- und Manufakturwaaren die ihrigen bey weitem an innerer Güte und Dauer. Man weiß, die Mode liebt nichts mehr, als beständige Veränderung der Dinge; ja sie scheint eine leibliche Tochter ewiger Veränderungssucht zu seyn. Es ist daher besonders, und wohl werth bemerkt zu werden, daß unsere seidene Stoffe, unerachtet sie theurer waren, als die lyonischen, und nie in Zeichnung und Muster veränderten, sich ein ganzes halbes Jahrhundert in der Mode erhielten. Vielleicht ist dies der einzige Fall, von dem man sagen kann, daß es auch einmal unter den Franzosen Mode war, „die Mode nicht zu verändern.“ Die holländi-

schen

schen Sammete und Felbel, besonders die gebluͤmten, behielten ihren Werth, auch selbst in Italien, sehr lange; und die leidenschen Kameelhaar- und wollene Stoffe wurden jederzeit, und meist nach jetzt allen andern vorgezogen. Man kennt sie insgemein unter dem Namen der bruͤsselschen Kamelotte, wegen welcher Benennung man den Ursprung dieser Fabrike nicht ganz ohne Grund in unserem Vaterlande suchen koͤnnte.

Es ist ausser allem Zweifel, daß eine bloße Volksvermehrung allein einen Staat nicht gluͤcklich machen koͤnne, wenn die Regierung nicht weiß, wie sie ihre Volksmenge beschaͤftigen soll. Eben so wenig wuͤrde die bloße Anzahl Menschen nicht im Stande gewesen seyn, unsern Handel und Schiffahrt zur Bluͤthe zu bringen, wenn die Regenten des Staats nicht zugleich beständig die groͤßte Sorgfalt darauf verwendet hätten, wie sie am kraͤftigsten Handel und Schiffahrt begünstigen und unterstützen koͤnnten. Diese immerwaͤhrende Wachsamkeit unserer Regierung, die sich bald in Buͤndnissen und Vertraͤgen mit andern Maͤchten, bald in einheimischen Verordnungen und Vorkehrungen aͤusserte: [21]) muß man also billig mit als eine der vornehmsten Ursachen ansehen, die den Anwachs und die Bluͤthe unsers Handels und unserer Schiffahrt am meisten befoͤrdern halfen.

Wir

[21]) Siehe was wir hier oben S. 67 von den Plakaten gesagt haben, die uͤber Fischerey und Manufakturen u. s. w., angeschlagen worden.

Wir haben der Seezüge nach Ost- und Westindien gedacht [22]), und es scheint beynahe überflüßig zu seyn, allhier zu erzählen, welche Schätze uns von dort zugeflossen sind, und wie ansehnlich diese Reisen unsern Handel und unsere Schiffahrt vermehret haben. Man braucht nur die Liste der Menge reichbeladener von daher eingelaufener Schiffe, die beträchtlichen Quoten der Theilnehmer, die unzähligen Etablissements in Ost- und Westindien, die ungeheure Menge aus diesen Welttheilen zu uns kommender Waaren und Handelsartikel, als Thee, Pfeffer, Ingwer, Muskatenblüthe, Muskatennüsse, Gewürznägeln, Zimmt; item allerley Arten Nesseltuch, Leinwand, Dammast, und tausenderley andere Dinge mehr! ich sage: alles dieses darf man nur betrachten und überwägen, und man wird bald überzeugt seyn, wie wichtig eine Verbindung unserer Republik mit Ost- und Westindien durch Schiffahrt unserm Handel seyn muß? Es ist bekannt, daß unsere ostindische Kompagnie mit Ausschluß aller übrigen Nationen sich ganz allein von dem Specerey- und japanesischen Handel hatte wissen Meister zu machen. Diese beyden so wichtigen Handelszweige Indiens verschaffen ihr sowohl in Indien selbst, als wie auch zu Hause sehr beträchtliche Vortheile; und diese Vortheile muß man ebenfalls als eine Ursache der Vermehrung unsers Wohlstandes ansehen, weil sie wegen der Einfuhr so weit entfernter Produkte unserm Handel einen Zuwachs verschaffen, den er sonst an und für sich nicht hatte.

Ob-

[22]) I. Th. S. 263. 350. II. Th. S. 86. u. f.

Obschon die westindische Kammer oder Handelsgesellschaft ihre Macht und ihren Glanz nicht so hat behaupten können, wie die ostindische; so haben nichtsdestoweniger doch auch ihre Besitzungen vielfältige Gelegenheit zur Vermehrung unsers Handels und unserer Schiffahrt gegeben, wie dies aus den Beylagen K. 1 — 4. I. M. N. O. E. e. F. f. und andern des zweyten Theils zur Genüge ersehen werden kann. Auch weiß dies jedermann schon ausser diesen Beweisen hinlänglich genug. Man höret ja tagtäglich überall von St. Eustatius, Curacao, Suriname, Berbice, Demerary, und von dem Handel und der Fahrt nach unsern westindischen Besitzungen reden. St. Eustatius und Curacao sind Comptoire des amerikanischen Handels und Plantagen und Kolonien von uns. Schon seit langer Zeit haben die holländischen Kaufleute diese beyden Besitzungen zu allgemeinen Marktplätzen gemacht, und dadurch den amerikanischen Handel auf den höchsten Grad gebracht.

Im vorigen und auch in dem jetzigen Jahrhundert legten sie auf diesen zwey kleinen Eiländern große Magazine von allerley Waaren und Handelsartikeln an, weil deren Lage dicht bey den spanischen und französischen Besitzungen und Kolonien äusserst bequem ist, auf dieselbe einen sehr einträglichen Schleichhandel zu treiben, der besonders zu Kriegszeiten äusserst beträchtlich ist. Von diesen zwey Inseln aus, haben die unserigen die Franzosen und Spanier gar manchesmal, und zwar öffentlich mit allen Sorten Waaren auf mehr als ein Kapital Gewinst versehen.

Dieser

Dieser Handel ist noch sehr ansehnlich durch den Krieg der Engländer mit ihren amerikanischen Kolonisten vermehret worden, da derselbe Gelegenheit gab, nicht nur die Spanier und Franzosen, sondern auch die Amerikaner mit allen Kriegsbedürfnissen und andern Nothwendigkeiten zu versehen, ja, ausser diesen Völkern, selbst auch den Engländern allda einen allgemeinen Markt zu eröfnen. Aber auf der andern Seite begreift man auch leicht, daß dieser Handel von zu vielen Umständen abhängt, um nicht mancherley Abwechselungen ausgesetzt zu seyn; und die neuesten Vorfälle letzterer Zeit belehren uns hinlänglich, wie bald derselbe uns entrissen werden könne. Ueber das alles läßt er sich zu Friedenszeiten auch noch auf gar mancherley Art beschneiden, wenn zu diesem Ende die dabey interessirten Mächte nur etwas mehr Wachsamkeit auf denselben verwenden wollen. Diesem Schicksal ist jeder Schleichhandel ausgesetzt; aber den unserigen hat nichts mehr gekränket, als daß die Engländer Theil an demselben zu bekommen gewußt haben. Diese Nation hat es schon seit vielen Jahren so weit gebracht, daß sie von Jamaica und Providence aus das spanische Westindien beynahe mit allem versehen, und hierdurch den Handel, welcher sonst von Cadix nach Westindien getrieben wurde, bis auf die Hälfte vermindern können. Wir brauchen daher nicht erst zu sagen, wie sehr hierdurch unser Handel auf St. Eustatius und Curacao gelitten habe. So wichtigen Veränderungen sind unsere übrigen westindischen Besitzungen nicht ausgesetzt.

Wir haben im zweyten Theil einen Abriß der Kolonien geliefert, welche die unserigen in Surinname an den Flüssen Berbice, Essequebo und Demerary angelegt haben; und wir beschrieben daselbst dieser Kolonien Errichtung, Fortgang, ihre Unfälle und ihren gegenwärtigen Zustand, und daß Suriname die erste Gegend, die man durch Vertheilung ihres Erdumfangs zu einer wirklichen Plantage machte, gewesen sey.

Die Errichtung dergleichen Kolonien, worauf die europäischen Mächte seit dem Anfange des vorigen Jahrhunderts sehr bedacht gewesen zu seyn scheinen, zog auch unsere Aufmerksamkeit auf sich. Man hatte bereits die Probe damit gemacht, und man sehnte sich, den Fortgang der Sache immer höher zu treiben. Hierzu bekam man Gelegenheit durch die Eroberung von Suriname, dessen Besitz uns durch den Frieden zu Breda versichert wurde. Die Octroi, welche die Generalstaaten den Besitzern dieser Landstriche verlehnten, und deren wir im zweyten Theile gedacht haben, beweiset: daß Ihro Hochmögenden den Werth dieser Besitzungen, und die Art und Weise, wie sie zum Vortheil der Republik am besten benutzt werden könnten, sehr gründlich eingesehen haben. Wir sehen aus der Urkunde dieser Octroi, daß die Generalstaaten unter andern der Meynung waren: „daß, um eine Kolonie am geschwindesten zu bevölkern, und den gemeinen Haufen nicht abzuschrecken, daran Theil zu nehmen, man die Kolonisten vor allen Dingen überzeugen müsse: daß sie, wenn sie dereinst sich etwas erworben, und

ihr

ihr Glück gemacht haben würden, nie in übermäßige Schatzungen genommen, und durch willkührliche Auflagen wieder ausgesauget werden sollten. Zu welchem Ende dann auch alle Arten Abgaben ein für allemal durch ein festes, unwiederrufliches Staatsgrundgesetz sogleich bestimmt wurden.

Daher lautet der zweyte Artikel dieser Octroi folgendermaßen: „Die westindische Kompagnie solle, als „Eigenthümerin dieses Landstrichs, wenn sie ihn zu „einer Kolonie zu machen gesonnen wäre, gehalten „seyn, vor die Zeit von zehn aufeinander folgenden „Jahren, allen und jeden Kolonisten und Ein„wohnern daselbst ohne alle Ausnahme, Exem„tion und Immunität von allen Abgaben, die sie „sonst zu bezahlen hätten, zu ertheilen, das Waag„und Lastgeld der Schiffe ausgenommen, als wel„ches hier unter dem vierten Artikel auf alle vorkom„mende Fälle regulieret wäre."

Artik. 3. „Daß diese Freyheit und Immuni„tät auch alle diejenige zu genieſſen haben sollten, „die später hin sich etwa auf dieser Plantage als Ko„lonisten niedersetzen würden.

Artik. 4. „Daß, nach dem Verlauf dieser zehn „Jahre, die westindische Kompagnie niemals berech„tiget seyn solle, einige Schatzungen und Abga„ben anzulegen oder zu erheben, die nicht ganz „ausdrücklich in diesem Artikel bestimmet sind, „es wäre denn, daß dergleichen zur Zeit der höch„sten Noth aus freyem Willen des Gouver„neurs, und eines aus den vernünftigsten und

„unbescholtensten Kolonisten durch sich selbst „erwählten Staatsraths, ungezwungen bewilli„get würden. Die Kompagnie soll also nie mehr, „als drey Gulden für jede Schiffslast Einfuhr, und „eben so viel auch nur für jede Schiffslast Ausfuhr „als Schiffslastgeld; an jährlichen Steuern für „freyes Gewerbe und freyen Handel von jedem Weis„sen sowohl, wie von jedem Neger, nicht mehr als „funfzig Pfund Zucker anstatt eines jährlichen „Kopfgeldes, und zwey und ein halb pro Cent von „dem Werthe der Güther als Waaggeld zu fordern „berechtiget seyn, welche entweder dort im Lande ver„kauft oder herüber zu uns versendet werden würden."

Artik. 15. „Daß, so wie es jedem frey stehet, „mit seiner Familie und seinen Güthern sich in der „besagten Kolonie anzusiedeln, es eben so auch jedem „frey stehen solle, von da zu allen Zeiten mit seinen „Sklaven, seinen Heerden und mit aller fahren„den Habe, wohin er nur immer selbst wolle, unge„hindert wieder wegzuziehen.

Artik. 16. „Damit übrigens alle Kolonisten „und Pflänzer in Suriname, und alle übrige Ein„wohner dieses Landes, welche mit den erstern etwa „Handel treiben werden, vollkommen wegen der Un„verbrüchlichkeit dieser Privilegien und Exemtionen „beruhiget seyn können; so soll der Gouverneur und „der Staatsrath, so wie dieser im folgenden be„stimmt werden soll, auf ihren Eyd verpflichtet „seyn, dafür zu sorgen: daß diese Immunitä„ten und Freyheiten der Kolonisten nie, durch

„wen

„wen es auch wäre, verkürzet und beeinträch-
„tiget werden mögen.“

Damit ferner alle diejenigen, die etwa durch diese angeführte Bedingungen bewogen werden mögten, auf der mehr gemeldeten Plantage sich niederzulassen, auf alle Art und Weise für die Zukunft gesichert seyn könnten, daß es Ihro Hochmögenden ein wirklicher Ernst sey, in der Folge streng alle Artikel dieser Octroi zu erfüllen und aufrecht zu erhalten, so fahren Höchstdieselben fort:

„Daß zwar Ihro Hochmögenden für gut befunden
„hätten, die Kolonie **Suriname** mit allen ihren de-
„und appendencien unter den vorstehenden Bedin-
„gungen, und unveränderlichen Artikeln der General-
„westindischen Kompagnie dieser Länder mit gleichen
„Rechten, wie diese Gesellschaft auf ihre übrige Be-
„sitzungen hat, die innerhalb der ihr verlehnten
„Octroi liegen, abzutreten und zu übergeben; jedoch
„mit dem Unterschied und mit dem ausdrücklichen
„Vorbehalt: daß die besagte westindische Kompag-
„nie **zu ewigen Zeit** nie befugt und berechtiget seyn
„soll, an dem was in dem Inhalt dieser Artikel be-
„stimmt und festgesetzt ist, auch nur das allergering-
„ste zu verändern, weil **wir** diese bemeldete Artikel
„bewilligen, und accordiren, gleich **wie wir** hier-
„durch noch einmal thun, in Gestalt einer Octroi
„oder eines Privilegiums, das **wir zum Besten**
„**und zur Sicherheit aller derjenigen ertheilt**
„**haben wollen**, welche sich entweder schon auf be-
„sagter Kolonie niedergelassen haben, oder in Zu-
„kunft noch niederlassen werden, ohne daß hiervon

„jemals, und zu keinerley Zeit, durch niemand, ja „selbst nicht einmal durch die Regenten dieser Länder, „solle abgewichen werden können.“

Solche starke Versicherungen musten natürlicherweise den Wunsch erregen, an diesen wichtigen Vortheilen Antheil zu nehmen. Ueberdies reizte auch der Ruhm, den sich die unserigen sowohl in Bezug auf ihre Macht, als wie auch durch ihre Geschicklichkeit im Handel, und ihre Gelindigkeit ihrer Regierung allgemein erworben hatten, jeden Fremdling mächtig an, der entschlossen war, sich in Amerika niederzulassen, für allen andern zu seinem Wohnsitz sich eine holländische Kolonie zu wählen. Surinam gewann daher einen schnellen Fortgang, der selbst die Erwartung übertraf, die man sich davon gemacht hatte. Handel und Seefahrt der vereinigten Provinzen wurden durch eine ansehnliche Menge Schiffe bereichert, welche uns mit sehr beträchtlichen Gewinn die Produkte dieser Kolonie überbrachten, und unsere vaterländische Güther dagegen den Kolonisten zu ihrem Nutzen und Vortheil beständig wieder zuführen. Einzelne Familien, vorzüglich Ausländer, wurden schatzreich, und der Besitz von Suriname wurde nach und nach so wichtig, daß man ihn eine zeitlang für höher hielt, als alle Vortheile der ostindischen Kompagnie. Man kann auch in der That nicht läugnen, daß diese Plantagen ihrer Natur nach wirklich geschickter waren, als die ostindischen Kolonien, das allgemeine Interesse der Republik zu befördern. Alles was die Kolonisten nöthig haben, muß ihnen aus Holland zugeschickt werden. Dieser neue Anwachs

des

des Absatzes erstreckt sich über vielerley Sorten von Handelsartikeln, sowohl Eßwaaren, Fabrik- und Manufakturprodukte, als auch unzähliger anderer Dinge. Dies muste nothwendiger Weise dem Handel und der Seefahrt des Staats sehr ersprießlich seyn, und auf unsere Fabriken und Manufakturen allerdings einen sehr wohlthätigen Einfluß haben. Ausserdem sind die Landesprodukte der Kolonie von einer solchen Art, daß sie, nicht wie andere indische Waaren, unsere einheimischen Gewerbe und vaterländische Handelschaft beeinträchtigen können; sie vermehren vielmehr deren Flor und Anwachs ausnehmend. Denn, da unser heutiger Luxus, die Früchte westindischer Gewächse der ganzen europäischen Welt zum unentbehrlichsten Bedürfnisse gemacht hat; so würden unsere Kaufleute, wenn sie damit Handel hätten treiben wollen, diese Sachen erst von andern Völkern haben aufkaufen müssen, oder sie würden gar gezwungen gewesen seyn, an ausländischen Kolonien, wie sonst schon geschehen ist, Theil zu nehmen, und dies würde unserer einheimischen Seefahrt und Handelschaft wahrlich kein großer Vortheil gewesen seyn, wie jeder leicht von selbst erachten kann [23]).

Auser den Vortheilen und Sicherheiten, welche die Octroi für Suriname den Ausländern anboth, fanden diese noch mehrere in der vollen Börse reicher

[23]) Siehe hierüber les interets des Nations developpés relativement au Commerce. Th. II. S. 322. in 4. Ein Buch, voll richtiger Einsichten und vernünftiger Anmerkungen über den Handel.

Kaufleute und anderer bemittelter Einwohner, die sie durch ihren Vorschuß in den Stand setzten, sich mit allem Nöthigen zu versehen, was ihre ersten Unternehmungen und Einrichtungen erforderten, und die Zeit abwarten zu können, bis die Ländereyen vertheilet seyn, und sie aus deren Anbau ihr Auskommen selbst erzielen können würden.

Alle diese verschiedene Hülfsmittel zusammen genommen, und als so viele Ursachen betrachtet, welche Surinam zu einem so blühenden Zustande erhoben: wurden durch den schnellen Fortgang dieser Plantage auch zu eben so vielen Ursachen, die seit dem münsterschen Frieden die hollandische Seefahrt und Handelschaft bald ab, bald zunehmen gemacht haben. — Was von Surinam gesagt worden ist, gilt auch von den übrigen Kolonien auf Berbice, Demerary und Essequebo; nur mit dem Unterschied, daß diese Plantagen den Grad der Vollkommenheit und Höhe nie erreicht haben, auf welchen sich Surinam in so kurzer Zeit emporschwang, und wovon wir die Ursachen angeben wollen, wenn wir untersuchen werden, was unserm Handel und unserer Schiffahrt am meisten nachtheilig gewesen ist.

Wir haben im ersten und zweyten Theil [24]) von dem Levantischen Handel gesagt, daß derselbe ehedem zu Lande über Italien, und in späteren Zeiten über die mittelländische See getrieben wurde. Zu Anfang unserer Fahrt auf dieser See waren unsere Schiffe, so wie die, der meisten übrigen Völker,

[24]) I. Th. S. 240. II. Th. S. 318.

ker, den Anfällen der Seeräuber längst der Barbarey hin, ausgesetzt. Das einzige Mittel, sich dagegen zu sichern, war, geschwaderweise in Admiralitätschaften zu segeln, worauf vorzüglich die Reglements abzwecken, welche wegen diesem Handel und dieser Fahrt gemacht worden sind [25]). Allein diese Vorkehrungen verminderten die Vortheile dieses Handels beträchtlich; nicht bloß deswegen, daß die Ausrüstungen der Flotte mehr kosteten, sondern auch, weil die Schiffe lange auf einander warten musten, um in Gesellschaft reisen zu können, welches die Zeit der Reise sehr verlängerte. Nichtsdestoweniger konnten doch die freyen Niederländer, andern Nationen, die diesen Handel auch trieben, jederzeit das Gleichgewicht halten, weil diese nicht weniger gezwungen waren, denselben entweder mit eben so grossen Kosten zu unternehmen, oder auch ungleich grössere Gefahr zu laufen. Sobald man aber das Ansehen einer eigenen Macht erworben hatte, brauchte man ein weniger kostbares Mittel. Man machte nemlich Verträge mit den Herren der Barbarey, und sandte alle Jahre Kriegsschiffe in die mittelländische See, um dort zu kreuzen, und ein wachsames Auge darauf zu halten, daß die errichteten Verträge erfüllt, und die holländische Flagge nicht beleidiget würde. Dieses Mittel war unstreitig das bequemste, um die Vortheile des levantischen Handels so lange als möglich für sich allein zu behalten, und in

25) Siehe Plac. B. Th. I. Fol. 880. 896. 929. 930. auch Th. II. Fol. 2864.

demselben es den Engländern und Franzosen bevorzuthun, die mit der nehmlichen Gemächlichkeit ihre Fahrt so gut, wie die unsrigen nach der Levante hätten richten können. Durch die fortdauernde Vermehrung unserer Schiffahrt und Handelschaft, wurde unsere Republik immer reicher; und sie sahe sich bald im Stande, ihren Handel zu Wasser durch eine respectable Seemacht zu sichern. Hierdurch wurden unsere Reisen nach der Levante vor allen Anfällen der Seeräuber vollends gänzlich bewahrt, und man kann mit allem Recht die beständige Sorgfalt unserer Regenten, in Bezug auf die Sicherheit unserer Kauffartheyfahrer, als eine große Ursache ansehen, die den Handel, vorzüglich nach der Levante, beträchtlich vermehret hat.

Hierzu trugen verschiedene andere Umstände das ihrige auch noch bey. Zum Beyspiel: die Fahrt auf Fracht, der Handel durch Commissionairs, oder Bevollmächtigte, und der Vorrath aller möglichen Handelsprodukte der ganzen bekannten Welt, deren Einfluß schon zur Zeit des Anfangs des levantischen Handels in unseren Provinzen den höchsten Grad erreicht hatte. —

Dieser Vorrath von Waaren und Schiffen, und die Billigkeit der Fracht, welche man sich bezahlen ließ, brachten zu wege, daß wir aus Provence, Languedoc, und sogar aus Italien Aufträge erhielten, allerley Handelsartikel einzukaufen, und in auswärtige Gegenden zu versenden. Die Besorgung dieser Aufträge verursachte, daß unsere mehresten

nach

nach der mittelländischen See bestimmten Schiffe auf fremde Bestellungen befrachtet werden konnten.

Der indianische Handel gab den unsrigen in Bezug auf den Handel in der Ostsee, ein beträchtliches Uebergewicht über alle Hanseestädte, weil wir die indianische Waaren beynahe als unser Eigenthum in den nordischen Staaten verkaufen konnten. Da sich überdies unsere Seefahrt immer mehr ausbreitete, und daher die Anzahl unserer Schiffe, tagtäglich wuchs, so wurde auch der Absatz der östlichen und nordischen Waaren, sowohl bey uns, als wie auch in Westen und Süden beständig beträchtlicher. Die Mannigfaltigkeit und die Güte der Producte, die wir aus Ost- und Westindien herüber brachten, beschleunigte ihren Verkauf, und diese Beschleunigung des Absatzes vermehrte unsern Handel nach dem Norden und nach der Ostsee so sehr, daß, wie man berechnet hat, jährlich tausend, ja oft zwölf hundert holländische Schiffe auf der Ostsee gezählet wurden.

Mit einem Wort, der ost- und westindische Handel concentrirte sich mit dem nach der Levante in unserem Vaterlande. Wie sehr hierdurch der allgemeine Handel unserer Nation nach dem Norden, auf der Ostsee, auf dem Rhein, auf der Elbe, auf der Maaß, auf der Weser, durch ganz Deutschland und die österreichischen Niederlande, zugenommen haben müsse, kann jeder Sachverständige von selbst ermessen.

Ferner hat der gute Fortgang der französischen Colonien in Amerika, deren Producte die unsrigen eine geraume Zeit ganz allein aus Frankreich durch

durch ganz Europa verführten; der Tobackshandel, dessen Besitz beynahe immer, so wie auch noch jetzt uns gröstentheils gehörte, und der Handel nach Guinea, der überhaupt über zwölf Millionen geschätzt wurde, und in der Mitte des vorigen Jahrhunderts noch nicht einmal bekannt war, unserm allgemeinen Handel seit dem münsterschen Frieden einen sehr großen Zuwachs verschaft.

Der Krieg, den Spanien Jahre lang mit uns führte, war nicht allein unserer Seefahrt und Handelschaft sehr ersprießlich, sondern half auch die ganze Republik zu derjenigen Höhe erheben, in der sie sich noch jetzt befindet. Die Kosten dieses Krieges erschöpften die Schatzkammer Spaniens bis auf den Grund; zwangen diese Monarchie, neue Steuern und Abgaben auf das Land zu legen, und den Mißbräuchen durch die Finger zu sehen, die bey deren Erhebung mitunterliefen, und so kamen Landbau und Manufakturen dieses Reichs in die elendesten Umstände. Da hierdurch in Spanien Fleiß, Thätigkeit und Arbeitsamkeit so zu sagen gänzlich gelähmt wurden, so zog sich auch von selbst beynahe der ganze spanische westindische Handel in andre Länder, dessen gröster Theil in die Hände unserer Republik verfiel. Hätte Philipp II. wohl denken sollen, daß er durch seine Tyranney statt der vorgesetzten Unterjochung, uns zu einer freyen, für sich selbst bestehenden Macht der Erde erheben würde, die ihm sogar die Spitze bieten, und einen beträchtlichen Theil seiner Einkünfte entreissen könnte? — Aber, so geht es immer, wenn Dummheit und Aberglaube:

ist: das heißt, wenn ein Alba am Ruder eines Staats sitzt, denn das Unglück trift, einen Philipp zum Monarchen zu haben.

Nachdem die Krone Portugall im Jahr 1640 wieder in ihre alten Rechte getreten war, so erlaubte uns dieselbe einen Bestand auf zehn Jahr, vermöge dessen wir unsern Handel mit ihr auf einige Zeit erneuern konnten. Da dieser Temporalbestand in der Folge durch den Friedensschluß vom 6ten August 1661 erneuert wurde, so erhielten wir auch zugleich die Erlaubniß: „nicht nur allein nach Portugall selbst, „und allen seinen europäischen Provinzen, sondern „auch nach allen Kolonien, Inseln, Ländern, Hä„fen, Städten und Handelsplätzen, welche dieses „Reich in Afrika besaß, einen freyen Handel zu treiben.“ Man sollte denken, daß dies unsere Seefahrt und Handelschaft ebenfalls nicht wenig vermehrt haben müßte; aber, der Erfolg bewieß, daß die Vortheile, die man hiervon gehoft hatte, der Erwartung nicht entsprachen.

Die Republik hielt es für einträglicher, die Fahrt nach Brasilien ganz aufzugeben, und bloß den Handel nach Lissabon zu unterhalten. Was wir also aus Brasilien bedurften, hohlten wir uns von Lissabon, und versahen zugleich ganz Portugall mit morgenländischen und nordischen Waaren; zum Beyspiel mit Getraide, wollenen und seidene Stoffen, mit allerley Leinwand, und mit allen übrigen Artikeln, die Bedürfnisse eines Volks waren, das selbst wenige, oder gar keine Manufakturen besaß, und

noch

noch überdies für das Nöthigste seiner Kolonien in andern Welttheilen sorgen mußte. Dieser Handel erhielte sich bis zum Anfange dieses Jahrhunderts in einem ziemlich blühenden Zustande, und war gewiß keine geringe Miturſache des immer mehr anwachsenden Wohlstands unseres Vaterlands.

Unsere Papiermühlen kamen zu einer solchen Vollkommenheit, daß sie bald beynahe ganz Europa mit holländischen Papier versahen. Wir lieferten diesen Artikel Frankreich, Spanien und Portugall fast ganz allein, und thaten dadurch Genua einen sehr beträchtlichen Abbruch, welche Republik vorher diesen Handelszweig in die besagten Länder besessen hatte.

Ueber dies alles verschafte auch der sogenannte Commissionshandel unserm Vaterlande sehr beträchtliche Vortheile. Hierdurch kamen die Waaren in einen höhern Preis; der Einwohner wurde also um so viel reicher, und das Interesse der Kaufleute immer wichtiger, welche sich mit dergleichen Geschäften abgeben wollten, denn sie wurden von ihren Committenten für ihre Mühe bezahlt, und hatten, wegen den Kosten der Reise, die der Transport erforderte, keine Verantwortung. Assüranzgeschäfte und die Fahrt auf Fracht, erzeugten die nemlichen Vortheile. Sie vermehren freylich die Kosten und erhöhen folglich den Preis der Waaren; allein diese fallen auf die Waaren selbst zurück, und werden also von den Krämern getragen, welche den Absatz dergleichen Artikel im Einzeln übernehmen. Dagegen genieſſet man aber auch des Vortheils, gegen die

Gefah-

Gefahren der See gesichert und im Stande zu seyn, seinen Unternehmungen einen gröſſeren Wirkungskreis anzuweisen.

Der Vorrath aller Produkte beynahe der ganzen bekannten Welt, und der Ueberfluß des baren Geldes in Holland, gehören nicht weniger unter die vornehmsten Ursachen des Fortganges und Anwachses unserer Seefahrt und Handelschaft. Unser erstaunlicher Waarenvorrath bringt uns tausenderley Commissionen des Einkaufs zuwege, weil man weiß, daß man bey uns alles haben kann. Das viele bare Geld lockt alle Kaufleute zu uns, die Handelsgüther besitzen, die wir brauchen können; weil sie wissen, daß sie bey uns sogleich auf prompte Bezahlung sichere Rechnung machen dürfen.

Auf diese Art werden die Geschäfte ausserordentlich vervielfältiget, weil durch die Menge des baren Geldes unsere Kaufleute jederzeit im Stande sind, Auslage für die verschriebenen Waaren zu thun, und den auswärtigen Handelshäusern lange Zeit zu creditiren, die den unsrigen Commissionen auftragen.

Der Geldüberfluß in den vereinigten Provinzen hat auch noch den besondern Nutzen, daß die Interessen von Kapitalien bey uns weit geringer sind, als irgendwo. Hierdurch erhält der holländische Kaufmann einen wichtigen Vortheil über jeden Ausländer, denn er gewinnt, wenn seine Nebenbuhler verlieren und kaum die Kosten erringen können. Hierzu kommt noch die allgemeine Denkungsart unserer Landesleute: „daß nemlich ein kleiner und öfterer Gewinn besser sey, als ein groſser und seltener.“

Keine

Keine Nation erkannte die Wichtigkeit der Befolgung dieses Grundsatzes besser, und zog mehr Vortheil daraus, als die unsrige.

Die Menge des baren Geldes diente ferner, unsere Manufakturen und Fabriken in gehörigem Stande zu erhalten; und diese wären vielleicht noch auf dem Grade ihrer ehemaligen Höhe, wenn die Vergrößerung der Abgaben in der Folge nicht den Taglohn theurer gemacht hätte.

Man kann also unsern beträchtlichen Geldvorrath und die Gewohnheit unserer Kaufleute für Ausländer, sowohl im Ankauf, als wie auch im Verkauf, die Auslagen zu bestreiten, wirklich für einen eigenen Handelszweig ansehen, aus welchem unsere Einwohner sehr wichtige Vortheile zu ziehen gewust haben, und unter denen die Wechsel- Bank- und Kassengeldesgeschäfte gewiß nicht die kleinsten sind. Man legte sein Kapital auf gute Zinsen, und zog noch überdies besondern Vortheil von den Wechseln, und die unsrigen waren in diesem Punkte so eifrig, daß sie sich gar bald der meisten Wechselgeschäfte in alle vier Welttheile bemeisterten, und so die Generalkassenhalter von ganz Europa wurden.

Die Menge unsers baren Geldes setzt uns in den Stand, mit geringerem Gewinn uns begnügen und unsern Schuldnern, die mit uns handeln, ohne unsern sonderlichen Verlust, länger creditiren zu können, als andere Völker, welches uns abermals allerley Vortheile gewähret. Zum Beyspiel: in Sachsens Nachbarschaft macht man eben so gutes Papier, als in Holland; allein, ehe es bis nach Leipzig kommt,

ist

iſt es theurer, als das holländiſche. Was iſt hiervon die Urſache? „Daß die teutſchen Papierfabriken „blos darum, weil ſie ein ungleich kleineres Kapital „zu ihrem Grunde haben, zweymal ſoviel gewinnen „müſſen, als die unſrigen, wenn ſie ſich nur erhalten wollen.“ Ein Unternehmer einer teutſchen Papierfabrik, kann in ſeinem Vaterlande nicht mit zehn Procent beſtehen, dazu iſt ſein Kapital zu klein. Der größte Abſatz zieht ſich alſo dahin, wo man am wohlfeilſten verkaufen kann; und dies kann der Holländer, vermöge ſeines Geldvorraths, am beſten. Herr Rogge, dem dieſe Anmerkung gehört, macht noch eine andere eben ſo richtige: „daß nemlich bis „auf den heutigen Tag nur die Holländer, von allen „übrigen Völkern, ſich mit dem gröſten Vortheil „dem Speculationshandel unterziehen können.“

Dieſer Handel beſtehet in dem Aufkauf von Waaren, die wir für das Gegenwärtige nicht nöthig haben, die wir aber ſo lange aufzubehalten im Stande ſind, bis ein erhöheter Preis uns dieſelben mit vervielfältigtem Gewinn verkaufen läſt. Dieſer beſondere Handelszweig macht, daß Holland nie an einiger Sorte Waaren Mangel hat, welche es auch ſeyn mögten. Wenn es in der ganzen Welt an Getraide fehlt, ſo gehe man nach Amſterdam, und man wird allda einen groſſen Vorrath von Roggen und Waizen finden, obſchon dieſe Provinz weder das eine noch das andere ſelbſt bauet [46]).

Weil

46) Les intérets des Nations developpés relativement au Commerce. Th. II. S. 301.

Weil nun die Ausländer wissen, daß sie zu Amsterdam alles nur Mögliche finden können, so hat auch diese Stadt den Vorzug in jeder Art ausländischen Handels. Dies sind lauter Folgen der Menge des baren Geldes; und dieser Ueberfluß wird noch ganz besonders durch eine Einrichtung begünstigt, die — so einfach als sie auch an und für sich selbst ist — beynahe Wunder zur Beförderung des amsterdammischen Handels bewürkt hat; ich meyne die **Bank von Amsterdam.**

Ursprung und Fortgang der Wechselbank zu Amsterdam.

Die Wechselbank zu Amsterdam ist ein Gegenstand des Staunens und der Verwunderung aller Nationen. Wer sollte nun wohl vermuthen, daß nichts einfacher und natürlicher, als ihre innere Einrichtung, sey?

Will man sich von ihrem Ursprung einen recht deutlichen Begriff machen; so stelle man sich einen Haufen Reisender vor, die eben nicht gerade Kaufleute seyn müssen. Diese Leute haben so vielerley Art Geld bey sich, als sie, in Bezug auf ihr Vaterland, verschieden sind. Ihre Münze ist nicht gangbar, dort, wo sie ankommen, und sie können folglich dafür nichts erhalten; sie müssen also darauf bedacht seyn, dieselbe gegen landesübliches Geld umzusetzen. Dies nennt man nun beyläufig, nach dem gewöhnlichen Ausdruck: „wechseln."

Hier

Hier hat man in aller Kürze ein sehr wahres Bild von der Entstehung der Bank zu Amsterdam. Diese Stadt war schon kurz nach der Errichtung der Republik der Sammelplatz der Kaufleute aus allen Gegenden der Welt [27]). Diese waren gezwungen, in vaterländischer Münze zu bezahlen. Sie musten also ihre Zuflucht zum **Verwechseln** nehmen. — Folgt man dem gewöhnlichen Laufe der menschlichen Handlungen, so wird man finden, daß sie eben so, **Schritt, für Schritt**, ganz unmerklich zu ihrem Ziele hinschleichen, wie die **gesammte Natur in allen ihren Wirkungen**. Durch den nemlichen Weg erhielt die Bank zu Amsterdam ihr Daseyn. Man wünschte Gold für Silber zu haben, Guldenstücke für seeländische Reichsthaler, und so weiter; und wer nach Ostindien wollte, suchte Ducatonnen. Dies überzeugte einige und andere, daß mit dieser Umwechselung verschiedener Münzsorten etwas zu gewinnen wäre. **So entstanden Wechsler. Und so entstand auch die Wechselbank von Amsterdam.**

Alle Kaufleute musten in alten Zeiten zu Amsterdam in landsüblicher Münze bezahlen. Diese konnten sie nicht anders erhalten, als durch Wechsel. Dies war also der einzige Weg, vermöge welchem Fremde bey uns ihre Schuld bezahlen konnten; und so wurde dieser Geldumsatz endlich ein förmlicher Handel.

Je nachdem sich nun mehrere, oder wenigere fanden, die eine gewisse Sorte Münze suchten, je nachdem

27) I. Th. Beylage A.

hatte man auch Gelegenheit, sich dieser Münze mehr, oder weniger zu entledigen, so wie dies noch heut zu Tage der Fall ist. Diese Nothwendigkeit, gangbare Münze zu haben, erhöhete bald den Werth unseres Geldes, und bald setzte sie denselben herab, je nach dem die Zeitumstände, die fremden Geldsorten, und die Grösse der Bezahlungen der fremden Kaufleute dies erforderten.

Der Zwang, in der laufenden Landesmünze zu bezahlen, hat natürlicherweise den Handel, vorzüglich in Kauf und Verkauf sehr erschweren müssen, weil der Preiß der Waaren von Zeit zu Zeit sehr veränderte, und daher die Größe des Gewinstes sehr zufällig war, den man entweder in dieser, oder jener Geldsorte zu beziehen, oder auch zu bezahlen hatte. Da nun auf diese Art die Verwechselung des Geldes immer nöthiger wurde; da auch bey dieser Sache allerley Betrügereyen getrieben werden konnten, durch welche das Interesse des allgemeinen einheimischen Handels sehr würde gelitten haben; so war es auch sehr natürlich, daß man das Wechselgeschäfte endlich nicht mehr allen und jeden anvertrauen durfte, und daß sich daher die Grafen des Rechts anmaßten, „Wechsler anzustellen, so wie sie auch ohngefähr die Vorsteher der sogenannten Pfand- oder Leihhäuser ernannten.“ Auf diese Art entstanden in der Republik Wechsler unter höchster Landesobrigkeitlicher Autorität.

Da aber alle diese Anstalten bey immer mehr zunehmenden Handel der Stadt Amsterdam, daselbst in der Folge nicht mehr zureichen wollten, so wurde endlich die

die Regierung dieser in allem Betracht so merkwürdigen Stadt bewogen, einem solchem Mangel durch die Errichtung einer Wechselbank abzuhelfen. Dieses Institut, welches durch seine Folgen der ganzen Welt so wichtig und merkwürdig geworden ist, fiel in das Jahr 1609.

Der Anfang der Errichtungsurkunde lautet also: „Nachdem — um alle Erhöhung oder Herabsetzung „des Geldes zu verhüten, und Jederman zu helfen, „der zu Bestreitung seines Handels gewisser Münz„sorten bedürftig ist — die Herren des Gerichts „unter der Autorität Ihro Edelmögenden der Herren „Staaten, und mit Vorwissen der sechs und dreißig „Herren Räthe dieser Stadt für höchst nöthig geur„theilet haben, daß man in dem Puncte des Geld„wechsels und was dazu gehört, durch die Errichtung „einer Stadtwechselbank erforderliche Verfügung „treffe, ꝛc.“

Hieraus siehet man, daß die amsterdamsche Wechselbank ursprünglich die Bestimmung hatte, dafür zu sorgen, daß man mit wenigerer Mühe und mit mehrer Sicherheit die erforderlichen Geldsorten haben könnte, welches aus den folgenden Worten dieser Urkunde noch mehr erhellet: „So haben die Her„ren des Gerichts zur Bequemlichkeit und Sicher„heit Jedermanns eine Wechselbank angeordnet, da„mit man nach Belieben seine geprägte ungangbare „Münze gegen den inneren Werth derselben entwe„der sogleich auswechseln, oder auch in diese Bank, „so lange man wolle, einlegen könne.“

Es war also der ersten Einrichtung dieses Instituts zufolge nicht nöthig, daß derjenige, der in dasselbe eine gewisse Summe legte, den Betrag derselben sogleich baar bezog, sondern es stand ihm frey, sein Geld in demselben zu lassen, und nach seinem Gutbefinden darüber zu disponiren. Zur Sicherheit derjenigen, die ein Kapital in diese Bank legten, erklärte sich die Stadt Amsterdam als Bürgen für das Eingebrachte, und dies ist der erste Grund des erstaunlichen Credits der amsterdamschen Wechselbank.

„Man konnte in dieser Bank auch alle Sorten „ausländischer Münze, und zwar gegen das billigste „Aufgeld eintauschen." Hieraus siehet man, daß die Stadt Amsterdam sich mit allen möglichen Geldsorten wohl versehen halten mußte. Ferner war es in dem Bankreglement ursprünglich verordnet, „daß „alle Wechsel von sechshundert Gulden und darüber, „die zu Amsterdam bezahlt werden müsten, nicht „anders als von der Bank bezahlt werden sollten, „weil die Stadt für die Bank Bürge wäre; und daß „alle andere Zahlungen unter Strafe von 25 Gulden „für null und nichtig zu achten wären." Die Ursache, welche das Reglement hiervon angiebt, ist: „damit die Gelder auf Wechsel um so viel besser und „sicherer bezahlt werden mögten."

Allein dieser Theil der Ordonnanz wird nicht mehr befolgt, er gehöret daher unter die Gesetze, die man nicht immer, und durchgängig zur Ausübung bringen kann. Man siehet zu Amsterdam alle Tage eine Menge Wechsel auffer der Bank bezahlen,

zahlen, deren Agio nach dem Bankcours regulieret wird. Diese nemliche Ordonnanz enthält auch, daß „das Geld, so in der Bank läge, dem Recht der „Handauflegung, — das heißt: keinerley Arrest „und Beschlag unterworfen seyn sollte.“

Wenn man nun diese Einrichtung ein wenig genauer betrachtet, so siehet man bald die Ursachen ein, warum die Kapitalien, die in der Bank standen, im Werthe höher steigen mußten, als das Kassengeld. Diese Ursachen sind ohngefähr folgende:

1. Die Bequemlichkeit, über seine Kapitalien durch Wechselbriefe disponiren zu können.

2. Die Bequemlichkeit, sich im Fall der Noth mit allerley Geldsorten versehen zu können.

3. Der Zwang, die Bezahlung der Wechselbriefe von der Bank zu thun.

4. Die Freyheit der Kapitalien von allem Beschlage.

5. Die Gewißheit endlich, daß unser Vermögen keinen Dieben und andern Unglücksfällen ausgesetzt sey.

Am meisten aber scheint der Artikel zur Aufnahme der amsterdamschen Wechselbank beygetragen zu haben, daß auf die in dieselbe gelegten Gelder kein Arrest gelegt werden konnte. Denn da im Jahr 1670 die Regenten von Amsterdam bey den Staaten um die Bestätigung dieses Vorrechts anhielten, führten sie unter andern Beweggründen hierzu auch diesen an: „daß durch diese Immunität viele „hohe auswärtige Personen bewogen worden wären, „sehr wichtige Summen der Bank anzuvertrauen;“

und daß überhaupt der Credit der Bank auf einer vollkommenen Sicherheit beruhe, daß man die Kapitalien, die man in dieſelbe gelegt hätte, auch wieder herausziehen, oder auf eine andere Art, nach eigenen Gutbefinden, und zu jederzeit darüber diſponiren und verordnen könne, wie und was man wolle. Die Staaten von Holland beſtätigten auch auf dieſes Anſuchen dies Privilegium ſogleich, und erklärten jederley Art Arreſt für ungültig, null und nichtig, den man je auf Bankkapitalien Aktien, oder ſonſtige Rechte dieſes Inſtituts nur immer legen würde.

Aus allem dieſem ſiehet man, daß Montesquieu den wahren Weg verfehle, und mehr ſeiner Einbildung folge, als der Wahrheit, wenn er ſagt: „in den Staaten, die den Oekonomiehandel trei„ben, hat man glücklicherweiſe Banken errichtet, wel„che durch ihren Credit neue Merkmale ihres Werths „hervorgebracht haben.“ Wenigſtens paßt das nicht im mindeſten auf die Wechſelbank von Amſterdam.

Andere, welche da glauben, die Hauptbeſtimmung und der Nutzen der Bank beſtände darin, daß man die Handelsgeſchäfte ſo ſehr, als möglich, beſchleunigen könne, irren ſich nicht weniger [22]). Leute, die gewohnt ſind, den gegenwärtigen Zuſtand der Dinge ſo zu betrachten, als wäre er immer der nemliche geweſen, ſcheinen ſich würklich einen ſolchen Begriff von der Bank zu machen. Da in dieſem Wahn ſelbſt ſehr viele Eingebohrne ſtehen, die bey der Handelſchaft groß gezogen worden ſind; ſo

[22]) Commerce de la Hollande.

so muß man diesen Irrthum Ausländern um soviel eher zu gute halten. Aber, man frage sie einmal, ob die Sicherheit der Kapitalien nicht auch von sehr vielen Ausländern, zum Beyspiel, von den heutigen Jesuiten, die doch keinen Handel treiben, der Bank ungeheure Summen zugebracht habe, deren Bewahrung dem Institut ausserordentliche Vortheile verschaffet?

Noch mehr betrügt man sich, wenn man denket: „daß der Schatz der Bank aus lauter gemünztem „Golde und Silber bestehe" [29]). Oder: „daß „die Bank kein Gold und Silber in Stäben annehme". Die Bankordonnanz beweiset das Gegentheil; und man empfängt noch jetzt Gold und Silber in Stangen und Klumpen, so wie auch allerley Sorten fremder Münze.

Man irrt sich ferner [30]), wenn man meynt, der Unterschied zwischen dem Bank- und Kassengelde entstehe daher, daß die Bank die Geldsorten nicht anders annehme, als ohngefähr mit fünf Procent unter ihrem Werthe, im Handel und Wandel, u. s. w. Wir haben besser oben die wahre Ursache dieses Unterschieds schon angegeben; und warum die Bank die Ducatonnen zu drey, und die Ducaten zu fünf Gulden annehme, wollen wir hier gleich sehen.

Im Jahr 1638 hatten einige besondere Leute sich Meister vom Bankgelde gemacht, zwar so, daß der,

[29]) ibidem.

[30]) ibid. Herr Bielfelde ist hier auch auf dem unrichtigen Wege, Instit. Polit.

so es nöthig hatte, dasselbe nur mit Mühe erhalten konnte. Um den Handelsleuten in ihrer Noth Hülfe zu leisten, machten die Regenten der Stadt eine Verordnung, Kraft welcher sie allen, die Bankgeld bedurften, erlaubten, die Ducatonnen zu drey Gulden und die spanischen Kreutzthaler zu achtundvierzig Stübern einzulegen, diese Geldsorten sodann vier Monathe in Verwahrung der Bank zu lassen, und sie, nach Verlauf dieser Zeit, wieder einzulösen. Falls man aber dies, nach Verfluß dieses Termins, nicht thäte, so sollten sie für diesen Preis der Bank verfallen seyn. Hieraus erhellet, daß der Unterschied des Bank- und Kassengeldes nicht daher rühre, woher es der erst angeführte Schriftsteller vermeynt, weil man ja sein Geld immer wieder unter dem nemlichen Werth aus dem Banko herausheben konnte, unter welchem man es eingelegt hatte. Und dies ist bis heute noch der Fall. Ein Kaufmann hat eine grosse Summe vorräthigen Geldes; er liefert diesen Ueberfluß, gegen eine Handschrift, in die Bank, welche eben so gut, als Bankgeld selbst, ist; und doch kann er nach drey, vier, fünf und sechs Monathen sein eingelegtes Geld, gegen Zurückgabe der ihm ausgestellten Banknote, sobald er will, wieder haben.

Die Bank nahm, wie gesagt, auch ungemünztes Gold und Silber an. Da nun beym Kauf und Verkauf der Goldklumpen und Silberstäbe, die man nach der Hand in die Münze schickte, allerley Betrug mit unterlaufen konnte; da man die gemachten Münzverordnungen handhaben,

und

und nicht geschehen lassen wollte, daß sie auf eine oder die andere Art übertreten würden; da man endlich allen und jeden, die eine bestimmte Geldsorte suchten, dieselbe unter dem geringstmöglichsten Verluste zu verschaffen bemühet war; so fanden die Regenten zu Amsterdam bey der im Jahr 1684 erneuerten Bankordonnanz für gut:

Art. 1. „Es solle sich kein Wechsler und Geld„umsetzer, auch kein Jude, wes Standes und Kon„dition er auch wäre, innerhalb dieser Stadt und „ihrer Gerichtsbarkeit unterstehen, den Verkauf und „Ankauf allerley Silbermassen zu befördern, sie mö„gen aus baarem gemünzten Gelde, oder aus unge„münzten Dingen, bestehen; der Kauf und Ver„kauf derselben geschähe denn vor den Commissairen „der Bank, noch vielweniger aber Agio und Auf„geld davon zu nehmen, oder zu bezahlen, alles un„ter Strafe der Konfiscation des Silbers oder des„sen Werth; wenn die Sache nemlich nicht gleich „auf frischer That entdeckt würde, und unter allen den „übrigen Strafen, welche in den deswegen bereits „ergangenen Verordnungen, die hierdurch so gut, „als erneuert, seyn sollen, schon bestimmt und fest„gesetzt worden sind. Jedoch sind hiervon die Gold„und Silberarbeiter, in Bezug desjenigen Vorraths, „ausgenommen, den ihnen ihre Handthierung nö„thig macht, aber weiter nicht. Auch soll es den „Kaufleuten, die in Gold- und Silberwaaren han„deln, erlaubt seyn, diese Waaren, welche sie von „auswärts oder über die See, entweder für sich selbst, „oder auch nur in Commission für andere, erhalten, entwe-

„entweder zu verkaufen, oder auch in unsere Münze „zu senden, und von dem Münzmeister sich dafür „eine selbstbeliebige Geldsorte, jedoch unter keinem „andern, als dem hierbey bestimmten Aufgelde, be„zahlen zu lassen.

Art. II. „Die Herren Commissairen der „Wechselbank sollen dafür sorgen, daß eine gewisse „Quantität Silberplatten und Silberstäbe geschmol„zen und gegossen werden, deren innerer Gehalt, „nach unserer großen Stadtsilberprobe, von eilf „Pfenningen achtlöthig, jede Platte und jeder Stab, „mit dem Stadtwapen bezeichnet, und nicht unter „dem Gewichte des Werths von dreyhundert Gul„den sey; damit man dem Bedürfnisse der Sil„berarbeiter auf die möglichstwohlfeilste Art abhel„fen könne.

Art. III. „Die Kaufleute und andere, welche „zu ihrem Handel, oder zu auswärtigen Versendun„gen, bestimmter Geldsorten benöthiget sind, sollen „damit vor den Herren Commissairen der Bank, „unter Bezahlung des geringstmöglichsten Aufgelds, „hinreichend versorgt werden. Eben so sollen alle „diejenigen, die einige oder die anderen gemünz„ten oder ungemünzten Silbermassen in unserer „Bank verwechseln und zu baarem Gelde machen wol„len, auf das beste und schleunigste bedient werden.

Art. IV. „Es sollen sich weder Juden noch „andere Leute unterstehen, auf der Börse, oder auch „in Häusern, herumzulaufen, um einige oder die „andere Sorten Geld, entweder zu verwechseln, oder

auch

„nicht einzuwechſeln. Jeder Kontravenient ſoll, auſ„ſer der Konfiscation ſeiner ſämmtlich bey ſich haben„den Baarſchaft, noch mit einer Strafe von hundert „Gulden im erſten Betretungsfalle, bey Wiederhoh„lung des Frevels aber, über dieſe Geldbuße, noch „mit Arreſt, ja wohl, nach Beſchaffenheit der Wich„tigkeit der Sache, ſelbſt mit der Staubbeſenſtrafe „belegt werden.“

Aus dem, was wir nun hier aus den Geſetzen und Privilegien der Stadt Amſterdam angeführt haben [81]), erhellet, glaube ich, zur Genüge, daß die amſterdammer Wechſelbank, ihren Urſprunge nach, von den venetianiſchen, londonſchen und andern Banken mehr, mit denen ſie ſo oft verglichen wird, ſehr verſchieden ſey; daß die Definition des Herren Savary nur in einem ſehr uneigentlichen Verſtande auf unſere Bank paſſe; daß die Bequemlichkeit, welche jetz die Wechſelbriefe unſerm Handel verſchaffen, und die Beſtimmung des Wechſelcours auf der Börſe, nur Folgen der mehreren Ausbreitung der Geſchäfte ſind, und daß, bey Errichtung der Wechſelbank, auf dieſe Folgen noch keine Rückſicht genommen werden konnte; und daß alſo diejenigen, welche dieſe Folgen als urſprüngliche Endzwecke unſerer Wechſelbank anſehen, eben ſo irrig ſind, als es diejenigen ſeyn würden, die ſich einbilden wollten, daß ſchon bey dem erſten Zuſammentritt der oſtindiſchen Kompagnie eine wirkliche Herrſchaft bezweckt worden wäre,

in

[81]) Handveſten en Keuren van Amſterd. Th. I. S. 613.

in deren Beſitz die unſrigen nach und nach in Oſtindien gekommen ſind [32]).

Denn

[32]) Der Verf. der Recherches ſur le Commerce ſcheint in den nemlichen Fehler gefallen zu ſeyn. Er findet die Anmerkung des Herrn Montesquieu in ſeinem Werke, betittelt: la Richeſſe de la Hollande, deren wir hier oben erwähnt haben, ſo unrichtig, daß er ſagt, wenn dieſe Anmerkung wahr wäre; ſo hätte er auch nicht den geringſten Begriff von dem, was man *Banco* nennte. „Ich frage," — fährt er fort: — „ob die Papiere und Zahlen, die man im „öffentlichen Umlauf erblickt, nicht im ſtrengſten „Verſtande des Worts wirkliche neue Zeichen und „Bedeutungen eines genau beſtimmten Werths ſind?" Aber ich frage dagegen, ob die Wechſelbank angelegt ſey, um ſolche Papiere darum in öffentlichen Umlauf zu bringen; damit man denſelben einen neuen, ſonſt noch nie bekannten Valeur beylegen könne und wolle? Ob der Verf. dieſer *Recherches* hier nicht offenbar einen Theil der heutigen Bankgeſchäfte mit der wirklichen Entſtehungsart dieſer Bank ſelbſt verwechsle? Ob Montesquieu in ſeinem Werk, über Hollands Reichthum, die Abſicht gehabt, die innerliche Wirkung einer Bank, welche Wirkung die Franzoſen den Mechanismus einer Sache nennen, oder den Urſprung und Fortgang unſerer Wechſelbank zu beſchreiben? Ob die Worte, der Geſetze und Privilegien der Stadt Amſterdam, nicht ſonnenklar beweiſen, daß der Urſprung unſerer Bank keine andere Urſache hatte: „als der „Erhöhung und Abſetzung der Münzſorten, und den „daraus zu befürchtenden Unordnungen vorzubeugen; „und denjenigen, welche beſtimmter Geldſorten „benöthigt wären, Hülfe zu verſchaffen?" Ob „daher der Schreiber der Recherches die Abſicht des Herrn Montesquieu nicht gänzlich verkannt, und die urſprüngliche Beſchaffenheit der amſterdamſchen Bank, mit den Folgen die ſie gehabt hat, nicht offenbar verwechſelt, wenn er ſo, wie l. c. Th. I. S. 46.

Denn sey nun übrigens, wie ihm wolle, so bleibt doch immer ein für allemal ausgemacht, daß die Bank von Amsterdam den Handelsgeschäften eine ungemeine Erleichterung gewähre, und daher jederzeit als eine der wichtigsten Mitursachen angesehen werden müsse, die, seit dem Aufstande gegen Spanien, zur Vermehrung und zur Blüthe unsers Handels und unserer Seefahrt am meisten beygetragen haben.

Die wirkliche Menge des Geldes ist es übrigens nicht allein, welche wegen der Gemächlichkeit, die sie dem Handel verschafft, unter die Ursachen gezählt zu werden verdient, so in späteren Zeiten viel zum Wohl unsers Handels beygetragen haben. Man findet zu Amsterdam auch noch sonst etwas, welches hierzu

46. N. 45 u. f. S. 22. N. 11. raisonnirt? Man braucht nur die Urkunden zu lesen, die von der Errichtung unserer Bank reden; nur die Verordnungen einsehen, welche über dieses Institut gegeben, öfters erneuert, besser geordnet und zweckmäßiger gemacht worden sind; und man wird sich gewiß der Verwunderung nicht enthalten können, daß ein Mann, dem es übrigens an Einsichten und Urtheilungskraft gar nicht fehlt, eine Anmerkung tadeln konnte, die es wahrlich nicht verdient! Aber genug hiervon; nur noch diese Frage sey mir erlaubt: hätte es wohl nicht die Redlichkeit erfordert, daß, — da der Verf. der Recherches einen Mann, wie Montesquieu ist, zu tadeln wagt, dem er doch selbst nacharbeitet und manchen gelehrten Raub an den Schriften dieses großen Manns begehet, — er auch so offenherzig gewesen wäre, und sich und seinen Namen genannt hätte? Ich glaube, diese Ehre hätte er dem Herrn von Montesquieu immer anthun mögen?

hierzu nicht minder viel beyträgt, indem es die Geschäfte der Kaufleute sehr erleichtert und befördert; ich meyne das sogenannte Kassenhalteramt. Diese Einrichtung verdient wahrlich eine sehr große Aufmerksamkeit, und es wäre auch nur, um zu begreifen: wie die allergrößten Handelsoperationen meistens von so erstaunlich einfachen Anstalten abhängen, daß ihre äusserst wichtige Folgen beynahe ein halbes Wunder sind.

Diese vortrefliche Einrichtung ist nur, so viel ich weiß, zu Amsterdam und sonst nirgends bekannt. Die ganze Sache bestehet in der bloßen Einnahme und Ausgabe des Geldes anderer Leute, und ist also die allereinfachste Art „Handel.“ Reiche, begütherte Eigenthümer wünschen der Mühe überhoben zu seyn, alle Augenblicke Geld einzunehmen und auszugeben. Sie erwählen sich also einen rechtschaffenen Mann zu ihrem Kasserverwalter, und vertrauen demselben oft ihre ganze Baarschaft an. Dieser besorgt statt ihrer Einnahme und Ausgabe ihrer sämtlichen Gelder, verwendet sie nach ihrer Order, und legt ihnen davon Berechnung ab. Für seine Mühe genieſſet der Kassenverwalter den achten Theil eines Gulden vom Hundert; also zwey und einen halben Stüber von hundert Gulden. Ein solcher Kassierer wird oft Bewahrer sehr wichtiger Summen. Da diese Gelder ihm so zu sagen, nur zur Verwahrung anvertrauet sind, so hat er auch nach der Natur seines Amtes kein Recht, diese Gelder zu seinem Nutzen zu gebrauchen, damit er im Stande sey: sie sogleich wieder zurück zu geben, so bald sie von ihm gefor-

gefordert werden. So sollte es wenigstens seyn, wenn man auf die Wesenheit der Sache selbst siehet. Aber, heut zu Tage hat es eine ganz andere Bewandniß. Dem Handelslaufe und dem heutigen Gange der Geschäfte zufolge kommt ein Kassenverwalter nie in den Fall, daß alle, von denen er Geld in Händen hat, ihm dasselbe auf einmal, und in einem Tage abfordern sollten.

Seine Kasse hat also nie Mangel an barem Gelde, weil er nicht nur von einem oder dem andern, sondern oft von sehr vielen Kapitalisten ihr meistes Vermögen in Händen hat. Freylich, wenn man es von der schärfsten Seite betrachtet; so scheint es sich mit den strengsten Rechtsgrundsätzen, und mit dem bona fide nicht wohl zu vertragen, daß man ein uns anvertrautes Kapital von Wichtigkeit, nach eigener Willkühr, angreiffe, so oft man es nöthig hat. Allein die Handelschaft, welche nicht verträgt, daß baares Geld still liege, hat eine Gewohnheit gerechtfertiget, welche sich übrigens mit der in fremden Geschäften sonst äusserst nöthigen Pünktlichkeit nicht gut zusammenreimen läst. Die Kassenverwalter, welche, nach der Natur des Ursprungs ihres Amts, nie Ausstände in ihrer Kasse haben müsten, welche immer nur **Schuldner**, aber nie **Gläubiger**, seyn sollten, werden öfters Schuldmahner **selbst derjenigen**, deren Geld sie in Händen hatten, und machen **denselben** nicht selten Vorschüsse von dem Gelde, was andere ihnen anvertrauten.

Diese Mode ist kein Geheimniß, denn es kennt sie jedermann. Das Vertrauen, welches die Rei-

chen auf einen Mann setzen, dessen Redlichkeit und Klugheit ihm ein solches Amt erworben haben, ist ihr einziger Bürge und ihre ganze Beruhigung. Sie sind daher wegen ihrem Vermögen ganz ausser Sorgen, und wissen, daß sie alle Augenblicke darüber disponiren können. Der Vortheil einer solchen Verwaltung des Ihrigen setzt die Eigenthümer in den Stand, sich aller unvorhergesehenen Umstände, bey deren Ereignung ein wichtiger Gewinnst zu machen ist, sogleich bedienen zu können, welches sie oft würden bleiben lassen müssen, wenn sie sich nicht des Dienstes eines Mannes gebrauchten, der, als ihr Kassenhalter, alle Stunden bereit ist, ihnen den beträchtlichsten Theil ihres Reichthums, sobald sie es fordern, baar darzuzählen.

Zum Beyspiel: Ein Kaufmann befindet sich bey einer öffentlichen Versteigerung gegenwärtig, und sieht ein, daß er hier viele Waaren weit unter ihrem Preise einkaufen könnte. Er benutzt diese Gelegenheit, ohnerachtet er weiß, daß er kein baares Geld zur Bezahlung vorräthig habe. Er ist überzeugt, daß ihm sein Kassenverwalter die erforderliche Summe hierzu vorschiessen werde. Dieses thut auch der letztere mit der gröſten Bereitwilligkeit, weil er durch den Empfang und die Ausgabe der sämmtlichen Einkünfte dieses Kaufmanns, dessen ganze Lage und die Festigkeit seines Comptoirs auf das genaueste kennen zu lernen hinlängliche Gelegenheit gehabt hat.

Es ist unglaublich, was für eine grosse Bequemlichkeit diese Gewohnheit dem Handel und der Unterneh-

nehmung der wichtigsten Geschäfte verschaft hat! — und wie sehr, bey so vielfältiger Umsetzung, der Betrag der in Kasse habenden Gelder sich vervielfältigen müsse, läst sich leicht errathen. — Man muß jetzt die Kassenverwalter als Leute ansehen, welche eine große Menge Geldes verschiedener Kapitalisten im Besitz haben, um bald diesem bald jenem der Eigenthümer, nach Maaßgab seines dem Kassirer anvertrauten Kapitals, und in wiefern es die Hauptkasse vorjetzt vertragen, auch der Kassenverwalter selbst, für seine eigene Rechnung, nach Zeit und Umständen, wagen kann, unter die Arme zu greiffen. Da nun auf diese Art und durch eine solche Gewohnheit das Kassenverwalteramt heutzutage auf einen dergleichen Fuß eingerichtet ist, und jeder, der sich eines Kassirers gebraucht, hiervon genugsame Wissenschaft hat, daß sein Vermögen mit dem übrigen allgemeinen Kassenvorrathe noch anderer Interessenten, so zu sagen, zusammengeworfen werde; so scheint in unserer Zeit die Befugniß eines solchen Gebrauchs auch ausser allem Zweifel zu seyn. Ja, diese Gewohnheit ist dem Handel in der That so ersprießlich, daß er die einheimischen Geschäfte eben so sehr, wo nicht selbst noch mehr, befördert und vermehret, als das amsterdammische **Banko** die auswärtigen.

Man rechnet auch noch unter die unseren Handel befördernden Ursachen die Bequemlichkeit, daß Ausländer einen ansehnlichen Theil ihrer Forderung für hierher gesendete Waaren schon bezahlt bekommen können, ehe noch die Waaren selbst bey uns an-

gelangt sind. Ja, einige wollen sogar behaupten, daß diese Bequemlichkeit ganz allein verhindere, daß Hollands Handel nicht schon lange völlig eingegangen sey. Es ist ausgemacht, daß Amsterdam diese Vorschüsse gewiß nicht ohne das Mittel der Kassenverwaltereyen würde thun können.

Dies ist ein abermaliger Beweis, wie selbst auch die allergeringsten und einfachsten Einrichtungen nach und nach die allerwichtigsten Folgen, wider aller Menschen Erwartung, hervorbringen können. Man erzählt, daß die Kassenverwaltungen ihren ersten wahren Ursprung einigen Zaandamschen Kaufleuten zu verdanken haben, welche — um nicht von Hause nach Amsterdam, und von da zurück wieder nach Hause, sich täglich mit Gelde schleppen zu müssen — ihre Baarschaft jemandes Verwahrung zu Amsterdam anvertrauten.

Assüranzgesetze.

Der immer mehr zunehmende Handel gebahr noch eine andere Sache, die auf sein Wohl nicht geringern Einfluß hat, nemlich: die Assüranz. Der unternehmende Handelsmann wurde sonst oft in einer Nacht aus dem grösten Kapitalisten der ärmste Bürger. Man wünschte für so schweren Schlägen gedeckt, und gegen alle Seeunfälle gesichert zu seyn; und aus diesem Wunsche entstand der Gedanke an sogenannte Waarenversicherungen. Man glaubt beynahe durchgängig, daß dieser Handelszweig, den die Italiener schon sehr lange im Gebrauch gehabt hatten

hatten, erst gegen das sechszehnte Jahrhundert zu uns nach Holland übergegangen sey. Da aber die Ordonnanz Kaiser Karl V., die er, unterm 29 May 1549, über die Seesachen ertheilte, schon wirklich einige Verordnungen, die sich auf die Assüranz beziehen, enthält; so ist es sehr wahrscheinlich, daß die Holländer schon eine geraume Zeit vor dieser Ordonnanz die Gewohnheit hatten, sich ihre Güther versichern zu lassen.

Es sey aber hiermit, wie es wolle, soviel ist gewiß, daß dieser Handelszweig sich in der Folge nicht weniger verbreitet und vermehret habe, als andere. Es erzeugte natürlicherweise keine geringe Bequemlichkeit, daß man die Preise der Güther auf Assüranz mit mehr Bestimmtheit und Festigkeit erhöhen konnte. Die Berechnung der Gefahr, welcher assürirte Güther ausgesetzt seyn konnten, erhielte immer richtigere Regeln. Man fand keine Widerrede, man fand es sogar sehr billig, daß die Assiranzgebühr, so wie die Kosten der Fracht, auf die über See gekommene Waaren geschlagen, und die Preise derselben, nach Maasgabe dieses Betrags, erhöhet wurden. Und, gleichwie das Fahren auf Fracht für sich ein eigner sehr einträglicher Handelszweig geworden ist, dessen Unkosten die kleinern Käufer gut machen müssen, eben so gieng es auch mit dem Handel auf Assüranz, dessen Kosten das gesammte Publikum trägt, welches ausländischer Waaren bedürftig ist, und sie also bezahlen muß, der Preis sey auch, welcher er wolle. Aber, so nützlich eine Sache auch immer seyn kann, so leicht kann

man sie doch durch Mißbrauch schädlich machen. So gieng es mit der Assüranz. Sie verschafte allerdings dem allgemeinen Handel wesentliche Vortheile; aber es gab auch Leute, die sie dazu mißbrauchten, damit sie ihren eigenen Privathandel dadurch bereichern möchten. Was also zum Vortheil aller Handelsmänner hätte gereichen sollen, das machte man — wie es so oft geschiehet — des Privatinteresse einiger wenigen halber, zu einem allgemeinen Nachtheil aller übrigen. Dies erregte die Aufmerksamkeit der Obrigkeit, sie sahe sich gezwungen, den Freyheiten, welcher sich die Assürateurs nach und nach eigenmächtig anmaßten, Ziel und Schranken zu setzen, und Mittel vorzukehren, die unersättliche Begehrlichkeit derselben, durch deren Befriedigung sie nur für sich ganz allein sorgten, in Maaß und Ordnung zurückzusetzen.

Schon im Jahr 1549 war Karl V., wie wir ein wenig zuvor erinnerten [33]), darauf bedacht gewest, wie er die Schiffahrt und den Handel seiner niederländischen Unterthanen am besten sichern und befördern mögte; dies beweisen der zwanzigste und mehrere Artikel der angeführten Ordonnanz.

Es sey nun, daß diese Ordonnanz von Karl V. nicht genug gehandhabt wurde, oder daß dieselbe nach Errichtung der Republik, zur Zeit Philipps II. auffer Gebrauch und Befolgung kam, oder auch, daß

[33]) Siehe auch den II. Th. Seite 2 u. f. und Beyl. A. daselbst.

daß der Inhalt dieser Ordonnanz in der Folge zur Beförderung und Sicherheit des allgemeinen Handels für unzureichend erkannt wurde; genug, die Regenten der Stadt Amsterdam errichten auf Anhalten ihrer Kaufleute im Jahr 1598 eine Assüranzkammer, welche den Schaden verunglückter, von ihr versicherter Güther ersetzen muste. Das Reglement dieser Kammer wurde im Jahr 1612 von den Staaten von Holland gutgeheissen und bestätiget. Es bestehet aus 36 Artikeln. Ob man nun bey Ausfertigung dieser Ordonnanz auf gewisse Sachen und Umstände nicht gehörig Rücksicht genommen, und mancherley Hindernisse etwa nicht voraus gesehen habe? weiß ich nicht; aber das weiß ich: daß sie verschiedenemahl verändert worden ist, und im Jahr 1744 eine ganz neue eingeführt wurde. Wer die Mühe nicht scheut, der kann sie beide mit einander vergleichen, und er wird in Bezug auf Assüranz gar wichtige Verschiedenheiten entdecken. Dergleichen Assüranzordonnanzen machten auch Mittelburg im Jahr 1600, und Rotterdam im Jahr 1604, welche letztere im Jahr 1721 wieder erneuert wurde.

Diese besondere Vorkehrungen zur Versicherung des Seehandels und der Schiffahrt, und die Nothwendigkeit, diesen zwey Hauptquellen des allgemeinen Wohls unserer Republik niemals die erforderliche Beschirmung zu entziehen, scheinen unsere Voreltern auf die Gedanken gebracht zu haben, Assüranzkammern zu errichten, und sie durch feste Gesetze zu ordnen, durch deren Vollzug ihre Handel-

schaft und Seefahrt gesichert, und die sich etwa ereignende Streitigkeiten in Assüranzsachen schnell entschieden werden könnten.

Der Krieg, welchen die vereinigten Provinzen so lange Zeit gegen die gesammte spanische Macht führen, und den sie nach verlauf eines auf zehn Jahr geschlossenen Waffenstillstands aufs neue fortsetzen musten, kostete die Republik ungeheure Summen. Es ist wahr, die Verbreitung des Handels gewann dabey. Die Schätze, welche unsere Schiffe aus Indien überbrachten, setzten uns freylich in den Stand, unserm ehemaligen Unterdrücker die Stirne bieten zu können. Aber diese wichtigen Handelsvortheile genossen beynahe nur diejenigen Provinzen ganz allein, die diesen Handel eigentlich trieben, die übrigen aber, welche hieran wenig oder gar keinen Antheil hatten, und doch die erstaunliche Last der Kriegskosten von ihrer Seite pro rata tragen helfen musten, sehnten sich gewaltig nach andern Hülfsmitteln, Kraft deren ihnen ihre beynahe erdrückende Last, so viel als möglich erleichtert werden könnte. Sie kamen daher auf den Gedanken, daß ihnen der Handel ihrer Mitprovinzen hierzu vielleicht eine Gelegenheit verschaffen würde, wenn sie für die Sicherheit der Seehandlung ihrer Mitbürger Assüranzkammern errichteten [34]).

Die Generalstaaten machten im Jahr 1629 den Abgesandten der einzelen Provinzen von einem solchen Institut einen Abriß, und verlangten be-

[34]) AITZEMA Zaaken van Staat. Th. I. S. 912.

besonders von der Provinz Holland, sie solle ihre Bevollmächtigten anhalten, diesen Entwurf zu untersuchen, und, im Fall er nicht angenommen werden sollte, darauf zu denken, wie man die Hindernisse desselben heben, ihn verbessern, zur Ausführung bringen, und so endlich ein geschicktes und hinlängliches Mittel erhalten möge, um den Seehandel so sehr zu sichern, als nur immer möglich wäre.

Die Generalstaaten, welche diese wichtige Sache so ernstlich betrieben, erklärten sich hierüber, daß sie überzeugt wären, daß dergleichen Assüranzkammern, wenn sie nur erst einmal eingeführt seyn würden, nicht nur allein den Seehandel ungemein befördern und sicher stellen, sondern auch auffer allem Zweifel eines der wirksamsten Mittel werden müsten, welches die erstaunlichen Kosten des Seehandels, die man nicht mehr aufbringen zu können wüste, am ehesten so viel als möglich zu vergüten im Stande seyn würden.

Dieser Entwurf einer allgemeinen Assüranzgesellschaft, — deren eigentliche Bestimmung freylich weiter als andere dergleichen Einrichtungen gieng, und die vorzüglich eine feste, wohlgeordnete, fortdauernde und beträchtliche Seemacht bezweckte, um die allgemeine Handelschaft und Seefahrt der Republik gegen alle Anfälle jederzeit kräftigst schützen zu können, — gieng, wie mehrere andere fromme Wünsche, leider! nicht durch; und so oft die Provinzen, welche am Handel und an der Seefahrt wenigen Antheil hatten, diesen Vorschlag aufs neue manchmal wieder auf die Bahn brachten, so oft

setzten sich die übrigen Provinzen und Städte, die grösstentheils im Besitz des ganzen allgemeinen Handels waren, aus allen Kräften dagegen. So oft, als nun neue Beyträge zur Bestreitung der Seemacht bezahlt werden sollten, so oft rückten auch die Provinzen, die von der See entfernter sind, mit diesem Entwurf, als dem einzigsten Mittel, wieder hervor, das im Stande wäre, der Handelschaft und Seefahrt Sicherheit zu verschaffen. Die an der See gelegene Provinzen, und besonders Holland, wandten dagegen ein: „daß das Commercium durch „Fleiß, Wachsamkeit und Emsigkeit bestände, und „daß durch das Mittel einer Assüranzgesellschaft der „Faullenzer und Dumköpfe, so viel Nutzen davon ha„ben würde, als der fleißige und kluge Mann, wel„ches höchst unbillig wäre [35]).“

Selbst die Kaufleute, welche doch aus eigenem Interesse einer solchen Anstalt am stärksten das Wort hätten reden sollen, waren die ersten, welche allerley Nachtheile ausdachten, die sie aus der Einführung einer Assüranzgesellschaft dem Staat und dessen Handel prophezeiheten. Man sandte sich einander Bevollmächtigte zu, um einander seine Gedanken über einen solchen Gegenstand zu erkennen zu geben. Hatte man nun seine Meynung darüber geäussert, so verlangte man sich einander dieselbe schriftlich ab. Und endlich überreichte man den Generalstaaten einen umständlichen Bericht [36]), in welchem man die Beweggründe sehr sorgfältig entwickelte, wegen denen

[35]) Aitzema l. c. S. 819.
[36]) Aitzema l. c.

nen das Project einer allgemeinen Assüranzkammer schlechterdings verworfen werden müste [37]).

So vielen Schwierigkeiten und Hindernissen dieser Entwurf ausgesetzt wurde, so schwach und pfade waren die Ursachen, wegen welchen ihn die Kaufleute verwarfen. Dieselben liefen meist beynahe alle dahinaus; daß der Handel keine Kostenvermehrung weiter ertrüge, und daß die Kaufleute sich lieber den Unfällen der See mit ihren Waaren aussetzen müsten, als eine Erhöhung der Kosten des Seehandels zu bewilligen. Es ist übrigens eine sehr bekannte Sache, daß die Kaufleute — sie mögen sich nun ihre Güther haben versichern lassen, oder nicht — jederzeit die Kosten der Assüranz auf den laufenden Preiß der Waaren schlagen. Wenn man die Gefahr des Seehandels voraus setzt, so ist das keine gültige Ursache, wegen welcher man die Assüranz verwirft, wenn man sagt: daß man dann die Waaren nicht mehr um den nemlichen Preiß, wie andere liefern könnte, da ja die Kosten der Assüranz nicht auf unsern Beutel fallen. Das ist nicht die Rechnung eines verständigen Kaufmanns. Denn, es ist die Gefahr ganze Ladungen zu verlieren, und nicht das, was man bezahlt, um dieser Gefahr überhoben zu seyn, und die hieraus entstehende Kosten muß der Schiffsversender, der Rheder, der Schiffsmietmann auf den Preiß seiner Fracht, oder auf den Werth seiner Ladung schlagen. Die Bedenklichkeiten, welche die Kaufleute wegen der Schwierigkeit der glücklichen Ausführung eines solchen Projects vorbrach-

37) Ibid. l. c.

brachten, waren von mehr Gewicht. Ich glaube aber nicht, daß die Bedenklichkeiten, die man hierüber machte, alle aufgezeichnet worden sind; denn, wenn das wäre, so müste man sich billig wundern, daß ihre Anzahl sich nicht höher belaufe. Hier sind ihrer einige, und zwar schützte man fürs erste vor:

Die Handelschaft wäre von der Art, daß man jedem, der sich demselben widmen wollte, vollkommene Freyheit lassen müste, seiner eignen Neigung und seinen eignen Einsichten in Geschäften zu folgen. Heut denke ich meine Waaren da, oder dorthin versichern lassen zu wollen, und morgen bin ich anderer Meynung. Nimmt man mir diese Freyheit, so thut man meinen Entwürfen, die ich mir selbst gemacht hatte, Gewalt an, und der freye Lauf meiner Geschäfte ist in der Macht anderer.

Fürs zweyte sind die Gefahren, und die Unfälle zur See, nicht allezeit die nemlichen. Heute kann ich Schiffe nach der ost- und mittelländischen See ohne alle Furcht für Anfällen und Feindseeligkeiten senden. Warum soll ich nun verpflicht seyn müssen, die Kosten meiner Versendung durch die Assüranzgebühr wegen Gefahren zu vermehren, welche nirgendwo zu finden sind? Dies würde meinen Nebenbuhlern gewiß einen großen Vortheil über mich verschaffen, und überdies noch verursachen, daß die fremden Schiffe unsere vaterländische Häven vorbeysegeln würden, statt in dieselben einzulaufen.

Ueberdies, was würde der Handel nicht für ein trauriges Schicksal von den nothwendigen Folgen einer so verwickelten Sache, und deren Regierung zu erwarten haben,

haben, als eine allgemeine Assüranzkammer natürlicherweise nach sich ziehen müste? Man erinnere sich nur, wie sehr der Handel schon leidet, wenn des Landesprivilegien manchmal beinträchtiget werden, und man wird bald einsehen, daß die Ausführung eines solchen Entwurfes, so gut gemeint derselbe auch immer seyn mag, mit so vielen Schwierigkeiten verbunden gewesen seyn würde, daß der Nutzen desselben, den Schaden ganz gewiß nicht aufgewogen hätte. Aber, was noch weit mehr ist: eine allgemeine Assüranzkammer wäre vorzüglich dazu bestimmt gewesen, nicht nur die Gefahren der See, sondern auch die, so man von unsern Feinden und von Seeräubern zu fürchten hat, auf sich zu nehmen; hierzu hätte sie sich nun ganz natürlicherweise eine gewiß sehr ansehnliche Seemacht halten müssen. Aber, wäre eine solche Seemacht zu Friedenszeiten wohl eine vernünftige Anstalt? und würde sie zur Zeit des Krieges wohl immer zureichend gewesen seyn, unsern Seehandel zu sichern? Man wird gestehen müssen, daß, wenn man statt dieses Entwurfes auf andere Verbesserungen manchmal bedachter wäre, oder auch dies Project zur Ausführung geschickter gemacht hätte, unsere Seemacht gewiß in einem bessern Zustande seyn, und nicht bis zu dem Grade der Niedrigkeit herab gesunken seyn würde, in dem wir sie gesehen haben.

Wir erwähnten besser oben der Gemächlichkeit, welche das Kassenverwalteramt dem Handel verschafte. Dies muß unsere Aufmerksamkeit natürlicherweise auf das erstaunliche Zutrauen lenken, welches Kapitalisten

listen zu einem Manne haben müssen, den sie zu ihrem Kassenverwalter machen. Die gute Treu im Handel, und die Pünktlichkeit unserer Väter hierin, haben — man kann es nicht oft genug wiederhohlen — mehr, als alles übrige beygetragen, unsern Handel nach der Errichtung des Freystaats auf dem Gipfel derjenigen Höhe emporzuheben, auf welchen wir demselben, leider! — gesehen haben. Treue und Redlichkeit, sowohl in einheimischen als auch in ausländischen Geschäften, sowohl gegen Fremde als gegen Landsleute; Treue in Haltung geschlossener Bündnisse und Verträge, Aufrichtigkeit im Kauf und Verkauf, Pünktlichkeit in der Besorgung erhaltener Aufträge, Fleiß und Eifer in Fabriken und Manufakturen; alles dies zusammen genommen, hat den Handel und die Schiffahrt bey uns zu einer Zeit zur Blüthe gebracht, in der die Bewohner unsers Vaterlandes aus Noth, und wegen ihrer noch nicht zur Festigkeit gekommenen Staatsverfassung mit tausenderley Mühseligkeiten für ihre Sicherheit und Lebensbequemlichkeit zu kämpfen hatten.

Die angebohrne Sparsamkeit der unserigen, die Natur der Handelsleute, die beständig mit der Vermehrung ihres Vermögens schwanger gehen, und die Liebe zur Arbeit, welche unsere beständige Beschäftigung so wie von ungefähr gleichsam erzeugt, häuften ganz natürlich die Schätze der freyen Niederländer schnell an, wodurch man bald in den Stand gesetzt wurde, seine Handelsgeschäfte mit ungleich mehr Bequemlichkeit, als sonst zu betreiben. Wenn man sich von dem Reichthum der Holländer recht genau

nau überzeugen will, so werfe man nur einmal einen aufmerksamen Blick auf alle auswärtige Fonds, und man wird gar bald gewahr werden, daß diese Nation fast überall den gröſten Antheil an demselben besitzt.

Die erstaunlichen Summen, welche theils im Stillen, theils in öffentlichen Kollekten zu frommen Stiftungen für Waisenhäuser, Findelhäuser, Armenanstalten, Krankenhäuser, Spitäler und Kirchenerbauungen, ja selbst für arme durch Feuer oder Krieg verunglückte Mitbrüder in andern Ländern so oft bey uns zusammengeschossen worden sind, und noch täglich zusammen geschossen werden, geben gleichfalls einen gültigen Beweis von der hohen Wohlfahrt unserer Nation. Die wichtigsten unserer einheimischen Stiftungen geschehen ohne allen Prunk und Pracht, und werden mit der gröſten Gewissenhaftigkeit verwaltet. Vaterlandsliebe und allgemeine Menschenliebe, welche selbst auch Feinde an unserm guten Volk als einen sehr hervorstechenden Zug seines edlen Nationalcharakters verehren müssen, sind bey uns die Mutter dieser angebohrnen Wohlthätigkeit, und edle Bescheidenheit nährt diese himmlische Tochter ohne alle äuſsere Prahlerey im Stillen, sowohl in unsern Palläſten, als auch in unsern Hütten. Man durchreise unser ganzes Land, und man wird in allen Städten und Oertern, Häuser und Anstalten zur Verpflegung kranker, gebrechlicher und abgelebter Männer und Frauen finden. Dieser Hauptzug wahrer Wohlthätigkeit findet sich bey uns unter allen Religionsverwandten. Unsere Waisen- und Findelhäuser setzen alle Menschen die sie sehen in Erstaunen,

und

und haben nicht selten den größten Monarchen der Erde ihre Verwunderung abgezwungen. Die Erziehung unserer Kinder zu Handwerken und Professionen macht überhaupt unsern innern und äussern Wohlstand weit glänzender, als die elenden Schulfüchsereyen anderer Nationen den ihrigen.

Alle Künste und Handwerke stehen in unseren Städten, so gut, wie irgendwo in Europa, unter Zünften und Gilden. Es wird niemand läugnen, daß diese nicht auch sehr viel zum Wohl unserer Fabriken und Manufakturen, und folglich auch zum Anwachs des allgemeinen Handels und der Seefahrt beytragen. Manche haben die Zünfte als streitend mit der Bürgerfreyheit angesehen, und geglaubt sie wären dem Fortgange allerley Kunstfleißfabriken nachtheilig, und müsten daher abgeschaft werden. Es hat hiermit die nemliche Bewandniß, wie mit allen übrigen Dingen. Kaum findet man an der einen oder der andern Sache einen Fehler, so wird sie sogleich ganz verworfen. Ich werde hiervon in der Folge mehr sagen müssen, bis dahin will ich hier nur anmerken, daß unsere Gilden nicht wie anderwärts mit so drückenden Abgaben geplagt, und übrigens mit vielen guten Einrichtungen versorgt sind, die man sonst nirgends findet.

Das Lombard oder die Leihhäuser sind schon in früheren Zeiten als ein Mittel angesehen und auch zu dem Entzweck errichtet worden: „unsern Handel zu befördern." Ehedem konnte, so wie jetzt, ein Kaufmann oder Fabrikant unversehends Geld nöthig haben, und er wuste durch diese Anstalt sogleich, wo

er

er es hohlen durfte, jetzt da bey uns der Reichthum immer gröſſer und allgemeiner worden ist, sind diese Anstalten nicht mehr von der Erheblichkeit, wie ehedem.

Die bürgerliche Freyheit hatte bey uns immer einen sehr groſsen Einfluſs auf unsern Bücherhandel. Dessen haben wir schon in dem zweyten Theil Erwähnung gethan. Es ist unglaublich, wie viele Bücher man in Holland auf ausländische Rechnung gedruckt habe, von denen bey uns oft nicht ein einziges Exemplar ausgegeben wurde. Und was für eine Menge Menschen ernährt dieser Handel nicht? Dies wird man berechnen können, wenn man erwägt, durch wie vielerley Hände ein Buch gehen muſs, bis es ein solches aus Lumpen geworden, und an den Ort seiner bestimmung versendet ist. Man kann also den Bücherhandel, als die Seele der Verbreitung der Wissenschaften, unter den Ursachen wahrer Landeswohlfahrt mit obenansetzen.

Die Proposition ihrer Hochfürstl. Durchlaucht, deren wir schon so oft gedacht haben, rechnet unsere schnelle und unpartheyische Rechtspflege mit unter die vornehmsten sittlichen Ursachen, der Vermehrung und der Blüthe unseres Handels und unserer Seefahrt.

Es ist nicht nur allein nöthig, daſs vor Gericht zwischen Groſsen und Kleinen, zwischen Reichen und Armen, zwischen Juden und Christen, zwischen Einwohnern und Fremden, kein Unterschied gemacht werde; sondern, der Kaufmann muſs, vor allen andern darauf zählen dürfen, daſs ihm jederzeit die prom-

feste Justiz gegen Jedermann werde geleistet werden, weil er mehr, denn alle andere Menschen, oft schon lange voraus wissen muß, worauf er mit Zuverlässigkeit rechnen könne. Aus dieser Ursache wäre nun allerdings zu wünschen, wie Ihro Hochfürstl. Durchl. schon in ihrer Proposition geäussert haben: „daß man „gegenwärtig auch eine ungehinderte und unpartheyi„sche, eine kurze und schnelle Rechtspflege bey unse„ren Gerichtshöfen antreffen mögte, weil dieser wich„tige Umstand einen sehr großen Einfluß auf den „Handel hat [38]). In dieser Proposition heißt es „ferner:

„Endlich kann man zu den sittlichen und politi„schen Ursachen des ehemaligen Flors unseres Handels, „auch noch die weise und behutsame Regierung des „Landes, die Festigkeit und Weisheit der Rathsbe„schlüsse, und die unverbrüchliche Treue, mit der „man jederzeit die eingegangenen Bündnisse zu erfül„len gesucht hat, nebst der beständigen Vorsicht, „Krieg zu vermeiden, setzen und zählen."

Hierzu kann man auch allerley Verfügungen und Vorkehrungen rechnen, deren manche den inländischen, manche auch nur den ausländischen Handel des Staats ungemein befördern. Zu den ersten gehören die Verordnungen über die einheimische Fahrt auf unsern inländischen Wässern, die Börsen Errichtungen, die Fleischhäuser oder Hallen, die Leihhäuser, die Wechselbänke, die Administrationskammern der

[38]) Propositie van Z. D. Hoogheid enz. S. 13. in 4.

der verlassenen und cedirten Erbgüther, und noch mehrere andere Stiftungen dieser Art.

Unter die zweyten muß man zählen, die Assüranzverordnungen, die Rhederartikel, die Fahrt unter Admiralschaften, die Seesicherheit des Seehandels, bewirkt durch unsere kreuzende Kriegsschiffe, unsere ständige Seemacht, unsere auswärtige Consuls, unsere Bündnisse und Verträge mit den europäischen Mächten; und hierunter vorzüglich diejenigen, welche Beziehung auf den Handel haben, und insbesondere den Tarif angehen.

Die Kanäle und die einheimischen Flüsse, welche Holland überall durchschneiden, und für die man seit der Errichtung des Freystaats immer ganz vorzügliche Sorge getragen hat, verschaffen der Republik doppelten Nutzen. Sie befördern die Schiffahrt durch das ganze Land, und dienen, dasselbe von seinen überflüssigen Wässern zu befreyen und auszutrocknen, welches ohne diese Kanäle meistentheils immer überschwemmt seyn würde. Die Bequemlichkeit der Reisen durch Holland, und der wohlfeilste Preiß, um den man allerley Güther jederzeit von einem Ort zum andern versenden kann; war zwar schon vor der Entstehung der Republik bey uns zu finden, aber die Verordnungen über diese inländische Schiffahrt, über die Zeit der pünktlichen Abfahrt der Schiffe, und über den Frachtpreis, waren damals noch nicht so gut, wie jetzt. Und überdies sind auch seit der Zeit zur Erleichterung der inländischen Fahrt noch viele neue Kanäle gezogen, und sehr wichtige Schleusen angelegt worden.

Hierbey kommt noch der beträchtliche Vortheil in Betrachtung, den die unsrigen aus der Fahrt auf der Schelde ziehen, und den Herr Rogge aus Gründen, den unsern Handel sehr befördernden Ursachen zugezählt hat.

Will man sich von der Grösse dieses Vortheils genau überzeugen, so lese man nur den Brief, den der Graf d'Estrades an Ludwig XIV. unterm 21 Febr. 1664 geschrieben hat. Man siehet aus demselben, daß sich die unsrigen fürchteten, das Recht zu verlieren, die Schelde geschlossen zu halten, wenn die Franzosen sich der österreichischen Niederlande bemächtigen sollten. „Sie wandten auch ein — „schreibt d'Estrades seinen Monarchen, — da das „Geschlossenhalten der Mündung der Schelde und „anderer Flüsse, von denen ihr Handel abhänge, in „dem Plan ihrer Majestät nicht berührt wäre, so „könnten sie ohne die ausdrückliche Zusage dieser Pri„vilegien und Vorrechte keinen Vertrag eingehen, „welche ihnen durch den münsterschen Frieden zuge„sichert worden wären, und in deren Besitz sie sich „auch wirklich bis hierzu erhalten hätten [39])."

Der Herr van den Heuvel rechnet unter die natürlichen Ursachen, welche den Handel der Republik begünstigten, den Genuß des Windes [40]), „wo„durch

[39]) Brieven en Handelingen van den Graaf D'Estrades Th II S. 388.

[40]) Antwoord over den Grond van Hollands Koophandel. S. 13. 14. Die Gesellschaft der Wissenschaften zu Haarlem setzte einen Preiß auf die beste Beantwortung dieser Frage: „Was ist der Grund „von

„durch eine beynahe unzählige Menge Windmüh-
„len getrieben, und viele tausend Hände erspart wer-
„den können, welches nicht wenig zur Errichtung
„allerley Fabriken, und zur Verfertigung mancher-
„ley Stoffe beygetragen hat, die nachher einen wich-
„tigen Artikel unseres Alleinhandels ausmachten.“

Man findet in unseren Provinzen eine erstaunliche Anzahl Windmühlen, Zum Beyspiel: Getraide- Papier- Oel- Tobak- Troß- und Sägemühlen, nebst eine Menge anderer [41]).

„von Hollands Handel, dessen Anwachs und Blü-
„the? Welche Ursachen und Zufälle befördern heut
„zu Tage seine Verringerung und seinen Verfall?
„Welches sind die besten ausführlichsten Mittel, ihn
„auf seiner Höhe zu erhalten, immer mehr zu ver-
„größern, und endlich zur höchsten Stuffe der voll-
„kommenheit zu bringen?“ Dieser Preiß wurde der Abhandlung des Herrn van den Heuvel zuerkannt, der damals Secretair des Justizhofes zu Utrecht war. Der Ausgabe seiner Abhandlung fügte die haarlemer Gesellschaft noch zwey andere Beantwortungen dieser Fragen bey; die eine gehörte Herrn Adrian Rogge, Handelsmann zu Zaandam: die zweyte dem Herrn Cornelis Tilesen. Alle drey Abhandlungen, vorzüglich aber die zwey ersten, sind von entschiedenem Werthe. Hätte die Gesellschaft der Wissenschaften zu Haarlem zur Bearbeitung so wichtiger Gegenstände diesen einsichtsvollen Köpfen einen längeren Termin anberaumt; so würden die Bearbeitungen dieser Sache von so vollwichtigen Männern gewiß noch mehr Umfang erhalten, und folglich auch noch mehrere Aufschlüsse zum Besten unsers Handels geliefert haben.

41) Wer nicht selbst in Holland gewesen ist, der kann sich auch keinen Begriff davon machen, wie sehr sich diese Nation Wind und Wasser zinsbar zu machen gewust

Die Börse ist eine Einrichtung, welche dem Handel unzählige Bequemlichkeiten verschaft. Man muß also nicht vergessen, sie als eine Mitursache der Beförderung unseres Handels anzusehen. Auf derselben werden täglich die grösten und wichtigsten Handelsgeschäfte in wenigen Minuten vollzogen. Da findet man Gelegenheit, sich stehenden Fußes mit allen Nothwendigkeiten zu versehen, seinen eignen Vorrath mit Vortheil ohne alle Mühe abzusetzen, und Aufträge die man auswärts erhielt zu besorgen.

Die Börsen zu Amsterdam und Rotterdam sind zwey große Marktplätze der ganzen bekannten Welt, auf denen man zwar keine Waaren in Natura siehet, wo man sich aber doch mit allen Producten aller vier Welttheile versehen kann. Hier schliessen Nationen mit Nationen den wichtigsten Handel; hier hört man, was man durch die ganze Welt zu seinem Vortheil entweder thun, oder lassen muß. Hier, und auch nur hier, wird und kann der Wechselcours durch ganz Europa regulieret werden. Mit einem Worte, die Börsen zu Amsterdam und Rotterdam sind die grösten Schulen der Kaufleute aller Völker.

Wir

gewust hat. Durch Schleußen und Dämme bezähmt der Holländer die Wuth der See, und sichert sein Vaterland für dem Untergange. Durch Kanäle, gröſserer und kleinerer Art, trocknet er die Fluren seiner Viehweiden aus, und befördert Schiffahrt und Reisebequemlichkeit durchs ganze Land. Es ist nichts ungewöhnliches, die holländischen Windmühlen zu eben und derselben Zeit fünferley verschiedene Arbeiten verrichten zu sehen, die den Ausländer in Erstaunen setzen. Der Uebersetzer.

Wir haben oben auch unter die Ursachen des Anwachses und der Blüthe unserer Handelschaft und Seefahrt gerechnet: „die größte und genaueste Mäßigkeit und Sparsamkeit unsers Volks in allen mögli„chen Dingen, die sich nur von Ferne auf den Han„del beziehen können, und die scharfsinnige Ueberle„gung, alle Manufaktur- und Trafikwaaren auf „die wohlfeilste Art mit der größten inneren Güte zu „versehen.“ Ueberhaupt kann man mit allem Rechte sagen, daß die allgemeine Sparsamkeit und Genauigkeit unserer Nation den Oekonomiehandel bey uns ungemein befördert habe. Man macht sich aber von dieser Sparsamkeit fast durchgehends einen falschen Begriff. Man glaubt, sie bestehe in der Einschränkung der Ausgaben für unsere Lebensbedürfnisse. Das Wort Oekonomie, hat hier einen weit ausgedehnteren Sinn. Diese Oekonomie von der hier die Rede ist, erstreckte sich über alles, und war in früheren Zeiten ein Hauptzug im Nationalcharacter unserer Landesleute. Unser jetziges flache Land ist noch der kenntlichste Widerschein dieses Urbildes unserer Väter. Diese allgemeine Nationaldenkungsart unserer Vorfahren machte, daß man es sich zur Ehre anrechnete, das Kleid seines Großvaters, oder den Rock seiner Großmutter, noch tragen zu können. Daß man sich nicht nach neuen Moden sehnte, daß man vielmehr die alten zu erhalten suchte, daß man alles stark und dauerhaft machte, daß man alles vermiede, was neue Kosten verursachen könnte, u. s. w. Diese Denkungsart der alten Holländer ersparte ihnen im Handel und der Seefahrt, sehr viele unnöthige Kosten,

und gab ihnen vor allen Völkern einen gewaltigen Vorsprung.

Was ich aber vermeyne, daß den Freystaat zu einer solchen Höhe vor allen übrigen Dingen am meisten hat erheben helfen, ist: daß die Republik immer beflissen war, zu allen ihren wichtigsten Geschäften, die bravsten, rechtschaffensten, fleißigsten und gelehrtesten Männer auszusuchen. Man gebe einen Fuhrmann die besten Pferde und den besten Wagen von der Welt, wenn er ein Esel in seinem Handwerk ist, so wirft er um, und bricht nicht selten Hals und Bein. Man gebe einem andern das beste, dauerhafteste Schiff, verstehet er die Steuermannskunst nicht wohl, so wird er mit samt seinem Schiff sein Grab in der See finden; gleiche Bewandniß hat es auch mit einem Staat. Erfahrung und Geschichte lehren uns, daß oft ein einziger Mann, ein Mann, ungefähr so wie Alba war, ganze Länder ruiniret, und daß auch oft nur sehr wenige, ja nicht selten nur einzele brave Männer die halbe Welt mit Wohlthaten überhäuft haben. Wie viel kommt also in einem Staat nicht darauf an, daß man weise und rechtschaffene Regenten habe, und an niemanden ein Amt vergebe, zu dessen Verwaltung er nicht die erforderlichen Eigenschaften hat! Diese grosse Staatsregel hat unsere Republik nie aus den Augen verlohren. Unser Vaterland hat Staatsmänner aufzuweisen, dergleichen nicht überall gefunden werden. Man suche alle Urkunden unserer Bündnisse und Verträge mit andern Mächten durch, die wir seit der Entstehung des Freystaats bis hierzu mit denselben geschlossen

sen haben, und man wird die meisten davon als Muster wahrer Weisheit und Staatsklugheit bewundern müssen. Diese Weisheit unserer Regenten erhellet aus ihren einheimischen Verordnungen, Staatsgesetzen, Ordonnanzen und Edikten noch mehr. Wie sehr also unser allgemeiner Handel und unsere Seefahrt durch die Wohlthat einer so beständig guten und klugen Regierung gewonnen haben muß, kann man leicht erachten. Aber eben so weise unsere Regenten waren, eben so weise, brav und tapfer waren auch unsere Generäle und Admiräle. Welche Männer waren nicht unser Verhoeven, Hoen, Spilbergen und unser Martenzen? welche Köpfe hatte damals nicht das Feld der Wissenschaften zu seinen Bearbeitern bey uns? Man wußte, daß nicht Verwandschaft, nicht Gunst und Gold in unserer Republik Aemter vergaben und Würden austheilten; sondern daß hierauf nur die redlichsten und geschicktesten Männer Anspruch hatten. Die Noth und das Wohl des Vaterlandes erforderten dies, und der Verdienstvollste erhielt also den Vorzug. Dieser weisen Staatsmaxime zufolge schämte man sich bey uns nie, auch den Rath der niedrigsten Bürger anzuhören, wenn sie im Stande waren, einen wirklichen Rath zu geben. Der Plan zu einer Assürangkammer ist hiervon ein lebendiger Beweis, und es ist wirklich das größte Unglück einer Republik, „wenn man sich einbildet: man wisse alles allein.“ Der Handel ist wahrlich eine solche ausgebreitete Wissenschaft, als nur immer eine seyn kann. Wer sich also einbildet, daß eine flüchtige Uebersicht der Ober-

fläche derselben schon hinlänglich sey, **einen wahren Kaufmann zu machen**; der wird sich erstaunlich betrogen finden, wenn er in Fälle kommt, wo es unserer Ehre und unserm ganzen Vermögen ernstlich gilt. Welcher Thor wird sich auch wohl einbilden, daß er mit glücklichen Erfolge ohne Bedenken den Arzt machen könne, obschon er weiß, daß er weder Krankheiten noch ihre Heilmittel kenne? Unglücklicherweise scheinen in unsern Tagen dergleichen Thoren bey uns nichts seltenes mehr zu seyn, und diesen hat man es vorzüglich zu zuschreiben, daß der Zustand unsers lieben Vaterlandes und unsers Handels beynahe tagtäglich immer siecher und bedenklicher wird.

Die wichtigsten Ursachen der Beförderung unsers Handels und unserer Seefahrt glaube ich nun geschildert zu haben, obschon ich mir keinesweges schmeichele, daß ich sie alle angeführt hätte. Es giebt unzählige geringere derselben, die nichts destoweniger alle das ihrige reichlich zum allgemeinen Wohl beytragen und beygetragen haben. Man betrachte nur, — wenn in eine Stadt einmal Soldaten gelegt werden, in welcher sonst nie welche waren, — wie bald man alle Kinder dieses Orts sich in Waffen üben sehen wird. So gehts mit allen Sachen, weil unser Geist ein Geist der Nachahmung ist. Wo also der Handel blühet, da siehet man auch auf allen Straßen Buben und Kinder schachern und handeln, und so bilden sie sich, gereitzt durch die Macht des Beyspiels, schon frühzeitig für ihre künftige Bestimmung aus. Die erstaunliche Macht des Beyspiels

spiels wirkte wohl von jeher nirgends stärker, in Bezug auf alles, was den Handel betrift, als bey uns, weil in unsern Provinzen der Handel aller Art, und aller Völker der Erde, so zu sagen zu Hause ist. Man muß also auch diesem Beyspiel und der dadurch bewirkten Nacheiferung unter unsern Einwohnern ihren Antheil nicht absprechen, den sie an der Beförderung des Wohls unserer Handelschaft und Seefahrt von jeher gehabt haben.

Nachdem bisher Gesagten sind wir nun endlich im Stande, alle Ursachen, die seit der Zeit des spanischen Aufstandes am kräftigsten zur Verbreitung unsers Handels und zur Vermehrung unserer Seefahrt mitgewirkt haben, ohngefähr in folgendes Register zu bringen.

1. Der spanische Krieg, die daraus entstandene Union der sieben vereinigten Provinzen der Republik, die Eroberungen, zu welchen dieser Krieg und die Union in der Folge Gelegenheit gaben.
2. Die Vermehrung der Gegenstände für Handel und Seefahrt, welche dieser Krieg und diese Eroberungen gebahren.
3. Die Errichtungen verschiedener Handels- und Seefahrtsgesellschaften, denen man die wichtigsten Unternehmungen in Handelssachen beynahe ganz allein zu verdanken hat. Erster Theil, Beylage H. D. Zweiter Theil, Beylage D. 1—3. I. E. F. G. H.
4. Die aus dem spanischen Kriege veränderte Staatsverfassung unserer Republik.

5. Der

5. Der wohlthätige Einfluß der staathalterlichen Würde auf unsere höchste Landesregierung.

6. Das Interesse verschiedener Mächte, das Haus Oesterreich zu schwächen, wegen welchem man unsere Fahrt und Handelschaft so sehr begünstigte.

7. Die beständige Wachsamkeit unserer Herren Staathalter, unserer Generalstaaten und anderer Obrigkeiten des Landes über alles, was unserem Handel und unserer Seefahrt ersprießlich seyn konnte. Erster Theil, Beylagen R. S. Zweyter Theil K. 1 — 4. L. — H. h.

8. Die Vortreflichkeit unserer staathalterlichen Regierung.

9. Der Glanz und das Ansehen, welches die Republik, seit der Abwerfung des spanischen Jochs, als eine eigene freye Macht, unter den übrigen Mächten der Erde zu behaupten gewust hat.

10. Die Bündnisse und Verträge mit andern Völkern. Zweyter Theil, Beyl. E. F. G. H.

11. Die Standhaftigkeit unserer Väter in der Ausführung ihrer einmal gefaßten Entschlüsse, und die Treue in der Erfüllung ihrer Verträge.

12. Das Zutrauen der Ausländer auf die Redlichkeit und Rechtschaffenheit der freyen Niederländer in allen ihren Geschäften und Aufträgen.

13. Die anderen Mächten so mannigfaltig geleistete Hülfe von Seiten der Republik.

14. Das

14. Das Vertrauen der Landeskinder und der Ausländer auf die Weisheit und Güte unserer Landesregierungsform.
15. Religions- und Bürgerfreyheit.
16. Der Religionszwang in andern Ländern, und vorzüglich die Cassation des Edikts von Nantes.
17. Der Anwachs der Staatsbesitzungen und die daraus erzeugte Geld- Land- und Seemacht.
18. Die vorsichtige Betreibung und Regierung der ost- und westindischen Kompagnie, in Bezug auf ihre Geschäfte, und der Eingang, den diese Handelsgesellschaften bey den indianischen Fürsten erhielten.
19. Die Errichtung so vieler Kolonien, namentlich: Suriname, Berbice, Essequebo, Demerary.
20. Das Fahren auf Fracht.
21. Der Kommissionshandel.
22. Die Versammlung aller Waaren und Handelsprodukte aller vier Welttheile in unserer Republik.
23. Der ausschliessende Besitz und Alleinhandel der Specereywaaren.
24. Der Aufwand und der Luxus aller Art, sowohl bey uns, als andern Völkern.
25. Der Verfall der Manufakturen und des Handels in Spanien und Portugall.
26. Die Geldmenge in unseren Provinzen, und die daraus entstandenen geringen Zinsen.

27. Die

27. Die Bequemlichkeit unserer Waarenversendungen auf unseren Flüssen und Kanälen innerhalb des Landes.
28. Das Recht der Republik, die Schelde geschlossen zu halten.
29. Die Gemächlichkeit, zu allen Zeiten baares Geld finden zu können.
30. Unsere Wechselbank.
31. Die Kassenverwaltungsanstalten.
32. Die Assüranz.
33. Sparsamkeit und Mäßigkeit, sowohl in der täglichen Lebensart, als auch im Betrieb seiner Geschäfte.
34. Die Beförderung der geschicktesten und rechtschaffensten Männer zu den Aemtern des Staats.

Man merke noch an, daß alle diese Handel und Wandel befördernde Ursachen in einer so genauen Verbindung mit einander stehen, als die Theile eines Uhrwerks. Geräth der eine oder der andere ins Stecken; so leidet sogleich die ganze Maschine. Dies trift in unserem Staat am fühlbarsten ein, wenn die Nationalfreyheit und die Landesprivilegien gekränkt, die Abgaben zu sehr erhöhet, und unwissende oder unredliche Männer in die hohen und höchsten Kollegien der Landesregierung erhoben werden.

Beylagen.

Beylage A.

Kaiser Heinrich VI. bestätiget Dieterich, dem Grafen von Holland, den Zoll zu Geervliet, den Kaiser Friedrich, der Vater Heinrichs, dem Grafen Florenz, dem Vater Dieterichs, zur Lehn gegeben hatte.

Den 20. Oktober 1195.

Im Namen der allerheiligsten und unzertrennlichen Dreyeinigkeit! Heinrich VI., römischer Kaiser, allezeit Vermehrer des Reichs, und König von Sicilien, ꝛc. — Es ist billig und gereicht Unserer Majestät zur Ehre, daß Wir dem Verlangen und der Bitte derjenigen gnädiges Gehör verleihen, die Wir als rechtschaffene und treue Diener des Vaterlandes haben kennen gelernt. Daher ist es Unser Wille, daß es alle gegenwärtige und zukünftige Getreuen Unseres Reichs erfahren sollen, daß Wir, aus Rücksicht seiner Verdienste um Uns, Unseren geliebten, getreuen und edlen Mann Dieterich, Grafen von Holland, in dem Zoll zu Geervlier handhaben, und ihm denselben, Kraft dieses, auf immer bestätigen; und zwar auf die nemliche Art, wie ehemals Unser Durchlauchtigster Herr Vater Friedrich, römischer Kaiser, diesen Zoll Unserem getreuen Florenz, dem Vater des Grafen Dieterichs, verlehnt haben, also: daß er von jedem vor-

beyfahrendem Schiffe, vom Hundert seines Werths, fünf, als ein Zollgefälle, zu erheben berechtigt seyn solle, und nicht mehr, sovielmal auch die sämmtliche Schiffsladung den Werth von hundert Mark überstiege. Von den Schiffen aber, die unter hundert Mark Werth führen, soll er von zwanzig Mark eins, von vierzig zwey, von sechzig drey, und so weiter nehmen, bis auf den Werth von hundert Mark zu [1]).

Und es ist durch Urtel der Edlen Unseres Hofes, in Gegenwart Unserer Majestät, in dem Hause Unseres getreuen Tuto de Wizznowe und einer zahlreichen Versammlung von Bischöfen, Grafen, Freyherren und Richtern, zu Recht erkannt: daß die Flamländer sowohl, wie alle andere, die in dieses Land kommen, den Zoll zu Geervliet, auf obenbestimmte Art, zu entrichten gehalten seyn sollen, welches Urtheil

[1]) Wir sehen aus diesem Freybriefe zum Besten des Grafen Dieterichs; 1) daß dieser Graf von dem Kaiser Heinrich nicht auf den Fuß eines unabhänglichen Fürsten, sondern auf den Fuß eines wirklichen Unterthans, im Zollrechte zu Geervliet, bestätiget worden sey. 2) Daß der Graf Florenz dieses Zollrecht, von dem Vater des Kaisers Heinrichs, zur Lehn empfangen; 3) daß die Erhebung dieses Zolles nicht der Willkühr des Grafen überlassen, sondern genau bestimmt worden sey; 4) daß auch ausdrücklich die Flamländer so, wie jede andere Reichsunterthanen diesem Zoll unterworfen wurden; 5) daß das Recht, von den Flamländern und übrigen Reichsunterthanen zu Geervliet Zoll zu erheben, durch ein Urtheil des kaiserlichen Raths entschieden worden ist.

theil Wir, Kraft dieſes, zu beſtätigen gnädigſt bewogen worden ſind. Wir befehlen daher ausdrücklich, daß ſich niemand, er ſey hoch oder niedrig, erkühnen ſoll, dieſen Unſeren Freyheitsbrief zu ſchänden und zu übertreten, bey Strafe des Verluſtes Unſerer Gnade, und Erlegung von dreiſſig Pfund Goldes, von welchem die eine Hälfte Unſerer Kammer, und die andere demjenigen bezahlt werden ſoll, der den Schaden erlitten.

Die Zeugen dieſer Sache ſind: Conrad, Erzbiſchof von Maynz; Herrman, Biſchof von Münſter; Heinrich, Biſchof von Worms; Otto, Graf von Geldern; Dieterich, Graf von Hohſtade; Marquard, Oberrichter und Marggraf von Anconite; Otto, Graf von Bentheim; Boppo, Graf von Wertheim; Arnold van Hoornburk; Steven van Oye; Heinrich, Marſchall von Kallendin, und mehrere andere. — Die Unterſchrift Heinrichs VI., unüberwindlichen römiſchen Kaiſers, und Königs von Sicilien.

Ich Conrad, Kanzler des kaiſerlichen Hofes, habe dieſes, Namens des Herrn Conrads, Erzbiſchofs zu Maynz und Erzkanzlers des teutſchen Reichs, mit ſeinem Original gleichlautend befunden. — Geſchehen im Jahr der Menſchwerdung Chriſti 1195, unter der 14ten Indiction; in dem 24ten Jahr der glorreichſten Regierung Königs Heinrichs, und im vierten ſeines Kaiſerthums. Gegeben zu Maynz den 20ſten des Weinmonaths.

Beylage B.

Kaiser Friedrich I. erkläret die Utrechter frey von dem Zoll, der ehemals zu Thiel, und nachher zu Weert, bezahlt wurde.

Den 23. August 1184.

Im Namen der heiligen unzertrennlichen Dreyeinigkeit! Friedrich, von Gottes Gnaden römischer Kaiser, allezeit Vermehrer des Reichs, ꝛc. ꝛc. — Unsere Gnade und Gerechtigkeit erfordert es, daß Wir, aus Pflicht Unseres, von Gott, nach seiner unendlichen Weisheit, Uns übertragenen allerhöchsten Amts, den Unterdrückten beystehen, und einen jeden bey seinem ihm zukommenden Recht auf das kräftigste zu schützen. Es sey also hiermit allen Unseren Zeitgenossen und allen Unseren Nachkommen kund und zu wissen gethan, daß die Bürger von Utrecht vor Unserer Majestät erschienen, und angezeigt haben, daß sie zu Thiel, allwo man sie mit Zollabgaben beschwerte, keinen Zoll zu entrichten verpflichtet wären. Damit Wir die wahre Beschaffenheit dieser Sache erführen, sandten Wir sie an Unsere Scheffen zu Thiel, denen Wir die Untersuchung der Sache übertrugen, und durch deren Urtheil die Utrechter vom Zoll zu Thiel insoweit frey gesprochen wurden, insofern sie nicht ausserhalb Landes und über die See herkämen, deren Einfahrt man bey Uns gemeiniglich unter dem Namen: „über den wilden Hals,“

Hals," bezeichnet [2]); daß sie aber, im Fall sie sonst zu Thiel das Maaß des Malters, des Eimers, oder das Gewicht der Waage, nöthig hätten, von jedem dieser Dinge einen Pfenning zu bezahlen gehalten wären. Da Wir nun, nach Gutachten Unseres Hofraths, den Zoll von Thiel nach Weert verlegt haben [3]), ohne daß es Unsere Meynung war, jemands Recht dadurch zu kränken; so erklären Wir hiermit, daß die Utrechter bey ihren Privilegien geschützt, und nicht an demselben beeinträchtiget werden sollen. Daher Wir denen von Utrecht, Kraft Unserer Kaiserlichen Gewalt, dasjenige Recht, was sie ehedem zu Thiel, wegen dem Zoll, hatten, auch zu Kaiserswerth auf ewig bestätigen, und sollten Wir abermals für gut finden, den Weerter Zoll irgendwohin anders zu verlegen; so soll dies ihrem alten Rechte keinen Abbruch thun, und zwar dergestalt, daß sie sonst nichts zu bezahlen gehalten seyn sollen, als das, was man Seezoll nennet [4]). Zur Be-

[2]) Was wir hier lesen, beweißt; 1) daß der Thielerzoll unter der Macht des Kaisers stand; 2) daß die Utrechter wegen diesem Zolle einige Privilegien, und zwar schon vor dem Jahr 1184, erhalten haben mußten; 3) daß die Utrechter schon in dieser Zeit, ja selbst noch eher, Handel außer Land und über See trieben.

[3]) Ein Beweiß, daß der Zoll zu Thiel damals wirklich dem Kaiser gehörte.

[4]) Man machte damals schon einen wesentlichen Unterschied unter den Zöllen. Es scheint, daß die inländische Fahrt wenigern Zöllen unterworfen war, als die ausländische; vermuthlich um die Durchfahrt durch unsere Provinzen zu befördern.

kräftigung dieser Sache haben Wir befohlen, hierüber die gegenwärtige Urkunde auszufertigen, und mit Unserem Siegel zu versehen; mit ausdrücklichem Befehl, daß jeder, wer es auch wäre, der dieser Unserer Bestätigungsakte, oder vielmehr Unserer allerhöchsten Verordnung, auch nur im mindesten zuwider handelte, ohne Gnade in die Strafe von zehn Pfund des feinsten Goldes, deren eine Hälfte Unserem Fisco, die andere aber dem Beeinträchtigten ausbezahlt werden muß, verfallen seyn soll.

Zeugen dieser Sache sind: Conrad, erwählter Bischof zu Worms; Ermicho, Graf von Lynnege; Sinicho, Graf von Yrsute; Conrad, Graf von Löwenstein; Bertold von Scowenberg; Albert von Wiltenburg; Hermann von Buchinx; Werner von Boulant; Walter de Spysopdischer; Berenger von Nikastel; Burchard von Kestenl's, Rudolph, der Richter von Achen; Alard von Nemegen, und viele andere. Die Unterschrift Friedrichs, des unüberwindlichsten Kaisers des teutschen Reichs.

Ich Godfried, der Kanzler, habe es, Namens des Erzbischofs und Erzkanzlers zu Maynz, kollacionirt. Geschehen im Jahr der Menschwerdung Christi 1184, der siebenten Indiction, unter der Regierung Friedrichs, des preiswürdigsten römischen Kaisers; im 23sten Jahr seiner Regierung als König, und im 21sten seines Kaiserthums. Gegeben im Kastel Trivels den zweyten August, glücklicherweise, Amen!

Beylage C.

Florenz, Graf von Holland, ertheilt den Kaufleuten zu Deventer, Kampen, Zwoll, Wilsem und anderen Städten die Freyheit, in Holland und zu Dortrecht ihren Handel zu treiben. Bestätiget, durch die vornehmsten vom Adel und einiger Städte.

Den 18. September 1276.

Florenz, Graf von Holland, allen denjenigen, die dieses zu Gesicht bekommen werden, Unsern Gruß ꝛc. Da die Kaufleute der Städte und Dörfer **Campen, Zwoll, Deventer, Wilsem** und anderer hierzwischen gelegener und benachbarter Oerter — welche bis hierzu [5]) nach dem flandrischen Hafen, insgemein **het Swin** genannt, mit ihren Güthern zu fahren pflegten — jetzt in unserem Hafen, zu **Dortrecht**, oder wo sie sonst im Lande nur immer selbst wählen werden, einzulaufen und Handel zu treiben wünschen: Wir auch der Meynung sind, daß ihre Verkehrung mit den Unserigen dem Lande Nutzen und Ehre bringen wird; so ertheilten Wir denselben, insofern sie in der Zukunft ihre Fahrt durch Unser

[5]) Hieraus erhellet; 1) daß ehedem der Handel durch die Oberisslischen unmittelbar nach Flandern getrieben wurde; 2) daß Graf Florenz denselben nach unsern Häfen zu ziehen suchte; 3) daß er, diesem Zweck zufolge, die Einwohner dieser Provinz mit verschiedenen Privilegien begünstigte.

Land nehmen, nachstehende Privilegien und Freyheiten [6]).

Nemlich: Sollten die benannten Kaufleute Schiffbruch erleiden, und ihre Güther in Unsere Länder kommen; so wollen Wir dieselben unter Unserer Autorität ein Jahr und einen Tag aufbewahren lassen; und, wenn etwa noch jemand von denen lebte, die Schiffbruch erlitten haben, und käme und seine Güther forderte; so sollen ihm dieselben, ohne alle Widerrede, sogleich eingehändiget, oder auch den Erben der Verunglückten, falls sie in dem gesetzten Termin, nach vorhergegangener gesetzlicher Legitimation, sich wirklich als solche qualificirten, ohne allen Anstand ausgeliefert werden.

Meldete sich aber in Jahr und Tag niemand zu dergleichen Güthern, so sollen Wir, oder wem Wir immer hierzu Vollmacht geben werden, berechtigt seyn, dieselben einzuziehen.

Ferner sollen diese Kaufleute, mit was sie auch in Unserem Lande Unsere Zölle passiren wollten, gehalten seyn, von jeder Last Heering zwey englische Pfennige Zoll, und von jedem Hut Haber [7]), oder Gerste, drey Pfennige holländisch, von jedem Hut Erbsen und Bohnen einen englischen Pfennig zu bezah-

[6]) Dies beweiset, daß die Provinz Holland und deren Handelsstädte durch ihre Union mit andern Provinzen nichts verlohren, sondern vielmehr gewonnen haben, indem sie dadurch in den Stand gesetzt wurde, den Handel, der sonst in allen Provinzen getrieben wurde, mehr an sich zu ziehen.

[7]) Ein Hut ist ungefähr ein halbes Malter oder was zwei Pferde ziehen. Der Ueberseter.

bezahlen. Von andern Güthern aber, die hier nicht benahmt sind [8]), sollen sie den nemlichen Zoll, wie in dem Hafen Swene, entrichten, jedoch so, daß — sobald sie von diesen ihren Güthern einmal den üblichen Zoll gelöset haben, sie nirgends mehr Zoll davon zu bezahlen verpflichtet seyn sollen. — Wenn sie auch etwa einige Waaren in Unserem Lande aufkauften, so sollen sie hiervon nicht mehr, als den landüblichen Zoll, von den Güthern aber, die sie bey uns eingeführt haben, und wieder ausführen müssen, gar nichts bezahlen, als was sie schon dafür bezahlt haben.

Ferner geben Wir den besagten Kaufleuten das Recht, alle Händel unter sich selbst, oder ihrem Gesinde und Matrosen, auf ihrem eignen Schiffe zu schlichten, (in sofern als kein Todschlag begangen ist) wie sie es für recht und billig halten werden. Würden aber Leute von zweyerley Schiffen mit einander handgemein: das soll durch Unseren Richter unter den Handelsleuten, deren Volk das angehet, abgethan werden. Und fielen endlich Thätlichkeiten durch Mannschaft dieses, oder jenes Schiffs, ausserhalb des Bords, auf dem Lande vor, so sollen Unsere Richter die Sache nach den Gesetzen des Landes richten [9]). Es soll daher bey dergleichen Vorfällen Nie-

[8]) Die Oberpolitischen Kaufleute handelten also vorzüglich mit Haber, Gerste, Heering, Erbsen und Bohnen. Waaren, die sie entweder durch Fischerey und eigenen Anbau, oder auch aus Teutschland erhielten.

[9]) Hieraus lernen wir die Art und Weise kennen, nach der man damals Todtschläge und andere Verbrechen zu bestrafen pflegte.

mand, der nicht selbst schuldig ist, weder an Person, noch an Güthern gestraft werden, so wie Wir dies den erwähnten Kaufleuten, ihren Personen und Güthern, hiermit auf Unser Wort, und unter Zusicherung Unseres sichern Geleits, versprechen.

Sollte es aber doch geschehen, daß ihre Person oder ihre Güther, auf eine oder die andere Art durch die Unsrigen gekränkt würden: so haften Wir denselben für ihren erlittenen Schaden, und dessen hinlänglichen Ersatz. Entstände auch zwischen Uns und Unserem Lande, und ihrem Herrn, dem Bischof von Utrecht und seinen Unterthanen ein Zwist, oder sonstige Mißhelligkeit, so sollen die mehr-besagten Kaufleute nichtsdestoweniger für sich und alle ihre Güther, bey Uns alle Sicherheit und allen Schutz zu genieſſen haben.

Auch versprechen Wir, alle die Unsrigen streng anzuhalten, die von ihnen etwas kaufen werden, daß sie auf den bestimmten Tag, entweder Bezahlung oder Bürgschaft für die erhandelten Waaren leisten, so wie es die Bedingnisse des Verkäufers erfordern, und im Fall diese von dem Käufer nicht erfüllt würden, so soll der Verkäufer berechtigt seyn, mit den Waaren zu machen, was er will.

Von Lebensmitteln und Kleidern, und was sie sonst für ihr Schiff nöthig haben, sollen sie Uns gar keinen Zoll bezahlen. Dagegen aber wollen Wir, daß alles waagbare Guth auf der öffentlichen Waage gewogen werde.

Unter diesen vorstehenden Bedingungen haben Wir diese Urkunde — mit Vorbehalt, daß Wir sowohl,

sowohl, als die besagten Kaufleute, daran sollten ändern können, was ihnen, oder Uns dereinst etwa belieben würde, — mit Unserem Siegel, und mit dem Siegel Unserer Getreuen befestiget, als namentlich der Herren von Borne, Simons von Harlem, Dieterichs von Thelingen, Dieterichs von Wassenare, Peters von Borselen, Johanns von Renisse, unsere Ritter, und der Herren Wilhelms von Egemonde, Heinrichs, Burggrafs zu Leiden, Wyssens von Goudekerke, Wolfärts von Borsele, Clás von Sulbergh; auch mit dem Stadtsiegel von Dortrecht, von Mittelburg, von Zürchsee, von Harlem und von Westkappelen besiegeln lassen. Gegeben zu Leiden den 18 Sept. 1276.

Beylage D.

Privilegium Friedrichs, Bischofs zu Hamburg, betreffend die Holländer, vom Jahr 1106.

Im Namen der heiligen und unzertrennlichen Dreyeinigkeit. Friedrich durch Gottes Gnade, Bischof der Kirche zu Hamburg: allen gegenwärtigen und zukünftigen Gläubigen an Christum Unsern Seegen. Es ist Unser Wille, daß ein gewisser Vertrag zu Jedermanns Wissenschaft gereiche, welchen Wir mit einigen Leuten, disseits des Rheins, die man insgemein

mein Holländer nennt [10]), zu errichten für gut befunden haben. Diese Holländer erscheinen vor Uns, mit der gehorsamsten Bitte: daß Wir ihnen dasjenige Land, welches noch unbebauet, als Sumpf im Unserem Bißthume läge, und Unserem Unterthanen ganz unnütz wäre, zur Bebauung überlassen mögten [11]). Nachdem Wir nun nach vorläufigem Gutachten des Raths Unserer Getreuen geglaubt haben, daß dieser Vertrag zu Unserem und Unserer Nachfolger Vortheil gereichen würde, so haben Wir ihnen diese nicht wohl zu verweigernde Bitte zugestanden, und zwar dergestalt: daß sie Uns von jeder Manse des vorbesagten Landes jährlich einen Pfenning bezahlen sollten. Damit aber über die Grösse der Mansen (Morgen oder Huben) in der Folge kein Streit entstehen mögte, von denen hier die Rede ist, so haben Wir deren Inhalt ein für allemal auf 720 königliche Ruthen Länge, und 30 dergleichen Ruthen Breite,

[10]) Nach diesem Ausdruck könnte man glauben, daß damals der Name „Holländer" noch wenig bekannt gewesen seyn müste. Anmerk. des holländ. Uebersetzers. — Man hieß vermuthlich schon damals um Hamburg herum, diejenigen in sensu latiori, „Holländer", welche auf holländische Art die Viehzucht trieben. Anmerk. des teutsch. Uebersetzers.

[11]) Hieraus folgt; 1) daß unbebauete Länder im Bißthume Hamburg waren, deren die Unterthanen nicht bedurften; 2) daß diese Ländereyen für die Holländer nicht unbrauchbar waren, sondern daß diese Nutzen daraus zu ziehen hoften; 3) daß die Holländer zur selben Zeit nicht blos ihre vaterländische Erde bebaueten, sondern auch Gewinst aus dem Anbau ausländischer Wüsteneyen zu ziehen suchten.

Breite, bestimmen wollen. Auch haben sie laut Unserer Resolution noch versprochen, den Zehenden folgendermaßen zu bezahlen: daß sie nemlich von den Feldfrüchten die eilfte Garbe, von den Lämmern, von den Schweinen, von Böcken und Ziegen, von Honig und Flachs das zehnte Stück, die zehnte Maaß und das zehnte Gebund abliefern wollten, daß sie aber auf den Festtag St. Martini ein Fohlen mit einem Pfennig, und ein Kalb mit einem Heller frey zu kaufen berechtiget seyn sollten. Sie haben fernet gelobt, Uns in allem nach der Vorschrift und Synodalverfassung der utrechtschen Kirche zu gehorsamen; daß sie aber, um als Fremdlinge durch ausländische Gesetze und Gerichtspflege keiner Beeinträchtigung ausgesetzt zu seyn, alle ihre Privatrechtshändel unter sich abzuthun berechtiget wären. Sie haben auch versprochen, von jeden hundert Mansen ... Mark jährlich zu bezahlen, und, in sofern sie wegen den Verordnungen, und den Rechtsgebräuchen ihrer Voreltern, unter sich nicht einig werden könnten, die Sache der Entscheidung des Bischofs zu Hamburg zu unterwerfen, den sie zu diesem Ende in ihre Besitzungen abholen, ihn daselbst auf ihre Kosten verpflegen, und ihm überdies den dritten Theil der Importanz der Rechtssachen geben wollten. Wir haben ihnen die Erlaubniß ertheilt, da, wo sie es in diesem Lande für sich am besten achten werden, Kirchen zu erbauen; und diesen Kirchen haben Wir den zehnten Theil des Zehnden Unserer Pfarrkirchen, und zwar vorzüglich zum Unterhalt des Priesters angewiesen, der in denselben den Gottes-

tesdienſt verrichten wird. Ueberdies haben auch die Pfarrkinder der beſondern Kirchſpiele verſprochen, daß ſie ihrer Kirche eine Manſe, als ein Geſchenk zum Unterhalt der zeitlichen Pfarrer freywillig geben wollten [12]).

Die Namen der Männer, die zu Uns kamen, dieſen Vertrag zu errichten und zu beſtätigen, ſind die folgenden: Heinrich, ein Prieſter, dem Wir die gemeldeten Kirchen auf ſeine Lebenszeit zu bedienen gegeben haben. Die übrigen ſind Layen, als Heliken, Arnold, Hiko, Fardolt, Referik; denen Wir das mehr bemeldte Land nebſt der weltlichen Jurisdiction oben beſchriebenermaßen für ſich und ihre Erben hiermit verlehnen. — Dieſer Vertrag iſt errichtet im Jahr der Menſchwerdung Chriſti 1106. in der ſechsten Indiction, [13]) unter der Regierung Heinrichs des Vierten, römiſchen Kaiſers, allzeit Vermehrers des Reichs; unter Bekräftigung Unſers beygedruckten Siegels. Wer dieſes widerſpricht, der ſey im Bann. Bey Beſtätigung dieſes war ich Wernher, Probſt gegenwärtig, und habe es unterſchrieben.

Ich

[12]) Dieſer Vertrag iſt unter andern darum merkwürdig, weil uns derſelbe ein Beyſpiel liefert, auf welche Art man Ländereyen zur Bebauung abtrat, welche Abgaben man davon forderte, und was vor Vortheile man dagegen den Kolonisten einräumte. Auch beweiſet dieſer Vertrag noch, daß geiſtliche Obrigkeiten eine weltliche Macht über die unter dem Gebiete ihrer Kirche gelegenen Länder ausübten.

[13]) Es muß die 14te Indiction heißen.

Ich Markard, Probſt,
Ich Haſoko, Probſt,
Ich Hugo, Probſt.
Ich Adalbero.
Ich Futho, bin gegenwärtig geweſen, und hab es unterſchrieben.
Ich Gerung, Advocat, war gegenwärtig, und habe es kollacioniret.
Ich Herik, war zugegen.
Ich Thidericus.
Ich Willo, war zugegen.
Ich Erpo, war zugegen, u. hab es unterſchrieben.
Ich Adelbert.
Ich Gerwart.
Ich Embert.
Ich Reinward.
Ich Ezelyn.

Unter dem 7ten Auguſt, als dem Sterbetage Kaiſer Heinrichs des Vierten, der zu Lüttich das Zeitliche mit dem Ewigen verwechſelte. — Erp. Lindenbrogii Script. Septentr. ſeu Hamb. Tom. I. pag. 148.

Beylage E.

König Heinrich beſtätiget der Utrechtſchen Kirche Bommel, den Zoll und die Münzgerechtigkeit, nebſt dem Arkelſchen Vermächtniſſe.

Den 3. Septbr. 1003.

Im Namen der heiligen unzertrennlichen Dreyeinigkeit. Heinrich, durch Gottes Gnade König. In dem Wir beſchloſſen haben, Gottgeweiheten Oertern mehr Ehre und Eigenthum zu verſchaffen, ſo glauben Wir ohne allen Zweifel, daß dieſes mit der Seeligkeit unſerer Seele und unſers Leibes vergolten werden wird. Es iſt daher Unſer Wille, daß es allen Unſern Getreuen, ſowohl gegenwärtigen als zukünftigen bekannt werde; wie Wir zum Beſten Unſerer

und

und der Seelen Unserer Voreltern, durch den gehorsamsten Gesuch Ansfrieds, des ehrwürdigen Bischofs der utrechtschen Kirche, und Franco, Unsers wohlehrwürdigen Kirchenvogts des bemeldeten bischöflichen Stuhls zu Utrecht, der zur Ehre des heiligen Martins gestiftet worden ist, bewogen worden sind, diesem bischöflichen Stuhl zu schenken, abzutreten und zu Eigen zu übergeben, die Gerichtsbarkeit über die Stadt Bommel [14]) und über alles, was zu dieser Stadt gehöret, als nemlich, was zu den gemeinen Einkünften derselben gerechnet werden kann [15]), wie der Zoll, die Münze, und der allgemeine Handel des gegohrenen Biers, das man Gruit nennt [16]). Ja, alles was zu der benannten Stadt Rechtsgebiet zu gehören scheint in der Grafschaft des Grafens Wroch, die in der sogenannten Landschaft Teisterbant liegt, benebst diesem ganzen Gebiet, der Münzgerechtigkeit, des Zollrechts, der Gerichtsbarkeit und der Nutznieſſung aller übrigen fürstlichen Gefälle, das Wir alles samt und sonders hierdurch dem Kloster des heiligen Beichtigers St. Martins geschenkt haben wollen. Ueberdies schenken Wir diesem Kloster alles, was Poppo, der Sohn Walgers, in derselben Grafschaft und zu Arkel zur Lehn gehabt

[14]) Oder das Dorf Bommel.

[15]) Oder zu den fürstlichen Einkünften gehöret. Aloude Holl. Hist. door Mr. G. van Loon. Th. II. S. 232.

[16]) Man sollte also das Recht, Bier zu brauen, als ein Gräfliches Recht ansehen, und so ists auch; denn niemand als der Graf, oder der, dem er es erlaubt hatte, durfte dies so wenig, wie münzen.

gehabt hat, zu vollem Besitz und Eigenthum, dergestalt: daß der vorerwähnte wohlehrwürdige Kirchenvogt, und seine Nachfolger alle diese durch Unsere Bestätigung überlieferte und abgetretene Besitzungen nach allen Rechten des vollen Eigenthums behalten, verwalten, und ohne allen Widerspruch von Uns, oder den Unserigen besitzen sollen zu ewigen Zeiten [17]). Damit nun diese Urkunde nach Unseren Kräften so gut als möglich gesichert seyn mögte; so haben Wir dieselbe eigenhändig unterschrieben, und mit Unserem Insiegel zu bekräftigen befohlen. — Nahmensunterschrift des unüberwindlichsten Königs Heinrichs. Ich Egilbert, Kanzler, habe dies Namens des Erzbischofs Willegisus kollacioniret und übersehen. Gegeben den 3. Septbr. im Jahr der Menschwerdung unsers Herrn 1003. unter der ersten Indiction, im ersten Jahr des Königreichs Heinrichs. Geschehen zu Elst *).

Beyl-

[17]) Was für einen Einfluß müssen dergleichen Vermächtnisse nicht auf den Gang der täglichen Geschäfte gehabt haben; und wie sehr musten nicht die Geistlichen an Ansehen, Reichthum und Vermögen, dadurch die Weltlichen überwiegen!

*) Da das erste Jahr der Regierung König Heinrichs II., und die erste Indiction mit dem Jahr 1003 zusammen treffen können; so habe ich hier auch diese beibehalten, obschon das lateinische Original das Jahr 1013. ausweiset; und ungeachtet der gelehrte Buchelius anmerket, daß der Termin der Handschrift dieser Urkunde in das 1002te Jahr falle. (*Aant. by Mieris*).

Beylage F.

Dieterich, Graf von Holland, bestätiget alle, durch seine Vorfahren der Kirche zu Egmond gestiftete Vermächtnisse und vermehret dieselben.

Den 26. Julii 1083.

Im Namen der heiligen und unzertrennlichen Dreyeinigkeit. Ich, Dieterich, durch Gottes Gnade, Graf von Holland, habe, nach reiflicher Erwägung der vielen Zufälle der menschlichen Schwäche, beschlossen: den gerechten Bitten der Meinigen Gehör zu geben, um ein barmherziges Urtheil Gottes zu erlangen. Es ist daher Unser Wille, daß es alle Christgläubigen, sowohl gegenwärtige als zukünftige, erfahren: daß Steven, Abt des Klosters zu Egmond, seliger Gedächtniß, Uns mancherley alte Stiftungsbriefe vorgezeiget habe, Kraft welchen die gottesfürchtigen Grafen von Holland, Unsere Vorfahren, aus ihren eigenen Güthern, die sie von Königen erblich erhalten hatten, diese Kirche gestiftet, begabt und bereichert haben. Dieterich, Bruder von Walger, erster Graf von Holland [18]), hat mit seiner

[18]) Hier scheint man nicht den ersten Grafen der Länder, welche man nach der Hand alle zusammen unter dem Namen „Holland" verstanden, sondern blos den Grafen der einzelen Provinz Holland verstehen zu müssen. Und in sofern würde das Wort „erster" sich nicht sowohl auf die Personen der Grafen, als vielmehr auf den Ursprung einer Grafschaft über einen gewissen Landstrich erklären lassen, den man

seiner leiblichen Gemahlin allda zu erst ein Kloster gestiftet, Nonnen darein gesetzt, und zu deren Unterhalt Gott zu Liebe, in Vroonlo 9 Mansen, in Alkmaar zwey Mansen, und in Callinge die Hälfte seines Eigenthums angewiesen. Dieterich der Zweyte, ein Sohn des ersterwähnten Grafen, hat mit seiner Gemahlin Hildegard dieses Kloster von Stein, ganz neu mit großen Kosten wieder erbauet, die Nonnen anderswohin versendet, Mönche darin gesetzt, und dem Kloster geschenkt; zu Schagen sechs Mansen, zu Harega anderthalb Mansen,

man nachher Holland hieß. Auch sollte man nicht ohne Ursache daraus schließen können, daß der Name „Holland" schon ehedem von einer besondern Baronie oder von einem Flecken oder auch von einer Burg geführt; und erst nachher einem ganzen Landstrich mitgetheilt worden wäre, den man endlich „eine Grafschaft" geheißen hätte. So ließe sich die Verschiedenheit der Meinungen der Schriftsteller über den frühern oder spätern Gebrauch des Worts „Holland" am besten heben, von den Herrn Wagenaar redet. (Siehe Vaderl Histor. Th. II. S. 65. 71. 96. 173. 197.) und so würde Dietrich der Erste nicht blos darum als erster Graf von Holland angegebn werden, weil ihn alle alte Chronicken, die theils von Egmonder Mönchen, theils aus deren hinterlassenen Schriften verfertigt worden sind, so nennen; sondern, weil er in obigem Sinn wirklich der erste Graf von Holland war. — Ist anders diese Urkunde von Dieterich ächt, wie es Herr Wagenaar zu glauben scheint; so mag die Erzählung des Fürsten, der hier als ein Nachkömmling des Grafen Dirks I. redet, und von den auf einander gefolgten Stiftungen seiner Vorfahren spricht, unsers Bedünkens wohl immer etwas mehr, als eine bloße Zwischenrede oder Parenthese seyn.

und von Harega bis Arem, alles bebauete und unbebauete Acker- und Weideland. Item Die Kirche zu Heylo, den sämtlichen Zoll zu Alkmaar, in Oesdom zwey Mansen, in Backum drey Mansen, in Ordebolle zwey Mansen, in Those eine Manse, in Obingen eine Manse, in Heemstelde eine Manse, in Velsen sechs Mansen, und den Altar dieser Kirche auf St. Agathen Tag von einem Mittag zum andern. Bey dem Flusse Beemster eine Manse; zwischen der Wasserleitung Schulenbeek und Hürenstede vier Mansen, nebst der Fischerey, in Voorhout die Kirche mit dem Zehnden. Auch opferte die tugendreiche Gemahlin dieses Grafen, die Frau Hildegard, Gott und St. Adelbert, ein Altarstück von gediegenem Golde, mit kostbaren Steinen besetzt; ein Evangelienbuch ebenfalls reich mit Gold und Edelsteinen geziert; eine dreyfache Geschichte, und ein Buch über die Arzneywissenschaft.

Egebert, der Sohn des gemeldeten Grafen, durch Gottes Gnade, Erzbischof von Trier, hat das Egmonder Kloster gleichfalls verherrlicht, und Gott und St. Adelbert ein goldenes Kreutz, ein kostbares Meßgewand, eine sehr schöne Stole, einen mit Gold durchwebten Leibgürtel, einen Diakons- und Subdiakonsleibrock, ein Meßbuch, einen Kapitelstock, die Geschichte des alten und neuen Testaments, nebst vielen andern Büchern, und einen silbernen Kasten mit Reliquien der Heiligen geopfert.

Graf Arnout, mit seiner würdigen Gemahlin Luytgarde, schenkten dem nemlichen Kloster zu Those eine Manse; zu Castrichem zwey und ein Viertel Man-

Manſen; zu Velſen drey Manſen, und ein Stück Land; zu Saſſem eine halbe Manſe; in Voorhout drey Manſen; in Noordga fünf Manſen; in Lopſen neun Manſen; bey dem Fluſſe Marne eine, und ein Viertel Manſe; im Dorfe Leyden eine und ein Sechstheil Manſe; im Dorfe Bergen am Rhein, drey Manſen; die Kirche zu Vlaardingen, mit dem Zehnden; die Ländereyen zwiſchen dem Fluß Mathlinge, und der Waſſerleitung Thurlede, genannt die Harga. Dieterich der Dritte, des beſagten Arnouts Sohn, mit ſeiner Gemahlin Othilde haben St. Adelbert geopfert in Radenburg vier Manſen, welche jährlich 10 Pfund eintrugen; in Radenburgerbröcke ein Land, das 16 Unzen abwirft. Syphried, zugenannt Sicko, des erwähnten Dieterichs Bruder, hat St. Adelbert zum Beſten ſeiner Seele ein Stück Land op de Geeſt, genannt Noortdorp, Smithen, Altgeringeland, Hildebrandsland, Swerdingeland, fünf Viertel landloſe Maaß, in Ackerſloot, zwölf Pfund, und in Banes zwei Pfund geopfert.

Florenz, ein Sohn Dieterichs des Dritten, und ſeine Gemahlin Gertrud, ſeliger Gedächtniß, ſchenkte dem Kloſter zu Egmond ein Stück Land zu Aſſendelft, welches jährlich 5 Pfund und eine Unze eintrug; in Boſchhuiſen eine Manſe, die 32 Unzen einbrachte; in Scheerwyk eine Manſe von 28 Unzen Einkommens; bey Delft zehn Manſen; und an der andern Seite Delfts neun Manſen.

Ich Dieterich der Fünfte, ein Sohn dieſes Florenz, der ich von dem bemeldeten Abte Steven

demüthig ersucht wurde, alle diese zum Besten des Klosters zu Egmond von meinen Vorfahren gestiftete Vermächtnisse zu erneuern und zu bestätigen [19]), habe diesem Gesuche willigst Gehör gegeben, und diese Bestätigung sehr gern gewähret; damit dieses Kloster in seinen Besitzungen ruhig und ungestöhrt gehandhabt würde, und sich niemand, wer es auch wäre, unterstünde: zwischen Wurmoreswet und Arem, welches ganz der Kirche zu Egmond gehört, ohne des Abtes Bewilligung etwas zu pflanzen, oder von da widerrechtlich wegzuhohlen, daß alle, die zu diesem Kloster gehören, in unserer ganzen Grafschaft zollfrey seyn sollen [20]), und sich niemand erkühne, ihnen eine Last aufzulegen, sondern, daß sie lediglich unter ihrem Abte und dessen Advokaten stehen sollen. Und sollte ein Nachkömmling seiner Eltern, die unter des Abtes Bothmäßigkeit gehörten, dessen Gerichtsbarkeit über sich nicht anerkennen wollen, so stehet es dem Abte und dessen Nachfolgern frey, einen solchen, in

[19]) Die vielen Erneuerungen und Bestätigungen gemachter Vermächtnisse scheinen uns zu belehren, daß sich die Nachfolger der Grafen zu dem nicht verpflichtet hielten, was in diesem Stück ihre Vorfahren gethan hatten; und daß daher ihre eigene Erneuerung und Bestätigung nachgesucht werden muste. Auch scheint dies eine nothwendige Folge der Lehnsgerechtigkeit zu seyn.

[20]) Welchen Vortheil muste diese Freyheit nicht allen denjenigen, welche zum Kloster gehörten, im Handel über alle andere verschaffen! Und wie sehr musten sich die gräflichen Unterthanen hierdurch gereizt finden, in das Gebiet, und unter die Gerichtsbarkeit des Klosters auszuwandern!

in wessen Diensten er sich auch befände, durch seinen Advokaten im Wege Rechtens verfolgen zu können. Auf gleiche Art soll der Abt auch seine Einkünfte einfordern, und falls ihm jemand seines Kirchspiels nicht bezahlen wollte, was er schuldig ist, so soll sich der Klosteradvocat in dessen Behausung begeben, und daraus so viel weg nehmen, als die Schuld beträgt, ohne daß ein Richter solches zu verhindern befugt seyn solle. Und sollte dessen ungeachtet einer Unserer Unterthanen, oder auch sonst jemand, was Wir nicht hoffen, diese Rechte des Klosters auf eine oder die andere Art zu beeinträchtigen wagen, so verhindere ihn der Zorn Gottes, und aller Heiligen an diesem seinem gottlosen Vorhaben, und ihn treffe das Schicksal des Verräthers Judas und der Teufel und seiner Engel am Tage des Gerichts; und das Schicksal derjenigen, deren Wurm nie stirbt, und deren Feuer nie verlöscht.

Aber diejenigen, die diesem Unserem Befehl getreulich nachleben, seegne der Herr durch seine Gnade, Barmherzigkeit und Beystand in allen ihren Unternehmungen. Und damit dieser unser Freyheitsbrief zu allen Zeiten in seiner vollen Kraft bleiben möge, so haben Wir denselben unter Unserer Unterschrift, und mit Unserm Insiegel bekräftiget, auszufertigen befohlen. Zeugen dieser Sache waren: der Herr Abt Steven, Folcryt und Anselm, Priester; als Layen, Adelbert, Hermann Pöppenszoon, Engebert Scataloth, Thrusyn, Alewyn, Schloßvogt, drey Brüder; Gerbrand, Ysbrand, Guntwater, Dodo von Ryswik, Thedard, Thiebald, Tietgaard,

Blankaart und viele andere. Am nemlichen Tage habe ich vor diesen Zeugen zur Ehre St. Adelberts geschenkt: neun Manßen in Maaslant, auf Schiplug tot de Maas, und in Westerbüürem drey Manßen von der Maas in Broonland, welche jährlich 8 Pfund Zinsen zu Alkmaar bezahlen. Noch hab ich auf Ersuchen und mit Hülfe meiner geliebten Gemahlin Othilde dem Abt Steven, und seinen Nachfolgern das Gerichte zu Alkmaar geschenkt, welches man auf teutsch „Amt" nennet. So geschehen öffentlich zu Vlaardingen vor der ganzen Gemeinde, im Jahr nach Christi Geburth 1083, in der sechsten Indiction, im 28. Jahr der Regierung Kaiser Heinrichs des Vierten, im 8. Jahr Conrads Sitzes auf dem bischöflichen Stuhl zu Utrecht, im 26. Jahr des Hirtenamts des Abtes Steven, den 26. Heumonats, im Namen Gottes Amen.

Man sehe noch eine andere Uebersetzung dieser Urkunde bei Gouthoeven. Chronyk van Holland. S. 268. u. f. Vertaalde Chron. van Egmond. van L. a Leidis. Cap. XVII. S. 22. u. f.

Beylage G.

Großprivilegium des Grafens Florenz, zum Besten der von Ouderkerk.

Vom 15. Junii 1097.

Wir Florenz, Graf von Holland, thun jedermann kund und zu wissen, der diesen Brief sehen oder lesen hören wird, daß Wir, mit Vorkenntniß und

und Rath der Weisen Unseres Landes, und auf Ansuchen Unsers lieben und getreuen Herrn Heinrichs van der Lecke, Ritters, den Einwohnern des Amtes Ouderkerk, für jetzt und für die Zukunft, nachstehende Freyheiten und Privilegien ertheilt haben, und zwar, wie folget:

Die zu Ouderkerk, sowohl jetzige als künftige Einwohner, sollen, weder Uns noch jemand anderm, Namens Unser, Zollgefälle, Tribute und Schatzungen bezahlen, es wäre denn der Fall, daß Wir berufen würden, am Hofe des Kaisers zu erscheinen, oder auch, daß Wir ungerufen dahinreisen wollten. In welchem Fall die Ouderkerker gehalten seyn sollen, Uns zehn Pfund zu geben. Uebrigens, wenn Wir zu Felde ziehen, oder Uns eine Gemahlin antrauten; sollen sie verpflichtet seyn, Uns zehn Pfund holländisch zu bezahlen. Wollte sich ein Bruder oder Sohn von Uns zum Ritter schlagen lassen, oder eine Schwester, oder Sohn, und Tochter von Uns sich verehlichen; so sollen sie jedem derselben sechs Pfund holländisch bezahlen. Auch sollen sämmtliche Einwohner des Amts Ouderkerk, so wie andre Landsassen von Uns, gehalten seyn, Uns in den Krieg zu begleiten, und sich bey allen Unseren Feldzügen einzufinden. Und, wenn etwa Einwohner anderer Unserer Aemter, nach vorhergegangener Erlaubniß, ihr Vieh auf Unsere Weyden und Triften in die Mastung stellen wollten; so sollen die des Amts Ouderkerk, wegen dem Genuß obbemeldeter Freyheiten und Vorrechte, alle Uns zu bauen zukommende Dämme, sowohl gegenwärtige, als etwa noch zukünftige, in gutem Stande

halten, die gesunkenen wieder erhöhen, und die durchgerissenen auf ihre Kosten ergänzen und ausbessern, so oft dies nöthig seyn wird, wovor sie jedoch ein Erbtheil aller Gefälle und Einkünfte, welche Uns besagtes Amt Ouderkerk einbringt, zu genießen haben sollen. Ferner, wenn jemand, der außer der Baronie des Herrn von der Lecke wohnte, bey Uns, entweder durch Erbschaft, oder Testament, einige Güther, innerhalb des Amtes Ouderkerk, an sich brächte, so soll er den Nutzen davon, und deren Besitz, nicht eher anzufahren befugt seyn, bis er sich gleichfalls zur Last der Anbauung und Unterhaltung ermeldeter Dämme anheischig gemacht hat. Falls sich nun ein Erbe solcher Güther dessen weigerte; so sollen dieselben unter die Einwohner und Pfarrkinder mit der Bedingniß vertheil werden, daß sie die darauf haftende Last des Deich- und Dammbaues, sowohl innerhalb ihres Amtes, als wie auch des ausserhalb der Baronie des Herrn von der Lecke gelegenen Deichs, über sich nehmen; und der Herr von der Lecke soll nie ermangeln, von Zeit zu Zeit, die Dämme und Deiche, und ihre Unterhaltung, in Augenschein zu nehmen, und zu visitiren. Sollte aber ein Einwohner des Ortes und Amtes Ouderkerk seinen Antheil des Damm- und Deichbaues vernachlässigen, und dies, auf Anzeige des Herrn von der Lecke, von Unserem Deichvogt also befunden worden seyn; so soll ein solcher zu seiner Pflicht angehalten, und überdies in die Strafe von drey Schillingen genommen werden. Endlich sollen die Eingesessenen von Ouderkerk, sowohl Edle als

Bür-

Bürgerliche, an den sich ereignenden Erbfällen gleichen Antheil haben. — Damit alles dieses fest und unverbrüchlich gehalten werden möge; so haben Wir diese Urkunde mit Unserem Insiegel bekräftigen lassen. Gegeben im Haag den 15. Junii im Jahr Christi 1097 [21]).

Beylage H.

Friedensvertrag zwischen Heinrich I., Herzog von Braband, und Dietrich, Grafen von Holland, zur Befreyung Dietrichs, der in Gefangenschaft gerathen war. Gezeichnet den 3. November 1203. Wobey der Graf Dietrich dem Herzog die Stadt Dortrecht übergab, und dieselbe wieder von ihm zur Lehn erhielt.

Im Namen der heiligen unzertrennlichen Dreyeinigkeit. Damit Unsere zeitliche Handlungen nicht in Vergessenheit kommen sollen, pflegt man sie schriftlich

[21]) Siehe van der Eyk Handvesten &c. van Zuidholland S. 382. 383. Tonneel van Holland door Boxhorn. S. 93. Groot Plakkaatboek. Th. II. S. 1615. Oudenhovens Zuydholland. S. 371. Kerkelyke Oudheden van 't Utrechtsche Bisd. Th I. S. 478 u. f.

Obschon ich keinen unsers holländischen Adels von den Grafen mit dem Titel „Herr" genannt finde; und obschon bei Goudhoeven (Chron. van Holl. S. 125, op het Jaar 1277) von einem Herrn, Heinrich van der Lek, die Rede ist; so habe ich doch dieser

lich zu verewigen. Es sey also hiermit allen und jeden, sowohl gegenwärtigen als zukünftigen Menschen, kund und zu wissen gethan, daß schon seit vielen Jahren her zwischen Heinrich, Herzog von Lothringen, und seinen Vorfahren, und zwischen Dietrich, Grafen von Holland, und dessen Voreltern, Mißhelligkeiten und Uneinigkeiten, wegen dem Lande zwischen der Maaß und Scheide, obgewaltet haben, welche nun endlich, durch guten Rath gegenseitiger Schiedsrichter, auf folgende Art beygelegt und gehoben sind:

Der Graf hat die Stadt Dortrecht, an beyden Seiten des Wassers, Dortrechtswaarde und Heereswaarde, Düssen und das ganze Land zwischen Stryen und Waalwyk, bis an die herzogliche Grenze, dem Herzoge in seine Hände übergeben. Dieses erstbenannte Land hat der Graf von dem Herzoge wieder zur Lehn empfangen, und ist so dessen Lehnsmanns geworden. Auch hat der Graf geschworen, daß er, wegen diesem Lehn, dem Herzog in allen Fällen und gegen jedermann, wie es einem Vasallen zukommt, dienen wolle, nur nicht gegen das römische Reich, weil dies seine Verhältnisse mit diesem Reich nicht erlauben. Und man muß nicht vergessen, daß Dortrecht, Dortrechtswaarde, Heereswaarde und Düssen, durch Tausch, gegen das Land an der Seite von Seeland, welches der Her-

ser Urkunde-Jahrzahl nicht verändert, und nur lediglich meine Gedanken hierüber andern zur Erwägung äußern wollen. (*Hant. by Mieris*).

Herzog und seine Vorfahren ungerechterweise in Besitz genommen hatten, dem Herzog und seinen Erbnehmern übergeben worden ist.

Hierdurch wurden nun alle zwischen diesen hohen Partheyen obwaltende Uneinigkeiten glücklich geendiget. Diese Güther hat der Herzog an den Grafen, nach Vorschrift des brabandschen Rechts, wieder verlehnt, zwar so, daß kein Erbe von deren Erbschaft ausgeschlossen werden soll. Auch hat der Herzog geschworen, daß er dem Grafen gegen jedermann, als seinem Vasallen, beystehen wolle, so lange derselbe sich nach dessen Rath betragen und vor dessen Gerichtshof erscheinen wird; wohl zu verstehen, die Hülfe gegen das römische Reich ausgenommen, wie dies die Verhältnisse des Herzogs gegen dieses Kaiserthum erfordern. Ueberdies hat der Graf dem Herzog und seinen Erben bewilliget, daß alle ihre Kaufleute, auf ihren Reisen durch des Grafen Länder, sowohl zu Wasser als auch zu Lande, in Bezug auf die Zölle, im nemlichen Rechte geschützt werden sollen, wie dieses, bey der ersten Errichtung der Zölle, bedungen worden ist. Das nemliche hat auch der Herzog dem Grafen gelobt. — Ferner hat der Graf allen Ansprüchen auf Breda entsagt, die er darauf zu haben vermeynte. Auch wurde bedungen, daß der Graf niemand in seinem Lande dulden sollte, der dem Herzog oder seinen Erben einigen Schaden zufügte, sobald der Graf davon Wissenschaft erhalten haben würde, welches nemlich auch der Herzog dem Grafen versprochen hat. Alle die Vornehmsten vom Adel des Grafen haben geschworen, daß dieser

Ver-

Vertrag unverbrüchlich gehalten werden solle, welches der höchste Adel des Herzogs gleichfalls beschworen hat; und zwar, daß dieser Vertrag auch noch nach dem Ableben des Herzogs seine Rechtskraft behalten, und der Graf und seine Nachkommen den Erben des Herzogs die obenbeschriebene Vasallenhülfe, nach wie vor, zu leisten verpflichtet seyn sollen. Zu dieser nemlichen Hülfe sollen auch der Herzog und seine Nachkommen, wenn auch der Graf stürbe, gegen seine Nachfolger verpflichtet bleiben. Stürbe aber der Herzog und der Graf zugleich; so sollten sich ihre Wittwen und Kinder alle mögliche gegenseitige Hülfe leisten.

Damit nun alles dieses unverbrüchlich gehalten werde, so wurde dieser Vertrag mit des Herzogs und des Grafen Insiegel bekräftiget. Zeugen hiervon waren: Dieterich Bischof zu Utrecht, die Herzogin Mathildis, Heinrich Herzog von Limburg, Albert, Graf von Dachsburg, Philipp, Graf von Namur, Wilhelm, Bruder des Herzogs, Heinrich van Kuik, Albert, dessen Sohn, Wouther Berthout, Godevaart van Scoten, Arnout von Grimbergen, Arnout von Diest, Leeuwe von der Aa, Godevaart, Schloßhauptmann zu Brüssel, Arnout von Wesemale, Arnout von Walheim, Wilhelm de Vos, Wouter Bac; von Seiten des Grafen: Rutger von Meerheim, Hugo v. Voorn, Dieterich v. Altena, Gerrit van der Horst, Wilhelm v. Theylingen; Simon Jan und Ysbrandt v. Haarlem, Albert Bernards, Wouter v. Egmond, Floris v. Wel-

Welde, Philipp von Wassenaar, Arnout, Heinrich und Jan v. Ryswyk, Dieterich v. Bockel. Diese und noch mehrere andere haben diesen vorstehenden Vertrag beschworen. Geschehen im Jahr der Menschwerdung Christi 1203, den 3 Nov.

Beylage I.

Graf Florenz bestätiget die Artikel der Brüderschaft der mittelburgischen Kaufleute, den 1ten Junii 1271.

Im Namen des Vaters, des Sohns, und des heiligen Geistes, Amen!

Wir Florenz Graf von Holland haben nachstehende Artikel auf immer der Brüderschaft der mittelburgischen Kufleute bewilliget. Da diese Kaufleute mit reifer Ueberlegung, und mit gemeinschaftlichen Kräften, zum Nutzen und zur Ehre aller Mitglieder dieser Brüderschaft, diese Artikel unter sich festgesetzt haben; so ist es Unser Wille, daß sich Niemand unterstehen solle etwas zu denselben aus eigener Macht hinzuzuthun, oder auch von ihnen wegzustreichen und selbst zu verändern [22]). Es soll also:

1. in

[22]) Hieraus siehet man, daß zwar die gesetzgebende Macht bei den Grafen stand, und die Stadtmagistrate kein Recht hatten Gesetze zu machen, daß aber doch diese Magistrate Entwürfe machten, welche unter Genehmigung der Grafen förmliche Gesetze wurden.

1. in dieſe Brüderſchaft Niemand aufgenommen werden mögen, der ein Handwerk treibt; als Walker, Schuhmacher, Gerber, Färber, Weber, Wagener, Fiſch- und Fleiſchverkaufer; oder die, welche Fiſche oder Fleiſch, gebraten oder gekocht ausſchenken.

2. Auch ſoll kein Käſe- Butter- Fett- Talg und Schmerhändler, und alle andere dergleichen Handelsleute darin aufgenommen werden.

3. Eben ſo ſollen von dieſer Brüderſchaft ausgeſchloſſen bleiben alle Kaufleute, die man insgemein Proſeßioniſten nennt, als: Schneider, ſowohl die neue Kleider machen, als auch die alten nur ausbeſſern; diejenigen ſo um Geld anderer Sachen entweder wegtragen, oder nach Hauſe bringen, es ſey nun, daß ſie dieſes auf ihren eigenen Schultern oder auch durch ein Pferd verrichteten, als Fuhrleute, Schiffer, die man insgemein Scutemans nennt; Altekleiderhändler, Kupferſchläger und Keſſelflicker.

4. Auch ſollen die, welche in dieſe Brüderſchaft aufgenommen werden wollen, nicht ſpühlen und ſcheeren, und keinen Bart um Geld putzen, auch kein Holz zu Markte tragen.

5. Die Mitglieder dieſer Brüderſchaft ſollen ferner kein Holz um Lohn hauen und ſägen, keine Schafe ſcheeren, keine Wolle mit der Hand zu Markte tragen; auch ſind von dieſer Brüderſchaft ausgeſchloſſen, die Müller und die Aepfel- Birnen- und andere Obſtverkäufer. Den Schuhmachern aber ſoll es freyſtehen, nach und von dem Markte zu ſchaffen, was zu ihrem Handwerke gehört; jedoch ſollen

ſie

sie dergleichen Artikel nicht eher verkaufen, als bis sie dieselben zu ihrem Handwerksgebrauch eingerichtet haben. So sollen zum Beyspiel, von allen Sorten Häuten, die sie erhandeln, die Hörner abgehauen werden, ehe sie dieselben wieder verkaufen. Dieser nemlichen Freyheit sollen auch die Gerber, die Altenkleiderhändler, die Kupferschläger, die Kesselflicker und die Wagner geniessen.

6. Jeder, der vor zwey Unzen holländisch oder mehr, von einem Markte zum andern führt, vom östlichen Theil der Maaß, oder vom westlichen Zwevent in Flandern ausgenommen, soll der Hanße (vermuthlich der Brüderschaft) einen Pfennig bezahlen.

7) Jeder von freyer Abkunft, der sich in diese Brüderschaft einschreiben lassen will, soll zu Mittelburg 40 Pfennige gangbarer Münze an den Grafen entrichten, und an die Brüderschaft zwey Pfennige bezahlen. Wer sich unterstehen wird, die Tücher mit Haarflocken zu verfälschen, und dessen durch die Kaufleute überführet würde, soll der Brüderschaft 3 Pfund bezahlen, und zur Strafe, diese Tücher selbst tragen.

8. Niemand soll, ausser den Mitgliedern dieser Brüderschaft, unter der nemlichen Strafe Wein verkaufen. Von dieser Strafe soll die Brüderschaft den dritten Theil, das andere Drittel die Vorsteher, und das letzte Drittel der Anzeiger haben.

9. Niemand soll berechtiget seyn, in der Halle zu Mittelburg Tücher feil zu bieten, die man insgemein „gewandte" nennt, wenn er kein Mitglied

der Brüderschaft ist. Wer hiergegen sündiget, soll 3 Pund Strafe bezahlen, die auf die erst beschriebene Art vertheilt werden soll.

10. Alle Frevel dieser Brüderschaft, denen von den Vorstehern oder dem Hanßevogt derselben, nicht hinlänglich gesteuert werden könnte, sollen vor das mittelburger Stadtschuldheißenamt gezogen, und mit doppelter Strafe belegt werden. Von allen dergleichen Strafgeldern soll die Brüderschaft zwey, die Stadt aber ein Drittel empfangen.

11. Uebrigens ist es Unser ernstlicher Wille, daß alles dasjenige, was die Vorsteher dieser Brüderschaft entweder schon zu deren Nutzen und Ehre verordnet haben, oder deswegen in der Folge noch verordnen werden, eben so unverbrüchlich gehalten werden solle, als wäre es in diesem Briefe ausdrücklich benahmt. Jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalt, daß Wir Uns hierdurch des Rechts der Bestätigung der Verbesserung, und gänzlichen Verwerfung dergleichen Verordnungen keineswegs begeben haben wollen. Zu dessen Urkunde Wir diesen Brief mit Unserem Insiegel zu bestätigen befohlen haben. Gegeben zu Theilingen, im Jahr des Herrn 1271 den zweyten Tag in der Oktave nach Pfingsten *).

*) Cost. Middelb. fol. 16. MS. Handvest Chron. van M. van der Houve. III Deel op't Iaar 1271.

Beylage K.

Friedensbündniß zwischen Philipp, Grafen von Flandern, und Florenz, Grafen von Holland, den 27 Febr. 1167 oder 1168.

Philipp, Graf von Flandern, und Florenz, Graf von Holland, allen und jeden für jetzt und in der Zukunft Unsern Gruß.

Durch Schuld des Grafen Florenz von Holland, ist zwischen mir und ihm Zwietracht entstanden, die so sehr um sich griff, daß das ganze Land, welches er von mir zur Lehn hatte, ihm durch Urtheil meiner Freyherrn, seines Gleichen [23]), abgesprochen worden ist [24]). Jedoch ist durch die Vermittelung meines Vaters, des Grafen Dieterichs, meines Bruders Mattheus, des Grafen von Boulogne, und der Grafen von Geldern und Kleve, die Sache dahin gediehen, daß ich und der Graf von Holland, uns unter nachstehenden Bedingungen ausgesöhnt haben. Und damit diese Versöhnung der Vergessenheit entrissen werden mögte: so haben Wir zu deren ewigen Angedenken diese Urkunde errichtet. Die Bedingungen Unserer Aussöhnung sind folgende:

[23]) Dies beweist, was wir oben von dem Gerichte „vor seines Gleichen" gesagt haben.

[24]) Dies scheint zu beweisen, daß unsere Grafen ihre Lehn von den flamländischen Grafen, und nicht unmittelbar vom Kaiser empfingen; welches sich aber mit unser vaterländischen Geschichte nicht wohl zusammen reimen läßt.

1. Die Geißeln aus dem Lande zwischen der Schelde und Hedinezee, sollen zu Brügge in der Bewahrung des Grafen von Flandern verbleiben, und Niemand derselben soll, selbst nicht einmal unter Bürgschaft, ohne Vorwissen des Grafen ausgeliefert werden.

2) Die Einwohner des gemeldten Landes sollen nirgends, als zu Brügge, Zweykämpfe halten dürfen.

3. Die Einkünfte alldort, sollen unter die Grafen gemeinschaftlich getheilt werden.

4. Wenn Jemand wegen Missethaten seyn Erbtheil und seine Güther verliert, so sollen diese ebenfalls unter die Grafen zu gleichen Theilen vertheilt, oder auch auf gemeinschaftlichen Nutzen verpachtet werden.

5. Der Graf von Holland und seine Einwohner, sollen mit den Einwohnern von Flandern einen vollkommenen Frieden, ohne alle Argliſt und Gefährde, zu unterhalten verpflichtet seyn.

6. In welcher Gegend des Landes des Grafen von Holland die Flamländer des ihrigen beraubt worden sind, alldort sollen die Einwohner des Grafen gehalten seyn, den Schaden zu vergüten, und die Räuber zum Lande hinaus zu jagen. Falls sie aber dieses nicht thäten, so sollten sie verpflichtet seyn, allen Schaden zu ersetzen den diese etwa in der Folge noch verursachen würden.

7. Wer einen solchen vertriebenen Räuber aufnimmt, soll für den Schaden stehen, den er allenfalls anrichten mögte.

8. Woll-

8. Wollten dieſen aber die Eingeſeſſene nicht bezahlen, ſo ſoll der Graf von Holland für ſie zu bezahlen verpflichtet ſeyn [25]).

9. Wenn jemand eines Raubes angeklagt würde, und die That läugnete; ſo ſollen ſie von jeder Seite ſechs fromme, wahrheitliebende Männer erwählen, welche dann nach Unterſuchung der Sache, dieſelbe aburteln ſollen. Im Fall aber, daß auch dieſe nicht übereins kommen könnten, ſo ſoll nur ein Graf auf ſein Ehrenwort erklären: daß der Raub wirklich begangen ſey, und auf dieſe Erklärung ſoll der verurſachte Schade ohne allen Widerſpruch ſogleich erſetzt werden.

10. Die bis hierzu von dem Grafen von Holland erhobene Zölle, ſoll er hinführo nicht mehr von den flamländiſchen Kaufleuten [26]) zu erheben berechtiget ſeyn, weder durch ſich ſelbſt, noch durch andere, in ſeiner ganzen Grafſchaft.

[25]) Aus dem 6. 7. und 8ten Artikel erhellet, daß man in dieſen alten Zeiten ſehr auf Billigkeit ſahe, und dieſelbe in Acht genommen wiſſen wollte; daher wollte man die Verbrechen einzelner, nicht ein ganzes Volk entgelten laſſen, ſo lange man nicht überzeugt wurde, daß dieſes Theil an den Mißbräuchen und Beeinträchtigungen nahm, die von dieſem oder jenem begangen wurden. Konnte man aber auf dieſem Wege der Billigkeit keine Genugthuung für den erlittenen Schaden erhalten; ſo hielte man ſich ganz natürlich an den Grafen ſelbſt, als den erſten Bürgen für die Handlungen ſeiner Unterthanen.

[26]) Die Flamländer haben dieſe Zollfreyheit nicht lange genoſſen; hiervon ſich zu überzeugen, leſe man die Beylage A dieſes Theils.

11. Alles was den Flamländern vorher unter dem Vorwand von Schatzung, Raub, Abgaben, Geleite, oder Gesuch abgenommen worden ist, muß ihnen der Graf von Holland ersetzen.

12. Vorzüglich ist auch festgestellt worden, daß keiner von den zwey Grafen in dem mehrgemeldeten Lande befugt seyn soll, eine Festung anzulegen, zu kaufen und zu behalten. Auch sollen sie keinem ihrer Vasallen erlauben, allda eine Festung zu erbauen; vielweniger von Jemand dessen erbliche Besitzungen annehmen, um ihm dieselben nachher wieder zur Lehn zu verleihen.

13. Ferner ist die Uebereinkunft getroffen: wenn ein flandrischer Kaufmann auf seiner Reise durch Holland wegen Schuld angesprochen würde, so soll er sich, auf seinem Schiffe, im Abläugnungsfall der Schuld, mit Eid reinigen können, ohne hierauf im geringsten in seiner Reise aufgehalten werden zu mögen. Wäre aber der Schuldforderer hiermit nicht zu frieden, so soll er gehalten seyn, dem Schuldner in seinen Wohnort zu folgen [27]), allwo die Sache durch Ausspruch der Ortsscheffen abgethan werden soll. Würde aber der flandrische Kaufmann doch durch den Gläubiger lange aufgehalten, so soll der Graf von Holland vor den ganzen Schaden der Versäumniß haften.

14. Der

[27]) Hieraus siehet man, daß die Flamländer sich bemüheten, dem Recht der Handauflegung oder des persönlichen Arrestes in Holland zu entgehen, und dafür ein für die unsrigen ungleich beschwerlicheres Mittel vorzuschlagen.

14. Der Graf von Hollaud, hat dem Grafen von Flandern mit Eid, und unter Berührung der heiligen Reliquien angelobt, diese Bedingungen zu erfüllen. Die Nachfolger des Grafen von Holland sind verpflichtet den Nachfolgern des Grafen von Flandern gleiche Gelöbniß zu thun, ehe sie von diesen die Lehn empfangen. Ueberdies soll der Graf von Holland hierüber dem Grafen von Flandern noch eidliche Bürgen stellen, welche der letzte selbst erwählen wird.

15. Wenn aber der Graf von Holland vorbesagte Bedingungen bräche, und sich hierüber in Zeit von sechs Wochen, insofern dies nicht gültige Ursachen verhinderten, als Krankheit, schlechtes Wetter, Anwesenheit am kaiserlichen Hofe ꝛc., in Braband nicht verantwortete, so soll der Graf von Flandern berechtiget seyn, alle dessen Lehngüther einzuziehen, und dieses ganze Land mit allen seinen Festungen, so wie er es vor dem Vertrage besaß, wieder in vollkommenen Besitz als Eigenthum zu nehmen.

16. Die Vasallen des Grafen von Holland sollen in diesem Fall sich weigern, ihrem Grafen Lehnsdienste zu leisten, und sich dem Gebiete des Grafen von Flandern unterwerfen; gerade als wenn sie alle ihre Besitzungen diesem zu verdanken hätten, und das zwar so lange, bis von ihrem Grafen, dem Grafen von Flandern in allen Puncten eine hinlängliche Genugthuung gethan worden seyn wird. Im Weigerungsfalle dessen sollen die Vasallen des Grafen von Holland, die diesen Vertrag beschworen haben, dem Grafen von Flandern 1000 Mark Silber bezahlen, zu

dessen Entrichtung sie sich gleichfalls hiermit eidlich anheischig machen.

17. So oft der Herr Graf von Flandern für gut finden wird, diesen Vertrag zu erneuern, so oft soll der Herr Graf von Holland mit so viel seiner Lehnsmänner, als der Graf von Flandern nur fordern wird, erscheinen, und der Erneuerung dieses Vertrags beywohnen. Im Fall aber der Graf von Holland alle die verlangten Vasallen nicht hätte mitbringen können, so soll der Graf von Flandern einen Gesandten unter dem Geleite des Grafen von Holland nach Holland schicken, welchem denn die holländischen Vasallen den Eid ablegen sollen, den sie sonst dem Grafen von Flandern selbst hätten schwören müssen.

18. Zu dessen Urkunde und mehrerer Befestigung dieses mit Unseren beyderseitigen Siegeln bestätiget, und von nachstehenden Zeugen unterschrieben worden ist. (Hier folgen nun eine Menge Zeugen und Bürgen beiderseits, die man hier füglich wegläst; weil jeder, dem an deren Namen gelegen ist, sie im Original und l. c. auffinden kann.)

Geschehen zu Brügge, auf den Dienstag nach Reminiscere, zur Behausung des Probsts zu Brügge, im Jahr Christi 1147.

Beylage L.

Friedensvertrag zwischen Wilhelm, Graf von Holland, und Dieterich, Bischof zu Utrecht, vom Jahr 1204.

Ich Wilhelm, durch Gottes Gnade, Graf von Holland, meinen Gruß allen Christgläubigen von nun an, bis zu ewigen Zeiten.

Nachdem ich bereits alle Lehngüther, welche Dieterich, Graf von Holland, mein seeliger Bruder von der Kirche zu Utrecht rechtmässiger Weise besaß, aus den Händen meines Herrn, des Bischofs Dieterichs von Utrecht empfangen, und demselben als sein Vasall [28]), Treue und Redlichkeit geschworen hatte, so ist von uns zu Verhütung aller Mißhelligkeiten zwischen dem bischöflichen Stuhl zu Utrecht, und der Grafschaft Holland, nachstehender löblicher Vertrag, zur Beförderung beyderseitiger immerwährender Ruhe und Einigkeit errichtet worden.

Mein Herr, der Bischof zu Utrecht, hat mir und meinen Nachfolgern alle Bediente und Leibeigene geschenkt, welche zwar im Lande des Grafen von Holland wohnhaft, jedoch aber dem Bißthum unterthänig wären, die Ritter, ihre Kinder und Schildknappen ausgenommen. Eben so habe ich der Utrechtischen Kirche abgetreten alle Bedienten und Leibeigene, die im Bißthum Utrecht wohnten, und

[28]) Die Grafen von Holland waren also ehedem Vassallen des Bischofs zu Utrecht.

mir zugehörten, auſſer den Rittern und ihren Kindern; und zwar unter der Bedingung, daß diejenigen, die etwa aus dem Bißthum in die Grafſchaft, oder aus derſelben in das Bißthum, gezogen, beyderſeits da zu bleiben berechtigt ſeyn ſollten, wo ſie ihren Wohnplatz erwählt hätten, und demjenigen von Uns zugehören ſollten, unter deſſen Gebiet ſie ſich begeben. Auch hab ich und meine Vaſallen eidlich verſprochen, den Rhein bey Zwadenburg, oder ſonſt wo, niemals mehr zu ſperren. Ferner hab ich gelobet und geſchworen, daß ich nie einigen Kaufleuten verbieten will, Salz, oder andere Waaren in des Biſchofs Land zu verführen. Dagegen ſoll auch der Biſchof den Kaufleuten aus der Grafſchaft Frießland, von Oſtergo und Weſtergo in mein Land zu handeln, nicht wehren; und es iſt ausdücklich bedungen, daß der ohnlängſt zwiſchen dem Biſchof Godefried, und meinem Vater gemachte Vertrag ebenfalls unverbrüchlich gehalten werden ſolle; als nemlich: der Biſchof und der Graf ſollen gemeinſchaftlich *einen* Richter nach Frießland ſenden, um die Gerichtspflege *in* bürgerlichen Sachen zu verwalten [29]); und der Ueberſchuß der Einkünfte dieſer Grafſchaft, und der Gerichtsgefälle, ſoll, nach Abzug der Koſten, unter dem Biſchof und dem Grafen gleich vertheilt werden. Geſchähe es aber, daß der gemeinſchaftlich erwählte Richter nicht nach Frießland gienge; ſo ſollen die biſchöf-

[29]) Dies beweiſt, was wir von der Rechtspflege geſagt haben; und widerlegt diejenigen, welche behaupten wollen, daß die Richter oder Grafen durch eine Staatsverſammlung eingeſetzt wurden.

bischöflichen und gräflichen Gesandten auf gemeine Kosten dahin gehen, und die Einkünfte der Grafschaft erheben. Die Münzmeister, Zöllner, Schultheißen, Pächter und alle in der Grafschaft wohnende Beamten sollen ihre Lehn und ihre Aemter erst von dem Bischof und hernach auch von dem Grafen empfangen, und sollen diesen beyden Herren den Eid der Treue schwören. Eben so hat man sich über die Gerichtsbarkeit von Heeswyk bey Montfort verglichen, daß der Abgesandte des Bischofs allda in bürgerlichen Sachen Recht sprechen, und der Graf von Holland nur den viertel Theil dieser Gefälle, das übrige aber der Bischof haben solle. Was die Grenzscheidungen zwischen den Besitzungen des Bischofs und der Holländer betrift, haben wir uns hierüber dergestalt verglichen, daß, falls der Bischof etwa mir oder den Meinigen, wegen dem Besitz eines Landes, oder wegen dem Zehnden beschwerlich fiele, ich denselben, entweder den Bischof abtreten, oder schwören soll, daß er mir rechtlich zukomme. Geschähe dies aber von meiner Seite gegen den Bischof oder seine Unterthanen; so soll mir der Bischof die streitigen Besitzungen ebenfalls abstehen, oder es müßte einer seiner vornehmsten Kirchenbedienten durch die 3te Hand schwören, daß die Sachen quaestionis der Kirche zu Utrecht gehörten, wo alsdann dieselbe auch sofort in dem ruhigen Besitze davon gelassen werden solle.

Ferner soll keiner, der des Bischofs Ungnade sich zugezogen, von mir in Schutz genommen werden; ich bewirkte denn seine Begnadigung, oder er erschiene vor dem Gerichtshofe des Bischofs, vor

seines

seines Gleichen; und dies nemliche hat mir auch der Bischof gelobet [10]). Geschehen im Jahr Christi 1204; im 7ten Jahr des Sitzes auf dem beschöflichen Stuhl des Altars zu St. Marten des Herrn Dietrichs, Bischofs zu Utrecht, allwo ich auch meine Dienstleute und Leibeigene gegen die des Bischofs übergeben und ausgewechselt, und hierauf mit meinen Vasallen geschworen habe.

Beylage M.

Vertrag zwischen Heinrich I., Herzog von Lothringen und Braband, und Godfried, Herrn von Breda und Bergen, über den Zoll zu Stryne in Seeland.

Den 24. Februar 1212.

Im Namen der heiligen und unzertrennlichen Dreyeinigkeit! Heinrich, Herzog von Lothringen, allen und jeden ꝛc. ꝛc. Demnach die Sachen, die man blos dem Gedächtnisse der Menschen anvertrauet, bald vergessen werden können; so hat man endlich angefangen, wichtigere Dinge, an denen was gelegen ist, schriftlichen Urkunden einzuverleiben. Daher haben Wir durch gegenwärtigen offenen Brief allen und jeden, für jetzt und in die Zukunft, bekannt machen wollen, daß Wir denjenigen, die Wir mit dem Schiffszoll auf der Stryne und Schelde belehnt

[10]) Ein abermaliger Beweiß der Gerichtspflege durch Unsers Gleichen.

lehnt hatten, wegen ihren Plackereyen und verübten Gewaltthätigkeiten [31]) gegen die vorbeyfahrenden Schiffe, durch Urtheil Unserer Räthe und ihres Gleichen, dieses Zollrecht aberkannt haben.

Die eine Hälfte dieses Zolls haben Wir für Uns selbst behalten, und mit der andern Hälfte Unseren geliebten Vasallen, Godfried von Breda, rechtlich belehnt, und zwar unter dieser Bedingung: daß dieser Godfried von Breda allen und jeden, die durch dies Gewässer fahren, soweit, als Unser Gebiet reicht, aus allen Kräften, ohne Unsere Kosten, Sicherheit und Friede verschaffen solle. Es käme denn gegen ihn eine solche Macht auf, daß er Unserer Hülfe unumgänglich benöthigt wäre, in welchem Fall, wenn es die Noth erfordert, Wir ihm, in eigener Person, und mit Unserem ganzen Lande, zu Hülfe zu kommen versprechen; und Wir sollen von allen Güthern, die zollfällig sind, die Hälfte, und der besagte Godfried die andere Hälfte, erhalten. Weil aber bisher den Weinschiffen übermäßig viel abgenommen worden ist; so haben Wir verordnet, daß in der Folge von jedem Faß Wein nicht mehr, als drey köllnische Pfenninge, gefordert werden sollen, wovon Wir Uns zwey vorbehalten, und den dritten dem Godfried von Breda zur Lehn ertheilt haben. Zur Erhebung dieses Zolls soll ein jeder von Uns Beyden ein eigen Schiff und Zöllner halten; und

31) Weil die Erheber dergleichen Gefälle gar zu leicht aus Geitz zu solchen Bedrängungen gereizt werden; so sind solche Beyspiele ihrer Bestrafung sehr nöthig.

und es stehet jedem frey, diesen Zoll auf der Schelde zu erheben, wo jeder will.

Damit auch alle böse Gewohnheit des Weinforderns und Weinsaufens aufhöre; so haben Wir verordnet, daß derjenige von Unsern Zöllnern ohne alle Gnade seine Freyheit verloren und Unser Leibeigener seyn solle, der entweder den Kaufleuten Wein abgefordert, oder auch nur den angebothenen getrunken zu haben überwiesen werden wird. Und der Kaufmann, der unseren Zöllnern, entweder Wein zutrinkt, oder gar abgeforderten mittheilt, der soll das beste Faß Wein auf seinem Schiffe, als Strafe, abzuliefern gehalten seyn.

Wir haben auch diejenigen, die Stakersloo von Uns zur Lehn hatten, wegen dem Unrecht und der Gewalt, so sie den Reisenden zu Wasser und zu Lande anthaten, wegen diesen ihren Verbrechen, nach Urtheil durch ihres Gleichen, des besagten Lehns zu Stakersloo entsetzen lassen, und haben dasselbe gänzlich dem Godfried von Breda, als ein rechtliches Lehn, übertragen. Eben so haben Wir besagten Godfried auch mit Ossendrecht belehnt, jedoch so, daß er Stakersloo und Ossendrecht in eigener Person, oder nach ihm sein Erbe, der Breda besitzen wird, und sonst kein anderer beziehen könne und geniessen solle. Ferner, alle, die von Unseren Unterthanen in das Land des Herrn Godfried zu wohnen ziehen werden, die soll er in Friede besitzen, ausgenommen die Ritter, deren Söhne, und Unsere Domestiken. Wollten sie aber wieder zu Uns ziehen; so soll ihnen dies auch nicht gewehrt

werden

werden mögen. Dies nemliche soll auch von Unserer Seite gegen die Unterthanen des Herrn Godfried von Breda beobachtet werden. Wenn aber die, so von den Unsrigen zu mehrgemeldetem Godfried übergehen, Land unter Uns besitzen; so wollen Wir von diesem Lande so mäßige Abgaben nehmen, als von dem Lande ihrer Nachbarn; dies nemliche soll Godfried auch gegen Uns in Acht nehmen, damit diejenigen, welche von Uns zu ihm, oder von ihm zu Uns etwa überzugehen wünschten, durch nichts abgeschreckt werden. Träten aber einige Unserer gegenseitigen Unterthanen herüber oder hinüber, die etwas verbrochen hätten; so sollen sie, nach Urtheil und Recht, zur Verantwortung gezogen werden.

Alle Unterthanen Godfrieds, die, vor dem Tage der Errichtung dieses Vertrages, sich in Unsere neu erbauete Oerter, als: Oostenwie, Arendone, Herentals, Turnhout und Hoogstraten, um hier zu wohnen, begeben haben, sollen befugt seyn, hier zu bleiben, und der Herr Godfried soll von ihren in seinem Lande gelegenen Güthern so mäßige Dienste nehmen, als er von den Güthern gleicher Größe seiner übrigen Unterthanen zu nehmen pflegt, damit jene keinen Schaden leiden. Wollten sie aber von selbst wieder heim ziehen; so sollen Wir sie ungehindert gehen lassen.

Wer aber nach dem Tage des Schlusses dieses Vertrags, ohne die Erlaubniß Godfrieds, sich von seinen Unterthanen in diese bereits neu erbauete Städte, oder in andere von Uns vielleicht noch zu erbau-

erbauende, herüber begäbe, mit deſſen Güthern ſoll Herr Gottfried ſchalten und walten können, wie es ihm gefallen wird. Dies nemliche ſoll Herr Godfried auch, in Bezug auf die Unſrigen, in Acht nehmen, und falls dergleichen, nach dem Tage dieſer Convention, zu ihm übergiengen, Uns gleichfalls keine Maasregeln gegen ihre Güther verargen. Falls jedoch Godfrieds Unterthanen in Unſere ältere Städte auswandern wollten, als: nach Boſch, Sichem, Lier, Aarſchot, Leuwen, Antwerpen ꝛc.; ſo ſollen ſie hieran nicht verhindert werden, ſondern dies, nach altem Recht und Herkommen, unbeſchränkt thun mögen.

Alles dies, ſo wie es hier vorgeſchrieben iſt, haben Wir Unſerm Vetter und getreuen Vaſallen, Godfried von Breda, und ſeinem Erben, zu einem von Uns und Unſern Erbnehmern nie zu kränkenden rechtmäßigen Lehn ertheilt und gegeben. Dagegen hat Uns bemeldter Godfried als ſeinem Herren Lehnmanns, treu geſchworen und angelobet, daß Er (und nach ihm ſeine Erben) Uns und Unſern Erben jederzeit treue Hülfe leiſten wolle mit allen ſeinen Kaſtelen, mit allen ſeinen Leuten und ſeinem ganzen Lande. Zur Beſtätigung dieſer Zuſage haben noch auf Befehl Godfrieds von Breda, alle Ritter ſeines Landes, und deren Söhne, nebſt zweyhundert Unterthanen, beſonders geſchworen, die hierzu aus zwölf Dörfern gewählt wurden, durch welchen Eid ſie ſich und ihre Erben verpflichten, falls Godfried dieſen Vertrag bräche, gegen ihn und für Uns ſo lange mit Gut und Blut zu dienen, bis Er zu ſeiner Pflicht gegen Uns

zurück-

zurückgebracht seyn würde. Dagegen sollen auch Wir, wenn Godfried Unsertwegen mit Krieg überzogen würde, ihm aus allen Kräften beystehen. Und wenn ihm sonst jemand widerrechtlich sein Eigenthum und seine Besitzungen rauben, oder beeinträchtigen wollte; so wollen Wir ihn als Unsern lieben Vasallen nicht verlassen, so lange er uns treu bleiben, und Unserm Rath folgen wird. Welches alles Wir nebst den übrigen Artikeln dieses Vertrags eidlich bekräftigen. Zu dessen Urkunde und mehrerer Bekräftigung dieses ausgefertiget, mit Unserm Siegel besiegelt, und von nachstehenden Zeugen unterschrieben worden [32]). Geschehen Anno Christi 1212. den 6ten März.

Beylage N.

Urtel des Hofes von Holland, zwischen Bürgermeistern und Regenten der Stadt Amstelredam, einer: und den Bürgermeistern und Regenten der Stadt Horn andrer seits.

In der vor dem Hof von Holland anhängigen Klagsache zwischen den Bürgermeistern und Regenten der Stadt Amstelredam, Klägern eines, und den Bürgermeistern und Regenten der Stadt Horn, beklagten andern Theils: wurde von den Impetranten vorgestellt [33]): daß theils zur Bequemlichkeit

[32]) Zeugen läst man, aus schon gemeldeter Ursache, hier und in allen folgenden Beylagen weg.

[33]) Hieraus siehet man, daß in frühern Zeiten die Richter nicht blos ein plattes Urtheil in wichtigen

keit der Schiffahrt, und deren, die sich damit nähirten, theils auch zur Sicherheit der Schiffe, der Menschen und der darauf befindlichen Güther, vorzüglich derjenigen Fahrzeuge, welche über Marsdiep und das Vlie herkämen, und folglich zum wahren Nutzen von ganz Holland Leuchtthürme, Feuerbecken und Seetonnen nöthig geworden wären, um den Seefahrern den Cours anzuzeigen, den sie vermeiden, oder einhalten müsten, und damit sie die bey uns so sehr veränderlichen Tiefen und Untiefen um soviel gewisser entdeckten, daß dieser Nothwendigkeit zufolge nach altem Gebrauch und Herkommen vier Leuchtthürme unterhalten würden; als nemlich der eine auf Texel, der andere auf dem Eyland des Vlie, der dritte auf der Schellingh, und der vierte auf Huysduynen. Daß diesem alten Herkommen gemäß eine große Anzahl Seetonnen ausgesetzt würden, um die Tiefen zu finden, und die Untiefen zu vermeiden, welche Tonnen an großen eisernen Ketten mit schweren Steinen in das Wasser gesenkt werden müsten, damit sie jedoch oben trieben. Daß ferner die Besorgung dieser Feuer- und Leuchtthürmer und besagter Tonnen, so wie die Unterhaltung derselben und deren

Sachen daher sprachen, sondern daß sie diesem so zu sagen, eine Art Relation vorausschickten, welche das pro und contra der Partheyen enthielte. Wenn dieser löbliche Gebrauch weiter gar keinen Nutzen hätte, als daß er die Partheyen überzeugte, „ob auch ihr Richter Klage und Einrede genau verstanden habe oder nicht?“ so wäre dies schon genug zu bedauern, daß er eingegangen ist.

ren Zugehör nach eben diesem alten Gebrauch der Stadt Amsterdam seit undenklichen Zeiten her obgelegen, und auch noch bis heute zu, durch dieselbe verwaltet würde [34]). Es wäre also billig, daß dieser Stadt für ihre viele Mühe und Kosten zur allgemeinen Sicherheit der Schiffahrt und des Handels eine Art Vergütung gethan würde. In Gemäßheit dieser Billigkeit hätten auch die Impetranten, oder deren Bevollmächtigte bereits über 100 Jahre, und über aller Menschen Gedenken hinaus zum Profit der Stadt Amsterdam von jeder Last der Schiffsgüther, welche Marsdiep und das Vlie vorbeykamen, einen halben Philippspfennig, und auch von jenen Waaren, die in den Mündungen dieser Häven einliefen, und nicht nach Lasten gerechnet wurden, ebenfalls einen halben Philippspfennig, und zwar nach dem Werthe dieser Waaren berechnet, erhoben, so wie bey den andern Güthern diese Berechnung nach der Lastzahl berichtiget worden wäre [35]).

[34]) Hieraus siehet man, welche ungünstige Lage Amsterdam vor allen andern Handelsstädten zum Handel gehabt haben müsse; und daß hierdurch dasjenige bestätiget wird, was wir hierüber in der Sentenz des großen Raths zu Mecheln, in der Beylage A. des ersten Theils, gelesen haben.

[35]) Hieraus erhellet; daß Amsterdam 1) sich alle Mühe gab, so gut als möglich für die Schiffahrt, auf so gefährlichen Stellen, zu sorgen; 2) daß die Amsterdammer, welche hierzu erforderliche Auslage der Kosten zu einem wohl verzinsten Kapital für ihre Stadt zu machen wusten; und 3) daß sie die größte Last des Handels auf andere zu welzen verstanden, und so allen ihren Rivalen den Rang abliefen.

Weil aber diese Abgaben zu Bestreitung der erforderlichen Kosten, so die Unterhaltung besagter Leuchtthürmer und Seetonnen erheischten, nicht zureichte, und weil aus der Vernachläßigung so nöthiger Vorsichtigkeitsanstalten für Schiffe, Menschen und Güther allerley Unglück zu besorgen gewesen wäre, so hätten sich die Bürgermeister und Regenten der Stadt Amsterdam desfalls mit einer Vorstellung an Philipp, Herzog von Burgund, höchstseliger Gedächtniß, gewendet. Nachdem dieser Herr nach reiflicher Erwägung seines gnaden Raths die Wichtigkeit dieser Sachen eingesehen, so hätte er den Bürgermeistern und Regenten der Stadt Amsterdam auch so gleich bewilligt, hinfort statt des halben Philippspfennigs von jeder Art Waaren und Handelsgüthern an besagten Orten, einen guten flamländischen Groot, so wie diese Münze damals gang und gäbe war, zu erheben, und welche Münze damals vier Heller flamländisch mehr werth war, als der ehemals erhobene halbe Philippspfennig. Dieses alles *erhellte noch* sichtbarer aus dem Inhalt der Octroi vom 16. May 1452. Kraft dieser Octroi hätten die Bürgermeister zu Amsterdam statt des halben Philippspfennig von den Güthern, die man nach der Lastzahl berechnete, einen Groot flamländisch, und eben so viel auch von den Waaren, welche nicht nach der Lastzahl, sondern nur nach ihren innern Werth berechnet werden konnten, erhoben: wie dieses eine alte schriftliche Ordonnanz hierüber zur Genüge erwiese.

Laut dieser Ordonnanz hatten die Bürgermeister und Regenten mehrbesagter Stadt Amsterdam seit mehr

mehr als einem Jahrhundert, also über alles Menschengedenken, wegen den Unterhaltungskosten der Leuchtthürme und Seetonnen, an besagten Orten Pfahl- und Tonnengeld entweder selbst erhoben, oder auch diesen Ertrag verpachtet, ohne daß sich je ein Mensch dawider gesetzet, oder dieses Recht ihnen streitig gemacht hätte. In dieser Ordonnanz wäre auch ferner bestimmt, wie viel von jeder Art Güther Pfahl- und Tonnengeld erhoben werden sollte, und daß die Waaren, deren in derselben nicht ausdrücklich gedacht wäre, von jeden 25 Gulden ihres Werths zwey Groot flamländisch oder einen Stüber bezahlen sollten. Hieraus sehe man nun, daß die Impetranten in einem unbezweifelten, ununterbrochenen Besitzstande und Gebrauchs, vel quasi, des Rechts Pfahl- und Tonnengeld auf obenbeschriebene Weise zu erheben, sich befänden, welches Recht und dessen Ausübung ihnen auch kein Mensch, seit schon mehr denn hundert Jahren, je bestritten hätte; welches Recht ihnen noch überdies durch ein Endurtheil des großen Raths von Mecheln, vom 21. Febr. 1550, bestätiget worden wäre. Allem diesem zufolge, wären nun die Beklagten nicht nur allein nicht befugt gewesen, sich diesem uralten Rechte und dessen Ausübung zu widersetzen; sondern es wäre vielmehr ihre Pflicht gewesen, ungehindert geschehen zu lassen, daß in der Stadt Horn, von den Pächtern oder sonstigen Bevollmächtigten der Impetranten, das Pfahl- und Tonnengeld, laut Inhalts der mehrbesagten Ordonnanz von allen Pferden, Ochsen und Kühen, welche in die Häfen von Marsdiep und Vlie gebracht

gebracht wurden, und zu Horn ankämen, erhoben würde. Nichtsdestoweniger hätten sie doch das Gegentheil gethan; weswegen die Impetranten sich gezwungen gesehen hätten, vor höchster Behörde gegenwärtige Klage zu erheben; mit Bitte, rechtlichst zu erkennen und auszusprechen: daß die Beklagten gehalten seyn sollen, zu leiden, daß die Pfahlmeister der Stadt Amsterdam, oder die Pächter des Ertrags der Abgaben der Schiffe, zu Unterhaltung der Seetonnen und Leuchtthürmer, in mehr besagten Plätzen, und vorzüglich in der Stadt Horn, erheben und einnehmen: nemlich, von allen Pferden, Ochsen, Kühen und anderem Vieh, welches auf Marsdiep oder dem Vlie entliefe und nach Horn käme, alles nach Inhalt mehr gemeldeter Ordonnanz; und daß die Beklagten sich, dies betreffend, aller Verhinderung und Kränkung, der hierzu Bevollmächtigten oder auch der angestellten Pächter, enthalten möchten, u. s. w. Hierauf wurde von den Beklagten unter andern auch die Einrede gemacht, daß Herzog Albrecht von Bayern, Pfalzgraf am Rhein, höchstseligen Andenkens, der Stadt Horn, als Graf von Holland, und Herr von Friesland, aus Rücksicht auf die mannigfaltigen Dienste, welche diese Stadt den Vorfahren des Herrn Herzogs und auch ihm selbst geleistet, im Jahr 1389 das Privilegium ertheilt hätte, daß die Dänen mit ihrem Vieh, als Ochsen, Pferden, u. s. w., in der Stadt zu Markte kommen mögten, ohne daß sie von jedem Stück Vieh mehr bezahlen sollten, als einen alten Groot, wie solches aus dem Inhalt dieses

Privi-

Privilegiums weitläuftiger ersehen werden könnte. Auch hätten die Dänen, laut dieses Privilegiums, bereits über Menschengedenken hinaus, den Markt zu Horn mit ihrem Vieh besucht, und dasselbe allda so theuer, als sie gekonnt, verkauft [36]), ohne dem Zöllner von jedem Stük mehr, als einen alten Groot zu bezahlen, und ohne daß ihnen von den Impetranten damals dergleichen Abgaben abgefordert worden wären, die man jezund verlangen wollte. Obschon also diesem zufolge, die Impetranten nicht das geringste Recht hätten, neue Auflagen auf dänisches über Marsdiep und das Vlie einlaufendes und nach Horn kommendes Vieh eigenmächtig zu machen; so hätten sie solches doch gethan, und deren Abtragung jezt noch gar durch eine ungegründete Action vor höchster Behörde gefordert. Die Beklagten concludirten daher, daß die unbefugten Kläger, mit ihrer Klage abgewiesen und in alle Kosten condemnirt werden mögten.

Hierauf wurde von Gerichtswegen den Partheyen Beweißführung ihres Anbringens auferlegt; nach deren Beendigung und der Partheyen Verzichtserklärung auf fernere Verhandlungen wurden endlich

[36]) Hieraus siehet man; 1) daß vor alten Zeiten der Markt des dänischen Viehes zu Horn gehalten wurde; 2) daß die Holländer dieses Vieh nicht in Dännemark holten, sondern die Dänen es überführten; 3) daß man zur Begünstigung des dänischen Viehes die Kosten der Einfuhr so gering als möglich zu bestimmen bemühet war, mit Zusage, dieselben nie zu erhöhen.

die Akten für geschlossen angenommen, und von dem Hofe im Namen des Königs von Spanien und beider Sicilien, als Grafen von Holland und Seeland, zu Urtel und Recht erkannt: daß die Beklagten sollten gehalten und verpflichtet sey, zu leiden, daß die Pfahlmeister von Amsterdam, oder die Pächter des Pfahl- und Tonnengeldes, oder auch deren Bevollmächtigte, das Pfahl- und Seetonnengeld, so wie es von den Impetranten in Actis et probatis gefordert wird, zur Unterhaltung der Seetonnen und Leuchtthürmer, in der Stadt Horn von allen Ochsen, Kühen, Pferden und anderem Vieh, welche über Maarsdiep und Vlie einliefen und nach Horn kämen, so wie auch den Ertrag der Abgaben aller übrigen Güther und Waaren, nach Vorschrift der allegirten Ordonnanz, und in Gemäßheit des alten Brauchs und Herkommens auf allen sonst gewöhnlichen Plätzen, erheben und einnehmen mögen, ohne hierin die Impetranten oder deren Bevollmächtigte und Pächter, auch nur im geringsten zu belästigen und zu verhindern; die Proceßkosten aber werden aus bewegenden Ursachen kompensiret. Geschehen im Haag, und zu Recht erkannt durch die Herrn Cornelis Suys, Herrn von Ryswyk, Präsidenten. Martin von Naerden, Dominicus Boor, Adrian van der Houf, und Jacob van Mersche, Räthe von Holland. Publicirt den 4ten December, im Jahr 1563. Unter Urkunde des angehängten Gerichtsinsiegels. Durch mich,

de Woorden.

Bey-

Beylage O. 1.

Verbund, gemacht durch die Capitains Arent, Martenzen und Peter Gerritsen von Bourgonien, von Seiten und aus Vollmacht der Edelmögenden Herren Staaten, Ihro Hochfürstl. Durchlaucht, Morizens von Nassau, ꝛc. ꝛc. und der Herren Bewindhaber der ostindischen Gesellschaft, von einer; mit Chri[illegible]apa Naik, Grafen der Länder Tonda und Madalen, Herren der Stadt Singier und mehrerer Besitzungen, und mit Cire Wingelaga, Gouverneur der bemeldeten Länder, von anderer Seite; zu ewigen Zeiten.

Unterm 29. Lenzmonath des Jahrs 1610.

1. Soll Unserer Hochfürstlichen Durchlaucht [37]), innerhalb des Forts von Tirepopelier, das Haus, „Notte Callemattecom genannt," eingeräumet werden, welches in besagtem Fort, von blauen Quatersteinen, hundert und fünf Fuß lang, vier und siebenzig Fuß breit, und verhältnißmäßig hoch erbauet ist; und das unter dem heutigen Dato unserem Fürsten geschenkt worden ist, ohne etwas dafür zu bezahlen,

[37]) Würde man wohl in dieser Form einen Vertrag geschlossen haben, wenn man es nicht für nöthig gehalten hätte, den indianischen Fürsten vorzuspiegeln, als würde der vereinigte Staat von einem Fürsten regieret.

ten, damit die Unterthanen Ihro Durchlaucht, theils darin wohnen, theils die Kriegsbedürfnisse, als: Pulver, Bley, Kugeln, Lunten, Anker, Tauwerk, Seegel und alle andere Handelsgüther allda verwahren und für Brand, Dieben und Räubern sichern könnten. Auch sollen wir See- und Holländer, und alle diejenigen, welche die Generalkompagnie jemals hierher absenden wird, befugt seyn, auf diesem Platze nach unserem Belieben zu bauen; und eine halbe französische metallene Kartaune, nebst drey eisernen Kanonen in dieses Fort zu bringen, um unsere Personen und die Güther der Herren Bewindhaber zu schützen. Und der Naik und Aya sollen verpflichtet seyn, uns diesen Ort gegen die Portugiesen und alle andere beschützen zu helfen, die uns nur immer einen Schaden oder Abbruch zufügen wollten; und dies sollen der Naik und Aya auf ihre Kosten zu bestreiten gehalten seyn.

2. Ferner sollen wir Holländer und Seeländer, und alle, die, im Namen der vereinigten ostindischen Compagnie, hierher handeln werden, verpflichtet seyn, von allen Güthern und Handelswaaren, die hier von uns ein und ausgeführet werden, zwey vom hundert zu bezahlen; wohlzuverstehen, daß dasjenige, wofür einmal bezahlt worden ist, nichts weiter bezahlen dürfe, und daß das Geld, der Reiß und andere Nothwendigkeiten, zur Unterhaltung des Forts und des besagten Hauses, frey seyn sollen.

3. Der Naik und Aya sollen nicht befugt seyn, den Portugiesen die Erlaubniß zu geben, auf Tegenapatam zu handeln und zu wohnen, vielweniger

niger zu Tirepopeliet; sondern sie sollen vielmehr derselben Feinde bleiben.

4. Niemand von beyden Seiten soll sich unterstehen, über Religion und Gottesdienst Zank und Streit zu erheben [38]).

5. Liefen einige von den unsrigen aus Bosheit zu dem Naik oder dessen Aya und in deren Land über, so soll man diese Ueberläufer sogleich in die Hände unserer Nation ausliefern.

Ferner sollen alle und jede Kaufleute, in allen und jeden Handelsartikeln, mit uns, durch Verkauf und Einkauf zu handeln berechtigt seyn, den Schwefel allein ausgenommen, als welcher dem Naik und Aya zuerst zum Kauf angeboten werden solle.

6. Alle Maler und Weber, die mit uns einen Vertrag errichten wollten, um einige Zeuge zu malen und Tücher zu liefern, sollen verpflichtet seyn, diesen Kontract nachzukommen. Im entgegengesetzten

[38]) Die Spanier und Portugiesen waren nicht damit zu frieden, den Indianern ihr Land und Guth abzuzwingen, sondern thaten dies so gar noch unter dem Deckmantel der Christlichen Religion und deren Beförderung; und so legten sie durch den Religionszwang den Grund zu ihrer Herrschaft; welches die Indianer nur noch mehr gegen sie erbitterte. Die Unsrigen aber kamen nicht nur als Freunde und Bundsgenossen, sondern als ein Volk, daß allen Gewissenszwang äußerst verabscheuete. Dies gewann ihnen das Zutrauen der Indianer und sicherte diesen, so wie ihnen selbst, die freye Uebung ihrer Religion.

ſetzten Fall ſoll unſer hier zurückbleibender Kapitain das Recht haben, ſie greifen und in Feſſeln legen zu laſſen; und der Naik und Aya ſollen verpflichtet ſeyn, über ſolche Leute einen kurzen Proceß zu verhängen, und ſie zu Erfüllung ihres Kontracts mit uns anzuhalten.

7. Auch ſollen der Naik und Aya nicht befugt ſeyn, hier zu Lande andere europäiſche Nationen handeln zu laſſen, als die mit einem Vollmachtsbriefe Ihro Hochfürſtl. Durchlaucht verſehen ſind.

8. Der Handel im Porto Novo ſoll uns gleichfalls erlaubt, und dort zu laden und auszuladen nicht verboten ſeyn.

9. Wir verſprechen, im Namen der Generaloſtindiſchen Compagnie, dem Naik und Aya, daß, wenn ſie einige Waaren, Geſchütz und Kriegsbedürfniſſe, oder ſonſtige Seltenheiten aus unſeren Landen, verlangten; wir dieſelbe ſogleich von Haus, gegen die Bezahlung des Landespreiſes, verſchreiben wollen.

10. Wir ſollen nicht befugt ſeyn, ſo lange wir auf der Rhede vor Tegenapatam und Porto Novo vor Anker liegen, einigen Schiffen Schaden zu thun oder ſie anzuhalten.

11. Alle Schiffe, die von hier nach andere Länder, mit Paß unſeres Capitains, ſeegeln werden, ſollen den Holländern und Seeländern, und den Schiffen der Compagnie, nichts zu Leide thun dürfen.

12. Würde der Naik oder Aya von unſerem Capitain einen Paß fordern, um für ſich einige und

andere

andere Waaren zu entbieten; so soll unser Capitain für ihre Personen diesen Paß nicht weigern.

13. Alles Vorstehende versprechen Wir, Chrisstapa Naik, Graf der Länder Tonda Madalam, Herr der Stadt Singier und anderer Herrschaften; und Aya Eire Wingelaya, Gouverneur der besagten Lande, zu ewigen Zeiten zu halten, was Wir bey unserem Gott Verba ta Spa beschwören.

14. Wir Contrahenten von der andern Seite geloben, im Namen der Generalostindischen Compagnie, vorstehendes nie zu brechen; und beschwören dies, im Namen unseres Prinzen, so wahr uns Gott helfe! Dies Bündniß war gesiegelt mit dem Siegel des Grafen, und unterschrieben:

Arent Martensen.

Pieter Gerritsen von Bourgonien.

Beylage O. 2.

Da diese Beylage mit der O. 1. so wie auch die folgende beynahe ganz einerley sind, so haben wir Kürze halber uns nur auf die Nummern der vorhergehenden beziehen wollen. Der Uebers.

Summarischer Inhalt dieser Beylage.

Capitain Arent Martenzen schließt unter Vollmacht, wie Litt. O. 1., mit dem König Vincatapy Raya Alouw, König über die Länder Tarnatica Sinwassenapaty, und mehrerer Besitzungen, ein ewiges Bündniß.

1. Ist gleich dem Art. 1. der vorhergehenden Beylage, läuft aber nur bis auf die Worte „und Räubern zu sichern.“ auch heißt hier die Gegend wo das verlangte Haus stehet: Paliacatte, welches Haus erst gebauet werden mußte.

2. ist ganz gleich Art. 2. der vorigen Beylage.

3. was man sich in voriger Beylage für Tegenapatam bedingt, bedingt man sich hier für Paliacatte.

4. ist, wie vorher.

5. wie vorher. Nur ist hier der Schwefel nicht ausgenommen.

6. wie vorher.

7. wie vorher.

8. fällt ganz weg.

9. wie vorher.

10. wie vorher; nur heißt es hier „auf der Rhede vor Paliacatte.“

11. wie vorher.

12. fällt weg.

13. und 14. wie vorher. Doch daß hier nur der König und Arent Martensen reden.

Beylage O. 3.

Cornelis Jacobsen von Breekvelt und Hans Bullard, abgeordnete Bevollmächtigte der Capitains Arent Martensen und Willem Janszen, machen Namens der Generalstaaten und des Prinzen Staathalters Moritz, mit

mit dem Kaiser von Malabar, und König von Kallikut einen Vertrag.

1. ist gleich mit Art. 1. voriger Beylagen.
2. wie vorher l. c.
3. wie vorher. Nur heißt es hier Kallikut.
4. wie vorher.
5. wie vorher.
6. wie Art. 7. vorher.
7. wie Art. 9. vorher.
8. Auch sollen wir Holländer und Seeländer berechtigt seyn in des Kaisers Land Holz zu hauen, und es zu Wasser zu hohlen, ohne daß dies der Kaiser, oder sonst Jemand uns verbiete.

Alles dies im Namen der ostindischen Compagnie unverbrüchlich zu halten, versprechen wir Contrahenten: so wahr uns Gott helfe ꝛc.

Beylage P. 1.

Extract der Resolution Ihro Hochmögenden vom 7. Decbr. 1751.

Der Herr Rathspensionär Stein hat Ihro Hochmögenden bekannt gemacht, daß Ihro Königliche Hoheit die Frau Staathalterin ihm eine Bittschrift verschiedener Kaufleute der Stadt Amsterdam, die vorzüglich nach Spanien handelten, zugestellt hätten, um selbe Ihro Hochmögenden zu überreichen. In welcher Bittschrift diese Kaufleute Ihro Königliche Hoheit ersuchen, durch Höchstdero vielvermögende Vermittelung es dahin zu bringen, daß die Güther,

so

so von hieraus nach Spanien giengen, und von da hierher wieder zurückkämen: und vor allen die Leinwand und das Garn aus Deutschland, nebst dem Wachs, Kupfer, rohem und verarbeitetem Eisen, Blech, Eisen- und Kupferdrath, provisionel von allen Abgaben für Aus- und Einfuhr befreyet werden mögten. Auch hat Herr Rathspensionair Stein diese Bittschrift der amsterdammischen Kaufleute, auf Verlangen Ihro Königl. Hoheit, Ihro Hochmögenden bestens empfohlen. Worauf, nach Erwägung der Sachen, für gut gehalten wurde, Abschrift dieser Supplique dem Herrn Lynden von Nessen, und andern Ihro Hochmögenden Deputirten zu den Seesachen, zuzustellen, damit diese alles gehörig untersuchen, und nächstens hiervon der Staatenversammlung Bericht erstatten sollten.

„Nun folgen Beylage P. 2. und Beylage P. „3. Da aber alle 3 Beylagen unter Litt. P. nichts „anders beweisen sollen, als daß sich Ihro Königl. „Hoheit, die Frau Staathalterin, jederzeit sehr „zum Besten des Handels und der allgemeinen Wohl„fahrt interessirt haben; dies aber schon aus der Bey„lage P. 1. zur Genüge erhellet; so finden wir es „überflüssig, beyde übrige Beylagen, sub Litt. P., „ganz herzusetzen, sondern nur so viel zu sagen: daß „der Inhalt 2. die Kolonie Surinam, und der „Inhalt 3. Litt. P. das Wohl der inländischen Fa„briken und Manufacturen betreffe, für deren Auf„nahme, so wie für das Wohl von Surinam, sich „sowohl der Hr. Staathalter, als Höchstdero Ge„mahlin, Königl. Hoheit, sehr verwendeten."

Bey-

Beylage Q.

Deduction von Frießland, zur Rechtfertigung der von Ihro Edelmögenden geäusserten Bedenklichkeiten.

Nachdem die Committirten der Provinz Frießland gesehen haben, wie sehr sich die Edelgroßmögenden Herren Staaten von Holland, unterm 9ten dieses, durch Dero der Generalität eingehändigte Erklärung gegen die Bedenklichkeiten und Meynungen dieser Provinz, welche sie, unter dem 27sten praet. einreichten, ereifern; so halten sie es für ihre Pflicht, zu erklären: daß sie, jedoch mit aller Achtung, diese Aeußerung der Provinz, lange nicht für wichtig genug halten, ihre Bedenklichkeiten heben und sie deswegen außer Sorge stellen zu können.

Staatsmänner wissen es zu gut, daß in statu polyarchico Zwietracht und Uneinigkeit am allererſten unter den Regenten entstehen können, weil diese Regierungsform der größten Kabale, den meisten Factionen und Partheyen ausgesetzt ist, welche alle unter sich verschiedenes Interesse, verschiedene Einsichten und Absichten hegen und bezwecken. Hiervon sind die ewigen Zänkereyen der Demagogen und beständigen Unruhen zu Athen; die mannigfaltigen und immerwährenden Veränderungen in Rom nach Verjagung der Könige; und unzählige andere Beyspiele ein hinlänglicher Beweiß, die uns alle mit einander die Lehre geben: quod, quo plures imperant, eo gravius sit discordiarum periculum; quodque mul-

tae respublicae in tanto dissentiarum aestu a seipsis subversae sint.

Dieses wusten unsere sehr vorsichtigen Voreltern, welche Urheber der genaueren Union, durch Anweisung des alten Herrn, Prinzens Wilhelms, des grösten Staatsmanns seiner Zeit, sehr gut; und sahen daher die Würde und das Amt der Staathalter, als das einzige Temperamentum Poliarchiae und als das kräftigste Mittel, gegen alle hieraus zu erwartende Mißhelligkeiten; ja: als das einzige Band und die stärkste Kette unseres ewigen Verbunds an, welcher von unsern Vätern zur selben Zeit auf immer geschlossen wurde. Sie meinten ferner, wenn dieses heiligen Bündnisses ungeachtet Zwist und Uneinigkeit unter den Staatsmitgliedern entstehen sollte, daß die Vermittelung der Herren Staathalter, die wahre panacea und sacra anchora wäre, durch welche dergleichen Unglück am ehesten wieder gedämpft werden könnte; nicht einmal zu gedenken, daß die Entscheidung über Krieg, Friede, Waffenstillstand, und über die Contributionen, laut des 9ten Artikels der Union, ohnehin den Herren Staathaltern provisionel übertragen, und die desfalls etwan entstehende Streitigkeiten Höchstdero Entscheidung ohnedies schon überlassen worden sind, ohne daß nur von ihrem Ausspruch Appellation, Revision, oder ein sonstiges Rechtsmittel, ergriffen werden dürfte, wie dies in Gewißheit des 16ten Artikels bemeldeter Unionsakte mit mehrerem ersehen werden kann. Auch kann man noch den 22sten Artikel der Union beherzigen, Kraft dessen den Herren Staathaltern die Entscheidung aller

zwei-

zweifelhaften Fälle übertragen ist, die sich etwa in der Union ereignen könnten. Item, den Eid der Staathalter: „die Artikel der Union zu handhaben und aufrecht zu erhalten," nach dem 24sten Art., und endlich den Inhalt des 25sten und 26sten Art., Kraft dessen die Herren Staathalter verpflichtet werden, die Schützengesellschaften in Städten und Flecken zu beschirmen, und ihre Bestätigungsbriefe zu besiegeln.

Da nun alle diese Puncte als Präcautionen, Stützen, Hülfsmittel zum Besten aller vereinigten Provinzen, und folglich zum Wohl der ganzen Republik und deren Erhaltung für höchst nöthig anerkannt, und deswegen in Form eines Contracts festgestellt und angenommen worden sind; so folgt hieraus sonnenklar: daß an allem diesen einige, oder auch die meisten, Provinzen schlechterdings nicht die geringste Veränderung machen können, so lange eine, zwey, oder gar drey Provinzen dagegen sind, und daß man daher gezwungen bleibe, nach dem Beyspiel unserer Väter und nach Vorschrift der Union, Staathalter zu erwählen, um durch dieses Mittel alle oben erzählte Wohlthaten über das Vaterland zu verbreiten. Nam, quemadmodum qui ad finem obligatus est, obligatus quoque est ad media. Sic in hoc casu Provinciae, quae obligatae sunt ad unionem conservandam, et discordias tam praecavendas, quam sopiendas: etiam obligatae sunt ad media, ad istum finem ducentia; maxime, quia illa semel communi foederatorum placito consensu specifice et formaliter recepta ac approbata sunt. Welche nicht verändert werden können, als durch eine allgemeine Uebereinstimmung der Bundesgenossen, so wie dies, in Bezug auf die Staathalter, in ter-

minis des 11ten und 21ſten Artik. der Union ſeſtgeſetzt wird, und überdies aus der Natur aller Kontracte gefolgert werden muß, (ſo wie mit mehrerm auch der 17ſte Art. ausweiſet) „daß in keinem Punct und von „keinem Artikel der Union abgewichen werden könne, „als unanimi conſenſu der Bundesgenoſſen, additis „verbis taxativis, und anders nicht.“ Hierbey kommt noch in nicht geringen Anſchlag, die große Menge der Meynungen und die erſtaunliche Langſamkeit der Berathſchlagungen in regimine polyarchico, von dem Plutarch ſagt: Conſilia veſtra longa, effectus lenti et ſaepe nulli, welche üble Folgen alle gar leicht durch die Dazwiſchenkunſt eines Staathalters gehoben, und alle uneinige Köpfe am beſten unter einen Huth gebracht werden können, ſo, daß es eintrift, was Politiker ſagen: ut conſiliorum fiat et concluſio, et executio; et polyarchicum ſtatum eatenus eſſe laudabilem, quatenus in ſe habet ſimilitudinem, et repraeſentationem Monarchiae, atque adeo, quatenus illi plures qui imperant reducuntur ad unitatem. Und es iſt gewiß merkwürdig, was Bodinus irgendwo ſagt: ſi plurium imperia memoria recolamus, inveniemus eos aut cum civibus internum, aut cum hoſtibus, externum bellum perpetuo geſſiſſe; et quantum fuerunt poliarchiae, non plurium, ſed ſapientiſſimi cujusdam Civis imperio, nutu ac conſilio, quaſi regia quadam poteſtate gubernatas ac moderatas fuiſſe. Auch lehret uns die tägliche Erfahrung, leider! zu ſtark, wie ſehr andere Provinzen, ja oft die ganze Union, durch die Unentſchloſſenheit und Bedenklichkeit bald dieſer, bald jener Bundesgenoſſin leide, und daß blos um deswegen ein Staathalter nöthig ſey, um den Berath-

rathschlagungen und Ausführungen derselben gehörigen Trieb und Fortgang zu geben; wie uns denn auch Gott der Herr unter der staatholterlichen Regierung, zum Erstaunen der ganzen Welt, mit der Fülle seines Seegens, so zu sagen, überschüttet hat, daß wir wohl befürchten mögen (welches Gott verhüte): Ne mutatione reipublicae forma, quoque fortuna belgici nominis mutetur. Tacitus hunc metum instillat, dum inquit: scito, super omnibus negotiis melius, atque rectius olim provisum, et quae convertuntur, in deterius mutari. Vulgus hoc non ignorat, quia saepe experitur, quod, dum vitia quaedam vitare studet, in contraria, multoque majora deteriora ac periculosiora incurrat. Quare Sanctissimum est Alcibiadis apud Thucididem judicium, dicentis: Eos tutissime agere, qui rempublicam administrantes, in regimine, et legibus minimum variant. Man lasse also die Sache auf den alten Fuß, quod autoritate regiminis (quam Lipsius definit: impressam Subditis, et exteris opinionem reverentem de reipublicae statu) a constanti reipublicae forma pendeat, et per innovationem, ac mutationem valde infirmetur, ac ubique vilescat.

Endlich wird in der Instruction des Staatsraths Artik. 1. 4. 6. 20. 34. und mehrerer anderer, die im Jahr 1588. gemacht wurden, so oft der Staatholter, als de partibus integrantibus statuum Erwähnung gethan: daß man hieraus zur Genüge ersehen kann, daß unsere Väter das Amt der Staatholter jederzeit für unser Vaterland als höchst nöthig angesehen haben.

Man muß hier nicht die Souverainität jeder Provinz zum Einwand vorschützen, indem es be-

kannt genug ist, daß durch Bündnisse und Contracte die Majestätsrechte nicht gekränkt und verringert werden können, weil sonst alle Könige einen Theil ihrer höchsten Gewalt verliehren würden, so oft sie mit einer andern Macht den Vertrag eingiengen, daß sie ohne deren Wissen und Willen keinen Waffenstillstand und Friede machen wollten. So wie eine solche Behauptung ungereimt wäre, so ungereimt ist es auch zu sagen: die Souverainitätsrechte der Provinzen vertragen sich nicht mit einem Staathalter. Quid multis? Warum sollte denn wohl durch die Nothwendigkeit der Wahl der Herren Staathalter die Souverainität mehr gekränkt werden, als durch eine Verpflichtung, keinen Waffenstillstand oder Friede zu machen? keinen Krieg anzufangen? keine Auflagen zu machen? keine Veränderung im Cours der Münze zu unternehmen, welches alles doch die ersten Kennzeichen der höchsten Gewalt sind? Quemadmodum ergo libertatem non afficit vel alterat, si quis lege prohibeatur quid facere: *sic Majestatem* non afficit, nec minuit, si Conventione vel *foedere* impediatur, hoc vel illud agere, vel cogatur ad aliquid faciendum, aut praestandum.

Endlich hat man auch noch behaupten wollen, daß man zur Zeit der Errichtung der Union nicht befugt gewesen sey, Staathalter zu bestellen, indem damals der Gehorsam gegen den König von Spanien noch nicht abgeschworen gewesen wäre, und die Staathalter, die damals existirt hätten, ihre Aufträge von dem Könige erhielten, ꝛc. — Allein auf diese Art würden nach den nemlichen Gründen alle Handlungen der Republik, welche man sich von Seiten Hollands und

See-

Seelands im Jahr 1580, und von Seiten Friesslands im Jahr 1581, also noch vor dem Abschwören der spanischen Tiranney, gegen den König und seine Minister erlaubte, ja die Union selbst null und nicht, und von keinem Bestande seyn. Ueberdies ist ja in facto mehr, daß Graf Jan von Nassau, höchstseliger Gedächtniß, auf Anhalten der Staaten von Gelderland durch die Generalstaaten zum Staathalter dieser Provinz berufen worden, und folglich keinen Aufträgen des Königs mehr unterworfen gewesen ist. Und daß — da zur Zeit der Errichtung schon alle Provinzen mit Staathaltern versehen waren, — sie nicht daran denken konnten, je eine Regierung ohne Staathalter zu formiren.

Was man übrigens aus den 9. Art. behaupten will, ist wirklich nicht von der geringsten Erheblichkeit; 1) weil die Worte desselben lediglich von Casibus specialibus reden; 2) weil auch selbst in diesen Fällen der Ausspruch den Staathaltern vorbehalten ist, bis in der Sache von den sämtlichen Bundsgenossen ein anderes etwa verfüget werden würde. Uti Articulus IX. expresse habet: cujus prior explicatio etiam ad hunc posteriorem casum pertinet, quia nulla diversitatis ratio potest dari, vel alia commodior explicatio adduci. Welches Mittel in keinem Fall einer Provinz, ausser per unanimia benommen werden kann, indem überdies die Staathalter in den übrigen Fällen sogar „en dernier ressort“ das Recht der Entscheidung haben sollen.

Die Distinction unter dem Amte der Staathalter und ihrer Person, die man aus den Worten „jetzt

zur Zeit seyende" des 9 Artik. gefolgert hat, ist, um die übrigen Widersprüche der Debatte zu übergehen, mehr scharfsinnig als gegründet, und streitet mit der Meynung und der Absicht der Bundesgenossen, indem es gewiß ist, daß die Väter der Union auch das für ihre Nachkommen bestimmten, was sie für sich selbst als heilsam für nöthig hielten; und es daher ganz zuverläßig ihre Meynung war, daß alle jetzt und in der Folge sich etwa ereignende Mißhelligkeiten der Bundesgenossen, durch die jedesmaligen zeitlichen Herren Staathalter geschlichtet werden sollten; so lange, bis das hierüber durch die gesammte Provinzen der Union ein anderes etwa beschlossen würde, welches aber bis hierzu noch nicht geschehen ist. Es ist ja offenbar, daß der 9te Artikel nur allein von dem dort bestimmten Falle redet, da übrigens die Artikel 16. und 21. nebst mehrern andern jederzeit ganz general, und überhaupt von allen und jeden, sowohl gegenwärtigen als zukünftigen Staathaltern sprechen, so wie auch dies noch unlängst durch Ihro Hochmögenden selbst, vermöge der Resolution vom 28. August 1650. erkannt, und verstanden worden ist, Kraft welcher Resolution Höchstdieselben einen besondern Fall der Entscheidung der zeitlichen Herren Staathalter übertrugen, und also ipso facto die Union in ihrem ganzen Umfange anerkannten.

Alles, was man sonst noch gegen die Herren Staathalter anführet, zerfällt von selbst aus dem bisher gesagten, und aus der Generalgrundverfassung unsers Staats, der Union; weswegen man hierüber etwas mehreres zu sagen für überflüßig hält.

Die

Die Edelmögenden Herren committirte Staaten von Frießland erklären demnach hiermit auf das feyerlichſte, daß alles, was Sie hier Pflicht ihres Amtes deducieret und vorgebracht haben, lediglich aus wahrer Vaterlandsliebe, und aus aufrichtigem Wunſche für das allgemeine Wohl des Staats und deſſen Erhaltung, für welche Sie die auf dem Tapet ſeyende Neuerungen zittern machen, fortgefloſſen und hergequollen ſey: weil Sie wiſſen, daß eine Veränderung die andere nach ſich ziehet, und ſelten was beſſers hierdurch bewirkt wird. Und da ſich bey der alten Regierungsform die Republik ſo auſſerordentlich wohlbefunden hat, daß ſie das Staunen Europens erregte, ſo geben Sie ihren übrigen Bundesgenoſſen zu beherzigen: moribus antiquis res ſtat romana, virisque.

Beylage K.

Bundbeſtändiger Freund- und Nachbarſchaft, und Commerzien- und Zollvertrag zwiſchen Ihro Majeſt. des Königs von Dännemark und Norwegen, ꝛc. und den Hochmögenden Generalſtaaten der vereinigten Niederlande. Errichtet zu Chriſtianopoli.

Den 13. Auguſt 1645.

Ihro Majeſtät der König von Dännemark ꝛc., und die Herren Generalſtaaten von den vereinigten Niederlanden ꝛc. thun hiermit, durch Höchſtdero beyderſeits hierzu bevollmächtigte Jedermann kund und zu wiſſen:

Nachdem zwischen Ihro Königl. Majestät und den Generalstaaten, schon seit geraumer Zeit mancherley Mißhelligkeiten wegen dem Zoll in dem Sund entstanden, und Wir von beiden höchsten Partheyen bevollmächtiget worden sind, die alte Freundschaft wieder herzustellen, und diese Mißhelligkeiten beyzulegen; als haben Wir Bevollmächtigte, im Namen der heiligsten Dreyfaltigkeit zu diesem Entzweck, und im Namen unser höchsten Principalen nachstehenden unverbrüchlichen Bund und Vertrag geschlossen:

1. Es soll in der Folge zwischen Ihro Königl. Majest. und Höchstdero Landen und Unterthanen, und zwischen Ihro Hochmögenden den Herren Generalstaaten, ihren Besitzungen und Einwohnern eine aufrichtige, beständige und wahre Freundschaft unterhalten werden. Und kein Theil soll etwas unternehmen, was dem andern zum Nachtheil und Schaden gereichen könnte, weder durch sich selbst, noch durch andere; sondern jeder soll des andern Vortheil vielmehr aus allen Kräften zu befördern suchen. Jedoch, daß hierdurch den entweder von beiden Seiten schon mit andern Mächten gemachten Bündnissen, oder auch noch zu errichtenden Verträgen keinesweges Abbruch geschehen solle.

2. Der Sundzoll soll von den Einwohnern der vereinigten Niederlande nach Ausweisung der Zolliste, so wie es ehedem zwischen uns gebräuchlich und accordiret war, in den nächst aufeinander folgenden 40 Jahren a dato dieses Vertrags erhoben, und während dieser 40 Jahre unter keinerley Vorwand eine Zollerhöhung eingeführet werden; und alle eingeführte Beyzölle sollen

len aufhören, etliche davon ausgenommen. Nach Verlauf dieser 40 Jahre soll der speiersche Vertrag [19]), vom Jahr 1554, in seiner Kraft bleiben, wenn unterdessen kein anderer gemacht würde.

3. Das visitiren der Schiffe und der Güther der Einwohner der vereinigten Provinzen, soll im Sunde während dieser 40 Jahre abgeschaft und den Schiffern auf Vorzeigung ihrer ächten Fracht- und Lastzettel geglaubt werden. Auch sollen sie befugt seyn, wenn sie den Zoll bezahlt haben, ohne Aufenthalt weiter zu fahren und ohne genöthiget zu seyn, an dem Droogen vor Kopenhagen anzulegen. Sollten aber Ihro Königl. Majest. hierdurch in der Folge durch Betrug beeinträchtiget werden; so sollen Ihro Hochmögenden nach geschehener Anzeige verpflichtet seyn, dies für die Zukunft zu verhüten.

4. Keinerley Waaren und Kaufmannsgüther sollen, wie sie auch hießen, durch den Sund zu führen verboten seyn.

5. In den Königreichen Dännemark und Norwegen sollen die Güther, welche durch gehörige Zeugnisse, als ein Eigenthum der Einwohner der vereinigten Niederländer sich legitimirt haben werden, keinen höhern Zoll bezahlen, als die Güther der eigenen Unter-

19) Dies gehet auf den Vertrag mit Carl V., zwischen Christian III., König von Dännemark, und Jan Adolph und Friederich, Herzöge zu Schleswig Holstein, welcher Vertrag sich mit auf die vereinigten Niederlande, und insbesondere auf die Städte Amsterdam, Gröningen und Harderwyk bezog. Siehe du Mont. Corps diplom. Tom. IV. P. II. S. 274.

Unterthanen, sowohl bei der Ein- als auch Ausfuhr. Auf den nemlichen Fuß sollen auch die Unterthanen Ihro Majest. in den vereinigten Niederlanden gehalten werden.

6. Schiffe, welche im Königreiche Norwegen ihre volle Ladung in einem dasigen Hafen eingenommen haben, und dort visitirt und verzollt geworden sind, sollen ferner nicht visitirt werden, in welche Häfen sie auch einliefen; sondern überall frey paßiren, sobald die Schiffer ihre Zollzettel vorzeigen. Nähmen sie aber ihre Ladung in verschiedenen Häfen ein, so sollen sie auch nur da, wo sie laden, visitirt werden, und sonst nirgends. Da nun auch noch die Ausfuhr des Eichenholzes verboten ist, so soll doch ein Schiffer, den man mit 1, 2, 3 Stücken Eichenholz erwischt, nicht höher, als in den doppelten Werth des Holzes in Strafe genommen werden.

7. Der Zoll in Norwegen soll hinführo auf den Fuß erhoben werden, als im Jahr 1628, bis daß zwischen Ihro Majest. und den Generalstaaten, eine Uebereinkunft getroffen werden wird, nach welcher man den Zoll bey Lasten berechnen könne, welches von beiden Seiten so bald als möglich geschehen solle.

8. Die niederländischen Kaufleute und Schiffer sollen in Norwegen nicht gezwungen werden, gewisse Antheile oder sonstige Holzwaaren von gewissen Leuten anzunehmen; sondern es soll ihnen frey stehen, auf den gewöhnlichen Ladungsplätzen zu kaufen, von wem und was ihnen beliebt.

9. Das Ausmessen der niederländischen Schiffe, die nach Norwegen handeln, soll von 2 norwegischen

und

und 2 niederländischen Schiffern geschehen, denen man dies anvertrauen wird; deren Attestat die Richter jedes Orts bestätigen und in ihre Bücher eintragen sollen, damit die Schiffer zu allen Zeiten, im Fall der Noth, sich hierauf Berufen können. Auch soll überdies ein Kennzeichen an die Seegelbalken und an das Vorder- und Hintertheil des Schiffs gebrandt werden, vermöge welches man den Zoll von allen Holzwaaren um so viel leichter regulieren könne, je nachdem man sich hierüber in der Folge vergleichen wird.

10. Alles, wovon bewiesen werden wird, daß es ohne Befehl Ihro Majest. den niederländischen Schiffern und Kaufleuten abgenommen worden ist, sowohl an baaren Gelde der vier ein viertel pro Cent, oder an Holz, gegen den im Jahr 1641 errichteten Vergleich: das soll wieder ersetzt werden.

11. Dieser gegenwärtige, zwischen Ihro Königl. Majest. und den Generalstaaten, errichtete Vertrag, soll von Ihro Majest., Ihro Durchlaucht dem Prinzenstaathalter und den sämmtlichen Reichsräthen unterschrieben werden.

12. Durch diesen Vertrag werden die, zum Besten einzelner niederländischer Städte, derer im speierschen Vertrag und sonst durch die alten Könige von Dännemark ihnen ertheilte Freyheiten nicht verkürzet; sondern sie bleiben alle in ihrer Rechtskraft, und vorzüglich die der Stadt Harderwyk.

13. Ihro Majestät versprechen, daß sie keinerley Waaren aus den niederländischen Schiffen nehmen, oder diese Schiffe zu ihrem Gebrauch verwenden

den werden, es wäre dann, daß sie mit den Eigenthümern derselben deswegen übereins gekommen wären, und ihnen die accordirte Bezahlung baar ausbezahlet hätten. Auch soll man nie einiges Volk, Geschütz und sonstige Kriegsbedürfnisse, ohne Erlaubniß der Eigenthümer, von diesen Schiffen holen, unter was für Vorwand man dieses auch verlangt. Eben so soll die Fahrt durch den Sund, und die Handlung durch Ihro Majestäts Landen, frey seyn; jedoch, daß den Privilegien einzelner Plätze nicht vorgegriffen werde.

14. Niederländische Güther, welche in andern als niederländischen Schiffen geladen wären, sollen unter Bezahlung des niederländischen Zolls, den Sund frey paßiren mögen. Versteht sich aber von selbst, daß sie forderſamst mit Zeugnissen erweisen, daß diese geladene Güther niemanden anderem, als Niederländern gehören.

15. Alle Niederländer, welche sich in den öffentlichen Städten aufhalten, entweder auf eigene oder auf Rechnung anderer, entweder ihre eigene oder anderer Landsleute Güther zu laden; sollen den Sund eben so frey paßiren mögen, als alle Einwohner der vereinigten Provinzen.

16. Niederländische Schiffe, welche den Zoll in einem dänischen Hafen einmal bezahlt haben und visitirt worden sind, sollen in keinem andern Hafen, weder in Dännemark noch in Norwegen aufs neue visitirt werden, es wäre denn, daß sie irgendwo neue Ladung einnehmen.

17. Zoll-

17. Zöllner und Zollschreiber in Norwegen sollen sich nicht unterstehen, den Schiffer mehr abzuzwingen, als sie schuldig sind; und für das Schreiben der Zollzettel nicht mehr nehmen, als die Königl. Verordnung ausweiset; alles bei schwerer Strafe.

18. Wegen dem glückstädtschen Zoll ist man übereingekommen, daß, wenn man, durch die bereits mit der Stadt Hamburg angefangene Verhandlungen, hierüber nicht eins würde, die Einwohner der vereinigten Niederlande, auf Vorzeigung ihrer Pässe, davon frey seyn sollten.

19. Nachdem nun durch die vorstehenden Artikel des gegenwärtigen Vertrags alle Mißhelligkeiten, zwischen Ihro Königl. Majestät von Dännemark und den Hochmögenden Herren Generalstaaten der vereinigten Niederlande, gehoben worden sind; so ist zwischen beider höchsten Partheyen hierzu Bevollmächtigten die Uebereinkunft getroffen worden, daß sich beide höchste Contrahenten, in Zeit von 3 Monaten, die über den Inhalt vorstehender Artikel erforderliche Urkunde in debita et solemni forma einhändigen sollen. Geschehen zu Christianopoli den 13ten August im Jahr 1645.

Corfitz Ulefeldt.
Christian Tomassen.
Christoph Uren.
Jorgen Sehfeldt.
Christoffersen.
Jacob de Witte.
Gerard Schäp.
Albert Sonk.
Jacob Andree.

Beylage S.

Enthält den Plan zu einer Generalassüranzkammer der vereinigten Niederlande.

Da aber der sehr weitläuftige Inhalt dieses Entwurfs nur holländische Kaufleute interessiren kann, und überdies durch den unter

Beylage T.

übergebenen Bericht der Kaufleute Hollands, gänzlich verworfen worden, und folglich nie zu seiner Wirklichkeit gekommen ist; so wäre es hier um so unnöthiger, denselben in seinem ganzen Umfange zu übersetzen, als leicht jeder Interessente denselben im Originale nachschlagen kann, der Mißtrauen in die Alligate des Herrn Luzacs setzt. Aus eben den Gründen läßt man auch die Beylage sub Litt. T. weg.

Ende des dritten Bandes.